



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

**Vorläufige
Niedersächsische Verwaltungsvorschrift**

**zum
Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit
und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet
(Aufenthaltsgesetz – AufenthG)**

- Vorl. Nds. VV-AufenthG –

Stand: 30. November 2005

Inhaltsübersicht

Vorläufige Niedersächsische Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz

Zu §	Überschrift	Seite
1	Zweck des Gesetzes; Anwendungsbereich	6
2	Begriffsbestimmungen	10
3	Passpflicht	16
4	Erfordernis eines Aufenthaltstitels	30
5	Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen	42
6	Visum	52
7	Aufenthaltserlaubnis	55
8	Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis	60
9	Niederlassungserlaubnis	62
10	Aufenthaltstitel bei Asylantrag	67
11	Einreise- und Aufenthaltsverbot	69
12	Geltungsbereich; Nebenbestimmungen	74
13	Grenzübertritt	81
14	Unerlaubte Einreise; Ausnahme-Visum	82
15	Zurückweisung	87
15a	Verteilung unerlaubt eingereister Ausländer	87
16	Studium; Sprachkurse; Schulbesuch	90
17	Sonstige Ausbildungszwecke	99
18	Beschäftigung	102
19	Niederlassungserlaubnis für Hochqualifizierte	105
21	Selbstständige Tätigkeit	107
22	Aufnahme aus dem Ausland	110
23	Aufenthaltsgewährung durch die obersten Landesbehörden	112
23a	Aufenthaltsgewährung in Härtefällen	114
24	Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz	115
25	Aufenthalt aus humanitären Gründen	116
26	Dauer des Aufenthalts	124
27	Grundsatz des Familiennachzugs	127
28	Familiennachzug zu Deutschen	132
29	Familiennachzug zu Ausländern	136

30	Ehegattennachzug	141
31	Eigenständiges Aufenthaltsrecht der Ehegatten	144
32	Kindernachzug	149
33	Geburt eines Kindes im Bundesgebiet	156
34	Aufenthaltsrecht der Kinder	158
35	Eigenständiges, unbefristetes Aufenthaltsrecht der Kinder	160
36	Nachzug sonstiger Familienangehöriger	163
37	Recht auf Wiederkehr	166
38	Aufenthaltstitel für ehemalige Deutsche	171
39	Zustimmung zur Ausländerbeschäftigung	177
40	Versagungsgründe	180
41	Widerruf der Zustimmung	181
42	Verordnungsermächtigung und Weisungsrecht	182
43	Integrationskurs	199
44	Berechtigung zur Teilnahme an einem Integrationskurs	209
44a	Verpflichtung zur Teilnahme an einem Integrationskurs	212
45	Integrationsprogramm	215
46	Ordnungsverfügungen	216
47	Verbot und Beschränkung der politischen Betätigung	218
48	Ausweisrechtliche Pflichten	220
49	Feststellung und Sicherung der Identität	226
49a	Fundpapier-Datenbank	229
49b	Inhalt der Fundpapier-Datenbank	230
50	Ausreisepflicht	231
51	Beendigung der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts; Fortgeltung von Beschränkungen	238
52	Widerruf	242
53	Zwingende Ausweisung	248
54	Ausweisung im Regelfall	262
55	Ermessensausweisung	269
56	Besonderer Ausweisungsschutz	280
57	Zurückschiebung	285
58	Abschiebung	289
58a	Abschiebungsanordnung	300
59	Androhung der Abschiebung	302
60	Verbot der Abschiebung	307
60a	Vorübergehende Aussetzung der Abschiebung (Duldung)	317

61	Räumliche Beschränkung; Ausreiseeinrichtungen	320
62	Abschiebungshaft	324
63	Pflichten der Beförderungsunternehmer	333
64	Rückbeförderungspflicht der Beförderungsunternehmer	334
65	Pflichten der Flughafenunternehmer	335
66	Kostenschuldner; Sicherheitsleistung	336
67	Umfang der Kostenhaftung	343
68	Haftung für Lebensunterhalt	346
69	Gebühren	350
70	Verjährung	351
71	Zuständigkeit	352
72	Beteiligungserfordernisse	365
73	Sonstige Beteiligungserfordernisse im Visumverfahren und bei der Erteilung von Aufenthaltstiteln	367
74	Beteiligung des Bundes; Weisungsbefugnis	369
75	Aufgaben	370
77	Schriftform; Ausnahme von Formerfordernissen	371
78	Vordrucke für Aufenthaltstitel, Ausweisersatz und Bescheinigungen	373
79	Entscheidung über den Aufenthalt	374
80	Handlungsfähigkeit Minderjähriger	376
81	Beantragung des Aufenthaltstitels	378
82	Mitwirkung des Ausländers	382
83	Beschränkung der Anfechtbarkeit	384
84	Wirkungen von Widerspruch und Klage	385
85	Berechnung von Aufenthaltszeiten	387
86	Erhebung personenbezogener Daten	388
87	Übermittlungen an Ausländerbehörden	390
88	Übermittlungen bei besonderen gesetzlichen Verwendungsregelungen	403
89	Verfahren bei identitätssichernden und –feststellenden Maßnahmen	406
89a	Verfahrensvorschriften für die Fundpapier-Datenbank	408
90	Übermittlungen durch Ausländerbehörden	410
91	Speicherung und Löschung personenbezogener Daten	414
91a	Register zum vorübergehenden Schutz	416

91b	Datenübermittlung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge als nationale Kontaktstelle	420
92	Amt der Beauftragten	421
93	Aufgaben	421
94	Amtsbefugnisse	421
95	Strafvorschriften	422
96	Einschleusen von Ausländern	423
97	Einschleusen mit Todesfolge; gewerbs- und bandenmäßiges Einschleusen	424
98	Bußgeldvorschriften	425
99	Verordnungsermächtigung	426
100	Sprachliche Anpassung	427
101	Fortgeltung bisheriger Aufenthaltsrechte	428
102	Fortgeltung ausländerrechtlicher Maßnahmen und Anrechnung	432
103	Anwendung bisherigen Rechts	434
104	Übergangsregelungen	435
105	Fortgeltung von Arbeitsgenehmigungen	438
106	Einschränkung von Grundrechten	439
107	Stadtstaatenklausel	440

Anlagen:

1.	Bescheinigung zu Nr. 4.3.1.1	441
2.	Bestätigung zu Nr. 44.3.3.2	442
3.	Bescheinigung zu Nr. 50.6.3	443
4.	Bescheinigung zu Nr. 51.1.3.1	444
5.	Bescheinigung zu Nr. 51.2.1	445
6.	Vordruck (mit Erläuterungen) zu Nr. 58.0.7.1	446
7.	Merkblatt zu Nr. 82.4.1	448
8.	Einverständniserklärung zu Nr. 60.7.1.6	450
9.	Bescheinigung zu Nr. 60a5.1	451
10.	Ärztliche Bescheinigung zu Nr. 82.4.1	452

1 Zu § 1 Zweck des Gesetzes; Anwendungsbereich

1.1 Gesetzeszweck

- 1.1.1 Die Sätze 1 bis 3 des § 1 Abs. 1 enthalten eine Zielbestimmung des Gesetzes, an der sich die Auslegung von Ermessenstatbeständen zu orientieren hat. Vorrangiges Ziel ist die Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung. Dabei sind Aufnahme- und Integrationsfähigkeit sowie die wirtschaftlichen und arbeitsmarktpolitischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland zu berücksichtigen.
- 1.1.2 Nach § 1 Abs. 1 Satz 4 regelt das Gesetz die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern. Das Flughafengelände ist auch vor Erreichen der Grenzkontrollstellen Teil des Staatsgebietes der Bundesrepublik Deutschland. Der Transitbereich des Flughafengeländes unterliegt in vollem Umfang dem Zugriffsbereich staatlicher Hoheitsgewalt.
- 1.1.3 Im Gegensatz zum Ausländergesetz wird in Satz 4 auch die Erwerbstätigkeit von Ausländern in den Anwendungsbereich des Gesetzes aufgenommen. Die Berechtigung zur Erwerbstätigkeit ergibt sich künftig aus dem Aufenthaltstitel.
- 1.1.4 Das Aufenthaltsgesetz regelt auch das übergeordnete ausländerpolitische Ziel der Integrationsförderung, das als wesentlicher Gesetzeszweck im Rahmen der verfassungsrechtlichen Kompetenzen Berücksichtigung findet und damit zu einer Handlungsmaxime für die mit ausländerrechtlichen Entscheidungen betrauten Behörden wird. Die Grundsätze der staatlichen Integrationsmaßnahmen sind in den §§ 43 bis 45 niedergelegt. Sie werden ergänzt durch die Verordnung über Integrationskurse für Ausländer und Spätaussiedler (IntV).
- 1.1.5 Andere Gesetze i.S.d. § 1 Abs. 1 Satz 5, die Vorrang vor dem Aufenthaltsgesetz haben, sind derzeit das
- Freizügigkeitsgesetz/EU
 - Asylverfahrensgesetz
 - Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet
 - Streitkräfteaufenthaltsgesetz.
- 1.1.5.1 Für die Einreise von Asylsuchenden sind insbesondere Artikel 16a des Grundgesetzes (GG) sowie §§ 18, 18a, 19 Abs. 3 AsylVfG maßgebend.
- 1.1.5.2 Völkerrechtliche Verträge sind nur dann andere Gesetze i.S.d. § 1 Abs. 1 Satz 5, wenn sie im Wege eines Vertragsgesetzes nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 GG ratifiziert worden sind und wenn die in ihnen enthaltenen Vorschriften nicht nur Staatenverpflichtungen begründen, sondern nach ihrem Inhalt und Zweck für eine unmittelbare Anwendung bestimmt und geeignet sind (z.B. Genfer Flüchtlingskonvention, Staatenlosenübereinkommen, Schengener Durchführungsübereinkommen). Eine unmittelbare Anwendbarkeit ist generell zu bejahen bei Bestimmungen, die Befreiungen vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung

vorsehen (z.B. NATO-Truppenstatut), zur Ausstellung von Passersatzpapieren verpflichten (Artikel 28 Genfer Flüchtlingskonvention, Artikel 28 Staatenlosenübereinkommen) oder bestimmte Einreise-, Durchreise- und Kurzaufenthaltsrechte einräumen (z.B. Artikel 5 Abs. 3, Artikel 18, 19 und 21 SDÜ).

1.1.5.3 Für nach dem Europäischen Gemeinschaftsrecht freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger und deren freizügigkeitsberechtigte Familienangehörige gilt § 1 Abs. 2 Nr. 1.

1.1.5.3.1 Das Europäische Gemeinschaftsrecht hat Vorrang vor dem Aufenthaltsgesetz. Die Verordnungen und Entscheidungen des Rates und der Kommission haben unmittelbare Geltung (Artikel 249 EGV). Die EG-Richtlinien bedürfen der Umsetzung in innerstaatliches Recht. Sind Richtlinien nicht oder nicht ausreichend in innerstaatliches Recht umgesetzt worden, gelten sie nach Ablauf der Umsetzungsfrist und unter der Voraussetzung, dass sie unbedingt und hinreichend genau bestimmt sind, als unmittelbar anwendbar. Die mit der Ausführung des Aufenthaltsgesetzes beauftragten Behörden haben das durch die Richtlinien zu erreichende Ziel im Rahmen bestehender Auslegungs- oder Ermessensspielräume zu berücksichtigen.

1.1.5.3.2 Soweit die Rechtsstellung der nach dem Europäischen Gemeinschaftsrecht freizügigkeitsberechtigten Personen im Aufenthaltsgesetz günstiger geregelt ist, gelten diese gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen (vgl. § 11 Abs. 1 Satz 2 FreizügG/EU).

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Freizügigkeitsgesetz/EU

1.2.1.1 Ausländer, deren Rechtsstellung durch das Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (FreizügG/EU) geregelt wird, sind gemäß § 1 FreizügG/EU Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) und deren Familienangehörige.

1.2.1.2 Aufgrund der fortschreitenden Einigung Europas und der weit reichenden Sonderstellung des Freizügigkeitsrechts wurden Unionsbürger und ihre Familienangehörigen grundsätzlich aus dem Anwendungsbereich des Aufenthaltsgesetzes herausgenommen. Es gilt für sie nur dann, wenn die Anwendbarkeit ausdrücklich durch ein anderes Gesetz bestimmt ist. § 11 FreizügG/EU erklärt in drei Fällen das Aufenthaltsgesetz für anwendbar:

- Entsprechende Anwendung der in § 11 Abs. 1 Satz 1 FreizügG/EU genannten Vorschriften auf Freizügigkeitsberechtigte,
- Entsprechende Anwendung des Aufenthaltsgesetzes, wenn dieses eine günstigere Rechtsstellung vermittelt als das FreizügG/EU (§ 11 Abs. 1 Satz 3 FreizügG/EU),
- Generelle Anwendung des Aufenthaltsgesetzes nach Feststellung des Nichtbestehens oder des Verlustes des Freizügigkeitsrechts (§ 11 Abs. 2 FreizügG/EU), falls das FreizügG/EU keine besonderen Regelungen trifft.

1.2.2 Völkerrechtliche Ausnahmen

- 1.2.2.1 Einreise und Aufenthalt von Ausländern, auf die gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 das Aufenthaltsgesetz keine Anwendung findet, werden im Rahmen des Völkerrechts vom Auswärtigen Amt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern durch besondere Bestimmungen geregelt. Soweit diese Bestimmungen für Einreise und Aufenthalt eine besondere Erlaubnis vorsehen, sind für ihre Erteilung, Versagung, Verlängerung oder Entziehung das Auswärtige Amt einschließlich der deutschen Auslandsvertretungen oder die vom Auswärtigen Amt bezeichneten ausländischen Behörden zuständig. Einer Beteiligung der Ausländerbehörde bedarf es nicht, es sei denn, dass dies ausdrücklich vorgeschrieben ist. Bei der besonderen Erlaubnis, die etwa aufgrund internationaler Gepflogenheiten oder zur Wahrung der Gegenseitigkeit für die Einreise beispielsweise in der Form eines Visums erteilt wird (sog. Diplomatisches Visum), handelt es sich nicht um einen Aufenthaltstitel i.S.v. § 4.
- 1.2.2.2 Die aufenthaltsrechtliche, ausweisrechtliche und sonstige Behandlung von Diplomaten und anderen bevorrechtigten Personen in der Bundesrepublik Deutschland findet auf der Grundlage des Rundschreibens des Bundesministeriums des Innern über Diplomaten und andere bevorrechtigte Personen in der jeweils geltenden und im GMBI veröffentlichten Fassung statt.
- 1.2.2.3 Verzeichnisse über die diplomatischen Missionen und die konsularischen Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland erscheinen im Bundesanzeiger-Verlag, Köln. Sie können in aktueller Fassung über die Internetseite des Auswärtigen Amtes abgerufen werden (www.auswaertiges-amt.de).
- 1.2.2.4 Eine Zusammenstellung der völkerrechtlichen Übereinkommen und der damit in Zusammenhang stehenden Rechtsvorschriften, die Personen, insbesondere Bedienstete aus anderen Staaten in der Bundesrepublik Deutschland besondere Vorrechte und Immunitäten gewähren, ist in dem vom Bundesminister der Justiz jährlich als Beilage zum Bundesgesetzblatt Teil II herausgegebenen Fundstellennachweis B sowie in den vom Bundesminister der Justiz jährlich als Beilage zum Bundesgesetzblatt Teil I herausgegebenen Fundstellennachweis A enthalten.
- 1.2.2.5 Hinsichtlich der Rechtsstellung der Streitkräfte aus den Vertragsstaaten des Nordatlantikvertrages und der im Rahmen des Nordatlantikvertrages errichteten internationalen militärischen Hauptquartiere (Mitglieder der Truppe und ziviles Gefolge sowie Angehörige) wird auf Abschnitt XII des Rundschreibens des Bundesministeriums des Innern über Diplomaten und andere bevorrechtigte Personen verwiesen (siehe Nummer 1.2.2.2).
- 1.2.2.6 Hinsichtlich der Vorrechte und Befreiungen von Soldaten anderer Staaten wird auf das Übereinkommen vom 19. Juni 1995 zwischen den Vertragsstaaten des Nordatlantikvertrages und den anderen an der Partnerschaft für den Frieden teilnehmenden Staaten über die Rechtsstellung ihrer Truppen sowie dem Zusatzprotokoll (PfP-Truppenstatut; BGBl. II S. 1338), die aufgrund des Streitkräfteaufenthaltsgesetzes vom 20. Juli 1995 (BGBl. II S. 554) abgeschlossenen Vereinbarungen sowie auf das Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern über Diplomaten und andere bevorrechtigte Personen verwiesen (siehe Nummer 1.2.2.2).
- 1.2.2.7 Das Aufenthaltsgesetz findet auf den gemäß § 27 AufenthV vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung befreiten Personenkreis Anwendung (Personen bei Vertretungen ausländischer Staaten), soweit völkerrechtliche Vereinbarungen nicht entgegenstehen. Der Aufenthalt dieser Ausländer kann zeitlich und

räumlich beschränkt und von Bedingungen und Auflagen abhängig gemacht werden (§ 12 Abs. 4). Außerdem sind Angehörige bestimmter Personengruppen, insbesondere wenn sie ständig im Bundesgebiet ansässig sind, nicht von der Anwendung des Aufenthaltsgesetzes und dem Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit (Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern über Diplomaten und andere bevorrechtigte Personen, siehe Nummer 1.2.2.2). Die Befreiung bedeutet eine Privilegierung und keine Schlechterstellung gegenüber anderen Ausländern. Das bedeutet, dass ein Aufenthaltstitel erteilt werden kann, wenn der Aufenthalt auch anderen Zwecken dient (etwa familiäre Gründe bei Ehe mit Inhaber einer Niederlassungserlaubnis).

2 Zu § 2 Begriffsbestimmungen

2.0 Die in § 2 enthaltenen Begriffsbestimmungen gelten für das gesamte Aufenthaltsgesetz und die auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen.

2.1 Begriff des Ausländers

2.1.1 Ausländer ist jede natürliche Person, die weder die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt noch als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling im Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stand vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat (Deutsche ohne deutsche Staatsangehörigkeit) oder diesen Status durch Abstammung oder – bis 31. März 1953 – durch Eheschließung erworben hat.

2.1.2 Sonstige deutsche Volkszugehörige sind Ausländer. Besitzen sie einen Aufnahmebescheid, ggf. eine Übernahmegenehmigung, und einen Registrierschein, werden sie nach einer Einreise, die der ständigen Wohnsitznahme im Bundesgebiet dient – also nicht nach einer Einreise zu reinen Besuchsaufenthalten –, vorläufig als Deutsche behandelt. Ob eine Einreise der ständigen Wohnsitznahme dient, kann anhand des beantragten und ausgestellten Visums indiziert werden. Ebenfalls vorläufig als Deutsche behandelt werden Personen, die als Ehegatten oder Abkömmlinge nach § 27 Abs. 1 Bundesvertriebenengesetz in den Aufnahmebescheid eines Spätaussiedlers einbezogen wurden und einen Registrierschein erhalten haben, Ehegatten jedoch nur, wenn die Ehe zum Zeitpunkt des Verlassens der Aussiedlungsgebiete mindestens drei Jahre bestanden hat. Eine ausländerrechtliche Erfassung findet nicht statt. Das Aufenthaltsgesetz findet Anwendung, sobald der Aufnahmebescheid zurückgenommen, ein deutscher Personalausweis oder Reisepass eingezogen werden oder die Vertriebenen- bzw. die Staatsangehörigkeitsbehörde oder das Bundesverwaltungsamt feststellt, dass sie keine Deutschen i.S.d. Artikels 116 Abs. 1 GG sind; auf die Unanfechtbarkeit entsprechender Verfügungen ist grundsätzlich nicht abzustellen.

2.1.3 Deutsche, die zugleich eine oder mehrere fremde Staatsangehörigkeiten besitzen, sind keine Ausländer i.S.d. Ausländergesetzes (inländische Mehrstaater). Bestehen Zweifel, ob jemand Deutscher ist, obliegt die Klärung der Staatsangehörigkeitsbehörde; bis zur Klärung ist er als Ausländer zu behandeln. Beruft sich ein Ausländer darauf, Deutscher zu sein, hat er dies im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht (§ 82 Abs. 1) nachzuweisen (z.B. durch Staatsangehörigkeitsurkunde).

2.1.4 Ist ein Ausländer eingebürgert worden, wird sein Aufenthaltstitel gegenstandslos. Die Staatsangehörigkeitsbehörde wird einen vorhandenen Aufenthaltstitel „ungültig“ stempeln und die zuständige Ausländerbehörde unterrichten. Diese veranlasst die Löschung der Daten im AZR (§ 36 Abs. 2 und 3 AZRG). Bei Mehrstaatern kann zur Vermeidung von Schwierigkeiten bei Reisen in den Herkunftsstaat im ausländischen Pass oder Passersatz der Stempelaufdruck angebracht werden:

„Der Passinhaber besitzt Aufenthaltsrecht in der Bundesrepublik Deutschland ... (Datum, Dienstsiegel).“

2.1.5 Die Behandlung der Pässe und Passersatzpapiere eingebürgerter Personen bzw. die ausländerbehördlichen Eintragungen in diesen Dokumenten bestimmt sich nach den Richtlinien des Bundesministeriums des Innern über die Be-

handlung ausländischer Pässe, Passersatzpapiere und Personalausweise in der jeweils geltenden Fassung.

2.1.6 Heimatlose Ausländer sind kraft Gesetzes (§ 12 HAG) zum Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt (vgl. Nummer. 3.3.4.4).

2.1.7 Dem Erwerb der Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik ist für die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland in den Grenzen des ordre public die Rechtswirkung des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit i.S.d. Artikels 16 Abs. 1 und des Artikels 116 Abs. 1 GG beizumessen.

2.2. Erwerbstätigkeit

2.2.1 Erwerbstätigkeit ist ein Oberbegriff. Er umfasst sowohl die selbstständige Erwerbstätigkeit als auch die Beschäftigung im Sinne des § 7 SGB IV. Die Definition in § 7 Abs. 1 SGB IV lautet: „Beschäftigung ist die nichtselbstständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis. Anhaltspunkte für eine Beschäftigung sind eine Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers.“

2.2.2 Als Beschäftigung gilt auch der Erwerb beruflicher Kenntnisse, Fertigkeiten oder Erfahrungen im Rahmen betrieblicher Berufsbildung (§ 7 Abs. 2 SGB IV).

2.2.3 Der Begriff der Selbstständigkeit ist gesetzlich nicht definiert. Er ergibt sich aus der Umkehr der Kennzeichnungsmerkmale einer abhängigen Beschäftigung. Die Abgrenzung zwischen selbstständiger Erwerbstätigkeit und Beschäftigung ist anhand der Kriterien in § 7 Abs. 4 SGB IV vorzunehmen. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der selbstständigen Erwerbstätigkeit bestimmt sich nach § 21. Unberührt bleibt die Möglichkeit der Ausübung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit, wenn ein zu einem anderen Aufenthaltswert erhaltener Aufenthaltstitel dazu berechtigt oder sie ausdrücklich erlaubt.

2.3 Sicherung des Lebensunterhalts

2.3.1.1 Der Lebensunterhalt eines Ausländers ist nicht gesichert, wenn er für sich selbst

- Leistungen des Arbeitslosengeldes II oder des Sozialgeldes nach SGB II
- Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach SGB XII
- Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII oder entsprechende Leistungen nach SGB VIII oder
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

in Anspruch nimmt.

2.3.1.2 Der Bezug von Bafög-Leistungen ist nur dann als Leistung anzusehen, die dazu dient, den Aufenthalt im Bundesgebiet zu ermöglichen, wenn der Aufenthalt den Zwecken des § 16 dient; Stipendien sollen ebenfalls diesem Zweck

dienen.

2.3.2 Die Fähigkeit zur Bestreitung des Lebensunterhalts darf nicht nur vorübergehend sein. Demnach ist eine Prognoseentscheidung erforderlich, ob der Lebensunterhalt des Ausländers für die Dauer des beabsichtigten Aufenthalts gesichert ist. Bei befristeten Arbeitsverträgen ist neben den Gesamtumständen des jeweiligen Einzelfalles auch zu berücksichtigen, ob – wie in einigen Wirtschaftszweigen üblich – der kettenartige Abschluss neuer Verträge mit demselben Arbeitgeber oder ständig neue Abschlüsse mit verschiedenen Vertragspartnern zu erwarten sind, oder ob die Gefahr der Erwerbslosigkeit nach Auslaufen des Vertrages nahe liegt.

2.3.3 Das Aufenthaltsgesetz definiert nicht, ab welcher Einkommenshöhe der Lebensunterhalt gesichert ist. Es berücksichtigt in der Formulierung des § 2 Abs. 3 zwangsläufig auch noch nicht die im Laufe des Jahres 2005 in Kraft getretenen Änderungen des SGB. Wenn ein Ausländer für sich selbst keine der in Nummer 2.3.1.1 genannten Leistungen erhält, ist deshalb darauf abzustellen, wie hoch der Bedarf nach den Vorschriften des SGB für ihn selbst im konkreten Einzelfall wäre. In Familiennachzugsfällen und entsprechenden Fallkonstellationen wie etwa der Streichung einer Wohnsitzauflage ist dagegen auf den Bedarf (und die in Anspruch genommenen öffentlichen Leistungen) für die Gesamtfamilie abzustellen (s. Nummer 2.3.4). Der fiktive Bedarf ist auf der Grundlage der sozialrechtlichen Bestimmungen nach dem SGB II bzw. XII zu ermitteln (das örtliche Sozialamt kann ggf. um eine derartige Berechnung gebeten werden). Bei dieser Berechnung ist der Bedarf (Regelsatz + Kosten der Unterkunft – Warmwasser) dem berücksichtigungsfähigen Einkommen gegenüber zu stellen.

2.3.3.1 Zum berücksichtigungsfähigen Einkommen gehören insbesondere:

- sämtliche Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit (hier können auch Weihnachts- und Urlaubsgeld anteilig angerechnet werden),
- Steuerrückzahlungen,
- Arbeitslosengeld I oder Unterhaltsgeld zum Zwecke der Weiterbildung,
- Renten,
- Krankengeld, Übergangsgeld,
- Kindergeld als Einkommen des Kindes,
- tatsächliche Unterhaltszahlungen mit Ausnahme des Unterhaltsvorschusses durch das Jugendamt,
- Einkommen aus Vermietung und Verpachtung abzüglich Steuern, sonstiger öffentlicher Abgaben, Schuldzinsen,
- Einkommen aus Kapitalerträgen, vermindert um die Kapitalertragssteuer
- BaföG – Leistungen bei Aufenthaltserlaubnissen nach § 16

Der Bezug von Wohngeld führt – anders als der Bezug der in Nr. 2.3.1.1 genannten Leistungen – nicht bereits dazu, dass der Lebensunterhalt als nicht gesichert anzusehen ist, denn es dient nach § 1 Abs. 1 WoGG der wirtschaftlichen Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens und nicht der Sicherung des Lebensunterhalts. Als Leistung aus öffentlichen Mitteln, die nicht nach § 2 Abs. 3 außer Betracht bleiben, ist es aber kein berücksichtigungsfähiges Einkommen. Kinderzuschlag nach § 6a BKGG wird nur zur Vermeidung von Hilfebedürftigkeit nach § 9 SGB II geleistet und kann daher ebenfalls nicht als Einkommen berücksichtigt werden. Erziehungsgeld bleibt gem. § 8 Abs. 1 BerzGG – anders als Kindergeld, das zum Einkommen nach § 11 SGB II gehört – als Einkommen bei der Gewährung von Sozialleistungen und

Leistungen nach AsylbLG, deren Zahlung von der Einkommenshöhe abhängig ist, unberücksichtigt und kann daher ebenso wie die Freibeträge nach § 30 SGB II (vgl. Nr. 2.3.3.3) nicht als Einkommen berücksichtigt werden. Der gesetzliche Hinweis darauf, dass diese Leistung außer Betracht bleibe, ist irreführend.

2.3.3.2 Der Ausländer hat das Einkommen auf geeignete Art und Weise nachzuweisen. Die Anerkennung dieser Nachweise obliegt der Ausländerbehörde und kann von Einschätzungen der Sozialbehörden, die ein vorgetragenes ausreichendes Einkommen (beispielsweise bei Selbstständigen durch eine Bescheinigung des Steuerberaters) in aller Regel aufgrund ihrer anderen Interessenlage nicht anzweifeln, abweichen.

2.3.3.3 Das zu berücksichtigende Einkommen aus Erwerbstätigkeit ist um die Absetzbeträge nach § 11 Abs. 2 SGB II zu mindern, darunter auch um den Freibetrag nach § 30 SGB II. Ziel des Freibetrags ist ausweislich der Gesetzesbegründung zum Freibetragsneuregelungsgesetz die Förderung der Aufnahme der Erwerbstätigkeit bis zur bedarfsdeckenden Einkommenserzielung. Andererseits soll der Freibetrag den durch die Aufnahme der Erwerbstätigkeit entstehenden zusätzlichen Bedarf abdecken. Unterbliebe also die Minderung des Freibetrags, so würde die Bedarfsdeckung durch das vorhandene Einkommen unterstellt, obwohl ein durchsetzbarer und unter Umständen auch bereits verwirklichter Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII bestünde, was der Intention des Gesetzes – nämlich der Vermeidung des Bezugs öffentlicher Mittel – zuwider liefe.

Kann der sich aus der fiktiven Berechnung ergebende Bedarf aus dem berücksichtigungsfähigen Einkommen nicht gedeckt werden, ist der Lebensunterhalt nicht gesichert.

2.3.4 Allein vom Wortlaut her bezieht sich § 2 Abs. 3 nur auf die Sicherung des Lebensunterhalts des jeweiligen Antragstellers. Es muss daher bei der fiktiven Berechnung des Bedarfs immer dann eine Einzelbedarfsberechnung durchgeführt werden, wenn es lediglich um dessen Aufenthaltsrecht oder um eine Statusverbesserung geht. Die Notwendigkeit einer Gesamtbetrachtung in Familiennachzugsfällen ergibt sich dagegen aus § 2 Abs. 3 Satz 2, denn wenn stets lediglich auf eine Einzelperson abgestellt werden sollte, wäre eine ausdrückliche Regelung zur Unschädlichkeit von Kindergeld, das ja nicht der Sicherung des Lebensunterhalts des Elternteils dient, nicht verständlich. Auch wird bei der Gewährung sozialer Leistungen stets vermutet, dass innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft gemeinsam gewirtschaftet wird (§ 6 SGB XII), und infolgedessen eine Gesamtbetrachtung angestellt. Nichts anderes kann für die Prognose gelten, ob der Lebensunterhalt in Familiennachzugsfällen und sonstigen Fällen, in denen es um den Aufenthalt der Gesamtfamilie geht (z.B. Streichung einer Wohnsitzauflage), gesichert ist. Diese Auslegung ergibt sich auch aus dem Umkehrschluss aus § 2 Abs. 3 Satz 3.

Zur Möglichkeit der Versagung der Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug trotz Sicherung des Lebensunterhalts des Nachziehenden wird auf Nr. 27.3.1 und 27.3.1.1 verwiesen.

2.3.5 Zu dem in § 2 Abs. 3 geforderten Krankenversicherungsschutz gehört nicht die Pflegeversicherung, die einen besonderen Sicherungsgrund darstellt (§ 68 Abs. 1 Satz 1) und deren Nachweis aus besonderem Anlass – etwa in den Fällen der §§ 7 Abs. 1 Satz 2, 36, 21 – verlangt werden kann.

2.3.6 Der Lebensunterhalt kann auch durch Unterhaltsleistungen von Familienangehörigen oder durch Leistungen Dritter gesichert werden. Der Nachweis, dass im Bundesgebiet eine zum gesetzlichen Unterhalt verpflichtete Person vorhanden ist, reicht für sich allein nicht aus. Durch Unterhaltsleistungen eines anderen ist der Lebensunterhalt gesichert, wenn und solange sich auch die andere Person rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält und den Lebensunterhalt ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel leisten kann. Hält sich die andere Person nicht im Bundesgebiet auf, hat der Ausländer gemäß § 82 Abs. 1 den Nachweis zu erbringen, dass entsprechende Mittel bis zum Ablauf der Geltungsdauer der Aufenthaltsgenehmigung – bzw. für fünf Jahre bei beabsichtigtem Daueraufenthalt -verfügbar sind. Hinsichtlich der Sicherung des Lebensunterhalts im Rahmen eines Ausbildungs- oder Studienaufenthalts gilt Nummer 16.0.4. Berücksichtigungsfähig sind Geldleistungen und geldwerte Leistungen, die entweder zu einer Erhöhung des der Familie als Wirtschaftseinheit zur Verfügung stehenden Einkommens führen (etwa Geldüberweisungen) oder zu einer Verringerung der Ausgabenhöhe führen (etwa kostenloses oder deutlich vergünstigtes Wohnen). Der Familienangehörige, der die Unterhaltsleistungen erbringt, muss nicht mit den Begünstigten zusammenleben. Familienangehöriger ist jeder zum Familienkreis Zählende, der gerade aufgrund der familiären Verbundenheit die Unterhaltsleistungen erbringt (etwa auch ein Stiefelternteil oder Geschwister). Soweit der Lebensunterhalt aus Unterhaltsleistungen nicht unterhaltspflichtiger Personen bestritten wird, ist von diesen eine schriftliche Verpflichtungserklärung gemäß § 86 oder ein selbstständiges Schuldversprechen gemäß § 780 BGB zu fordern. Ist eine Gesamtbetrachtung erforderlich (vgl. Nr. 2.3.4), reicht eine Verpflichtungserklärung i.d.R. nicht aus. Bei der Prüfung der Leistungsfähigkeit des Erklärenden sind insbesondere die Pfändungsfreigrenzen nach der Zivilprozessordnung zu berücksichtigen, weil auf Einkommen unterhalb dieser Freigrenzen bei der Vollstreckung von Verpflichtungen nach § 68 regelmäßig nicht zugegriffen werden kann.

2.4 Ausreichender Wohnraum

2.4.0 Die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft oder einer Obdachlosenunterkunft erfüllt das Kriterium des ausreichenden Wohnraums nicht, da sie nur der vorübergehenden Abwendung von Obdachlosigkeit dient. Eine abgeschlossene Wohnung wird allerdings nicht verlangt.

2.4.1 Die Voraussetzung „ausreichend“ bezieht sich auf zwei Faktoren: die Beschaffenheit und Belegung, d.h. die Größe der Wohnung im Hinblick auf die Zahl der Bewohner: Die Obergrenze bildet das Sozialwohnungsniveau, d.h. es darf keine bessere Ausstattung verlangt werden, als sie auch Sozialwohnungen aufweisen, und es darf keine größere Wohnung gefordert werden, als die Familie (ohne Berücksichtigung von Kindern unter zwei Jahren) nach den landesrechtlichen Bestimmungen zu § 5 des Zweiten Wohnungsbindungsgesetzes beanspruchen könnte. Die Untergrenze bilden die auch für Deutsche geltenden Rechtsvorschriften der Länder, also z.B. die Wohnungsaufsichtsgesetze oder in Ermangelung solcher Gesetze das allgemeine Polizei- bzw. Ordnungsrecht.

2.4.2 Ausreichender Wohnraum ist stets vorhanden, wenn für jedes über sechs Jahre alte Familienmitglied zwölf Quadratmeter und für jedes bis zu sechs Jahre alte Familienmitglied zehn Quadratmeter Wohnfläche zur Verfügung stehen und Nebenräume (Küche, Bad, WC) in angemessenem Umfang mitbenutzt werden können. Wohnräume, die von Dritten mitgenutzt werden, bleiben grundsätzlich außer Betracht; mitbenutzte Nebenräume können berücksichtigt werden. Maßgebend ist nicht die für jede Person zur Verfügung stehende Wohnfläche, sondern die Wohnungsgröße einschließlich der Nebenräume ins-

gesamt. Eine Unterschreitung dieser Wohnungsgröße um etwa 10 % ist stets unschädlich; im Zweifel ist eine großzügige Auslegung vorzunehmen.

2.5 Schengen-Visum

2.5.1 Ein Schengen-Visum benötigen für die Einreise in das gemeinsame Gebiet der Schengen-Staaten die Staatsangehörigen eines Staates, der in Anhang 1 der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates vom 15. März 2001 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von der Visumpflicht befreit sind (ABl. EG Nr. L 81 S. 1), in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt ist. Die Staatsangehörigen der in Anhang II der Verordnung aufgeführten Staaten sind für einen Kurzaufenthalt für bis zu drei Monaten innerhalb einer Frist von sechs Monaten vom Tage der ersten Einreise an von der Visumpflicht befreit.

2.5.2 Das Schengen-Visum wird für den zweckgebundenen Kurzaufenthalt bis zu drei Monaten ausgestellt (z.B. für Touristenreisen, Besuchsaufenthalte, Geschäftsreisen) und berechtigt nach Maßgabe der Artikel 10, 11 und 19 SDÜ zum freien Reiseverkehr im Hoheitsgebiet der Schengen-Staaten. Für die Erteilung von Schengen-Visa mit dem Hauptreiseziel Deutschland sind grundsätzlich die deutschen Auslandsvertretungen zuständig (vgl. Artikel 12 Abs. 2 SDÜ); solche Visa können jedoch auch von den Auslandsvertretungen der anderen Schengen-Staaten mit Wirkung für Deutschland ausgestellt werden.

2.5.3 Die nach Artikel 21 SDÜ begünstigten Ausländer bedürfen für einen Kurzaufenthalt bis zu drei Monaten im Bundesgebiet keines Visums. Artikel 21 SDÜ sieht im Gegensatz zu Artikel 19 Abs. 1 und Artikel 20 Abs. 1 SDÜ einen Bezugszeitraum von sechs Monaten nicht vor. Eine flexible Handhabung ist somit möglich. Zur Vermeidung von Missbrauch der kontrollfreien Aufenthaltsmöglichkeit sollte nur ein Aufenthalt bis zu drei Monaten jährlich ermöglicht werden. Eine strafrechtliche Verfolgung weitergehender Aufenthalte, die jeweils einen Zeitraum von drei Monaten nicht überschreiten – kurze, nur formale Unterbrechungen (z.B. Ausreise für nur wenige Tage) sind unerheblich – ist mangels Bestimmtheit der Vorschrift nicht möglich. Im Zweifel kann dem betreffenden Ausländer bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen der Erteilung angeboten werden, neben dem Aufenthaltstitel eines anderen Schengen-Staates einen deutschen Aufenthaltstitel zu erteilen. Dies kommt etwa in Fällen in Betracht, in denen ein Drittausländer mit Wohnsitz in einem anderen Schengen-Staat eine Ferienwohnung in Deutschland unterhält, in der er sich häufiger aufhält.

2.6 Richtlinie zum vorübergehenden Schutz

2.6.1 Die Richtlinie zum vorübergehenden Schutz wird durch das Aufenthaltsgesetz und die AufenthV in das innerstaatliche Recht umgesetzt. § 24 regelt den Aufenthaltsstatus, § 29 Abs. 4 die Familienzusammenführung und § 56 Abs. 3 den besonderen Ausweisungsschutz. §§ 42 und 43 AufenthV regeln die Verlegung des Wohnsitzes, §§ 77 bis 83 AufenthV das Register über die Personen, denen nach der Richtlinie vorübergehender Schutz gewährt wird.

3 Zu § 3 Passpflicht

3.0 Allgemeines

- 3.0.1 Die Passpflicht, also die Pflicht zum Besitz eines gültigen Passes oder eines gültigen anerkannten Passersatzes, erstreckt sich auf Einreise und Aufenthalt des Ausländers im Bundesgebiet. Die Erfüllung der Passpflicht ist i.d.R. eine zwingende Voraussetzung für die erlaubte Einreise (§ 14 Abs. 1 Nr. 1) sowie für die Erteilung eines Aufenthaltstitels oder dessen Verlängerung (§ 5 Abs. 1 und § 8 Abs. 1). Bei der Erteilung und Verlängerung von Aufenthaltstiteln sind jedoch gemäß § 5 Abs. 3 Ausnahmen zulässig. Eine Ausnahme kann stets zugelassen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung oder Verlängerung des Aufenthaltstitels als Ausweisersatz vorliegen (vgl. § 48 Abs. 2). Wird die Passpflicht im Bundesgebiet nicht mehr erfüllt, ohne dass eine Ausnahme zugelassen wurde, kann ein erteilter Aufenthaltstitel widerrufen werden (§ 52 Abs. 1 Nr. 1).
- 3.0.2 Die Passpflicht besteht unabhängig von der Pflicht zur Mitführung des Passes oder Passersatzes beim Grenzübertritt (§ 13 Abs. 1) und von den ausweisrechtlichen Pflichten gemäß § 48 und nach §§ 56 und 57 AufenthV (z.B. Passvorlagepflicht).
- 3.0.2.1 Freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger und ihre freizügigkeitsberechtigten Familienangehörigen unterliegen gemäß § 8 FreizügG/EU nur der Ausweispflicht. Ein Verstoß gegen diese Pflicht (Ordnungswidrigkeit nach § 10 FreizügG/EU) führt für sich allein nicht zu einer die Freizügigkeit beschränkenden Maßnahme (Artikel 3 Abs. 3 Richtlinie 64/221/EWG) und auch nicht dazu, dass der Aufenthalt unerlaubt ist.
- 3.0.2.2 Die Passpflicht erstreckt sich nicht auf die Ausländer, die nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 von der Anwendung des Aufenthaltsgesetzes ausgenommen sind. Hinsichtlich der Ausstellung von Ausweisen für Mitglieder ausländischer Vertretungen und internationaler Organisationen wird auf Abschnitt VIII des Rundschreibens des Bundesministeriums des Innern über Diplomaten und andere bevorrechtigte Personen in der jeweils gültigen Fassung verwiesen.
- 3.0.3 Ein Verstoß gegen die Passpflicht ist gemäß § 95 Abs. 1 Nr. 1 und 3 strafbewehrt. Ein Verstoß gegen die Pass- und Visumpflicht liegt nicht vor, wenn der Ausländer, der einen gültigen Aufenthaltstitel besitzt, aus einem seiner Natur nach lediglich vorübergehenden Grund mit einem gültigen Pass das Bundesgebiet verlässt, diesen im Ausland verliert und innerhalb der Geltungsdauer der Aufenthaltstitel mit einem neuen Pass in das Bundesgebiet einreist.
- 3.0.4 Ein Pass ist ein Dokument, das von einem Staat an seine eigenen Staatsangehörigen ausgestellt wird. Der Pass hat nach überkommenem Verständnis verschiedene Funktionen. Er bescheinigt, dass die Personendaten (Name, Vorname, Geburtsdatum) den Personalien des durch Lichtbild und – außer bei Analphabeten - Unterschrift ausgewiesenen Inhabers des Papiers entsprechen. Zudem wird die Inanspruchnahme des Inhabers als eigener Staatsangehöriger im völkerrechtlichen Verkehr erklärt. Dem Passinhaber wird von seinem Staat durch den Pass grundsätzlich erlaubt, die eigene Staatsgrenze in auswärtige Richtung zu überschreiten, und bestätigt, dass gegen die Einreise in die Staaten, für die der Pass gültig ist, keine Bedenken bestehen. Zudem wird mit dem Pass eine Erlaubnis ausgesprochen, die eigene Staatsgrenze zur Einreise in – grundsätzlich – das gesamte eigene Hoheitsgebiet zu überschreiten.

Ferner wird gegenüber auswärtigen Staaten nach überwiegender Auffassung versichert, dass der Ausstellerstaat den Inhaber im Rahmen der Passgültigkeit zurücknimmt. Außerdem übernimmt der Ausstellerstaat den konsularischen Schutz des Passinhabers.

- 3.0.5 Ein Passersatz ist ein Papier, das nach den Bestimmungen der ausstellenden Stelle zumindest auch zum Grenzübertritt geeignet und bestimmt ist, ohne dass es sämtliche Merkmale eines Passes aufweist. Ist ein Passersatz in Deutschland anerkannt, zugelassen oder eingeführt, so genügt ein Ausländer auch mit dem Passersatz der Passpflicht. Ein Papier, das nach dem Willen der ausstellenden Behörde nicht zum grenzüberschreitenden Reisen bestimmt ist, sondern ausschließlich andere Funktionen erfüllt, ist kein Passersatz.
- 3.0.6 Der anerkannte und gültige Pass oder Passersatz berechtigt zum ordnungsgemäßen Grenzübertritt nach Maßgabe des § 13 sowie nach Artikel 5 Abs. 1 a) SDÜ. Einen erforderlichen Aufenthaltstitel ersetzt er nicht.
- 3.0.7 Die Passpflicht und die Pflicht zum Besitz eines Aufenthaltstitels (Visum, Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis) bestehen unabhängig voneinander und werden auch unabhängig voneinander erfüllt oder nicht erfüllt. Ob für die Einreise und den Aufenthalt ein Visum bzw. Aufenthaltstitel erforderlich ist, hängt, sofern nicht Sonderregeln eingreifen, nicht davon ab, mit welchem Dokument die Passpflicht erfüllt wird. Insbesondere hängt die durch die Verordnung (EG) Nr. 539/2001 im Rahmen ihres Anwendungsbereichs festgelegte Visumpflicht oder Visumbefreiung von der Staatsangehörigkeit des einreisenden Ausländers und nicht von dem Papier ab, das zur Erfüllung der Passpflicht verwendet wird (eine systematische Ausnahme bilden die Inhaber der in der Verordnung genannten Dokumente der Sonderverwaltungszonen Hongkong und Macao).
- 3.0.8 Durch den Besitz eines gültigen Passes wird den Behörden die Feststellung der Identität und Staatsangehörigkeit sowie der Rückkehrberechtigung seines Inhabers ohne weiteres ermöglicht. Ein gültiger Pass, den ein Staat an seine eigenen Angehörigen ausstellt, beinhaltet die völkerrechtlich verbindliche Erklärung des ausstellenden Staates, dass der Inhaber ein eigener Staatsangehöriger ist. Da ausschließlich der Staat, dessen Staatsangehörigkeit ein Ausländer besitzt, rechtlich zur Feststellung der Namensführung berechtigt ist, gilt der in einem solchen Pass eingetragene Name des Inhabers als rechtlich verbindlich festgestellt. Wird diese der Rechtssicherheit im internationalen Reiseverkehr dienende Funktion des Passes erfüllt, erübrigt sich somit eine Identitätsfeststellung gemäß § 49. Hiervon unberührt bleiben die ebenfalls in § 49 geregelten Befugnisse zur Identitätssicherung oder einer Prüfung der Echtheit des Passes.
- 3.0.8.1 Für die Beurteilung, ob ein ausländischer Pass ungültig ist, gelten die für deutsche Reisepässe maßgebenden Vorschriften unbeschadet völkerrechtlicher Regelungen. Die Frage der Richtigkeit und Gültigkeit von ausländischen Pässen einschließlich der namensrechtlichen Regelungen richtet sich somit in erster Linie nach den jeweiligen nationalen gesetzlichen Bestimmungen.
- 3.0.8.2 Eine durch Eheschließung in Deutschland erfolgte Namensänderung eines ausländischen Staatsangehörigen führt somit nur dann zur Unrichtigkeit des Passes, wenn diese Namensänderung sich auch nach dem Recht des passausstellenden Staates ergibt. Um prüfen zu können, ob ein ausländischer Pass durch die Eheschließung unrichtig geworden ist, sind die ausländischen Ehepartner aufzufordern, ihren Pass ihrer zuständigen Auslandsvertretung zur ent-

sprechenden Klärung und ggf. Änderung vorzulegen.

- 3.0.8.3 Von der Unrichtigkeit eines Passes ist seine Ungültigkeit zu unterscheiden. Grundsätzlich führt die Namensänderung nicht zur Ungültigkeit des Passes. Deshalb kann die Erteilung bzw. Verlängerung von Aufenthaltsgenehmigungen nicht mit der Begründung abgelehnt werden, durch die Eheschließung sei der Pass unrichtig und damit ungültig geworden. Ändert die zuständige Auslandsvertretung den Pass also nicht, tritt jedoch nach deutschem Recht eine Namensänderung ein, soll in derartigen Fällen zur Klarstellung bei der Erteilung oder Verlängerung von Aufenthaltsgenehmigungen vermerkt werden:

„Die Ausländerin/der Ausländer führt im Geltungsbereich des Personenstandsgesetzes den Ehenamen...“.

Dieser Vermerk ist auf einem besonderen Blatt zu erstellen, damit er in den ausländischen Pass eingelegt bzw. eingeklebt werden kann. Auf eine Einstempelung dieses Vermerks in ausländische Pässe sollte verzichtet werden, um von vornherein den Eindruck zu vermeiden, dass der Pass durch deutsche Behörden geändert werden sollte.

- 3.0.9 Stellt ein auswärtiger Staat einen Passersatz an eine Person aus, die dieser Staat nicht als eigenen Staatsangehörigen in Anspruch nimmt, wird die in Nummer 3.0.8 erwähnte Feststellungsbefugnis nicht ausgeübt, sondern nur der Inhaber bezeichnet. Wie weit die Indizwirkung der Eintragungen im Passersatz reicht, hängt vom jeweiligen Einzelfall ab. Bei den in § 3 Abs. 1 und 3 AufenthV genannten Papieren (insbesondere Reiseausweisen für Flüchtlinge und Staatenlose) ist regelmäßig von der Richtigkeit der Eintragungen auszugehen. Bei Passersatzpapieren, die mit einem Visum oder anderen Aufenthaltstitel eines Schengen-Staates versehen sind, wird vermutet, dass die Identität schon im Erteilungsverfahren sicher festgestellt wurde.

3.1 Erfüllung der Passpflicht

- 3.1.1 Nach § 3 Abs. 1 kann ein Ausländer, der in das Bundesgebiet einreist oder sich darin aufhält, die Passpflicht durch Besitz eines anerkannten und gültigen Passes oder Passersatzes erfüllen, sofern nicht durch Rechtsverordnung eine Befreiung geregelt oder im Einzelfall nach § 3 Abs. 2 eine Ausnahme zugelassen wurde.
- 3.1.2 Kann ein Ausländer einen anerkannten und gültigen Pass oder Passersatz nicht in zumutbarer Weise erlangen, genügt er gemäß § 48 Abs. 2 – im Inland, aber nicht beim Grenzübertritt – seiner Ausweispflicht durch Besitz eines Ausweisersatzes.
- 3.1.3 Ausländer, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können die Passpflicht auch durch Eintragung in den Pass eines gesetzlichen Vertreters erfüllen (§ 2 AufenthV); ab dem 10. Lebensjahr muss ein Lichtbild des Kindes in einen solchen Pass eingebracht worden sein. Die Eltern sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass ihre Kinder der Passpflicht genügen (§ 80 Abs. 4). Die Ausländerbehörde soll die Eltern auf diese Verpflichtung hinweisen.
- 3.1.4 Das Merkmal „Besitz“ eines Passes oder Passersatzes ist auch dann erfüllt, wenn der Ausländer den Pass oder Passersatz zwar nicht mitführt, jedoch der Ausländerbehörde binnen angemessener Frist nachweist, dass er über einen gültigen und anerkannten Pass oder Passersatz verfügt (§ 82 Abs. 1). Ein Verstoß gegen die Passpflicht liegt nicht vor, wenn der Pass in Verwahrung ge-

nommen wurde (§ 50 Abs. 6, § 21 Abs. 1 AsylVfG). Asylantragsteller sind verpflichtet, den Pass oder Passersatz den mit der Ausführung des Asylverfahrensgesetzes betrauten Behörden zu überlassen (§ 15 Abs. 2 Nr. 4 AsylVfG). Für die Dauer der Überlassung des Passes oder Passersatzes wird dem Ausländer auf Antrag ein Ausweisersatz ausgestellt, wenn er einen Aufenthaltstitel besitzt oder die Abschiebung ausgesetzt ist (§ 55 Abs. 1 Nr. 2 AufenthV). Die Herausgabe des Passes an Asylantragsteller richtet sich nach §§ 21 Abs. 5, 65 AsylVfG. Eine Ablichtung des Passes oder Passersatzes ist zu den Akten zu nehmen.

- 3.1.5 Die Passpflicht ist in erster Linie auf den Besitz eines gültigen und anerkannten Passes oder Passersatzes gerichtet. Die Ausstellung eines deutschen Passersatzes richtet sich in den Fällen des § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 AufenthV nach den Vorschriften der §§ 5 ff. AufenthV, in den Fällen des § 4 Abs. 1 Nr. 4 bis 8 nach den maßgeblichen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften bzw. innerstaatlichen Transformationsvorschriften. Die Ausländerbehörde hat die Erfüllung der Passpflicht im Zusammenwirken mit dem BAMF – Ausländerzentralregister – zu überwachen
- 3.1.6 Ein ausländischer Pass oder Passersatz ist nur dann für die Erfüllung der Passpflicht geeignet, wenn er anerkannt oder allgemein zugelassen ist. Ein Pass oder Passersatz wird aufgrund § 71 Abs. 6 vom Bundesministerium des Innern oder von der von ihm bestimmten Stelle im Benehmen mit dem Auswärtigen Amt anerkannt. Die Anerkennung ist jeweils auf ein bestimmtes Muster bezogen (beispielsweise: „*Dienstpass der Republik X*“), das dem Bundesministerium des Innern entsprechend der gängigen internationalen Praxis vom ausländischen Staat übermittelt wird. Sie wirkt konstitutiv, weil § 3 Abs. 1 zur Erfüllung der Passpflicht die Anerkennung voraussetzt.
- 3.1.7 Der regelmäßig im Bundesanzeiger zu veröffentlichen „Allgemeinverfügung über die Anerkennung ausländischer Pässe“ kann entnommen werden, ob ein Dokument anerkannt ist. Wenn zwischen den regelmäßigen Veröffentlichungen der Gesamtlisten Anerkennungsentscheidungen ergehen, werden diese ebenfalls im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Folgemuster gelten als vorläufig anerkannt, bis über die Folgeanerkennung entschieden ist. Gleiches gilt nach den in der Allgemeinverfügung enthaltenen Maßgaben für neue Muster, über die noch keine Entscheidung getroffen worden ist. Bestehen Zweifel, ob ein von dem Ausländer vorgelegtes Dokument ein für Deutschland gültiger Nationalpass oder ein zugelassener Passersatz ist, hat die Ausländerbehörde über die oberste Landesbehörde beim Bundesministerium des Innern anzufragen. Dies gilt – unbeschadet einer strafrechtlichen Verfolgung (z.B. wegen Urkundenfälschung) – nicht, wenn es sich um einen gefälschten oder verfälschten ausländischen Pass oder Passersatz handelt.
- 3.1.8 Während sich die Anerkennung eines Passes oder Passersatzes auf ein bestimmtes Muster bezieht, das der Entscheidung zugrunde liegt, handelt es sich im Gegensatz dazu bei der Zulassung eines Passersatzes um die abstrakte Bestimmung, dass ein amtlicher Ausweis für die Erfüllung der Passpflicht ausreichend ist. Eine solche Zulassung sieht § 3 Abs. 1 und 3 AufenthV vor. Dokumente, die unter diese Vorschrift fallen, bedürfen keiner Anerkennung. Mitteilungen des Bundesministeriums des Innern zur Anerkennung solcher Dokumente haben nur eine nachrichtliche Funktion. Hingegen handelt es sich bei Entscheidungen nach § 3 Abs. 2 AufenthV um Allgemeinverfügungen, die im Bundesanzeiger bekannt gemacht werden.

- 3.1.9 Für die Beurteilung, ob ein grundsätzlich anerkannter ausländischer Pass oder Passersatz ungültig ist, gelten unbeschadet völkerrechtlicher Regelungen die Regelungen, die der Ausstellerstaat hierzu trifft. So bestimmt sich nach dem Recht des Ausstellerstaates, ob Pässe, die in einem postalischen Verfahren erteilt worden sind (so genannte „Proxy-Pässe“), gültig sind oder nicht. Einige Staaten erklären Proxy-Pässe für ungültig, während andere Staaten, auch westliche Industriestaaten, postalische Verfahren für die Ausstellung von Folgepässen vorsehen.
- 3.1.10 Nach § 56 Nr. 8 AufenthV muss der Ausländer die Anbringung von Vermerken über die Ein- und Ausreise, über das Antreffen im Bundesgebiet sowie über Maßnahmen und Entscheidungen nach dem Aufenthaltsgesetz dulden. Die Anbringung anderer Eintragungen oder Vermerke im Pass oder Passersatz ist grundsätzlich unzulässig, sofern nicht europäisches Recht weitergehende Vorschriften enthält. Im Pass oder Passersatz eines Ausländers dürfen somit keine Eintragungen vorgenommen werden, die erkennen lassen, dass er seine Anerkennung als Asylberechtigter oder die Feststellung, dass die Voraussetzungen nach § 60 Abs. 1 vorliegen, begehrt. Des Weiteren darf die Beantragung eines Aufenthaltstitels nicht im Pass oder Passersatz vermerkt werden, da damit nicht die behördliche Maßnahme oder Entscheidung dokumentiert wird. Fiktionsbescheinigungen werden daher nicht in den Pass oder Passersatz eingeklebt, sondern müssen in Verbindung mit einem separaten Trägervordruck verwendet werden (Anlage D3 zur AufenthV).
- 3.1.11 Zur Anbringung von Vermerken im Pass oder Passersatz eines Ausländers bestehen überwiegend konkrete Vorgaben oder Ausfüllhinweise. Dies gilt insbesondere für die in den Anlagen D2a, D11, D13a, D13b und D14 zur Aufenthaltsverordnung vorgesehenen Aufkleber und zu Ein- und Ausreisekontrollstempeln. Andere zulässige Vermerke sind mit Angabe des Ortes und des Datums, Unterschrift und einem Abdruck des Dienstsiegels zu versehen.
- 3.1.12 Wird einem Ausländer ein neuer Pass ausgestellt, wird ein in dem alten Pass eingetragener und noch gültiger Aufenthaltstitel unter Verwendung des entsprechenden amtlichen Vordrucks in den neuen Pass übertragen. Der Vordruck ist mit dem Vermerk: „Übertragung des Aufenthaltstitels“ mit Ort, Datum, Dienstsiegel und Unterschrift zu versehen. Hat die übertragende Behörde den Aufenthaltstitel nicht selbst erteilt, so ist auch zu vermerken, welche Behörde (§ 71 Abs. 1 und 2) den Aufenthaltstitel erteilt hat. Aus Anlass der Übertragung ist zu prüfen, ob ein Aufenthaltstitel nach § 51 Abs. 1 erloschen war. Die Übertragung ist gebührenpflichtig (§ 47 Abs. 1 Nr. 11 AufenthV).
- 3.1.13 Durch Rechtsverordnung von der Passpflicht befreit sind Ausländer nur in den Fällen des § 14 AufenthV (Rettungsfälle). Diese Befreiung endet, wenn dem Ausländer situationsbedingt die Beschaffung eines Passes oder Passersatzes (ggf. eines deutschen Dokuments) zumutbar ist. Im Zweifel ist hier ein großzügiger Maßstab anzusetzen und flexibel zu verfahren. Den befassten Behörden wurde, um Rettungsmaßnahmen nicht durch aufenthaltsrechtliche Formfordernisse zu behindern, durch eine offene Formulierung in § 14 Satz 2 AufenthV bewusst ein großer Spielraum eingeräumt. In Rettungsfällen ist aber im Ausgleich hierzu dafür zu sorgen, dass die Behörden den Vorgang von sich aus verfolgen und die wesentlichen Sachverhalte aktenkundig machen.

3.2 Befreiung von der Passpflicht

- 3.2.0 Nach § 3 Abs. 2 kann das Bundesministerium des Innern oder die von ihm bestimmte Stelle in begründeten Einzelfällen vor der Einreise eine Ausnahme von

der Passpflicht zulassen. Die Ausnahme kann nur im Rahmen der Visumerteilung von der für die Ausstellung des Visums zuständigen Behörde beim Bundesministerium des Innern oder der von ihm bestimmten Stelle angeregt werden. Die Behörde, die um die Ausnahme ersucht hat, bescheinigt dem Ausländer die befristete Befreiung von der Passpflicht. Die Befreiung von der Passpflicht samt Bescheinigung sind gebührenpflichtig (§ 48 Abs. 1 Nr. 9 AufenthV).

3.3 Deutsche Passersatzpapiere für Ausländer

3.3.0 § 4 Abs. 1 AufenthV enthält eine abschließende Aufzählung der von deutschen Behörden auszustellenden Passersatzpapiere. Soweit nach § 81 AufenthV keine Übergangsregelung besteht, sind deutsche Dokumente, die nicht in der AufenthV aufgeführt sind oder den in der AufenthV bestimmten Mustern entsprechen, nicht für den Grenzübertritt und die Erfüllung der Passpflicht geeignet. Grenzübertrittsbescheinigungen sind keine Passersatzpapiere.

3.3.1 Reiseausweis für Ausländer (§ 4 Abs. 1 Nr. 1, §§ 5 bis 11 AufenthV)

3.3.1.1 Die Ausstellung von Reiseausweisen für Ausländer ist in den §§ 5 bis 11 AufenthV im Einzelnen geregelt. Die Erteilung steht im Ermessen der zuständigen Behörde. Sind die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 und § 6 AufenthV erfüllt und liegen keine Ausschlussgründe nach § 5 Abs. 3 oder 4 AufenthV vor, ist grundsätzlich ein Reiseausweis für Ausländer auszustellen mit der weiteren Folge, dass die Passpflicht erfüllt ist und gemäß § 6 Nr. 2 AufenthV zugleich auch eine Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis erteilt wird, wenn dies zuvor allein an der mangelnden Erfüllung der Passpflicht scheiterte.

3.3.1.2 Eine Unzumutbarkeit der Erfüllung der Wehrpflicht im Heimatstaat aus zwingenden Gründen (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 AufenthV) liegt regelmäßig vor

- bei Ausländern der zweiten Generation, die vor Abschluss eines Einbürgerungsverfahrens stehen,
- bei Ausländern, die mit Deutschen verheiratet sind, wenn aus der Ehe ein Kind hervorgegangen ist oder wenn ein Kind eines Ehegatten im gemeinsamen Haushalt lebt und in diesen Fällen die eheliche Lebensgemeinschaft fortbesteht,
- bei Ausländern, die mit Deutschen in ehelicher Lebensgemeinschaft leben, wenn sie über 35 Jahre alt sind und sich mindestens fünf Jahre rechtmäßig in der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten haben, sowie
- bei Ausländern, die mit ihrem minderjährigen deutschen Kind zusammenleben und zur Ausübung der Personensorge berechtigt sind.

3.3.1.3 Bemühungen um die Erlangung eines Passes oder Passersatzes sind grundsätzlich auch nicht zumutbar bei Forderungen des Heimatstaates nach vorübergehender Rückkehr, wenn ein Abschiebungshindernis nach § 60 vorliegt; sie können auch unzumutbar sein, wenn schlüssig und nachvollziehbar vorgebracht wird, dass durch die Kontaktaufnahme zur Auslandsvertretung des Herkunftsstaates eine Gefährdung – auch von Angehörigen im Herkunftsstaat – zu befürchten ist.

- 3.3.1.4 Wenn ein Ausländer sich darauf beruft, dass ihm kein Pass ausgestellt wird, hat er Nachweise darüber beizubringen (z.B. Vorlage des Schriftverkehrs mit der Auslandsvertretung), dass die Ausstellung des Passes aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen verweigert wird (§ 70 Abs. 1). Dem steht der Nachweis gleich, dass aus von dem Ausländer nicht zu vertretenden Gründen der Pass entzogen wurde. Die Ausländerbehörde soll sich ihrerseits bei der zuständigen Auslandsvertretung des fremden Staates um die Ausstellung eines Passes bemühen (vgl. auch Nr. 49).
- 3.3.1.5 Soweit ein Anspruch auf Ausstellung eines Reiseausweises für Flüchtlinge oder eines Reiseausweises für Staatenlose besteht, wird kein Reiseausweis für Ausländer ausgestellt, es sei denn, der Ausländer möchte in einen Staat reisen, der den Reiseausweis für Flüchtlinge bzw. den Reiseausweis für Staatenlose nicht anerkennt, jedoch den Reiseausweis für Ausländer.
- 3.3.1.6 Der Reiseausweis für Ausländer darf mit Ausnahme des in § 6 Satz 1 Nr. 3 AufenthV genannten Falles (Ausstellung zur Ermöglichung der Ausreise) nur auf Antrag ausgestellt werden. Die Ausstellung darf zudem nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen des § 5 AufenthV erfüllt sind, sofern nicht in § 6 Satz 2 AufenthV für einzelne Ausstellungsfälle Abweichendes geregelt ist. Die Ausstellung liegt im Ermessen der Behörde, vgl. aber Nummer 3.3.1.1 ff. Der Reiseausweis kann zugleich mit der Erteilung des erforderlichen Aufenthaltstitels ausgestellt werden (§ 6 Satz 1 Nr. 2 AufenthV).
- 3.3.1.7 Die Ausstellung eines deutschen Reiseausweises für Ausländer berührt die Passhoheit des Heimatstaates. Bei nur vorübergehender Passlosigkeit kommt sie daher nur in Betracht, wenn der Ausländer aus zwingenden Gründen darauf angewiesen ist (z.B. dringende familiäre Hilfeleistung im Ausland) und die Ausstellung eines Notreiseausweises nicht ausreicht.
- 3.3.1.8 Der Reiseausweis für Ausländer ist nach dem in Anlage D4a (übergangsweise Anlage D4b) zur AufenthV abgedruckten amtlichen Muster auszustellen. Vermag der Ausländer seine Staatsangehörigkeit oder seine Staatenlosigkeit nicht durch Urkunden zu belegen, genügt es, wenn er sie glaubhaft macht, es sei denn, dass auf den urkundlichen Nachweis aus besonderen Gründen nicht verzichtet werden kann. Eidesstattliche Versicherungen dürfen hierbei von den Ausländerbehörden nicht entgegengenommen werden. Lässt sich die Staatsangehörigkeit oder Staatenlosigkeit nicht feststellen, so ist „ungeklärt“ einzutragen.
- 3.3.1.9 Nach Maßgabe des § 6 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 AufenthV darf ein Reiseausweis für Ausländer abweichend von § 5 Abs. 2 bis 4 AufenthV ausgestellt werden, um dem Ausländer die endgültige Ausreise aus dem Bundesgebiet zu ermöglichen. Die Gültigkeitsdauer ist auf den für diesen Zweck erforderlichen Zeitraum zu beschränken. In diesen Fällen ist der Heimatstaat nicht aus dem Geltungsbereich auszuschließen.
- 3.3.1.10 Gültigkeitsdauer und Geltungsbereich des Reiseausweises für Ausländer sind in §§ 8 und 9 AufenthV geregelt. Auch bei der Verlängerung ist nach § 5 Abs. 5 AufenthV zu prüfen, ob die Ausstellungsvoraussetzungen noch erfüllt sind. Entfallen die Ausstellungsvoraussetzungen vor Ablauf der Gültigkeit, ist der Reiseausweis in der Regel zu entziehen (§ 4 Abs. 2 Satz 1 AufenthV).
- 3.3.2.1 Die nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 und § 12 Abs. 1 AufenthV ausgestellten Grenzgärtnerkarten fördern die Freizügigkeit von Unionsbürgern, die ansonsten beim

Umzug in einen anderen angrenzenden Mitgliedsstaat befürchten müssten, dass ihr Ehegatte oder Lebenspartner, der während des Aufenthalts der Ehegatten oder Lebenspartner in Deutschland erwerbstätig sein durfte, nur wegen des Umzugs nicht mehr seiner bisherigen Beschäftigung nachgehen kann.

3.3.2.2 § 12 Abs. 2 AufenthV dient der Umsetzung des Freizügigkeitsabkommens EU – Schweiz. Die Ausstellungsdauer und Verlängerung richten sich nach dem Freizügigkeitsabkommen EU – Schweiz, worauf in der Regelung durch die Verweisung auf die „Bedingungen“ des Abkommens ausdrücklich hingewiesen wird.

3.3.3 Notreiseausweise nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 AufenthV werden nach den Vorschriften des § 13 AufenthV ausgestellt. Ausstellungsberechtigt sind die mit der Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden (§ 13 Abs. 2 AufenthV) und die Ausländerbehörden (§ 13 Abs. 3 AufenthV). Die Behörden der BPOL sollen die Ausstellung von Notreiseausweisen restriktiv handhaben. Die Ausländerbehörden können wegen seiner Nachrangigkeit gegenüber anderen Passersatzpapieren einen Notreiseausweis nur ausstellen, wenn die Beschaffung eines anderen – deutschen oder ausländischen - Passes oder Passersatzes etwa wegen der gebotenen Eile oder aus sonstigen Gründen nicht in Betracht kommt. Die Ausstellung eines Notreiseausweises ist zudem nur zulässig, wenn der Ausländer sich in anderer Weise als durch einen Pass oder Passersatz über seine Identität ausweisen kann und die Staatsangehörigkeit feststeht. Die Bescheinigung der bereits bestehenden Rückkehrberechtigung ist nur durch die oder mit Zustimmung der Ausländerbehörde zulässig. Notreiseausweise können auch ohne diese Bestätigung ausgestellt werden. Bei Staatsangehörigen, die nicht der Visumpflicht unterliegen, ist eine solche Bestätigung in der Regel entbehrlich. Die Bestätigung erfolgt zwar auf dem Vordruck des Notreiseausweises, dennoch handelt es sich um eine gesonderte Bescheinigung. Sie ist daher auf Seite 6 des Vordrucks gesondert mit Unterschrift und Dienstsiegel zu bestätigen; Unterschrift und Dienstsiegel auf Seite 3 des Vordrucks genügen nicht. Wird die Bescheinigung nicht erteilt, ist Seite 6 des Vordrucks durch Durchstreichen oder in anderer auffälliger und dauerhafter Weise zu entwerten; Dienstsiegel und Unterschrift dürfen dann auf Seite 6 nicht angebracht werden. Bei der Ausstellung soll darauf hingewiesen werden, dass der Notreiseausweis nicht von allen Staaten anerkannt wird.

3.3.4 Reiseausweis für Flüchtlinge (§ 4 Abs. 2 Nr. 4 AufenthV)

3.3.4.0 Die Ausstellung des Reiseausweises für Flüchtlinge (§ 4 Abs. 2 Nr. 4 AufenthV) richtet sich nach Artikel 28 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (Genfer Flüchtlingskonvention - GFK).

3.3.4.1 Folgende Ausländer haben im Rahmen eines rechtmäßigen Aufenthalts im Bundesgebiet Anspruch auf Ausstellung eines Reiseausweises für Flüchtlinge:

3.3.4.2 Ausländer, die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) als Asylberechtigte anerkannt worden sind, und gleichgestellte Personen wie:

- Ausländer, denen bis zum Wirksamwerden des Beitritts in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet Asyl gewährt worden ist (§ 2 Abs. 3 AsylVfG),
- Familienangehörige eines Asylberechtigten, die nach § 26 AsylVfG als Asylberechtigte anerkannt worden sind,

- Familienangehörige eines Asylberechtigten, denen nach § 7a Abs. 3 AsylVfG 1982 die Rechtsstellung eines Asylberechtigten gewährt wurde und
- Personen, die als ausländische Flüchtlinge nach der Asylverordnung anerkannt worden sind (vgl. AuslGVwV Nummer 7 zu § 28 AuslG 1965)

mit dem Eintrag:

„Der Inhaber/Die Inhaberin dieses Reiseausweises ist als Asylberechtigte/r anerkannt“

- 3.3.4.3 Ausländer, bei denen das BAMF festgestellt hat, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 vorliegen (§ 3 AsylVfG) und deren Familienangehörige, denen Familienabschiebungsschutz nach § 26 Abs. 4 AsylVfG zuerkannt wurde, sowie Ausländer, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 i.V.m. § 104 Abs. 4 erhalten haben, mit dem Eintrag:

„Der Inhaber/Die Inhaberin dieses Reiseausweises ist Flüchtling im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge“.

- 3.3.4.4 Heimatlose Ausländer mit dem Eintrag:

„Der Inhaber/Die Inhaberin dieses Reiseausweises ist heimatloser Ausländer nach dem Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25. April 1951 und zum Aufenthalt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland berechtigt“.

- 3.3.4.5 Kontingentflüchtlinge, die vor dem 1. Januar 2005 nach dem bis dahin geltenden § 1 Abs. 1 des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge die Rechtsstellung von Flüchtlingen nach der GFK genossen haben (vgl. § 103), mit dem Eintrag:

„Der Ausweisinhaber/Die Ausweisinhaberin ist als ausländischer Flüchtling nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen, das am 1. Januar 2005 außer Kraft trat, aufgenommen worden. Die Rechtsstellung gilt nach § 103 AufenthG fort.“

Dies gilt nicht für Personen, die nur in analoger Anwendung des Gesetzes aufgenommen wurden.

- 3.3.4.6 Flüchtlinge, die von einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge anerkannt worden sind, wenn die Verantwortung für die Ausstellung des Reiseausweises auf Deutschland übergegangen ist (Artikel 28 GFK i.V.m. § 11 Anhang zu diesem Abkommen) mit dem Eintrag:

„Der Inhaber/Die Inhaberin dieses Reiseausweises hat außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland Anerkennung als Flüchtling nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge gefunden.“

- 3.3.4.7 Die Gültigkeitsdauer der Reiseausweise ist bei der Ausstellung auf zwei Jahre festzusetzen. Sie wird auf Antrag um jeweils ein oder zwei Jahre bis zu einer

Gesamtgültigkeitsdauer von zehn Jahren, bezogen auf den Tag der Ausstellung des Reiseausweises, verlängert. Auf Seite 4 in der Rubrik 2 „Der Ausweis wird auf Grund folgender Unterlagen...“ wird ggf. der Hinweis *„Die Personalangaben beruhen auf den eigenen Angaben des Ausweisinhabers/der Ausweisinhaberin“* aufgenommen.

3.3.4.8 In dem Vordruck für den Reiseausweis, der bis zum 31. Dezember 2005 verwendet werden kann, ist auf Seite 1 ein Feld für die Eintragung des Datums vorgesehen, bis zu dem der Inhaber berechtigt ist, in die Bundesrepublik Deutschland zurückzukehren. Beim Ausfüllen ist darauf zu achten, dass das Datum auch in der englischen Übersetzung eingefügt wird. Das Datum richtet sich regelmäßig nach der Gültigkeitsdauer des Ausweises, die ggf. beschränkt werden kann. In dem spätestens ab dem 1. Januar 2006 zu verwendeten Vordruck (Anlage D7 zur AufenthV) ist ein Vermerk vorgedruckt, wonach sich die Rückkehrberechtigung nach der Gültigkeitsdauer des Reiseausweises richtet.

3.3.4.9 Sofern der Geltungsbereich des Reiseausweises nicht nach § 4 des Anhangs zum Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge auf bestimmte Länder zu beschränken ist, gilt er für alle Staaten ausgenommen den Herkunftsstaat; deshalb ist hinsichtlich des Geltungsbereichs

- in den Vordruck für den Reiseausweis, der bis zum 31. Dezember 2005 verwendet werden kann, einzutragen:

„Für alle Länder ausgenommen ... (Herkunftsstaat); for all countries with the exception of ... (country of origin); pour tous les pays sauf ... (pays d'origine).“

- im Vordruck für den Reiseausweis, der spätestens ab dem 1. Januar 2006 zu verwenden ist (Anlage D7 zur AufenthV), ist der Text

„Dieser Reiseausweis ist gültig für alle Staaten mit Ausnahme von:“

bereits dreisprachig vorgedruckt, so dass nur noch die Bezeichnung des Herkunftsstaates einzutragen ist.

3.3.4.10 In den Reiseausweis für Flüchtlinge dürfen die Kinder des Ausländers, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eingetragen werden, auch wenn diese selbst nicht zum berechtigten Personenkreis der Flüchtlinge gehören. Sofern ein ausländischer Staat für die Einreise verlangt, dass die Reiseausweise Lichtbilder der in ihnen eingetragenen Kinder enthalten, können deren Lichtbilder in dem Ausweis angebracht werden.

3.3.4.11 Bei Vorlage eines durch eine deutsche Behörde ausgestellten Reiseausweises für Flüchtlinge ist eine Eintragung über Kinder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, von Amts wegen zu löschen. Dies gilt nicht für die in dem Reiseausweis eingetragenen minderjährigen Kinder eines Ausländers, der seine dauernde Niederlassung in einem anderen Staat anstrebt.

3.3.4.12 Wird dem Inhaber eines Nationalpasses ein Reiseausweis für Flüchtlinge ausgestellt, ist ihm der Nationalpass gleichwohl zu belassen. Handelt es sich um einen anerkannten Asylberechtigten oder um einen Ausländer, für den das BAMF festgestellt hat, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 vorliegen, ist das BAMF unter Beifügung von Kopien des Nationalpasses zu informieren, sofern sich aus den Akten nicht ergibt, dass dies dem BAMF bereits bekannt ist. Sowohl der Reiseausweis als auch der Nationalpass sind mit einem Ver-

merk zu versehen, der auf das Vorhandensein des anderen Ausweises hinweist und der lautet:

- Im Nationalpass nur auf Deutsch:

„Dem Inhaber/Der Inhaberin wurde ein deutsches Passersatzpapier ausgestellt.“

- Im Reiseausweis für Flüchtlinge:

*„Der Inhaber/Die Inhaberin besitzt auch einen Nationalpass.
The bearer also holds a national passport.“*

- 3.3.4.13 Erlöschen die Anerkennung als Asylberechtigter oder die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 vorliegen, oder sind der Widerruf oder die Rücknahme der Anerkennung als Asylberechtigter oder der Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 vorliegen, unanfechtbar geworden, hat der Ausländer den Reiseausweis für Flüchtlinge unverzüglich bei der Ausländerbehörde abzugeben (vgl. §§ 72 Abs. 2, 73 Abs. 6 AsylVfG). Falls der Ausländer dieser gesetzlichen Pflicht nicht nachkommt, wird der Reiseausweis entzogen; § 4 Abs. 2 AufenthV.
- 3.3.4.14 Für das Ausfüllen, die Änderung, Umschreibung und Einziehung von Reiseausweisen für Flüchtlinge sowie die Behandlung abgelaufener, ungültig gewordener, eingezogener oder in Verlust geratener Reiseausweise finden die Bestimmungen für deutsche Reisepässe entsprechende Anwendung, soweit hier oder in gesonderten Ausfüllhinweisen nichts anderes bestimmt ist. Entsprechendes gilt für die Feststellung, ob ein Reiseausweis gültig oder ungültig ist. Die Ausstellung eines Kinderreisepasses anstelle des Reiseausweises kommt nicht in Betracht.
- 3.3.4.15 Das vor dem 1. Januar 2005 verwendete Muster des Reiseausweises für Flüchtlinge darf nach § 80 Nr. 3 AufenthV nur noch bis zum 31. Dezember 2005 weiterverwendet werden. Danach darf nur noch der in Anlage D7 zur AufenthV bestimmte Vordruck benutzt werden.
- 3.3.4.16 Stehen zwingende Gründe der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung der Ausstellung eines Reiseausweises entgegen (Artikel 28 GFK), ist stattdessen ein Ausweisersatz auszustellen.
- 3.3.4.17 Für Reise in Staaten, die den Reiseausweis für Flüchtlinge nicht als Grenzübertrittspapier anerkennen, kann ein Reiseausweis für Ausländer ausgestellt werden, sofern die allgemeinen Voraussetzungen der §§ 5 ff. AufenthV erfüllt sind.
- 3.3.4.18 Hält sich der Inhaber eines von einer deutschen Behörde ausgestellten Reiseausweises rechtmäßig in einem Staat auf, für den das Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge oder das Protokoll vom 31. Januar 1967 oder das Londoner Abkommen betreffend Reiseausweise für Flüchtlinge gilt, sind für die Ausstellung eines neuen Reiseausweises die Behörden desjenigen Staates zuständig, bei denen der Flüchtling seinen Antrag zu stellen berechtigt ist (§ 11 des Anhangs zum Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, Artikel 13 des Londoner Abkommens). Eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Reiseausweises durch die deutsche Auslandsvertretung scheidet daher in diesen Fällen regelmäßig aus. Der Reiseausweis kann jedoch von der deutschen Auslandsvertretung dann verlängert werden, wenn der Inhaber des Rei-

seausweises von den Behörden des Staates, in dem er sich aufhält, keinen Reiseausweis oder sonstigen Ausweis erhält, und die Behörden dieses Staates den weiteren Aufenthalt nur unter der Voraussetzung gestatten, dass der Reiseausweis verlängert wird. Dabei ist zu beachten, dass ein Reiseausweis nur ausgestellt werden kann, solange ein Aufenthaltsrecht für das Bundesgebiet besteht. Für eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Reiseausweises um mehr als sechs Monate und für eine erneute Verlängerung bedarf es daher im Hinblick auf § 51 Abs. 1 Nr. 6 und 7 (vgl. aber auch § 51 Abs. 7) der Zustimmung der Ausländerbehörde, die den Reiseausweis ausgestellt oder seine Gültigkeitsdauer zuletzt verlängert hat. Die Zustimmung ist unmittelbar bei der Ausländerbehörde einzuholen.

3.3.4.19 Hält sich der Ausländer mit einem von einer deutschen Behörde ausgestellten Reiseausweis rechtmäßig in einem Staat auf, für den das Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge oder das Protokoll vom 31. Januar 1967 oder das Londoner Abkommen betreffend Reiseausweise für Flüchtlinge nicht gelten, kann die deutsche Auslandsvertretung die Gültigkeitsdauer des Reiseausweises verlängern, wenn der Inhaber von den Behörden dieses Staates keinen Ausweis erhalten kann und die Behörden den weiteren Aufenthalt nur unter der Voraussetzung gestatten, dass der Reiseausweis verlängert wird. Auch dabei ist zu beachten, dass ein Reiseausweis nur ausgestellt werden kann, solange ein Aufenthaltsrecht für das Bundesgebiet besteht. Für eine Verlängerung gilt Nummer 3.3.4.18 entsprechend.

3.3.4.20 Hat der Ausländer das Bundesgebiet verlassen und ist die Zuständigkeit für die Ausstellung eines Reiseausweises für Flüchtlinge auf einen anderen Staat übergegangen (§ 11 des Anhangs zur GFK; Artikel 2 des Europäischen Übereinkommens über den Übergang der Verantwortung für Flüchtlinge vom 16. Oktober 1980, BGBl. 1994 II S. 2645), hat er trotz seiner Anerkennung als Asylberechtigter keinen Anspruch auf erneute Erteilung eines Aufenthaltstitels (§ 51 Abs. 7). Solange er im Besitz eines gültigen, von einer deutschen Behörde ausgestellten Reiseausweises für Flüchtlinge ist, erlischt der Aufenthaltstitel im Fall der Ausreise nicht (§ 51 Abs. 7). Dies gilt auch für Ausländer, bei denen unanfechtbar das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 anerkannt worden ist.

3.3.4.21 Ausländer, die außerhalb des Bundesgebiets als ausländische Flüchtlinge im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge anerkannt worden sind, können nach § 22 in das Bundesgebiet übernommen werden. Soll ihnen aufgrund einer entsprechenden Entscheidung der Aufenthalt im Bundesgebiet über die Gültigkeitsdauer eines Reiseausweises für Flüchtlinge, der von einer Behörde eines anderen Staates ausgestellt wurde, hinaus gestattet werden, hat die Ausländerbehörde einen neuen Reiseausweis nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge auszustellen. Entsprechendes gilt in den Fällen des § 11 des Anhangs zu dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge. Die Behandlung des ausländischen Reiseausweises richtet sich nach § 12 des Anhangs zu dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge.

3.3.5 Reiseausweis für Staatenlose (§ 4 Abs. 1 Nr. 5 AufenthV)

3.3.5.0 Die Ausstellung des Reiseausweises für Staatenlose (§ 4 Abs. 1 Nr. 5 AufenthV) richtet sich nach dem Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 28. September 1954 (BGBl. 1976 II S. 473), das am 24. Januar 1977 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten ist (BGBl. 1977 II S. 235). Nummer 3.3.4.7 Satz 3 gilt entsprechend.

- 3.3.5.1 Ein Rechtsanspruch auf Ausstellung eines Reiseausweises für Staatenlose besteht nur dann, wenn der Staatenlose sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält und zwingende Gründe der Staatssicherheit oder der öffentlichen Ordnung nicht entgegenstehen (Artikel 28 Satz 1 Staatenlosenübereinkommen). Grundsätzlich wird ein auf Dauer angelegtes Aufenthaltsrecht vorausgesetzt. Verweigert der Herkunftsstaat etwa einem Staatenlosen die Rückkehr auf Dauer, ist für den Ausländer dieser Staat nicht mehr das Land seines gewöhnlichen bzw. rechtmäßigen Aufenthalts im Sinne von Artikel 28 des Staatenlosenübereinkommens.
- 3.3.5.2 Nach Artikel 28 Satz 2 des Staatenlosenübereinkommens können die Vertragsstaaten auch jedem anderen in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen Staatenlosen einen Reiseausweis im Ermessenswege ausstellen. Sie werden insbesondere wohlwollend die Möglichkeit prüfen, solche Reiseausweise denjenigen in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen Staatenlosen auszustellen, die von dem Land, in dem sie ihren rechtmäßigen Aufenthalt haben, keinen Reiseausweis erhalten können (sog. Wohlwollensklausel). Die Ausstellung eines Reiseausweises für Staatenlose im Ermessenswege kommt insbesondere dann nicht in Betracht, wenn dem Ausländer die Stellung eines (Wieder-) Einbürgerungsantrags zugemutet werden kann und er diesen Antrag nicht stellt oder nicht nachweist, dass sein Antrag keinen Erfolg gehabt hat.
- 3.3.6 Die Schülersammelliste (§ 4 Abs. 1 Nr. 6 AufenthV) erfüllt zugleich zwei Funktionen. Zum einen ersetzt sie für die Dauer ihrer Gültigkeit einen Aufenthaltstitel, zum anderen stellt sie einen Passersatz dar. Zu den genauen Ausstellungsmodalitäten wird auf Nummer 4.1.1.12 hingewiesen. Damit eine deutsche Schülersammelliste die Funktion eines Passersatzpapiers erfüllt, ist es erforderlich, dass die Liste nach Aufbau und Text der Vorgabe der EU-Schülersammellistenregelung entspricht, vollständig und gut lesbar ausgefüllt ist und die gesamte Reisendengruppe (einschließlich der deutschen Schüler und der nicht deutschen Schüler mit einem geeigneten Pass oder Passersatz) sowie Zweck und Umstände der Reise aufführt. Einziger zulässiger Zweck ist ein bestimmter Schulausflug einer Schülergruppe an einer allgemein- oder berufsbildenden Schule. Die Bestätigung der Ausländerbehörde, die dazu führt, dass die Liste die Funktion eines Passersatzpapiers erfüllen kann, wird nur mit Bezug zu denjenigen Schülern erteilt, die nicht Unionsbürger sind und die keinen eigenen geeigneten, also im Ziel- oder Transitstaat anerkannten Pass oder Passersatz mit Lichtbild besitzen. Die Identität – nur – dieser Schüler ist durch ein an der Liste angebrachtes aktuelles Lichtbild zu bestätigen. Vor der Bestätigung ist sicherzustellen, dass der Schüler im Bundesgebiet rechtmäßig wohnhaft und zur Wiedereinreise berechtigt ist. Bei geduldeten Schülern sollte die Rücknahmebereitschaft auf besonderem Blatt wie folgt bestätigt werden:

„Hiermit wird gem. Art. 3 des Beschlusses des Rates vom 30. November 1994 über die vom Rat aufgrund von Art. K 3 Abs. 2 Buchst. b des Vertrages über die Europäische Union beschlossene gemeinsame Maßnahme über Reiseerleichterungen für Schüler von Drittstaaten mit Wohnsitz in einem Mitgliedsstaat (Abl. EG Nr. L 337, S. 1) die Bereitschaft der (Ausländerbehörde) bestätigt, die in der Schülersammelliste vom aufgeführten Schülerinnen und Schüler zurückzunehmen“.

Bestätigungen der Ausländerbehörde sind nur auf Listen anzubringen, die von der Schulleiterin oder dem Schulleiter – persönlich oder durch die allgemein bestellte Vertreterin oder den allgemein bestellten Vertreter – bereits gegengezeichnet sind.

- 3.3.7 Die Bescheinigung über die Wohnsitzverlegung (§ 4 Abs. 1 Nr. 7 AufenthV) ist näher in § 43 Abs. 2 AufenthV geregelt. Diese Regelung entspricht Artikel 26 Abs. 5 der Richtlinie 2001/55/EG.
- 3.3.8 Das Standardreisedokument für die Rückführung (§ 4 Abs. 1 Nr. 8 AufenthV) dient, wenn es von einer deutschen Behörde ausgestellt wurde, als Passersatz- und damit Grenzübertrittspapier nur für die Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland. Seine Ausstellung erfolgt unter Berücksichtigung der in § 1 Abs. 8 AufenthV genannten Empfehlung des Rates.
- 3.3.9 Für andere als die in § 4 Abs. 1 AufenthV genannten deutschen Passersatzpapiere gilt die Übergangsregelung des § 81 AufenthV. Alle dort nicht genannten Passersatzpapiere ersetzen seit dem 01.02.2005 keinen Pass mehr.

4 Zu § 4 Erfordernis eines Aufenthaltstitels

4.1 Aufenthaltstitelpflicht

4.1.1.0 Aus § 4 Abs. 1 Satz 1 ergibt sich, dass der Aufenthalt von Ausländern im Bundesgebiet grundsätzlich unter Erlaubnisvorbehalt steht. Aus dem Aufenthaltstitel ergibt sich – konstitutiv – das Recht auf Einreise und Aufenthalt. Es endet, wenn der Aufenthaltstitel wegfällt.

4.1.1.1 Auch Ausländer, die sich in Untersuchungs- oder Strafhaft befinden, benötigen einen Aufenthaltstitel, solange keine Ausweisung erfolgt ist. Die Haft/ Strafvollstreckung lässt den aufenthaltsrechtlichen Status unberührt (zur Duldung vgl. Nummer 60a.2.2.2).

4.1.1.2 Aus dem Recht der Europäischen Union kann sich unmittelbar ein Recht zur Einreise und zum Aufenthalt ergeben, das unabhängig davon besteht, ob der Ausländer einen Aufenthaltstitel nach dem Aufenthaltsgesetz besitzt. Ein vorhandener Aufenthaltstitel hat dann nur deklaratorische Wirkung. Ein unmittelbar aus Gemeinschaftsrecht folgendes Recht zur Einreise und zum Aufenthalt in das Bundesgebiet besteht in folgenden Fällen:

- Für Staatsangehörige der Schweiz, soweit sie nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedsstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit (BGBl. II 2001, S. 810) ein Aufenthaltsrecht haben,
- für Staatsangehörige eines Staates, der in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates vom 15. März 2001 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von der Visumpflicht befreit sind (Abl. EG Nr. L 81 S. 1), in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt ist, für einen Kurzaufenthalt für bis zu drei Monaten innerhalb einer Frist von sechs Monaten vom Tag der ersten Einreise an (vgl. auch § 17 Abs. 1 AufenthV zu einer Ausnahme hierzu und § 17 Abs. 2 AufenthV zu einer Gegenausnahme; Rechtsgrundlage der Befreiung ist Artikel 20 Abs. 1 SDÜ),
- nach Artikel 18 SDÜ (Durchreise für Inhaber langfristiger nationaler Titel),
- nach Artikel 19 Abs. 1 SDÜ (Kurzaufenthalte für Inhaber eines Schengen-Visums) und
- für die nach Artikel 21 SDÜ begünstigten Ausländer (Inhaber eines Aufenthaltstitels der Schengen-Staaten) für einen Kurzaufenthalt bis zu drei Monaten.

4.1.1.3.1 In den folgenden Fällen ist zwar durch das Recht der Europäischen Union unter bestimmten Voraussetzungen ein Anspruch auf einen Aufenthaltstitel vorgesehen, wobei allerdings allein die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen nicht unmittelbar zur Einreise oder zur Erteilung eines Ausnahmevisums berechtigt, so dass nach allgemeinen Vorschriften ein Durchlaufen des Visum-

verfahrens vor der Einreise gefordert werden kann und im Inland für einen rechtmäßigen Aufenthalt nach allgemeinen Vorschriften ein Aufenthaltstitel erforderlich ist:

- Bei Begünstigten nach den Europaabkommen mit mittel- und osteuropäischen Staaten (in erster Linie Dienstleister und Selbstständige), soweit diese Staaten nicht bereits der EU beigetreten sind und
- bei drittstaatsangehörigen ausländischen Arbeitnehmern, die zum Stammpersonal eines Unternehmens mit Sitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union gehören, und die zur Erbringung einer Dienstleistung gemäß Artikel 59 und 60 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft vorübergehend einreisen (sog. „Vander-Elst-Fälle“).

4.1.1.3.2 Ausnahmen und Befreiungstatbestände von der Pflicht des Besitzes eines Aufenthaltstitels bei kurzfristigen Aufenthalten sind in den §§ 15 bis 31 AufenthV geregelt. Artikel 20 Abs. 2 SDÜ und die Artikel 3 bis 5 der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 enthalten einen Spielraum für nationale Sonderregelungen. Dieser Spielraum wurde durch die AufenthV genutzt, indem ausdrücklich geregelt wurde, dass in bestimmten Fällen für die Einreise und den Aufenthalt abweichend von den allgemeinen Vorschriften des europäischen Rechts ein Aufenthaltstitel benötigt oder nicht benötigt wird. Ohne eine solche ausdrückliche Ausnahmeregelung auf nationaler Ebene würde allein die Verordnung (EG) Nr. 539/2001 gelten.

4.1.1.4 § 16 AufenthV berücksichtigt die Sichtvermerksabkommen, die Deutschland vor dem Inkrafttreten des SDÜ mit Drittstaaten abgeschlossen hat und nach denen die Beschränkung des Artikel 20 Abs. 1 SDÜ (visumfreier Aufenthalt von drei Monaten innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten vom Datum der ersten Einreise an, bezogen auf den Schengen-Raum) keine Anwendung finden kann. Diese Abkommen sind, soweit sie nicht EU-, EWR- oder Schweizer Bürger betreffen, in Anlage A zur AufenthV aufgeführt. Der genaue Berechtigungsgehalt wird durch das Bundesministerium des Innern in einem besonderen Schreiben erläutert.

4.1.1.5 Berücksichtigung finden in Anlage A Nr. 3 zur AufenthV auch das Europäische Übereinkommen über die Aufhebung des Sichtvermerkszwangs für Flüchtlinge vom 20. April 1959 (BGBl. 1961 II S. 1097, 1098) und das Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Schweizerischen Bundesamt über die Abschaffung des Sichtvermerkszwangs für Flüchtlinge vom 4. Mai 1962 (BGBl. 1962 II S. 2331, 2332). Bei diesen Abkommen handelt es sich um Sichtvermerksabkommen, die die Inhaber der betreffenden Flüchtlingsausweise zu einem Aufenthalt in Deutschland von bis zu drei Monaten ohne Anrechnung von Voraufenthaltszeiten in anderen Schengen-Staaten berechtigen.

4.1.1.6 § 17 Abs. 1 AufenthV erfasst die in Anhang II der EU-Visum-Verordnung erfassten Ausländer, die – ohne die damit geschaffene nationale Regelung – auch bei Ausübung von Erwerbstätigkeiten für Kurzaufenthalte visumfrei einreisen könnten. Insoweit wird hier auf der Ebene des nationalen Rechts zur Steuerung der Erwerbstätigkeit von Ausländern eine Beschränkung vorgesehen.

4.1.1.6.1 Durch die Stellung eines Antrags auf ein nationales Visum für einen über drei

Monate hinausgehenden Aufenthalt werden die Rechte aus der EU-Visum-Verordnung grundsätzlich nicht gesperrt. So genannten „Positiv-Staaten“, denen bereits ein Visum für einen längerfristigen Aufenthalt (z.B. Au-pair-Beschäftigung) erteilt wurde, bleibt es daher unbenommen, bereits vor Beginn des visumpflichtigen Aufenthalts für einen Touristenaufenthalt von bis zu drei Monaten einzureisen. Da auch „Positiv-Staater“ grundsätzlich nicht das Recht haben, die Aufenthaltsgenehmigung nach der Einreise im Inland einzuholen (kein Ausnahmefall des § 17 AufenthV), muss die Einreise bereits mit dem (erst später wirksamen) nationalen Visum erfolgen.

- 4.1.1.6.2 Nach Beendigung des visumpflichtigen Aufenthalts kann vor Ablauf der dreimonatigen Wartezeit des § 1 AufenthV kein visumfreier Aufenthalt gestattet werden, es sei denn, ein bilaterales Sichtvermerksabkommen begünstigte den visumfreien Touristenaufenthalt von Angehörigen des jeweiligen Staates und sähe keinen Bezugszeitraum vor.
- 4.1.1.7 Da der Erwerbstätigkeitsbegriff des § 2 Abs. 2 sehr weit geht und etwa auch typische Geschäftsreisen erfassen würde, musste eine Gegenausnahme geschaffen werden. Daher verweist § 17 Abs. 2 AufenthV durch Erwähnung der entsprechenden Ermächtigungsgrundlage auf § 16 BeschV. In § 16 BeschV wird bestimmt, dass die in den §§ 2 sowie 4 bis 13 BeschV genannten Tätigkeiten nicht als Beschäftigung gelten, wenn sie bis zu drei Monaten innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten im Inland ausgeübt werden. Da es sich bei diesen Tätigkeiten, wenn sie innerhalb dieses Zeitrahmens ausgeübt werden, nicht um Beschäftigungen handelt, handelt es sich auch nicht um Erwerbstätigkeiten. § 17 Abs. 1 AufenthV findet in diesem Falle also keine Anwendung. Der betreffende Ausländer ist in jeder Hinsicht so zu behandeln, als wäre er nicht erwerbstätig, insbesondere hinsichtlich der Frage des Erfordernisses eines Aufenthaltstitels. Für Selbstständige wird in § 17 Abs. 2 im Hinblick auf die Aufenthaltstitelpflicht eine entsprechende Anwendung des § 16 BeschV i.V.m. §§ 2 sowie 4 bis 13 BeschV angeordnet.
- 4.1.1.8 Von der Dreimonatsfrist ausgenommen ist nach § 17 Abs. 2 Satz 2 AufenthV das Personal, das Deutschland nur im Rahmen von Transitfahrten durchfährt, also im grenzüberschreitenden Verkehr, sofern lediglich Güter durch das Bundesgebiet hindurchbefördert werden, ohne sie im Bundesgebiet zu laden oder zu entladen, oder Personen durch das Bundesgebiet reisen, ohne dass sie – außer für kurze Pausen oder Übernachtungen – ein- und aussteigen. Eine „Durchbeförderung“ lässt sich am sinnvollsten dadurch beschreiben, dass das Transportfahrzeug nicht wechselt. Nicht erfasst sind etwa Fälle, in denen ein Container im Bundesgebiet umgeladen wird oder Busse im Linienverkehr im Bundesgebiet eine Station anfahren, um die Fahrgäste umsteigen zu lassen. Da § 16 Satz 1 BeschV ebenfalls eine zeitliche Beschränkung auf 3 Monate innerhalb eines Zeitraums von 6 Monaten beinhaltet, kann die Ausnahme von der zeitlichen Beschränkung in § 17 Abs. 2 Satz 2 AufenthV nur in den Fällen des § 16 Satz 2 BeschV zum Tragen kommen.
- 4.1.1.9 § 18 AufenthV sieht unter bestimmten Bedingungen eine Visumbefreiung für Inhaber ausländischer Ausweise für Flüchtlinge und für Staatenlose vor. Die Vorschrift geht weiter als § 16 AufenthV, da die GFK durch weitaus mehr Ausstellerstaaten, und zwar auch solche, die in Anhang II zur EU-Visum-Verordnung aufgeführt sind, ratifiziert wurde als das Europäische Abkommen über die Aufhebung des Sichtvermerkszwangs für Flüchtlinge, auf das § 18 Satz 2 AufenthV und § 16 AufenthV Bezug nehmen. Der von § 16 AufenthV i.V.m. Anlage A Nr. 3 zur AufenthV erfasste Personenkreis ist mit demjenigen, der durch § 18 AufenthV erfasst ist, also nur teildentisch, weshalb die besondere Regelung

des § 18 AufenthV erforderlich ist. Das Verhältnis zwischen § 16 AufenthV und § 18 AufenthV wird durch § 18 Satz 2 AufenthV klargestellt. Die Befreiung vom Erfordernis des Aufenthaltstitels befreit nicht von den übrigen Einreisevoraussetzungen, so dass eine Ausschreibung zur Einreiseverweigerung zur Zurückweisung berechtigen würde. In geeigneten Fällen ist also durch eine solche Ausschreibung eine Steuerung möglich.

- 4.1.1.10 Durch § 19 AufenthV wird die Visumsfreiheit entsprechend der in Artikel 4 Abs. 1 a) der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 geschaffenen Möglichkeit auf Inhaber der in Anlage B zur AufenthV aufgeführten dienstlichen Pässe ausgedehnt. Die Befreiung vom Erfordernis des Aufenthaltstitels führt unbeschadet völkerrechtlicher Verpflichtungen nicht zu einer Befreiung von den übrigen Einreisevoraussetzungen, so dass eine Ausschreibung zur Einreiseverweigerung zur Zurückweisung führen würde. Auch durch § 20 AufenthV werden bestimmte dienstlich Reisende vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit; Vatikanpässe kommen ihrer Funktion nach amtlichen Pässen gleich.
- 4.1.1.11 In § 21 AufenthV sind die Fälle der Grenzgängerkarten geregelt, deren räumliche Gültigkeit sich auf das gesamte Bundesgebiet erstreckt. Dies sind die Grenzgängerkarten, die nach dem Umzug in einen benachbarten EU-Staat an Familienangehörige Deutscher oder anderer Unionsbürger ausgegeben werden können (§ 12 Abs. 1 AufenthV) sowie die Grenzgängerkarten für Schweizer Bürger (§ 12 Abs. 2 AufenthV).
- 4.1.1.12 Durch § 22 AufenthV wird die Befreiung von Schülern von der Aufenthaltstitelpflicht geregelt, die auf ordnungsgemäß ausgestellten Schülersammellisten aufgeführt sind. Hierzu wird im Einzelnen auf die EU-Schülersammellistenregelung vom 30. November 1994 (Abl. EG Nr. L 327 S. 1) sowie auf Nummer 3.3.6 verwiesen. Die EU-Schülersammellistenregelung betrifft Schüler, die Drittstaaten sind, in einem EU-Mitgliedsstaat ihren Wohnsitz haben und zur Wiedereinreise in diesen Staat berechtigt sind. Dem Erfordernis eines gesetzmäßigen Wohnsitzes (Art. 1 Abs. 1 des Beschlusses) wird auch durch die ordnungsgemäße meldebehördliche Anmeldung Rechnung getragen, ohne dass es eines Aufenthaltstitels bedarf. Artikel 2, 2. Spiegelstrich des Beschlusses verlangt lediglich, dass die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaates bestätigt, dass der Schüler in diesem Staat wohnhaft und zur Wiedereinreise berechtigt ist. Wesentlicher Zweck des Beschlusses ist es – neben der Gewährung von Reiseerleichterungen für Schüler – sicherzustellen, dass der jeweilige Mitgliedsstaat allen in der Schülersammelliste aufgeführten Schülern die Wiedereinreise gestattet. Daher können auch geduldete Schüler in Schülersammellisten eingetragen werden, soweit nicht im Einzelfall besondere Gründe entgegenstehen. Nach Artikel 1 Abs. 1 der nicht unmittelbar geltenden, sondern durch die AufenthV umgesetzten EU-Schülersammellistenregelung verlangt ein Mitgliedsstaat von Schülern, die auf einer Sammelliste eingetragen sind, nach Maßgabe der in der Sammellistenregelung wiedergegebenen Voraussetzungen kein Visum. Die Schülergruppe muss von einem Lehrer begleitet sein. Die Schülersammelliste muss die Schule mit Name und Anschrift, den begleitenden Lehrer, Reiseziel und –zeitraum und sämtliche mitreisenden Schüler (unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit) bezeichnen und von der Schulleitung unterzeichnet sein. Der Aufbau und der textliche Inhalt sind in der Sammellistenregelung vorgeschrieben. Listen, die dieser Form nicht im Wesentlichen entsprechen, sind unwirksam. Die Schüler auf der Liste müssen sich grundsätzlich durch einen eigenen Lichtbildausweis ausweisen können. Soll die Schülersammelliste hiervon abweichend nicht nur vom Erfordernis des Aufenthaltstitels befreien, sondern auch als Passersatzpapier gelten, ist eine amtliche Bestätigung durch die zuständigen Behörden des Wohnsitzlandes

(nicht nur der Schule) und eine Integration der Lichtbilder sämtlicher Schüler erforderlich, die keinen eigenen Lichtbildausweis besitzen und auf die sich die Passersatzfunktion daher beziehen soll. Die Sammellistenregelung wird durch § 22 AufenthV von Deutschland einseitig auf Schüler mit Wohnsitz in den Staaten ausgedehnt, die nicht EU-Mitgliedsstaaten sind, deren Staatsangehörige aber visumfrei nach Deutschland einreisen können. Diese Ausdehnung gilt aber nicht für die mögliche passersatzende Funktion.

- 4.1.1.13 In den §§ 23 bis 25 AufenthV sind für Personen, die im Bereich des grenzüberschreitenden, nicht straßengebundenen Transportwesens reisen, bestimmte Befreiungen vorgesehen. Die dort erwähnten Passierscheine werden mit Computerdruckern ausgestellt. Missbrauch wird dadurch ausgeschlossen, dass auf den Passierscheinen die Dienststelle angegeben wird, an die Rückfragen zur Echtheit gerichtet werden können. Die Dienststellen, die zur Ausstellung von Passierscheinen berechtigt sind, führen ein entsprechendes Register und sind rund um die Uhr und sieben Tage in der Woche besetzt, so dass dort Rückfragen stets möglich sind. Die Passierscheine sind keine Passersatzpapiere.
- 4.1.1.14 In § 26 Abs. 1 AufenthV wird allgemein festgelegt, dass Ausländer, die sich im Bundesgebiet befinden, ohne im Sinne des § 13 einzureisen, keinen Aufenthaltstitel benötigen. Die Regelung gibt damit ein allgemeines Grundprinzip wieder. Nicht eingereist sind Personen, die noch nicht die Grenzübergangsstelle passiert haben (§ 13 Abs. 2 Satz 1) oder deren Passage vor einer voraussichtlichen Zurückweisung zu einem bestimmten vorübergehenden Zweck gestattet wird, solange eine Kontrolle des Aufenthalts möglich bleibt (§ 13 Abs. 2 Satz 2). Eingereist ist jedoch etwa ein Ausländer, der die Grenzkontrollen umgangen hat oder innerhalb des Schengen-Raums oder ausnahmsweise sonst die Bundesgrenze überschreiten darf, ohne hierfür Grenzübergangsstellen zu benutzen (§ 13 Abs. 2 Satz 3). Insbesondere bedürfen danach keines Aufenthaltstitels Personen, die den Transitbereich eines Flughafens nicht verlassen, sofern nicht eine besondere Flughafentransitvisumpflicht besteht, Fahrgäste oder Besatzungsmitglieder von Schiffen, solange sie nur auf dem Schiff verbleiben oder sonst keine Grenzübergangsstelle (etwa in Freihäfen) passieren und nicht § 4 Abs. 4 eingreift, Personen, die sich an Bord von Flugzeugen befinden, solange sie das Bundesgebiet überfliegen, Personen, die deutsche Küstengewässer nur durchfahren, und Personen, denen von den mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden in den Fällen des § 13 Abs. 2 Satz 2 das Passieren gestattet wird. Eine Befreiung von der Passpflicht ist in den Transitfällen nicht vorgesehen.
- 4.1.1.15 § 26 Abs. 2 AufenthV weist auf eine weitere Voraussetzung der Befreiung zu Absatz 1 hin, die auf den als unmittelbares Recht im Range einer europäischen Verordnung anwendbaren Regelungen der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion beruhen, die eine besondere Genehmigung (Flughafentransitvisum) für das Betreten des Transitbereichs durch Staatsangehörige bestimmter Staaten verlangen. Die in Teil 1 der Anlage 3 der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion aufgeführten Staatsangehörigen sind grundsätzlich verpflichtet, auch beim Flughafentransit eine Genehmigung zu besitzen; dasselbe gilt für Personen, die – nur – im Besitz der von diesen Staaten ausgestellten Reisedokumente sind. Diese Personen unterliegen jedoch nicht der Flughafentransitvisumpflicht, wenn sie im Besitz eines in Teil III der Anlage 3 der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion aufgeführten Aufenthaltstitels eines EWR-Staates oder eines dort genannten Aufenthaltstitels Andorras, Japans, Kanadas, Monacos, San Marinos, der Schweiz oder der Vereinigten Staaten sind, der ein uneingeschränktes Rückkehrrecht garantiert. Die Pflicht zum Besitz eines Flughafentransitvisums gilt mit Rücksicht auf Nummer 3.24 und 3.25

des Anhangs 9 des Abkommens über die internationale Zivilluftfahrt vom 7. Dezember 1944 zudem nicht für Flugbesatzungsmitglieder, die einen Flugbesatzungsausweis besitzen. Ein Aufenthalt im Transitbereich ohne Flughafen-transitvisum ist ein unerlaubter Aufenthalt. Das Flughafen-transitvisum stellt keinen Aufenthaltstitel dar. Die Tatsache, dass dem Ausländer mit einem Flughafen-transitvisum der Aufenthalt im Transitbereich gestattet ist, bedeutet damit keine Zulassung zur Einreise in diesen Staat („legally admitted for entry“) im Sinne des Anhangs 9 Kapitel 3 I B Nummer 3.51 zum Abkommen vom 7. Dezember 1944 über die internationale Zivilluftfahrt (BGBl. 1956 II S. 411), so dass eine Zurückweisung möglich ist, wenn der Ausländer seine Reise nicht von sich aus fortsetzt.

- 4.1.1.16 § 26 Abs. 3 AufenthV ergänzt als nationale Regelung die europäische Regelung zum Flughafen-transit. Als Voraussetzung für die Befreiung nach § 26 Abs. 1 AufenthV wird daher ein nach nationalem Recht bestehendes Erfordernis eines Flughafen-transitvisums beibehalten. Die Staatenliste in Anlage C zur AufenthV ist maßgeblich. Für jordanische Staatsangehörige wurde in Anlage C Nr. 3 zur AufenthV eine Sonderregelung vorgesehen, mit der Besonderheiten des Transitflugreiseverkehrs in die und aus den in Nummer 3 der Anlage C zur AufenthV genannten Zielstaaten berücksichtigt wurden; auch auf Jordanier ist zudem § 26 Abs. 3 Nr. 2 anwendbar.
- 4.1.1.17 § 27 AufenthV sieht Befreiungen für Personen vor, die sich im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Vertretungen auswärtiger Staaten im Bundesgebiet aufhalten, und die nicht der bereits völkerrechtlich und wegen § 2 Abs. 2 Nr. 2 oder 3 aus dem Anwendungsbereich des gesamten Aufenthaltsrechts ausgenommen sind. § 27 AufenthV sieht dabei nicht etwa eine Freistellung von sämtlichen aufenthaltsrechtlichen Regelungen vor, sondern nur eine Befreiung vom Erfordernis des Aufenthaltstitels. Das Vorliegen des Befreiungstatbestandes stellt das Auswärtige Amt fest, das einen entsprechenden Protokollausweis ausstellt. Die Erlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit nach § 27 Abs. 2 AufenthV erteilt das Auswärtige Amt unter Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit; hierzu beurteilt das Auswärtige Amt auch die Erfüllung des Merkmals der Gegenseitigkeit. Die Berechtigung zur Ausübung der Erwerbstätigkeit geht aus dem Protokollausweis hervor. § 27 Abs. 3 AufenthV bestimmt, dass Ausländer, die bereits eine Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis besitzen und erst danach einem Befreiungstatbestand des § 27 AufenthV unterfallen, weiterhin die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis oder die Erteilung der Niederlassungserlaubnis beantragen können; hierfür gelten die allgemeinen rechtlichen Voraussetzungen (vgl. Nummer 1.2.2.7).
- 4.1.1.18 § 28 AufenthV enthält eine allgemeine Verweisung auf das Freizügigkeitsabkommen EU-Schweiz und setzt die darin vorgesehenen Befreiungen auf nationaler Ebene um. Die Ausstellung der im Abkommen oder in dieser Verordnung vorgesehene Aufenthaltserlaubnisse und Grenzgängerkarten richtet sich nach den hierfür jeweils geltenden Vorschriften, die durch § 28 AufenthV nicht berührt werden. Sofern ein Schweizer Bürger also nicht bereits nach dem Freizügigkeitsabkommen vom Erfordernis des Aufenthaltstitels befreit ist, sondern einen Aufenthaltstitel benötigt, besteht auch keine Befreiung nach § 28 AufenthV.
- 4.1.1.19 § 29 AufenthV enthält im Hinblick auf das Erfordernis des Aufenthaltstitels in Rettungsfällen eine Parallelregelung zu § 14 AufenthV. Insofern wird auf Nummer 3.1.8 verwiesen. Aufenthaltstitel, die nach der Beendigung der Befreiung erforderlich werden, können ohne Visumverfahren im Bundesgebiet erteilt werden, weil die Befreiung weder räumlich beschränkt war noch von vornher-

ein bestimmt befristet ist; § 39 Nr. 2 AufenthV.

4.1.1.20 § 30 AufenthV enthält einen Befreiungstatbestand für bestimmte Durchbeförderungen. Da das Gemeinschaftsrecht für die Fälle der Durchreise und Durchbeförderung keine Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 zulässt, können die Befreiungen für die danach visumpflichtigen Staatsangehörigen nur gewährt werden, wenn keine Schengen-Außengrenze überschritten wird. § 30 Nr. 1 AufenthV ist praktisch relevant insbesondere bei der Durchführung der Abkommen, die die Rückkehr der Bürgerkriegsflüchtlinge aus dem ehemaligen Jugoslawien aus verschiedenen europäischen Staaten auf dem Landweg betreffen. § 30 Nr. 2 AufenthV sieht für die dort genannten Fälle eine Zustimmung des Bundesministeriums des Innern oder der von ihm beauftragten Stelle vor.

4.1.1.21 Ausländer, die nach dem Assoziationsabkommen EWG/Türkei und den dazu ergangenen Assoziationsratsbeschlüssen ein Aufenthaltsrecht besitzen, sind vom Erfordernis eines konstituierenden Aufenthaltstitels befreit. Dazu korrespondierend besteht die Pflicht, sich das bestehende Aufenthaltsrecht durch die Ausstellung eines Aufenthaltstitels bestätigen zu lassen (§ 4 Abs. 5). Auf „verspätet“ gestellte Verlängerungsanträge findet § 81 Abs. 3 Satz 2 keine Anwendung. Da der Aufenthalt weiterhin - auch ohne deklaratorischen Aufenthaltstitel - rechtmäßig ist, ist hier nur § 81 Abs. 3 Satz 1 anwendbar, wobei die Berechtigung zur weiteren Ausübung einer Beschäftigung sich ebenfalls direkt aus dem Assoziationsabkommen ergibt (vgl. auch Nrn. 81.3 und 81.3.1).

4.1.2 Das Aufenthaltsgesetz kennt drei Aufenthaltstitel. Das Visum ist in Anlehnung an die gemeinschaftsrechtlichen Regelungen als eigenständiger Aufenthaltstitel benannt, weil die bisherige Umdeutung des Visums in eine entsprechende Aufenthaltsgenehmigung nach dem AusIG den gemeinschaftsrechtlichen Visumregelungen und der Visumerteilungspraxis nicht gerecht wurde. Die Aufenthaltserlaubnis ist ein befristeter, die Niederlassungserlaubnis ein unbefristeter Aufenthaltstitel. Der Erteilungsgrund wird in dem Klebeetikett vermerkt. Aufenthaltserlaubnisse unterscheiden sich trotz gleicher Begrifflichkeit je nach Rechtsgrundlage hinsichtlich ihrer Rechtsfolgen für Arbeitsaufnahme, Familiennachzug und Aufenthaltsverfestigung. Daher ist es erforderlich, in jedem Aufenthaltstitel (Klebeetikett) zu vermerken, auf welcher Rechtsgrundlage er erteilt worden ist (z.B. § 32 Abs. 2, § 25 Abs. 5), und eine entsprechende Speicherung im AZR vornehmen (vgl. Anlage zur AZRG – Durchführungsverordnung, Abschnitt I Nr. 9 und 9a).

4.2 **Erwerbstätigkeit**

4.2.1 Die Berechtigung eines Ausländers zur Erwerbstätigkeit ergibt sich aus dem Aufenthaltstitel. Eine Arbeitserlaubnis in Form eines separaten Verwaltungsaktes gibt es außer in den Fällen der Staatsangehörigen der Beitrittsstaaten, die den Übergangsregelungen unterliegen (§ 13 FreizügG/EU i.V.m. §§ 284 bis 288 SGB III und der ArGV, IT-ArGV sowie ASAV) nicht mehr. Die Werkvertragsarbeitnehmerkarten, die von der Bundesagentur für Arbeit an Werkvertragsarbeitnehmer ausgestellt werden, konkretisieren den Aufenthaltstitel, gelten aber auch als dessen Bestandteil und stellen rechtlich keine separate Erlaubnis dar. Ist eine Erwerbstätigkeit nicht zugelassen, ist auch dies im Aufenthaltstitel mit der Nebenbestimmung:

„Erwerbstätigkeit nicht gestattet“

zu vermerken. Sind einige, jedoch nicht sämtliche Erwerbstätigkeiten zugelas-

sen, ist durch entsprechende Formulierung die Ausübung anderer Erwerbstätigkeiten auszuschließen. Auch die Ausübung einer Erwerbstätigkeit, die – insbesondere nach der BeschV – keiner Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit bedarf, muss von der Ausländerbehörde durch Nebenbestimmung zugelassen werden.

4.2.1.1 Jede Niederlassungserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. Dieser Grundsatz ist zwar nur in § 9 Abs. 1 festgelegt, gilt jedoch ebenso für die auf der Grundlage des § 26 Abs. 3 und 4 erteilten Niederlassungserlaubnisse sowie in den Fällen der §§ 19 Abs. 1, 21 Abs. 4, 23 Abs. 2, 28 Abs. 2, 31 Abs. 3, 35 Abs. 1 und 38 Abs. 1 Nr. 1.

4.2.1.2 Eine Aufenthaltserlaubnis berechtigt in folgenden Fällen uneingeschränkt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit, soweit nicht im Einzelfall berufsrechtliche Vorschriften entgegenstehen (Ärzte, Anwälte):

- § 22 Satz 2 (Aufnahmeerklärung durch BMI),
- § 25 Abs. 1 u. 2 (Asylberechtigte, Konventionsflüchtlinge),
- § 28 Abs. 4 u. 5 (Familiennachzug zu Deutschen),
- § 29 Abs. 5 (Familiennachzug zu Ausländern, soweit diese uneingeschränkt erwerbstätig sein dürfen, oder nach zweijähriger rechtmäßiger Dauer der ehelichen Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet),
- § 31 Abs. 1 (eigenständiges Aufenthaltsrecht für Ehegatten),
- § 37 Abs. 1 (Wiederkehrfälle),
- § 38 Abs. 4 (ehemalige Deutsche)

4.2.2.1 Jeder Aufenthaltstitel muss erkennen lassen, ob die Ausübung einer Erwerbstätigkeit erlaubt ist. Dies geschieht durch eine Nebenbestimmung zum Aufenthaltstitel.

4.2.2.2 Bei der Niederlassungserlaubnis ist die Berechtigung zur Erwerbstätigkeit bereits in das Klebeetikett eingedruckt. Weiter ist nichts zu veranlassen. Lässt die Aufenthaltserlaubnis kraft Gesetzes die Erwerbstätigkeit zu, lautet die Nebenbestimmung:

„Erwerbstätigkeit gestattet“.

4.2.3 Eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung (§§ 17, 18) kann nur nach Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erteilt werden, es sei denn, dass es sich um eine zustimmungsfreie Beschäftigung nach den §§ 2 bis 16 BeschV handelt (siehe Nummer 42.1.1). Über die Zulassung einer zustimmungsfreien Beschäftigung entscheidet die Ausländerbehörde. Auch in den Fällen, in denen eine Beschäftigung nicht der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit bedarf (§§ 2 bis 16 BeschV), muss der Aufenthaltstitel erkennen lassen, dass die zustimmungsfreie Beschäftigung erlaubt ist. Soweit der Aufenthaltstitel die Erwerbstätigkeit ohne Einschränkungen erlaubt, darf jede Beschäftigung ausgeübt werden. Enthält der Aufenthaltstitel Einschränkungen hinsichtlich der Beschäftigung, darf nur die im Aufenthaltstitel angegebene Beschäftigung ausgeübt werden. Reist der Ausländer mit einem Visum zum Zweck der Aufnahme einer Beschäftigung ein, wird die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit von der Ausländerbehörde im Rahmen ihrer Beteiligung im Visumverfahren eingeholt. Sie übernimmt die entsprechende Nebenbestimmung ohne nochmalige Beteiligung der Bundesagentur aus dem Visum in die Aufenthaltserlaubnis, soweit diese einen längeren Zeitraum als die Gültig-

keit des Visums umfasst.

- 4.2.3.1 Beantragt oder besitzt der Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis zu einem anderen Zweck als dem der Erwerbstätigkeit (humanitäre Gründe, Familiennachzug), und ist die Erwerbstätigkeit nicht von Gesetzes wegen zugelassen, kann die Ausländerbehörde die Aufnahme einer Beschäftigung erlauben, wenn die Bundesagentur für Arbeit zugestimmt hat oder es sich um eine zustimmungsfreie Beschäftigung nach §§ 2 bis 16 BeschV handelt. Für die Dauer der Arbeitsplatzsuche ist in den Aufenthaltstitel als Nebenbestimmung aufzunehmen:

„Unselbstständige Erwerbstätigkeit erlaubt für eine zustimmungsfreie Tätigkeit gemäß §§ 2 – 16 BeschV sowie nach Maßgabe einer noch von der Arbeitsverwaltung zu erteilenden Zustimmung - selbstständige Erwerbstätigkeit nicht erlaubt.“

- 4.2.3.2 Die Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit kann unter den Voraussetzungen des § 21 erteilt werden. Für die Ausländer, die bereits eine Aufenthaltserlaubnis zu einem anderen Zweck (humanitäre Gründe, Familiennachzug) besitzen, bei dem die Erwerbstätigkeit nicht von Gesetzes wegen zugelassen ist, ist die selbstständige Erwerbstätigkeit in den ersten zwei Jahren nur im Rahmen eines Wechsels des Aufenthaltszwecks bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 21 zuzulassen. Da in den Fällen des Familiennachzugs gemäß § 29 Abs. 5 nach zwei Jahren die selbstständige Erwerbstätigkeit ohne Erfüllung dieser Voraussetzungen kraft Gesetzes gestattet ist, kann sie auch in den Fällen der §§ 22 Satz 1, § 23 Abs. 1, 25 Abs. 3, 25 Abs. 4 Satz 2, 25 Abs. 5 und § 36 nach frühestens zwei Jahren des Besitzes der Aufenthaltserlaubnis unter folgenden Voraussetzungen zugelassen werden, ohne dass ein Zweckwechsel erfolgt:

- Die Passpflicht wird erfüllt,
- es liegt kein Ausweisungsgrund vor,
- ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache sowie Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung sowie der deutschen Lebensverhältnisse werden nachgewiesen,
- intensive Bemühungen um eine Beschäftigung in den letzten zwei Jahren sind nachgewiesen und erfolglos geblieben,
- die beteiligten fachkundigen Körperschaften haben keine gravierenden Bedenken geäußert,
- durch die angestrebte selbstständige Tätigkeit kann der Lebensunterhalt voraussichtlich gesichert werden und
- eine Änderung der Wohnsitzauflage ist nicht erforderlich.

Entscheidend sind jedoch die Gesamtumstände des jeweiligen Einzelfalles.

- 4.2.4 Die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit kann Beschränkungen hinsichtlich der beruflichen Tätigkeit, des Arbeitgebers, des Bezirks des Arbeitsamtes und der Lage und Verteilung der Arbeitszeit sowie eine Gültigkeitsdauer enthalten. Solche Beschränkungen sind in die Nebenbestimmung zur Aufenthaltserlaubnis aufzunehmen. Falls aus Platzgründen erforderlich, ist hierfür das Zusatzblatt zur Aufenthaltserlaubnis gemäß amtlichem Muster oder ein gesondertes Blatt (Kopfbogen der Ausländerbehörde, Dienstsiegel) zu verwenden und im Feld „Nebenbestimmung“ im Trägervordruck auf das Zusatzblatt hinzuweisen.

4.3 Erwerbstätigkeit ohne Aufenthaltstitel

- 4.3.1 Ein Ausländer darf im Bundesgebiet einer Beschäftigung nur nachgehen, wenn ihm dies durch den Aufenthaltstitel erlaubt wurde oder ihm die Erwerbstätigkeit ohne Besitz eines Aufenthaltstitels gestattet ist. Wer diese Voraussetzung nicht oder nicht mehr erfüllt, darf keine Beschäftigung ausüben. Dies betrifft grundsätzlich auch Ausländer, die erst nach Ablauf ihres Aufenthaltstitels dessen Verlängerung beantragen (vgl. aber Nummer 81.3.1). Ausländer, die nach den §§ 23 bis 30 AufenthV vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit sind, können auch ohne Aufenthaltstitel die dort genannten Beschäftigungen ausüben.

- 4.3.1.1 Ausländer, denen gegenüber eine Ausweisungsverfügung ergangen ist oder deren Aufenthaltserlaubnis nachträglich befristet wurde, können eine Beschäftigung weiter ausüben, soweit vor Erlass der Entscheidung ein Aufenthaltstitel bestand, wonach die Ausübung der Erwerbstätigkeit zulässig war, und solange einer der in § 84 Abs. 2 Satz 2 genannten Sachverhalte vorliegt. Diese Wirkungen bescheinigt die Ausländerbehörde auf Antrag dem Ausländer in einem gesonderten Schreiben (s. Anlage 1). Der Vordruck „Fiktionsbescheinigung“ (Anlage D3 zur AufenthV) ist zur Vermeidung von Missverständnissen nicht zu verwenden.

- 4.3.1.2 Beantragt ein Ausländer vor Ablauf der Geltungsdauer die Verlängerung oder Neuerteilung eines Aufenthaltstitels, gilt der alte Aufenthaltstitel nach § 81 Abs. 4 als fortbestehend. Diese Fortgeltung erstreckt sich auf eine in diesem Titel enthaltene Berechtigung zur Erwerbstätigkeit, soweit es sich nicht um eine befristete Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit handelt, die durch Zeitablauf erlischt.

- 4.3.2 Für Asylbewerber, denen nach § 61 Abs. 2 AsylVfG die Ausübung einer Beschäftigung erlaubt werden kann, gelten nach Prüfung, ob ein mindestens einjähriger gestatteter Aufenthalt im Bundesgebiet vorliegt, Nrn. 4.2.3.1 und 4.2.4 entsprechend. An die Stelle der Aufenthaltserlaubnis tritt die Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung nach § 63 AsylVfG.

- 4.3.3 Ausländern, deren Abschiebung nach § 60 a ausgesetzt ist, kann unter den Voraussetzungen des § 10 BeschVerfV die Ausübung einer Beschäftigung erlaubt werden, sofern das nicht nach § 11 BeschVerfV ausgeschlossen ist. Nrn. 4.2.3.1 und 4.2.4 gelten entsprechend; an die Stelle der Aufenthaltserlaubnis tritt die Duldung. Auch der Besitz einer Aufenthaltsgestattung stellt einen erlaubten Aufenthalt i.S. des § 11 BeschVerfV dar.

4.4 Aufenthaltstitelpflicht von Seeleuten

- 4.4.1 Ausländische Seeleute auf deutschen Seeschiffen benötigen auch dann einen Aufenthaltstitel, wenn das Schiff sich außerhalb des Bundesgebietes befindet.

Wenn sie im Ausland anheuern, müssen sie den Aufenthaltstitel vor Ausstellung des Seefahrtbuches als Visum einholen. Das Visum bedarf gemäß § 35 Nr. 3 AufenthV nicht der Zustimmung der Ausländerbehörde, wenn der Ausländer auf einem deutschen Seeschiff beschäftigt werden soll, das berechtigt ist, die Bundesflagge zu führen, und in das internationale Seeschiffregister eingetragen ist (§ 12 des Flaggenrechtsgesetzes) und er nicht zugleich einen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet begründet.

4.4.2 Seeleute, die Staatsangehörige eines in Anhang II der EU-Visum-Verordnung genannten Staates sind, erhalten lediglich einen Aufenthaltstitel für drei Monate, damit sie sich das Seefahrtbuch ausstellen lassen können. Danach gilt für sie die Befreiung nach § 24 Abs. 1 AufenthV.

4.4.3 Den nicht von der Aufenthaltstitelpflicht befreiten Seeleuten wird eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18 für die Dauer der Beschäftigung, längstens jedoch für drei Jahre, erteilt und verlängert. Die Aufenthaltserlaubnis wird mit der Nebenbestimmung

„Zustimmungsfreie Beschäftigung als Seemann gemäß § 14 Nr. 1 BeschV erlaubt“

versehen. Die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis ist nicht ausgeschlossen, da eine dem § 6 Abs. 2 Nr. 4 AAV i.V.m. § 10 Abs. 2 AuslG entsprechende Regelung fehlt.

4.5 Deklaratorischer Aufenthaltstitel

4.5.1 Absatz 5 trägt der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zum Assoziationsabkommen EWG/Türkei Rechnung. Da das Aufenthaltsgesetz im Übrigen nur konstituierende Aufenthaltstitel regelt, gäbe es ohne diesen Absatz keine Verpflichtung zur Beantragung deklaratorischer Aufenthaltstitel zum Nachweis eines bestehenden Aufenthaltsrechts nach Assoziationsrecht. Die deklaratorische Aufenthaltserlaubnis ist auf Antrag auszustellen, sofern das Aufenthaltsrecht nach dem Assoziationsrecht EWG/Türkei, insbesondere aus dem Assoziationsratsbeschluss Nr. 1/80, tatsächlich besteht. Die Möglichkeit, trotz des bestehenden Aufenthaltsrechts bei Vorliegen der Voraussetzungen eine Niederlassungserlaubnis mit entsprechend konstitutiver Wirkung zu erhalten, bleibt unberührt.

4.5.2 Die Ersteinreise türkischer Staatsangehöriger im Visumverfahren sowie deren erstmalige Erwerbstätigkeitsaufnahme sind nach den allgemeinen Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes zu steuern. Es sind die Allgemeinen Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern zum Beschluss des Assoziationsrates EWG/Türkei (AAH-ARB 1/80) in der jeweils aktuellen Fassung anzuwenden; die danach ergangene Rechtsprechung des EuGH ist zu beachten.

4.5.3 Sofern nicht die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis in Betracht kommt, ist entsprechend der eigentlichen Zwecksetzung des ARB 1/80, nämlich eine Bewerbung um eine Beschäftigung und deren Ausübung zu ermöglichen, die deklaratorische Aufenthaltserlaubnis für denjenigen Gültigkeitszeitraum zu erteilen, für den sie erteilt würde, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für eine Beschäftigung nach § 18 vorlägen. Ergibt sich daraus kein hinreichender Maßstab für die Bemessung des Gültigkeitszeitraums, ist die Aufenthaltserlaubnis so zu befristen, dass spätestens bei der

zweiten Verlängerung auch eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden könnte. Liegen dann die Voraussetzungen vor, soll auf diese Möglichkeit hingewiesen werden. In die Aufenthaltserlaubnis ist eine Aussage hinsichtlich der Erlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung entsprechend dem Rechtsstatus nach ARB 1/80 aufzunehmen.

5 Zu § 5 Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen

5.0 Allgemeines

5.0.1 § 5 enthält die grundlegenden Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels. Diese Regelerteilungsvoraussetzungen gelten mit Ausnahme von Absatz 1 Nr. 3 unabhängig davon, ob ein Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels besteht oder nach Ermessen entschieden werden kann, wobei ein Anspruch auch bei Ermessensreduzierung auf Null vorliegt. Nur dann, wenn ein „gesetzlicher Anspruch“ (§ 10 Abs. 1) oder „Anspruch nach diesem Gesetz“ (§ 11 Abs. 1) verlangt wird, reicht ein Anspruch aufgrund einer Ermessensreduzierung auf Null nicht aus. Das Aufenthaltsgesetz nimmt hier aufgrund der bewusst unterschiedlichen Formulierungen unterschiedliche Bewertungen vor (vgl. auch Nummer 10.3.1). Die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 gelten für alle Aufenthaltstitel, auch für das Visum. Die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 müssen bei der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis zusätzlich zu denen des § 5 Abs. 1 erfüllt werden. Die Tatsache, dass es sich um Regelerteilungsvoraussetzungen und nicht, wie im Ausländergesetz, um Regelversagungsgründe handelt, hat zur Folge, dass ein Aufenthaltstitel nicht erteilt werden kann, wenn nicht feststellbar ist, ob die Erteilungsvoraussetzungen vorliegen (objektive Beweislast). Bei der Darlegung der Voraussetzungen hat der Ausländer eine Mitwirkungspflicht gemäß § 82 Abs. 1, auf die ihn die Ausländerbehörde hinweisen soll (§ 82 Abs. 3).

5.0.2 Ausnahmen von diesen Erteilungsvoraussetzungen finden sich in § 5 Abs. 2 Satz 2, § 5 Abs. 3 sowie in speziellen Erteilungsvorschriften für bestimmte Aufenthaltsw Zwecke. Erlaubt die maßgebliche Erteilungsvorschrift z.B. § 30 Abs. 1 i.V.m. § 27 Abs. 3 keine Ausnahme, ist ein Absehen von einer Erteilungsvoraussetzung nur möglich, wenn ein Sachverhalt vorliegt, der sich so sehr vom gesetzlichen Regeltatbestand unterscheidet, dass er das ausschlaggebende Gewicht der gesetzlichen Regelerteilungsvoraussetzung beseitigt. Ein Regelfall unterscheidet sich nicht durch besondere, außergewöhnliche Umstände und Merkmale von der Vielzahl gleich gelagerter Fälle. Ein vom Regelfall abweichender Ausnahmefall ist dagegen durch einen besonderen Geschehensablauf oder durch sonstige ungewöhnliche Umstände und Merkmale gekennzeichnet, die das ansonsten ausschlaggebende Gewicht der gesetzlichen Regel verdrängen, weil diese den Besonderheiten des Ausnahmefalles nicht mehr gerecht würde. Die Annahme einer atypischen Fallgestaltung kommt insbesondere dann in Betracht, wenn das Nichtvorliegen der Regelerteilungsvoraussetzung vom Ausländer nicht zu vertreten ist. Die Beurteilung, ob ein solcher Ausnahmefall vorliegt, erfordert eine rechtlich gebundene Entscheidung, die einer uneingeschränkten gerichtlichen Überprüfung unterliegt. (vgl. Nrn. 5.1.4.1 – 5.1.4.4).

5.0.3 Der Anwendungsbereich des § 5 kann auch durch andere Gesetze im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 5 beschränkt sein. So darf österreichischen Staatsangehörigen, unabhängig von der Freizügigkeit nach Europäischem Gemeinschaftsrecht, der weitere Aufenthalt nicht allein aus Gründen der Hilfsbedürftigkeit versagt und dürfen gegen sie keine Maßnahmen zur Rückführung erlassen werden, wenn sie sich bereits ein Jahr ununterbrochen erlaubt im Bundesgebiet aufhalten. Ohne Rücksicht auf die Dauer des Aufenthalts haben alle diese Maßnahmen zu unterbleiben, wenn Gründe der Menschlichkeit gegen sie sprechen (vgl. Artikel 8 Abs. 1 des deutsch-österreichischen Fürsorgeabkommens vom 17. Januar 1966 – BGBl. 1969 II S. 1550-). Die Zulassung des weiteren Aufenthalts darf weder wegen mangelnder Unterhaltssicherung (vgl. § 5

Abs. 1 Nr. 1) noch deswegen verweigert werden, weil mit dem Sozialhilfebezug ein Ausweisungsgrund verwirklicht wird (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 55 Nr. 6). Schweizerische Staatsangehörige können sich im Falle der Hilfsbedürftigkeit auf einen gleichwertigen aufenthaltsrechtlichen Schutz berufen (vgl. dazu Artikel 5 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 4 der deutsch-schweizerischen Fürsorgevereinbarung vom 14. Juli 1952 – BGBl. 1953 II S. 31, S. 129).

5.0.4 Das Europäische Fürsorgeabkommen vom 11. Dezember 1953 (BGBl. 1956 II S. 563/ 1958 II S. 18) und das Europäische Niederlassungsabkommen vom 13. Dezember 1959 (BGBl. 1959 S. 97) schränken zwar die Ausweisung eines Ausländers ein, die sich daraus ergebende Schutzwirkung schließt jedoch nicht die Versagung der Verlängerung eines Aufenthaltstitels aus. Die Schutzwirkung dieser Verträge erstreckt sich nur auf bestehende Aufenthaltsrechte.

5.1 Erteilungsvoraussetzungen für alle Aufenthaltstitel

5.1.1 Erfüllung der Passpflicht

5.1.1.1 Gründe, die ausnahmsweise eine Abweichung von der Passpflicht rechtfertigen, sind die in § 5 Abs. 3 genannten Fälle einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen sowie Fälle, in denen aus anderen Gründen ein Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels besteht und der Ausländer aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen keinen Pass erlangen kann (vgl. Nummer 3.3.1). In diesen Fällen ist mit dem Aufenthaltstitel ein Ausweisersatz auszustellen, wenn die Voraussetzungen für die Ausstellung eines deutschen Passersatzes nicht vorliegen. Das gilt etwa dann, wenn jedenfalls kurzfristig (maximal zwei Monate) die Erlangung eines Passes oder Passersatzes nicht möglich ist, es sei denn, der Ausländer hätte zuvor ergangene Aufforderungen der Ausländerbehörde zur Erfüllung der Passpflicht nicht befolgt. Die Ausnahme von der Erteilungsvoraussetzung der Erfüllung der Passpflicht hat lediglich zur Folge, dass trotz der Nichterfüllung der Passpflicht ein Aufenthaltstitel erteilt wird. Sie befreit den Ausländer jedoch nicht davon, sich um die Erfüllung der nach § 3 Abs. 1 weiterhin bestehenden Passpflicht zu bemühen. Die Pflichten nach § 48 Abs. 3 gelten weiterhin. Ihre schuldhafte Nichterfüllung ist gemäß § 98 Abs. 2 und 3 bußgeldbewehrt.

5.1.2 Sicherung des Lebensunterhalts

5.1.2.1 Die Regelerteilungsvoraussetzung der Lebensunterhaltssicherung dient dazu, die Inanspruchnahme öffentlicher Mittel zu vermeiden (vgl. Nummer 2.3). Hat der Ausländer die Inanspruchnahme von Leistungen nach dem SGB II oder XII nicht zu vertreten (z.B. unverschuldete Arbeitslosigkeit, unverschuldeter Unfall) und hält er sich seit vielen Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet auf, kann dieser Umstand insbesondere dann eine Ausnahme vom Regelfall rechtfertigen, wenn der Ausländer aufgrund seiner Sondersituation dem deutschen Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung steht oder die Minderung der Erwerbsfähigkeit einen ergänzenden Leistungsbezug erforderlich macht. Dies gilt auch bei der Verlängerung einer nach § 31 erteilten Aufenthaltserlaubnis.

Bei Inanspruchnahme von Hilfe nach dem SGB II, VIII oder XII zur Bestreitung des Lebensunterhaltes nach lang währendem Aufenthalt im Bundesgebiet ist zu berücksichtigen, ob die Leistungen nur in geringer Höhe oder für eine Übergangszeit in Anspruch genommen werden. Dies kann insbesondere bei Allein-erziehenden der Fall sein.

5.1.3 Klärung der Identität

- 5.1.3.1 Besteht eine Rückkehrberechtigung in einen anderen Staat – z.B. aufgrund familiärer Bindungen oder aufgrund einer völkerrechtlichen Rückübernahmeverpflichtung –, steht es der Erteilung eines Aufenthaltstitels nicht entgegen, wenn die Staatsangehörigkeit nicht geklärt ist. Anders als bisher nach § 8 Abs. 1 Nr. 4 AuslG und 8.1.4.1 AuslG-VwV muss hingegen die Identität grundsätzlich auch in den Fällen einer Rückkehrberechtigung geklärt sein.
- 5.1.3.2 Identität und Staatsangehörigkeit sind im Regelfall durch die Vorlage eines gültigen Passes oder Passersatzes nachgewiesen. Sofern ein solches Dokument nicht vorliegt, sind die Identität und Staatsangehörigkeit durch andere geeignete Mittel nachzuweisen (z.B. Geburtsurkunde, andere amtliche Dokumente). Als Drittausländer sind auch Personen zu behandeln, bei denen noch nicht geklärt ist, ob sie Deutsche (vgl. § 2 Abs. 1) oder Unionsbürger sind. Die zur Feststellung der Identität oder Staatsangehörigkeit erforderlichen Maßnahmen nach § 49 Abs. 1 und 2 veranlasst grundsätzlich die Ausländerbehörde (vgl. § 71 Abs. 4). Deutsche Volkszugehörige, die einen Aufnahmebescheid und einen Registrierschein besitzen, gehören nicht zu diesem Personenkreis.
- 5.1.3.3 Von den auf eigenen Antrag oder aus sonstigen, von ihnen zu vertretenden Gründen staatenlos gewordenen Ausländern ist zunächst grundsätzlich zu verlangen, dass sie einen Antrag auf Wiedereinbürgerung beim Herkunftsstaat stellen und sich um diese ernsthaft bemühen. Dies gilt auch dann, wenn an die Stelle dieses Staates ein Nachfolgestaat getreten ist. In den sonstigen Fällen der Staatenlosigkeit, die nicht auf eine selbst veranlasste Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit oder auf Täuschung oder Vertuschung der Herkunft und Identität durch die Betroffenen zurückzuführen sind (z.B. Fälle der Auflösung von Staaten wie der ehemaligen Sowjetunion oder des ehemaligen Jugoslawien), ist es ausreichend, wenn die Betroffenen eine sog. Negativbescheinigung des bisherigen bzw. mutmaßlichen Herkunftsstaates beibringen und auch nach 18-monatigen Bemühungen keine konkreten, Erfolg versprechenden Anhaltspunkte für die Aufnahmebereitschaft eines sonstigen Staates mehr bestehen. Wenn hingegen die Auslandsvertretung des mutmaßlichen Herkunftsstaates auf Anfrage der Ausländerbehörde oder des Ausländers mitteilt, dass die Wiedereinbürgerung möglich ist, ist dem Betroffenen aufzugeben, sich darum zu bemühen. Die Erteilung eines Aufenthaltstitels scheidet in diesen Fällen zumindest vorerst regelmäßig aus.

5.1.4 Kein Vorliegen von Ausweisungsgründen

- 5.1.4.1 Entscheidend ist, ob ein Ausweisungsgrund nach den §§ 53 bis 55 objektiv vorliegt. Es wird nicht gefordert, dass der Ausländer auch ermessensfehlerfrei ausgewiesen werden könnte. Daher ist keine hypothetische Prüfung durchzuführen, ob der Ausländer wegen des Ausweisungsgrundes ausgewiesen werden könnte und ob der Ausweisung Schutzvorschriften entgegenstehen. Bei der Feststellung, ob ein Ausweisungsgrund vorliegt, ist auch unbeachtlich, ob besonderer Ausweisungsschutz nach § 56 besteht oder ob das im Europäischen Fürsorgeabkommen geregelte Verbot der Ausweisung wegen Sozialhilfebefürdigtheit eingreift. Derartige Regelungen verbieten lediglich, an das Vorliegen des Ausweisungsgrundes nach § 55 Nr. 6 die Rechtsfolge der Ausweisung zu knüpfen. Sie verpflichten jedoch nicht dazu, einem Ausländer, der Sozialhilfe in Anspruch nimmt, einen Aufenthaltstitel zu erteilen oder zu verlängern. Besonderer Ausweisungsschutz kann jedoch bei der Prüfung, ob ein Regelfall vorliegt (vgl. Nummer 5.0.2), berücksichtigt werden.

- 5.1.4.2 Der Ausweisungsgrund ist nur beachtlich, wenn dadurch aktuell eine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder sonstiger erheblicher Interessen der Bundesrepublik Deutschland i.S.v. § 55 Abs. 1 zu befürchten ist. Das ist im Falle eines Visumverstoßes nicht zu erwarten, wenn gemäß Nummer 5.2.2 von der Nachholung des Visumverfahrens abgesehen wird. Ausweisungsgründe nach §§ 53, 54 und § 55 Nr. 1 bis 3 und 8 liegen solange vor, wie eine Gefährdung fortbesteht. Längerfristige Obdachlosigkeit, Sozialhilfebezug und Inanspruchnahme von Erziehungshilfe (§ 55 Nr. 5 zweite Alternative, Nrn. 6, 7) können keine Grundlage für die Versagung bieten, wenn diese Umstände zwischenzeitlich weggefallen sind. Ein Ausweisungsgrund ist auch dann unbeachtlich, wenn er aufgrund einer Zusicherung der Ausländerbehörde oder der Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels verbraucht ist (Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes). Die Dauer der Aufenthaltszeit, in der keine Straftaten begangen wurden, im Verhältnis zur Gesamtaufenthaltsdauer kann eine Ausnahme von der Regelerteilungsvoraussetzung rechtfertigen. Ein lang währender rechtmäßiger Aufenthalt im Bundesgebiet und die damit regelmäßig einhergehende Integration können unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit eine atypische Fallgestaltung in der Abs.ise ergeben, dass schutzwürdige Bindungen des Ausländers im Bundesgebiet zu berücksichtigen sind und ein Aufenthaltstitel je nach dem Grad der Entfremdung vom Heimatland grundsätzlich nur noch zur Gefahrenabwehr aus gewichtigen Gründen versagt werden darf.
- 5.1.4.3 Da die Ausländerbehörden nach § 41 Abs. 1 Nr. 7 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister verlangen können, sind Einträge im Bundeszentralregister und die ihnen zugrunde liegenden Sachverhalte – insbesondere zu strafrechtlichen Verurteilungen, aber auch zu Suchvermerken im Zusammenhang mit noch nicht abgeschlossenen Strafverfahren – mit Ausnahme der in § 17 BZRG genannten Eintragungen und mit Ausnahme der Verurteilungen zu Jugendstrafen, bei denen der Strafmakel als beseitigt erklärt ist (vgl. § 41 Abs. 2 BZRG) – grundsätzlich bis zur Tilgung im Bundeszentralregister (Zweiter Teil, Vierter Abschnitt BZRG) verwertbar. Ist die Eintragung über eine Verurteilung im Register getilgt worden oder ist sie zu tilgen, so dürfen die Tat und die Verurteilung dem Betroffenen hingegen nach § 51 Abs. 1 BZRG nicht mehr vorgehalten und nicht zu seinem Nachteil verwertet werden. Entscheidungen von Gerichten oder Ausländerbehörden, die im Zusammenhang mit der Tat oder der Verurteilung vor der Tilgung bereits ergangen sind, bleiben hingegen nach § 51 Abs. 2 BZRG unberührt. Nach § 52 Abs. 1 Nr. 1 BZRG darf die frühere Tat zudem auch nach der Tilgung berücksichtigt werden, wenn die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder dies zwingend gebietet. Hiervon ist im Zusammenhang mit § 5 Abs. 4 sowie § 54 Nr. 5 oder 5a und § 58a regelmäßig auszugehen.
- 5.1.4.4 Zu beachten ist, dass ein Antragsteller sich im Visumverfahren und im Verfahren zur Beantragung eines Aufenthaltstitels nach § 53 Abs. 1 BZRG als unbestraft bezeichnen darf und den der Verurteilung zugrunde liegenden Sachverhalt nicht zu offenbaren braucht, wenn die Verurteilung entweder nicht in ein Führungszeugnis oder nur in ein Führungszeugnis für Behörden aufzunehmen ist oder aus dem Bundeszentralregister zu tilgen ist. Von der Pflicht zur Offenbarung von Verurteilungen, die zwar nicht zu tilgen sind, aber nicht in ein Führungszeugnis aufgenommen werden, ist der Betroffene nach § 53 Abs. 2 BZRG gegenüber Behörden, die zu einer unbeschränkten Auskunft aus dem Bundeszentralregister befugt sind, nur dann nicht befreit, wenn eine entsprechende Belehrung erfolgt ist. Eine entsprechende Bestätigung der Belehrung – auch im Hinblick auf § 55 Abs. 2 Nr. 1 – kann wie folgt lauten:

„In § 55 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG ist bestimmt, dass ein Ausländer aus Deutschland ausgewiesen werden kann, wenn er im Verfahren zur Erteilung eines Aufenthaltstitels falsche Angaben zum Zwecke der Erteilung eines Aufenthaltstitels gemacht hat. Der Antragsteller ist verpflichtet, alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen zu machen. Bewusste Falschangaben können zur Folge haben, dass der Antrag abgelehnt wird oder eine Ausweisung erfolgt, sofern ein Aufenthaltstitel bereits erteilt wurde. Die Behörde darf nach den Vorschriften des Bundeszentralregistergesetzes eine unbeschränkte Auskunft über die im Bundeszentralregistergesetz eingetragenen und nicht zu tilgenden strafrechtlichen Verurteilungen einholen, auch wenn diese nicht mehr in Führungszeugnisse aufgenommen werden. Daher ist ein Antragsteller verpflichtet, auch strafrechtliche Verurteilungen, die zwar nicht zu tilgen sind, aber nicht in ein Führungszeugnis aufgenommen werden, anzugeben. Durch die Unterschrift wird die Belehrung über die Rechtsfolgen falscher oder unvollständiger Angaben im Verfahren bestätigt.“

5.1.5 Beeinträchtigung oder Gefährdung der Interessen der Bundesrepublik Deutschland

5.1.5.0 Der Begriff der Interessen der Bundesrepublik Deutschland umfasst in einem weiten Sinne sämtliche öffentlichen Interessen, zu denen eine flexible und bedarfsorientierte Zuwanderungssteuerung gehört. Dabei können je nach bestehender Zuwanderungs- und Integrationssituation Interessen der Zuwanderungsbegrenzung wie auch der gezielten Zuwanderung im Vordergrund stehen. Maßstab für die Steuerung ist insoweit § 1 Abs. 1. Eine Gefährdung öffentlicher Interessen ist bereits anzunehmen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Aufenthalt eines Ausländers im Bundesgebiet öffentliche Interessen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit beeinträchtigen wird. Allgemeine entwicklungspolitische Interessen erfüllen für sich allein diese Anforderungen nicht. Die Ausländerbehörde hat unter Berücksichtigung des bisherigen Werdegangs des Ausländers eine Prognoseentscheidung zu treffen. Die Vorschrift findet keine Anwendung, wenn auf die Erteilung des Aufenthaltstitels ein Anspruch besteht.

5.1.5.1.1 Zu den in § 5 Abs. 1 Nr. 3 genannten Interessen gehört auch das öffentliche Interesse an der Einhaltung des Aufenthaltsrechts einschließlich der Einreisevorschriften, um insbesondere dem Hineinwachsen in einen vom Gesetz verwehrten Daueraufenthalt in Deutschland vorzubeugen. Dieses Interesse ist verletzt, wenn ein Ausländer in das Bundesgebiet einreist und sich der Zweck des von ihm beantragten und danach erteilten Aufenthaltstitels mit dem tatsächlich angestrebten Aufenthaltswitzweck nicht deckt. Im Visumverfahren muss sich die Gefahr einer Interessenbeeinträchtigung noch nicht verwirklicht haben, sie muss allerdings mit hinreichender Wahrscheinlichkeit bestehen. Erhärtet sich der Verdacht auf eine Straftat gemäß § 95 Abs. 2 Nr. 2 (unrichtige Angaben) mit der Folge, dass gegen den Ausländer ein Ausweisungsgrund vorliegt, ist die Regelerteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 2 nicht erfüllt. Eine Gefährdung der Interessen der Bundesrepublik Deutschland kann insbesondere angenommen werden, wenn das Aufenthaltsrecht für den beabsichtigten Aufenthaltswitzweck im Regelfall keine legale Verwirklichungsmöglichkeit vorsieht und somit zu befürchten ist, dass der Ausländer den Aufenthaltswitzweck illegal erreichen will.

- 5.1.5.1.2 Einem Ausländer, dem nur ein vorübergehender Aufenthalt ohne die Möglichkeit der Verfestigung gewährt werden soll, darf kein Aufenthaltstitel erteilt werden, wenn begründeter Zweifel an der Möglichkeit oder der Bereitschaft zur Rückkehr in seinen Herkunftsstaat bestehen. Das ist der Fall, wenn der Ausländer die Entlassung aus der Staatsbürgerschaft beantragt hat, eine erforderliche Rückkehrberechtigung oder einen erforderlichen Rückkehrstempel nicht besitzt oder deren Geltungsdauer nur noch weniger als vier Monate beträgt.
- 5.1.5.1.3 Soweit wegen der Verhältnisse im Herkunftsstaat ein Abschiebungshindernis besteht, darf ein Visum regelmäßig nur erteilt werden, wenn dem Ausländer aus humanitären Gründen Aufenthalt gewährt werden soll (§§ 22, 23, 24) oder ein Anspruchsfall vorliegt.
- 5.1.5.1.4 Zu den öffentlichen Interessen gehört auch die Vermeidung einer Belastung der öffentlichen Haushalte. Der Aufenthaltstitel ist daher regelmäßig zu versagen, wenn der Ausländer, insbesondere ältere Personen, keinen Krankenversicherungsschutz nachweist oder Rückkehrhilfen in Anspruch genommen und nicht zurückgezahlt hat. Das gilt nicht für Aufenthalte aus humanitären Gründen.
- 5.1.5.1.5 Im Falle der Gefährdung der öffentlichen Gesundheit ist die Erteilungsvoraussetzung nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 gegeben, auch wenn die besonderen Voraussetzungen für die Ausweisung nach § 55 Abs. 2 Nr. 5 nicht vorliegen. Der Aufenthaltstitel ist daher regelmäßig zu versagen, wenn ein Ausländer an einer nach §§ 6, 7 des Infektionsschutzgesetzes meldepflichtigen übertragbaren Krankheit oder an einer ansteckungsfähigen Geschlechtskrankheit leidet oder wenn er Ausscheider im Sinne des § 2 Nr. 6 des Infektionsschutzgesetzes ist. Gleiches gilt für einen Ausländer, bei dem ein Verdacht auf eine dieser Krankheiten oder auf diese Ausscheidung besteht. Ein vom Regelfall abweichender atypischer Fall liegt jedoch z.B. vor, wenn die Krankheit nachweislich nicht auf Personen übertragen werden kann. Soweit die Störung oder Gefährdung auf das persönliche Verhalten des Ausländers zurückzuführen ist, liegt der Ausweisungsgrund des § 55 Abs. 2 Nr. 2 vor, so dass die Versagung auf § 5 Abs. 1 Nr. 2 gestützt werden kann. Da der begründete Verdacht auf eine derartige Krankheit genügt, muss sie noch nicht ausgebrochen sein.
- 5.1.5.1.6 Nicht übertragbare Krankheiten berühren zwar nicht die Gesundheit der Bevölkerung und stellen wie nichtmeldepflichtige Krankheiten keinen Regelversagungsgrund dar, sie können jedoch öffentliche Belange anderer Art, insbesondere wegen der Notwendigkeit finanzieller Aufwendungen der Sozialversicherung oder öffentlicher Haushalte, beeinträchtigen und sind im Rahmen der Interessenabwägung zu berücksichtigen.
- 5.1.5.1.7 Bei Vorliegen von Anhaltspunkten für die Gefährdung der öffentlichen Gesundheit kann die Ausländerbehörde die Vorlage eines Gesundheitszeugnisses verlangen. Im Visumverfahren kann die deutsche Auslandsvertretung ihren Vertrauensarzt beteiligen. Die Vorlage von Gesundheitszeugnissen für Angehörige bestimmter Ausländergruppen kann nur die oberste Landesbehörde anordnen.

5.2 Erteilungsvoraussetzungen der Aufenthaltserlaubnis und der Niederlassungserlaubnis

- 5.2.1 Weitere Voraussetzung für die erstmalige Erteilung eines längerfristigen oder dauerhaften Aufenthaltstitels ist gemäß § 5 Abs. 2, dass das Visumverfahren

nicht nur ordnungsgemäß, sondern auch unter vollständiger Angabe insbesondere des Aufenthaltszwecks (s. Nummer 5.1.5.1.1) durchgeführt worden ist. Auf diese Weise soll die Einhaltung des Visumverfahrens als eines wichtigen Steuerungsinstruments der Zuwanderung gewährleistet werden. Eine Prüfung, ob ein Regelfall vorliegt, findet für diese Voraussetzungen nicht statt, weil ohnehin Abweichungen möglich sind.

5.2.1.1 Die Voraussetzung der Einreise mit erforderlichem Visum entfällt über die im Aufenthaltsgesetz geregelten Fälle hinaus gemäß § 39 AufenthV, wenn der Ausländer

- ein nationales Visum § 6 Abs. 4 oder eine Aufenthaltserlaubnis besitzt,
- vom Erfordernis des Aufenthaltstitels befreit ist und die Befreiung nicht auf einen Teil des Bundesgebiets oder auf einen Aufenthalt bis zu längstens sechs Monate beschränkt ist,
- Staatsangehöriger eines in der in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 aufgeführten Staaten ist und sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält oder ein gültiges Schengen-Visum für kurzfristige Aufenthalte (§ 6 Abs. 1 Nr. 2) besitzt, sofern die Voraussetzungen eines Anspruchs auf Erteilung eines Aufenthaltstitels erfüllt sind,
- eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylverfahrensgesetz besitzt und die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 oder 2 vorliegen oder seine Abschiebung nach § 60a ausgesetzt ist und er aufgrund einer Eheschließung oder der Geburt eines Kindes während seines Aufenthaltes im Bundesgebiet einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis erworben hat.

5.2.1.2 § 40 AufenthV regelt die Möglichkeit der Verlängerung eines visumfreien Kurzaufenthaltes für Staatsangehörige der in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 aufgeführten Staaten. Sie können nach der Einreise eine Aufenthaltserlaubnis für einen weiteren Aufenthalt von längstens drei Monaten, der sich an einen Kurzaufenthalt anschließt, einholen, wenn ein Ausnahmefall im Sinne des Artikel 20 Abs. 2 SDÜ vorliegt und sie im Bundesgebiet keine Erwerbstätigkeit mit Ausnahme der in § 17 Abs. 2 AufenthV genannten Tätigkeiten ausüben.

5.2.1.3 Gemäß § 41 AufenthV können Staatsangehörige von Australien, Israel, Japan, Kanada, der Republik Korea, von Neuseeland und der Vereinigten Staaten von Amerika auch für einen Aufenthalt, der kein Kurzaufenthalt ist, visumfrei in das Bundesgebiet einreisen und sich darin aufhalten. Ein erforderlicher Aufenthaltstitel kann im Bundesgebiet eingeholt werden. Die Antragsfrist beträgt drei Monate. Dasselbe gilt für Staatsangehörige von Andorra, Honduras, Monaco und San Marino, die keine Erwerbstätigkeit mit Ausnahme der in § 17 Abs. 2 AufenthV genannten Tätigkeiten ausüben wollen.

5.2.2 Die Möglichkeit, von den Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 abzusehen, dient dazu, eine Visumerteilung durch grenznahe Auslandsvertretungen in Fällen entbehrlich zu machen, in denen alle materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels vorliegen und das Visumverfahren nur noch eine rein formale Funktion erfüllt. Auf die Einhaltung des Visumverfahrens

soll deshalb verzichtet werden, wenn die Voraussetzungen eines Anspruchs auf Erteilung des Aufenthaltstitels erfüllt sind und die Gesamtumstände des Einzelfalles keine andere Beurteilung erfordern. Ein Anspruch liegt auch bei Ermessensreduzierung auf Null vor.

5.2.2.1 Die Erteilung einer Vorabzustimmung nach § 31 Abs. 3 AufenthV kommt alternativ vor allem dann in Betracht, wenn der Ausländer sich noch im Ausland aufhält. Das durch die Vorschrift eröffnete Ermessen ist regelmäßig zugunsten des Ausländers zu gebrauchen, soweit nicht im Einzelfall oder allgemein besondere Umstände oder Regelungen (§ 73) entgegenstehen.

5.2.3 In Ermessensfällen kann von der Nachholung des Visumverfahrens abgesehen werden, wenn sie aus besonderen Gründen nicht zumutbar ist. Dies kann z.B. der Fall sein,

- wenn im Haushalt des Ausländers kleine Kinder oder pflegebedürftige Personen leben, deren Betreuung im Fall des notwendigen Auslandsaufenthalts nicht gesichert wäre,
- wenn dem Ausländer wegen Krankheit, Schwangerschaft, Behinderung oder altersbedingt die Reise nicht zumutbar oder nicht möglich ist,
- weil reguläre Reiseverbindungen in das Herkunftsland nicht bestehen oder
- weil im Herkunftsland keine deutsche Auslandsvertretung existiert.

Allein die Kosten der Reise zur Nachholung des Visumverfahrens im Herkunftsland begründen keine Unzumutbarkeit.

5.3 Ausnahmeregelungen

5.3.1 In den Fällen der Aufenthaltsgewährung aus völkerrechtlichen, humanitären und politischen Gründen kann die Erteilung eines Aufenthaltstitels typischerweise nicht von der Einhaltung aller Voraussetzungen des § 5 abhängig gemacht werden. Absatz 3 trifft daher für diese Fälle eine zusammenfassende Sonderregelung, die vorsieht, dass in Anspruchsfällen von diesen Voraussetzungen abzusehen ist und in den Fällen der Erteilung nach Ermessen abgesehen werden kann. Eine Ausnahme bildet lediglich die erst im Vermittlungsverfahren eingefügte Soll-Vorschrift des § 25 Abs. 5 Satz 2, die einen ebenso starken Anspruch vermittelt wie z.B. § 25 Abs. 3. Das führt jedoch nicht zum zwingenden Verzicht auf alle Erteilungsvoraussetzungen, weil eine Folgeänderung in § 5 Abs. 3 unterblieben ist.

5.3.2 Absatz 3 gilt nicht für den Fall der Familienzusammenführung zu diesem Personenkreis. Ein nachziehendes Familienmitglied muss die Voraussetzungen des § 5 erfüllen, soweit die Familiennachzugsregelungen keine Ausnahmen vorsehen (§ 29 Abs. 2), weil hier der Aufenthaltswitzweck ein anderer ist und der Aufenthaltstitel nicht nach Kapitel 2 Abschnitt 5, sondern nach Abschnitt 6 erteilt wird.

5.3.3.1 Soweit nach den §§ 22 bis 26 ein Aufenthaltstitel erteilt werden kann bzw. im Falle des § 25 Abs. 5 Satz 2 erteilt werden soll, ist von der Erfüllung der Regelerteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 grundsätzlich dann abzusehen, wenn deren Nichtvorliegen vom Ausländer selbst nicht zu vertreten ist. Hat der

Ausländer das Nichtvorliegen hingegen selbst zu vertreten und unternimmt er keine zumutbaren Bemühungen, diese Erteilungsvoraussetzungen zu erfüllen, ist von der Erfüllung grundsätzlich nicht abzusehen mit der Folge, dass die Erteilung des Aufenthaltstitels abzulehnen ist. Liegen Ausweisungsgründe vor, ist zu prüfen, ob sie eine Ausweisung rechtfertigen. Ist dies zu bejahen, ist eine Ausweisung zu verfügen mit der Folge der Sperrwirkung des § 11 Abs. 1; ist es hingegen zu verneinen, ist von der Erfüllung dieser Regelerteilungsvoraussetzung abzusehen. Im Übrigen entscheidet die Ausländerbehörde unter Berücksichtigung der Gesamtumstände des Einzelfalles.

5.3.3.2 Soweit nach den Vorschriften der §§ 27 Abs. 3, 28 Abs. 1 Satz 2, 29 Abs. 2, 30 Abs. 3, 38 Abs. 3 von Erteilungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 lediglich abgesehen werden kann, ist das Individualinteresse an der Erteilung des Aufenthaltstitels abweichend von den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen mit dem öffentlichen Interesse an ihrer Einhaltung gegeneinander abzuwägen. Auch hier gilt Nr. 5.3.3.1.

5.3.3.3 Ein Absehen vom Erfordernis des gesicherten Lebensunterhalts kommt bei erstmaliger Erteilung eines Aufenthaltstitels dann in Betracht, wenn zuvor die Erwerbstätigkeit ausgeschlossen war. Dies gilt auch bei Absehen vom Ausweisungsgrund des § 55 Abs. 2 Nr. 6. Eine Versagung der Verlängerung kommt in Betracht, wenn der Ausländer sich nicht um eine zumutbare Beschäftigung bemüht hat.

5.3.4.1 Von der Nachholung des Visumverfahrens ist in den Fällen der §§ 24 bis 26 grundsätzlich abzusehen, so dass in diesen Fällen ein Visumverstoß der Erteilung des Aufenthaltstitels nicht entgegensteht.

5.3.4.2 Bei Einreisen auf der Grundlage des § 23 kann von der Einhaltung des Visumverfahrens dann nicht abgesehen werden, wenn die Anordnung ein geregeltes Aufnahmeverfahren vorsieht, da an dessen Einhaltung ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht und der Ausländer sich in diesem Fall nicht in einer Fluchtsituation befindet. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn die Anordnung dies vorsieht.

5.4 Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung

5.4.1 Der Versagungsgrund greift ein, wenn ein Ausweisungsgrund nach § 54 Abs. 5 oder 5a objektiv vorliegt. Ebenso wie bei § 5 Abs. 1 Nr. 2 ist es nicht erforderlich, dass der Ausländer auch ermessensfehlerfrei ausgewiesen werden könnte. Die von dem Ausländer ausgehende Gefahr muss entweder gegenwärtig bestehen oder für die Zukunft zu erwarten sein, abgeschlossene Sachverhalte aus der Vergangenheit ohne gegenwärtige oder künftige Relevanz bleiben außer Betracht. Der Versagungsgrund besteht somit nicht, wenn die Gefahrenprognose negativ ausfällt und somit eine Sicherheitsbeeinträchtigung nicht mehr zu erwarten ist. Die erforderliche Beurteilung obliegt regelmäßig den Sicherheitsbehörden.

5.4.2 Der Versagungsgrund gilt uneingeschränkt sowohl für Aufenthaltstitel, die im Ermessenswege erteilt werden können, als auch für solche, auf die ein gesetzlicher Anspruch besteht, und zwar unabhängig davon, ob ein Regelfall vorliegt oder nicht. Wenn Tatsachen die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass ein Terrorismusbezug im Sinne des § 54 Nr. 5 besteht, überwiegt ebenso wie in Fällen des § 54 Nr. 5a das Interesse der Bundesrepublik Deutschland an der Fernhaltung des Ausländers vom Bundesgebiet stets der dem Anspruch auf Aufenthaltsgewährung zugrunde liegenden Grundrechtsposition (z.B. aus Arti-

kel 6 GG). Artikel 6 GG verleiht keinen unmittelbaren Rechtsanspruch auf Aufenthaltsgewährung im Bundesgebiet, sondern verpflichtet lediglich den Staat, familiäre Bindungen möglichst zu berücksichtigen. Zu beachten ist, dass sich der Terrorismus in krimineller Form absichtlich gegen die Sicherheit der gesamten Gesellschaft und dabei auch gegen zahlreiche Rechtspositionen, unter anderem gegen die Grundrechte auf Leben (Artikel 2 Abs. 2 GG) und Eigentum (Artikel 14 GG) richtet. Die objektive staatliche Pflicht zur Achtung und Wahrung der Würde aller Menschen und der betroffenen Rechtsgüter ist Gegenstand der im Grundgesetz verankerten objektiven Werteordnung und bezieht sich daher nicht nur auf den Schutz der entsprechenden Rechtsgüter im Inland, sondern auch im Ausland. Es besteht zudem weltweiter Konsens, dass für Terroristen kein sicheres Refugium geschaffen werden darf. Auch ein „nur“ auf das Ausland bezogener Terrorismus führt daher zu einem überwiegenden Interesse an der Fernhaltung des Betroffenen vom Bundesgebiet.

6 Zu § 6 Visum

6.0 Allgemeines

6.0.1 Die Vorschrift regelt die Erteilung von Visa. Sie resultiert aus der Einordnung des Visums als selbstständigen Aufenthaltstitel (§ 4 Abs. 1). Die Systematik des Ausländergesetzes, die das Visum als eine Form der jeweiligen Aufenthaltsgenehmigung begriff, entspricht nicht mehr der Rechtswirklichkeit, in der sich auf der Grundlage von Gemeinschaftsrecht ein eigenständiges Visaregime insbesondere für Aufenthalte bis zu drei Monaten herausgebildet hat. Es wird daher zwischen Schengen-Visa für kurzfristige Aufenthalte bis zu drei Monaten (Absatz 1 Nr. 2) und einem nationalen Visum für längerfristige Aufenthalte unterschieden (Absatz 4). Die Einordnung entspricht dem Gemeinschaftsrecht, das gleichzeitig Regelungen über die Ausgestaltung und Rechtsfolgen eines Visums vorsieht (Artikel 10 f. SDÜ).

6.1 Erteilung von Schengen-Visa

6.1.1 Der Absatz 1 verweist für die Erteilung des Schengen-Visums auf die Voraussetzungen des Schengener Durchführungsübereinkommen (Artikel 15 i.V.m. Artikel 10, Artikel 5 Abs. 1 SDÜ), die zwar im Wesentlichen deckungsgleich mit § 5 sind, mit Artikel 5 Abs. 1 e) aber insbesondere auch die Berücksichtigung der Sicherheitsinteressen anderer Schengen-Staaten erfasst. Die Visumerteilung setzt danach u.a. voraus, dass eine Gefahr für die nationale Sicherheit oder öffentliche Ordnung ausgeschlossen werden kann. Die Gemeinsame Konsularische Instruktion an die diplomatischen Missionen und die konsularische Vertretungen legt die näheren inhaltlichen und verfahrenstechnischen Voraussetzungen für die Prüfung des Visumantrags fest.

6.1.2 Eine Abweichung von den Erteilungsvoraussetzungen des Schengener Durchführungsübereinkommens kommt nach Artikeln 5 Abs. 2, 16 SDÜ nur aus humanitären Gründen, aus Gründen des nationalen Interesses oder aufgrund internationaler Verpflichtungen in Betracht. Satz 2 stellt klar, dass von der Ausnahmemöglichkeit u.a. zur Wahrung politischer Interessen oder aus völkerrechtlichen Gründen Gebrauch gemacht werden kann.

6.1.3 Die Umsetzung der Möglichkeit nach Artikeln 5 Abs. 2, 16 SDÜ hat allerdings zwingend zur Folge, dass die räumliche Geltung des Visums auf das Hoheitsgebiet der Vertragspartei beschränkt werden muss. Dem trägt Satz 3 Rechnung. Die Erteilung des in Absatz 1 Nr. 2 bezeichneten Schengen-Visums ist nicht von einem konkret benannten Aufenthaltswort abhängig. Die wesentliche Einschränkung ergibt sich aus der geplanten Kurzfristigkeit des Aufenthalts. Für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit während eines kurzfristigen Aufenthalts ist § 4 Abs. 2 und 3 zu beachten. Die Erteilung eines nationalen Visums für längerfristige Aufenthalte ist nicht durch Gemeinschaftsrecht festgelegt, sie richtet sich nach Absatz 4.

6.2 Erteilung von Visa für mehrere Aufenthalte

Absatz 2 regelt die Erteilung von Visa für mehrere kurzfristige Aufenthalte von bis zu drei Monaten.

6.3 Verlängerung von Schengen-Visa

- 6.3.1 Die Verlängerung eines Schengen-Visums richtet sich nach Absatz 3. Danach kann ein Schengen-Visum, das bei der Erteilung durch die Auslandsvertretung nicht für drei Monate ausgestellt wurde, im Inland entsprechend gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben bis zu einer Gesamtaufenthaltsdauer von drei Monaten innerhalb einer Frist von sechs Monaten verlängert werden, sofern die Erteilungsvoraussetzungen noch vorliegen. Die Sechsmonatsfrist beginnt mit dem Tag der ersten Einreise. Es handelt es sich um die Verlängerung eines Visums und nicht um die Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels.
- 6.3.2 Die Verlängerungsmöglichkeit besteht auch für Schengen-Visa, die nicht von einer deutschen Auslandsvertretung ausgestellt wurden.
- 6.3.3 Eine weitere Verlängerung bis zu drei Monaten innerhalb der Sechsmonatsfrist kommt nach Satz 3 entsprechend dem Verweis auf Absatz 1 Satz 2 nur aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland in Betracht. Durch die Verlängerung über drei Monate hinaus kann das Schengen-Visum nach den Regelungen des SDÜ nicht mehr als Schengen-Visum bezeichnet werden. Es wird entsprechend Artikel 11 Abs. 2 SDÜ als nationales Visum verlängert und ist auf das deutsche Hoheitsgebiet beschränkt. Als nationales Visum berechtigt es nach Artikel 18 Satz 3 SDÜ den Inhaber nur noch dazu, durch andere Schengen-Staaten zu reisen, um sich nach Deutschland zu begeben, solange kein dort aufgeführter Versagungsgrund vorliegt; diese Durchreisefunktion ist allerdings bereits bei der Erteilung erschöpft, weil sich der Ausländer schon im Bundesgebiet befindet. Zur Durchreise durch andere Schengen-Staaten zum Zweck der Rückreise, insbesondere nach Artikel 5 Abs. 3 SDÜ, berechtigt das Visum dann nicht. Als Gültigkeitsbereich ist „Deutschland“ einzutragen.
- 6.3.4 Die Fortgeltungsfiktion des § 81 Abs. 4 für ein Visum gilt nur für das Bundesgebiet, da sie ihre Rechtsgrundlage nicht im SDÜ hat. Auch die Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 4 für eine Aufenthaltserlaubnis berechtigt nicht zur Durchreise durch andere Schengen-Staaten, sondern nur zur Wiedereinreise in das Bundesgebiet. Sie ist keine Aufenthaltserlaubnis i.S. des § 5 Abs. 3 SDÜ.

6.4 Nationales Visum

- 6.4.1 Absatz 4 legt in Anlehnung an Artikel 18 SDÜ fest, dass für längerfristige Aufenthalte ein nationales Visum erforderlich ist. Die Erteilung des Visums richtet sich nach den für die Aufenthalts- und Niederlassungserlaubnis geltenden Vorschriften. Wenn das Gesetz also – auch ausdrücklich – nur die Erteilung von Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnissen regelt, finden die jeweiligen Vorschriften auch auf die Erteilung entsprechender Visa für denselben Aufenthaltswert Anwendung. Bereits für die Erteilung des Visums müssen daher neben den Regelerteilungsvoraussetzungen gemäß § 5 auch die für die Erteilung einer Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis erforderlichen speziellen Bedingungen gegeben sein. Nach Ablauf der Geltungsdauer des Visums ist die dem bei der Visumerteilung angegebenen Aufenthaltswert entsprechende Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis zu beantragen, deren Erteilung vom Vorliegen der Voraussetzungen abhängt. Veränderungen während der Geltungsdauer des Visums können, etwa in Fällen des § 31 Abs. 1 Nr. 2, zur Anwendbarkeit einer anderen Rechtsgrundlage führen. Um spätere Unklarheiten bei der Berechnung von Fristen zu vermeiden, enthält Satz 3 eine ausdrückliche Anrechnungsbestimmung.

- 6.4.2 Nationale Visa werden, sofern nicht besondere Umstände eine Abweichung rechtfertigen, etwa um eine frühere Vorsprache bei der Ausländerbehörde zu bewirken, für drei Monate ausgestellt, wenn die Ausländerbehörde im Visumverfahren beteiligt wurde, ansonsten für die Dauer des beabsichtigten Aufenthalts, dann aber regelmäßig für höchstens ein Jahr. Eine Ausstellung für einen längeren Zeitraum als drei Monate kommt auch bei Beteiligung der Ausländerbehörde in Betracht, wenn – etwa in Fällen des § 7 Abs. 1 Satz 3 – der Aufenthalt für einen vorübergehenden sonstigen Zweck für höchstens ein Jahr ermöglicht werden soll, die Ausländerbehörde keinen Bedarf für ein Erscheinen des Antragstellers zur Durchführung weiterer Überprüfungen sieht und ersichtlich kein Bedürfnis für die Erteilung eines Aufenthaltstitels besteht, der zu Reisen in andere Schengen-Staaten berechtigen würde, oder ein Visum der Kategorie „D + C“ erteilt werden soll. Sofern der Ausländer voraussichtlich auch während der ersten Zeit des Aufenthaltes in andere Schengen-Staaten reisen muss – etwa für Geschäftsreisen – ist die Ausstellung als Visum der Kategorie „D + C“ möglich.

7 Zu § 7 Aufenthaltserlaubnis

7.1 Aufenthaltszweck

7.1.1 Die Aufenthaltserlaubnis ist ein befristeter Aufenthaltstitel. Sie richtet sich mit Ausnahme der Aufenthaltserlaubnis nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 nach den besonderen Erteilungsvorschriften der Abschnitte 3 bis 7 des Kapitels 2. Je nach Anspruchsgrundlage ergeben sich aus der Aufenthaltserlaubnis unterschiedliche Rechtsfolgen hinsichtlich der Möglichkeiten der Aufenthaltsverfestigung, des Familiennachzuges, der Erwerbstätigkeit und des Zugangs zu sozialen Leistungen.

7.1.1.1 Bei der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis trägt die Ausländerbehörde den Erteilungsgrund in derselben Weise in das Klebeetikett ein, in der der Aufenthaltswitzweck im Ausländerzentralregister gespeichert wird. Hierdurch wird der Aufenthaltswitzweck aus dem Aufenthaltstitel ersichtlich. Die Eintragung ist im Feld für Anmerkungen vorzunehmen (§ 59 Abs. 3 AufenthV). Die abschließende Liste der möglichen Aufenthaltswitzwecke (33 Zwecke für die Aufenthaltserlaubnis und 10 Zwecke für die Niederlassungserlaubnis) ergibt sich aus den Tabellenteilen 9 und 9a der Anlage zur DV-AZRG. Sie wird zur Information vollständig nachstehend abgedruckt; auch die unterschiedlichen Rechtsgrundlagen für die Niederlassungserlaubnis sind deshalb mit erfasst:

Aufenthaltserlaubnis

Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung nach

- § 16 Abs. 1 (Studium)
- § 16 Abs. 4 (Arbeitsplatzsuche nach Studium)
- § 16 Abs. 5 (Sprachkurse, Schulbesuch)
- § 17 (sonstige Ausbildungszwecke)

Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit nach

- § 18 (Beschäftigung)
- § 21 (selbstständige Tätigkeit)

Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen nach

- § 22 Satz 1 (Aufnahme aus dem Ausland)
- § 22 Satz 2 (Aufnahme durch BMI)
- § 23 Abs. 1 (Aufenthaltsgewährung durch oberste Landesbehörde)
- § 23a (Härtefallregelung)
- § 24 (vorübergehender Schutz)
- § 25 Abs. 1 (Asyl)
- § 25 Abs. 2 (GFK)
- § 25 Abs. 3 (Abschiebungsverbote)
- § 25 Abs. 4 (humanitäre Gründe)
- § 25 Abs. 5 (rechtliche oder tatsächliche Ausreisehindernisse)

Aufenthalt aus familiären Gründen nach

- § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 (Familiennachzug zu Deutschen: Ehegatte)
- § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 (Familiennachzug zu Deutschen: Kinder)
- § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 (Familiennachzug zu Deutschen: Elternteil)
- § 28 Abs. 4 (Familiennachzug zu Deutschen: Sonstige)
- § 30 (Ehegattennachzug)
- § 32 Abs. 1 Nr. 1 (Kindernachzug zu Asylberechtigten)

- § 32 Abs. 1 Nr. 2 (Kindernachzug im Familienverband)
- § 32 Abs. 2 (Kinder über 16 Jahren)
- § 32 Abs. 3 (Kinder unter 16 Jahren)
- § 32 Abs. 4 (Kindernachzug in Härtefällen)
- § 33 (Geburt im Bundesgebiet)
- § 36 (sonstige Familienangehörige)

Besondere Aufenthaltsrechte nach

- § 4 Abs. 5 (Assoziationsrecht EWG/Türkei)
- § 7 Abs. 1 Satz 3 (sonstige begründete Fälle)
- § 31 Abs. 1, 2, 4 (eigenständiges Ehegattenaufenthaltsrecht)
- § 37 Abs. 1 (Wiederkehr)
- § 37 Abs. 5 (Rentner)
- § 38 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 und 5 (ehemalige Deutsche)

Niederlassungserlaubnis

Daueraufenthalt nach

- § 9 (allgemein)
- § 19 (Hochqualifizierte)
- § 21 Abs. 4 (3 Jahre selbstständige Tätigkeit)
- § 23 Abs. 2 (besondere Fälle)
- § 26 Abs. 3 (Asyl/GFK nach 3 Jahren)
- § 26 Abs. 4 (aus humanitären Gründen nach 7 Jahren)
- § 28 Abs. 2 (Familienangehörige von Deutschen)
- § 31 Abs. 3 (eigenständiges Aufenthaltsrecht der ausländischen Ehegatten)
- § 35 (Kinder)
- § 38 Abs. 1 Nr. 1 (ehemalige Deutsche)

Es fehlt eine Speichermöglichkeit für die Fälle des § 34 Abs. 2 (eigenständiges Aufenthaltsrecht der Kinder). Bis zu einer Erweiterung der Speichermöglichkeiten können diese Fälle nur weiterhin unter dem bisherigen Aufenthaltswitz gespeichert werden.

- 7.1.1.2 Während der Übergangszeit bis zur vollständigen technischen Umstellung des Ausländerzentralregisters zum 31.12.2005 richtet sich das Verfahren nach den Vorgaben des Bundesverwaltungsamtes.
- 7.1.2 Der Wechsel des Aufenthaltswitzes ist jederzeit möglich, wenn im Aufenthaltsgesetz keine speziellen Ausschlussgründe genannt sind.
- 7.1.2.1 Einschränkungen für einen Zweckwechsel bestehen während des Studiums (§ 16 Abs. 2) und während einer beruflichen Aus- oder Weiterbildung (§ 17 Satz 3). Inhaber eines Touristenvizums können ohne vorherige Ausreise nur dann in einen langfristigen Aufenthaltswitz überwechseln, wenn ein Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels besteht (§ 39 Nr. 3 AufenthV). Für Asylbewerber gelten die Einschränkungen des § 10 Abs. 1 und für abgelehnte Asylbewerber die des § 10 Abs. 3.
- 7.1.2.2 Beantragt ein Ausländer einen Aufenthaltstitel zu einem anderen Zweck, entscheidet die Ausländerbehörde, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für den neuen Aufenthaltswitz vorliegen und keine Ausschlussgründe eingreifen, soweit erforderlich, nach pflichtgemäßem Ermessen, ob der beantragte Aufenthaltstitel erteilt werden kann. Die bisherige Aufenthaltserlaubnis gilt bis zum Ablauf ihrer Geltungsdauer und unter den Voraussetzungen des § 81

Abs. 4 auch nach deren Ablauf bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als fortbestehend, und zwar auch dann, wenn der Antrag abgelehnt wird.

7.1.3 Ein Aufenthaltstitel nach des § 7 Abs. 1 Satz 3 kann nur zu einem Zweck erteilt werden, der in Kapitel 2, Abschnitte 3 bis 7, nicht geregelt ist. Es handelt sich um eine Auffangregelung für unvorhergesehene Fälle, nach der unter anderem Aufenthalte zum Zwecke der Eheschließung erlaubt werden können, da dieser Aufenthaltzweck nicht mehr vorgesehen ist. Nicht möglich ist die Erteilung nach dieser Vorschrift, wenn spezielle gesetzliche Voraussetzungen für den angestrebten Aufenthaltzweck zwar bestehen, aber nicht erfüllt sind (vgl. aber Nr. 7.1.3.1). Ein denkbarer Anwendungsfall wäre, dass ein Ausländer sich in Deutschland niederlassen möchte, um hier von seinem Vermögen zu leben. Abweichungen von den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 scheiden in solchen Fällen aus; bei angestrebten Daueraufenthalten auf der Grundlage des § 7 Abs. 1 Satz 3 ist zusätzlich der Nachweis über eine Pflegeversicherung zu führen.

7.1.3.1 Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 7 Abs. 1 Satz 3 kann bis zu einer notwendigen und beabsichtigten gesetzlichen Regelung auch Freiberuflern erteilt werden, die von der Natur ihrer selbstständigen Tätigkeit her die Voraussetzungen des § 21 nicht erfüllen können. Das gilt insbesondere dann, wenn eine entsprechende unselbstständige Tätigkeit zustimmungsfrei wäre.

7.2 Befristung der Aufenthaltserlaubnis

7.2.1 Die Maßgabe, die Aufenthaltserlaubnis unter Berücksichtigung des beabsichtigten Aufenthaltzwecks zu befristen, gibt der zuständigen Behörde ausreichenden Spielraum, um eine dem Einzelfall angemessene Frist festzulegen. Die Frist muss sich nicht auf die gesamte Dauer des beabsichtigten Aufenthalts erstrecken. Sie kann unter dem Gesichtspunkt der Überprüfung der Voraussetzungen auch vorzeitig enden.

7.2.1.1 Die Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis darf die Gültigkeitsdauer des Passes oder Passersatzes des Ausländers nicht überschreiten. Bei Drittausländern mit Ausnahme von Staatsangehörigen der Staaten Australien, Israel, Japan, Kanada, Neuseeland und den USA muss die Gültigkeitsdauer des Passes die Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis grundsätzlich um mindestens drei Monate überschreiten.

7.2.1.2 Besitzt bei nachgezogenen oder hier geborenen Kindern zumindest ein Elternteil bereits eine Niederlassungserlaubnis, soll die Aufenthaltserlaubnis unabhängig von der Gültigkeitsdauer des Passes oder des Passersatzes i.d.R. sofort bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres erteilt werden. Andernfalls wird die Aufenthaltserlaubnis für das Kind in Anlehnung an die Befristung der Aufenthaltserlaubnis der Eltern oder des allein sorgeberechtigten Elternteils erteilt.

7.2.1.3 Die Aufenthaltserlaubnis ist in den nicht von Nummer 7.2.1.2 erfassten Fällen regelmäßig zunächst für 13 Monate (s. § 44 Abs. 1 Satz 2) zu erteilen und dann um jeweils zwei Jahre zu verlängern, bis die Voraussetzungen für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis vorliegen, es sei denn, der Aufenthaltzweck erforderte eine kürzere Befristung oder diese wäre gesetzlich vorgeschrieben (§ 26 Abs. 1 in den Fällen der §§ 25 Abs. 4 Satz 1 und 25 Abs. 5 bei noch nicht 18-monatigem rechtmäßigem Aufenthalt). Lediglich in den Fällen des § 25 Abs. 1 und 2 ist sie – entsprechend der Geltungsdauer des Reiseausweises für Flüchtlinge – zunächst für zwei Jahre zu erteilen und dann um ein Jahr zu verlängern. Sonderregelungen gelten für Aufenthalte nach § 16

(s. Nummer 16.0.1) und § 28 (s. Nummer 7.2.1.5). Aus Anlass der Verlängerung soll auch die Erfüllung der Verpflichtung zur Teilnahme an einem Integrationskurs überprüft und auf die Auswirkungen einer Verletzung dieser Verpflichtung (§§ 8 Abs. 3, 9 Abs. 2 Nrn. 7 und 8, § 44a Abs. 3 Sätze 2 und 3, § 10 Abs. 3 StAG) hingewiesen werden.

- 7.2.1.4 Aufgrund der akzessorischen Verknüpfung zum Aufenthaltsrecht des Stammberechtigten (vgl. Nummer 27.1.3) darf die Geltungsdauer der einem Ehegatten erteilten Aufenthaltserlaubnis die Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis des Stammberechtigten nicht überschreiten.
- 7.2.1.5 Die Aufenthaltserlaubnis ist abweichend von Nummer 7.2.1.3 in den Fällen des § 28 Abs. 1 Nr. 1 für drei Jahre zu erteilen, wenn keine Verpflichtung nach § 44a Abs. 1 besteht. In den Fällen des § 28 Abs. 1 Nr. 2 gilt Nummer 7.2.1.2 entsprechend.
- 7.2.2 Nachträgliche zeitliche Beschränkung
- 7.2.2.1.1 Eine für die Erteilung, die Verlängerung oder die Bestimmung der Geltungsdauer wesentliche Voraussetzung ist dann entfallen, wenn eine spezielle Erteilungsvoraussetzung oder eine Regelerteilungsvoraussetzung nach § 5 entfällt oder der Aufenthaltsweg, zu dem der Aufenthalt im Bundesgebiet gestattet wurde, nicht verwirklicht wird, vorzeitig erfüllt oder vorzeitig entfallen ist, ohne dass damit zugleich ein Ausweisungsgrund verwirklicht sein müsste. Der Ausländerbehörde ist dann ein weiter Ermessensspielraum eröffnet, innerhalb dessen sie eine sachgerechte Interessenabwägung vorzunehmen hat. Zu berücksichtigen ist jedoch, ob der nachträglichen Befristung des Aufenthaltstitels spezielle Vorschriften entgegenstehen, die den Anwendungsbereich des § 7 Abs. 2 Satz 2 einschränken. Befristet werden kann nach Sinn und Zweck der Vorschrift nicht nur die Aufenthaltserlaubnis, sondern auch das Visum. Eine Änderung gegenüber dem bisherigen Recht (§ 12 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 3 Satz 1 AuslG) war nicht beabsichtigt.
- 7.2.2.1.2 Der Wegfall einer Erteilungs- bzw. Verlängerungsvoraussetzung im Sinne dieser Vorschrift kann etwa in der Scheidung eines Ausländers von seinem im Bundesgebiet lebenden Ehegatten oder in der dauernden Aufhebung der familiären Lebensgemeinschaft liegen. Diese Umstände sind insoweit wesentlich, als die Voraussetzungen für einen Familiennachzug nun nicht mehr vorliegen. Wesentlich im gesetzlichen Sinne ist diese Voraussetzung allerdings nur dann, wenn sich nicht aus anderen Gründen eine gesetzliche Möglichkeit ergibt, den Aufenthaltstitel zu verlängern. Dies ist etwa dann zu bejahen, wenn die Voraussetzungen für ein eigenständiges Aufenthaltsrecht bereits vorliegen oder die Personensorge für ein aufenthaltsberechtigtes Kind wahrgenommen wird (§§ 28 Abs. 1 Nr. 3, 31).
- 7.2.2.1.3 Auch Aufenthaltsrechte, die auf Europäischem Gemeinschaftsrecht beruhen (z.B. Aufenthaltsrechte nach Artikel 6 Abs. 1, 7 ARB 1/80), können einer nachträglichen Befristung der Aufenthaltserlaubnis entgegenstehen. Für die Ermessensausübung können die in § 55 Abs. 3 genannten Gesichtspunkte herangezogen werden. Liegen Ausweisungsgründe vor, sind diese in die Ermessenserwägungen auch unter dem Gesichtspunkt einzubeziehen, ob anstelle der Ausweisung die nachträgliche Befristung der Aufenthaltserlaubnis als mildere Maßnahme in Betracht kommt.
- 7.2.2.2 Wurde der Aufenthaltstitel durch unzutreffende Angaben erschlichen (z.B. Vortäuschen einer ehelichen Lebensgemeinschaft) und wurden diese Angaben

der Erteilung eines Aufenthaltstitels maßgeblich zugrunde gelegt, ist neben strafrechtlichen Sanktionen die Rücknahme des Aufenthaltstitels nach den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsverfahrensrechts zu prüfen. Sie ist nicht von einer strafrechtlichen Verurteilung wegen der Täuschung abhängig. § 7 Abs. 2 Satz 2 ist dann nicht anwendbar, wenn die Erteilungsvoraussetzungen nicht nachträglich entfallen sind, sondern nie vorgelegen haben.

- 7.2.2.3 Die nachträgliche zeitliche Beschränkung einer Aufenthaltserlaubnis darf nicht rückwirkend verfügt, sondern frühestens auf den Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung festgelegt werden. Da vorher keine Ausreisepflicht besteht, darf die in der Abschiebungsandrohung zu bestimmende Ausreisefrist (§ 59 Abs. 1) erst mit diesem Zeitpunkt zu laufen beginnen.
- 7.2.2.4 Die nachträgliche zeitliche Beschränkung der Aufenthaltserlaubnis bedarf der Schriftform (§ 77 Abs. 1 Satz 1).
- 7.2.2.5 Rechtsbehelfe gegen die nachträgliche zeitliche Beschränkung der Aufenthaltserlaubnis haben aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 1 VwGO). Die aufschiebende Wirkung dieser Rechtsbehelfe bewirkt, dass die Ausreisepflicht nicht vollziehbar ist (vgl. § 58 Abs. 2 Satz 2). Die Vollziehbarkeit kann jedoch gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO durch Anordnung der sofortigen Vollziehung einer Verfügung nach § 7 Abs. 2 Satz 2 erreicht werden oder tritt in den Fällen des § 80b Abs. 1 VwGO ein. Mit Rücksicht auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit muss für die Anordnung der sofortigen Vollziehung ein besonderes, über die Voraussetzung für die Beschränkung der Aufenthaltsgenehmigung hinausgehendes öffentliches Interesse vorliegen (z.B. Wiederholungsgefahr bei Straftätern, Bezug von öffentlichen Leistungen, Ausschreibung zur Einreiseverweigerung im SIS). Insbesondere im Falle der Wiederholungsgefahr bei Straftätern kann auch eine Abschiebung ohne Androhung und Fristsetzung in Betracht kommen.
- 7.2.2.6 Grundsätzlich ist von einer nachträglichen zeitlichen Beschränkung der Aufenthaltserlaubnis abzusehen, wenn deren Geltungsdauer nur noch maximal sechs Monate beträgt und keine Notwendigkeit für die umgehende Entfernung des Ausländers aus dem Bundesgebiet vorliegt.

8 § 8 Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis

8.1 Verlängerungsvoraussetzungen

- 8.1.1 Nach § 8 Abs. 1 gelten für die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis im Rechts- oder Ermessensbereich dieselben Vorschriften wie für ihre Erteilung. Besondere gesetzliche Verlängerungsregelungen sind vorrangig. Besondere Regelungen über die Verlängerung von Aufenthaltserlaubnissen aufgrund von Bleiberechtsregelungen (nach dem AuslG'65, nach § 32 AuslG' 90 nach § 23 Abs. 1) sind auch nach Außerkrafttreten der jeweiligen Anordnungen weiterhin anzuwenden. Die Erteilung eines Aufenthaltstitels zu einem anderen Aufenthaltzweck ist kein Fall der Verlängerung nach § 8.
- 8.1.2 Die Gewährung eines befristeten Aufenthaltsrechts gibt dem Ausländer keinen Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis. Soweit ein Aufenthaltstitel nach Ermessen erteilt worden ist, ist unter Berücksichtigung der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit, der Gleichbehandlung und des Vertrauensschutzes bei der Entscheidung über die Verlängerung aber zugunsten des Ausländers zu berücksichtigen, dass während eines vorgegangenen rechtmäßigen Aufenthalts schutzwürdige persönliche, wirtschaftliche oder sonstige Bindungen zum Bundesgebiet entstanden sein können. Fehlt in solchen Fällen eine allgemeine Erteilungsvoraussetzung, ist im Rahmen einer Güter- und Interessenabwägung zu prüfen, ob die Beendigung des Aufenthalts zumutbar ist (z.B. Dauer des Aufenthalts, Grad der Verwurzelung, beanstandungsfreier Aufenthalt).
- 8.1.3 Erfüllt ein Ausländer die zeitlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Niederlassungserlaubnis, soll die Ausländerbehörde ihn auf die Möglichkeit der Antragstellung hinweisen (§ 82 Abs. 3). Weist der Ausländer die Voraussetzungen für die Niederlassungserlaubnis nicht nach oder besteht er auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis, obwohl er auf den Rechtsanspruch auf Niederlassungserlaubnis hingewiesen wurde, darf die Aufenthaltserlaubnis antragsgemäß befristet verlängert werden. Ein solcher Fall kann eintreten bei Verzicht darauf, eine Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 3 zu beantragen, weil die damit verbundene Prüfung der Anerkennung durch das BAMF vermieden und später eine Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 4 beantragt werden soll.
- 8.1.4 Im Falle der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ist die Geltungsdauer grundsätzlich so zu bestimmen, dass sie am Tage nach dem Ablauf der bisherigen Geltungsdauer beginnt. Dies gilt auch dann, wenn die Ausländerbehörde erst zu einem späteren Zeitpunkt über die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis entscheidet; nicht aber, wenn der Verlängerungsantrag verspätet gestellt wurde.
- 8.1.5 Eine zu einem früheren Aufenthaltstitel erteilte Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zu einer Beschäftigung gilt im Rahmen ihrer zeitlichen Begrenzung und ggf. für ein bestimmtes Beschäftigungsverhältnis fort, auch für jeden weiteren Aufenthaltstitel, eine Aufenthaltsgestattung oder Duldung (§ 14 Abs. 2 und 3 BeschVerfV). Nur wenn die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5 erteilt worden war, gilt sie davon abweichend nicht fort für eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18. Für Arbeitsgenehmigungen, die vor dem 01.01.2005 erteilt oder zugesichert worden sind, gelten die Übergangsregelungen des § 105 sowie des § 46 Abs. 1 und 2 BeschV.

8.2 Ausschluss der Verlängerung

- 8.2.1 Die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis kann durch eine Nebenbestimmung ausgeschlossen werden. Diese Möglichkeit betrifft beispielsweise kurzfristige Arbeitsaufenthalte, bei denen eine Aufenthaltsverfestigung nicht zulässig ist (Saisonarbeitnehmer, Werkvertragsabreitnehmer), oder Aufenthalte aufgrund spezifischer Postgraduiertenprogramme der Entwicklungszusammenarbeit, bei denen sich die Geförderten verpflichtet haben, nach Abschluss der Hochschulfortbildung zurückzukehren. Auch in Fällen, in denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 1 – etwa zum Zweck des Abschlusses einer Schulausbildung – unter der Voraussetzung der anschließenden freiwilligen Rückkehr erteilt worden ist, kann die Ausländerbehörde auf diese Weise von Anfang an Klarheit über die Perspektive der Aufenthaltsdauer im Bundesgebiet schaffen.
- 8.2.2 Die Rechtsfolge der Nichtverlängerbarkeit tritt kraft Gesetzes ein. Eine Klage gegen die Nebenbestimmung hat aufschiebende Wirkung.
- 8.2.3 Eine Ausnahme von der als Regel angeordneten Nichtverlängerbarkeit kommt in Betracht, wenn sich die dem Erlass der Nebenbestimmung zu Grunde gelegten Umstände so wesentlich verändert haben, dass bei deren Kenntnis die Nebenbestimmung nach § 8 Abs. 2 nicht erlassen worden wäre. In diesem Fall wird die Aufenthaltserlaubnis auf der bisherigen Grundlage verlängert. Ist der bisherige Aufenthaltszweck entfallen, würde das Verlassen des Bundesgebiets für den Ausländer aber zu einer außergewöhnlichen Härte führen, kann auf der Grundlage des § 25 Abs. 4 Satz 2 eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen erteilt werden.

8.3 Berücksichtigung der Verpflichtung zum Integrationskurs

- 8.3.1 Nach Absatz 3 hat die Ausländerbehörde den Nichtbeginn eines Integrationskurses trotz entsprechender Verpflichtung bei der Entscheidung über die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zu berücksichtigen. Folge der Verweigerung kann z.B. die Festlegung einer kürzeren Verlängerungsfrist sein, um alsbald eine erneute Gelegenheit zur Überprüfung zu erhalten. Soweit die Verlängerung im Ermessen der Behörde steht, kann sie – insbesondere bei beharrlicher Verweigerung der Teilnahme – abgelehnt werden; die in Satz 3 genannten Umstände sind bei der Ermessensausübung ebenso zu berücksichtigen wie die Tatsache, dass der Ausländer es in der Hand hat, seiner Verpflichtung nachzukommen.

9 Zu § 9 Niederlassungserlaubnis

9.1 Unbeschränktes Aufenthaltsrecht

9.1.1 Die Niederlassungserlaubnis ersetzt sowohl die bisherige unbefristete Aufenthaltserlaubnis als auch die Aufenthaltsberechtigung. Sie gilt unbefristet, berechtigt zur Ausübung jeder Erwerbstätigkeit (vorbehaltlich berufsrechtlicher Voraussetzungen) und darf mit Ausnahme eines Verbots bzw. einer Beschränkung der politischen Bestätigung nach § 47 sowie einer Wohnsitzauflage in den Fällen des § 23 Abs. 2 nicht mit Nebenbestimmungen versehen werden.

9.1.2 Die Niederlassungserlaubnis wird grundsätzlich unter den in § 9 Abs. 2 festgelegten Voraussetzungen erteilt. Dies gilt mit Ausnahme der verlängerten Mindestfrist von sieben Jahren auch im Fall des § 26 Abs. 4. Daneben gibt es bei einigen Aufenthaltswegen und im Rahmen der Übergangsregelungen der §§ 102 Abs. 2 und 104 Abs. 2 Sonderregelungen für die Erlangung der Niederlassungserlaubnis (§§ 19, 20, 21 Abs. 4, 23 Abs. 2, 26 Abs. 3, 28 Abs. 2, 31 Abs. 3, 35, 38 Abs. 1 Nr. 1). Die Erteilung der Niederlassungserlaubnis richtet sich in diesen Fällen ausschließlich nach den dort genannten Voraussetzungen und den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5. § 9 Abs. 2 ist auf die Sonderfälle nur insoweit anwendbar, als die jeweiligen Regelungen dies vorsehen. Die Versagungsgründe der §§ 5 Abs. 4, 11 Abs. 1 und (außer in Anspruchsfällen) § 10 Abs. 1 und 3 finden stets Anwendung.

9.1.3 Während eines Aufenthalts nach § 16 Abs. 1 und 4 darf eine Niederlassungserlaubnis nicht erteilt werden (§ 16 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2).

9.1.4 Hat der Ausländer vor dem 1. Januar 2005 einen Antrag auf Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung gestellt, über den erst nach dem 1. Januar 2005 entschieden wird, so ist die Niederlassungserlaubnis auch dann zu erteilen, wenn die nach dem Aufenthaltsgesetz erforderlichen Voraussetzungen nicht erfüllt, wohl aber die nach dem AuslG für die unbefristete Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind (§ 104 Abs. 1). Es soll vermieden werden, dass der Ausländer durch den Zeitpunkt der Entscheidung über seinen Antrag einen Nachteil erleidet (vgl. Nummer 104.1).

9.2 Erteilungsvoraussetzungen

9.2.1 Der Ausländer muss seit fünf Jahren eine Aufenthaltserlaubnis besitzen und das 16. Lebensjahr vollendet haben; für jüngere Ausländer gilt nur § 35 als Sonderregelung. Zeiten des Besitzes eines nationalen Visums (§ 6 Abs. 4 Satz 3) zählen ebenso mit wie die Zeiten einer gemäß § 81 Abs. 4 fortbestehenden Aufenthaltserlaubnis und Zeiten nach § 84 Abs. 2 Satz 3. Hinsichtlich der Anrechenbarkeit von Auslandsaufenthalten ist § 9 Abs. 4 zu beachten. Unterbrechungen der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts (z.B. infolge früherer verspäteter Anträge auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis) können gemäß § 85 bis zu einem Jahr außer Betracht bleiben. Zeiten des Besitzes einer Duldung, einer Aufenthaltsgestattung, Aufenthaltsbewilligung, Aufenthaltsbefugnis oder Erlaubnisfiktion nach § 69 Abs. 3 AuslG vor dem 01.01.2005 sind keine gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 anrechenbaren Zeiten, da eine entsprechende Übergangsregelung fehlt. Die Nichtanrechnung von Zeiten nach § 69 Abs. 3 AuslG kann bei Beachtung der Nr. 8.1.4 (früher Nr. 13.1.7 AuslG-VwV) nicht zu Problemen führen. Ist die Regelung nicht beachtet worden, sind die Zeiten der Erlaubnisfiktion anzurechnen, wenn anschließend die Aufenthaltserlaubnis erteilt worden

ist.

9.2.1.1 Nicht anrechenbar sind ferner folgende Zeiten:

- die Geltungsdauer der durch Antragstellung ausgelösten Wirkung nach § 81 Abs. 3,
- Zeiten eines ohne Aufenthaltstitel rechtmäßigen Aufenthalts,
- die Zeit der Betretenserlaubnis nach § 11 Abs. 2,
- die Zeiten einer Aufenthaltsgestattung (§ 55 Abs. 1, auch i.V.m. Abs. 3 AsylVfG) nach dem 31.12.04,
- die Zeiten des Besitzes eines Schengen-Visums,
- Duldungszeiten,
- Zeiten in Untersuchungshaft und anschließender Strafhaft (§ 9 Abs. 4); die Zeiten des Besitzes der Aufenthaltserlaubnis vor nicht anrechenbaren Haftzeiten sind nur dann anrechenbar, wenn der Ausländer während der Haft im Besitz der Aufenthaltserlaubnis geblieben ist. Falls der Ausländer in dieser Zeit ausgewiesen wurde, war er nicht im Besitz der Aufenthaltserlaubnis (§ 51 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. § 84 Abs. 2 Satz 1).

9.2.1.2 Besitzt der Ausländer zum Zeitpunkt der Antragstellung einen Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5, gelten vorrangig die abweichenden Regelungen des § 26 mit anderen Fristen und anrechenbaren Zeiten gemäß § 26 Abs. 4 i.V.m. § 102 und § 104 Abs. 2. Das schließt jedoch die Anwendung des § 9 auf diese Fälle nicht aus, falls sie günstiger wäre, was ab 01.01.2010 durchaus gegenüber § 26 Abs. 4 der Fall sein könnte (auch bereits früher bei anrechenbaren Voraufenthaltszeiten des Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis).

9.2.2 Hinsichtlich der Sicherung des Lebensunterhalts gilt Nummer 2.3.

9.2.3 Der Nachweis von Aufwendungen für einen Anspruch auf Versicherungsleistungen, die denen aus der gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbar sind, setzt nicht voraus, dass der Ausländer im Zeitpunkt der Erteilung der Niederlassungserlaubnis einen Versorgungsanspruch erworben hat, der den Lebensunterhalt ausreichend sichert. Entscheidend ist, ob unter der Voraussetzung, dass die private Altersvorsorge weitergeführt wird, Ansprüche in gleicher Höhe erworben werden, wie sie entstehen würden, wenn der Ausländer sechzig Monatsbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet hätte. Die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung führen zum Erwerb eines Anspruchs auf Rente, zum einen für den Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Erwerbsleben mit Erreichen der Altersgrenze und zum anderen im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens aus dem Erwerbsleben infolge Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit. Diese beiden Ansprüche bilden den Maßstab für die Vergleichbarkeit. Vorausgesetzt ist dabei, dass die Beiträge wie bisher bis zum Eintritt des Versicherungsfalls weiter entrichtet werden. Grundlage für die Er-

mittlung ist ein Einkommen, mit dem der Lebensunterhalt des Ausländers gesichert ist.

- 9.2.3.1 Für Ausländer, die bereits vor dem 1. Januar 2005 im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltbefugnis waren, entfällt die Voraussetzung des § 9 Abs. 2 Nr. 3 (§ 104 Abs. 2).
- 9.2.4 § 9 Abs. 2 Nr. 4 ermöglicht in dem festgelegten zeitlichen Rahmen von drei Jahren die Berücksichtigung einer strafgerichtlichen Verurteilung als Versagungsgrund. Der Versagungsgrund liegt auch dann vor, wenn die Jugend- oder Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt ist. Die Regelung überschneidet sich mit der Regelerteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 2, die gleichfalls Anwendung findet und umfassender ist. Im Gegensatz zu § 5 Abs. 1 Nr. 2 muss ein auf der Verurteilung beruhender Ausweisungsgrund aber nicht mehr aktuell vorliegen.
- 9.2.4.1 Mehrere Verurteilungen, die je für sich nicht das in § 9 Abs. 2 Nr. 4 vorgesehene Strafmaß erreichen, können nicht zusammengerechnet werden. Soweit das Gericht eine Gesamtstrafe gebildet hat, ist deren Höhe maßgebend.
- 9.2.5 Arbeitnehmer müssen über einen Aufenthaltstitel verfügen, der die von ihnen ausgeübte Beschäftigung erlaubt (§ 4 Abs. 3 Satz 1). Arbeitnehmer in diesem Sinne ist jeder, der eine Beschäftigung im Sinne des § 2 Abs. 2 ausübt.
- 9.2.6 Sofern für die Ausübung bestimmter Berufe besondere Erlaubnisse vorgeschrieben sind (z.B. Notare, Rechtsanwälte, Heilberufe, gewerberechtliche Erlaubnisse), muss ein Ausländer, der diesen Beruf als Selbstständiger oder Beschäftigter ausüben will, im Besitz der Erlaubnis sein, die ihm die dauerhafte Ausübung eines solchen Berufes erlaubt. Eine auf eine befristete berufliche Tätigkeit beschränkte Erlaubnis reicht hierfür nicht aus. Vor allem bei den Heilberufen besteht nicht für alle Ausländer die rechtliche Möglichkeit einer dauerhaften Berufsausübung. Trotz einer etwaigen Befristung liegt eine Erlaubnis zur dauerhaften Berufsausübung vor, wenn sie nur bezweckt, die Berufstauglichkeit erneut zu prüfen. Dies ist in allen Fällen anzunehmen, in denen für Deutsche dieselben Regelungen gelten. Bei selbstständiger Erwerbstätigkeit entspricht die Möglichkeit der Berufsausübung ohne Genehmigung (z.B. im Einzelhandel) einer Erlaubnis zur dauerhaften Berufsausübung.
- 9.2.7 Ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache liegen vor, wenn sich der Ausländer im täglichen Leben einschließlich der üblichen Kontakte mit Behörden in seiner deutschen Umgebung sprachlich zurechtfinden vermag und mit ihm ein seinem Alter und Bildungsstand entsprechendes Gespräch geführt werden kann. Dazu gehört auch, dass der Ausländer einen deutschsprachigen Text des täglichen Lebens lesen, verstehen und die wesentlichen Inhalte mündlich wiedergeben kann (§ 3 Abs. 2 IntV). Ein Text des täglichen Lebens ist z.B. ein Zeitungsartikel oder eine Werbebroschüre. Die Definition des zufordernden Sprachniveaus orientiert sich an dem gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen und wird auf der Stufe B 1 der selbstständigen Sprachanwendung festgelegt. Ausländer, die am Integrationskurs nicht oder nicht erfolgreich teilgenommen haben, können die Voraussetzungen auf andere Weise nachweisen. Die erforderlichen Sprachkenntnisse sind in der Regel nachgewiesen, wenn der Ausländer
- ein der Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme am Integrationskurs gleichwertiges Sprachdiplom erworben hat,

- vier Jahre eine deutschsprachige Schule mit Erfolg (Versetzung in die nächst höhere Klasse) besucht hat,
- einen Hauptschulabschluss oder wenigstens gleichwertigen deutschen Schulabschluss erworben hat,
- in der zehnten Klasse einer weiterführenden deutschsprachigen Schule (Realschule, Gymnasium oder Gesamtschule) versetzt worden ist oder
- ein Studium an einer deutschsprachigen Hochschule oder Fachhochschule oder eine deutsche Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen hat.

Bei Ausländern, die bereits vor dem 01. Januar 2005 im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsbefugnis waren, wird nur verlangt, dass sie sich auf einfache Art in deutscher Sprache mündlich verständigen können (§ 104 Abs. 2).

9.2.8 Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung umfassen die grundlegenden Prinzipien des Rechtsstaates. Sie sind nachgewiesen durch den erfolgreichen Abschluss des Integrationskurses. Eine Orientierung über die Inhalte geben die Lehrpläne des Orientierungskurses, der Bestandteil des Integrationskurses ist. Bei Ausländern, die vor dem 01. Januar 2005 im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsbefugnis waren, findet § 9 Abs. 2 Nr. 8 keine Anwendung (§ 104 Abs. 2).

9.2.9 Das Erfordernis ausreichenden Wohnraums ist in § 2 Abs. 4 definiert (vgl. Nummer 2.4).

9.2.10 Wenn eine körperliche, geistige oder seelische Erkrankung oder Behinderung die Erfüllung der Voraussetzungen der Nummern 7 und 8 unmöglich oder unzumutbar macht oder dauerhaft wesentlich erschwert, ist von ihnen abzusehen. Eine allein altersbedingte Erkrankung oder Behinderung reicht jedoch nicht aus, wenn der Ausländer zuvor ausreichend Gelegenheit hatte, die Voraussetzungen zu erfüllen, und diese Gelegenheit aus Gründen, die er zu vertreten hat, nicht genutzt hat. Von den Voraussetzungen der Nummer 7 und 8 ist auch abzusehen, wenn der Ausländer sich auf einfache Art in deutscher Sprache mündlich verständigen kann und keinen Anspruch auf Teilnahme am Integrationskurs hatte oder nicht zur Teilnahme verpflichtet war. Im Übrigen kann von diesen Voraussetzungen zur Vermeidung einer Härte abgesehen werden; etwa wenn bei der Einreise das 50. Lebensjahr bereits überschritten war oder der Besuch eines Integrationskurses wegen der Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger (nicht gesunde Kinder!) nicht möglich war.

9.3 Ehegatten- und Auszubildendenprivileg

9.3.1 Absatz 3 Satz 1 gilt für verheiratete Ausländer unabhängig davon, ob sie im Wege des Familiennachzuges eingereist sind. Die Vorschrift gilt nicht für Ehegatten von Deutschen, für die § 28 Abs. 2 eine privilegierende Sonderregelung enthält. Das Erfordernis des gesicherten Lebensunterhalts gilt auch für den verheirateten Antragsteller. Hierfür genügt die Gewährung des Lebensunterhalts durch den anderen Ehegatten.

9.3.2 Zu einem anerkannten schulischen Bildungsabschluss führt nicht nur der Be-

such einer allgemein bildenden Schule, sondern auch der Besuch von Berufsfachschulen (z.B. Handelsschulen oder sonstige öffentlichen oder staatlich anerkannten berufsbildenden Schulen). Berufsvorbereitende Maßnahmen wie ein berufliches Vollzeitschuljahr oder eine außerschulische berufsvorbereitende Vollzeitmaßnahme sowie die Tätigkeit als Praktikant oder Volontär führen nicht zu einem anerkannten beruflichen Bildungsabschluss, dagegen ermöglicht ein Fachhochschulstudium oder Universitätsstudium einen adäquaten beruflichen Bildungsabschluss.

9.4 Anrechnung von Auslandsaufenthalten

9.4.1 Die bereits einmal erreichte Integration in die deutschen Lebensverhältnisse soll dadurch berücksichtigt werden, dass ein Ausländer nach einem Auslandsaufenthalt, der zum Erlöschen seiner Niederlassungserlaubnis geführt hatte, schneller wieder eine Niederlassungserlaubnis erhalten kann als ein Ausländer, der noch keinen verfestigten Aufenthaltsstatus besessen hat.

9.4.1.1 Der Ausländer muss bei seiner Ausreise im Besitz der Niederlassungserlaubnis gewesen sein. Dies ist nicht der Fall, wenn diese bereits vorher (z.B. durch Ausweisung, Rücknahme oder Widerruf) erloschen war.

9.4.1.2 Alle Voraussetzungen für die Erteilung der Niederlassungserlaubnis müssen erfüllt sein. § 9 Abs. 4 Satz 2 bewirkt lediglich, dass aufgrund der Anrechnung alter Aufenthaltszeiten die im Einzelfall noch erforderliche Aufenthaltszeit verkürzt wird.

9.4.1.3 Von den vor der Ausreise liegenden Zeiten des Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis und Niederlassungserlaubnis (z.B. 10 Jahre) wird die Zeit des Auslandsaufenthalts abgezogen, der zum Erlöschen der Niederlassungserlaubnis führte (z.B. drei Jahre). Von der verbleibenden Zeit (im Beispiel: sieben Jahre) werden höchstens vier Jahre angerechnet (im Beispiel hat der Ausländer daher bereits nach einem Jahr des erneuten Besitzes der Aufenthaltserlaubnis die Frist gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 erfüllt). Ist die Zeit des Auslandsaufenthaltes länger als die Voraufenthaltszeit, können keine Voraufenthaltszeiten angerechnet werden. Ist für die Erlangung der Niederlassungserlaubnis eine kürzere Zeit als vier Jahre erforderlich (z.B. § 28 Abs. 2), besteht bei entsprechend langem Voraufenthalt bei Erfüllung aller übrigen Voraussetzungen bereits unmittelbar nach der Einreise ein Anspruch auf Erteilung der Niederlassungserlaubnis.

9.4.2 Die Anrechnung von Zeiten eines Auslandsaufenthalts, der nicht zum Erlöschen der Aufenthaltserlaubnis geführt hat, ist nur möglich, soweit der Ausländer während seines Auslandsaufenthalts im Besitz der Aufenthaltserlaubnis war. Zeiten, in denen die Aufenthaltserlaubnis durch Ablauf der Geltungsdauer bereits erloschen war, können nicht angerechnet werden. Anrechenbar sind maximal sechs Monate pro Auslandsaufenthalt.

9.4.2.1 War der Ausländer vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit, kommt es für die Anrechnung von Zeiten eines Auslandsaufenthalts darauf an, ob durch diesen Aufenthalt der gewöhnliche Aufenthalt im Bundesgebiet weggefallen bzw. unterbrochen worden ist. Im Hinblick auf § 51 Abs. 1 Nr. 7 ist anzunehmen, dass durch einen Auslandsaufenthalt bis zu sechs Monaten der gewöhnliche Aufenthalt im Bundesgebiet grundsätzlich nicht wegfällt. Es müssen jedoch entsprechende Anknüpfungspunkte im Bundesgebiet bestanden haben, die auf den Mittelpunkt der Lebensbeziehungen des Ausländers im Bundesgebiet hindeuten (z.B. Fortbestehen des Arbeitsverhältnisses, familiäre Anknüpfungspunkte).

10 Zu § 10 Aufenthaltstitel bei Asylantrag

10.1 Erstmalige Erteilung eines Aufenthaltstitels

- 10.1.1 § 10 Abs. 1 findet nur Anwendung, wenn das Asylverfahren noch nicht bestandskräftig abgeschlossen ist. Die asylrechtliche Entscheidung darf daher nicht bestandskräftig oder rechtskräftig geworden sein. Im Falle der Rücknahme des Asylantrags oder des Verzichts gemäß § 14a Abs. 3 AsylVfG, ohne dass eine Entscheidung in der Sache über das Asylbegehren erging, muss die Feststellung des Bundesamtes gemäß § 32 AsylVfG bestandskräftig geworden sein.
- 10.1.2 Auch ein Folgeantrag ist ein Asylantrag im Sinne des § 10 Abs. 1 (vgl. §§ 13 Abs. 1 und 71 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG). Auch wenn ein Folgeantrag nicht zwingend dazu führt, dass das Bundesamt in der Sache über das Asylbegehren entscheidet (Asylverfahren im engeren Sinne), handelt es sich bei dem hierdurch ausgelösten Verfahren um ein Asylverfahren im weiteren Sinne, auf das § 10 Abs. 1 nach Sinn und Zweck Anwendung findet. Gleiches gilt für einen Zweitantrag nach § 71a AsylVfG.
- 10.1.3 Das Verbot der Erteilung eines Aufenthaltstitels vor dem bestandskräftigen Abschluss des Asylverfahrens findet keine Anwendung, wenn der Ausländer einen gesetzlichen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung hat. Da ein gesetzlicher Anspruch gefordert wird, reicht eine Ermessensreduzierung auf Null nicht aus.
- 10.1.4 Die Voraussetzung, dass wichtige Interessen der Bundesrepublik Deutschland den Aufenthalt des Ausländers erfordern, wird nur in seltenen Ausnahmefällen vorliegen. Der maßgebliche Grund muss regelmäßig in der Person des Ausländers liegen. Ein solcher Ausnahmefall könnte in Betracht kommen, wenn es sich um einen Wissenschaftler von internationalem Rang oder eine international geachtete Persönlichkeit handelt. Auch erhebliche außenpolitische Interessen könnten im Einzelfall einmal die sofortige Gewährung eines asylverfahrensunabhängigen Aufenthaltsrechts erfordern.
- 10.1.5 Die Ausländerbehörde entscheidet in eigener Zuständigkeit, ob ein Ausnahmefall vorliegt. Die Vorlage an die oberste Landesbehörde ist nur erforderlich, sofern die Ausländerbehörde das Vorliegen eines Ausnahmefalls bejaht und dies begründet. § 10 Abs. 1 findet auch Anwendung bei der Verlängerung einer nach dieser Vorschrift erteilten Aufenthaltsgenehmigung. Soweit die Gründe weiterhin fortbestehen, auf denen das wichtige Interesse der Bundesrepublik Deutschland für eine Aufenthaltsgewährung beruht, bedarf es keiner erläuternden Vorlage an die oberste Landesbehörde.

10.2 Verlängerung eines Aufenthaltstitels

- 10.2.1 § 10 Abs. 2 ist auch anzuwenden, wenn der Ausländer im Anschluss an die Aufenthaltserlaubnis eine Niederlassungserlaubnis beantragt.
- 10.2.2 In allen anderen Fällen, in denen der Ausländer nicht die Verlängerung des vor der Asylantragstellung erteilten Aufenthaltstitels, sondern die Erteilung eines Aufenthaltstitels zu einem anderen Aufenthaltzweck beantragt, findet nicht § 10 Abs. 2, sondern § 10 Abs. 1 Anwendung. Das gilt auch, wenn in den Fällen des § 8 Abs. 2 die Verlängerung beantragt wird. Da § 10 Abs. 2 nur auf

nach der Einreise von der Ausländerbehörde erteilte Aufenthaltstitel Anwendung findet, werden von der Vorschrift Fälle nicht erfasst, in denen der Ausländer mit einem nationalen oder einem Schengen-Visum eingereist ist und noch kein Aufenthaltstitel im Inland erteilt wurde. Auch in diesen Fällen findet allein § 10 Abs. 1 Anwendung.

- 10.2.3 Beantragt ein Ausländer die Verlängerung eines vor der Antragstellung erteilten Aufenthaltstitels, ist § 55 Abs. 2 AsylVfG zu beachten. Wird der Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels abgelehnt und liegt bereits eine nach den Vorschriften des Asylverfahrensgesetzes vollziehbare Abschiebungsandrohung vor, richtet sich das weitere Verfahren nach § 43 AsylVfG.

10.3 Aufenthaltstitel bei Ablehnung oder Rücknahme des Asylantrages

- 10.3.1 Unanfechtbar abgelehnte Asylbewerber sollen nur noch eingeschränkt die Möglichkeit haben, einen Aufenthaltstitel zu erlangen. Soweit sie nicht einen Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels haben, z.B. bei Heirat mit Deutschen, können sie einen Aufenthaltstitel nur aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen erhalten. Die Vorschrift trifft auf den Fall des Verzichts gemäß § 14a Abs. 3 AsylVfG nicht zu, weil in diesen Fällen durch die Möglichkeit des Verzichts auf das kraft Gesetzes eingeleitete Asylverfahren gerade die negativen Folgen einer Ablehnung nach § 30 Abs. 3 AsylVfG vermieden werden sollten.

- 10.3.2 Sofern der Asylantrag nach § 30 Abs. 3 AsylVfG abgelehnt wurde (Gründe, die zur offensichtlichen Unbegründetheit eines Asylantrages führen, insbesondere im Falle der Täuschung), darf kein Aufenthaltstitel erteilt werden. Ist im Asylverfahren allerdings trotz einer Ablehnung nach § 30 Abs. 3 AsylVfG bestandskräftig das Vorliegen eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 2, 3, 5 oder 7 festgestellt worden und soll deshalb eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 erteilt werden, liegt – wegen Ermessensreduzierung auf Null – ein Anspruchsfall vor, da § 10 Abs. 3 das Vorliegen eines gesetzlichen Anspruchs (im Gegensatz zu § 10 Abs. 1) nicht verlangt.

- 11 Zu § 11 Einreise- und Aufenthaltsverbot**
- 11.1 Einreise- und Aufenthaltsverbot nach Ausweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung**
- 11.1.1.1 Die Ausweisung, die vollzogene Zurückschiebung oder Abschiebung haben zur Folge, dass der Ausländer nicht erneut in das Bundesgebiet einreisen und sich darin aufhalten darf (gesetzliche Sperrwirkung). Sie führen zu einer Ausschreibung zur Einreiseverweigerung im Schengener Informationssystem – SIS – (Artikel 96 Abs. 3 SDÜ) und bewirken damit auch eine Einreisesperre für das gesamte Gebiet der Schengen-Staaten.
- 11.1.1.2 Für Unionsbürger und EWR-Bürger sowie deren Familienangehörige gilt § 11 Abs. 1 auch nach Verlust des Freizügigkeitsrechts nicht. Insoweit geht die spezielle Regelung in § 7 Abs. 2 FreizügG/EU vor. Auf Staatsangehörige der Schweiz ist § 7 Abs. 2 FreizügG/EU entsprechend anzuwenden. Das Europäische Niederlassungsabkommen (hier nur im Verhältnis zur Türkei bedeutsam, die übrigen Vertragsstaaten sind EU- oder EWR-Staaten) regelt zwar in Artikel 3 die Voraussetzungen für die Ausweisung, nicht jedoch die Wirkungen der Ausweisung und die Möglichkeit ihrer nachträglichen Befristung und hat daher keinen Einfluss auf die Anwendbarkeit von § 11 Abs. 1.
- 11.1.2.1 Die Ausweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung hat weiter zur Folge, dass dem Ausländer auch bei Vorliegen der Voraussetzungen eines Anspruchs kein Aufenthaltstitel erteilt werden darf. Dieser absolute Versagungsgrund gilt für alle Aufenthaltstitel und ist nur im Anwendungsbereich des § 25 Abs. 1, 2 und 5 durchbrochen (vgl. Nrn. 25.1.1 und 25.5.1), wobei im Falle des § 25 Abs. 1 und 2 eine entsprechende gesetzliche Klarstellung wünschenswert wäre.
- 11.1.2.2 Die Versagung des Aufenthaltstitels zusammen mit der Ausweisung hat zur Folge, dass der Ausländer vollziehbar ausreisepflichtig wird (vgl. § 84 Abs. 1 i.V.m. § 58 Abs. 2 Satz 2). Die Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht tritt unabhängig davon ein, ob ein Rechtsbehelf gegen eine Ausweisungsverfügung, mit der zugleich ein Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels abgelehnt wurde, aufschiebende Wirkung hat (vgl. § 84 Abs. 2 Satz 1). Danach hat die Behörde selbst dann die Erteilung eines Aufenthaltstitels zu versagen, wenn das Verwaltungsgericht die Vollziehbarkeit einer Ausweisung im Verfahren auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ausgesetzt hat.
- 11.1.2.3 Die in § 11 Abs. 1 Satz 1 und 2 bezeichneten Wirkungen treten in den Fällen ein, in denen bereits vor der Versagung des Aufenthaltstitels eine Ausweisung verfügt und dem Ausländer bekannt gegeben oder er zurückgeschoben oder abgeschoben worden war. Wird ein Ausländer ausgewiesen, der im Besitz eines Aufenthaltstitels ist, findet § 51 Abs. 1 Nr. 5 Anwendung. Da mit der Ausweisung der Aufenthaltstitel erlischt und der Aufenthalt unrechtmäßig wird, kann keine Fiktionswirkung nach § 81 eintreten.
- 11.1.3.1 Die von der Ausweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung ausgehenden Wirkungen werden auf Antrag in der Regel befristet, soweit § 11 Abs. 1 Satz 3 dies nicht ausschließt. Ist die Sperrwirkung bereits bei einer Ausweisung befristet worden und wird der Ausländer anschließend zurückgeschoben oder abgeschoben, entsteht eine neue – zunächst unbefristete – Sperrwirkung. Ebenso entsteht eine neue unbefristete Sperrwirkung, wenn der Ausländer unerlaubt wieder eingereist und daraufhin erneut ausgewiesen, zurückgeschoben

oder abgeschoben worden ist.

- 11.1.3.2 Der Ausländer soll auf die Möglichkeit eines Befristungsantrags hingewiesen werden (§ 82 Abs. 3 Satz 1). Er kann den Antrag bereits bei seiner Anhörung über die Ausweisung stellen. Im Falle der Befristung soll der Ausländer darauf hingewiesen werden, dass die von der Ausweisung oder Abschiebung ausgehenden Sperrwirkungen erneut unbefristet entstehen, wenn er nach der Ausweisung zurück- oder abgeschoben oder erneut ausgewiesen wird, und dass die Frist für den Wegfall der Sperrwirkung erst mit der Ausreise beginnt (§ 11 Abs. 1 Satz 4). Der Ausländer soll spätestens bei der Ausweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung von der Ausländerbehörde über die Folgen eines Verstoßes auch im Hinblick auf das Schengen-Gebiet belehrt werden.
- 11.1.3.3 Nach § 11 Abs. 1 Satz 3 kann der Befristungsantrag vor oder nach der Ausreise gestellt und darüber entschieden werden. Die Entscheidung über die Befristung kann zurückgestellt werden, bis die Ausreisefrist abgelaufen ist oder ein Nachweis über die freiwillige Ausreise vorliegt. Der Ausländer ist in diesem Fall darauf hinzuweisen, dass bei der Entscheidung über die Befristung auch berücksichtigt wird, ob er der Ausreisepflicht zur Vermeidung der von der Abschiebung ausgehenden Sperrwirkung freiwillig nachgekommen ist.
- 11.1.3.4 Bei einem Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung nach einer Ausweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung ist zu prüfen, ob dieser Antrag als Antrag auf Befristung der in § 11 Abs. 1 Satz 1 und 2 genannten Wirkungen ausgelegt werden kann. Im Zweifelsfall ist der Ausländer auf die Rechtslage hinzuweisen. Eine Befristung von Amts wegen ist unzulässig.
- 11.1.4.1 Von der Regelbefristung darf nur abgesehen werden, wenn im konkreten Einzelfall besondere Umstände vorliegen, die es rechtfertigen, die Sperrwirkungen unbefristet bestehen zu lassen. Die Ausländerbehörde hat bei der Prüfung der Frage, ob ein Regelfall i.S.d. § 11 Abs. 1 vorliegt, keinen Ermessensspielraum.
- 11.1.4.2 Entscheidend ist, ob der mit der Ausweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung verfolgte Zweck aufgrund besonderer Umstände durch eine zeitlich befristete Fernhaltung der Ausländer vom Bundesgebiet bzw. vom Schengen-Gebiet erreicht werden kann oder nicht. Davon kann dann nicht ausgegangen werden, wenn der Ausländer in so hohem Maß eine Gefährdung der öffentlichen Interessen darstellt (Wiederholungsgefahr), dass eine fortdauernde Fernhaltung geboten ist. Bei einer generalpräventiv motivierten Ausweisung ist insbesondere darauf abzustellen, ob die Abschreckungswirkung noch nicht verbraucht ist. Bei Betäubungsmitteldelikten ist ein besonders strenger Maßstab anzulegen.
- 11.1.4.3 Die Befristungsmöglichkeit ist ein geeignetes Mittel, die einschneidenden Folgen einer Ausweisung, Zurück- oder Abschiebung für die persönliche Lebensführung des Ausländers einzuschränken und bei generalpräventiven Überlegungen zu verhindern, dass sich die ausländerrechtliche Maßnahme der Ausweisung im Verhältnis zur beabsichtigten Abschreckung anderer Ausländer als unverhältnismäßig erweist. Dabei sind nach der Ausweisung eintretende Umstände, die für oder gegen das Fortbestehen der Sperrwirkung sprechen (z.B. Schutzgebot des Artikels 6 Abs. 1 GG), abzuwägen und zu berücksichtigen.
- 11.1.4.4.1 Eine Ausweisung nach § 53 deutet grundsätzlich auf einen vom Regelfall abweichenden Ausnahmefall hin, wenn nicht besondere Umstände eine andere Beurteilung rechtfertigen. Der Annahme eines Regelfalls steht grundsätzlich nicht entgegen, dass der Ausländer unerlaubt eingereist ist, gegenüber der

deutschen Auslandsvertretung im Visumverfahren oder gegenüber der Ausländerbehörde zum Zwecke der Täuschung unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht oder diese verweigert hat, wenn er diese Angaben zu einem späteren Zeitpunkt macht oder korrigiert. Dieser Umstand soll jedoch durch eine längere Fristbemessung (Nummer 11.1.5.1) berücksichtigt werden. Die Befristung soll davon abhängig gemacht werden, dass die Zurückschiebungs- oder Abschiebungskosten und sonstige während des Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland für den Ausländer aufgewendeten öffentlichen Mittel erstattet werden, zu deren Erstattung er verpflichtet ist (vgl. §§ 66 bis 68). Anderenfalls läge auch die Regelerteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 3 nicht vor. Bei deutschverheirateten Ausländern tragen jedoch finanzielle Erwägungen die Ablehnung eines Regelbefristungsantrags für sich allein nicht.

11.1.4.4.2 Hinsichtlich der Frage, ob die von der Abschiebung ausgehende Wirkung befristet werden soll, ist auch auf das Verhalten des Ausländers vor und – in Fällen der nachträglichen Befristung – nach der Ausreise abzustellen.

11.1.4.5 Bei der Entscheidung über die Befristung bleiben strafgerichtliche Verurteilungen außer Betracht, die nach den Vorschriften des BZRG nicht mehr gegen den Ausländer verwendet werden dürfen.

11.1.5.1 Für die Bestimmung der Dauer der Frist ist maßgebend, ob und ggf. wann der mit der Ausweisung bzw. Abschiebung verfolgte Zweck durch die vorübergehende Fernhaltung des Ausländers aus dem Bundesgebiet erreicht ist. Dabei ist grundsätzlich auf den der Ausweisung zugrunde liegenden Tatbestand abzustellen, dessen Gewicht der Gesetzgeber bereits durch die Abstufung in Ermessens-, Regel- und Ist-Ausweisung berücksichtigt hat. Im Interesse einer einheitlichen Ermessensausübung soll die Frist im Regelfall wie folgt festgesetzt werden:

- vier Jahre bei Ausweisungen nach § 55,
- acht Jahre bei Ausweisungen nach § 54 und
- zwölf Jahre bei Ausweisungen nach § 53.

Ist aufgrund besonderen Ausweisungsschutzes nach § 56 eine Ausweisung gemäß § 56 Abs. 1 Sätze 4 und 5 oder § 56 Abs. 2 zu einer Regel- oder Ermessensausweisung herabgestuft worden, bleibt dies bei der Bemessung der Frist unberücksichtigt. Den besonderen Umständen des Einzelfalles ist vielmehr durch Verkürzung oder Verlängerung der regelmäßigen Frist um bis zu drei Jahre Rechnung zu tragen. Eine weitergehende Verkürzung der Frist kann grundsätzlich nur in Betracht kommen, wenn ohne Ausweisung ein gesetzlicher Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels bestünde oder die Umstände, die den besonderen Ausweisungsschutz begründet haben, auch weiterhin vorliegen und deshalb schutzwürdige Belange des Ausländers für eine frühere Wiedereinreisemöglichkeit sprechen. Im Wesentlichen wird es sich um Fälle handeln, in denen der Familiennachzug angestrebt oder das Recht auf Wiederkehr geltend gemacht wird. Diese Prüfung kann frühestens drei Jahre vor Ablauf der Regelfrist bzw. der im Einzelfall bereits um bis zu drei Jahre verkürzten Frist erfolgen, da ihr die dann aktuellen Umstände zugrunde gelegt werden müssen. Auf die Möglichkeit einer entsprechenden erneuten Antrag-

stellung ist in der ersten Befristungsentscheidung hinzuweisen.

- 11.1.5.2 Bei Abschiebungen ohne vorausgegangene Ausweisung und bei Zurückschiebungen beträgt die Frist im Regelfall zwei Jahre und kann nach den Umständen des Einzelfalles bis zu einem Jahr verkürzt oder bis zu zwei Jahren verlängert werden. Eine weitergehende Verkürzung der Frist sollte nur im Fall eines gesetzlichen Anspruchs auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis oder bei Ausländern erwogen werden, die zum Zeitpunkt der Abschiebung oder Zurückschiebung minderjährig waren.
- 11.1.5.3 Der für die Fristberechnung maßgebliche Zeitpunkt der Ausreise ist ein für den Ausländer günstiger Umstand im Sinne des § 82 Abs. 1. Der Ausländer ist regelmäßig darauf hinzuweisen, dass ihm eine entsprechende Nachweispflicht obliegt.
- 11.1.6 Fällt die Sperrwirkung mit Ablauf der Befristung weg, hat die Behörde, die die Befristung verfügt hat, die Löschung der Ausschreibung zur Einreiseverweigerung im SIS zu veranlassen. Die Meldepflichten nach dem AZRG und den hierzu ergangenen Bestimmungen sind zu beachten.
- 11.1.7 § 11 Abs. 1 ist hinsichtlich der Sperrwirkung bei jeder Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels zu prüfen. Ein dieser Vorschrift zuwider erteilter Aufenthaltstitel ist unter Berücksichtigung des Grundsatzes des Vertrauensschutzes zurückzunehmen, solange die Sperrwirkung andauert. Bei einer Ausschreibung zur Einreiseverweigerung im SIS ist Artikel 25 Abs. 1 und 2 SDÜ zu beachten.
- 11.1.8 Nach Ablauf der Sperrwirkung finden die Vorschriften über die Befreiung vom Erfordernis des Aufenthaltstitels wieder Anwendung (§ 51 Abs. 5). Die Erteilung eines Aufenthaltstitels richtet sich dann nach den allgemeinen Vorschriften.
- 11.1.9 Die Befristung darf nur im Einvernehmen mit der Behörde geändert oder aufgehoben werden, die sie angeordnet hat (§ 72 Abs. 3). Über einen nach der Ausreise erstmals gestellten Befristungsantrag im Zusammenhang mit einem Visumverfahren entscheidet die Ausländerbehörde, die der Visumerteilung zuzustimmen hat. Der Beteiligung einer anderen Behörde bedarf es nicht, wenn die Sperrwirkung kraft Gesetzes eingetreten ist, ohne dass eine Befristungsentscheidung getroffen wurde.

11.2 Betretenserlaubnis

- 11.2.1 Für die Erteilung einer Betretenserlaubnis ist die Ausländerbehörde zuständig, in deren Bezirk sich der Ausländer aufhalten will. Die Vorschrift ist auch auf Ausländer anwendbar, die unter das FreizügG/EU fallen (§ 11 Abs. 1 FreizügG/EU). Die Beteiligungsvorschrift des § 72 Abs. 1 ist zu beachten. Eine Durchschrift der Betretenserlaubnis ist dem Landeskriminalamt Niedersachsen zuzuleiten, das die Aussetzung der Festnahme für die Dauer der Betretenserlaubnis in INPOL/POLAS und SIS veranlasst.
- 11.2.2 Die Betretenserlaubnis ist kein Aufenthaltstitel. Sie bewirkt lediglich die zeitweilige Aussetzung des Einreise- und Aufenthaltsverbots nach § 11 Abs. 1. Ausländer, die visumpflichtig sind, benötigen neben der Betretenserlaubnis ein Visum für die Einreise in das Bundesgebiet. Während der Geltungsdauer der Betretenserlaubnis lebt eine nach den Vorschriften der AufenthV bestehende Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels wieder auf. Staatsangehörige

eines Staates, der in Anhang II der EU-Visumverordnung aufgeführt ist, können daher mit einer Betretenserlaubnis für einen Kurzaufenthalt ohne Visum in das Bundesgebiet einreisen.

- 11.2.3 Die Betretenserlaubnis muss befristet werden und soll ein Lichtbild enthalten. Sie darf nicht für eine längere als zur Erreichung des Reisezwecks unbedingt erforderliche Zeit erteilt werden. In den Fällen des § 11 Abs. 1 Satz 5 bedarf die Erteilung der vorherigen Zustimmung der obersten Landesbehörde.
- 11.2.4 Reiseweg und Aufenthaltsort sind vorzuschreiben. Ankunft, Reiseweg und Ausreise sind zu überwachen, wenn und soweit die besonderen Umstände des jeweiligen Einzelfalles es erfordern. Die Bestimmung der Frist, des Reiseweges oder Aufenthaltsortes kann nachträglich geändert werden, wenn es aus zwingenden Gründen oder zur Vermeidung einer unbilligen Härte erforderlich ist. Für die Erwägungen sind vorrangig Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung maßgebend.
- 11.2.5 Zwingende Gründe, die eine Betretenserlaubnis rechtfertigen, können sich auch unabhängig von den persönlichen Belangen des Ausländers aus Gründen des öffentlichen Interesses ergeben, z.B. aus der Wahrnehmung von Terminen bei Gerichten und Behörden (Zeugenvernehmung, Vorladung bei Behörden, Erbschaftsangelegenheiten) oder mit Rücksicht auf Dritte (Regelung von Geschäften im Inland, die die persönliche Anwesenheit unbedingt erfordern). Bei der Beurteilung, ob eine unbillige Härte vorliegt, kommen insbesondere humanitäre oder zwingende persönliche Gründe in Betracht (z.B. schwere Erkrankung von Angehörigen, Todesfall).
- 11.2.6 Die Betretenserlaubnis darf nicht erteilt werden, wenn der Aufenthalt des Ausländers zu einer erneuten Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der öffentlichen Gesundheit führen würde. Besteht Wiederholungsgefahr, die sich bis zur Ausreise verwirklichen kann, wird eine Betretenserlaubnis nicht erteilt. Auch wenn die Erteilung der Betretenserlaubnis im öffentlichen Interesse liegt, darf sie grundsätzlich nicht erteilt werden, wenn Zweifel bestehen, ob der Ausländer freiwillig wieder ausreisen wird, oder wenn nicht gewährleistet ist, dass er im Falle seiner nicht freiwilligen Ausreise abgeschoben werden kann. Die Erteilung einer Betretenserlaubnis kann im Einzelfall auch davon abhängig gemacht werden, ob der Ausländer die Abschiebungskosten beglichen hat oder ob er hierzu bereit ist; auch kann eine Sicherheitsleistung (Nummer 66.5) veranlasst werden.

12 Zu § 12 Geltungsbereich, Nebenbestimmungen

12.1 Räumlicher Geltungsbereich von Aufenthaltstiteln

12.1.1 Ein Aufenthaltstitel gilt für das gesamte Bundesgebiet. Räumliche Beschränkungen können für Inhaber eines Aufenthaltstitels nur in Form einer entsprechenden Auflage verfügt werden (§ 12 Abs. 2 Satz 2).

12.1.1.1 Von dem Grundsatz, dass der Aufenthaltstitel für das Bundesgebiet erteilt wird, darf nur in Ausnahmefällen abgewichen werden. Der Aufenthaltstitel kann zur Wahrung öffentlicher Interessen, die insbesondere aufenthaltsrechtlichen Zwecken dienen (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 3) auch nachträglich räumlich beschränkt werden (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, Willkürverbot). Er kann auf bestimmte Teile des Bundesgebietes beschränkt werden, wenn besondere Gründe es erfordern, die in der Person oder im Verhalten des Ausländers oder in besonderen örtlichen Verhältnissen liegen können (z.B. Grenz- oder Notstandsgebiete, Verhinderung von Straftaten). Die räumliche Beschränkung bleibt auch nach Wegfall des Aufenthaltstitels in Kraft (§ 51 Abs. 6); die Möglichkeit der räumlichen Beschränkung einer Duldung über die gesetzlich festgelegte Beschränkung hinaus regelt § 61 Abs. 1.

12.1.1.2 Die Ausländerbehörde darf einen Aufenthaltstitel nicht unter Ausschluss ihres eigenen örtlichen Zuständigkeitsbereichs nur für andere Teile des Bundesgebietes erteilen oder verlängern. Soll ausnahmsweise ein Aufenthaltstitel unter Ausschluss des eigenen Zuständigkeitsbereiches erteilt werden, ist das Benehmen mit den obersten Landesbehörden der betreffenden Ausländerbehörden herzustellen.

12.1.1.3 Eine von einer Ausländerbehörde eines anderen Landes erteilte oder verlängerte Aufenthaltserlaubnis darf auch nachträglich auf das Gebiet des anderen Landes beschränkt werden. Dies gilt nicht, wenn dadurch dem Ausländer die Ausübung einer erlaubten unselbstständigen Erwerbstätigkeit unmöglich wird.

12.1.2 Das Schengen-Visum kann unter den Voraussetzungen der Artikel 5 Abs. 2 Satz 2, Artikel 10 Abs. 3, Artikel 11 Abs. 2, Artikel 14 Abs. 1 Satz 2 und Artikel 16 SDÜ räumlich beschränkt erteilt oder verlängert werden (siehe auch Artikel 19 Abs. 3 SDÜ). Dabei ist der Grundsatz zu beachten, dass der Schengen-Raum grundsätzlich ein einheitlicher Reiseraum ist, weshalb die Beschränkung eines Schengen-Visums auf Deutschland oder einen Teil Deutschlands nur in Übereinstimmung mit den genannten Vorschriften des SDÜ erfolgen darf und sonst zu unterbleiben hat.

12.2 Nebenbestimmungen, Wohnsitzauflage

12.2.1 Das Visum und die Aufenthaltserlaubnis können mit Nebenbestimmungen versehen werden. Die Niederlassungserlaubnis ist mit Ausnahme des in § 23 Abs. 2 speziell geregelten Falles stets nebenbestimmungsfrei. Sofern vor dem 1. Januar 2005 erteilte unbefristete Aufenthaltserlaubnisse, die nach § 101 Abs. 1 als Niederlassungserlaubnisse weiter gelten, Nebenbestimmungen enthalten sollten, bleiben diese Nebenbestimmungen nach § 102 Abs. 1 zunächst wirksam. Diese Regelung steht jedoch im Widerspruch zu § 9 Abs. 1 Satz 2 (vgl. Nummer 102.1.1), so dass derartige Nebenbestimmungen mit Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes rechtswidrig geworden sind. Sie sind auf Antrag aufzuheben.

12.2.1.1 In allen Fällen der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Kapitel 2 Abschnitt 5 sollen ungleiche Belastungen der Träger der Sozialhilfe vermieden werden. Wohnsitzauflagen stellen das mildere Mittel gegenüber einer räumlichen Beschränkung des Aufenthalts dar, können bei Vorliegen gewichtiger Gründe gestrichen bzw. geändert werden und hindern nicht daran, innerhalb des Bundesgebietes oder ins Ausland zu reisen. Aufenthaltserlaubnisse nach §§ 22 bis 25 sind daher mit einer wohnsitzbeschränkenden Auflage zu versehen, wenn der Ausländer eine der in Nr. 2.3.1.1 bezeichneten Leistungen nach dem AsylbLG oder SGB II oder XII in Anspruch nimmt oder nehmen muss. Die Auflage lautet:

„Die Wohnsitznahme ist auf (Bezirk der Ausländerbehörde) beschränkt.“

Die Region Hannover verfügt:

„Die Wohnsitznahme ist auf den Bezirk der Region Hannover – mit Ausnahme der Landeshauptstadt Hannover – beschränkt.“

In den Fällen des § 23 Abs. 2 gibt die Anordnung die zu verfügenden Auflagen vor (vgl. Nummer 23.1.1.3.2).

12.2.1.2 Die Ausländerbehörde kann über die in Nummer 12.2.1 genannte Wohnsitzauflage hinaus bestimmte Gemeinden oder Gemeindeteile ihres Bezirks von der Wohnsitznahme ausschließen oder eine Beschränkung auf bestimmte Gemeinden oder Gemeindeteile vornehmen, wenn hierfür weiter gehende sachliche Gründe vorliegen (z.B. um eine unerwünschte Konzentration von Ausländern bestimmter Nationalitäten in bestimmten Ballungsräumen zu vermeiden).

12.2.1.3 Ist eine Unterbringung außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Ausländerbehörde erforderlich (z.B. in einem Frauenhaus), kann die Wohnsitznahme auch vorübergehend auf einen Wohnort im Zuständigkeitsbereich einer anderen Ausländerbehörde beschränkt werden. Das Benehmen mit dieser Ausländerbehörde ist herzustellen.

12.2.1.4 Über eine Streichung der Wohnsitzauflage entscheidet die örtlich zuständige Ausländerbehörde auf Antrag. Die Betroffenen sind bei einer Streichung auf die in Nummer 12.2.2.1 genannten Folgen hinzuweisen, falls gegenüber der Ausländerbehörde falsche Angaben gemacht wurden. Eine Streichung der Auflage bei beabsichtigtem Umzug innerhalb Niedersachsens kommt aus den in den nachfolgenden Nummern 12.2.1.4.1 bis 12.2.1.4.4 dargestellten Gründen in Betracht (bei beabsichtigtem länderübergreifenden Wohnsitzwechsel gelten die Nrn. 12.2.3 bis 12.2.3.5).

12.2.1.4.1 Mit Rücksicht auf den Schutz von Ehe und Familie nach Artikel 6 GG und Artikel 8 EMRK ist eine von allen Beteiligten gewünschte Herstellung der Lebensgemeinschaft enger Familienangehöriger (Ehegatten und minderjährige, unverheiratete – auch nichteheliche – Kinder) stets zu ermöglichen (§ 51 Abs. 1 AsylVfG analog). Bei der Beurteilung der Frage, wo der künftige gemeinsame Wohnsitz genommen werden soll, ist nach Möglichkeit auf berechnete Wünsche der Betroffenen Rücksicht zu nehmen. Dabei ist nicht nur auf den aufenthaltsrechtlichen Status der Familienangehörigen abzustellen. Zu berücksichtigen ist auch, wo sich eine evtl. Arbeitsstelle befindet oder in welcher Gemeinde bereits ausreichender Wohnraum vorhanden ist.

Die Streichung einer Wohnsitzauflage mit Rücksicht auf Artikel 6 GG ist aber dann nicht in jedem Fall erforderlich, wenn der andere Ehepartner deutscher

Staatsangehöriger oder im Besitz eines Aufenthaltstitels ist, der die freie Wahl der Wohnortes ermöglicht. In diesen Fällen ist es diesem Ehepartner zuzumuten, seinen Wohnsitz an den Ort der übrigen Familienangehörigen zu verlegen, wenn es keine schützenswerten Belange an den bisherigen Wohnort (z.B. Erwerbstätigkeit) gibt. Die Streichung der Wohnsitzauflage oder die Erteilung einer Duldung kann dann unter Hinweis auf die Möglichkeit des Ehepartners, den Wohnsitz frei zu wählen und so die Familieneinheit herzustellen, abgelehnt werden.

12.2.1.4.2 Eine Streichung der Auflage soll erfolgen, wenn die Betroffenen nachweisen, dass ihr Lebensunterhalt (einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes) durch Erwerbstätigkeit oder ein sonstiges Einkommen gesichert ist. Ein unbefristetes Arbeitsverhältnis ist dabei nicht zwingend erforderlich. Bei einem befristeten Arbeitsverhältnis ist nach den Umständen des Einzelfalles zu beurteilen, ob von einem dauerhaft durch Erwerbstätigkeit gesicherten Lebensunterhalt ausgegangen werden kann. Bei der hierfür anzustellenden Zukunftsprognose ist zu berücksichtigen, wie lange das Arbeitsverhältnis bereits besteht, ob zuvor weitere Arbeitsverträge bestanden haben und von welcher Dauer diese jeweils waren. Als weiteres Kriterium kann auch die Tatsache dienen, wie lange und wie häufig Leistungen nach dem AsylbLG oder SGB II oder XII bezogen worden sind (vgl. auch Nummer 2.3.2). Besteht trotz der Erwerbstätigkeit ein Anspruch auf derzeitige ergänzende Leistungen, kann nicht davon ausgegangen werden, dass mit diesem Arbeitsverhältnis der Lebensunterhalt künftig gesichert ist. Die Wohnsitzauflage kann aber dennoch gestrichen werden, wenn

- der ergänzende Bedarf 10 % des Nettoeinkommens nicht übersteigt,
- ein Wohnsitzwechsel in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Ausländerbehörde erforderlich ist, weil der Arbeitsplatz in unzumutbarer Entfernung zum Wohnort liegt und
- von einem dauerhaften Arbeitsverhältnis ausgegangen werden kann.

12.2.1.4.3 Besteht aufgrund einer speziellen Lebenssituation ein gewichtiges Interesse daran, dauerhaft außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Ausländerbehörde zu wohnen und ist eine Arbeitsaufnahme auf absehbare Zeit nicht zumutbar oder möglich (z.B. allein erziehende Mutter mit Kleinkindern, alte oder erwerbsunfähige Personen), kann die Wohnsitzauflage gestrichen werden. Ein nach dem Umzug fortbestehender Bezug von Leistungen nach AsylbLG, SGB II oder XII steht dem nicht entgegen.

12.2.1.4.4 Liegen die Voraussetzungen der Nrn. 12.2.1.4.1 bis 12.2.1.4.3 nicht vor, ist es aber im öffentlichen Interesse, im Interesse des Betroffenen oder zur Wahrung berechtigter Interessen Dritter notwendig, den Wohnsitz außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Ausländerbehörde zu nehmen, bestimmt die oberste Landesbehörde einen neuen Wohnort, auf den die Wohnsitznahme zu beschränken ist. Bei der Bestimmung des Wohnortes wird u. a. dessen Belastung im Rahmen der Aufnahmequoten angemessen berücksichtigt.

12.2.1.5 Vor einer Streichung der Wohnsitzauflage ist das Einvernehmen mit der für den vorgesehenen Aufenthaltsort zuständigen Ausländerbehörde herzustellen. Die Zustimmung soll bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Nummern 12.2.1.4.2 und 12.2.1.4.3 erteilt werden; bei Vorliegen der Voraussetzungen

nach Nummer 12.2.1.4.1 ist sie zu erteilen. Versagt die aufnehmende Ausländerbehörde ihre Zustimmung, hat sie der zuständigen Ausländerbehörde alle hierfür maßgeblichen Gründe darzulegen. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, entscheidet die oberste Landesbehörde auf der Grundlage eines abgestimmten und umfassenden Berichts beider Ausländerbehörden.

- 12.2.2. Von der Erteilung einer erneuten Wohnsitzauflage ist - außer in den Fällen der Nummer 12.2.1.4. - abzusehen, wenn eine frühere Auflage gestrichen worden war und daraufhin ein Wohnsitzwechsel stattgefunden hat, da der Zweck der Wohnsitzauflage in diesem Fall nicht mehr zu erreichen ist. Stellt sich nach einem Umzug heraus, dass die Voraussetzungen für eine Streichung der Wohnsitzauflage aus einem der in § 48 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) genannten Gründe nicht vorgelegen haben, so kann die zuständige Ausländerbehörde innerhalb einer Frist von zwei Jahren im Benehmen mit der zuvor zuständigen Ausländerbehörde wieder die ursprüngliche Wohnsitznahme verfügen, sofern diese Maßnahme im Einzelfall nicht unverhältnismäßig ist.
- 12.2.3 Für einen beabsichtigten länderübergreifenden Wohnsitzwechsel ist entsprechend einer zwischen den Ländern abgestimmten Regelung für eine bundeseinheitliche Verfahrensweise wie folgt zu verfahren:
- 12.2.3.1 Wohnsitzbeschränkende Auflagen werden erteilt und aufrechterhalten bei Inhabern von Aufenthaltserlaubnissen nach Kap. 2 Abschnitt 5 und von Niederlassungserlaubnissen nach § 23 Abs. 2, soweit und solange sie Leistungen nach dem SGB II oder XII oder dem AsylbLG beziehen.
- 12.2.3.2 Eine Streichung oder Änderung der wohnsitzbeschränkenden Auflage zur Ermöglichung eines länderübergreifenden Wohnortwechsels bedarf der vorherigen Zustimmung durch die Ausländerbehörde des Zuzugorts. Bei einer Verweigerung der Zustimmung hat die Ausländerbehörde des Zuzugsorts im Hinblick auf das von der Ausländerbehörde des bisherigen Wohnorts zu tragende Prozessrisiko dieser alle Gründe für ihre Entscheidung mitzuteilen. Die Ausländerbehörde des Zuzugsorts darf die Zustimmung zur Streichung oder Änderung der wohnsitzbeschränkenden Auflage nicht allein unter Hinweis darauf, dass der Zweck des Wohnsitzwechsels auch an einem anderen Ort erreicht werden kann, verweigern.
- 12.2.3.3 Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn der Lebensunterhalt am neuen Wohnort voraussichtlich dauerhaft ohne die Inanspruchnahme von Leistungen nach dem SGB II oder XII oder dem AsylbLG gesichert ist (vgl. § 2 Abs. 3). Dabei gilt die am Zuzugsort übliche Berechnungsweise des für die Sicherung des Lebensunterhalts erforderlichen Einkommens. Die Zustimmung ist auch zu erteilen, wenn das für die Sicherung des Lebensunterhalts erforderliche Einkommen um bis zu 10 % unterschritten wird.
- 12.2.3.4 Die Zustimmung ist unabhängig von der Sicherung des Lebensunterhalts zu erteilen, wenn mindestens eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:
- Der Umzug dient der Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft zwischen Ehepartnern sowie Eltern und ihren minderjährigen Kindern, die über eine Aufenthaltserlaubnis nach Kapitel 2 Abschnitt 5 verfügen. Die Zustimmung darf nicht erteilt werden, wenn der zuziehende Ehepartner oder Elternteil im Falle des Umzugs seine Erwerbstätigkeit aufgeben müsste, es sei denn, der Lebensunterhalt wird auch für den zuziehenden Ehepartner durch den Ehepartner, zu dem zugezogen wird,

gesichert.

- Der Umzug dient der Sicherstellung der benötigten Pflege von Betroffenen, die wegen ihres Alters oder wegen ihrer Krankheit oder Behinderung pflegebedürftig sind, durch die Verwandten am Zuzugsort, oder weil nur dort eine angemessene medizinische Behandlung möglich ist.
- Die Betroffenen sind selbst unabdingbar für die Pflege eines nahen Angehörigen, der über einen Aufenthaltstitel verfügt und am Zuzugsort lebt.

12.2.3.5 Die Ausländerbehörde des bisherigen Wohnorts darf die wohnsitzbeschränkende Auflage erst dann streichen oder ändern, wenn die Zustimmung der Ausländerbehörde des Zuzugsorts vorliegt. Wurde eine wohnsitzbeschränkende Auflage ohne die vorherige Zustimmung der Ausländerbehörde des Zuzugsorts gestrichen oder geändert und tritt innerhalb von sechs Monaten am Zuzugsort Bedürftigkeit nach dem SGB II oder XII oder dem AsylbLG ein, so ist die Wohnsitznahme erneut durch Auflage auf das Land des vorherigen Wohnorts zu beschränken, es sei denn, es läge einer der in Nr. 12.2.3.4 genannten Gründe vor. Nr. 12.1.1.3 findet daneben Anwendung.

12.3 Folgen eines Verstoßes gegen die räumliche Beschränkung

12.3.1 Die Regelung des § 12 Abs. 3 entspricht wörtlich der des § 36 AuslG. Sie bezieht sich wie diese nicht lediglich auf den von § 12 Abs. 2 und 4 erfassten Personenkreis, sondern auch auf ausreisepflichtige Ausländer (§ 51 Abs. 6) und Ausländer, deren Abschiebung ausgesetzt ist (§ 61 Abs. 1), sowie auf Asylbewerber (§ 56 Abs. 1 AsylVfG). Unerheblich ist, ob die räumliche Beschränkung unmittelbar kraft Gesetzes besteht, durch Verwaltungsakt angeordnet ist (oder fortgilt).

12.3.2 Die Verlassenspflicht ist unverzüglich, ggf. im Wege des unmittelbaren Zwanges, nach Maßgabe des § 59 AsylVfG und des Nds. SOG durchzusetzen.

12.3.3 Zuständig ist sowohl die Ausländerbehörde, in deren Bezirk sich der Ausländer widerrechtlich aufhält (§ 71 Abs. 1), als auch die Polizei des betroffenen Landes (§ 71 Abs. 5).

12.3.4 Bei Verstößen gegen eine räumliche Beschränkung kann je nach Art, Schwere, Umständen, Zahl und Dauer ein Ausweisungsgrund gemäß § 55 Abs. 2 Nr. 2 gegeben sein.

12.3.5 Bei vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern, die nicht im Besitz einer Duldung sind, hat die Aufenthaltsbeendigung im Wege der Abschiebung oder Zurückschiebung Vorrang vor der Anwendung des § 12 Abs. 3.

Die Durchsetzung der Verlassenspflicht des Absatzes 3 ist kostenpflichtig (§ 66 Abs. 1) für den Ausländer, den Verpflichteten aus einer Verpflichtungserklärung sowie den kostenpflichtigen Beförderungsunternehmer. Der einmalige Verstoß gegen eine vollziehbare räumliche Beschränkung stellt einen Bußgeldtatbestand dar (§ 98 Abs. 3 Nr. 1). Der wiederholte Verstoß gegen eine räumliche Beschränkung nach § 61 Abs. 1, nicht dagegen nach § 12 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 4, stellt eine Straftat dar (§ 35 Abs. 1 Nr. 7). Der Straftatbestand des § 95 Abs. 1 Nr. 6a gilt nur für Verstöße gegen § 54a.

12.4 Nebenbestimmungen bei Befreiungen von der Pflicht nach § 4

12.4.1 Die Vorschrift findet auf sämtliche Ausländer Anwendung, die keinen Aufenthaltstitel benötigen. Die Befreiung endet mit der Anordnung von Bedingungen und Auflagen nicht. Bei Ausländern, die vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit sind, ist von der Möglichkeit der Anordnung von Bedingungen und Auflagen nur Gebrauch zu machen, wenn die Wahrung öffentlicher Interessen dies im jeweiligen Einzelfall gebietet.

12.5 Erlaubnis zum vorübergehenden Verlassen des Bereichs einer räumlichen Beschränkung

12.5.1 Absatz 5 ist, einem praktischen Bedürfnis folgend, der Regelung in § 58 Abs. 1 und 3 AsylVfG nachgebildet worden.

12.5.2 Satz 1 gibt der Ausländerbehörde – auch für räumliche Beschränkungen auf anderen Rechtsgrundlagen des Aufenthaltsgesetzes (vor allem § 61) –, eine flexible Möglichkeit, Ausnahmen in den nicht von § 12 Abs. 5 Satz 3 erfassten Fällen zuzulassen. In die Ermessenserwägungen sind in den Fällen des § 61 die Gründe, die zur Aussetzung der Abschiebung geführt haben, einzubeziehen.

12.5.3 Es besteht ein Rechtsanspruch auf die Erlaubnis zum vorübergehenden Verlassen des Bereichs der räumlichen Beschränkung, wenn ein dringendes öffentliches Interesse daran besteht, zwingende Gründe es erfordern oder die Versagung der Erlaubnis eine unbillige Härte bedeuten würde. Davon ist, außer bei Missbrauchsverdacht, in folgenden Fällen auszugehen:

12.5.3.1 – bei notwendigen Arzt- oder Krankenhausbehandlungen, Begleitung von Kindern zu derartigen Behandlungen oder Besuch von engen Angehörigen im Krankenhaus,

12.5.3.2 – bei Besuch einer überregionalen religiösen Veranstaltung innerhalb des Bundesgebietes oder Teilnahme am Gottesdienst einer Glaubensrichtung, die im Bereich der Aufenthaltsgestattung keine gottesdienstlichen Veranstaltungen durchführt,

12.5.3.3 – bei aktiver Teilnahme an einer sportlichen Veranstaltung innerhalb des Bundesgebietes (auch als Betreuer oder als Begleitperson für ein aktiv teilnehmendes Kind),

12.5.3.4 – bei aktiver Teilnahme an einer überregionalen kulturellen Veranstaltung innerhalb des Bundesgebietes,

12.5.3.5 – bei Teilnahme an einem Schulausflug oder einer Klassenfahrt, einer Jugendfreizeit, einem Sportverein oder einem Urlaub gemeinsam mit Pflegeeltern (bei derartigen Fahrten ins Ausland kann geduldeten Kindern eine kurzfristige Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 erteilt werden, um die Wiedereinreise ins Bundesgebiet und damit ggf. ihre Aufnahme in eine Schülersammelliste (§ 1 Abs. 5 AufenthV) zu ermöglichen, wobei zu beachten ist, dass eine zuvor erlassene Abschiebungsandrohung damit gegenstandslos wird und nochmals erlassen werden muss.)

- 12.5.3.6 - bei Besuchsreisen innerhalb des Bundesgebiets aus Anlass besonderer Ereignisse im verwandtschaftlichen Rahmen (z.B. Geburten, Hochzeiten, Todesfälle) und
- 12.5.3.7 - bei Aufnahme einer auswärtigen Erwerbstätigkeit (konkret nachgewiesenes Beschäftigungsverhältnis), wenn die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit und der Ausländerbehörde, in deren Bezirk die Erwerbstätigkeit ausgeübt werden soll, vorliegt und zwischen Wohnort und Arbeitsstätte eine räumliche Nähe besteht, die eine tägliche Rückkehr an den Wohnort gewährleistet (Ausnahmen, z.B. im Speditionsgewerbe, sind möglich)

13 **Zu § 13 Grenzübertritt**
(Nicht belegt)

14 Zu § 14 unerlaubte Einreise; Ausnahmevisum

14.1 Vorliegen einer unerlaubten Einreise

14.1.0 Begriff der Einreise

Eine Einreise liegt erst vor, wenn der Ausländer gemäß § 13 Abs. 2 tatsächlich die Außengrenze der Bundesrepublik Deutschland zu einem Drittstaat oder zu einem anderen Schengenstaat überschritten hat. Eine bereits erfolgte Einreise in einen anderen Schengenstaat lässt die Anwendbarkeit des § 14 unberührt.

14.1.1 Einreise ohne erforderlichen Pass

14.1.1.1 Die Einreise eines Ausländers nach Deutschland ist unerlaubt, wenn er einen erforderlichen Pass oder Passersatz gemäß § 3 Abs. 1 nicht besitzt. Auf Ausländer, deren Rechtsstellung durch das Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern geregelt ist (vgl. § 1 FreizügG/EU) findet § 3 Abs. 1 gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. §§ 1, 11 Abs. 1 FreizügG/EU keine Anwendung; damit ist auf diese Personen § 14 Abs. 1 Nr. 1 nicht anwendbar (zur Ausweispflicht vgl. § 8 FreizügG/EU, zum Erfordernis des Aufenthaltstitels vgl. Nummer 14.1.2.2.6).

14.1.1.2 Ein Ausländer erfüllt die Passpflicht, wenn er

- einen gemäß § 71 Abs. 6 anerkannten, gültigen Pass mit sich führt,
- gemäß § 2 AufenthV in den anerkannten und gültigen Pass seines gesetzlichen Vertreters eingetragen ist (minderjährige Ausländer erfüllen die Passpflicht durch Eintragung im gültigen Pass oder Passersatz des gesetzlichen Vertreters auch dann, wenn der gesetzliche Vertreter nicht bei ihnen ist),
- einen zugelassenen nichtdeutschen amtlichen Ausweis als Passersatz besitzt (§ 3 AufenthV) oder
- über eines der in § 4 AufenthV genannten deutschen Passersatzpapiere verfügt.

14.1.1.3 Es ist davon auszugehen, dass die Einreise im Sinne des § 14 Abs. 1 Nr. 1 unerlaubt ist, wenn der Ausländer einen Pass oder Passersatz nicht mit sich führt und kein Fall des § 14 AufenthV vorliegt (vgl. aber Nummer 14.1.1.1). Etwas anderes kann im Einzelfall gelten, wenn der Ausländer bis zur Beendigung der Einreise den Nachweis erbringen kann, dass er im Besitz eines gültigen Passes oder Passersatzes ist bzw. von der Passpflicht befreit ist.

14.1.1.3.1 Ein Ausländer besitzt auch einen Pass bzw. Passersatz, wenn er ihn einer inländischen Behörde oder Behörde eines anderen Schengen-Staates überlassen hat, um Eintragungen vorzunehmen zu lassen oder ein Visum zu beantragen, und dies nachweisen kann.

Gleiches gilt, wenn er ihn einer im Inland gelegenen Vertretung eines auswärtigen Staates zur Durchführung eines Visumverfahrens vorübergehend überlassen hat. In diesem Fall hat der Ausländer gemäß § 55 Abs. 2, § 56 Nr. 4 Auf-

enthV einen Ausweisersatz zu beantragen und damit den Nachweis des Passbesitzes zu führen. Er muss darlegen, dass er seiner Verpflichtung nachgekommen ist oder ohne sein Verschulden nicht nachkommen konnte. Hat er die Beantragung eines Ausweisersatzes schuldhaft unterlassen, ist der Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit gemäß § 77 Nr. 1 AufenthV erfüllt.

14.1.1.3.2 Ein Ausländer besitzt den Pass nicht mehr, wenn er ihn verloren oder unfindbar verlegt hat, wenn das Dokument entwendet oder in wesentlichen Teilen vernichtet wurde oder unleserlich ist.

14.1.1.4 Ein Ausländer, der zu einem Aufenthalt bis zu drei Monaten in das Schengen-Gebiet einreisen will und lediglich über einen Pass oder Passersatz verfügt, der zwar in Deutschland, nicht aber in allen Schengen-Staaten anerkannt ist, erfüllt die Einreisevoraussetzung gemäß Artikel 5 Abs. 1 a) SDÜ nicht. Eine unerlaubte Einreise gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 liegt aber nicht vor, da die Vorschrift lediglich auf die Erfüllung der Passpflicht für Deutschland abstellt.

14.1.2 Einreise ohne erforderlichen Aufenthaltstitel

14.1.2.1 Die Einreise eines Ausländers ist unerlaubt, wenn er einen erforderlichen Aufenthaltstitel nicht besitzt. Ein Aufenthaltstitel ist nach § 4 Abs. 1 erforderlich, wenn der Ausländer nicht vom Anwendungsbereich des Aufenthaltsgesetzes ausgenommen (§ 1 Abs. 2) oder durch Gesetz oder Rechtsverordnung vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung befreit ist. Kann der Ausländer den Aufenthaltstitel nach der Einreise einholen (§ 41 AufenthV), ist seine Einreise nicht unerlaubt. §§ 39 und 40 AufenthV setzen jedoch für den Zeitpunkt der Einreise einen Aufenthaltstitel oder die Befreiung voraus.

14.1.2.2 Kein Aufenthaltstitel ist erforderlich für

14.1.2.2.1 – bevorrechtigte Personen, soweit gemäß § 1 Abs. 2 Nummer 2 bzw. 3 das Aufenthaltsgesetz auf sie nicht anzuwenden ist (u.a. in Deutschland akkreditierte Diplomaten, NATO-Truppenangehörige im Rahmen des Nato-Truppenstatuts und des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut);

14.1.2.2.2 – Ausländer, die dem Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer unterfallen;

14.1.2.2.3 – Personen, die Deutsche sind und zugleich eine fremde Staatsangehörigkeit besitzen;

14.1.2.2.4 – Ausländer, die nach den Regelungen des SDÜ zur Durchreise oder zum Kurzaufenthalt ohne Visum berechtigt sind (z.B. Artikel 5 Abs. 3 SDÜ, Artikel 18 Satz 2 SDÜ, Artikel 21 SDÜ);

14.1.2.2.5 – Ausländer, die aufgrund ihres Asylgesuchs nach Maßgabe des Artikels 16a GG und des Asylverfahrensgesetzes in das Bundesgebiet zur Geltendmachung eines Asylanspruchs einreisen dürfen (vgl. §§ 18 Abs. 2, 18a Abs. 3 AsylVfG zur Einreiseverweigerung),

14.1.2.2.6 – die durch § 2 FreizügG/EU begünstigten Ausländer; Visumpflicht besteht nur für die nach §§ 2 bis 4 FreizügG/EU nicht begünstigten Ausländer, sofern sie nicht nach anderen Rechtsvorschriften (z.B. Artikel 21 SDÜ) visumfrei einreisen dürfen,

- 14.1.2.2.7 - Ausländer, die durch die EU-VisumVO von der Visumpflicht befreit sind. Soweit es dabei um die Frage geht, ob wegen eines entsprechenden Vorbehalts aus Artikel 4 Abs. 3 der EU-VisumVO oder der zeitlichen Beschränkung auf Kurzaufenthalte der Befreiungstatbestand erfüllt ist, ist folgendes zu beachten:
- 14.1.2.2.7.1 - Für die Anwendbarkeit der Befreiung kommt es darauf an, ob der Ausländer einen Aufenthalt beabsichtigt, der wegen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder der Absicht, den zeitlichen Rahmen zu überschreiten, eines Visums (mit Zustimmung der Ausländerbehörde) bedürfte. Die EU-VisumVO ist in diesen Fällen nicht anwendbar (vgl. § 17 Abs. 1 AufenthV). Daher reist z.B. ein Staatsangehöriger eines der in Anlage II der EU-VisumVO genannten Staaten unerlaubt ein, wenn er bereits bei der Einreise die Absicht hat, sich länger als drei Monate im Bundesgebiet oder im Gebiet der Anwenderstaaten aufzuhalten oder eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Durch die ausdrückliche Aufführung der Einreise in § 17 Abs. 1 AufenthV ist klargestellt, dass die bereits bei der Einreise bestehende Absicht, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen, zu einer unerlaubten Einreise führt. Der Nachweis dieser Absicht beim Grenzübertritt ist anhand objektiver Kriterien zu führen (z.B. Mitführen von Werkzeugen oder der Adresse eines Arbeitgebers). Auf § 17 Abs. 2 AufenthV i.V.m. § 16 BeschV wird hingewiesen.
- 14.1.2.2.7.2 - Wird die Absicht von Staatsangehörigen der in Anlage II der EU-VisumVO genannten Staaten, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen, beim Grenzübertritt nicht erkannt, kann deren Vorliegen schon zum Zeitpunkt des Grenzübertritts aber später anhand objektiver Kriterien nachgewiesen werden, liegt eine unerlaubte Einreise (sowie ein unerlaubter Aufenthalt) vor.
- 14.1.2.2.7.3 - Lag die entsprechende Absicht nicht schon bei der Einreise vor (der zum Zeitpunkt der Einreise nach der EU-VisumVO befreite Ausländer hat sich erst im Inland entschlossen, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen) oder kann das Vorliegen der Absicht schon zum Zeitpunkt der Einreise später nicht nachgewiesen werden, führt dies allerdings nicht zu einer gleichsam rückwirkend unerlaubten Einreise, weil eine rückwirkende Erfüllung von Straftatbeständen nicht möglich ist.
- 14.1.2.2.7.4 - Die in Nrn. 14.1.2.2.7.1 bis 14.1.2.2.7.3 dargelegten Grundsätze gelten nicht, wenn Staatsangehörige der in Anlage II der EU-VisumVO genannten Staaten aufgrund anderer Vorschriften vom Erfordernis des Besitzes eines Aufenthaltstitels befreit sind, z.B. wegen der Anwendbarkeit älterer Sichtvermerksabkommen gemäß § 16 AufenthV, oder wenn die nachträgliche Einholung eines erforderlichen Aufenthaltstitels im Bundesgebiet gemäß §§ 39 bis 41 AufenthV gestattet ist.
- 14.1.2.2.8 - Ausländer, die nach den §§ 15 bis 31 AufenthV vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit sind. Für die Anknüpfung an objektive Kriterien sind die Nummern 14.1.2.2.7 ff. entsprechend anwendbar.
- 14.1.2.3.1 Der Begriff „erforderlich“ im Sinne § 14 Abs. 1 Nr. 2 ist so zu verstehen, dass

der Ausländer irgendeinen Aufenthaltstitel besitzen muss, sofern er nicht Regelungen unterliegt, die dem Ausländergesetz vorgehen, oder von dem Erfordernis des Besitzes eines Aufenthaltstitels befreit ist. Ausreichend ist auch der Besitz einer Aufenthaltsgestattung. Die Behörden der BPOL sollen bei der Einreisekontrolle in der Kürze der Zeit anhand möglichst objektiver Merkmale feststellen können, ob der Ausländer die formellen Einreisevoraussetzungen nach §§ 3 und 4 erfüllt.

- 14.1.2.3.2 Eine unerlaubte Einreise liegt nicht vor, wenn der Ausländer mit einem Visum einreist, das aufgrund seiner Angaben ohne erforderliche Zustimmung der Ausländerbehörde (§ 31 AufenthV) erteilt wurde, obwohl er bereits bei der Einreise einen Aufenthaltszweck beabsichtigt, für den er ein Visum benötigt, das nur mit Zustimmung der Ausländerbehörde erteilt werden darf. Die Einreise ist also nicht unerlaubt, wenn ein Ausländer mit einem kurzfristig geltenden Visum einreist, obwohl er einen Daueraufenthalt beabsichtigt. Sofern die BPOL den begründeten Verdacht hat, dass der Aufenthalt nicht dem Zweck dienen soll, für den das Visum erteilt wurde, kann sie den Ausländer gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 2 zurückweisen. Für den Fall, dass der Ausländer die Verlängerung seines Visums oder die Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels beantragt, obliegt es der Ausländerbehörde, zu prüfen, ob der für den beabsichtigten Aufenthalt erforderliche Aufenthaltstitel vor der Einreise hätte eingeholt werden müssen und die Erteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 2 Nr. 1 deshalb nicht vorliegt. In den Fällen der §§ 39 bis 41 AufenthV hat eine Einreise ohne erforderlichen Aufenthaltstitel keine aufenthaltsrechtlichen Folgen (z.B. Zurückschiebung), weil der Aufenthaltstitel nach diesen Vorschriften bei der Einreise noch nicht „erforderlich“ ist.
- 14.1.3 Einreise entgegen einer Wiedereinreisesperre
- 14.1.3.1 Nach § 11 Abs. 1 Satz 1 tritt die Wiedereinreisesperre außer in den Fällen der Ausweisung und Abschiebung auch dann ein, wenn der Ausländer gemäß § 57 zurückgeschoben wurde.
- 14.1.3.2 Die Einreise entgegen der gesetzlichen Wiedereinreisesperre nach § 11 Abs. 1 ist unerlaubt, wenn der Ausländer eine Betretenserlaubnis und ein erforderliches Visum nicht besitzt. Nach der Einreise besteht eine vollziehbare Ausreisepflicht (§ 50 Abs. 1), die regelmäßig eine Zurückschiebung zur Folge hat (§ 57 Abs. 1). Ein nach unerlaubter Einreise gestellter Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels entfaltet keine Fiktionswirkung nach § 81.
- 14.1.3.3 Die Einreise eines zur Einreiseverweigerung im SIS ausgeschriebenen Ausländers nach Deutschland ist dann unerlaubt, wenn der Ausschreibung eine Ausweisung, Abschiebung oder Zurückschiebung einer deutschen Ausländerbehörde zugrunde liegt (vgl. Nrn. 53.0.10 und 58.4) und somit zugleich eine Wiedereinreisesperre gemäß § 11 Abs. 1 besteht.
- 14.1.3.4 Wird dem Ausländer durch eine deutsche Auslandsvertretung entgegen § 11 Abs. 1 vor der Einreise aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben ein Visum erteilt, kann die BPOL ihn gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 1 zurückweisen und das Visum gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 3 widerrufen. Reist der Ausländer mit diesem Visum unkontrolliert ein oder hat die BPOL bei der Einreisekontrolle nicht erkannt, dass das Visum entgegen § 11 Abs. 1 erteilt wurde, ist zwar die Voraussetzung für eine unerlaubte Einreise i.S.v. § 14 Abs. 1 Nr. 3 erfüllt. Der Umstand des wirksam erteilten Visums gebietet es jedoch, solange vom Bestand der durch das Visum verliehenen Rechtsposition auszugehen, bis die

vollziehbare Ausreisepflicht durch Erlass eines entsprechenden Verwaltungsaktes bewirkt worden ist (vgl. § 48 VwVfG, § 12 Abs. 2 Satz 2).

14.1.3.5 Die für die Befristung der Sperrwirkung nach § 11 Abs. 2 zuständige Ausländerbehörde oder (für den Fall einer zuvor erfolgten Zurückschiebung) die für die polizeiliche Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs zuständige Behörde (§ 71 Abs. 3 Nr. 1) ist gemäß § 87 Abs. 2 Nr. 3 über eine unerlaubte Einreise oder einen entsprechenden Versuch zu unterrichten.

14.1.4 Ein Ausländer reist unter den Voraussetzungen des § 14 Abs. 1 auch dann unerlaubt ein, wenn er bei der Einreise kontrolliert worden ist (z.B. nur Sichtkontakt), aber die BPOL nicht bemerkt hat, dass er die formellen Einreisevoraussetzungen (Pass und Aufenthaltstitel) nicht erfüllt und ihm die Einreise freigegeben hat. Eine grenzpolizeiliche Kontrolle rechtfertigt für sich allein nicht die Annahme, der Ausländer habe die formellen Einreisevoraussetzungen erfüllt.

14.2 **Ausnahmevisa und Passersatzpapiere**

(Nicht belegt)

15 Zu § 15 Zurückweisung

(Nicht belegt)

15a Zu § 15a – Verteilung unerlaubt eingereister Ausländer

15a.1 Grundsatz

Nach dem 01.01.2005 unerlaubt in das Bundesgebiet eingereiste Ausländer, die weder um Asyl nachsuchen noch in Abschiebungshaft genommen und aus der Haft abgeschoben oder zurückgeschoben werden können, werden gemäß Absatz 1 Satz 1 grundsätzlich vor der Entscheidung über die Aussetzung der Abschiebung oder die Erteilung eines Aufenthaltstitels auf die Länder verteilt. Sie haben keinen Anspruch auf Verteilung in ein bestimmtes Land oder an einen bestimmten Ort. Die Regelung findet auf vor dem 01.01.2005 unerlaubt eingereiste Ausländer keine Anwendung, und zwar auch dann nicht, wenn sie nach einer nicht erlaubten Einreise in einen anderen Staat erst nach diesem Zeitpunkt wieder zurück überstellt worden sind (vgl. Nummer 50.4.2.1).

15a.1.1 Zentrale Verteilungsstelle

Das Bundesministerium des Innern hat das BAMF als zentrale Verteilungsstelle bestimmt, die die unerlaubt eingereisten Personen auf Veranlassung der Länder nach den durch § 45 AsylVfG bestimmten Aufnahmequoten verteilt.

15a.1.2 Verteilung veranlassende Stelle und Aufnahmeeinrichtung in Niedersachsen

In Niedersachsen sind die ZAAB Braunschweig und die ZAAB Oldenburg als Verteilung veranlassende Stellen und Aufnahmeeinrichtungen bestimmt worden.

15a.2 Weiterleitung an die ZAAB

Die Ausländerbehörde fordert den Ausländer auf, sich zur nächstgelegenen ZAAB (in Braunschweig oder Oldenburg) zu begeben. Eine gegen die Weiterleitungsverfügung erhobene Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Die Abs. iterleitungsverfügung ist zusammen mit der „Bescheinigung über die Meldung als unerlaubt eingereister Ausländer“ (BÜMI) auszuhändigen.

15a.2.1 Sicherung der Identität, Anhörung

Vor Weiterleitung zur nächstgelegenen ZAAB führt die Ausländerbehörde eine Anhörung und identitätssichernde Maßnahmen durch. Die Anhörung dient der Klärung, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen und ob eine Abs. -terleitung ausnahmsweise zu unterbleiben hat (s. Nummer 15a.2.2).

15a.2.1.1 Kommt ein unerlaubt eingereister Ausländer seinen ausweisrechtlichen Pflichten nach § 48 Abs. 1 nicht nach, so kann gemäß § 48 Abs. 3 anlassbezogen eine Durchsuchung der Person und der mitgeführten Sachen erfolgen. Dieser Maßnahme kommt im Hinblick auf die Möglichkeit der Zurückschiebung und der Abschiebung in Drittstaaten besondere Bedeutung zu, da hierfür regelmäßig der Nachweis oder die Glaubhaftmachung der Einreise oder Herkunft erforderlich ist.

15a.2.1.2 Die Identität ist gemäß § 49 Abs. 2 durch erkennungsdienstliche Maßnahmen nach § 49 Abs. 4 zu sichern. Bei Minderjährigen ist § 49 Abs. 4 Satz 2 zu beachten. Soweit die Ausländerbehörden nicht über die notwendige technische Ausstattung zur Identitätssicherung verfügen, leisten die Polizeibehörden Amtshilfe. Die Niederschrift der Anhörung und die identitätssichernden Unterlagen sind der nächstgelegenen ZAAB unverzüglich zu übersenden. Das Ergebnis der Identitätsprüfung muss vor der Weiterleitung nicht abgewartet werden.

15a.2.2 Ausnahme von der Weiterleitung

In den Fällen, in denen nachgewiesen wird, dass eine Haushaltsgemeinschaft zwischen Ehegatten oder Eltern und ihren minderjährigen Kindern besteht oder sonstige zwingende Gründe vorliegen, die der Verteilung entgegenstehen, unterbleibt eine Weiterleitung an die nächstgelegene ZAAB. Der Nachweis eines Verwandtschaftsverhältnisses ist mit amtlichen Dokumenten zu führen. Als zwingender Grund kommt neben der Notwendigkeit, wegen einer nur an einem bestimmten Ort behandelbaren Erkrankung dort untergebracht zu werden, u.a. in Betracht der Schutz von Personen, bei denen konkrete Tatsachen dafür sprechen, dass sie von Menschenhandel betroffen sind, und zwar für die Dauer der Frist zur freiwilligen Ausreise (vgl. Nr. 50.2.2.2), soweit nicht ohnehin eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 1 erteilt wird (vgl. Nr. 25.4.1.2.3). In diesen Fällen kann die Unterbringung, soweit aus besonderen Gründen erforderlich, auch in einer geeigneten Einrichtung oder Wohnung erfolgen. Die Niederschrift der Anhörung und die identitätssichernden Unterlagen sind der ZAAB Braunschweig unverzüglich zu übersenden, damit die Einbeziehung in die Landesquote beim BAMF und eine Quotenanrechnung für die aufnehmende Gemeinde erfolgen können.

15a.3.1 Veranlassung der Verteilung

Die Verteilung auf die Länder veranlassen in Niedersachsen sowohl die ZAAB Braunschweig als auch die ZAAB Oldenburg. Diese melden die von den Ausländerbehörden weitergeleiteten oder gemeldeten Personen unter Berücksichtigung der in Absatz 4 Satz 2 und 3 beschriebenen Bedingungen beim BAMF zur Verteilung auf die Länder an. Die quotenmäßige Verteilung selbst erfolgt durch das beim BAMF installierte Computersystem „Verteilung unerlaubt eingereister Ausländer“ (VILA).

15a.3.2 Verteilung nach Niedersachsen

Teilt das BAMF der die Verteilung veranlassenden ZAAB mit, dass die gemeldeten Personen nach Niedersachsen verteilt wurden, ordnet die ZAAB für die von dieser Verteilungsentscheidung betroffenen Personen an, dass sie in der Aufnahmeeinrichtung zu wohnen haben. Eine gegen diese Anordnung gerichtete Klage hat keine aufschiebende Wirkung (Absatz 4, Sätze 7 u. 8).

15a.3.2.1 Verteilung unter Berücksichtigung von § 15a Abs. 1 Satz 6

Wenn unerlaubt eingereiste Ausländer im Bezirk der meldenden Ausländerbehörde verbleiben, teilt die von der Ausländerbehörde informierte ZAAB dem BAMF die Zahl der Personen unter Angabe der Herkunftsländer sowie das Ergebnis der Anhörung mit, um sie auf die Quote Niedersachsens anrechnen zu lassen.

Die so verteilten Personen sind ggf. von der ZAAB Oldenburg der ZAAB Braunschweig zu melden, damit sie auf die Quote der aufnehmenden Gemein-

de angerechnet werden.

15a.4.1 Verteilung in andere Bundesländer

Teilt das BAMF der die Verteilung veranlassenden ZAAB mit, dass die gemeldeten Personen in ein anderes Bundesland verteilt wurden, ordnet die ZAAB für die von dieser Verteilungsentscheidung betroffenen Personen an, dass sie sich zu der durch die Verteilung festgelegten Aufnahmeeinrichtung zu begeben haben. Eine gegen diese Anordnung gerichtete Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

15a.4.2 Landesinterne Verteilung

15a.4.2.1 Die durch das BAMF auf Niedersachsen verteilten Personen haben bis zur Weiterverteilung innerhalb Niedersachsens ihre Wohnung in der durch die Verteilung festgelegten ZAAB zu nehmen, längstens jedoch bis zur Erteilung eines Aufenthaltstitels.

15a.4.2.2 Die vom BAMF nach Niedersachsen verteilten Personen werden durch die ZAAB Braunschweig nach den Regelungen des Aufnahmegesetzes innerhalb des Landes verteilt. Die landesinterne Verteilung ist unter Berücksichtigung der Rückführungswahrscheinlichkeit vorrangig durch Zuweisung in Gemeinschaftsunterkünfte der ZAAB durchzuführen. Die schriftliche und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehenende Zuweisungsentscheidung (§ 50 Abs. 4 AsylVfG findet entsprechende Anwendung) wird von der ZAAB gefertigt, in der die Unterbringung erfolgt. Eine von der Ausländerbehörde zu erteilende Duldung wird mit einer Wohnsitzauflage gemäß Nummer 61.1.2.2 versehen.

16 Zu § 16 Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Studienbewerbung, des Studiums, für Sprachschüler und für den Schulbesuch

16.0 Allgemeines

16.0.1 Ein Aufenthaltstitel zu Studienzwecken wird erteilt

- für Studienbewerber (s. Nummer 16.1.1) längstens für neun Monate,
- für studienvorbereitende Maßnahmen (s. Nummer 16.1.2) für in der Regel längstens zwei Jahre,
- für das Studium (s. Nummer 16.1.3) erstmals für zwei Jahre mit der Möglichkeit der Verlängerung um jeweils bis zu zwei Jahre, solange der Aufenthaltswitzweck noch nicht erreicht ist und innerhalb eines angemessenen Zeitraumes noch erreicht werden kann.

16.0.2 Bei der Entscheidung über die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis kann die Ausländerbehörde zu Fragen der Zulassungsvoraussetzungen zum Studium, der erforderlichen studienvorbereitenden Maßnahmen und deren Dauer, zum Studienverlauf und Abschluss sowie sonstiger akademischer Belange Stellungnahmen der Hochschule oder der sonstigen zugelassenen Bildungseinrichtung einholen und berücksichtigen (vgl. aber Nummer 16.1.1.2). Die Mitwirkungspflichten des Ausländers bleiben unberührt.

16.0.3 Die allgemeinen schulischen Voraussetzungen für die Aufnahme der beabsichtigten Ausbildung können im Bundesgebiet nicht nachgeholt werden.

16.0.4 Im Rahmen der Erfüllung der Regelerteilungsvoraussetzungen des § 5 ist der Nachweis ausreichenden Krankenversicherungsschutzes (§ 2 Abs. 3) erforderlich. Im Übrigen ist von der Sicherung des Lebensunterhalts auszugehen, wenn die zur Verfügung stehenden Mittel dem BaföG-Regelförderungssatz (§§ 13, 13a BaföG) entsprechen.

16.0.4.1 Der Betrag setzt sich zusammen aus:

- dem Grundbetrag von 333,- €,
- dem Zuschlag für Wohnbedarf von 133,- €,
- dem Zuschlag (wenn die Miet- und Nebenkosten über 133,- € liegen) in Höhe von 64,- €,
- dem Betrag von 47,- € für die Krankenversicherung und
- weiteren 8,- € für die Pflegeversicherung.

Daraus ergibt sich ein monatlicher Förderungshöchstsatz von 585,- €. Bei Nachweis einer Unterkunft, deren Miet- und Nebenkosten den Betrag von

133,- € unterschreiten, vermindert sich der geforderte Betrag um 64,- €.

16.0.4.2 Den Anforderungen genügt insbesondere

- die Darlegung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Eltern,
- eine Verpflichtungserklärung gemäß § 68,
- die Einzahlung einer Sicherheitsleistung auf ein Sperrkonto des Ausländers in Deutschland, von dem monatlich nur 1/12 des Guthabens ausgezahlt werden darf, oder
- die Hinterlegung einer ggf. jährlich zu erneuernden Bankbürgschaft bei einem Geldinstitut im Bundesgebiet oder bei einem Geldinstitut, dem die Vornahme von Bankgeschäften im Bundesgebiet gestattet ist.

Der Umfang der einzuzahlenden Sicherheitsleistung oder der Bankbürgschaft ist nach dem Bafög-Regelfördersatz, gerechnet auf ein Jahr, zu bestimmen, und zwar ungeachtet der Tatsache, dass die Aufenthaltserlaubnis bei der erstmaligen Erteilung auf zwei Jahre befristet wird.

16.0.4.3 Der Nachweis ausreichender Mittel gilt auch als geführt, wenn der Aufenthalt finanziert wird durch Stipendien aus deutschen öffentlichen Mitteln oder Stipendien einer in Deutschland anerkannten Förderorganisation oder Stipendien aus öffentlichen Mitteln des Herkunftslandes, sofern das Auswärtige Amt, der Deutsche Akademische Austauschdienst (DAAD) oder eine sonstige deutsche Stipendien gebende Organisation die Vermittlung an die deutsche Hochschule übernommen hat. Die Möglichkeit eines zustimmungsfreien Zuverdienstes kann bei der Entscheidung über die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis mit berücksichtigt werden.

16.0.4.4 Ein Nachweis über das Vorhandensein ausreichenden Wohnraums am Studienort ist vor der Einreise nicht zu führen. Der Ausländer hat die entsprechenden Nachweise bei der Verlängerung des Aufenthaltstitels vorzulegen.

16.0.5 Der Familiennachzug bestimmt sich nach Kapitel 2 Abschnitt 6. Familienangehörigen ist die Erwerbstätigkeit gemäß § 29 Abs. 5 während der ersten zwei Jahre nur unter den Bedingungen des Absatzes 3 (Beschäftigung, die insgesamt 90 Tage oder 180 halbe Tage im Jahr nicht überschreiten darf, sowie studentische Nebentätigkeiten) gestattet.

16.0.6 Während eines Aufenthalts nach § 16 Abs. 1 oder 4 kann dem Ausländer keine Niederlassungserlaubnis erteilt werden (Absatz 2 Satz 2, Absatz 4 Satz 2).

16.1 Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Studienbewerbung, studienvorbereitender Maßnahmen und des Studiums

16.1.1 Studienbewerber

16.1.1.1 Studienbewerber sind Ausländer, die ein Studium anstreben, aber noch keinen Zulassungsnachweis (Nummer 16.1.3.1) erbracht und auch noch nicht mit studienvorbereitenden Maßnahmen (Nummer 16.1.2) begonnen haben.

16.1.1.2 Im Rahmen des Zustimmungsverfahrens zur Visumerteilung beschränkt sich die Prüfung der Ausländerbehörde - mit Ausnahme besonderer Prüfungen in den Fällen des § 73 Abs. 1 - in der Regel auf die Abfrage beim Ausländerzentralregister. Ob die Voraussetzungen für den Zugang zu einer bestimmten Bildungseinrichtung und der Finanzierungsnachweis bezüglich des Studienaufenthalts vorliegen, ist von der Auslandsvertretung zu prüfen und wird nur auf deren ausdrückliche Bitte hin ausnahmsweise von der Ausländerbehörde geprüft.

16.1.1.3 Die Zustimmung der Ausländerbehörde gilt gemäß § 31 Abs. 1 Satz 3 AufenthV als erteilt, wenn innerhalb der Verschweigungsfrist von drei Wochen und zwei Arbeitstagen der deutschen Auslandsvertretung keine gegenteilige Mitteilung vorliegt, und zwar stets mit der Bedingung, dass die Erfordernisse der Zugangsberechtigung, der gesicherten Finanzierung und des Passbesitzes erfüllt sind. Die Verschweigungsfrist gilt nicht, wenn von der Ausländerbehörde ergänzende Nachprüfungen vorzunehmen sind.

16.1.1.4 Das Visum wird mit einer Gültigkeitsdauer von drei Monaten erteilt. Für die Ausländerbehörde muss ersichtlich sein, dass es sich nicht lediglich um ein Visum für einen Kurzaufenthalt im Bundesgebiet handelt. Es kann von der Ausländerbehörde als Aufenthaltserlaubnis um sechs Monate verlängert werden mit der Auflage, dass der Studienbewerber innerhalb dieser Frist die Zulassung zum Studium oder den Beginn einer studienvorbereitenden Maßnahme nachzuweisen hat. Die Aufenthaltszeit als Studienbewerber beträgt somit maximal neun Monate. Sie wird nicht auf die zulässige Dauer studienvorbereitender Maßnahmen angerechnet, die zwei Jahre nicht überschreiten soll.

16.1.2 Studienvorbereitende Maßnahmen

16.1.2.1 Studienvorbereitende Maßnahmen umfassen

- Intensivsprachkurse, die auf die Vorbereitung auf die deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) oder auf die Zentrale Oberstufenprüfung eines Goetheinstituts ausgerichtet sind,
- Studienkollegs oder andere Formen staatlich geförderter studienvorbereitender Maßnahmen sowie
- für das Studium erforderliche oder von der Hochschule empfohlene vorbereitende Praktika.

Das Visum bzw. die Aufenthaltserlaubnis ist mit einer den Aufenthaltswert kennzeichnenden Nebenbestimmung zu versehen; die Aufenthaltstitel dürfen eine Gesamtdauer von zwei Jahren nicht übersteigen.

16.1.2.2 Ist das Ausbildungsziel nach Ablauf von zwei Jahren noch nicht erreicht, kann die Aufenthaltserlaubnis für längstens sechs Monate verlängert werden, wenn der Ausländer nachweisen kann, dass es innerhalb dieser Zeit noch erreicht werden kann.

16.1.3 Studium

16.1.3.1 Ein Studium umfasst:

- ein grundständiges Studium bis zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss an einer deutschen Hochschule (Grund- und Hauptstudium einschließlich studienbegleitender Praktika, Zwischen- und Abschlussprüfungen), auch nach einem vorherigen Studium im Ausland,
- ein Aufbau, Zusatz- und Ergänzungsstudium (Postgraduiertenstudium),
- ein Promotionsstudium und
 - an das Studium anschließende praktische Tätigkeiten, sofern sie zum vorgeschriebenen Ausbildungsgang gehören (z.B. Arzt im Praktikum) oder zur umfassenden Erreichung des Ausbildungsziels dienen.

Das Studium kann an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, Fachhochschulen oder vergleichbaren Ausbildungsstätten durchgeführt werden. Zu vergleichbaren weiteren Ausbildungseinrichtungen sind auch Einrichtungen zu rechnen, für die eine staatliche Anerkennung vorliegt, und Einrichtungen, die einzelne akkreditierte Studiengänge anbieten. Vor Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für ein Studium an diesen Ausbildungseinrichtungen soll im Zweifel eine Stellungnahme der für Hochschulfragen zuständigen obersten Landesbehörde eingeholt werden. Der Nachweis der Zulassung wird durch die Vorlage des Zulassungsbescheides der Bildungseinrichtung im Original geführt. Er kann ersetzt werden durch eine Bescheinigung einer Hochschule, aus der sich ergibt, dass für die Entscheidung über den Zulassungsantrag die persönliche Anwesenheit des Ausländers am Hochschulort erforderlich ist. Die Bescheinigung muss eine Aussage darüber enthalten, dass der Zulassungsantrag geprüft worden ist und begründete Aussicht auf Zulassung besteht.

16.1.3.2 Das Studium muss den Hauptzweck des Aufenthaltes darstellen. Diesen Anforderungen genügt ein Abend-, Wochenend- oder Fernstudium nicht. Aufenthaltserlaubnisse zur Durchführung von Präsenzphasen (insbesondere Praktika und Prüfungen) können jedoch im Falle eines Fernstudiums nach allgemeinen Regeln erteilt werden.

16.1.3.3 Die Aufenthaltserlaubnis für ein Studium ist erstmals stets für zwei Jahre zu erteilen und dann grundsätzlich um jeweils zwei Jahre zu verlängern, soweit ausreichende Mittel zur Sicherung des Lebensunterhaltes für diesen Zeitraum nachgewiesen werden und ein ordnungsgemäßes Studium vorliegt. Wird die Sicherung des Lebensunterhaltes in Form eines Stipendiums, einer Bankbürgschaft oder einer Sicherheitsleistung nachgewiesen, ist die Aufenthaltserlaubnis für diesen Zeitraum, jedoch höchstens um zwei Jahre, zu verlängern, solange ein ordnungsgemäßes Studium vorliegt. Das ist regelmäßig der Fall, solange der Ausländer die durchschnittliche Studiendauer an der betreffenden Hochschule in dem jeweiligen Studiengang nicht um mehr als drei Semester überschreitet. Die Hochschule teilt der Ausländerbehörde die durchschnittliche Fachstudiendauer in den einzelnen Studiengängen auf Anfrage mit. Bei der Berechnung der Fachsemesterzahl bleiben Zeiten der Studienvorbereitung außer Betracht.

16.1.3.4 Wird die zulässige Studiendauer überschritten, hat die Ausländerbehörde schriftlich darauf hinzuweisen, dass eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nur erfolgt, wenn die Hochschule unter Berücksichtigung der individuellen Situation einen ordnungsgemäßen Verlauf des Studiums bescheinigt und zu

erwarten ist, dass es innerhalb angemessener Zeit erfolgreich abgeschlossen werden kann. Zu diesen Punkten muss die Bescheinigung konkrete Aussagen enthalten.

16.2 Wechsel des Aufenthaltszweckes

- 16.2.1 Ist der ursprüngliche Aufenthaltszweck erfüllt oder weggefallen und begehrt der Ausländer die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für einen anderen als nach Absätzen 1 oder 4 zugelassenen Aufenthaltszweck, ist das im Regelfall (vgl. Nummer 5.0.2) erst möglich, nachdem der Ausländer ausgereist ist. Ohne vorherige Ausreise ist ein unmittelbarer Wechsel des Aufenthaltszwecks möglich, wenn der Ausländer (z.B. durch Eheschließung) einen gesetzlichen Anspruch auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis erworben hat. Eine Ermessensreduzierung auf Null reicht nicht aus.
- 16.2.2 Ein Wechsel des Aufenthaltszwecks liegt nicht vor, wenn weiterhin einer der Zwecke des Absatzes 1 verfolgt wird. Anders als nach altem Recht führt ein Fachrichtungswechsel nicht zu einer Ausreiseverpflichtung vor Erteilung/Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis. Im Rahmen der zu treffenden Ermessensentscheidung ist aber darauf abzustellen, ob das Studium voraussichtlich noch innerhalb angemessener Zeit abgeschlossen werden kann. Eine Gesamtaufenthaltsdauer von 10 Jahren soll nicht überschritten werden.
- 16.2.3 Nach erfolgreichem Abschluss eines Studiums in Deutschland kann in folgenden Fällen die Gesamtaufenthaltsdauer von 10 Jahren überschritten werden:
- 16.2.3.1 – Bei einem an das grundständige Studium anschließenden, auf längstens zwei Jahre angelegten Aufbau-, Zusatz- oder Ergänzungsstudium (Postgraduiertenstudium), wenn die Hochschule bescheinigt, dass es das vorhergehende Studium des Ausländers in derselben Richtung fachlich weiterführt oder in einem für den angestrebten Beruf besonders förderlichen Maß ergänzt (z.B. Wirtschaftswissenschaften für Ingenieure), oder
- 16.2.3.2 – bei einer Promotion, wenn die Hochschule bescheinigt, dass die Promotion mangels eines anderen formellen Studienabschlusses den üblichen Abschluss der Ausbildung darstellt, oder dass dem Antragsteller die Annahme als Doktorand zugesichert worden ist und an der Promotion ein wissenschaftliches Interesse besteht oder die Promotion in bestimmten Fächern zusätzlich zum ersten Abschluss üblich ist oder die Promotion die Möglichkeiten eines fachgerechten Einsatzes des Ausländers in seinem Herkunftsland wesentlich verbessert, wobei die Gesamtaufenthaltsdauer 15 Jahre grundsätzlich nicht überschreiten darf, oder
- 16.2.3.3 – bei einem weiteren grundständigen Studium (Zweitstudium), wenn die deutsche Auslandsvertretung bestätigt, dass es für die Aufnahme des angestrebten Berufes nach den im Herkunftsland geltenden Regeln erforderlich ist. In diesem Falle scheidet die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 4 im Anschluss an das Zweitstudium aus.
- 16.2.4 Wenn der Aufenthalt durch Stipendien aus deutschen öffentlichen Mitteln oder Stipendien einer in Deutschland anerkannten Förderorganisation oder Stipendien aus öffentlichen Mitteln des Herkunftslandes finanziert wird, wird nach erfolgreichem Abschluss einer Ausbildung in Deutschland eine Ausnahme vom Regelversagungsgrund des § 16 Abs. 2 für eine Habilitation, Juniorprofessur

und die sonstige Aufnahme einer zweiten Ausbildung oder beruflichen Weiterbildung ohne vorherige Ausreise grundsätzlich nur bei einem besonderen öffentlichen Interesse zugelassen (z.B. gewichtige entwicklungspolitische Gesichtspunkte, Gesichtspunkte der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses). In Zweifelsfällen soll eine Stellungnahme des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur oder eine Stellungnahme der deutschen Auslandsvertretung eingeholt werden.

- 16.2.5 Eine praktische Tätigkeit nach Abschluss einer theoretischen Ausbildung kann je nach Eigenart des Ausbildungsganges in Betracht gezogen werden. Die Einsatzfähigkeit eines Ausländers im Herkunftsstaat kann unter Umständen dadurch gesteigert werden, dass er befristet eine praktische Tätigkeit in einem deutschen Betrieb ausführt. Die Notwendigkeit einer praktischen Tätigkeit soll unter Berücksichtigung der Eigenart des Ausbildungsganges grundsätzlich vor Beginn der Ausbildung geprüft werden. Die Ausländerbehörde hat sich in der Regel einen Plan der Beschäftigungsstelle über den Ablauf des Praktikums vorlegen zu lassen. Es soll zwei Jahre nicht überschreiten. Bei Ausländern, für die Zeiten einer Berufsausübung zum Zweck der Anerkennung des in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführten Studiums erforderlich sind, kann die Aufenthaltserlaubnis auch über den Zeitraum von zwei Jahren nach Abschluss des Studiums hinaus verlängert werden. Dies gilt insbesondere für Ausbildungsgänge, die unter die EU-Richtlinie über die Anerkennung der Hochschuldiplome (89/48 EWG) bzw. einzelberufliche Anerkennungsrichtlinien fallen. Berufsrechtliche Regelungen bleiben unberührt (z.B. § 10 BÄO). Im Anschluss an diese praktische Tätigkeit kommt grundsätzlich die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 4 nicht in Betracht.

16.3 Erwerbstätigkeit neben dem Aufenthalt nach § 16 Abs. 1

- 16.3.1 Die Erlaubnis zu den in Absatz 3 genannten Tätigkeiten ist kraft Gesetzes von der Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 1 mit erfasst; der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit bedarf es nicht. Die Tätigkeiten dürfen jedoch den Aufenthaltswitzweck nicht gefährden.
- 16.3.2 Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt kraft Gesetzes zur Beschäftigung an bis zu 90 Arbeitstagen oder 180 halben Arbeitstagen pro Jahr. Als Beschäftigungszeiten werden auch für den Fall, dass die Beschäftigung nicht über einen längeren Zeitraum, sondern zusammenhängend z.B. in den Semesterferien ausgeübt wird, nur die Arbeitstage oder halben Arbeitstage angerechnet, an denen tatsächlich gearbeitet wurde. Über die Zeiten der erfolgten Beschäftigung ist in geeigneter Weise ein Nachweis zu führen. Berechnungsgrundlage für die Beschäftigung an halben Arbeitstagen ist die regelmäßige Arbeitszeit der weiteren Beschäftigten des Betriebes. Als halber Arbeitstag sind Beschäftigungen bis zu einer Höchstdauer von vier Stunden anzusehen, wenn die regelmäßige Arbeitszeit der weiteren Beschäftigten acht Stunden beträgt. Die Höchstdauer ist fünf Stunden, wenn die regelmäßige Arbeitszeit zehn Stunden beträgt.
- 16.3.3 Daneben ist ausländischen Studierenden die Möglichkeit eröffnet, ohne zeitliche Beschränkung studentische Nebentätigkeiten an der Hochschule oder an einer anderen wissenschaftlichen Einrichtung auszuüben. Zu den studentischen Nebentätigkeiten sind auch solche Beschäftigungen zu rechnen, die sich auf hochschulbezogene Tätigkeiten im fachlichen Zusammenhang mit dem Studium in hochschulnahen Organisationen (wie z.B. Tutoren in Wohnheimen des DSW) beschränken.

- 16.3.4 Die zu verfügende Nebenbestimmung lautet:
- „Beschäftigung bis zu 90 Tage oder 180 halbe Tage im Jahr sowie Ausübung studentischer Nebentätigkeit erlaubt“*
- 16.3.5 Praktika, die vorgeschriebener Bestandteil des Studiums oder zur Erreichung des Ausbildungszieles erforderlich sind, sind zustimmungsfrei nach § 2 Nr. 1 BeschV und keine Beschäftigung im Sinne der Vorschrift. Sie werden dementsprechend nicht auf die zulässige Dauer der Beschäftigung nach Nummer 16.3.2 angerechnet.
- 16.3.6 Sonstige Beschäftigungen, die als Praktika bezeichnet werden, kommen als zustimmungspflichtige Beschäftigungen nur im Rahmen von Nummer 16.3.7 in Betracht.
- 16.3.7 Eine über die gesetzlich bereits vorgesehenen Beschäftigungsmöglichkeiten hinausgehende längerfristige Erwerbstätigkeit (z.B. ganzjährig) kann als Teilzeit nur mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit und nur dann zugelassen werden, wenn dadurch der auf das Studium beschränkte Aufenthaltszweck nicht verändert und die Erreichung dieses Zwecks nicht erschwert oder verzögert wird. Weitere Voraussetzung ist, dass die Sicherung des Lebensunterhalts des Ausländers durch Umstände gefährdet ist, die er und seine Angehörigen nicht zu vertreten haben, das Studium unter Berücksichtigung der besonderen Schwierigkeiten für Ausländer bisher zielstrebig durchgeführt worden ist und nach der Bestätigung der Hochschule von einem erfolgreichen Abschluss ausgegangen werden kann. Andernfalls hat die Ausländerbehörde zu prüfen, ob einer Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis das Fehlen der Regelerteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 entgegensteht oder ob eine nachträgliche Befristung der Aufenthaltserlaubnis gemäß § 7 Abs. 2 in Betracht kommt.
- 16.3.8 Im Hinblick auf die Zweckbindung des Aufenthalts und zur Vermeidung eines Zweckwechsels nach § 16 Abs. 2 ist der Ausländer mit der Änderung der Auflage zur Ausübung einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit aktenkundig darauf hinzuweisen, dass die Erwerbstätigkeit nur zur Sicherung des Lebensunterhalts bis zur Beendigung des Studiums ermöglicht worden ist.
- 16.4 Arbeitsplatzsuche und Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nach Abschluss des Studiums**
- 16.4.1 Die Regelung eröffnet zusätzlich zu der Möglichkeit eines Aufenthalts zum Zweck der Erwerbstätigkeit nach §§ 18 bis 21 die Option, dem Studienabsolventen ausreichend Zeit für die Suche nach einem seiner Qualifikation angemessenen Arbeitsplatz einzuräumen. Dazu kann nach Abschluss des Studiums die Aufenthaltserlaubnis um bis zu einem Jahr verlängert werden. Der neue Aufenthaltswitz ist im Aufenthaltstitel zu vermerken. Die Regelerteilungsvoraussetzungen nach § 5, insbesondere die Sicherung des Lebensunterhalts, müssen vorliegen. Die Möglichkeit der zustimmungsfreien Beschäftigung nach § 16 Abs. 3 gilt nur für Aufenthalte nach Absatz 1.
- 16.4.2 Wenn der Studienabsolvent in dieser Zeit eine Beschäftigung aufnehmen will, ist dazu die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erforderlich, wenn die Beschäftigung nicht zustimmungsfrei ist. Die Aufnahme einer Beschäftigung, die lediglich der Sicherung des Lebensunterhalts während der Suche eines der Qualifikation angemessenen Arbeitsplatzes dient, stellt keinen Aufenthaltswitzwechsel dar. Die mit der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ver-

bundenen Vorgaben sind als Auflage zu übernehmen.

Solange noch kein Beschäftigungsverhältnis besteht, lautet die Auflage:

„Unselbstständige Erwerbstätigkeit gestattet für eine zustimmungsfreie Tätigkeit nach BeschV sowie nach Maßgabe einer noch von der Arbeitsverwaltung zu erteilenden Zustimmung.“

16.4.3 Hat der Studienabsolvent einen seiner Qualifikation angemessenen Arbeitsplatz gefunden, so kann eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18 i.V.m. § 27 Nr. 3 BeschV oder nach § 21 oder eine Niederlassungserlaubnis nach § 19 erteilt werden, wenn die dazu erforderlichen Voraussetzungen vorliegen, womit ein Aufenthaltswertwechsel verbunden ist. Der neue Aufenthaltswert ist im Aufenthaltstitel zu vermerken.

16.4.3.1 Die Beurteilung, ob der Arbeitsplatz der Qualifikation entspricht, obliegt im Rahmen des Zustimmungsverfahrens der Bundesagentur für Arbeit.

16.4.4 Wurde der Aufenthalt durch Stipendien aus deutschen öffentlichen Mitteln oder Stipendien einer in Deutschland anerkannten Förderorganisation oder Stipendien aus öffentlichen Mitteln des Herkunftslandes finanziert, soll nach erfolgreichem Abschluss einer Ausbildung in Deutschland vor Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 16 Abs. 4 oder nach § 18 eine Stellungnahme des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, des Nds. Ministeriums für Wissenschaft und Kultur oder eine Stellungnahme der deutschen Auslandsvertretung eingeholt werden. Die Stellungnahme ist Grundlage für die Berücksichtigung entwicklungspolitischer Belange, die die Versagung eines Aufenthaltstitels rechtfertigen können.

16.5 Aufenthaltserlaubnis zur Teilnahme an Sprachkursen und zum Schulbesuch

16.5.1 Aufenthaltserlaubnis zur Teilnahme an Sprachkursen

Eine Aufenthaltserlaubnis zum Erlernen der deutschen Sprache wird nur für die Teilnahme an einem Intensivsprachkurs erteilt. Ein Intensivsprachkurs setzt voraus, dass seine Dauer von vornherein zeitlich begrenzt ist, in der Regel täglichen Unterricht (mindestens 18 Unterrichtsstunden pro Woche) umfasst und auf den Erwerb umfassender deutscher Sprachkenntnisse gerichtet ist. Abend- und Wochenendkurse erfüllen diese Voraussetzungen nicht.

16.5.1.1 Eine Aufenthaltserlaubnis zur Teilnahme an einem Intensivsprachkurs soll denjenigen Ausländern erteilt werden, die lediglich den Erwerb von deutschen Sprachkenntnissen anstreben, wenn sie über ausreichende Mittel für ihren Lebensunterhalt während ihres voraussichtlichen Aufenthalts im Bundesgebiet verfügen (vgl. auch § 5 Abs. 1), wobei eine Verpflichtung nach § 68 ausreicht.

16.5.1.2 Ist das Ausbildungsziel nach Ablauf der Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis noch nicht erreicht und besteht aufgrund vorliegender Unterlagen der Bildungseinrichtung die Aussicht, dass es noch erreicht werden kann, soll die Aufenthaltserlaubnis längstens bis zur Gesamtgeltungsdauer von zwölf Monaten verlängert werden.

16.5.1.3 § 16 Abs. 3 und 4 finden keine Anwendung. Eine Erwerbstätigkeit während eines Intensivsprachkurses kann während der Ferien nach Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit gestattet werden.

16.5.1.4 Das Visum bzw. die Aufenthaltserlaubnis ist mit folgender Auflage zu versehen:

„Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt nur zur Teilnahme an einem Sprachkurs der....schule. Erwerbstätigkeit nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde“.

16.5.2 Aufenthaltserlaubnis zum Schulbesuch

16.5.2.1 Generell gilt, dass nur in Ausnahmefällen eine Aufenthaltserlaubnis für den Schulbesuch erteilt werden kann. Ausnahmen sind im Einzelfall zu prüfen und dann anzuerkennen, wenn ein öffentliches Interesse vorliegt. Bei der Prüfung des öffentlichen Interesses sind insbesondere auch migrationspolitische Aspekte zu beachten. So ist bei Antragstellern aus Staaten, bei denen Rückführungsprobleme bestehen oder aus denen eine hohe Anzahl von Asylbewerbern und illegalen Zuwanderern nach Deutschland kommt, kein Ausnahmefall anzunehmen. Das trifft derzeit u.a. auf Antragsteller aus China und Vietnam zu. Die Auslandsvertretungen lehnen deshalb entsprechende Anträge ohne Beteiligung der Ausländerbehörden ab, soweit es sich nicht um einen zeitlich begrenzten Schüleraustausch handelt. In Zweifelsfällen kann im Niedersächsischen Kultusministerium erfragt werden, ob eine Schule die Kriterien der Nummern 16.5.2.2.3 und 16.5.2.2.4 erfüllt.

16.5.2.2 Ausnahmen sind – bei Erfüllung aller Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 und 2 – in folgenden Fällen möglich:

16.5.2.2.1 – bei Schülern, die die Staatsangehörigkeit von Andorra, Australien, Honduras, Israel, Japan, Kanada, Korea, Monaco, Neuseeland, San Marino, der Schweiz, der Vereinigten Staaten von Amerika besitzen (§ 41 Abs. 1 u.2 AufenthV) oder die als deutsche Volkszugehörige einen Aufnahmebescheid nach dem Bundesvertriebenengesetz besitzen, und wenn eine Aufnahmezusage der Schule vorliegt

16.5.2.2.2 – im Rahmen eines zeitlich begrenzten Schüleraustausches, wenn der Austausch mit einer deutschen Schule oder einer sonstigen öffentlichen Stelle in Zusammenarbeit mit einer öffentlichen Stelle in einem anderen Staat oder einer in Deutschland anerkannten Schüleraustauschorganisation vereinbart worden ist.

16.5.2.2.3 – wenn es sich um eine besondere Schule mit internationaler Ausrichtung handelt oder

16.5.2.2.4 – wenn es sich um eine staatlich anerkannte Schule handelt, die ganz oder überwiegend aus von den Eltern zu entrichtenden Schulgeldern finanziert wird.

Für spezielle berufsqualifizierende Ausbildungsprogramme muss sichergestellt sein, dass für die Beschulung keine öffentlichen Mittel in Anspruch genommen werden und die Schule in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag auf Finanzhilfen verzichtet hat.

17 Zu § 17 Sonstige Ausbildungszwecke

17.1 Die Vorschrift regelt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Aus- und Weiterbildung. Die Erteilung ist von der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit abhängig, soweit die Beschäftigungsverordnung nicht die zustimmungsfreie Aufnahme der Ausbildung vorsieht.

17.1.1 Zustimmungspflichtige Ausbildungszwecke

17.1.1.1 Die Vorschrift eröffnet generell die Möglichkeit, Ausländern für eine betriebliche Erstausbildung sowie für eine Beschäftigung zur Weiterbildung eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn die Arbeitsverwaltung nach Prüfung der Auswirkungen auf die Ausbildungs- und Arbeitsmarktsituation im Einzelfall gemäß § 39 zugestimmt hat. Beschränkungen der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit sind in die Aufenthaltserlaubnis zu übernehmen. Die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 und 2 müssen erfüllt sein. Die frühere Beschränkung auf die in § 2 ASAV, § 2 AAV genannten Aus- und Weiterbildungen ist entfallen.

17.1.1.2 Die Aufenthaltserlaubnis wird i.d.R. für zwei Jahre erteilt und kann bis zum Abschluss der Ausbildung jeweils um bis zu zwei Jahre verlängert werden. Wird die Ausbildung im Rahmen eines entwicklungspolitischen Programms finanziell gefördert, ist die Verlängerung durch Nebenbestimmung gemäß § 8 Abs. 2 auszuschließen.

17.1.1.3 Hinsichtlich der Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen zu Ausbildungszwecken an Jugendliche, die im Besitz einer Duldung sind, ist künftig in Anlehnung an das bereits im Jahre 1999 mit dem Landesarbeitsamt Niedersachsen-Bremen abgesprochene Vorgehen künftig wie folgt zu verfahren: Ist eine kurzfristige Aufenthaltsbeendigung nicht möglich, liegen aber auch die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Kapitel 2 Abschnitt 5 nicht vor, kann mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit eine Aufenthaltserlaubnis zu Ausbildungszwecken erteilt werden, wenn

- der ausländische Jugendliche sich bereit erklärt, nach Abschluss der Ausbildung freiwillig auszureisen,
- durch die Ausbildung des Jugendlichen in Deutschland der Aufenthalt ausreisepflichtiger Angehöriger nicht verlängert wird,
- der Lebensunterhalt des Jugendlichen für die Dauer der Ausbildung ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel gesichert ist. In besonderen Fällen können hiervon Ausnahmen zugelassen werden (z.B. bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen oder bei Personen, deren Rückkehr voraussichtlich auch langfristig nicht möglich sein wird, weil in derartigen Fällen kein Regelfall i.S. des § 5 vorliegt).

Von der Nachholung des Visumverfahrens ist abzusehen; die Erfüllung der Passpflicht ist dagegen zu fordern. Eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis über die Dauer der Ausbildung hinaus ist gemäß § 8 Abs. 2 auszuschließen. Liegt ein zwingender Versagungsgrund vor (§§ 10 Abs. 3, 11 Abs. 1), ist die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 17 ausgeschlossen.

17.1.1.4 In den Fällen, in denen geduldete Jugendliche gegenwärtig bereits eine Aus-

bildung absolvieren, kann unter den in Nummer 17.1.1.3 dargestellten Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, sofern die Voraussetzungen des § 60 a Abs. 2 weiterhin vorliegen. Auch wenn eine Abschiebung voraussichtlich kurzfristig möglich sein sollte, wäre der Abbruch der Ausbildung unverhältnismäßig und damit die Abschiebung aus rechtlichen Gründen unmöglich, wenn die Zustimmung der Agentur für Arbeit vorliegt und

- der Jugendliche sich bereit erklärt, nach Abschluss der Ausbildung freiwillig auszureisen,
- die ausreisepflichtigen Angehörigen (Eltern und minderjährige Geschwister) freiwillig ausgereist sind,
- der Lebensunterhalt des Jugendlichen für die Dauer der Ausbildung ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel gesichert ist und
- der Jugendliche vor Antritt der Ausbildung nicht eindeutig über das Risiko des vorzeitigen Abbruchs der Ausbildung belehrt worden ist. (schriftliche oder aktenkundig gemachte mündliche Belehrung durch die Ausländerbehörde oder die Arbeitsverwaltung).

In diesem Fall ist eine erteilte Duldung gemäß § 60 a Abs. 2 zu erneuern. Nur wenn die Ausbildungsdauer noch mindestens 18 Monate betragen sollte, käme die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis in Betracht.

17.1.1.5 Ein Wechsel des Aufenthaltszwecks ist während der Zeit der Ausbildung außer in den Fällen, in denen ein gesetzlicher Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis entstanden ist, nicht zuzulassen (vgl. Nummer 16.2.1). Hat der Ausländer einen Abschluss in einer staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Berufsausbildung erworben, kann eine Aufenthaltserlaubnis für eine Beschäftigung nach § 18 mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erteilt werden, soweit die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nicht durch Nebenbestimmung ausgeschlossen wurde.

17.1.2 Zustimmungsfreie Ausbildungszwecke

17.1.2.1 Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Aus- und Weiterbildung ohne Zustimmung der Arbeitsverwaltung ist nach § 2 BeschV u.a. vorgesehen:

17.1.2.1.1 - Im Rahmen eines von der Europäischen Union finanziell geförderten Programms. Dies sind z.B. die Programme SOKRATES, PHARE, TACIS, LEONARDO und MARIE CURIE. Der Ausländer hat dies durch Unterlagen der für das Programm verantwortlichen Stellen nachzuweisen.

17.1.2.1.2 - Bis zu einem Jahr im Rahmen eines nachgewiesenen internationalen Austauschprogramms von Verbänden und öffentlich-rechtlichen Einrichtungen oder studentischen Organisationen im Einvernehmen mit der Bundesagentur für Arbeit. Die jeweilige Organisation muss im Visumverfahren über Art und Umfang des Programms und dessen Austauschcharakter informieren. Als Verbände, öffentliche Einrichtungen oder studentische Organisationen kommen z.B. Deutscher Bauernver-

band, Zentralstelle für Arbeitsvermittlung (ZAV), DAAD, AIESEC und COUNCIL in Betracht.

- 17.1.2.1.3 – Für Fach- und Führungskräfte, die ein Stipendium aus öffentlichen deutschen Mitteln, Mitteln der Europäischen Gemeinschaft oder internationalen zwischenstaatlichen Organisationen (z.B. WHO, Weltbank) erhalten (Regierungspraktikanten). Eine Fachkraft ist ein ausländischer Arbeitnehmer, der über eine abgeschlossene Berufsausbildung oder über eine mindestens sechsjährige einschlägige Berufserfahrung verfügt. Führungskräfte sind Personen, die über ein abgeschlossenes Fach- oder Hochschulstudium oder einen vergleichbaren Abschluss (z.B. Bachelor, Master) verfügen. Der Nachweis der öffentlichen deutschen Mittel wird über den Zuwendungsbescheid des Geldgebers geführt (Programmträger können sein: Bund, Länder, Kommunen). Aus dem Bescheid muss erkennbar sein, dass die Zuwendungen zur beruflichen Aus- und Weiterbildung vorgesehen sind.

- 17.1.2.2 Bei der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ist in der Auflage der Befreiungstatbestand nach § 2 BeschV zu bezeichnen. Die Auflage lautet:

„Beschäftigung nur gemäß § 2 Nr.BeschV gestattet.“

Die Ausübung einer weiteren zustimmungsfreien Beschäftigung ist ausgeschlossen.

- 17.1.2.3 Die Befristung der Aufenthaltserlaubnis ergibt sich aus dem zugrunde liegenden Programm. Die Aufenthaltserlaubnis von Regierungspraktikanten wird auf den Zeitraum des Stipendiums befristet.

Eine Verlängerung über den Zeitraum der Aus- oder Weiterbildung hinaus ist bei der Erteilung bzw. letzten Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis auszuschließen (§ 8 Abs. 2).

18 Zu § 18 Beschäftigung

- 18.1 Die Vorschrift eröffnet die Möglichkeit, einem Ausländer im Ermessenswege eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung (§ 2 Abs. 2) zu erteilen. Sie ist sowohl im Visumverfahren anwendbar als auch in Fällen, in denen sich der Ausländer bereits zu anderen Zwecken rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält und der ihm erteilte Aufenthaltstitel einen Zweckwechsel zulässt oder kein Regelfall vorliegt (§ 16 Abs. 2).
- 18.1.1 Die Beurteilung einer Beschäftigungsmöglichkeit nach den Kriterien des § 39 obliegt ausschließlich der Arbeitsverwaltung. Die Ausländerbehörde hat die allgemeinen ausländerrechtlichen Voraussetzungen zu prüfen, zu denen auch gehört, dass es sich um eine in der BeschV oder § 18 Abs. 4 Satz 2 genannte Tätigkeit handelt. Wenn diese Voraussetzungen vorliegen, hat sie die erforderliche Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit einzuholen. Liegt die Zustimmung zu einer der in der BeschV genannten Tätigkeiten vor, so ist das Ermessen der Ausländerbehörde im Weiteren eingeschränkt. Sie kann die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis bzw. ihre Zustimmung im Visumverfahren nur dann versagen, wenn zwischenzeitlich eine Regelerteilungsvoraussetzung nach § 5 entfallen oder ein Versagungsgrund eingetreten ist. Liegt dagegen nur eine nach Teil 1 Abschnitt 2 BeschVerfV erteilte oder gemäß § 105 oder § 14 Abs. 2 BeschVerfV fortgeltende Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit vor, ist die Erteilung eines Aufenthaltstitels auf der Grundlage des § 18 nur möglich unter den Voraussetzungen der Absätze 3 und 4.
- 18.2 Solange der Ausländer einen Aufenthaltstitel besitzt, der die Erwerbstätigkeit bereits kraft Gesetzes erlaubt (vgl. Nummern 4.2.1.1 und 4.2.1.2), ist § 18 nicht anwendbar.
- 18.2.1 Die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ist in einem verwaltungsinternen Verfahren einzuholen – vergleichbar der ausländerbehördlichen Zustimmung zur Visumerteilung (mehrstufiger Verwaltungsakt). Das Vorliegen der arbeitsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausübung einer Beschäftigung sowie die Einhaltung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen (vgl. §§ 39 Abs. 2 bis 4, 40) sind im Rahmen dieses Zustimmungsverfahrens von der Arbeitsverwaltung zu prüfen. Wird die Zustimmung versagt, müssen der Ausländerbehörde die Gründe mitgeteilt werden.
- 18.2.2 Die Ausländerbehörde ist bei der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis an die mit der Zustimmung verbundenen Vorgaben der Bundesagentur Arbeit gebunden. Die Vorgaben sind in den Aufenthaltstitel zu übernehmen.
- 18.2.3 Ein Aufenthaltstitel kann ohne die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erteilt werden, sofern dies durch die §§ 2 bis 15 BeschV oder durch zwischenstaatliche Vereinbarung bestimmt ist. In diesen Fällen bedarf die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis, die die Ausübung einer entsprechenden Beschäftigung zulässt, keiner förmlichen Beteiligung der Arbeitsverwaltung. Bei Zweifeln über die Zustimmungsfreiheit der Beschäftigung kann die Bundesagentur für Arbeit beteiligt werden. Die Art der zustimmungsfreien Beschäftigung ist ggf. mit weiteren Einschränkungen (z.B. Berufssportler vgl. Nummer 42.1.1.7.4) in die Nebenbestimmungen zur Aufenthaltserlaubnis aufzunehmen. Die Nebenbestimmung lautet:

„Beschäftigung nur gemäß § BeschV erlaubt“.

- 18.2.4 Wurde die Zustimmung zur Beschäftigung im Rahmen eines Visumverfahrens versagt oder eine erteilte Zustimmung widerrufen, bevor das Visum erteilt wurde, ist die Zustimmung zur Visumerteilung ebenfalls zu versagen. Die Begründung der Versagung oder des Widerrufs der Zustimmung zur Beschäftigung ist der Auslandsvertretung mitzuteilen.
- 18.2.5 Wurde die Zustimmung zur Beschäftigung für einen Ausländer versagt, der sich bereits im Bundesgebiet aufhält, ist danach zu differenzieren, ob er bereits ein Aufenthaltsrecht zu einem anderen Zweck als dem der Beschäftigung besitzt oder nicht. Ist das nicht der Fall, kann ein Aufenthaltstitel nicht erteilt werden; der Antrag ist abzulehnen. Besitzt er dagegen bereits eine Aufenthaltserlaubnis zu anderen Zwecken, kann ein Zweckwechsel nicht erfolgen und die bisherige Auflage zur Erwerbstätigkeit nicht geändert werden. Ein Antrag auf Auflagenänderung ist in diesem Falle ebenso abzulehnen, wie ein Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels zum Zweck der Beschäftigung.
- 18.2.6 Die Zustimmung bzw. die Versagung oder der Widerruf einer Zustimmung zur Beschäftigung ist kein selbstständiger Verwaltungsakt. Rechtsbehelfe richten sich gegen die Versagung des Aufenthaltstitels zum Zweck der Beschäftigung, oder gegen die Nebenbestimmung zu einem anderen Aufenthaltstitel. Damit ist nicht der Rechtsweg zu den Sozialgerichten, sondern zu den Verwaltungsgerichten gegeben. Die Beteiligung der Arbeitsverwaltung ist durch die Möglichkeit der Beiladung im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht sichergestellt.
- 18.3 Eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung, die keine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzt, kann nur mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit und nur für die in der Beschäftigungsverordnung vorgesehenen Tätigkeiten erteilt werden, es sei denn, die Beschäftigung wäre nach der Beschäftigungsverordnung oder aufgrund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung zustimmungsfrei. Im Verzicht auf das Zustimmungsverfahren ist die pauschale Zustimmung zur Beschäftigung zu sehen, da arbeitsmarktpolitische Gesichtspunkte einer solchen Beschäftigung nicht entgegenstehen. In diesen Fällen ergeben sich wegen der Eigenart der Tätigkeiten im Allgemeinen keine nachteiligen Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt und auf die Beschäftigungsmöglichkeiten bevorrechtigter Arbeitssuchender.
- 18.4.1 Für Beschäftigungen, die eine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzen, gilt ebenfalls das Verbot mit Erlaubnisvorbehalt durch Rechtsverordnung. Die Aufenthaltserlaubnis darf nur für die in Abschnitt 3 BeschV genannten Beschäftigungen oder gemäß Absatz 4 Satz 2 erteilt werden. Für diese Beschäftigungen ist ebenfalls die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erforderlich, soweit die Beschäftigung nicht zustimmungsfrei ist.
- 18.4.2 Abweichend von den mit der Beschäftigungsverordnung vorgegebenen Berufsgruppen, in denen eine Beschäftigung erfolgen kann, wird mit Satz 2 für begründete Einzelfälle die Möglichkeit der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zur Beschäftigung eröffnet, wenn an der Beschäftigung des Ausländers ein öffentliches, insbesondere ein regionales wirtschaftliches oder arbeitsmarktpolitisches Interesse besteht. Die Bestimmung ist als Ausnahmevorschrift ausgestaltet, der nach § 18 festgeschriebene Anwerbestopp bleibt erhalten. Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 8 AAV, enthält jedoch keine Verpflichtung mehr, das Benehmen mit der Arbeitsverwaltung herzustellen, was sich aber gleichwohl empfiehlt. Die Entscheidung obliegt ausschließlich der Ausländerbehörde. Die Regelung kann nur bezogen auf die Person eines bestimmten Ausländers Anwendung finden. Sie dient nicht dazu, die Einschränkungen der Beschäftigungsverordnung auf bestimmte Berufe beliebig zu erweitern. Soweit

in der Beschäftigungsverordnung für einzelne Berufsgruppen zeitliche Beschränkungen der Beschäftigung vorgesehen sind, vermag eine Fortsetzung der Beschäftigung über den in der Beschäftigungsverordnung festgelegten Zeitraum hinaus kein öffentliches Interesse zu begründen, denn diese zeitlichen Beschränkungen basieren lediglich auf arbeitsmarktpolitischen Entscheidungen zur Beschäftigung von Ausländern.

- 18.5 Absatz 5 ist für die Ausländerbehörde von besonderer Bedeutung. Er findet Anwendung für Beschäftigungen, die ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ausgeübt werden können, da in diesen Fällen in der Regel die Bundesagentur für Arbeit nicht beteiligt wird (s. Nummer 18.2.3). Der Ausländer hat der Ausländerbehörde das Bestehen des Beschäftigungsverhältnisses durch entsprechende Unterlagen (z.B. Arbeitsvertrag) nachzuweisen.

19 Zu § 19 Niederlassungserlaubnis für Hochqualifizierte

- 19.1.1 Absatz 1 ermöglicht es, hochqualifizierten Arbeitskräften in besonderen Fällen von Anfang an eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen. Ein besonderer Fall liegt vor, wenn am Aufenthalt eines hochqualifizierten (vgl. Nr. 19.2) Ausländers ein besonderes wirtschaftliches und gesellschaftliches Interesse besteht und deshalb verhindert werden soll, dass er in andere Staaten abwandert. Mit dem Angebot eines von Beginn an unbefristeten Aufenthaltsrechts wird den hochqualifizierten Fachkräften die für ihre Aufenthaltsentscheidung notwendige Planungssicherheit eröffnet. Die Vorschrift zielt auf Spitzenkräfte der Wirtschaft und Wissenschaft mit einer überdurchschnittlich hohen beruflichen Qualifikation. Anhaltspunkte hierfür können etwa die Höhe des Gehalts, die Position innerhalb des Unternehmens, die erkennbare Bedeutung der Stelle oder die fehlende Möglichkeit sein, die Stelle anderweitig adäquat zu besetzen. Die Erteilung erfolgt nach Ermessen. Eine positive Ermessensentscheidung ist stets gerechtfertigt, wenn – wovon bei diesem Personenkreis i.d.R. auszugehen ist – mit einer problemlosen vollständigen Integration in die deutschen Lebensverhältnisse gerechnet werden kann. Die Erteilung der Niederlassungserlaubnis bedarf nach § 3 BeschV nicht der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit, wenn der Ausländer eine der ausdrücklich in § 19 Abs. 2 genannten Qualifikationen besitzt (vgl. Nummer 19.2).
- 19.1.2 Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis anstelle einer Niederlassungserlaubnis ist nicht möglich. Der nach § 19 zu erteilende Aufenthaltstitel ist stets die Niederlassungserlaubnis. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck einer Beschäftigung, die nicht die Voraussetzungen des § 19 erfüllt, bestimmt sich ausschließlich nach § 18.
- 19.1.3 Niedersachsen hat von der Möglichkeit des Zustimmungsvorbehalts der obersten Landesbehörde für die Erteilung der Niederlassungserlaubnis nach § 19 Abs. 1 keinen Gebrauch gemacht. Die Entscheidung obliegt den Ausländerbehörden.
- 19.2 Absatz 2 benennt drei Regelbeispiele für hoch qualifizierte Arbeitskräfte, denen nach Absatz 1 eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden kann:
- 19.2.1 Besondere fachliche Kenntnisse besitzen Wissenschaftler (Beispiel 1), wenn sie über eine besonders hohe Qualifikation oder über Kenntnisse in einem speziellen Fachgebiet von herausragender Bedeutung verfügen. In Zweifelsfällen soll eine Stellungnahme der fachlich zuständigen obersten Landesbehörde oder geeigneter wissenschaftlicher Einrichtungen oder Organisationen eingeholt werden.
- 19.2.2 Die herausragende Funktion ist bei Lehrpersonen (Beispiel 2), insbesondere bei Hochschullehrern, gegeben; bei wissenschaftlichen Mitarbeitern ist sie gegeben, wenn diese eigenständig und verantwortlich wissenschaftliche Projekt- oder Arbeitsgruppen leiten.
- 19.2.3 Bei dem in Beispiel 3 genannten Personenkreis ist die Annahme der „Hochqualifikation“ durch ihre Berufserfahrung und berufliche Stellung gerechtfertigt. Um eine missbräuchliche Anwendung und Auslegung zu verhindern, wird zusätzlich eine Mindestgehaltsgrenze in Höhe des Doppelten der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung gefordert, die regelmäßig ein Indiz für die herausragende berufliche Stellung und Fähigkeit darstellt. Für das Jahr 2005 beträgt die Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Kran-

kenversicherung bundeseinheitlich 42.300 €. Daraus folgt ein Mindestgehalt von 84.600 € im Jahr bzw. 7.050 € monatlich. Die Beitragsbemessungsgrenze wird jährlich zum Ende des Kalenderjahres der allgemeinen Entwicklung angepasst. Sie ist in der Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung enthalten, die im Bundesgesetzblatt Teil I veröffentlicht wird.

- 19.3 Personen, denen eine Niederlassungserlaubnis nach § 19 erteilt wurde, haben keinen Anspruch auf die Teilnahme an einem Integrationskurs. Sie können aber nach § 44 Abs. 4 im Rahmen verfügbarer Kursplätze zur Teilnahme zugelassen werden.

21 Zu § 21 Selbstständige Erwerbstätigkeit

- 21.0 Mit § 21 wurde erstmals eine eigenständige Rechtsgrundlage geschaffen, die der Bedeutung des Zuwanderungstatbestandes der selbstständigen Erwerbstätigkeit angemessen Rechnung trägt. Mit der Vorschrift soll insbesondere die dauerhafte Investition ausländischer Unternehmer mit einer tragfähigen Geschäftsidee und gesicherter Finanzierung im Bundesgebiet erleichtert werden.
- 21.0.1 § 21 findet keine Anwendung auf die Fälle, in denen bereits von Gesetzes wegen die Ausübung einer Erwerbstätigkeit und damit auch eine selbstständige Tätigkeit (Nummer 2.2.1) gestattet ist (vgl. Nummern 4.2.1.1 und 4.2.1.2). Ohne Erfüllung der Voraussetzungen des § 21 ist die selbstständige Erwerbstätigkeit auch erlaubt in den Fällen des § 24 Abs. 6. Sie kann auch gemäß Nummer 4.2.3.2 in anderen Fällen abweichend von § 21 erlaubt werden.
- 21.0.2 Bei Abgrenzungsproblemen zwischen selbstständiger Erwerbstätigkeit und Beschäftigung kann die Bundesagentur für Arbeit beteiligt werden.
- 21.1 § 21 ist eine Ermessensnorm, die für alle Ausländer gilt, die eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der selbstständigen Erwerbstätigkeit beantragen. Begünstigt sind nicht nur Unternehmensgründer oder Einzelunternehmer, sondern auch Geschäftsführer und gesetzliche Vertreter von Personen- und Kapitalgesellschaften. Nicht erfasst sind selbstständig tätige Freiberufler (vgl. Nr. 7.1.3.1).
- 21.1.1 Eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit kann erteilt werden, wenn
- 21.1.1.1 – ein übergeordnetes wirtschaftliches Interesse oder
 - 21.1.1.2 – ein besonderes regionales Bedürfnis besteht,
 - 21.1.1.3 – die Tätigkeit positive Auswirkungen auf die Wirtschaft erwarten lässt und
 - 21.1.1.4 – die Finanzierung der Umsetzung durch Eigenkapital oder durch eine Kreditzusage gesichert ist.
- 21.1.2 Als Regelannahme für ein übergeordnetes wirtschaftliches Interesse gilt die Investition von mindestens eine Million Euro, verbunden mit der Schaffung von mindestens zehn Vollzeit Arbeitsplätzen. Diese Regelannahme entbindet die Ausländerbehörde nicht von dem Beteiligungserfordernis nach Satz 4 (vgl. Nummer 21.1.4).
- 21.1.3 Satz 2 legt für die Beurteilung der Prognoseentscheidung verschiedene Kriterien fest, die als Regelbeispiele nicht abschließend sind. Regelmäßig zu berücksichtigen sind
- 21.1.3.1 – die Tragfähigkeit der zugrunde liegenden Geschäftsidee
 - 21.1.3.2 – die unternehmerischen Erfahrungen des Ausländers
 - 21.1.3.3 – die Höhe des Kapitaleinsatzes
 - 21.1.3.4 – die Auswirkungen auf die Ausbildungs- und Beschäftigungssituation

und

21.1.3.5 – der Beitrag für Innovation und Forschung.

21.1.4 Zur Beurteilung der Tatbestandsvoraussetzungen hat die Ausländerbehörde entsprechend der bisherigen Praxis nach Satz 4 die regionalen Gewerbebehörden, die öffentlich-rechtlichen Berufsvertretungen, die Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer sowie im Bedarfsfall auch die für die Berufszulassung zuständigen Behörden zu beteiligen. Die Beteiligung der Gewerbebehörde ersetzt dabei nicht die Anzeigepflicht nach § 14 GewO.

21.2 Als Ausnahme von den Voraussetzungen des Absatzes 1 trägt Absatz 2 den besonderen völkerrechtlichen Vereinbarungen Rechnung.

21.2.1 Dies sind insbesondere die Europaabkommen der Europäischen Union mit den Mittel- und Osteuropäischen Staaten (Bulgarien und Rumänien). Die Mitgliedsstaaten der EU gewähren für die Niederlassung von Gesellschaften und Staatsangehörigen dieser Staaten eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung ihrer eigenen Gesellschaften und Staatsangehörigen. Sie unterliegen damit nur noch berufs- oder gewerberechtlichen Beschränkungen. Die Regelung findet sich in Artikel 45 des jeweiligen Abkommens. Die entsprechenden Artikel der Assoziierungsabkommen sind dahingehend auszulegen, dass der in diesen Bestimmungen verwendete Begriff „selbstständige Erwerbstätigkeit“ die gleiche Bedeutung und Tragweite hat wie der Begriff „selbstständige Erwerbstätigkeiten“ in Artikel 43 EG-Vertrag.

21.2.2 Weitere zu berücksichtigende völkerrechtliche Vereinbarungen sind die bestehenden Freundschafts-, Handels- und Niederlassungsverträge mit Meistbegünstigungs- oder Wohlwollensklauseln mit folgenden Staaten:

Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag mit der **Dominikanischen Republik** vom 23. Dezember 1957 (BGBl. 1959 II S. 1468; Artikel 2 Abs. 1 (Wohlwollensklausel))

Handelsabkommen mit **Indonesien** vom 22. April 1953 nebst Briefwechsel (Banz. Nr. 163); Briefe Nr. 7 und 8 (Meistbegünstigungsklausel); die Meistbegünstigung bezieht sich nur auf Aktivitäten, deren Zweck die Förderung des Handels zwischen den Vertragsstaaten ist

Niederlassungsabkommen mit dem **Iran** vom 17. Februar 1929 (RGBl. 1930 II S. 1002); Artikel 1 (Meistbegünstigungsklausel)

Handels- und Schifffahrtsvertrag mit **Japan** vom 20. Juli 1927 (RGBl. II S. 1087), Artikel 1 Abs. 2 Nr. 1 (Meistbegünstigungsklausel)

Übereinkunft über Einwanderungs- und Visafragen mit den **Philippinen** vom 3. März 1964 (Banz. Nr. 89), Nr. 1,2 und 4 (Wohlwollensklausel)

Protokoll über den Handel betreffende allgemeine Fragen mit **Sri Lanka** vom 22. November 1972 (BGBl. 1955 II S. 189; Artikel 1 (Meistbegünstigungsklausel))

Niederlassungsvertrag mit der **Schweiz** vom 13.11.1909 (RGBl. 1911, S. 887) sowie die Niederschrift v. 19.12.1953 (GMBl. 1959, S. 22) i.d.F. des Notenwechsels v. 30.4.1991 (GMBl. 1991, S. 595)

Niederlassungsabkommen mit der **Türkei** vom 12. Januar 1927 (RGBl. II S. 76; BGBl. 1952 S. 608), Artikel 2 Sätze 3 und 4 (Meistbegünstigungsklausel)

Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag mit den **Vereinigten Staaten von Amerika** vom 29. Oktober 1954 (BGBl. II S. 487) Artikel II Abs. 1 (Meistbegünstigungsklausel)

- 21.3 Bei Personen über 45 Jahren wird im öffentlichen Interesse eine angemessene Alterssicherung verlangt. Als Ausgangspunkt für die Ermittlung der untersten Grenze einer angemessenen Alterssicherung kann die Höhe der Grundsicherung im Alter (§§ 41-46 SGB XII) herangezogen und ggf. der Abschluss einer entsprechenden privaten Versicherung verlangt werden. Die Regelung findet keine Anwendung auf den nach Absatz 2 besonders begünstigten Personenkreis (vgl. Nummer 21.2.1).
- 21.4 Die Zuwanderung Selbstständiger ist grundsätzlich auf Dauer angelegt. Dennoch erhalten Selbstständige die Niederlassungserlaubnis nicht sofort, sondern erst nach drei Jahren, da die Niederlassungserlaubnis auch zur Aufnahme einer unselbstständigen Tätigkeit berechtigen würde. Nach drei Jahren kann abweichend von § 9 Abs. 2 die Niederlassungserlaubnis erteilt werden, wenn der Ausländer seine Geschäftsidee erfolgreich verwirklicht hat und der Lebensunterhalt weiterhin gesichert ist. Die Sicherung des Lebensunterhalts ist auch in den Fällen des Absatz 2 Voraussetzung für die Erteilung der Niederlassungserlaubnis. Zur Beurteilung, ob der Ausländer die geplante Tätigkeit erfolgreich verwirklicht hat, sind die in Absatz 1 genannten Behörden erneut zu beteiligen. Zusätzlich kann eine Stellungnahme des zuständigen Finanzamtes eingeholt oder die Vorlage des Einkommensteuerbescheides gefordert werden. Bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen erfüllt sind, kann die Niederlassungserlaubnis erst nach fünf Jahren gemäß § 9 Abs. 2 erteilt werden.
- 21.5 Selbstständige sind zur Teilnahme an einem Integrationskurs berechtigt (§ 44 Abs. 1 Nr. 1a) und verpflichtet, daran teilzunehmen, wenn sie sich nicht auf einfache Art in deutscher Sprache mündlich verständigen können (§ 44a Abs. 1).

22 Zu § 22 Aufnahme aus dem Ausland

22.0 Allgemeines

22.0.1 Die Vorschrift regelt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für Personen, die sich zum Zeitpunkt der Entscheidung noch nicht im Bundesgebiet aufhalten und denen ein anderweitiges Einreiserecht nicht eingeräumt ist. Sie betrifft ausschließlich Einzelfälle, in denen eine Aufenthaltsgewährung auf einer anderen Rechtsgrundlage ausgeschlossen ist. Satz 1 regelt die Einreise im Visumverfahren, Satz 2 die Einreise mit Übernahmeerklärung des Bundesministeriums des Innern. Die Aufnahme von Gruppen von Ausländern richtet sich nach den Vorschriften der §§ 23 und 24.

22.0.2 Für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 22 Satz 1 sind maßgebend

- völkerrechtliche Gründe, nicht jedoch vertragliche Verpflichtungen aus einem zwischenstaatlichen Übernahmeabkommen und
- dringende humanitäre Gründe (z.B. humanitäre Hilfeleistungen in einer Notsituation).

22.0.3 Für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 22 Satz 2 ist ausschließlich maßgeblich

- die Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland (innen- und außenpolitische Interessen), über deren Vorliegen das Bundesministerium des Innern oder die von ihm bestimmte Stelle entscheidet.

22.1 Einreise im Visumverfahren

Vor der Entscheidung der deutschen Auslandsvertretung über den Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 22 Satz 1 wirkt die Ausländerbehörde im Visumverfahren gemäß § 31 AufenthV mit. Für die Verlängerung des nach § 22 erteilten Aufenthaltstitels ist die Ausländerbehörde zuständig. Liegen konkrete Anhaltspunkte dafür vor, dass die für die Erteilung eines Visums maßgebenden Gründe entfallen sind, hat sie vor der Verlängerung eine entsprechende Auskunft bei der deutschen Auslandsvertretung einzuholen.

22.1.2 Die Ausländerbehörde hat nicht in jedem Visumverfahren von Amts wegen zu prüfen, ob die Erteilung eines Visums auf der Grundlage des § 22 Satz 1 durch eine deutsche Auslandsvertretung möglich ist, wenn der Ausländer einen Aufenthaltstitel für einen anderen Aufenthaltzweck beantragt hat. Eine solche Prüfungspflicht besteht nur in Fällen, in denen die Auslandsvertretung ausdrücklich um eine entsprechende Zustimmung gebeten hat. Die zuständige deutsche Auslandsvertretung hat die dringenden humanitären oder völkerrechtlichen Gründe darzulegen, die nach ihrer Auffassung für das Vorliegen der Erteilungsvoraussetzungen sprechen. Soweit die dringenden humanitären Gründe auf Umständen im Bundesgebiet beruhen, obliegt deren Nachprüfung der Ausländerbehörde, die die für die Entscheidung erforderlichen Nachweise vom Ausländer verlangen kann.

22.1.3 § 22 Satz 1 ist anwendbar, wenn die Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels ausgeschlossen ist und kein zwingender Versagungsgrund (§§ 5 Abs. 4 und

§ 11 Abs. 1) vorliegt. Für Asylbewerber steht § 10 Abs. 1 der Erteilung eines Aufenthaltstitels und dieser Vorschrift auch dann entgegen, wenn sie vor dem bestandskräftigen Abschluss des Asylverfahrens ausgereist sind. Die Erteilung steht im Ermessen der Behörde. Die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen finden Anwendung, sind aber für sich allein nicht von ausschlaggebendem Gewicht. Insbesondere die fehlende Sicherung des Lebensunterhalts (§ 5 Abs. 1 Nr. 1) wird im Allgemeinen durch das Gewicht der für die Aufnahme sprechenden dringenden humanitären Gründe verdrängt, so dass von dieser Voraussetzung gemäß § 5 Abs. 3 abgesehen werden kann.

22.1.4 Bei der Prüfung, ob dringende humanitäre Gründe vorliegen, ist auf die individuell-konkreten Umstände des Einzelfalls abzustellen. Der Ausländer muss sich aufgrund besonderer Umstände in einer auf seine Person bezogenen Sondersituation befinden, die sich deutlich von der Lage vergleichbarer Ausländer unterscheidet. So stellt die fehlende Möglichkeit, im Ausland eine Ausbildung zu absolvieren oder eine zur Bestreitung des Lebensunterhalts erforderliche Arbeit zu finden, keinen dringenden humanitären Grund dar, ebenso wenig die allgemeinen Verhältnisse im Herkunftsland.

22.1.5 Die Aufnahme einer Beschäftigung bedarf der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit, soweit sie nicht gemäß §§ 2 bis 4 BeschVerfV zustimmungsfrei ist.

22.2 Erklärung der Aufnahme durch das Bundesministerium des Innern

22.2.0 Die Regelung verpflichtet die zuständige Ausländerbehörde ohne die Möglichkeit einer eigenen Prüfung zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, wenn das Bundesministerium des Innern oder die von ihm bestimmte Stelle die Aufnahme zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland erklärt hat. Die Entscheidung über das Vorliegen politischer Interessen dient vor allem der Wahrung des außenpolitischen Handlungsspielraums und ist deshalb dem Bund vorbehalten. Das Bundesministerium des Innern teilt der Ausländerbehörde – ggf. auf deren Anfrage über die oberste Landesbehörde – den Aufnahmegrund mit.

22.2.1 Die Ausländerbehörde hat bei der Anwendung des § 22 Satz 2 nur zu prüfen,

22.2.1.1 – ob der Ausländer aufgrund einer Aufnahmeerklärung des Bundesministeriums des Innern eingereist ist und

22.2.1.2 – ob die Passpflicht nach § 5 Abs. 1 i.V.m. § 3 erfüllt ist, die Erteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1a vorliegen und ob kein Einreiseverbot gemäß § 11 Abs. 1 besteht, wobei von den Voraussetzungen des § 5 gemäß § 5 Abs. 3 abgesehen werden kann (vgl. Nummer 22.1.3). Hinsichtlich der Ausstellung eines Reisedokuments vor der Einreise finden die §§ 5 und 7 AufenthV Anwendung.

22.2.2 Steht der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis der Versagungsgrund des § 11 Abs. 1 oder des § 10 Abs. 1 (vgl. Nummer 22.1.3) entgegen oder will die Ausländerbehörde gegen einen übernommenen Ausländer ausländerrechtliche Maßnahmen ergreifen, so hat sie der obersten Landesbehörde zu berichten.

22.2.3 Die Aufenthaltserlaubnis nach § 22 Satz 2 berechtigt uneingeschränkt zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit.

23 Zu § 23 Aufenthaltsgewährung durch die obersten Landesbehörden

- 23.0 § 23 gibt den obersten Landesbehörden die Möglichkeit, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für bestimmte Ausländergruppen anzuordnen. Die Anordnung kann sich auch auf die Aufnahme von Personen aus Kriegs- oder Bürgerkriegsgebieten beziehen und ist unabhängig davon, ob sich die betroffenen Personen bereits im Bundesgebiet aufhalten. Die Gewährung von vorübergehendem Schutz durch eine vorhergehende Entscheidung auf EU-Ebene ist demgegenüber vorrangig und richtet sich nach § 24. Zur Leistungsberechtigung nach dem AsylbLG vgl. Nummer 90.3.2.1.
- 23.0.1 Abs. 1 findet auch Anwendung, wenn ein Abschiebungsstopp nach § 60a Abs. 1 Satz 2 über 6 Monate hinaus verlängert werden soll; dies ist nur möglich über eine Anordnung nach § 23 Abs. 1 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern.
- 23.1.1.1 Bei Anordnungen nach § 23 handelt es sich um verbindliche Regelungen. Erfüllt der Ausländer die Erteilungs- oder Verlängerungsvoraussetzungen der Anordnung, ist ihm die Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, soweit die Entscheidung nicht aufgrund der Anordnung in das Ermessen der Behörden gestellt ist. Ist das nicht der Fall, sind die Regelerteilungsvoraussetzungen des § 5 nur nach Maßgabe der Anordnung anwendbar. Die aufgrund von § 23 erlassenen Anordnungen der obersten Landesbehörde werden von den Ausländerbehörden auf Antrag durch Verwaltungsakt umgesetzt.
- 23.1.1.2 Der Vorrang der Anordnung nach § 23 schränkt den Anwendungsbereich des § 22 ein, soweit diese sich auch auf die Erteilung eines Visums (§ 6 Abs. 4) erstreckt. Soweit Ausländern aufgrund der Anordnung eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen oder zu versagen ist, bleibt für eine von dieser Anordnung abweichende Ermessensentscheidung kein Raum. Nur wenn die aufenthaltsrechtliche Situation des Ausländers inhaltlich nicht von dem Regelungsbereich der Anordnung erfasst wird, kann er unter den Anwendungsbereich der §§ 22 und 25 fallen. Vorschriften über die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis in der Anordnung sind in Bezug auf § 26 Abs. 2 vorrangig. Der Familiennachzug richtet sich nach § 29 Abs. 3 Satz 1, soweit er in der Anordnung nicht anderweitig geregelt ist.
- 23.1.1.3 Die Anordnung nach § 23 kann auch eine räumliche Beschränkung des Aufenthalts auf das Land sowie von Nr. 12.2.1.1 abweichende Regeln vorsehen.
- 23.1.2 Durch die in Satz 2 aufgenommene Möglichkeit, die Anordnung von der Übernahme der mit der Aufnahme verbundenen Kosten nach § 68 abhängig zu machen, kann besonders den humanitären Interessen international tätiger Körperschaften, beispielsweise der Kirchen, Rechnung getragen werden, ohne die öffentlichen Haushalte zu belasten. Gleichwohl handelt es sich um eine staatliche Entscheidung über die Aufenthaltsgewährung. § 23 Abs. 1 Satz 2 weist nur auf die nach § 68 bestehende Möglichkeit hin, dass Dritte gerade in Fällen, in denen sie bestimmte ausländerrechtliche Maßnahmen des Staates für geboten halten, durch Abgabe einer Verpflichtungserklärung für die von ihnen geforderte Aufnahme von bestimmten Ausländern nach § 23 Abs. 1 Satz 2 Verantwortung übernehmen können.

- 23.2 § 23 Abs. 2 wird nach Außerkrafttreten des HumHAG voraussichtlich künftig die Rechtsgrundlage für die weitere Aufnahme jüdischer Zuwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion bilden, die bisher in analoger Anwendung dieses Gesetzes auf der Basis einer Übereinkunft zwischen dem Bundeskanzler und den Regierungschefs der Länder vom 09. Januar 1991 aufgenommen worden sind. Nach Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes bedarf es für die Fortsetzung der Aufnahme jüdischer Zuwanderer einer Anordnung nach § 23. Die näheren Einzelheiten der Aufnahme wird die noch zu erlassende Anordnung regeln.
- 23.2.1 Die gemäß § 1 Abs. 3 HumHAG bzw. in entsprechender Anwendung dieser Vorschrift erteilten unbefristeten Aufenthaltserlaubnisse gelten gemäß § 101 Abs. 1 als Niederlassungserlaubnisse nach § 23 Abs. 2 fort.
- 23.2.2 Die nach Satz 2 vorgesehene Möglichkeit der Erteilung einer wohnsitzbeschränkenden Auflage entspricht der bisherigen Praxis und ist auch weiterhin bei Bezug von Leistungen nach SGB II oder XII für eine gerechte Lastenverteilung erforderlich (vgl. Nummer 12.2.1.1).
- 23.2.3 Absatz 3 trägt Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 01/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 zur Gewährung von vorübergehendem Schutz Rechnung, wonach es den Mitgliedsstaaten unbenommen bleibt, weiteren Gruppen von Vertriebenen vorübergehenden Schutz gemäß der Richtlinie zu gewähren. Darüber hinaus erhält Absatz 3 einen klarstellenden Hinweis, dass auf die Aufnahmebedingungen nach § 24 ganz oder teilweise verwiesen werden kann, wenn auf nationaler Ebene Ausländer ohne eine Aufnahmeaktion aufgrund eines entsprechenden EU-Ratsbeschlusses aufgenommen werden.

23a

Zu § 23 a Aufenthaltsgewährung in Härtefällen

§ 23a ist in der jetzigen Form im Vermittlungsverfahren beschlossen worden. Er ermächtigt die Landesregierungen, durch Rechtsverordnung eine Härtefallkommission einzurichten, auf deren Ersuchen hin abweichend von den gesetzlichen Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen einem Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden kann (Härtefallersuchen). Das Härtefallersuchen richtet sich an die oberste Landesbehörde, die über die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Ermessen entscheidet. Ein Absehen ist nur von den Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen, nicht aber von den Erteilungsverboten zulässig. Auch können Gründe, die nicht zur Gewährung von Asylrecht oder Abschiebungsschutz geführt haben, nicht für eine Härtefallentscheidung herangezogen werden. Ein Härtefall kann auch nur dann angenommen werden, wenn eine individuelle Sondersituation besteht, weil Gründe, die für Ausländer aus bestimmten Staaten oder für bestimmte Ausländergruppen festgestellt werden, den sog. Bleiberechtsentscheidungen der obersten Landesbehörden nach § 23 vorbehalten sind. Niedersachsen hat von der Ermächtigung zur Einrichtung einer Härtefallkommission keinen Gebrauch gemacht und trifft stattdessen Härtefallentscheidungen in Anwendung des § 25 Abs. 4 (vgl. Nummer 25.4.1.2.2).

24 Zu § 24 Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz

- 24.0.1 § 24 setzt die Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und über Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbundenen Belastungen auf die Mitgliedsstaaten (Abl. EG Nr. L 212 S. 12) in nationales Recht um. Die Regelung dient der europäischen Harmonisierung bei der Aufnahme und der Schutzgewährung für Flüchtlinge aus Kriegs- oder Bürgerkriegsgebieten. Das BAMF führt nach §§ 91a f. ein Register zum vorübergehenden Schutz.
- 24.0.2 Die Vorschrift setzt in jedem Fall einen vorangehenden Beschluss des Rates der EU voraus. Die Gewährung vorübergehenden Schutzes ist gemäß § 56 Abs. 3 mit besonderem Ausweisungsschutz verbunden.

25 Zu § 25 Aufenthalt aus humanitären Gründen

25.0 Allgemeines

§ 25 regelt die Erteilungsvoraussetzungen für eine Aufenthaltserlaubnis in Fällen, in denen einer Ausreise ein Abschiebungsverbot oder ein rechtliches oder tatsächliches Hindernis entgegen steht oder in denen das Verlassen des Bundesgebiets eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde.

25.1 Aufenthaltserlaubnis für Asylberechtigte und Konventionsflüchtlinge

und

25.2

25.1.1

Absatz 1 regelt die Aufenthaltsgewährung für die nach Artikel 16a GG unanfechtbar anerkannten Asylberechtigten. Im Unterschied zur bisherigen Rechtslage wird nach der Anerkennung nicht sofort ein unbefristeter Aufenthaltstitel, sondern zunächst die Aufenthaltserlaubnis regelmäßig für zwei Jahre erteilt und dann verlängert. Das Erteilungsverbot des § 11 Abs. 1 Satz 2 findet entgegen dem Wortlaut der Vorschrift keine Anwendung; § 25 Abs. 1 Satz 2 ist als Spezialregelung anzusehen, die dieses Verbot nach Sinn und Zweck der Vorschrift verdrängt, zumal nach bislang geltendem Recht die nach §§ 68 und 70 AsylVfG zu erteilenden Aufenthaltsgenehmigungen nicht von dem Versagungsgrund des § 8 Abs. 2 erfasst waren. Eine Verschlechterung des Status in diesen Fällen war nicht beabsichtigt.

25.2.1

Absatz 2 regelt die Aufenthaltsgewährung in den Fällen, in denen das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 1 vorliegt. Den Betroffenen ist unter den gleichen Voraussetzungen wie in Absatz 1 eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. Die Vorschrift orientiert sich an der bisherigen Regelung in § 70 Abs. 1 AsylVfG, wobei die in § 60 Abs. 1 genannten Abschiebungshindernisse der nichtstaatlichen und geschlechtsspezifischen Verfolgung neu hinzugekommen sind.

25.2.1.1

Mit der Regelung des Absatzes 2 erhalten die GFK-Flüchtlinge erstmals nicht lediglich Abschiebungsschutz hinsichtlich des Verfolgerstaates, sondern ein echtes Aufenthaltsrecht in Deutschland ebenso wie Asylberechtigte nach Artikel 16a Abs. 1 GG. Die Aufenthaltsrechte unterscheiden sich nicht mehr. Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt in beiden Fällen kraft Gesetzes zur Erwerbstätigkeit. Die Aufenthaltszeit des vorangegangenen Asylverfahrens wird in beiden Fällen gemäß § 55 Abs. 3 AsylVfG als rechtmäßiger Aufenthalt angesehen; es besteht ein Rechtsanspruch auf Familiennachzug nach §§ 30 Abs. 1 Nr. 2 und 32 Abs. 1 Nr. 1. Ehepartner und minderjährige Kinder von Konventionsflüchtlingen erhalten Familienabschiebungsschutz nach § 26 Abs. 4 AsylVfG und genießen besonderen Ausweisungsschutz nach § 56 Abs. 1 Nr. 5. In beiden Fällen wird gemäß Nummer 12.2.1 eine Wohnsitzauflage verfügt.

25.2.2

Zu beachten ist das Erteilungsverbot des § 25 Abs. 1 Satz 2; in diesen Fällen kommt, sofern der Aufenthalt nicht beendet werden kann, nur die Erteilung einer Duldung nach § 60a oder einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 in Betracht.

25.2.3

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 und 2 ist in Anpassung an die Gültigkeitsdauer des Reiseausweises für Flüchtlinge mit einer Geltungsdauer von zwei Jahren zu erteilen (vgl. Nummer 7.2.1.3); bis zur Erteilung gilt der Aufenthalt als erlaubt. Nach drei Jahren ist eine Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 3 zu erteilen, wenn das BAMF aufgrund der nach § 73 Abs. 2a AsylVfG obligatorischen Überprüfung mitgeteilt hat, dass die Voraussetzungen für einen

Widerruf oder eine Rücknahme der Anerkennung nicht vorliegen.

25.2.4 Liegen dagegen solche Gründe vor und erfolgt ein Widerruf, darf die Aufenthaltserlaubnis nur verlängert werden, wenn der Aufenthalt unabhängig davon weiterhin ermöglicht werden soll (Zweckwechsel). Nummern 52.1.4.1 und 52.1.4.1.1 gelten entsprechend.

Da ein gegen den Widerruf der Anerkennung eingelegter Rechtsbehelf aufschiebende Wirkung entfaltet (§ 75 AsylVfG), ist die Entscheidung über einen Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis bis zur Bestandskraft oder bestandskräftigen Aufhebung der Widerrufsentscheidung des BAMF zurückzustellen und eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 5 auszustellen (vgl. Nr. 81.4.2.1)

25.3 Aufenthaltserlaubnis bei Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2, 3, 5 und 7

25.3.1 Nach § 25 Abs. 3 soll eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn eines der Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2, 3, 5 oder 7 vorliegt. Diese entsprechen den Abschiebungshindernissen nach § 53 Abs. 1 bis 4 und 6 AuslG, wobei § 60 Abs. 7 als „Soll“-Vorschrift ausgestaltet ist, während die bisherige Regelung in § 53 Abs. 6 AuslG eine „Kann“-Vorschrift war. Die gesetzliche Neuregelung entspricht der bisherigen Erlasslage. Der zwingende Versagungsgrund des § 11 Abs. 1 Satz 2 ist zu beachten. Der Versagungsgrund des § 10 Abs. 3 findet dagegen keine Anwendung (vgl. Nummer 10.3.2).

25.3.1.1 Über das Vorliegen eines zielstaatsbezogenen Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 darf die Ausländerbehörde gemäß § 72 Abs. 2 nur nach vorheriger Beteiligung des BAMF entscheiden, und zwar nur dann, wenn kein Asylverfahren betrieben worden ist (Ausnahme: Fälle, die von der Übergangsvorschrift des § 87 Abs. 1 AsylVfG erfasst sind). Allerdings ist im Falle der Geltendmachung dieses Abschiebungsverbots zunächst zu prüfen, ob von einem asylberechtiglichen Vorbringen auszugehen ist, das nach § 13 AsylVfG als Asylantrag zu werten ist. An die im Rahmen eines Asylverfahrens nach den §§ 42 Abs. 2, 31 Abs. 2 AsylVfG vom BAMF getroffene Feststellung zum Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 2, 3, 5 und 7 ist die Ausländerbehörde ebenso wie bislang in den Fällen des § 53 AuslG gemäß § 42 Satz 1 AsylVfG gebunden. Nicht zielstaatsbezogene rechtliche Gründe, die der Abschiebung entgegenstehen sind Vollstreckungshindernisse, die nach § 60a Abs. 2 von der Ausländerbehörde zu prüfen sind (vgl. Nummer 60a.2.1).

25.3.1.2 Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 ist entsprechend dem Grund für die Aussetzung der Abschiebung zu befristen; dabei ist der gesetzliche Höchststrahmen des § 26 Abs. 1 von drei Jahren nur in solchen Fällen auszuschöpfen, in denen zur Überzeugung der Ausländerbehörde nicht mit einem vorherigen Wegfall dieses Grundes gerechnet werden kann (vgl. Nummer 60.7.1.8). Eine Erteilung für die Dauer eines Jahres sollte die Regel sein. Die Verlängerung bedarf ebenso wie die erstmalige Erteilung der vorherigen Beteiligung des BAMF, wenn das zielstaatsbezogene Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 7 zugrunde liegt (§ 72 Abs. 2).

25.3.2.1 In allen Fällen, in denen die Ausreise in einen anderen Staat möglich und zumutbar ist, kann kein Aufenthaltstitel erteilt werden. Dies gilt sowohl für die zwangsweise Rückführung als auch für die freiwillige Ausreise. Ein anderer Staat ist ein Drittstaat, in dem der betroffenen Person die genannten Gefahren nicht drohen.

- 25.3.2.2 Möglich ist die Ausreise, wenn die betroffene Person in den Drittstaat einreisen und sich dort nicht nur vorübergehend aufhalten darf. Dies betrifft beispielsweise Fälle von gemischt-nationalen Ehen, wenn dem Ehepartner die Einreise und der Aufenthalt im Heimatstaat des anderen Ehepartners erlaubt wird oder wenn ihm aufgrund seiner ethnischen Zugehörigkeit Einreise und Aufenthalt in einem Drittstaat gestattet werden.
- 25.3.2.3 Die Darlegung, in welchen Staat eine Ausreise möglich ist, obliegt der Ausländerbehörde. Sie hat sich dabei an konkreten Anhaltspunkten zu orientieren. Maßgeblich für die Auswahl ist die Beziehung der betroffenen Person zum Drittstaat (Beispiele: Ausländer hat einen Aufenthaltstitel für einen Drittstaat oder hat lange dort gelebt; Ehepartner oder nahe Verwandte sind Drittstaatsangehörige; Ausländer gehört einer Volksgruppe an, der im Drittstaat regelmäßig Einreise und Aufenthalt ermöglicht wird) und die Aufnahmebereitschaft des Drittstaates. Der Ausländer kann hiergegen Einwendungen geltend machen.
- 25.3.2.4 Die Zumutbarkeit der Ausreise wird vermutet, sofern der Ausländerbehörde keine besonderen gegenteiligen Hinweise vorliegen. Die mit dem Aufenthalt im Drittstaat verbundenen Folgen dürfen den Ausländer nicht stärker treffen als die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der er angehört. Unzumutbar ist die Ausreise in den Drittstaat insbesondere dann, wenn dem Ausländer dort die „Kettenabschiebung“ in den Staat droht, für den das Abschiebungsverbot festgestellt worden ist.
- 25.3.3.1 Eine Aufenthaltserlaubnis darf dann nicht erteilt werden, wenn der Ausländer wiederholt oder gröblich gegen eine gesetzliche Mitwirkungspflicht verstößt und dadurch die an sich mögliche Ausreise in einen anderen Staat verhindert. Hierzu zählen insbesondere die ausweisrechtlichen Mitwirkungspflichten sowie die Pflichten bei der Feststellung und Sicherung der Identität und der Beschaffung gültiger Heimreisepapiere (§§ 48, 49, 82 Abs. 4, §§ 15, 16 AsylVfG). Sobald die Mitwirkungspflichten erfüllt werden, greift das Verbot nicht mehr.
- 25.3.4.1 Eine Aufenthaltserlaubnis darf auch dann nicht erteilt werden, wenn der Ausländer der Aufenthaltsgewährung unwürdig ist, weil schwerwiegende Gründe die Annahme rechtfertigen, dass er unter eine der im Gesetz aufgeführten vier Personengruppen fällt. Die Regelung des § 25 Abs. 3 wiederholt in Teilen (Buchstaben a und c) den Wortlaut des Artikels 1F GFK bzw. gibt den inhaltlich identischen Artikel 17 Abs. 1 der Richtlinie über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, wieder. Nach diesen Vorschriften sollen Ausländer, die des internationalen Flüchtlingsschutzes für unwürdig erachtet werden, aus der Gruppe der Flüchtlinge ausgeschlossen werden. Demgemäß sieht § 60 Abs. 8 Satz 2 vor, dass diese Personen keinen Abschiebungsschutz genießen. Allerdings wird hierdurch der subsidiäre Schutz aufgrund anderer völkerrechtlicher Instrumente wie der EMRK und VN-Konvention gegen Folter nicht ausgeschlossen. § 60 Abs. 8 schließt demgemäß nur den Abschiebungsschutz in den Fällen des § 60 Abs. 1 aus. Durch die Aufnahme der vier Tatbestände in § 25 Abs. 3 wird klargestellt, dass für diese Personen kein Aufenthaltsrecht im Rahmen des subsidiären Schutzes gewährt wird, auch wenn ein Abschiebungsverbot besteht.
- 25.3.4.2 Die Fallgruppen der Buchstaben b und d gehen über den Wortlaut von Artikel 1F GFK, Artikel 17 Abs. 1 der Anerkennungsrichtlinie und § 60 Abs. 8 hinaus. Da es hier um die Gewährung eines Aufenthaltsrechts im Rahmen des subsidiären Schutzes und nicht um den Ausschluss eines Abschiebungsverbotes

geht, sind diese beiden Tatbestände weiter gefasst. Eine Straftat von erheblicher Bedeutung liegt nicht erst dann vor, wenn der Ausländer ein Verbrechen oder ein besonders schweres Vergehen im Sinne des § 60 Abs. 8 Satz 1 begangen hat. Auch muss nicht bis zur rechtskräftigen Verurteilung des Ausländers zugewartet werden.

25.3.4.3 Ist eine Abschiebung aus tatsächlichen Gründen unmöglich, wird i.d.R. in den Fällen des § 25 Abs. 3 Satz 2 a) bis d) auch die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 im Ermessenswege zu versagen sein, sofern nicht ohnehin eine Ausweisung erfolgt.

25.4 Aufenthalt aus dringenden humanitären Gründen

25.4.1.0 Absatz 4 Satz 1 ermöglicht erstmals die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für einen vorübergehenden Aufenthalt auch an Ausländer, die sich nicht rechtmäßig in Deutschland aufhalten. Die Regelung gilt auch für vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer, weil sie keine dahingehende Einschränkung enthält und auch in Absatz 5 keine dem § 55 Abs. 4 AuslG entsprechende Einschränkung („nur“) aufgenommen worden ist. Im Vermittlungsverfahren ist auf die beantragte Einfügung der Wörter „der noch nicht vollziehbar ausreisepflichtig ist“ in § 25 Abs. 4 Satz 1 verzichtet worden. Auch beziehen sich sowohl § 25 Abs. 5 als auch § 23 a, die beide das Aufenthaltsrecht vollziehbar ausreisepflichtiger Ausländer regeln, nicht wie § 25 Abs. 4 Satz 1 auf einen lediglich vorübergehenden Aufenthalt. Bislang konnte in derartigen Fällen lediglich eine Duldung nach § 55 Abs. 3 AuslG und nur dann erteilt werden, wenn noch nicht rechtskräftig über die Zulässigkeit der Abschiebung entschieden worden war.

25.4.1.1 Da die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis in diesen Fällen zur Folge hat, dass eine bereits erlassene Abschiebungsandrohung gegenstandslos wird und aus ihr nicht mehr vollstreckt werden kann, folglich zur Durchsetzung der nach Ablauf der Aufenthaltserlaubnis bestehenden Ausreisepflicht erneut eine Ausreiseaufforderung mit Abschiebungsandrohung erlassen werden muss, gegen die wiederum gerichtlicher Rechtsschutz beantragt werden kann, kann von dieser Möglichkeit nur restriktiv Gebrauch gemacht werden. Die Regelerteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 müssen erfüllt sein. Auch ist - außer in den Fällen der Nummern 25.4.1.2.2 und 25.4.1.2.3 - zur Überzeugung der Ausländerbehörde nachzuweisen, dass der Ausländer nach Ablauf der Aufenthaltserlaubnis für den vorübergehenden Aufenthalt freiwillig ausreisen wird. Diese Voraussetzung wird in der Regel nicht erfüllt sein, wenn ein dauerhafter Aufenthalt im Bundesgebiet erreicht werden soll, wenn bereits zuvor einmal eine Zusage, freiwillig auszureisen, nicht eingehalten worden oder eine Abschiebung wegen Untertauchens gescheitert ist. § 26 Abs. 1 ist zu beachten.

25.4.1.2 Bei der Prüfung, ob dringende humanitäre oder persönliche Gründe vorliegen, ist auf die individuell-konkreten Umstände des Einzelfalls abzustellen. Der Ausländer muss sich aufgrund besonderer Umstände in einer auf seine Person bezogenen Sondersituation befinden, die sich deutlich von der Lage vergleichbarer Ausländer unterscheidet. Nicht berücksichtigt werden dürfen zielstaatsbezogene Gründe, die nicht zur Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 1, 2, 3, 5 oder 7 durch das BAMF oder ein Verwaltungsgericht geführt haben. Nicht berücksichtigt werden kann weiter die Unmöglichkeit, im Ausland eine zur Bestreitung des Lebensunterhalts erforderliche Arbeit oder Ausbildungsmöglichkeit zu finden. Dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen erfordern den weiteren Aufenthalt nur, wenn das mit dem weiteren Aufenthalt des Ausländers angestrebte Ziel nicht auch in zumutbarer Weise im Ausland oder vom Ausland her erreicht

werden kann.

25.4.1.2.1 Dringende persönliche Gründe können z.B. angenommen werden bei einem beabsichtigten Aufenthalt

- zur Durchführung einer Operation oder zum Abschluss einer ärztlichen Behandlung, die im Herkunftsland nicht oder nicht in ausreichendem Maße gewährleistet ist, ohne dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 vorliegen,
- zur vorübergehenden Betreuung eines schwer kranken Familienangehörigen oder zur familiären Hilfeleistung (vgl. Nummer 36.1.2.5),
- zwecks Abschluss einer Schulausbildung, wenn sich der Schüler bereits kurz vor dem angestrebten Abschluss, i.d.R. also im letzten Schuljahr, befindet,
- zwecks konkret bevorstehender Weiterwanderung (i.d.R. also frühestens, wenn ein Interviewtermin bei der Botschaft des Drittstaates feststeht.

Für Auszubildende gelten die Nummern 17.1.1.3 und 17.1.1.4.

Im Falle einer unmittelbar bevorstehenden Heirat, die einen Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels zur Folge hätte, kann eine Aufenthaltserlaubnis nur nach § 7 Abs. 1 Satz 3 erteilt werden, da in diesem Falle gerade keine Ausreise beabsichtigt ist.

25.4.1.2.2 Ein erhebliches öffentliches Interesse liegt in den mit RdErl. Vom 17.11.2004 (Nds. MBl. 2005 S. 3) geregelten Fällen vor, wenn eine Landtagseingabe der Landesregierung zur Berücksichtigung überwiesen worden ist, um eine Prüfung durchführen zu können, ob dem Anliegen entsprochen werden kann. Ergibt die Prüfung, dass unter Berücksichtigung des Landtagsbeschlusses vom Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte auszugehen ist, kann der – dann rechtmäßige – Aufenthalt gemäß § 25 Abs. 4 Satz 2 dauerhaft verlängert werden.

25.4.1.2.3 Erhebliche öffentliche Interessen können vorliegen, wenn ein Ausländer als Zeuge in einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren benötigt wird oder mit deutschen Behörden bei der Ermittlung von Straftaten vorübergehend zusammenarbeitet. Das gilt insbesondere für die Bekämpfung von Prostitutionstourismus und Frauenhandel. Eine wirksame Bekämpfung ist nur möglich, wenn Frauen als Zeuginnen zur Verfügung stehen. Aus diesem Grund soll Ausländerinnen, die sich illegal in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 1 erteilt werden, solange sie in diesem Zusammenhang in einem Strafverfahren als Zeuginnen benötigt werden und aussagen wollen. Falls Hinweise vorliegen, haben die Ausländerbehörden vor Einleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen eine Stellungnahme der zuständigen Strafverfolgungsbehörden darüber einzuholen, ob die betroffenen Frauen als Zeuginnen in Menschenhandelsverfahren benötigt werden. Die Strafverfolgungsbehörden werden die Ausländerbehörden über entsprechende

Fälle informieren. In diesen besonderen Fällen kann von den Regelerteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 abgesehen werden.

- 25.4.1.2.4 Sollte aus Gründen des Zeugenschutzes ein Daueraufenthalt im Bundesgebiet geboten sein, weil ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 festgestellt wird (vgl. Nummer 60.7.1.1), soll die Aufenthaltserlaubnis auf der Grundlage des § 25 Abs. 3 verlängert werden. Möglich ist anderfalls auch eine Verlängerung gemäß § 25 Abs. 4 Satz 2. Die Entscheidung, ob eine Zeugenschutzmaßnahme durchzuführen ist, obliegt der zuständigen Polizeibehörde im Einvernehmen mit der Staatsanwaltschaft (gemäß RdErl. D. MI u. d. MJ vom 28.02.1995, Nds. MBl. S. 563). Alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Maßnahmen sind in Abstimmung mit den zuständigen Strafverfolgungsbehörden zu treffen.
- 25.4.2.1 Satz 2 schafft eine Ausnahmemöglichkeit für die Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis in Fällen, in denen bereits ein rechtmäßiger Aufenthalt besteht und das Verlassen des Bundesgebietes für den Ausländer eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Die Regelung entspricht inhaltlich der Möglichkeit zur Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis nach bisherigem Recht (§ 30 Abs. 2 AuslG). Der Anwendungsbereich ist aber erweitert worden, weil er auch Fälle erfasst, in denen zuvor eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 1 für einen vorübergehenden Aufenthalt erteilt worden ist, und es eine dem § 30 Abs. 5 AuslG entsprechende Bestimmung, wonach abgelehnten Asylbewerbern nur bei Vorliegen von Abschiebungshindernissen ein weiterer Aufenthalt gewährt werden darf, im Aufenthaltsgesetz nicht gibt. Es handelt sich um eine eigenständige Möglichkeit der Verlängerung, unabhängig von den Voraussetzungen nach Satz 1. Bei der Verlängerung darf von den Bestimmungen des § 8 Abs. 1 und 2 abgewichen werden; sie ist in diesen Fällen somit auch dann möglich, wenn die zuständige Behörde sie ursprünglich durch Nebenstimmung ausdrücklich ausgeschlossen hatte.
- 25.4.2.2 Eine außergewöhnliche Härte setzt voraus, dass der Ausländer sich in einer individuellen Sondersituation befindet, aufgrund derer ihn die Aufenthaltsbeendigung nach Art und Schwere des Eingriffs wesentlich härter treffen würde als andere Ausländer, deren Aufenthalt nach denselben Vorschriften ebenfalls zu beenden wäre. Eine außergewöhnliche Härte kann sich für den Ausländer auch aus den besonderen Verpflichtungen ergeben, die für ihn aus dem Verhältnis zu dritten im Bundesgebiet lebenden Personen bestehen. Eine Aufenthaltserlaubnis kann nach § 25 Abs. 4 Satz 2 nur verlängert werden, wenn die Aufenthaltsbeendigung als regelmäßige Folge des Ablaufs bisheriger anderer Aufenthaltstitel unvertretbar wäre und dadurch konkret-individuelle Belange des Ausländers in erheblicher Weise beeinträchtigt würden.
- 25.4.2.3 Die Annahme einer außergewöhnlichen Härte kann nicht darauf gestützt werden, dass der Ausländer eine Arbeitsstelle in Aussicht hat. Ebenso wenig gehören Gründe, die nicht zur Anerkennung politischer Verfolgung (§ 60 Abs. 1 Satz 1) oder zur Feststellung von Abschiebungsverboten i.S.v. § 60 Abs. 2, 3, 5 oder 7 geführt haben, oder Ausbildungsaufenthalte zum Prüfungsrahmen gemäß § 25 Abs. 4 Satz 2. Sie sind keine die außergewöhnliche Härte bestimmenden persönlichen Merkmale.
- 25.4.2.4 Das Nichtvorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen anderer aufenthaltsrechtlicher Vorschriften rechtfertigt die Annahme einer außergewöhnlichen Härte nicht. Beruft sich beispielsweise ein Ausländer auf allgemeine Verhältnisse im Heimatstaat (z.B. Katastrophen- oder Kriegssituation), ist nur auf die Lage vergleichbarer Fälle aus oder in diesem Staat abzustellen. Allgemeine Verhältnisse

se im Heimatstaat, die unter Umständen der Ausreise des Ausländers aus dem Bundesgebiet vorübergehend entgegenstehen, fallen unter die Regelungsgebiete der §§ 23, 24 oder 60a Abs. 1.

- 25.4.2.5 Ausgeschlossen ist die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis sowohl nach Satz 1 als auch nach Satz 2 in den Fällen des § 10 Abs. 3 Satz 2 (Ablehnung des Asylantrages als offensichtlich unbegründet nach § 30 Abs. 3 AsylVfG), in den Fällen des § 11 Abs. 1 (vorangegangene Ausweisung oder Abschiebung) sowie in den Fällen des § 5 Abs. 4. Von den Regelerteilungsvoraussetzungen kann entsprechend der Bewertung der individuellen Umstände des jeweiligen Einzelfalles gemäß § 5 Abs. 3 nur ausnahmsweise abgesehen werden. Grundsätzlich ist die Sicherung des Lebensunterhalts unverzichtbar; von dieser Voraussetzung kann aber dann abgesehen werden, wenn der Ausländer in der Vergangenheit bereits gearbeitet hatte und die weitere Beschäftigung lediglich wegen des Fehlens eines Aufenthaltstitels nicht möglich war, jetzt aber erfolgen kann. Dagegen wird eine positive Ermessensentscheidung ausscheiden, wenn die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 und 3 nicht erfüllt sind.

25.5 Unmöglichkeit der Ausreise

- 25.5.1 Die Vorschrift des § 25 Abs. 5 hat ihrer Natur nach subsidiären Charakter und ist deshalb nur anwendbar, wenn die Erteilung eines Aufenthaltstitels auf anderer Rechtsgrundlage ausgeschlossen ist. Sie ermöglicht die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für einen nicht nur vorübergehenden Aufenthalt an vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer, deren Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen in absehbarer Zeit unmöglich ist. Die Vorschrift entspricht inhaltlich den bisherigen Regelungen in § 30 Abs. 3 und 4 AuslG mit dem Unterschied, dass eine unanfechtbare Ausreisepflicht nicht mehr vorausgesetzt wird. Die Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht (§ 58 Abs. 2) reicht aus. Die Aufenthaltserlaubnis kann abweichend von § 11 Abs. 1 erteilt werden. Abweichungen von dem Versagungsgrund des § 10 Abs. 3 sowie von dem Erteilungsverbot des § 5 Abs. 4 sind nicht möglich; es sei denn bei Ermessensreduzierung auf Null (§ 10 Abs. 3) oder bei Ausnahmen gemäß § 5 Abs. 4 S. 2 und 3.

Von den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 und 2 kann abgesehen werden, die Erfüllung der Passpflicht sollte aber stets verlangt werden (vgl. aber Nummer 3.0.1).

- 25.5.2 Deutlicher als in § 30 Abs. 4 AuslG wird im Gesetzestext klargestellt, dass die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ausscheidet, wenn zwar keine Abschiebung, wohl aber eine freiwillige Ausreise möglich ist. Die Aufenthaltserlaubnis kann demjenigen erteilt werden, der nicht ausreisen kann, nicht aber demjenigen, der nicht ausreisen will. Im Unterschied zu Absatz 3 stellt Absatz 5 nicht auf die Zumutbarkeit der Ausreise ab.

- 25.5.2.1 Ein Ausreisehindernis liegt nicht vor, wenn zwar eine Abschiebung nicht möglich ist (z.B. weil eine Begleitung durch Sicherheitsbeamte nicht durchgeführt werden kann), eine freiwillige Ausreise jedoch möglich ist.

- 25.5.2.2 Die Unmöglichkeit der Ausreise aus rechtlichen Gründen umfasst die (von den Absätzen 1 bis 3 nicht erfassten) inlandsbezogenen Vollstreckungshindernisse nach § 60a Abs. 2, die von der Ausländerbehörde zu prüfen sind. Kann die Rückführung unbegleiteter Minderjähriger unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit nicht binnen sechs Monaten nach Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht unter Beachtung der Kriterien der Jugendhilfe durchgesetzt

werden, ist auch von der Unmöglichkeit der Ausreise auszugehen, es sei denn, der Minderjährige hätte bei der Einreise das 16. Lebensjahr bereits vollendet. Hier kommt der Aspekt der Zumutbarkeit implizit zum Tragen. Diese Regelung gilt nicht in den Fällen des Abs. 5 Satz 4.

- 25.5.2.3 Die Unmöglichkeit der Ausreise aus tatsächlichen Gründen betrifft z.B. Fälle der Reiseunfähigkeit, unverschuldeter Passlosigkeit und unterbrochener oder fehlender Verkehrsverbindungen. Eine illegale Grenzüberquerung darf nicht verlangt werden; auch insoweit ist die Unmöglichkeit der Ausreise im Sinne der Zumutbarkeit zu interpretieren.
- 25.5.2.4 Ist in absehbarer Zeit mit dem Wegfall des Ausreisehindernisses zu rechnen, darf keine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Deshalb kommt die Erteilung nach § 25 Abs. 5 unter Berücksichtigung der Regelung in § 60 a Abs. 1 Satz 1 nur dann in Betracht, wenn die Ausreise voraussichtlich für einen Zeitraum von länger als sechs Monaten unmöglich sein wird. Die Aufenthaltserlaubnis sollte dann längstens für die Dauer eines Jahres erteilt und verlängert werden, soweit sie nicht ohnehin gem. § 26 Abs. 1 nur für 6 Monate erteilt werden darf.
- 25.5.2.5 War die Abschiebung seit 18 Monaten ausgesetzt, soll die Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn die Tatbestandsvoraussetzungen der Vorschrift (vgl. Nummer 25.5.2) erfüllt sind. Von den Erteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 und 2 kann gem. § 5 Abs. 3 abgesehen werden (vgl. Nr. 5.3.3.1). Duldungszeiten vor Inkrafttreten des Gesetzes sind gemäß § 102 Abs. 1 auf die 18 Monate anzurechnen.
- 25.5.3 Die Sätze 3 und 4 stellen sicher, dass eine Aufenthaltserlaubnis nicht erteilt wird, wenn der Ausländer die Ausreisehindernisse selbst zu vertreten hat, insbesondere bei Täuschung über seine Identität oder Nationalität, oder wenn er zumutbare Anforderungen zur Beseitigung der Ausreisehindernisse, beispielsweise die Mitwirkung bei der Beschaffung von Heimreisedokumenten, nicht erfüllt. Auch soweit das Ausreisehindernis darauf beruht, dass keine Angaben gemacht oder bestimmte Angaben – etwa eine Freiwilligkeitserklärung – verweigert werden, ist dies selbst zu vertreten und schließt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus.

26 Zu § 26 Dauer des Aufenthalts

- 26.1 Die Befristung der Aufenthaltserlaubnis auf drei Jahre in Absatz 1 korrespondiert mit der in § 73 Abs. 2a AsylVfG vorgesehenen Dreijahresfrist zur Überprüfung der Anerkennungsentscheidung. Es handelt sich um eine Maximalfrist, die auch in den Fällen des § 25 Abs. 1 und 2 nicht ausgeschöpft wird, weil die Geltungsdauer des Reiseausweises für Flüchtlinge nur zwei Jahre beträgt und dann ohnehin eine erneute Vorsprache erforderlich ist. Die Befristung ist der voraussichtlichen Aufenthaltsdauer anzupassen und soll generell zwei Jahre nicht überschreiten. Hält sich ein Ausländer jedoch noch nicht mindestens 18 Monate rechtmäßig in Deutschland auf, kann in den Fällen des § 25 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 die Aufenthaltserlaubnis längstens für sechs Monate erteilt und verlängert werden. Duldungszeiten können auf die 18-Monatsfrist auch dann nicht angerechnet werden, wenn sie vor dem 01.01.2005 liegen.
- 26.2 Nach Abs. 2 ist die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zwingend ausgeschlossen, wenn das Ausreisehindernis oder die sonstigen einer Aufenthaltsbeendigung entgegenstehenden Gründe entfallen sind. Ist eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23a oder § 25 Abs. 4 Satz 2 erteilt worden, findet § 26 Abs. 2 keine Anwendung, weil in diesen Fällen kein Ausreisehindernis besteht, sondern ein besonderer Härtefall zugrunde liegt.
- 26.2.1 Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis auf einer anderen Rechtsgrundlage ist jedoch möglich. Das ist insbesondere im Falle des Erlöschens der Rechtsstellung gemäß §§ 72, 73 und 73 a AsylVfG von Bedeutung, da in diesen Fällen das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 1 entfallen ist mit der Folge, dass eine nach § 25 Abs. 1 oder 2 erteilte Aufenthaltserlaubnis nicht verlängert werden kann. Möglich ist in diesen Fällen bei rechtzeitiger Antragstellung die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 4 Satz 2, wenn das Verlassen des Bundesgebiets eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde.
- Für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus anderen Gründen gilt Nummer 52.1.4.1.1 entsprechend.
- 26.2.2 Liegen bei Auslaufen der Aufenthaltserlaubnis die Voraussetzungen für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 4 vor, ist § 26 Abs. 2 nicht mehr anwendbar. Auf das Fortbestehen eines Ausreisehindernisses kommt es zu diesem Zeitpunkt nicht mehr an.
- 26.3.1 Absatz 3 sieht vor, dass Ausländern, die seit drei Jahren eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 oder 2 besitzen, eine Niederlassungserlaubnis erteilt wird, sofern das BAMF nicht mitgeteilt hat, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung entfallen sind. Den Betroffenen wird damit ein Rechtsanspruch eingeräumt, der die Perspektive für eine dauerhafte Lebensplanung in Deutschland eröffnet. Von den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen ist gemäß § 5 Abs. 3 abzusehen, nicht aber von den zwingenden Versagungsgründen der §§ 5 Abs. 4 Satz 1 und 11 Abs. 1, wobei diese bereits in die Prüfung des Wegfalls der Anerkennungsvoraussetzungen einfließen dürften. Das BAMF überprüft die Situation nach der Dreijahresfrist von Amts wegen und teilt der Ausländerbehörde das Ergebnis mit.
- 26.3.2 Eine Anrechnung von Zeiten des Besitzes einer Aufenthaltsbefugnis nach dem Ausländergesetz ist im Rahmen der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 3 nicht vorgesehen. Der Gesetzgeber hat in § 102 Abs. 2 eine Anrechnung nur im Fall der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 26

Abs. 4 angeordnet. Aus der dort vorgenommenen ausdrücklichen Beschränkung der Anrechnung von Zeiten des Besitzes einer Aufenthaltsbefugnis auf den Anwendungsbereich des § 26 Abs. 4 folgt im Umkehrschluss, dass eine Anrechnung in anderen Fällen nicht in Betracht kommt. In den Fällen der Anerkennung als Asylberechtigter oder politisch Verfolgter vor dem 01.01.2005 kann daher eine Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 3 nicht vor dem 01.01.2008 erteilt werden..

26.3.3 Die Erteilung der Niederlassungserlaubnis nach Absatz 3 scheidet auch aus im Falle von Rücknahmen auf der Grundlage des § 48 VwVfG in den Fällen, in den die Asylanerkennung oder Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 1 von Anfang an rechtswidrig war, für die jedoch kein Widerrufs- oder Rücknahmegrund nach § 73 AsylVfG vorliegt.

26.4.0 Absatz 4 stellt eine Sonderregelung für Inhaber von Aufenthaltserlaubnissen nach Abschnitt 5 des Gesetzes dar, die die zeitlichen Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 Nr. 1 noch nicht erfüllen. Die Niederlassungserlaubnis kann danach im Ermessenswege erteilt werden, wenn der Ausländer seit sieben Jahren eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen besitzt und die Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 9 erfüllt, und zwar auch dann, wenn seine Anerkennung als Flüchtling widerrufen wurde. Bei Ehegatten genügt es, wenn die Voraussetzungen nach § 9 Abs. 2 Nr. 3, 5 und 6 durch einen Ehegatten erfüllt werden (§ 9 Abs. 3 S. 3 i.V.m. § 9 Abs. 3 S. 1).

26.4.1 Unverzichtbare Voraussetzung für die Erteilung der Niederlassungserlaubnis ist der Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach Kap. 2 Abschnitt 5. Als Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach Kapitel 2 Abschnitt 5 gilt auch der Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach Kapitel 2 Abschnitt 6, wenn sie auf der Überleitung einer Aufenthaltsgenehmigung nach §§ 31 oder 35 Abs. 2 AuslG beruht. Es wäre auch unbillig, Ausländer, die eine Aufenthaltserlaubnis aus anderen Gründen (z.B. gemäß § 4 Abs. 5) besitzen, daneben aber auch die Voraussetzungen für eine Aufenthaltserlaubnis nach Kapitel 2 Abschnitt 5 erfüllen, bei der Aufenthaltsverfestigung schlechter zu stellen als Ausländer, die lediglich ein Aufenthaltsrecht aus humanitären Gründen besitzen. § 26 Abs. 4 findet daher auch auf diesen Personenkreis Anwendung; maßgeblich ist der Zeitpunkt der Antragstellung.

Es ist auch im Hinblick auf § 44 Abs. 1 sachgerecht, die Aufenthaltserlaubnis bei erstmaliger Erteilung nach dem 01.01.2005 unter Beachtung der Nr. 7.2 auf 13 Monate zu befristen. Vor deren Ablauf soll die Niederlassungserlaubnis nur dann erteilt werden, wenn der Ausländer nachweist, dass ihm andernfalls ein gravierender konkreter Nachteil entstünde. Entsprechendes gilt für eine Erteilung vor Ablauf der zeitlich befristeten, nach § 101 Abs. 2 als Aufenthaltserlaubnis weitergeltenden Aufenthaltsbefugnis. Die vorgesehene Anrechnung von Voraufenthaltszeiten kann den Besitz der Aufenthaltserlaubnis nicht völlig ersetzen.

26.4.1.1 Auf die Siebenjahresfrist des Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis nach Abschnitt 5 sind folgende Zeiten anzurechnen:

- Zeiten einer Aufenthaltsgestattung während des vorangegangenen Asylverfahrens (§ 26 Abs. 4 Satz 3); bei mehreren Verfahren ist das mit der längsten Verfahrensdauer anzurechnen
- Duldungszeiten vor dem 01.01.2005 (§ 102 Abs. 2)

- Zeiten einer Aufenthaltsbefugnis (§ 102 Abs. 2)
- Zeiten einer Aufenthaltserlaubnis nach § 35 Abs. 2 Satz 1 AuslG
- Zeiten des Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis, wenn während dieser Zeit zugleich die Voraussetzungen für die Verlängerung einer Aufenthaltsbefugnis oder Duldung vor dem 01.01.2005 oder einer Aufenthaltserlaubnis nach Kapitel 2 Abschnitt 5 nach dem 01.01.2005 (vgl. Nummer 26.4.1) vorlagen.

26.4.1.2 Im Übrigen müssen die in § 9 geforderten Voraussetzungen – mit Ausnahme des fünfjährigen Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis – erfüllt sein. Die Ausnahmeregelung des § 9 Abs. 3 Satz 2 findet keine Anwendung.

26.4.1.3 § 9 Abs. 4 ist nicht analog anwendbar. In Fällen humanitärer Aufenthaltsrechte besteht keine Veranlassung zur Anrechnung von Aufenthaltszeiten außerhalb des Bundesgebietes und von Voraufenthaltszeiten.

26.4.1.4 Bei Ausländern, die vor dem 01.01.2005 im Besitz einer Aufenthaltsbefugnis waren, wird gemäß § 104 Abs. 2 auf die Erfüllung der Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 3 und 8 verzichtet; an die Stelle des Erfordernisses ausreichender Deutschkenntnisse tritt die Möglichkeit der mündlichen Verständigung auf einfache Art in deutscher Sprache. Es ist sachgerecht, im Ermessenwege die Niederlassungserlaubnis zu versagen, wenn der Ausländer das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, weil andernfalls eine sachlich nicht gerechtfertigte und auch nicht beabsichtigte Besserstellung gegenüber anderen unter 16-Jährigen erfolgen würde, die nur über die Regelungen des § 35 eine Niederlassungserlaubnis erhalten können.

26.4.2 Für Kinder, die vor Vollendung des 18. Lebensjahres nach Deutschland eingereist waren, können zusätzlich zu den Regelungen des Absatzes 4 und den begünstigenden Übergangsregelungen der §§ 102 Abs. 2 und 104 Abs. 2 analog die Regelungen des § 35 angewandt werden. Die 7-Jahres-Frist verkürzt sich dann auf fünf Jahre; von der Sicherung des Lebensunterhalts ist unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Nr. 3 abzusehen; im Übrigen findet § 9 Abs. 2 keine Anwendung. Es ist sachgerecht, den Kindern eine Niederlassungserlaubnis nur dann in Anwendung der Regelungen des § 35 zu erteilen, wenn auch die Eltern eine langfristige Aufenthaltsperspektive besitzen. Diese auf dem Prinzip der Familieneinheit beruhende Erwägung verliert mit fortschreitendem Alter der Kinder und deren Unabhängigkeit von den Eltern an Bedeutung; insbesondere dann, wenn der Lebensunterhalt des Kindes durch eigene Erwerbstätigkeit gesichert ist oder es sich in einer beruflichen Ausbildung befindet, die zu einem anerkannten Abschluss führt.

26.4.2.1 Absatz 4 Satz 4 gilt auch für in Deutschland geborene Kinder (Erst-Recht-Schluss) und für inzwischen volljährig gewordene und nicht (mehr) ledige Kinder.

27 Zu § 27 Grundsatz des Familiennachzugs

27.0 Allgemeines

- 27.0.1 § 27 enthält allgemeine Regelungen zum Familiennachzug von Ausländern zu Deutschen oder Ausländern. Die Vorschrift vermittelt für sich genommen keinen Anspruch und beinhaltet keine Ermächtigung zur Erteilung von Aufenthaltstiteln, findet aber bei der Erteilung nach §§ 28, 30, 32 und 36 stets Anwendung.
- 27.0.2 Die Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes zum Familiennachzug werden in dessen Anwendungsbereich durch das FreizügigG /EU verdrängt. Wenn also ein Ausländer einer der in § 3 FreizügigG/EU genannten Familienangehörigen ist, finden die §§ 27 ff. grundsätzlich keine Anwendung; vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 1. Vor einer Prüfung nach den §§ 27 ff. ist daher stets zu untersuchen, ob nicht der sachliche Anwendungsbereich des FreizügigG/EU eröffnet ist. Nur wenn sich ausnahmsweise ergeben sollte, dass ein Familienangehöriger im Sinne des § 3 FreizügigG/EU keinen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis hat, ihm jedoch nach den §§ 27 ff. ein Aufenthaltstitel erteilt werden müsste oder nach Ermessen erteilt werden könnte, kommt wegen des Benachteiligungsverbot nach § 11 Abs. 1 Satz 2 FreizügigG/EU die Erteilung eines Aufenthaltstitels in Anwendung der §§ 27 ff. in Betracht.
- 27.0.3 Der Anwendungsbereich des FreizügigG/EU ist auch eröffnet, wenn ein Deutscher von seinem Freizügigkeitsrecht nach europäischem Recht Gebrauch macht und mit ausländischen Familienangehörigen aus einem anderen Mitgliedsstaat der EU, in dem er seinen dauernden Aufenthalt hatte, nach Deutschland kommt.
- 27.0.4 Beruht ein Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels auf familienrechtlichen Beziehungen, so sind diese Beziehungen grundsätzlich durch öffentliche Urkunden, vorzugsweise Personenstandsurkunden, nachzuweisen. In welcher Form der Nachweis im Einzelfall zu führen ist, liegt im Ermessen der Behörde. Bei fremdsprachigen Urkunden kann die Vorlage einer Übersetzung durch eine geeignete Person verlangt werden. Grundsätzlich kann die Legalisation ausländischer öffentlicher Urkunden durch die zuständige deutsche Auslandsvertretung gefordert werden. Soweit das Auswärtige Amt für Urkunden aus bestimmten Staaten keine Legalisation durchführt, kann verlangt werden, dass die zuständige deutsche Auslandsvertretung aufgrund eines Gutachtens eines im Ausstellungsstaat zugelassenen Vertrauensanwalts zur Richtigkeit einer vorgelegten Urkunde Stellung nimmt; dabei wird die Identität des Gutachters nicht offen gelegt. Bei Urkunden aus Staaten, die Vertragsstaaten des Haager Übereinkommens vom 05. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation sind, kann eine Legalisation nicht erfolgen. An die Stelle der Legalisation tritt ein als „Apostille“ bezeichneter Vermerk einer Behörde des Ausstellerstaates. Mit einigen Staaten bestehen zudem Abkommen, wonach einfach- bzw. mehrsprachige Urkunden ohne weitere Förmlichkeit (Legalisation oder Apostille) anzuerkennen sind. Das Auswärtige Amt stellt im Internet aktuelle Informationen zum internationalen Urkundenverkehr zur Verfügung.
- 27.0.5 Besonderheiten bei der erstmaligen Gestattung des Nachzuges türkischer Staatsangehöriger

27.0.5.1 Nach Artikel 7 ARB 1/80 EWG-Türkei erwirbt der türkische Angehörige eines türkischen Arbeitnehmers, der „die Genehmigung erhalten hat, zu ihm zu ziehen“, unter bestimmten weiteren Voraussetzungen ein besonderes, kraft Gesetzes bestehendes Aufenthaltsrecht, das mit einem erhöhten Ausweisungsschutz verbunden ist. Zu Einzelheiten wird auf die Allgemeinen Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern zum ARB 1/80 in der jeweiligen Fassung verwiesen.

27.0.5.2 Die erstmalige Gestattung des Nachzuges bestimmt sich allein nach nationalem Recht, ist aber tatbestandliche Voraussetzung des späteren, auf Assoziationsrecht beruhenden Anspruches. Dabei kann maßgeblich sein, zu welchem Angehörigen genau der Nachzug gestattet wurde. Daher ist bei der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis aktenkundig zu machen, um welche Angehörigen es sich im Einzelnen handelt und auf welcher Rechtsgrundlage (§ 4 Abs. 5 oder sonstige Vorschrift) deren Aufenthaltsrecht beruht.

27.1 Erforderlicher Aufenthaltswitz

27.1.1 In § 27 Abs. 1 wird die Herstellung und Wahrung der familiären Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet als bindender Aufenthaltswitz festgeschrieben.

27.1.2 Die Zweckbindung des Aufenthaltes entfällt erst mit der Erlangung eines eigenständigen Aufenthaltsrechts (§§ 31, 34 Abs. 2 und 35, auch in Verbindung mit § 36 Satz 2) oder der Erteilung eines Aufenthaltstitels zu einem anderen Zweck. Ein solcher Zweckwechsel ist bei Erfüllung der geforderten Voraussetzungen ohne weiteres möglich.

27.1.3 Das Aufenthaltsrecht des nachgezogenen Familienangehörigen ist nicht nur zweckgebunden, sondern auch akzessorisch zum Aufenthaltsrecht des Stammberechtigten. Dies bedeutet, dass es als abgeleitetes Recht dem Aufenthaltsrecht des Stammberechtigten grundsätzlich nachfolgt. Die Aufenthaltserlaubnis des Familienangehörigen darf dementsprechend nur verlängert werden, wenn der Stammberechtigte weiterhin eine Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis besitzt (vgl. §§ 29 Abs. 1 Nr. 1, 8 Abs. 1). Ist die Aufenthaltserlaubnis des Stammberechtigten nach § 8 Abs. 2 von vornherein ohne Verlängerungsmöglichkeit zeitlich befristet, so ist auch die Aufenthaltserlaubnis des Familienangehörigen entsprechend auszugestalten. Verliert der Stammberechtigte sein Aufenthaltsrecht - etwa durch Ausweisung -, ist auch die Aufenthaltserlaubnis des Familienangehörigen zu befristen bzw. nicht zu verlängern, soweit noch nicht die Voraussetzungen für ein eigenständiges Aufenthaltsrecht bestehen oder bereits eine aufenthaltsrechtliche Verfestigung eingetreten ist.

27.1.4 § 27 Abs. 1 erfordert die familiäre Lebensgemeinschaft, wobei grundsätzlich ein Lebensmittelpunkt der Familienmitglieder in der Form einer gemeinsamen Wohnung nachgewiesen sein muss. Fehlt es an einer derartigen häuslichen Gemeinschaft, kann im Allgemeinen eine familiäre Lebensgemeinschaft nur dann bejaht werden, wenn die einer solchen Lebensgemeinschaft entsprechende Beistands- oder Betreuungsgemeinschaft auf andere Weise verwirklicht wird. Dies kann z.B. bei einer notwendigen Unterbringung in einem Behinderten- oder Pflegeheim oder einer berufs- und ausbildungsbedingten Trennung der Fall sein. In diesen Fällen liegt eine familiäre Lebensgemeinschaft erst dann vor, wenn die Angehörigen regelmäßigen Kontakt zueinander pflegen, der über bloße Besuche hinausgeht. Ein überwiegendes Getrenntleben der Familienangehörigen, insbesondere wenn einzelne Mitglieder ohne Notwendigkeit über eine eigene Wohnung verfügen, deutet allerdings eher auf das Vorliegen einer nach Artikel 6 GG und daher auch aufenthaltsrechtlich nicht

besonders schutzwürdigen Begegnungsgemeinschaft hin. Eine im Bundesgebiet hergestellte familiäre Lebensgemeinschaft wird im allgemeinen nicht allein dadurch aufgehoben, dass ein Familienmitglied in Haft oder sonstigen öffentlichen Gewahrsam genommen wird oder sich in Haft befindet, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die familiäre Lebensgemeinschaft nach Beendigung der Haft fortgesetzt werden soll.

- 27.1.5 Die Aufenthaltserlaubnis darf vorbehaltlich des Absatzes 2 nur für eine dem Schutz des Artikel 6 GG unterfallende familiäre Lebensgemeinschaft erteilt werden. Besonders geschützt ist die Gemeinschaft von Ehegatten sowie von Eltern mit ihren minderjährigen Kindern (auch Adoptiv-, Stief- oder in die familiäre Gemeinschaft aufgenommene Pflegekinder). In diesen Fällen besteht regelmäßig eine Beistands- und Betreuungsgemeinschaft. Sonstige Verwandte (z.B. volljährige oder verheiratete Kinder, Großeltern, Geschwister der Eltern) gehören nicht zu dem besonders geschützten Personenkreis, wenn unter ihnen nur eine Begegnungsgemeinschaft besteht. Ein Nachzug sonstiger Verwandter zu den im Bundesgebiet lebenden Angehörigen ist grundsätzlich nicht von § 27 Abs. 1 gedeckt. Sind diese Verwandten jedoch aufgrund besonderer Lebensumstände auf die Betreuung durch ihre Angehörigen angewiesen (oder umgekehrt), kann der Nachzug unter den Voraussetzungen des § 36 zugelassen werden.
- 27.1.6 Ein mit einem Ausländer in Mehrehe verbundener Ehegatte gehört nicht zu dem nach Artikel 6 GG schutzwürdigen Personenkreis, wenn sich bereits ein Ehegatte beim Ausländer im Bundesgebiet aufhält. Ebenso wenig fällt der Nachzug zur Herstellung einer verschiedengeschlechtlichen nichtehelichen Lebensgemeinschaft unter die Schutzwirkung des Artikels 6 GG. Das gilt auch für eine gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaft, die die Voraussetzungen der Nummer 27.2.2 nicht erfüllt.
- 27.1.7 Nach § 27 Abs. 1 ist ein Familiennachzug zu Seeleuten ausgeschlossen. Da diese im Bundesgebiet keinen Wohnsitz nehmen dürfen, kann die familiäre Lebensgemeinschaft nicht im Bundesgebiet hergestellt werden.
- 27.1.8 Wegen der großen Zahl von Missbrauchsfällen, in denen das Bestehen einer familiären Lebensgemeinschaft zur Erlangung eines Aufenthaltsstatus lediglich vorgetäuscht wird, kann es erforderlich sein, eine Sachverhaltsermittlung durchzuführen, die sich nicht nur auf die Feststellung der familienrechtlichen Beziehung und das Vorhandensein einer gemeinsamen Meldeanschrift beschränkt. Die Behörde hat aber bei der Sachverhaltsermittlung die Ausforschung der persönlichen Verhältnisse auf das im Einzelfall notwendige Maß zu beschränken und soll den Familienmitgliedern nach Möglichkeit die Wahl zwischen verschiedenen Formen des Nachweises einer bestehenden oder angestrebten familiären Beistands- und Betreuungsgemeinschaft eröffnen. Deren konkrete Ausgestaltung im Einzelfall ist Angelegenheit der Familienmitglieder; bei der Prüfung ist die Vielgestaltigkeit der Lebenssachverhalte zu berücksichtigen. Ob eine familiäre Lebensgemeinschaft im Sinne einer Betreuungs- und Beistandsgemeinschaft vorliegt, kann nicht nur anhand der tatsächlichen Kontakte, sondern auch anhand der wirtschaftlichen Gestaltung des Zusammenlebens der Familienmitglieder festgestellt werden. Hierbei kann eine Sachverhaltsermittlung insbesondere auch anhand von Bankunterlagen (etwa gegenseitige Bevollmächtigung zum Zugang zu Konten oder gemeinsame Kreditaufnahme bei Ehegatten), sonstigen Vertragsunterlagen (bei gemeinsamem Bezug von Wasser, Strom, Telekommunikationsdienstleistungen etc. durch Ehegatten), die geteilte Übernahme gemeinsamer Kosten (etwa Übernahme der Wohnkosten durch den einen Ehegatten und der Kosten für ein Auto oder der

Kinderbetreuung durch einen anderen Ehegatten) oder durch die Feststellung einer anderen Kosten- und Aufgabenverteilung innerhalb der Familie erfolgen. Die Betroffenen sind auf ihre Mitwirkungspflicht hinzuweisen (§ 82 Abs. 2).

27.2 Herstellung und Wahrung einer lebenspartnerschaftlichen Gemeinschaft

27.2.1 Unter dem Begriff der lebenspartnerschaftlichen Gemeinschaft sind Gemeinschaften zu verstehen, die von zwei gleichgeschlechtlichen Lebenspartnern im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes gebildet werden.

27.2.2 Nach ausländischem Recht geschlossene gleichgeschlechtliche Partnerschaften fallen unter den Begriff der „Lebenspartnerschaft“, wenn die Partnerschaft durch einen staatlichen Akt anerkannt ist und in ihrer Ausgestaltung der deutschen Lebenspartnerschaft im Wesentlichen entspricht. Eine wesentliche Entsprechung liegt vor, wenn das ausländische Recht von einer Lebensgemeinschaft der Partner ausgeht und insbesondere wechselseitige Unterhaltspflichten sowie die Möglichkeit der Entstehung nachwirkender Pflichten bei der Auflösung der Partnerschaft vorsieht.

27.2.3 Die Lebenspartnerschaft endet außer durch Tod und Aufhebung auch mit der Eheschließung eines der Lebenspartner.

27.2.4 Hinsichtlich der Zweckbindung des Aufenthaltes gilt Nummer 27.1 entsprechend. Im Übrigen finden auf Lebenspartner die für Ehegatten geltenden Vorschriften in §§ 27 Abs. 3, 9 Abs. 3, 28 bis 31 und 51 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

27.3 Versagung der Aufenthaltserlaubnis in Fällen des Bezugs von Leistungen nach dem SGB II oder XII

27.3.1 Durch den Zuzug soll die Sicherung des Lebensunterhalts auch für die Personen nicht in Frage gestellt werden, denen gegenüber der hier lebende Deutsche oder Ausländer unterhaltspflichtig ist. Daher kann die Aufenthaltserlaubnis oder die Zustimmung zur Visumerteilung dann versagt werden, wenn er für den Unterhalt mindestens eines Haushaltsangehörigen – gleich, ob Deutscher oder Ausländer – oder eines ausländischen Familienangehörigen – auch, wenn dieser nicht in seinem Haushalt lebt – auf Leistungen nach SGB II oder XII angewiesen ist. Auf den tatsächlichen Leistungsbezug kommt es nicht an; es genügt der Anspruch. Der Versagungsgrund liegt auch vor, wenn der Anspruch erst infolge des beantragten Familiennachzugs eintreten wird.

27.3.1.1 Bei der Interessenabwägung ist maßgeblich zu berücksichtigen, ob der Nachzug voraussichtlich zu einer Erhöhung öffentlicher Leistungen führt; unerheblich sind dabei die in § 2 Abs. 3 Satz 2 genannten Leistungen. Es spricht gegen eine Versagung des Aufenthaltstitels, wenn nachweislich in Aussicht steht, dass der nachziehende Ausländer in Deutschland ein ausreichendes Einkommen erzielen wird oder über Vermögen verfügt, aus dem sein Lebensunterhalt dauerhaft gesichert sein wird. Bei der Prognose sind auch Unterhaltsleistungen des nachziehenden Familienangehörigen zu berücksichtigen, die er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung übernehmen muss oder voraussichtlich auch ohne eine solche Verpflichtung übernehmen wird.

27.3.1.2 Von dem Versagungsgrund des Abs. 3 ist regelmäßig abzusehen, wenn der Aufenthaltstitel abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 1 erteilt werden kann und nachweislich in Aussicht steht, dass der nachziehende Ausländer nach seinem Nachzug nachhaltig imstande und bereit sein wird, in Deutschland lebende

Personen, die bislang ihren Lebensunterhalt aus öffentlichen Leistungen bestritten haben, zu unterstützen und so die Gesamthöhe öffentlicher Leistungen zu verringern. Das gilt entsprechend in Fällen der Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis, wenn eine Ablehnung zum Wegfall des finanziellen Beitrags des nachgezogenen Ausländers zum Lebensunterhalt für andere hier lebende Personen führen würde oder wenn wegen der Ausreise Unterhaltsansprüche nicht mehr oder schwerer durchsetzbar wären und daher aufgrund der Ausreise des nachgezogenen Ausländers höhere öffentliche Leistungen als bislang erbracht werden müssen.

- 27.3.2 Der nachziehende Ausländer muss die Erteilungsvoraussetzungen des § 5 erfüllen, wobei von § 5 Abs. 1 Nr. 2 (kein Ausweisungsgrund) abgesehen werden kann. Die Regelung gilt für alle Aufenthaltserlaubnisse nach Kapitel 2 Abschnitt 6, kommt aber hinsichtlich der Ausweisungsgründe des § 55 Abs.2 Nr. 6 und 7 bei Inanspruchnahme von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41 bis 46 SGB XII) oder Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27 bis 40 SGB XII) nur zum Tragen, wenn die jeweilige Anspruchsgrundlage auch ein Abweichen von § 5 Abs. 1 Nr. 1 erlaubt (§§ 28; 30 und 32 nur unter den Voraussetzungen des § 29 Abs. 2 und 4 sowie bei Verlängerung; § 31 im Umkehrschluss aus der Möglichkeit der Versagung bei zu vertretender Inanspruchnahme von Leistungen nach SGB II oder XII; §§ 33; 34; 35 wegen des möglichen Verzichts auf die inhaltsgleiche Voraussetzung des § 9 Abs. 2 Nr. 2; 36 bei entsprechender Anwendung der §§ 30 Abs. 3, 31 und 34).
- 27.3.2.1 Bei der Interessenabwägung sind neben dem aufenthaltsrechtlichen Status der Person, zu der der Nachzug stattfindet, die in § 55 Abs. 3 und § 56 genannten Gesichtspunkte im Hinblick auf die beabsichtigte Herstellung einer familiären Gemeinschaft zu berücksichtigen; für die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis gilt das in verstärktem Maße (vgl. Nummer 56.1.2).
- 27.3.2.2 Soweit von § 5 Abs. 1 Nr. 1 abgewichen werden kann, hat dies zur Folge, dass die mangelnde Sicherung des Lebensunterhaltes nicht regelmäßig zur Versagung des Aufenthaltstitels führt. Jedoch ist sie bei der Ermessensentscheidung über die Erteilung oder Verlängerung des Aufenthaltstitels als Abwägungskriterium heranzuziehen.

28 Zu § 28 Familiennachzug zu Deutschen

28.1 Voraussetzungen der erstmaligen Erteilung

28.1.1 Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 besteht ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, ohne dass die Sicherung des Lebensunterhalts (§ 5 Abs. 1 Nr. 1) des nachziehenden Ausländers eine Rolle spielt; (vgl. Nummer 27.3.1). Allerdings kann unter den Voraussetzungen des § 27 Abs. 3 trotz des grundsätzlich bestehenden Anspruchs die Aufenthaltserlaubnis verweigert werden. Bei der erforderlichen Interessenabwägung - auch hinsichtlich des Verzichts auf die Erfüllung der Regelerteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 2 - ist allerdings neben dem besonderen Schutz aus Artikel 6 GG maßgeblich darauf abzustellen, dass es dem Deutschen regelmäßig nicht zugemutet werden kann, die familiäre Lebensgemeinschaft im Ausland zu leben. Der Nachzug wird daher nur verweigert werden können, wenn ein zwingender Versagungsgrund vorliegt oder die Voraussetzungen für eine Ausweisung aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gegeben sind.

28.1.2 § 28 Abs. 1 Nr. 1 ist erst anwendbar, wenn die Ehe bereits besteht. Zur Erteilung von Visa und Aufenthaltserlaubnissen zum Zweck der Eheschließung wird auf Nummer 30.0.2 verwiesen. Bei Ehegatten von Deutschen kommt es nicht darauf an, ob die Ehe in Deutschland oder im Ausland geschlossen wurde. Bei jeder Eheschließung muss die Ortsform beachtet worden sein, also die am Ort der Eheschließung vorgegebene Form einschließlich der zwingenden Eheschließungsvoraussetzungen, wie sie am Eheschließungsort gelten. Religiöse Ehen und Nottrauungen stehen den vor staatlichen Stellen geschlossenen Ehen gleich, wenn sie am Ort der Eheschließung in der konkret vollzogenen Weise staatlich anerkannt sind. Ehen, die durch Stellvertreter im Willen, d.h. Auswahl des Partners und Entscheidung über die Eheschließung im Rahmen der Vertretungsmacht, geschlossen werden, laufen dem deutschen ordre public zuwider (Art. 6 EGBGB). Die Eheschließung ist in diesen Fällen in Deutschland nicht wirksam. Hiervon zu unterscheiden sind Ehen, bei denen ein oder beide Partner die Konsenserklärung vor dem Trauungsorgan durch eine Mittelsperson abgeben, die ohne eigene Entscheidungsfreiheit in der Trauungszeremonie für den abwesenden Verlobten auftritt. Die Zulässigkeit des Auftretens eines solchen Boten bei der Eheschließung ist nach dem für die Form maßgeblichen Recht zu beurteilen. Die Handschuhehe durch Boten kann daher nach Art. 11 Abs. 1 2. Alt .EGBGB ohne Rücksicht auf die Heimatrechte der Verlobten in der Ortsform gültig geschlossen werden. Die Eheschließung ist also wirksam, wenn nach dem Ortsrecht eine Ehe durch Boten zulässig ist. Der Ort der Eheschließung liegt in dem Staat, in dem die Trauungszeremonie stattfindet, also dort, wo das Trauungsorgan die Ehemillenserklärungen unter Einhaltung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten mit eheschließender Wirkung zur Kenntnis nimmt. Wird eine Konsenserklärung in Deutschland durch einen Dritten abgegeben, scheidet eine wirksame Eheschließung bereits an Art. 13 Abs. 3 S. 1 EGBGB, soweit keine Ausnahme nach Art. 13 Abs. 3 S. 2 EGBGB vorliegt.

28.1.3 Ein Kind eines Deutschen, das einen Nachzugsanspruch nach Absatz 1 Nr. 2 geltend macht, darf nicht verheiratet, geschieden oder verwitwet sein und darf das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Vorrangig ist zu prüfen, ob das Kind durch Geburt, Legitimation oder Adoption (§§ 4 bis 6 StAG) die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Es ist unerheblich, ob der betreffende Elternteil

auch bei der Geburt des Kindes die deutsche Staatsangehörigkeit besaß. Ist nur der Vater Deutscher, muss eine nach deutschem bürgerlichen Recht wirksame Vaterschaft vorliegen. Die Wirksamkeit einer Vaterschaftsanerkennung richtet sich ausschließlich nach bürgerlichem Recht.

- 28.1.4 Für den Nachzug eines ausländischen minderjährigen Kindes eines Deutschen (Absatz 1 Nr. 2) ist es nicht erforderlich, dass der Deutsche zur Ausübung der Personensorge berechtigt ist. Die Herstellung einer familiären Lebensgemeinschaft zwischen dem Deutschen und dem Kind ist jedoch Voraussetzung und muss beabsichtigt und rechtlich sowie tatsächlich möglich und zu erwarten sein. Hat der deutsche Elternteil das Personensorgerecht, so kann von der Absicht und Möglichkeit der Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft in der Regel ausgegangen werden.
- 28.1.5 Der ausländische Elternteil eines minderjährigen ledigen Deutschen hat den Nachzugsanspruch hingegen nur, wenn ihm das Personensorgerecht für das deutsche Kind zusteht und er aufgrund dessen beabsichtigt, die Personensorge auszuüben. Beruht das Sorgerecht auf der Entscheidung einer ausländischen Behörde oder eines ausländischen Gerichts ist vorauszusetzen, dass sie im Bundesgebiet anzuerkennen ist (z.B. nach dem Haager Minderjährigenschutzübereinkommen oder nach § 16a FGG). Dem Aufenthaltsanspruch steht nicht entgegen, dass auch der andere Elternteil das Sorgerecht besitzt. Erforderlich ist jedoch, dass die Personensorge im Rahmen einer familiären Lebensgemeinschaft tatsächlich ausgeübt wird. Im begründeten Ausnahmefall kann es auch ausreichen, wenn die Personensorge im Rahmen einer Betreuungs- und Beistandsgemeinschaft tatsächlich ausgeübt wird. Wegen zahlreicher Missbrauchsfälle bei Vaterschaftsanerkennungen ist besonders zu prüfen, ob die Anerkennung nur zur Erlangung eines Aufenthaltstitels erfolgte oder ob die Herstellung einer familiären Lebensgemeinschaft ernsthaft angestrebt wird. In diesen Fällen kann es sinnvoll sein, auch das zuständige Jugendamt zu beteiligen und eine Entscheidung über die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis erst nach eingehender Prüfung zu treffen, die längere Zeit in Anspruch nehmen kann. Ist nach den Gesamtumständen des Einzelfalles davon auszugehen, dass die Vaterschaftsanerkennung bewusst wahrheitswidrig erfolgt ist und einzig dem Zweck diene, ein Aufenthaltsrecht zu erlangen, erwächst aus ihr trotz ihrer familienrechtlichen Wirksamkeit kein aufenthaltsrechtlicher Anspruch. Der offensichtliche Missbrauch des § 1598 BGB ist nicht anders zu beurteilen als der des Art. 6 GG bei Scheinehen.
- 28.1.6 Dem nicht sorgeberechtigten Elternteil eines minderjährigen ledigen Deutschen kann nach Abs. 1 Satz 2 im Ermessenswege abweichend von § 5 Abs. 1 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Die Ermessensausübung wird durch §§ 5 Abs. 2 bis 4, 10 Abs. 1 und 3, 11 Abs. 1 und 27 Abs. 3 eingeschränkt. Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis kommt nur in Betracht, wenn eine familiäre Gemeinschaft im Bundesgebiet schon besteht. Ist das der Fall, findet Satz 2 auch Anwendung auf den sorgeberechtigten Elternteil (Erst-Recht-Schluss). Bei der Ermessensausübung ist insbesondere zu berücksichtigen, ob
- 28.1.6.1 – das deutsche Kind in seiner Entwicklung auf den ausländischen Elternteil angewiesen ist (z.B. Stellungnahme des Jugendamtes),
 - 28.1.6.2 – der ausländische Elternteil seit der Geburt des Kindes seinen Unterhaltsverpflichtungen regelmäßig nachgekommen ist und
 - 28.1.6.3 – das Kindeswohl einen auf Dauer angelegten Aufenthalt des ausländischen Elternteils im Bundesgebiet erfordert.

28.1.7 Die Aufenthaltserlaubnis ist bei der Erteilung in der Regel auf drei Jahre zu befristen, wenn keine Verpflichtung nach § 44a Abs. 1 besteht (vgl. N.r 7.2.1.5). Hiervon abweichend ist eine Befristung auf nur ein Jahr angezeigt, wenn begründete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine Vaterschaftserklärung wahrheitswidrig abgegeben oder eine Ehe nur zum Zweck der Aufenthaltssicherung des ausländischen Ehegatten geschlossen wurde und keine familiäre Lebensgemeinschaft begründet werden soll (sog. Scheinehe), sofern in diesen Fällen nicht ohnehin die Aufenthaltserlaubnis versagt wird. Derartige Anhaltspunkte liegen in der Regel vor, wenn der ausländische Ehegatte vor der Vaterschaftserklärung oder der Eheschließung ausreisepflichtig war, und wenn nach einer Eheschließung keine gemeinsame Wohnung besteht, in der die Eheleute auch tatsächlich zusammenleben und nicht nur gemeinsam gemeldet sind. Soweit eine Regelerteilungsvoraussetzung nicht vorliegt, soll in diesen Fällen von der Möglichkeit, die Aufenthaltserlaubnis abweichend von § 5 Abs. 1 zu erteilen, kein Gebrauch gemacht werden.

28.2 Erteilung einer Niederlassungserlaubnis und Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis

28.2.1 Die Vorschrift begünstigt alle in Absatz 1 genannten Personen und geht daher weiter als § 25 Abs. 3 AuslG, der sich nur auf Ehegatten Deutscher bezog. Sie stellt eine Spezialregelung dar, die der Anwendung der §§ 9 und 35 vorgeht. Die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach Absatz 2 Satz 1 setzt das Fortbestehen der familiären Lebensgemeinschaft voraus. Sie ist ausgeschlossen, wenn einer der zwingenden Versagungsgründe nach §§ 5 Abs. 4 oder 11 Abs. 1 vorliegt. Liegen die Regelerteilungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 nicht vor, hat das zur Folge, dass die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis zu versagen ist. Dies schließt die Erteilung einer weiteren befristeten Aufenthaltserlaubnis nicht aus, weil Absatz 1 im Gegensatz zu Absatz 2 eine von § 5 Abs. 1 abweichende Erteilung zulässt. Bei der Erteilung der Niederlassungserlaubnis nach Absatz 2 Satz 1 finden die §§ 9 und 35 keine Anwendung, es gelten nur die Tatbestandsvoraussetzungen des Absatzes 2.

28.2.2 Nach Beendigung der familiären Lebensgemeinschaft kann eine Niederlassungserlaubnis nur nach den allgemeinen Vorschriften, nicht aber nach Absatz 2 Satz 1 erteilt werden, sofern dann ein Aufenthaltsrecht auf einer anderen Grundlage und zu einem anderen Zweck bestehen sollte.

28.2.3 Die dreijährige Frist beginnt mit der erstmaligen Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft. Grund der Privilegierung nach Absatz 2 Satz 1 ist die Annahme des Gesetzgebers, dass durch die familiäre Lebensgemeinschaft mit einem Deutschen eine positive Integrationsprognose vorgegeben ist und die soziale und wirtschaftliche Integration daher zu einem früheren Zeitpunkt als nach den Regelvoraussetzungen des § 9 angenommen werden kann. Die Möglichkeit, diese Annahme zu widerlegen, besteht nicht. Zeiten des Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis zu anderen Zwecken können nicht berücksichtigt werden, da sie der immanenten Zweckausrichtung nicht entsprechen. Die Zeit des Besitzes eines nationalen Visums zum Familiennachzug ist nach § 6 Abs. 4 Satz 3 anzurechnen, soweit sich der Inhaber währenddessen im Bundesgebiet aufgehalten hat.

28.2.4 Die Anforderung, wonach der ausländische Ehegatte in der Lage sein muss, sich auf einfache Art in deutscher Sprache mündlich zu verständigen, ist weniger weitgehend als das in § 9 Abs. 2 Nr. 7 genannte Merkmal. Zur Feststellung, ob sich der Ausländer in deutscher Sprache mündlich verständigen kann,

ist grundsätzlich dessen persönliches Erscheinen erforderlich (§ 82 Abs. 4), soweit diesbezügliche Erkenntnisse nicht bereits vorliegen. Der Ausländer braucht nicht die deutsche Sprache zu beherrschen oder deutsch lesen oder schreiben zu können, er muss sich aber im Alltagsleben ohne nennenswerte Schwierigkeiten verständigen können. Eine schriftliche Sprachprüfung ist nicht zulässig. Anhaltspunkte, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, können sich auch aus Schul- oder Sprachzeugnissen oder Nachweisen über Berufstätigkeiten ergeben. § 44a bleibt unberührt.

28.2.5 Von der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis ist in den Fällen des § 27 Abs. 3 Satz 1 abzusehen.

28.2.6 Auf die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis besteht nach Absatz 2 Satz 2 grundsätzlich ein Anspruch, sofern die familiäre Lebensgemeinschaft fortbesteht. Hinsichtlich der Auswirkungen des Bezugs von Leistungen nach SGB II oder XII und der Erfüllung der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen gelten die Regelungen zur erstmaligen Erteilung der Aufenthaltserlaubnis (vgl. Nummern 27.3 und 28.1.1).

28.3 Eigenständiges Aufenthaltsrecht

28.3.1 Durch die Vorschrift soll eine Gleichstellung, nicht aber eine Besserstellung der ausländischen Familienangehörigen Deutscher gegenüber den ausländischen Familienangehörigen der im Bundesgebiet lebenden Ausländer hinsichtlich des eigenständigen Aufenthaltsrechts bewirkt werden.

28.3.2 Für ausländische Ehegatten Deutscher gilt mit der in der Vorschrift genannten Maßgabe § 31 und für die minderjährigen ledigen Kinder eines Deutschen § 35 entsprechend.

28.3.3 Ein eigenständiges Aufenthaltsrecht von Elternteilen minderjähriger lediger Deutscher entsteht hingegen bei Auflösung der familiären Lebensgemeinschaft - unbeschadet der Möglichkeit der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis oder einer Aufenthaltserlaubnis zu einem anderen Aufenthaltzweck - nicht. Besteht eine solche Möglichkeit nicht und ist die familiäre Lebensgemeinschaft aufgelöst worden, weil das Kind volljährig geworden ist, einen eigenen Haushalt gegründet hat, auf Dauer ausgereist oder gestorben ist, kann die Aufenthaltserlaubnis des Elternteils nur auf der Grundlage des § 25 Abs. 4 Satz 2 verlängert werden. Abweichungen von den Regelerteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 sollen dabei grundsätzlich in dem nach § 31 vorgesehenen Umfang zugelassen werden.

28.4 Sonstige Familienangehörige Deutscher

28.4.1 Sonstige Familienangehörige, auf die § 36 entsprechende Anwendung findet, sind alle von § 28 Abs. 1 nicht erfassten Familienangehörigen. Sie können ein eigenständiges Aufenthaltsrecht entsprechend § 36 Satz 2 und eine Niederlassungserlaubnis nach § 9 erwerben.

28.5 Ausübung einer Erwerbstätigkeit

Der Arbeitsmarktzugang ist kraft Gesetzes uneingeschränkt gestattet.

29 Zu § 29 Familiennachzug zu Ausländern

29.1 Aufenthaltsstatus; Wohnraumerfordernis

29.1.1 Die in § 29 genannten Voraussetzungen gelten außer in den Fällen des § 28 zusätzlich zu denen der §§ 5 und 27 für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen, soweit sie in den einzelnen Vorschriften nicht besonders ausgeschlossen sind. Von den zwingenden Versagungsgründen der § 5 Abs. 4 und 11 Abs. 1 wird in keinem Fall dispensiert. Von § 10 Abs. 1 kann im Falle eines gesetzlichen Anspruchs, von § 10 Abs. 3 auch bei Ermessensreduzierung auf Null abgewichen werden.

29.1.2 Der im Bundesgebiet lebende Ausländer (Stammberechtigter) muss im Zeitpunkt der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis an den Familienangehörigen im Besitz einer Niederlassungserlaubnis oder Aufenthaltserlaubnis sein.

29.1.2.1 Diese Voraussetzung ist nicht erfüllt, wenn der geforderte Aufenthaltstitel ungültig geworden oder aus anderen Gründen erloschen ist. Beruht das Erlöschen auf einem Verwaltungsakt (z.B. Widerruf, Rücknahme, Ausweisung, nachträgliche Befristung), kommt es auf dessen Unanfechtbarkeit nicht an (§ 84 Abs. 2 Satz 1). Dies ist insbesondere zu bedenken, wenn die Anerkennung als Asylberechtigter oder die Rechtsstellung als Flüchtling nach § 73 AsylVfG widerrufen wird und nachfolgend ein Widerruf des Aufenthaltstitels erfolgt (§ 52 Abs. 1 Nr. 4). Mit der Bekanntgabe des Widerrufs des Aufenthaltstitels endet die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts, an die die Familiennachzugsregelungen anknüpfen (§ 84 Abs. 2).

29.1.2.2 Dem Besitz einer Niederlassungserlaubnis oder Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 Nr. 1 steht entsprechend § 6 Abs. 4 Satz 2 der Besitz eines nationalen Visums gleich, wenn dem Stammberechtigten im Inland eine Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis erteilt werden könnte, wenn er es beantragt. Die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 1 ist auch erfüllt, wenn dem Stammberechtigten gleichzeitig mit dem nachziehenden Ausländer ein solcher Aufenthaltstitel erteilt wird. Ein Voraufenthalt des Stammberechtigten im Bundesgebiet ist daher nicht erforderlich, sofern beide Ausländer, die sich noch im Ausland befinden, beabsichtigen, künftig die familiäre Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet zu führen. Dies können sie in der Regel nur dadurch dokumentieren, dass sie beide einen Aufenthaltstitel beantragen.

29.1.3 Die Voraussetzung des ausreichenden Wohnraums richtet sich nach § 2 Abs. 4 (vgl. Nummer 2.4).

29.2 Abweichungen bei anerkannten Flüchtlingen

29.2.1 Von der Möglichkeit, bei Ausländern, die im Besitz eines nach den §§ 25 Abs. 1 oder 2 oder 26 Abs. 3 erteilten Aufenthaltstitels sind, im Ermessenwege von den Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und des Absatzes 1 Nr. 2 abzusehen, ist entsprechend Art. 12 Abs. 1 der Richtlinie 2003/86/EG stets Gebrauch zu machen, wenn

- der im Zuge des Familiennachzugs erforderliche Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels innerhalb von drei Monaten nach unanfechtbarer Anerkennung der Asylberechtigung oder unanfechtbarer Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gestellt wird und

- die Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft in einem Drittstaat, zu dem der Ausländer oder seine Familienangehörigen eine besondere Bindung haben, nicht möglich ist.

Das gilt entsprechend für anerkannte Flüchtlinge, denen eine Niederlassungserlaubnis auf anderer Rechtsgrundlage erteilt worden ist und deren Anerkennung nicht widerrufen, zurückgenommen oder sonst erloschen ist.

Wird der Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels zum Familiennachzug erst nach Ablauf der drei Monate nach unanfechtbarer Anerkennung gestellt oder ist die Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft in einem Drittstaat, zu dem eine besondere Bindung besteht, möglich, sind in die Ermessenserwägungen, ob von den Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und des Abs. 1 Nr. 2 abgesehen werden kann, Gesichtspunkte einzubeziehen, die den Regeltatbeständen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1a bis 3 zugrunde liegen. Bei der Ermessensausübung ist zu berücksichtigen, dass Asylberechtigte und Konventionsflüchtlinge den Ausländern mit deutschen Ehegatten aufenthaltsrechtlich annähernd gleichgestellt sind. Bei der Zulassung einer Ausnahme im Ermessenswege ist daher dem Umstand, dass die Familienzusammenführung im Verfolgerstaat nicht zumutbar ist, besondere Bedeutung beizumessen. Wird eine Ausnahme zugelassen, liegt ein Anspruch im Sinne des § 30 Abs. 1 Nr. 2 vor (vgl. Nummer 29.2.2).

Die Regelung findet keine Anwendung auf die Fälle des § 36 (sonstige Angehörige).

29.2.2 Leben die nachzugswilligen Familienangehörigen noch im Verfolgerstaat oder halten sie sich bereits im Bundesgebiet (etwa als Asylbewerber) auf, kommt eine Ausnahme grundsätzlich in Betracht, wenn sich der Asylberechtigte oder Konventionsflüchtling nach seiner Anerkennung nachhaltig um die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit sowie um die Bereitstellung von Wohnraum außerhalb einer öffentlichen Einrichtung bemüht hat. Leben nachzugswillige Familienangehörige mit einem Daueraufenthaltsrecht oder als anerkannte Flüchtlinge in einem Drittstaat, ist auch zu prüfen, ob dem Asylberechtigten oder Konventionsflüchtling die Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft im Drittstaat möglich und zumutbar ist. Ist das der Fall, scheidet ein Absehen von den Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 aus. Lässt die Ausländerbehörde aber eine entsprechende Ausnahme zu, haben die Familienangehörigen einen Rechtsanspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis (vgl. §§ 30 Abs. 1 Nr. 2, 32 Abs. 1 Nr. 1).

29.2.3 Ist der Asylberechtigte oder Konventionsflüchtling nicht im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis oder im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 (z.B. wegen Ausweisung), darf ein Familiennachzug nicht erlaubt werden.

29.3 Beschränkung des Familiennachzugs bei humanitären Aufnahmen

29.3.1.1 Das Begehren nach Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft mit einem Ausländer, der eine Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 22, 23 Abs. 1 oder 25 Abs. 3 besitzt, ist allein noch kein hinreichender Grund für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug. Die durch die Vorschrift vorgenommene Beschränkung des Familiennachzugs selbst für Ehegatten und minderjährige Kinder (Ledigkeit wird hier im Gegensatz zu Abs. 2 und 4 nicht gefordert) lässt nur den Umkehrschluss zu, dass der Nachzug sonstiger Angehöriger (§ 36) völlig ausgeschlossen werden soll. Selbst für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug für engste Angehörige werden weitere

– völkerrechtliche, politische oder humanitäre – Gründe gefordert, wobei in der Praxis nahezu ausschließlich humanitäre Gründe eine Rolle spielen werden.

29.3.1.2 Da der humanitär begründete Wunsch nach Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft der Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug immanent ist, kann allein dieser Grund zur Erfüllung der Voraussetzung des Vorliegens eines humanitären Grundes nicht ausreichen. Es müssen also weitere Gründe hinzutreten, wenn der Nachzug bereits vor Erteilung einer Niederlassungserlaubnis den Stammberechtigten zugelassen werden soll. Im Anwendungsbereich des § 29 Abs. 3 Satz 1 bestimmt sich deshalb nach den Umständen des Einzelfalles, ob Familienangehörigen zum Schutz von Ehe und Familie eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden kann. Ist in absehbarer Zeit mit dem Wegfall des Schutzzwecks zu rechnen, der zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis an den im Bundesgebiet lebenden Ausländer geführt hat, kommt ein Nachzug nicht in Betracht. Ist damit nicht zu rechnen und ist die Herstellung der Familieneinheit im Ausland aus zwingenden persönlichen Gründen unmöglich, ist stets ein humanitärer Grund i.S. der Vorschrift anzunehmen. Bei Ausländern, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 besitzen, ist – außer in den Fällen des § 60 Abs. 4 – i.d.R. anzunehmen, dass die Herstellung der familiären Einheit im Herkunftsstaat unmöglich ist. Ob sie in einem anderen als dem Herkunftsstaat hergestellt werden kann, bedarf nur der Prüfung, wenn ein Ehegatte oder ein Kind in einem Drittland ein Daueraufenthaltsrecht besitzt. In den Fällen des § 23 Abs. 1 regelt die Anordnung den Familiennachzug. Sowohl im Interesse des Schutzes von Ehe und Familie als auch des Wohles des Kindes und seiner frühzeitigen Integration sollen Anträge auf Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft vorrangig und beschleunigt bearbeitet werden.

29.3.2.1 In den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 ist ein Familiennachzug ausgeschlossen, solange der im Bundesgebiet lebende Ausländer nicht die Voraussetzungen für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis oder eines anderen Aufenthaltstitels, der den Familiennachzug zulässt, erfüllt. Der Erteilung eines Aufenthaltstitels zu einem anderen Zweck als dem des Familiennachzugs steht die Regelung jedoch nicht entgegen.

29.3.2.2 Halten sich Ehegatten und Kinder in den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 bereits in Deutschland auf, wird zu prüfen sein, ob ihr Aufenthalt unter Berücksichtigung des Schutzgebots der Artikel 6 GG und 8 EMRK beendet werden kann, ob er geduldet werden muss oder ob eine Aufenthaltserlaubnis auf der Grundlage des § 25 Abs. 5 erteilt werden kann. Das Ergebnis der Prüfung wird maßgeblich von der Möglichkeit abhängen, die Voraussetzungen für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 4 oder eines anderen Aufenthaltstitels, der den Familiennachzug zulässt, zu schaffen. Sowohl dann, wenn ihm dies voraussichtlich langfristig oder dauerhaft unverschuldet unmöglich sein wird, als auch dann, wenn die Voraussetzungen binnen kurzem (ca. 6 bis 12 Monate) erfüllt sein werden, wäre eine zwangsweise Aufenthaltsbeendigung der Familienangehörigen unverhältnismäßig.

29.4 Familiennachzug bei Gewährung vorübergehenden Schutzes

29.4.1 Absatz 4 dient der Umsetzung der Richtlinie 01/55/EG (Abl. EG Nr. L 212 S. 12). Die Richtlinie und die zu ihr ergehende Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs sind bei der Anwendung der Vorschrift zu beachten. Tatbestandsvoraussetzung nach Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 ist, dass eine familiäre Lebensgemeinschaft bereits im Herkunftsland bestand und dass diese Lebensgemeinschaft durch die Fluchtsituation und nicht aus anderen Gründen aufgehoben wurde. Die Trennung kann sowohl im Herkunftsland als auch auf dem

Fluchtweg stattgefunden haben. Eine Trennung aufgrund der Fluchtsituation liegt nicht nur in Fällen gewaltsamer Trennung vor, sondern auch dann, wenn sie aufgrund eines eigenen Entschlusses der Familienangehörigen erfolgte und vor dem Hintergrund der konkreten Fluchtsituation und der damit verbundenen Belastungen nachvollziehbar ist.

- 29.4.2 Bei Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen besteht ein Anspruch auf Familiennachzug, auch wenn die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 oder § 27 Abs. 3 nicht erfüllt sind. Da nach Absatz 4 Satz 3 die Vorschrift des § 24 entsprechende Anwendung findet, gilt zudem § 5 Abs. 3, weshalb auch die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 Satz 1 keine Anwendung finden.
- 29.4.3 Die §§ 30 und 32 sind nur anwendbar, wenn die Tatbestandsvoraussetzungen des Absatzes 4 Satz 1 Nr. 1 und 2 nicht vorliegen. Hingegen finden die §§ 31, 33, 34 und 35 hinsichtlich der Verlängerung, der Entstehung eines eigenständigen Aufenthaltsrechts und der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis in allen Fällen des Absatzes 4 Anwendung.
- 29.4.4 In Fällen, in denen der Familienangehörige nach der genannten Richtlinie von einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union übernommen wird, ist die Schutzbedürftigkeit nicht besonders zu prüfen. Erfolgt hingegen eine Aufnahme aus einem Gebiet außerhalb der Europäischen Union, muss auch in der Person des Nachziehenden das erforderliche Schutzbedürfnis gegeben sein.
- 29.4.5 Die in Absatz 4 Satz 3 enthaltene Verweisung auf § 36 dient der Umsetzung der genannten Richtlinie. Daher sind die Richtlinie und die zu ihr etwa ergehende Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs bei der Anwendung zu beachten.

29.5 Ausübung einer Erwerbstätigkeit

- 29.5.1 Die Berechtigung von Familienangehörigen zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit richtet sich danach, ob der Ausländer, zu dem der Nachzug stattfindet, zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt ist (Absatz 5, 1. Alternative). Hat eine eheliche Lebensgemeinschaft rechtmäßig zwei Jahre im Bundesgebiet bestanden, ist der nachziehende Ausländer uneingeschränkt zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit berechtigt (Absatz 5, 2. Alternative).
- 29.5.2 Maßgeblich für die Beurteilung ist der Zeitpunkt der Erteilung des Aufenthaltstitels an den nachziehenden Ausländer. Es genügt, wenn beiden Ausländern gleichzeitig ein Aufenthaltstitel mit einer bestimmten Berechtigung erteilt wird. Der Aufenthaltstitel, der dem Ausländer erteilt wurde oder wird, zu dem der Nachzug stattfindet, stellt allerdings auch im Rahmen der Reichweite des Absatzes 5 die alleinige Grundlage für die Entscheidung über die Berechtigung des nachziehenden Ausländers zur Erwerbstätigkeit dar. Der Umstand, dass dem Ausländer, zu dem der Nachzug stattfindet, ein Aufenthaltstitel mit einer weitergehenden Berechtigung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit erteilt werden könnte oder sogar müsste, ist unerheblich, solange dieser einen solchen Aufenthaltstitel nicht beantragt. Umgekehrt ist es unerheblich, ob dem Ausländer, zu dem der Nachzug stattfindet, im Wege der Rücknahme oder des Widerrufs seines Aufenthaltstitels oder durch Ausweisung die Berechtigung zur Ausübung der Erwerbstätigkeit entzogen werden dürfte, solange die Behörde nicht tatsächlich eine derartige Entscheidung trifft.

- 29.5.3 Ist für den Arbeitsmarktzugang des Ausländers, zu dem der Nachzug stattfindet, keine Zustimmung der Bundesanstalt für Arbeit erforderlich, ist dem nachziehenden Ausländer die Ausübung einer Beschäftigung ebenfalls ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit gestattet. Bedurfte oder bedarf der Arbeitsmarktzugang des Ausländers, zu dem der Nachzug stattfindet, der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit, so gilt dasselbe für den nachziehenden Ausländer.
- 29.5.4 Ist der Ausländer, zu dem der Nachzug stattfindet, selbständig tätig und ist daher die Ausübung einer Beschäftigung im Aufenthaltstitel nicht erlaubt worden, ist die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit für die Gestattung einer Beschäftigung des nachziehenden Ausländers erforderlich. Hinsichtlich der Beschäftigung im Betrieb des Familienangehörigen findet § 3 BeschVerfV Anwendung.
- 29.5.5 Die Prüfung der Bundesagentur für Arbeit, ob der Ausübung einer Beschäftigung durch den nachziehenden Ausländer zugestimmt wird, ist eine eigenständige und richtet sich nach den Vorschriften der §§ 39 bis 41. Es ist daher möglich, dass im Einzelfall die Zustimmung zur Ausübung der Beschäftigung des nachziehenden Ausländers versagt wird, obwohl dem Ausländer, zu dem der Nachzug stattfindet, die Zustimmung zur Beschäftigung erteilt worden ist.
- 29.5.6 Für Familienangehörige von Personen, die im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 1 sind, gilt die Regelung des § 16 Abs. 3. Nach zwei Jahren ist die Erwerbstätigkeit gemäß Absatz 5, 2. Alternative, gestattet.
- 29.5.7 Absatz 5, 2. Alternative korrespondiert mit den Bestimmungen zur Gewährung des eigenständigen Aufenthaltsrechts des Ehegatten nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 und verfolgt den Zweck, den Ehegatten, der die eheliche Lebensgemeinschaft fortsetzt, hinsichtlich der Erwerbstätigkeit nicht schlechter zu stellen als den, der bei Aufhebung der Lebensgemeinschaft ein eigenständiges Aufenthaltsrecht erhält, das zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt.
- 29.5.8 Absatz 5 hat nicht zur Folge, dass Beschränkungen hinsichtlich der beruflichen Tätigkeit, des Arbeitgebers, eines Ortes oder eines Bezirkes der Arbeitsagentur oder der Lage und Verteilung der Arbeitszeit, die für den Ausländer gelten, zu dem der Nachzug stattfindet, für den dem nachziehenden Ausländer zu übernehmen sind. Dessen Arbeitsmarktzugang beurteilt sich vielmehr danach, ob dem Ausländer, zu dem der Nachzug stattfindet, die Beschäftigung erlaubt ist – gesetzliche Regelung, Verordnungsregelung (z.B. § 9 BeschVerfV) – oder ob im Einzelfall die Beschäftigung der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit bedarf.

30 Zu § 30 Ehegattennachzug zu Ausländern

30.0 Allgemeines

- 30.0.1 § 30 ist erst anwendbar, wenn die Ehe bereits besteht.
- 30.0.2 Zum Zweck der Eheschließung im Bundesgebiet – mit einem Deutschen oder mit einem Ausländer – kann einem Ausländer ein Schengen-Visum für kurzfristige Aufenthalte (§ 6 Abs. 1 Nr. 2) erteilt werden, wenn auf die anschließende Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis während der Gültigkeit dieses Visums ein Anspruch besteht.
- 30.0.3 Ist eine Eheschließung im Bundesgebiet beabsichtigt und besteht nach der Eheschließung kein Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis zum Ehegattennachzug, sondern kann sie nur nach Ermessen erteilt werden, liegt kein Anwendungsfall des § 39 AufenthV vor. Dies gilt auch für die in Anhang II der EU-Visum-Verordnung genannten Staatsangehörigen. Wenn im Anschluss an die Eheschließung ein Daueraufenthalt im Bundesgebiet beabsichtigt ist, kann in diesen Fällen ein nationales Visum zur Eheschließung mit Zustimmung der Ausländerbehörde (vgl. § 31 Abs. 1 Nr. 1 AufenthV) erteilt werden.
- 30.0.4 Schengen- oder nationale Visa sind erst zu erteilen, wenn der Eheschließung keine rechtlichen oder tatsächlichen Hindernisse entgegenstehen und sie unmittelbar bevorsteht. Die Eheschließung steht unmittelbar bevor, wenn das erforderliche Ehefähigkeitszeugnis für den Ausländer vorliegt oder dem zuständigen Standesamt sämtliche für die Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses erforderlichen Unterlagen vorliegen.
- 30.0.5 Ist nur die Eheschließung im Bundesgebiet, aber kein Daueraufenthalt beabsichtigt, ist in der Regel ein Schengen-Visum für kurzfristige Aufenthalte (§ 6 Abs. 1 Nr. 2) zu erteilen. Bei der Beantragung ist der Ausländer darauf hinzuweisen, dass sein Aufenthalt im Bundesgebiet nach der Eheschließung in der Regel nicht ohne vorherige Ausreise verlängert werden kann (vgl. § 5 Abs. 2 Satz 1), sofern nicht ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach der Eheschließung besteht. Gegebenenfalls ist er von Amts wegen auf die Möglichkeit zu verweisen, ein nationales Visum (§ 6 Abs. 4) zu beantragen. Ein solcher Hinweis ist aktenkundig zu machen.
- 30.0.6 In geeigneten Fällen kann auch dann, wenn eine Aufenthaltserlaubnis nur nach Ermessen erteilt wird und kein Fall des § 39 AufenthV oder des § 5 Abs. 3 erster Halbsatz vorliegt, gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 eine Ausnahme zugelassen werden (vgl. näher Nummer 5.2.3). Wurde nachweislich ein Hinweis nach Nummer 30.0.5 gegeben, ist eine Anwendung des § 5 Abs. 2 Satz 2 regelmäßig ausgeschlossen.
- 30.0.7 Nach der Eheschließung kann die Aufenthaltserlaubnis zum Ehegattennachzug im Falle eines Rechtsanspruchs ohne vorherige Ausreise bei der Ausländerbehörde beantragt werden (§ 39 Nr. 3 AufenthV). Ebenso können bei der Ausländerbehörde nach der Eheschließung Staatsangehörige der in Anhang II der EU-Visum-Verordnung genannten Staaten eine Aufenthaltserlaubnis beantragen, wenn sie keinen Aufenthaltstitel besitzen, sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten und ein Anspruch auf Erteilung besteht.
- 30.0.8 Zudem kann nach einer Eheschließung im Bundesgebiet oder im Ausland die Aufenthaltserlaubnis zum Ehegattennachzug auch in den übrigen in § 39 Auf-

enthV genannten Fällen ohne vorherige Ausreise unmittelbar bei der Ausländerbehörde beantragt werden. Dasselbe gilt in den Fällen des § 5 Abs. 3 erster Halbsatz.

- 30.0.9 Beabsichtigt ein vollziehbar ausreisepflichtiger Ausländer eine Eheschließung im Bundesgebiet, aufgrund derer ihm gemäß § 39 AufenthV oder § 5 Abs. 2 Satz 2 ein Aufenthaltstitel ohne vorherige Ausreise zu erteilen ist oder erteilt werden soll, ist sein Aufenthalt gemäß § 60a Abs. 2 bis zur Eheschließung zu dulden, wenn diese unmittelbar bevorsteht (vgl. Nummern 30.0.4 und 60a.2.1) und keine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird.

30.1 Anspruch auf Ehegattennachzug

- 30.1.1 In den in Abs. 1 genannten Fällen besteht ein gesetzlicher Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis. Die Voraussetzungen und Versagungsgründe der §§ 11 und 29 Abs. 1 bis 3 und 5 finden Anwendung; ebenso § 5, soweit § 29 von seiner Anwendung nicht dispensiert. Ein Anspruch besteht aufgrund der Richtlinie 2003/86/EG auch in den Fällen der Nr. 30.2.1.1, jedoch handelt es sich nicht um einen gesetzlichen Anspruch, so dass hier auch der Versagungsgrund des § 10 Abs. 1 greift.

Auf Nr. 29.1.2.1 wird besonders hingewiesen.

- 30.1.2 Die Nummern 1 bis 3 des Absatzes 1 erfassen auch Fälle, in denen die Ehe erst während des Aufenthaltes des Ausländers, zu dem der Nachzug stattfindet, geschlossen wurde.

- 30.1.3 Bei Absatz 1 Nr. 4 ist im Zusammenhang mit der Beurteilung der Dauer des voraussichtlichen Aufenthaltes des Ausländers, zu dem der Nachzug stattfindet, nicht auf die jeweilige Befristung des Aufenthaltstitels abzustellen, sondern auf den Aufenthaltzweck. Ist dieser nicht gemäß § 8 Abs. 2 oder seiner Natur nach zeitlich begrenzt, ist von einem Aufenthalt auszugehen, dessen Dauer ein Jahr überschreitet. Abweichendes gilt nur, wenn mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass der Aufenthaltstitel des Ausländers, zu dem der Nachzug stattfindet, nicht über die Jahresfrist hinaus verlängert wird oder der Ausländer bis dahin auf Dauer ausreisen wird.

- 30.1.4 Der Jahresfrist in Absatz 1 Nr. 4 liegt die Überlegung zugrunde, dass Ehegatten, die sich wegen eines auf längere Dauer angelegten rechtmäßigen Aufenthalts eines Ehegatten in Deutschland entschieden haben, ihre familiäre Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet herzustellen, nicht zugemutet werden soll, noch länger als ein Jahr voneinander getrennt zu leben. Die Jahresfrist des Absatzes 1 Nr. 4 bezieht sich daher auf die noch verbleibende Aufenthaltsdauer im Zeitpunkt der Entscheidung der Ehegatten, den Nachzug durchzuführen. Die Jahresfrist beginnt daher mit der Visumantragstellung und nicht erst mit der Visumerteilung, da das Bestehen eines Nachzugsanspruchs nach Absatz 1 Nr. 4 ansonsten von der außerhalb der Sphäre der Ehegatten liegenden Bearbeitungsdauer für die Erteilung des Visums abhängig wäre. Kann die Aufenthaltserlaubnis nach der Einreise eingeholt werden, beginnt die Jahresfrist drei Monate nach der Einreise.

30.2 Ehegattennachzug nach Ermessen

- 30.2.1 Die Aufenthaltserlaubnis kann abweichend von allen in Absatz 1 Nr. 4 genannten Merkmalen (Bestand der Ehe vor der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis an den Ehegatten, zu dem der Nachzug stattfinden soll, voraussichtliche Aufent-

haltsdauer von über einem Jahr) erteilt werden. Verlangt wird lediglich der – ohnehin gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1 erforderliche – Besitz einer Aufenthaltserlaubnis des in Deutschland lebenden Ehegatten.

- 30.2.1.1 Wenn der Ausländer, zu dem der Nachzug stattfindet, bei Beantragung des Aufenthaltstitels zum Familiennachzug seit zwei Jahren eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, ist gem. Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie 2003/86 EG stets von den Voraussetzungen des § 30 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG abzusehen, es sei denn, die Verlängerung wäre gem. § 8 Abs. 2 ausgeschlossen (Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie). In diesen Fällen besteht ein Anspruch auf Ehegattennachzug wegen Ermessensreduzierung auf Null.
- 30.2.2 Bei der Ermessensentscheidung ist abhängig von der Fallgestaltung unter anderem zu berücksichtigen, ob die Ehefrau schwanger ist oder aus der Ehe bereits ein Kind hervorgegangen ist, wie lange sich der Ehegatte, zu dem der Nachzug stattfindet, bereits im Bundesgebiet aufhält, ob der Ehegatte im Bundesgebiet geboren oder als Minderjähriger eingereist ist oder ob die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis des Ehegatten nach § 8 Abs. 2 ausgeschlossen ist (vgl. hierzu Nummer 31.1.1.4). Personen, an deren Aufenthalt ein öffentliches Interesse besteht, ist auch dann eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn sie sich nur vorübergehend im Bundesgebiet aufhalten; dies gilt insbesondere für die in § 34 AufenthV genannten Personen.

30.3 Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis

- 30.3.1 Die Aufenthaltserlaubnis darf im Wege des Ermessens auch dann verlängert werden, wenn der Lebensunterhalt nicht mehr gesichert ist und kein ausreichender Wohnraum mehr zur Verfügung steht. Gemäß § 8 Abs. 1 findet bei der Verlängerung auch § 27 Abs. 3 Satz 2 Anwendung, so dass auch von § 5 Abs. 1 Nr. 2 abgesehen und somit die Aufenthaltserlaubnis auch bei Vorliegen eines Ausweisungsgrundes verlängert werden kann. (vgl. Nummern 27.3.2.1 und 8.1.2). Unverzichtbar ist nach Sinn und Zweck der Regelung aber der Fortbestand der ehelichen Lebensgemeinschaft mit einem Ausländer, der eine Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis besitzt.

31 Zu § 31 Eigenständiges Aufenthaltsrecht der Ehegatten

31.0 Allgemeines

31.0.1 Sobald die eheliche Lebensgemeinschaft - auch schon vor Auflösung der Ehe (außer bei den nach Europäischem Gemeinschaftsrecht freizügigkeitsberechtigten Ausländern)- aufgehoben ist, darf die nach den §§ 27, 28 und 30 erteilte zweckgebundene Aufenthaltserlaubnis des Ehegatten nur unter den Voraussetzungen des § 31 befristet verlängert werden. § 30 Abs. 3 ist nicht mehr anwendbar.

31.0.2 Die eheliche Lebensgemeinschaft ist aufgehoben, wenn die Ehe durch Tod oder Scheidung beendet oder diese Gemeinschaft tatsächlich durch Trennung auf Dauer aufgelöst ist. Ein vorübergehendes Getrenntleben der Ehegatten genügt diesen Anforderungen nicht. Ist jedoch ein Scheidungsverfahren anhängig, kann von einer beabsichtigten Trennung auf Dauer ausgegangen werden. Soweit auf eine bestimmte Ehebestandszeit abzustellen ist (Absatz 1 Satz 1 Nr. 1), dürfen die Bestandszeiten mehrerer Ehen nicht zusammengerechnet werden.

31.1 Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis

31.1.1 Regelungsgegenstand ist die Entstehung eines eigenständigen Aufenthaltsrechts. Durch die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis des nachgezogenen Ehegatten als selbstständige Aufenthaltserlaubnis erfolgt die Umwandlung des ursprünglich akzessorischen Aufenthaltsrechts (vgl. Nummer 27.1.3) in ein hiervon unabhängiges, eigenständiges Aufenthaltsrecht. Voraussetzung ist, dass der Ehegatte zum Zeitpunkt der Trennung eine Aufenthaltserlaubnis nach § 30 besessen hat oder eine nach altem Recht erteilte Aufenthaltsgenehmigung als eine solche fortgilt. Die Vorschrift findet nach Beendigung von gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften entsprechende Anwendung (§ 27 Abs. 2).

31.1.1.1 Die Aufenthaltserlaubnis ist nach Absatz 1 Nr. 1 für ein Jahr zu verlängern, wenn die eheliche Lebensgemeinschaft seit mindestens zwei Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet bestanden hat. Maßgebend ist also die Dauer der ehelichen Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet und nicht die Dauer des bisherigen Aufenthalts des Ehegatten. Vorübergehende Trennungen, die den Fortbestand der ehelichen Lebensgemeinschaft nicht berühren, bleiben außer Betracht. Wenn sich die Ehegatten aber vor Ablauf der Zweijahresfrist trennen und diese Trennung nach dem ernsthaften, nach außen verlautbarten Willen beider oder auch nur eines der Ehepartner (insbesondere des aufenthaltsrechtlich begünstigten) als dauerhaft betrachtet wird, wird die Zweijahresfrist bei einer späteren Wiederaufnahme der ehelichen Lebensgemeinschaft neu in Lauf gesetzt. Für die Beurteilung der Frage, ob eine Trennung dauerhaft ist, können u.a. steuerrechtliche Erklärungen herangezogen werden. Das Merkmal „rechtmäßig“ bezieht sich auf den Aufenthalt. Beide Ehegatten müssen sich während der Führung der ehelichen Lebensgemeinschaft rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten haben. Nicht erforderlich ist, dass während des gesamten Zeitraums der rechtmäßige Aufenthalt des Ehegatten auf einer Aufenthaltserlaubnis nach § 30 beruhte.

31.1.1.2 Die Aufenthaltserlaubnis ist nach Absatz 1 Nr. 2 für ein Jahr zu verlängern, wenn der Ausländer gestorben ist, während die eheliche Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet bestand, und zwar angesichts der durch den Tod des Ehegatten

ten hervorgerufenen Härtesituation ohne Rücksicht auf die Dauer der ehelichen Lebensgemeinschaft und die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts des nachgezogenen Ehegatten.

- 31.1.1.3 Sowohl nach Absatz 1 Nr. 1 als auch nach Absatz 1 Nr. 2 ist weitere Voraussetzung für die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis des Ehegatten, dass der Ausländer, von dem das Aufenthaltsrecht bis dahin abgeleitet wurde, bis zu seinem Tode oder bis zur Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis war. Zeiten einer anderen Aufenthaltsgenehmigung vor dem 01.01.2005 stehen – abgesehen von der Aufenthaltsberechtigung - dem Besitz der Aufenthaltserlaubnis nicht gleich. Mangels einer Übergangsregelung beginnt in diesen Fällen die zweijährige Frist mit der Überleitung dieser Aufenthaltsgenehmigungen in eine Aufenthaltserlaubnis (§ 101 Abs. 2). Die Regelung des Absatzes 1 findet aber künftig auch auf die Fälle Anwendung, in denen der Familiennachzug zu einem Ausländer stattgefunden hat, der eine Aufenthaltserlaubnis nach Abschnitt 3 oder 5 des Gesetzes besitzt. Eine Ausnahme von der Voraussetzung des Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis gilt, wenn der Ausländer die Verlängerung aus Gründen nicht beantragen konnte, die er nicht zu vertreten hat. Der Besitz der Aufenthaltsberechtigung steht dem der Niederlassungserlaubnis gleich (Erst-Recht-Schluss).
- 31.1.1.4 Ein Anspruch nach Absatz 1 besteht auch, wenn für den Ausländer, zu dem der Nachzug stattgefunden hat, die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis gemäß § 8 Abs. 2 ausgeschlossen war, weil nur § 31 Abs. 2 eine Einschränkung enthält, die dies ausschließt. In derartigen Fällen sollte daher von der Ermessensregelung des § 30 Abs. 2 kein Gebrauch gemacht werden (vgl. Nummer 30.2.2).
- 31.1.1.5 Die Berechtigung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit ist nicht von der Zustimmung der Bundesanstalt für Arbeit abhängig. Sie gilt ohne Beschränkungen auch für eine selbstständige Erwerbstätigkeit.

31.2 Wegfall der Frist in Fällen besonderer Härte

- 31.2.1 § 31 Absatz 2 verlangt für die Verkürzung der Zweijahresfrist des Abs. 1 Nr. 1 das Vorliegen einer besonderen Härte. Es handelt sich bei dem Begriff der „besonderen Härte“ um einen unbestimmten Gesetzesbegriff und nicht um eine Ermächtigung zur Ausübung behördlichen Ermessens. Liegt eine besondere Härte tatbestandlich vor, ist daher bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen zwingend auch vor Ablauf der Zweijahresfrist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, es sei denn, es läge ein Missbrauchsfall (Satz 3) vor. Unverzichtbare Voraussetzung in den Fällen des Abs. 2 ist, dass die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis des Ausländers, zu dem der Nachzug erfolgt war, nicht gemäß § 8 Abs. 2 oder aufgrund sonstiger Regelungen (z.B. § 26 BeschV) ausgeschlossen war.
- 31.2.2 Eine besondere Härte liegt insbesondere vor, wenn dem Ehegatten entweder bei der Rückkehr oder für den Fall des Festhaltens an der ehelichen Lebensgemeinschaft eine erhebliche Beeinträchtigung seiner schutzwürdigen Belange droht.
- 31.2.2.1 Schutzwürdige Belange können im Falle der Rückkehr insbesondere dann beeinträchtigt sein, wenn
- der andere Ehegatte das in der Ehe lebende Kind sexuell missbraucht

oder misshandelt hat und bei Verpflichtung zur Rückkehr das Kindeswohl gefährdet wäre,

- die Betreuung eines behinderten Kindes, das auf Beibehaltung des spezifischen sozialen Umfeldes existentiell angewiesen ist, im Herkunftsland nicht sichergestellt werden kann,
- davon auszugehen ist, dass dem nachgezogenen Ehegatten im Heimatland jeglicher Kontakt zu eigenen Kindern willkürlich und zwangsweise auf Dauer untersagt wird und dadurch das Kindeswohl gefährdet wäre,
- eine Schwangerschaft besteht und davon auszugehen ist, dass im Ausland eine Zwangsabtreibung droht,
- eine Verlegung des Wohnsitzes in das Ausland durch die gesamte Familie nicht zu erwarten ist und ein Kind mit Bleiberecht zurückgelassen würde, das durch den betroffenen Ehegatten, der auch das Sorgerecht besitzt, bislang versorgt wurde oder
- Eigenarten des Rechts- oder Kulturkreises im Herkunftsstaat zu schwerwiegenden rechtlichen oder gesellschaftlichen Diskriminierungen des betroffenen Ehegatten wegen der Auflösung der ehelichen Lebensgemeinschaft führen würden; hierbei sind auch tatsächliche Anhaltspunkte zu berücksichtigen, wonach eine Verfolgung durch im Herkunftsstaat lebende, dem anderen Ehegatten nahe stehende Personen zu erwarten ist und der Staat insoweit keinen ausreichenden Schutz bietet.

31.2.2.2 Eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange, die das Festhalten an der ehelichen Lebensgemeinschaft unzumutbar macht, kann insbesondere vorliegen, wenn

- der Ehegatte oder ein in der Ehe lebendes Kind durch den Ausländer physisch oder psychisch misshandelt oder missbraucht wurde, insbesondere, wenn bereits Maßnahmen im Rahmen des Gewaltschutzes getroffen worden sind,
- der Ausländer gegen den Ehegatten oder gegen ein in der Ehe lebendes Kind sonstige erhebliche Straftaten, insbesondere solche, die gegen die Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung gerichtet waren, begangen hat oder
- der Ausländer vom Ehegatten wiederholt die Teilnahme an strafbaren Handlungen verlangt hat, obwohl dieser eine solche Teilnahme in der Vergangenheit stets abgelehnt hatte.

Weitere Voraussetzung ist, dass in derartigen Fällen Anzeige erstattet wurde, die eheliche Lebensgemeinschaft aufgrund dieser Vorkommnisse aufgegeben worden ist und die Ehegatten sich zwischenzeitlich nicht wieder versöhnt hatten.

- 31.2.3 Sprachliche, kulturell bedingte oder psychische Probleme des betroffenen Ehegatten können zu Schwierigkeiten bei der Darstellung der Umstände führen, die eine besondere Härte begründen können. Dem ist im Rahmen der Anhörung Rechnung zu tragen. Stellungnahmen, insbes. von Ärzten und Beratungsstellen, sind in diesem Zusammenhang besonders zu berücksichtigen.
- 31.2.4 Der Verselbständigung des Aufenthaltsrechts des Ehegatten kann die Inanspruchnahme von Leistungen nach SGB II oder XII als Versagungsgrund nach Absatz 2 Satz 3 zur Vermeidung von Missbrauch insbesondere dann entgegenstehen, wenn sich der Ehegatte nicht in zumutbarer Weise auf Arbeitssuche begeben hat, auf eine Arbeitsvermittlung nicht reagiert hat, eine ihm zumutbare Arbeit nicht leistet oder der Verpflichtung nach § 44a nicht nachkommt, obwohl kein Ausnahmegrund vorliegt. Bei der Prüfung ist zu berücksichtigen, ob der Ehegatte Kleinkinder oder pflegebedürftige Kinder zu betreuen hat und aus diesem Grund eine Arbeitsaufnahme nicht möglich ist. Darüber hinaus muss auch Umständen, die die besondere Härte begründet haben und aufgrund derer der Ehegatte nicht in der Lage ist, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen (z.B. Traumatisierung infolge erlittener Misshandlungen), Rechnung getragen werden.
- 31.2.5 Die Dauer der ehelichen Lebensgemeinschaft ist nur als ein Kriterium bei der Prüfung der Verlängerungsvoraussetzungen zu berücksichtigen. Eine kurze eheliche Lebensgemeinschaft führt somit nicht zwingend dazu, dass das Vorliegen der Verlängerungsvoraussetzungen verneint werden muss, sondern es bedarf der sorgfältigen Abwägung der unterschiedlichen Aspekte des jeweiligen Einzelfalles. Allerdings werden die vorgetragenen Gründe für die Verlängerung wegen besonderer Härte um so stärker zu gewichten sein, je länger die eheliche Lebensgemeinschaft und damit die Integration in die deutschen Lebensverhältnisse angedauert hat. Gewachsene Bindungen und eine besondere Eingliederung in das soziale und wirtschaftliche Leben der Bundesrepublik Deutschland (auch im Rahmen rechtmäßiger Voraufenthaltszeiten) sind ebenso zu berücksichtigen wie das Fehlen derartiger Bindungen, fehlende Sprachkenntnisse oder die Verletzung der Teilnahmeverpflichtung nach § 44a. Eine Misshandlung in den ersten Wochen einer Ehe sollte eher zum Wunsch nach einer umgehenden Rückkehr in die Heimat führen als zur Forderung nach einem Bleiberecht (es sei denn, in der Heimat drohten aufgrund der Auflösung der Ehe gravierende Nachteile). Andernfalls wäre eher zu vermuten, dass die Ehe lediglich zur Erlangung eines Aufenthaltsrechts geschlossen wurde. Derartigen Missbrauchsfällen muss entgegengetreten werden.
- 31.2.6 Liegt keine besondere Härte i.S. des Absatzes 2 vor, kommt aufgrund derselben Umstände auch die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 2 nicht in Betracht. Sonstigen Abschiebungshindernissen und Duldungsgründen wird im Rahmen der Regelungen des Abschnitts 5 (insbesondere § 25) und des § 60 a Rechnung getragen.

31.3 Erleichterte Erteilung einer Niederlassungserlaubnis

- 31.3.1 Der Ausländer muss zum Zeitpunkt der Entscheidung der Ausländerbehörde über die Erteilung der Niederlassungserlaubnis an den Ehegatten selbst eine Niederlassungserlaubnis besitzen; auf den Zeitpunkt der Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft kommt es nicht an.
- 31.3.2 Der Ehegatte muss grundsätzlich die allgemeinen Voraussetzungen für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 9 erfüllen. Die Sonderregelung des Absatzes 3 erlaubt (wie auch § 9 Abs. 3 Satz1) lediglich ein Abweichen von

den Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, 5 und 6.

31.3.3. Eine Unterhaltssicherung im Sinne des Absatzes 3 liegt nicht vor, wenn der Ausländer gegenüber dem Ehegatten nicht mehr zum Unterhalt verpflichtet ist, seiner Unterhaltsverpflichtung nicht oder aus Mitteln Dritter nachkommt. Durch die Unterhaltsleistungen muss der Lebensunterhalt in vollem Umfang gesichert sein (§ 2 Abs. 3). Nicht berücksichtigt werden Unterhaltsleistungen von dritter Seite oder eigene Mittel des Ehegatten.

31.3.4 Absatz 3 findet auch dann Anwendung, wenn dem Ehegatten nach Entstehung des eigenständigen Aufenthaltsrechts zunächst eine Aufenthaltserlaubnis erteilt worden war und die Voraussetzungen für die Erteilung der Niederlassungserlaubnis erst später erfüllt werden.

31.4 Bezug von Leistungen nach SGB II oder XII; Verlängerung

31.4.1 Für die erstmalige Verlängerung einer nach § 30 erteilten Aufenthaltserlaubnis als eigenständiges Aufenthaltsrecht auf der Grundlage des § 31 Abs. 1 ist von der Voraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 (und damit auch von dem Ausweisungsgrund des § 55 Abs. 2 Nr. 6) abzusehen; es sei denn, es läge ein Fall des Missbrauchs vor. Das gilt nicht für eine weitere Verlängerung (Nummer 31.4.2).

31.4.2 Die Verlängerung der nach Entstehung des eigenständigen Aufenthaltsrechts nach § 31 Abs. 1 oder 2 erteilten Aufenthaltserlaubnis richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften. Sie erfolgt nach Ermessen. Der Aufenthaltswitz liegt im weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet nach Entstehung eines eigenständigen Aufenthaltsrechts. Eine Abweichung von den Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 ist nur möglich, wenn kein Regelfall vorliegt, was etwa bei anhaltenden Problemen aufgrund von Missbrauch oder Misshandlungen oder infolge der Betreuung eines behinderten Kindes oder eines Kleinkindes angenommen werden kann. § 27 Abs. 3 findet keine Anwendung, weil es sich nicht um eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Familiennachzugs handelt.

31.4.3 Die Berechtigung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit gilt auch für die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 4.

32 Zu § 32 Kindernachzug

32.0 Allgemeines

32.0.1 Die Vorschrift regelt den Nachzug von ledigen Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Ist eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllt, ist der Nachzug nur gemäß § 36 möglich. In den Fällen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Anspruch auf Nachzug, im Falle des Absatzes 4 ist eine Ermessensentscheidung zu treffen. Zu beachten ist die Übergangsregelung des § 104 Abs. 3, wonach für den Nachzug von Kindern, die vor dem 01.01.05 geboren sind und deren Eltern oder alleinsorgeberechtigter Elternteil sich vorher bereits rechtmäßig in Deutschland aufhielten, weiterhin § 20 AuslG Anwendung findet, falls das Aufenthaltsgesetz nicht eine günstigere Regelung trifft.

32.0.2 Kinder im Sinne des § 32 sind leibliche Kinder, Adoptivkinder, Stiefkinder und in die familiäre Gemeinschaft aufgenommene Pflegekinder.

32.0.2.1 Für die Einreise eines Kindes, das erst im Bundesgebiet adoptiert werden soll, aus einem Staat des Haager Übereinkommens gilt § 6 des Adoptionsübereinkommens-Ausführungsgesetzes (AdÜbAG) v. 5.11.2001 (BGBl. I S. 2950):

„§ 6 Einreise und Aufenthalt

(1) Zum Zwecke der Herstellung und Wahrung einer familiären Lebensgemeinschaft zwischen den Adoptionsbewerbern und dem aufzunehmenden Kind finden auf dessen Einreise und Aufenthalt die Vorschriften des Ausländergesetzes über den Kindernachzug aus dem Vollzug der Annahme entsprechende Anwendung, sobald

1. die Auslandsvermittlungsstelle den Vermittlungsvorschlag der zentralen Behörde des Heimatstaates nach § 5 Abs. 1 Satz 1 gebilligt hat und
2. die Adoptionsbewerber sich gemäß § 7 Abs. 1 mit dem Vermittlungsvorschlag einverstanden erklärt haben.

(2) Auf Ersuchen der Auslandsvermittlungsstelle stimmt die Ausländerbehörde der Erteilung eines erforderlichen Sichtvermerks vorab zu, sofern die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind und ausländerrechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Der Sichtvermerk wird dem Kind von Amts wegen erteilt, wenn die Ausländervermittlungsstelle darum ersucht und ausländerrechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

(3) Entfällt der in Absatz 1 genannte Aufenthaltswert, so wird die dem Kind erteilte Aufenthaltserlaubnis als eigenständiges Aufenthaltsrecht befristet verlängert, solange nicht die Voraussetzungen für die unbefristete Verlängerung vorliegen oder die zuständige Stelle nach Artikel 21 Abs. 1 c) des Übereinkommens die Rückkehr des Kindes in seinen Heimatstaat veranlasst. War dem Kind nach § 29 Abs. 2 oder § 31 Abs. 1 des Ausländergesetzes eine Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsbefugnis erteilt, so wird ihm nach Maßgabe des Satzes 1 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt und verlängert.“

Ein Visum zur Einreise eines zur Adoption bestimmten Kindes aus Vertragsstaaten des Adoptionsübereinkommens kann deshalb nur noch versagt werden, wenn ausländerrechtliche Vorschriften entgegenstehen. Die Meinung einer zweiten Adoptionsvermittlungsstelle, unabhängig ob öffentlich oder in freier Trägerschaft, oder des örtlichen Jugendamtes ist für ein solches Verfahren damit bedeutungslos.

32.0.2.1.1 Das Haager Übereinkommen gilt zwischen der Bundesrepublik Deutschland und folgenden Staaten:

Albanien	Island	Österreich
Andorra	Israel	Panama
Australien	Italien	Paraguay
Brasilien	Kanada	Peru
Burkina Faso	Kolumbien	Philippinen
Burundi	Litauen	Polen
Chile	Mauritius	Rumänien
Costa Rica	Mexiko	Schweden
Dänemark	Moldau	Slowakei
Ecuador	Monaco	Spanien
El Salvador	Mongolei	Sri Lanka
Finnland	Neuseeland	Tschechische Republik
Frankreich	Niederlande	Venezuela
Georgien	Norwegen	Zypern.

Änderungen gibt das Bundesministerium des Innern bekannt; sie können auch beim Standesamt erfragt werden.

32.0.2.2 Im Falle der Einreise eines Kindes, das erst im Bundesgebiet adoptiert werden soll, aus einem Staat, der nicht Vertragsstaat des Haager Übereinkommens ist, haben die deutschen Auslandsvertretungen die Adoptionsbedürftigkeit des Kindes zu prüfen. Die Eignung der Adoptionsbewerber prüft und bestätigt nach § 7 Abs. 1 des Adoptionsvermittlungsgesetzes (AdVermiG) eine nach § 2 AdVermiG anerkannte Adoptionsvermittlungsstelle. Auslandsvermittlungsstellen sind in der Regel durch die jeweiligen Anerkennungsbescheide verpflichtet, als Bestandteil der Überprüfung von Adoptionsbewerbern Erkenntnisse des örtlichen Jugendamtes über diese zu erfragen. Bei unterschiedlichen Auffassungen von Adoptionsvermittlungsstelle und Jugendamt kann die

Gemeinsame Zentrale Adoptionsstelle (GZA)
Feuerbergstr. 43 B
22337 Hamburg

eingeschaltet werden, die jedoch kein Weisungsrecht besitzt und nur vermittelnd tätig werden kann (Tel.: 040/42849 - 0).

32.0.2.3 § 32 ist erst anwendbar, wenn die Adoption wirksam geworden ist. Nach § 2 des Adoptionswirkungsgesetzes (AdWirkG) besteht die Möglichkeit, die Anerkennungsfähigkeit und die Wirkungen einer ausländischen Adoptionsentscheidung durch das Vormundschaftsgericht am Sitz des zuständigen Oberlandesgerichts feststellen zu lassen. Sofern es sich um eine ausländische Adoption mit schwachen oder eingeschränkten Wirkungen handelt, besteht darüber hinaus die Möglichkeit, diese in eine Adoption mit den Wirkungen des deutschen Rechts umwandeln zu lassen (§ 3 AdWirkG); vgl. aber Nr. 32.0.2.5. Auch für einen solchen Antrag wäre dasselbe Gericht zuständig. Die Antragsberechtigung ist unterschiedlich ausgestaltet. Die Ausländerbehörden gehören nicht zu den Antragsberechtigten. Die Bundeszentralstelle für Auslandsadoption, das örtliche zuständige Jugendamt und die zuständige Zentrale Adoptionsstelle sind in den jeweiligen Verfahren in unterschiedlicher Art und Weise beteiligt (§ 5 AdWirkG).

Für die Durchführung eines derartigen Verfahrens ist der Aufenthalt des Kindes in der Bundesrepublik nicht zwingend erforderlich. Für das Visumverfahren und

die Erteilung eines Aufenthaltstitels für ein Kind, das im Bundesgebiet adoptiert werden soll, gelten die Nrn. 30.0.2 bis 30.0.9 entsprechend.

32.0.2.4 Ist eine Adoption eines minderjährigen Kindes im Ausland erfolgt, gilt für Adoptionen aus Vertragsstaaten des Haager Übereinkommens über den Schutz von Kindern und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption (Adoptionsübereinkommen) grundsätzlich:

- Die Prüfung der materiellen Rechtslage, der Adoptionsfähigkeit und der sozialpädagogischen Erfordernisse obliegt den Behörden und Gerichten des Herkunftslandes des Kindes.
- Den Ausländerbehörden und Auslandsvertretungen des Aufnahmelandes kommt keine eigene Entscheidungsbefugnis zu.
- Bestehen Zweifel über die Richtigkeit der vorgelegten Bescheinigung, kann eine Überprüfung nach § 9 AdÜbAG erfolgen.

Nur bei begründetem Verdacht auf verfassungs- und menschenrechtswidrige Praktiken wäre unter Zugrundelegung von Artikel 6 EGBGB (ordre public) eine andere Beurteilung vorstellbar; andernfalls finden die Regelungen über den Kindernachzug ohne weitere Prüfung Anwendung.

32.0.2.5 Im Falle der nach deutschen Gesetzen wirksamen Adoption eines minderjährigen Kindes durch einen Deutschen erwirbt dieses gemäß § 6 StAG die deutsche Staatsangehörigkeit. Bewirkt die Adoption die Beendigung des früheren Eltern-Kind-Verhältnisses, so genießt das Kind im Aufnahmestaat die Rechte, die den Rechten der im anerkennenden Staat adoptierten Kinder entsprechen, d.h. es treten auch staatsangehörigkeitrechtlich die Wirkungen einer Volladoption des deutschen Rechts ein. Beendet die Adoption nicht das frühere Eltern-Kind-Verhältnis, so kann sie gemäß § 3 AdWirkG in eine Volladoption umgewandelt werden. Wegen der erheblichen rechtlichen Schwierigkeiten, die genauen Wirkungen der Auslandsadoption festzustellen, kann jedenfalls dann regelmäßig davon ausgegangen werden, dass das einreisende adoptierte Kind die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat, wenn die Adoption in einem Vertragsstaat des Haager Übereinkommens erfolgt ist.

32.0.3 Die Aufenthaltserlaubnis kann gemäß § 27 Abs. 3 abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 2 erteilt werden. Von § 5 Abs. 1 Nr. 1 kann nur in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und des § 24 abgesehen werden.

32.0.4 Für die Berechnung der Altersgrenzen gilt:

32.0.4.1 - Bei der Einholung der Aufenthaltserlaubnis vor der Einreise ist auf den Zeitpunkt der Beantragung des Visums abzustellen, wenn die für die Entscheidung über den Antrag erforderlichen Unterlagen innerhalb einer nach § 82 Abs. 1 Satz 2 festgelegten Frist vorgelegt werden.

32.0.4.2 - Bei der Einholung der Aufenthaltserlaubnis nach der Einreise in den Fällen des § 39 AufenthV ist auf den Zeitpunkt des Beginns der Antragsfrist nach § 41 Abs. 3 AufenthV abzustellen, wenn der Antrag innerhalb dieser Frist gestellt wird. Ansonsten ist der Zeitpunkt der Antragstellung maßgebend.

- 32.0.4.3 Die Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis darf die Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis beider Eltern oder, wenn das Kind nur zu einem Elternteil nachzieht, die Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis dieses Elternteils nicht überschreiten. Besitzt ein Elternteil eine Niederlassungserlaubnis, soll die Aufenthaltserlaubnis für das Kind bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres erteilt werden. Anschließend findet § 35 Abs. 1 Satz 1 für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis Anwendung.
- 32.0.4.4 Der Nachzug zu einem nicht sorgeberechtigten Elternteil, der sich allein in Deutschland aufhält, ist regelmäßig zu versagen. Der nicht sorgeberechtigte Elternteil ist darauf zu verweisen, dass er sich zunächst in geeigneter Weise um das Sorgerecht zu bemühen hat. Eine Ausnahme gilt nur im Falle des Einverständnisses des noch sorgeberechtigten anderen Elternteils, wenn zudem die Übertragung des Sorgerechts auf den nicht sorgeberechtigten Elternteil insbesondere wegen der Rechtsordnung des Herkunftsstaates aussichtslos erscheint und das Jugendamt erklärt hat, dass der Aufnahme des Kindes im Haushalt des nicht sorgeberechtigten Elternteils keine Bedenken entgegenstehen.
- 32.1 Anspruch auf Kindernachzug von Kindern bis zum 18. Lebensjahr**
- 32.1.1 Ein Nachzugsanspruch besteht in den in Absatz 1 genannten Fällen, wenn das Kind nicht verheiratet, geschieden oder verwitwet ist und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Dem Besitz einer Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 3 steht der einer Niederlassungserlaubnis auf anderer Rechtsgrundlage gleich, wenn die Flüchtlingsanerkennung nicht widerrufen, zurückgenommen oder sonst erloschen ist.
- 32.1.2 Als Verlegung des Lebensmittelpunktes ist die Verlagerung des Schwerpunktes der Lebens- und Arbeitsbeziehungen und des damit verbundenen Aufenthaltes anzusehen. Maßgeblich sind bei Erwachsenen insbesondere die Arbeitsorte, bei Kindern, Jugendlichen und Studenten die Orte, an denen die Eltern leben bzw. die Schul- oder Berufsausbildung stattfindet. Die Niederlassung in Deutschland auf unabsehbare Zeit muss hingegen nicht beabsichtigt sein. Aufenthalte, die ihrem Zweck nach auf einen Aufenthalt von einem Jahr oder weniger hinauslaufen, führen in der Regel nicht zu einer Verlegung des Lebensmittelpunktes, wenn eine Verlängerung des Aufenthaltes im Bundesgebiet über diese Zeit hinaus ausgeschlossen erscheint und die bisherige Wohnung beibehalten wird. Längere, ihren Zweck nach begrenzte Aufenthalte, wie etwa zur Erfüllung eines auf mehrere Jahre befristeten Arbeitsverhältnisses oder zur Ableistung einer mehrjährigen Ausbildung, führen hingegen in der Regel zur Verlagerung des Lebensmittelpunktes nach Deutschland. Im Zweifel ist bei einem gewöhnlichen Aufenthalt von mehr als 180 Tagen im Jahr in Deutschland von einem Lebensmittelpunkt im Bundesgebiet auszugehen.
- 32.1.3 Eine gemeinsame Verlegung des Lebensmittelpunktes im Sinne des Absatzes 1 Nr. 3 liegt vor, wenn alle Familienangehörigen innerhalb eines überschaubaren Zeitraumes, der in der Regel drei Monate nicht übersteigen darf, ihren auch bisher schon gemeinsamen Lebensmittelpunkt in das Bundesgebiet verlegen.
- 32.1.3.1 Voraufenthalte einzelner Familienmitglieder zu Zwecken, die ihrer Natur nach vorübergehend waren oder der Vorbereitung der Verlegung des Lebensmittelpunktes in das Bundesgebiet dienten, wie etwa zur Wohnungs- oder Arbeitssuche oder zur vorübergehenden Einarbeitung, sind unerheblich für die Beur-

teilung, ob eine gemeinsame Verlegung des Lebensmittelpunktes vorliegt.

- 32.1.3.2 Wird der Zeitraum von drei Monaten aus nachvollziehbaren Gründen durch einzelne Familienmitglieder überschritten, etwa zur Beendigung eines Schuljahres oder eines Ausbildungsabschnittes im Ausland, zum Abschluss eines im Ausland bestehenden Arbeitsverhältnisses bei langen Kündigungsfristen oder aus Anlass einer Krankheit oder längerer Urlaubsreise, ist dies ebenfalls unerheblich, sofern das Gesamtbild eines Umzuges der gesamten Familie vom Ausland in das Bundesgebiet gewahrt bleibt.
- 32.1.3.3 Bei Verzögerungen, die sechs Monate überschreiten, ist nicht mehr von einer gemeinsamen Verlegung des Lebensmittelpunktes auszugehen.

32.2 Anspruch auf Nachzug von Kindern nach Vollendung des 16. Lebensjahres

- 32.2.1 Die Regelung betrifft nur ledige Kinder, die das 16. aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben. Nummer 32.04 gilt entsprechend.
- 32.2.2 Wann die Sprache beherrscht wird, ist entsprechend der Definition der Stufe C1 der kompetenten Sprachanwendung des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen zu bestimmen.
- 32.2.3 Der Nachweis, dass dieser Sprachstand erreicht ist, wird durch eine Bescheinigung einer geeigneten in- oder ausländischen Stelle erbracht, die auf Grund eines Sprachstandstests ausgestellt wurde. Die Bescheinigung darf nicht älter sein als ein Jahr. Inländische Stellen, die eine derartige Bescheinigung ausstellen, sollen durch das BAMF für die Durchführung von Sprachkursen zertifizierte Träger sein.
- 32.2.4 Eine positive Integrationsprognose hängt maßgeblich, jedoch nicht allein von den Kenntnissen der deutschen Sprache ab.
- 32.2.5 Voraussetzung nach § 32 Abs. 2 zweite Alternative ist, dass gewährleistet erscheint, dass das Kind sich auf Grund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die deutschen Lebensverhältnisse einfügen wird. Dies ist im Allgemeinen bei Kindern anzunehmen, die in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem der in § 41 Abs. 1 Satz 1 AufenthV genannten Staaten aufgewachsen sind.
- 32.2.6 Auch bei Kindern, die nachweislich aus einem deutschsprachigen Elternhaus stammen oder die im Ausland nicht nur kurzzeitig eine deutschsprachige Schule besucht haben, ist davon auszugehen, dass sie sich integrieren werden.

32.3 Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für Kinder unter 16 Jahren

- 32.3.1 Absatz 3 regelt den Nachzug lediger Kinder unter 16 Jahren. Nummer 32.04 gilt entsprechend.
- 32.3.2 Der Anspruch besteht auch, wenn die Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis der Eltern gleichzeitig mit der des Kindes erteilt wird.
- 32.3.3 Entsprechend § 6 Abs. 4 Satz 2 steht ein nationales Visum der Aufenthaltserlaubnis oder der Niederlassungserlaubnis gleich, wenn dem Ausländer im Inland eine Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis erteilt werden

könnte.

- 32.3.4 Der Anspruch besteht selbst dann, wenn der Ausländer, zu dem der Nachzug stattfindet, sich nur für einen begrenzten Zeitraum und gegebenenfalls ohne Verlegung des Lebensmittelpunktes in Deutschland aufhält, wie dies etwa bei Gastwissenschaftlern oder Studenten der Fall sein kann.

32.4 Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Ermessen

- 32.4.1 Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 4 ist nur dann zu prüfen, wenn die Erteilung gemäß § 32 Abs. 1 bis 3 oder § 33 mangels Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen nicht möglich ist. Sie kommt nur in Betracht, wenn es unter Berücksichtigung des Kindeswohls und der familiären Situation zur Vermeidung einer besonderen Härte erforderlich ist. Die Voraussetzungen des § 29 Abs. 1 müssen vorliegen.

- 32.4.1.1 Eine besondere Härte im Sinne von § 32 Abs. 4 ist anzunehmen, wenn die Versagung der Aufenthaltserlaubnis für ein minderjähriges Kind nachteilige Folgen auslöst, die sich wesentlich von den Folgen unterscheiden, die anderen minderjährigen Ausländern zugemutet werden, die keine Aufenthaltserlaubnis nach § 32 Abs. 1 bis 3 erhalten. Dazu ist unter Abwägung aller Umstände zu prüfen, ob nach den Umständen des Einzelfalles das Interesse des Kindes und der im Bundesgebiet lebenden Eltern an einem Zusammenleben im Bundesgebiet vorrangig ist. Dies kann der Fall sein, wenn sich die Lebensumstände, die das Verbleiben des Kindes in der Heimat bisher ermöglichten, wesentlich geändert haben und den Eltern ein Zusammenleben mit dem Kind im Herkunftsstaat auf Dauer nicht zumutbar ist. Zu berücksichtigen sind hierbei neben dem Kindeswohl und dem elterlichen Erziehungs- und Aufenthaltsbestimmungsrecht, das für sich allein kein Nachzugsrecht schafft, u.a. auch die Integrationschancen des Kindes sowie die allgemeinen integrations- und zuwanderungspolitischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland. Danach liegt z.B. keine besondere Härte vor im Fall vorhersehbarer Änderungen der persönlichen Verhältnisse (z.B. Beendigung der Ausbildung, notwendige Aufnahme einer Erwerbstätigkeit) oder der Änderung der allgemeinen Verhältnisse im Herkunftsstaat (z.B. bessere wirtschaftliche Aussichten im Bundesgebiet).

- 32.4.1.2 Eine besondere Härte kann dagegen angenommen werden, wenn das Kind auf Grund eines unvorhersehbaren Ereignisses auf die Pflege der Eltern angewiesen ist (z.B. Betreuungsbedürftigkeit aufgrund einer plötzlich auftretenden Krankheit oder eines Unfalls). Von Bedeutung ist, ob lediglich der im Bundesgebiet lebende Elternteil zur Betreuung des Kindes in der Lage ist.

- 32.4.1.3 Eine besondere Härte, die den Nachzug eines Kindes aus einer gültigen Mehrehe des im Bundesgebiet lebenden Elternteils rechtfertigt, kann nur angenommen werden, wenn der im Ausland lebende Elternteil nachweislich nicht mehr zur Betreuung des Kindes in der Lage ist.

- 32.4.1.4 Eine besondere Härte ergibt sich nicht bereits daraus, dass dem im Bundesgebiet lebenden Elternteil das Personensorgerecht übertragen worden ist. Allein die formale Ausübung des elterlichen Aufenthaltsbestimmungsrechts löst noch nicht den besonderen aufenthaltsrechtlichen Schutz des Artikels 6 GG mit der Folge des Kindernachzugs aus Ermessensgründen gemäß § 32 Abs. 4 aus. Dem Umstand einer Sorgerechtsänderung kommt bei der aufenthaltsrechtlichen Entscheidung umso weniger Gewicht zu, je älter der minderjährige Ausländer ist und je weniger er deshalb auf die persönliche Betreuung durch den sorgeberechtigten Elternteil im Bundesgebiet angewiesen ist. Im Zusam-

menhang mit Maßnahmen deutscher oder ausländischer Gerichte oder Behörden nach § 1666 BGB oder §§ 43 oder 43 SGB VIII bzw. nach entsprechenden ausländischen Vorschriften, die zur Abwehr von Gefahren für das Kindeswohl eine Unterbringung des Kindes bei einem Elternteil vorsehen, der sich in Deutschland aufhält, ist der Nachzug zum betreffenden Elternteil allerdings regelmäßig zu gestatten. Die Aufenthaltsdauer ist entsprechend dem Zweck der vorgesehenen Maßnahme zu befristen.

32.4.1.5 Wenn zwar nach wie vor beide Eltern rein rechtlich personensorgeberechtigt sind, jedoch ein im Ausland lebender Elternteil die Personensorge tatsächlich längerfristig nicht in einem Maße ausübt, das über gelegentliche Begegnungen hinausgeht, kann der Nachzug insbesondere dann erlaubt werden, wenn das ausländische Recht oder die im betreffenden Staat bestehende Entscheidungspraxis schematisch eine gemeinsame Personensorge getrennter Eltern anordnet. Der im Ausland verbleibende Elternteil muss dann dem Umzug nach Deutschland schriftlich zustimmen. Zur Vermeidung von Kindesentziehungen ist die Echtheit der Erklärung regelmäßig genau zu prüfen.

32.4.2 Bei der Ermessenentscheidung sind zudem die familiären Belange, insbesondere das Wohl des Kindes und die einwanderungs- und integrationspolitischen Belange der Bundesrepublik Deutschland zu berücksichtigen. Für die Frage, welches Gewicht den familiären Belangen und den geltend gemachten Gründen für einen Kindernachzug in das Bundesgebiet zukommt, ist die Lebenssituation des Kindes im Heimatstaat von wesentlicher Bedeutung. Zur maßgeblichen Lebenssituation gehört, ob ein Elternteil im Heimatland lebt, inwieweit das Kind eine soziale Prägung im Heimatstaat erfahren hat, inwieweit es noch auf Betreuung und Erziehung angewiesen ist, wer das Kind bislang im Heimatstaat betreut hat und dort weiter betreuen kann und wer das Sorgerecht für das Kind hat bzw. tatsächlich ausübt. Bedeutsam ist vor allem das Alter des Kindes. In der Regel wird hierbei gelten: je jünger das Kind ist, desto eher wird auch seine Integration in die hiesigen Lebensverhältnisse gelingen. Vorhersehbare Integrationsschwierigkeiten können die Entwicklung des Kindes erheblich beeinträchtigen. Je älter und damit selbstständiger das Kind ist, desto schwerer wiegt das Bedürfnis nach Fortsetzung seiner gesellschaftlichen Integration gegenüber dem Bedürfnis nach elterlichem Schutz und Beistand. In die Ermessenserwägungen ist aber auch einzubeziehen, ob ein älteres Kind – ggf. aufgrund früherer Voraufenthalte in Deutschland oder aufgrund von deutschen Sprachkenntnissen - besonders günstige Integrationsvoraussetzungen mitbringt.

32.4.3 Im Zusammenhang mit dem Kindeswohl und der familiären Situation ist zu berücksichtigen, dass die Eltern ihre Entscheidung, nach Deutschland zu ziehen, grundsätzlich autonom getroffen haben. Haben sie ihr Kind im Ausland zurückgelassen, obwohl sie die Möglichkeit gehabt hätten, mit dem Kind nach Deutschland zu ziehen, rechtfertigt allein eine Änderung ihrer Auffassung zum geeignetsten Aufenthaltsort für das Kind eine spätere Nachholung nur, wenn triftige Gründe dafür vorliegen. Das gilt insbesondere dann, wenn durch die späte Einreise eine Akzeptanz der als negativ eingeschätzten deutschen Wertordnung verhindert werden soll, was gerade bei Mädchen aus islamisch geprägtem Umfeld häufig der Fall sein dürfte.

33 Zu § 33 Geburt eines Kindes im Bundesgebiet

- 33.1 Die Geburt eines Kindes im Bundesgebiet stellt keinen echten Fall des Familiennachzugs dar. Von der Anwendung des § 5 ist abzusehen; §§ 27 Abs. 3 und 29 Abs. 1-3 finden keine Anwendung. Der Hinweis auf ein Absehen allein von § 29 Abs. 1 Nr. 2 ist irreführend. § 29 Abs. 5 findet Anwendung.
- 33.2 Der Anspruch setzt voraus, dass das Kind im Bundesgebiet geboren wird und dessen Mutter zum Zeitpunkt der Geburt eine Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis besitzt. Es genügt nach dem Regelungszweck der Vorschrift auch, wenn der Mutter aufgrund eines vor der Geburt gestellten Antrags nach der Geburt die Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis erteilt wird oder wenn sie sich zum Zeitpunkt der Geburt aufenthaltserrlaubnisfrei oder mit einem Visum in Deutschland aufgehalten hat und ihr ohne vorherige Ausreise eine Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis erteilt wird. Die Anspruchsvoraussetzung ist jedoch erst erfüllt, wenn positiv über ihren Antrag entschieden ist.
- 33.3 Der Rechtsanspruch nach Satz 1 besteht nur, solange die Mutter im Besitz der Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis ist. Ist nach der Geburt des Kindes eine für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis maßgebliche Voraussetzung entfallen, kommt eine nachträgliche zeitliche Beschränkung der Aufenthaltserlaubnis gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 im Ermessenswege in Betracht. Bei Kindern, die vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung befreit sind, kann der Aufenthalt gemäß § 12 Abs. 4 zeitlich beschränkt werden.
- 33.4 Die erstmalige Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Satz 1 setzt keinen Antrag gemäß § 81 Abs. 1 voraus; sie erfolgt von Amts wegen. Aufgrund einer Mitteilung der Geburt des Kindes (§ 72 Abs. 1 Nr. 7 AufenthV) erteilt die Ausländerbehörde die Aufenthaltserlaubnis, wenn die Voraussetzungen des § 81 Satz 1 erfüllt sind. Die gesetzlichen Vertreter sind zuvor unter Hinweis auf ihre entsprechende Pflicht nach § 80 Abs. 4 aufzufordern, das Kind entweder im anerkannten Pass oder Passersatz zumindest eines Elternteils eintragen oder für das Kind einen eigenen Pass ausstellen zu lassen oder entsprechend der Verpflichtung nach § 56 Nr. 4 AufenthV i.V.m. § 80 Abs. 4 einen Ausweisersatz für das Kind zu beantragen, sofern sie nicht einen deutschen Passersatz oder die Eintragung des Kindes in ihren eigenen deutschen Passersatz (Reiseausweis für Ausländer, Reiseausweis für Flüchtlinge, Reiseausweis für Staatenlose) beantragen. Ausländische Kinderausweise gelten im völkerrechtlichen Verkehr unabhängig von ihrer Bezeichnung als Pässe; dasselbe gilt für vorläufige Pässe, die der Ausstellerstaat an eigenen Staatsangehörigen ausgibt, selbst wenn diese etwa als „Travel Document“ bezeichnet sind. Auch Kinderausweise sind nur anerkannt, wenn sie durch eine Anerkennungsentscheidung nach § 3 Abs. 1 i.V.m. § 71 Abs. 6 als Pass bzw. Passersatz anerkannt sind. Ein Nationalpass des Kindes ist daher insbesondere dann erforderlich, wenn der Kinderausweis des betreffenden Staates nicht als Pass anerkannt ist, selbst wenn der Herkunftsstaat Kinderausweise ausstellt. Hinsichtlich der Eintragung in den Pass der Eltern wird auf § 2 AufenthV verwiesen.
- 33.5 Besitzt die Mutter ein Visum oder darf sie sich – aufgrund einer Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels nach der Aufenthaltsverordnung, aufgrund § 41 Abs. 3 Satz 1 AufenthV oder aufgrund der Fiktion nach § 81 Abs. 3 Satz 1 oder Absatz 4 Satz 1 – ohne Visum im Bundesgebiet aufhalten, ist der Aufenthalt des Kindes nach Satz 2 für den entsprechenden Zeitraum ebenfalls erlaubt. In den Fällen des § 81 Abs. 3 Satz 2 oder Absatz 4 findet Satz 2 hinge-

gen keine Anwendung. Wird ein visumfreier Kurzaufenthalt der Mutter gemäß § 40 AufenthV verlängert, ist das Kind einzubeziehen. Ist zwar nicht die Mutter, wohl aber der Vater des Kindes zum Zeitpunkt der Geburt im Besitz einer Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis, findet mangels einer Möglichkeit der entsprechenden Anwendung des § 33 auf diese Fälle § 32 Anwendung.

- 33.6 Hält sich die Mutter (oder beide Eltern) illegal oder geduldet im Bundesgebiet auf, ist auch der Aufenthalt des Kindes unerlaubt. Im Gegensatz zum bisherigen Recht (§ 69 Abs. 3 Satz 2 AuslG) gilt sein Aufenthalt weder als erlaubt noch als geduldet; nach § 81 tritt keine Fiktionswirkung ein. Das Kind ist gemäß § 50 Abs. 1 ausreisepflichtig, weil es keinen erforderlichen Aufenthaltstitel besitzt. Es handelt sich auch nicht um eine ungewollte Regelungslücke, da es in diesem Fall der Regelung in § 33 Satz 2 nicht bedurft hätte. Die Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht tritt allerdings gemäß § 58 Abs. 2 Satz 2 erst nach Erlass eines Verwaltungsakts, durch den das Kind nach § 50 Abs. 1 ausreisepflichtig wird, oder durch Ablauf der Sechsmonatsfrist des § 81 Abs. 2 ein, da die Geburt im Bundesgebiet keinen Fall der unerlaubten Einreise darstellt (vgl. Nummer 81.2).

34 Zu § 34 Aufenthaltsrecht der Kinder

34.1 Verlängerung bei Weiterbestehen der familiären Lebensgemeinschaft oder bei Bestehen eines Wiederkehrrechts

34.1.1 Geregelt wird die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis für ein minderjähriges Kind für zwei verschiedenen Fallkonstellationen. Es besteht zunächst trotz fehlender Sicherung des Lebensunterhalts (§ 5 Abs. 1 Nr. 1) und nicht ausreichenden Wohnraums (§ 29 Abs. 1 Nr. 2) ein Rechtsanspruch auf Verlängerung, wenn

34.1.1.1 - das Kind in familiärer Lebensgemeinschaft mit einem personensorgeberechtigten Elternteil, der eine Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis besitzt, lebt oder

34.1.1.2 - das Kind im Falle seiner Ausreise ein Wiederkehrrecht nach § 37 hätte.

34.1.1.2.1 Soweit die Voraussetzungen der Nummer 34.1.1.1 nicht vorliegen, wird die Aufenthaltserlaubnis - dann bereits als eigenständiges, vom Fortbestand der familiären Lebensgemeinschaft unabhängiges Aufenthaltsrecht (vgl. § 34 Abs. 2 Satz 2) - verlängert, wenn die Tatbestandsvoraussetzungen des § 37 sämtlich vorliegen oder im Ermessenwege von ihnen abgewichen worden ist (§ 37 Abs. 2). Ein Abweichen von der Voraussetzung der Sicherung des Lebensunterhalts ist nicht zulässig, so dass die in § 34 zugelassene Ausnahme von § 5 Abs. 1 Nr. 1 bei dieser Fallkonstellation nicht zum Tragen kommt.

34.1.1.2.2 § 37 Abs. 4 findet keine Anwendung, weil er die Verlängerung einer nach § 37 erteilten Aufenthaltserlaubnis regelt und nicht deren erstmalige Erteilung, auf die es bei der entsprechenden Anwendung des § 37 im Rahmen des § 34 Abs. 1 ankommt.

34.1.1.2.3 § 37 Abs. 5 entspricht § 16 Abs. 5 AuslG. Nach der Begründung zu dieser gleichlautenden bisherigen Regelung soll sie Ausländern, die im Bundesgebiet Rentenansprüche erworben haben, ermöglichen, frei zu entscheiden, wo sie die Zeit ihres Ruhestandes verbringen wollen (BT-Drs. 11/6321, S. 59). Die Vorschrift findet daher nach ihrer Entstehungsgeschichte keine Anwendung auf Waisenrenten und somit auch nicht auf Kinder, deren personensorgeberechtigte Eltern(teile) verstorben sind. Mangels einer § 31 Abs. 1 Nr. 2 entsprechenden Regelung kommt für diese Kinder nur die Verlängerung ihrer Aufenthaltserlaubnis auf der Grundlage des § 25 Abs. 4 Satz 2 in Betracht, wenn die Voraussetzungen nach §§ 34 Abs. 1 oder 2 oder 35 nicht vorliegen.

34.2 Eigenständiges Aufenthaltsrecht bei Erreichen der Volljährigkeit.

34.2.1 Sobald das Kind volljährig wird, eine Niederlassungserlaubnis erhält oder seine Aufenthaltserlaubnis entsprechend § 37 (vgl. Nummer 34.1.1.2.1) verlängert wird, finden die Familiennachzugsregelungen der §§ 27, 28, 29 (mit Ausnahme des Abs. 5) und 32 keine Anwendung mehr. Das Aufenthaltsrecht ist unabhängig vom bisherigen Aufenthaltszweck der Herstellung und Wahrung einer familiären Lebensgemeinschaft. Die Erwerbstätigkeit ist weiterhin gestattet (§ 29 Abs. 5 1. Alternative).

34.2.2 Für die Anwendung der Regelung ist es unerheblich, ob das volljährige Kind in seiner Geschäftsfähigkeit beschränkt ist.

34.3 Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis

- 34.3.1 Die Aufenthaltserlaubnis, die nach Absatz 2 ein eigenständiges Aufenthaltsrecht vermittelt hat, kann nach Absatz 3 dann verlängert werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis noch nicht vorliegen. Der Fall kann somit nur eintreten, wenn das Kind zum Zeitpunkt der Vollendung des 16. Lebensjahres noch nicht fünf Jahre im Besitz der Aufenthaltserlaubnis war, keine ausreichenden deutschen Sprachkenntnisse besitzt oder permanent gegen die Schulpflicht verstößt; relevant werden vor allem Fälle der nicht ausreichenden Aufenthaltsdauer sein.
- 34.3.2 Von der Erfüllung der Voraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 (gesicherter Lebensunterhalt) ist – anders als in § 30 Abs. 3 für den Ehegatten – für das volljährige Kind keine Ausnahme im Ermessenswege vorgesehen, so dass eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis bei Nichterfüllung der Voraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 nur nach § 25 Abs. 4 Satz 2 möglich ist, sofern aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls das Verlassen des Bundesgebiets eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde.

35 Zu § 35 Eigenständiges, unbefristetes Aufenthaltsrecht der Kinder

35.0 Allgemeines

- 35.0.1 § 35 ist eine begünstigende Sonderregelung für die Zuerkennung eines eigenständigen Aufenthaltsrechts für Ausländer, denen als Minderjährige die Aufenthaltserlaubnis nach Kapitel 2 Abschnitt 6 zum Zwecke der Herstellung und Wahrung der familiären Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet erteilt worden ist oder deren Aufenthaltsgenehmigung gemäß § 101 Abs. 2 als eine solche fortgilt. § 34 findet nur subsidiär Anwendung.
- 35.0.2. Kinder von Unionsbürgern, die nach Europäischem Gemeinschaftsrecht freizügigkeitsberechtigt sind, haben nach Maßgabe des § 2 Abs. 5 FreizügG/EU ein Daueraufenthaltsrecht oder nach Maßgabe des § 3 Abs. 3 oder 4 FreizügG/EU ein Verbleiberecht. Diese Rechte vermitteln eine stärkere Position als die Niederlassungserlaubnis gemäß § 35. Nur, wenn die Voraussetzungen für diese Rechte nicht erfüllt sind, hat die Ausländerbehörde zu prüfen, ob eine Niederlassungserlaubnis gemäß § 35 erteilt werden kann (Meistbegünstigungsklausel gemäß § 11 Abs. 1 Satz 3 FreizügG/EU).
- 35.0.3 Die Niederlassungserlaubnis nach § 35 wird abweichend von § 9 Abs. 2 erteilt. § 9 Abs. 3 findet mangels eines vergleichbaren Regelungszwecks keine Anwendung; es gelten aber § 9 Abs. 1 und 4.
- 35.0.4 § 35 Abs. 1 lässt nur Abweichungen von den Erteilungsvoraussetzungen des § 9 Abs. 2 zu. Aus dem Regelungszusammenhang, insbesondere den Versagungsgründen des Absatzes 3, ergibt sich aber – ebenso wie aus der Gesetzesbegründung –, dass eine Schlechterstellung dieser Personengruppe gegenüber dem bisherigen Recht (keine Anwendung des § 8, da Rechtsanspruch nach § 26 AuslG) nicht beabsichtigt war. Von den Regelerteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 ist daher nach Sinn und Zweck des § 35 abzusehen.

35.1 Anspruchsvoraussetzungen

- 35.1.1 Rechtsanspruch nach § 35 Abs. 1 Satz 1
- 35.1.1.1 Der Ausländer muss im Zeitpunkt der Vollendung seines 16. Lebensjahres seit fünf Jahren im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis aufgrund der Vorschriften des Kapitels 2, 6. Abschnitt sein. Auf den Zeitpunkt der Antragstellung kommt es nicht an. Ist die Aufenthaltserlaubnis nicht zum Zweck des Familiennachzugs oder nach § 33 erteilt worden, oder gilt sie nicht gemäß § 101 Abs. 2 entsprechend fort, ist § 35 nicht anwendbar mit Ausnahme der entsprechenden Anwendung in den Fällen des § 26 Abs. 4.
- 35.1.1.2 Als Zeiten des Besitzes der Aufenthaltserlaubnis sind anzurechnen die nach Nummern 9.2.1 und 9.4.1.3 anrechenbaren Zeiten sowie in den Fällen des § 35 Abs. 2 (Schulbesuch im Ausland) die Zeiten eines vorherigen Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis und die Zeiten einer Befreiung vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung nach Maßgabe der Nummer 35.1.1.3.
- 35.1.1.3 Der Ausländer hat anhand für ihn günstiger Umstände darzulegen, dass er sich während der fünf Jahre im Bundesgebiet aufgehalten hat (§ 82 Abs. 1). Liegt der Nachweis vor, dass er im Bundesgebiet eine Schule oder eine sonstige Bildungseinrichtung besucht, eine Ausbildung oder ein Studium abgeschlossen

hat oder in einem Arbeitsverhältnis steht, begründen diese Umstände die widerlegbare Vermutung, dass er sich in dem genannten Zeitraum ununterbrochen im Bundesgebiet aufgehalten hat. Anhaltspunkte, dass sich ein vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigungspflicht befreiter Ausländer fünf Jahre im Bundesgebiet aufgehalten hat, ergeben sich aus der Aufenthaltsanzeige (§ 13 DVAuslG) und den Mitteilungen der Meldebehörden (§ 2 AuslDÜV/ § 72 AufenthV). Für Aufenthaltsunterbrechungen gilt § 85.

35.1.2 Rechtsanspruch nach § 35 Abs. 1 Satz 2

35.1.2.1 Für die Anwendung des § 35 Abs. 1 Satz 2 gilt Nr. 35.0.1. Der Ausländer muss im Zeitpunkt der Erteilung der Niederlassungserlaubnis volljährig sein. Die Vorschrift stellt im Gegensatz zu § 35 Abs. 1 Satz 1 bei der Beurteilung, ob der Ausländer seit fünf Jahren im Besitz der Aufenthaltserlaubnis ist, auf den Zeitpunkt der Antragstellung ab. Er muss zuvor aber eine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke des Familiennachzugs besessen haben, die ihm als Minderjährigem erteilt wurde.

35.1.2.2 Wenn der Ausländer die Niederlassungserlaubnis verspätet, d.h. nach Ablauf der Geltungsdauer seiner bisherigen Aufenthaltserlaubnis, beantragt, ist er zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht mehr im Besitz eines Aufenthaltstitels und erfüllt daher diese Tatbestandsvoraussetzung nicht (vgl. zur Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis Nummer 81.4.2.2).

35.1.2.3 Zur Voraussetzung der ausreichenden Kenntnisse der deutschen Sprache vgl. Nummer 9.2.7. Sofern der Ausländer im Bundesgebiet länger als vier Jahre eine deutschsprachige Schule besucht hat, kann davon ausgegangen werden, dass er die erforderlichen Sprachkenntnisse besitzt, wenn im Fach Deutsch mindestens ein „Ausreichend“ erzielt worden ist.

35.1.2.4 Zu Absatz 1 Nr. 3 (anerkannter schulischer oder beruflicher Bildungsabschluss) gilt Nummer 9.3.2. Dem Besuch einer Schule im Bundesgebiet und damit dem Aufenthalt im Bundesgebiet steht der Besuch einer deutschen Auslandsschule gleich, die sich unter der Aufsicht einer deutschen Landesbehörde befindet, der Unterricht aufgrund eines deutschen Lehrplanes abgehalten wurde und die Unterrichtssprache Deutsch war.

35.2 Besuch ausländischer Schulen

35.2.1 Die Zeiten eines Schulbesuches im Ausland sind bis zur Höchstdauer von einem Schuljahr dann anzurechnen, wenn der Auslandsaufenthalt im Rahmen eines Schüleraustausches oder eines entsprechenden Programms stattgefunden hat oder Deutsch Unterrichtssprache war und die Ausländerbehörde, falls erforderlich, die Frist zur Wiedereinreise gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 7 verlängert hatte.

35.3 Ausschluss des Anspruchs

35.3.1. Liegen die Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 vor, besteht nur dann kein Anspruch auf Erteilung der Niederlassungserlaubnis, wenn einer der in Absatz 3 genannten Ausschlussgründe vorliegt:

35.3.1.1 Ein auf dem persönlichen Verhalten des Ausländers beruhender Ausweisungsgrund liegt stets vor bei Straftaten, die einen der Ausweisungsgründe die §§ 55 Abs. 2 Nr. 2, 53 oder 54 erfüllen. Es kommt nicht darauf an, ob eine Ausweisung auch verfügt werden könnte; der Ausweisungsgrund muss aber aktuell

vorliegen (vgl. Nummer 5.1.4.2). Ist das nicht der Fall, ist darauf abzustellen, ob Wiederholungsgefahr besteht.

- 35.3.1.2 Verurteilung zu einer Jugend- oder Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten oder 180 Tagessätzen in den letzten drei Jahren; dieser Grund muss nicht mehr aktuell vorliegen. Mehrere Verurteilungen, die je für sich nicht das in Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 vorgesehene Strafmaß erreichen, können nicht zusammengerechnet werden. Soweit das Gericht eine Gesamtstrafe gebildet hat, ist deren Höhe maßgebend. Liegen mehrere strafgerichtliche Verurteilungen vor, kann der Versagungsgrund nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 erfüllt sein.
- 35.3.1.3 Die fehlende Sicherung des Lebensunterhalts führt dann zur Vernichtung des Anspruchs nach Absatz 1, wenn sie auf Inanspruchnahme von Leistungen nach SGB II, VIII oder XII beruht, der Ausländer sich nicht in einer Ausbildung befindet, die zu einem anerkannten Bildungsabschluss führt (vgl. Nummern 9.3.1 und 9.3.2) und kein Fall des Absatzes 4 vorliegt (Krankheit oder Behinderung).
- 35.3.2 Auch wenn wegen eines Versagungsgrundes nach Absatz 3 Satz 1 kein Anspruch auf Erteilung der Niederlassungserlaubnis besteht, kann sie im Ermessenswege erteilt werden. Alternativ ist die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis möglich, wenn der Aufenthalt nicht beendet werden kann oder soll. Von der Möglichkeit, die Niederlassungserlaubnis nach Absatz 3 Satz 2 im Ermessenswege zu erteilen, sollte nur ausnahmsweise bei atypischen Sachverhalten, nicht bei Vorliegen von Ausweisungsgründen nach den §§ 53 oder 54, nicht bei Strafaussetzung zur Bewährung und nicht im Rahmen der entsprechenden Anwendung nach § 26 Abs. 4 Gebrauch gemacht werden.
- 35.3.3 Die Vorschrift des Abs. 3 Satz 3 ist in den Fällen des § 26 Abs. 4 nicht entsprechend anzuwenden. Von einem Regelfall, in dem die Aufenthaltserlaubnis bis zum Ende der Bewährungszeit verlängert wird, ist nur bei der erstmaligen Strafaussetzung zur Bewährung auszugehen. Werden im Anschluss daran weitere vorsätzliche Straftaten begangen, die erneut zu einer Verurteilung von mindestens 6 Monaten zur Bewährung oder 180 Tagessätzen führen, handelt es sich nicht mehr um eine bloße Jugendverfehlung oder eine vereinzelt leichtere Straftat, die nach der Gesetzesbegründung nicht zur Aufenthaltsbeendigung führen soll.

35.4 Erteilung einer Niederlassungserlaubnis bei Krankheit oder Behinderung

- 35.4.1 Nach § 82 Abs. 1 und 2 hat der Ausländer Nachweise für die Prüfung beizubringen (z.B. fachärztliche Stellungnahme, Nachweis über Heimunterbringung), ob die in Absatz 4 Satz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Hinsichtlich der Handlungsfähigkeit ist § 80 Abs. 1 und 4 zu beachten.

36 Zu § 36 Nachzug sonstiger Familienangehöriger

36.1. Anwendungsbereich

36.1.1.0 Die Aufenthaltserlaubnis darf nach Satz 1 im Wege des Ermessens sonstigen Familienangehörigen, die nicht von den §§ 29 bis 33 erfasst werden, nur nach Maßgabe des § 36 erteilt werden, d.h., neben den Regelerteilungsvoraussetzungen des § 5 müssen die allgemeinen in § 27 und – beim Nachzug zu Ausländern - in § 29 normierten Familiennachzugsvoraussetzungen vorliegen. Die insoweit allgemeine Beschränkung des Familiennachzugs auf Ehegatten und minderjährige Kinder liegt im öffentlichen Interesse (Zuwanderungsbegrenzung). Die Versagungsgründe des § 27 Abs. 3 sind zu berücksichtigen. Für den Nachzug zu Deutschen findet § 36 gemäß § 28 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

36.1.1.1 Nach § 27 Abs. 1 darf die Aufenthaltserlaubnis nur zur Herstellung und Wahrung einer familiären Lebensgemeinschaft erteilt werden, die grundsätzlich auf Dauer angelegt ist (Beistands- oder Betreuungsgemeinschaft).

36.1.1.2.1 Für einen Nachzug nach § 36 kommen in Abgrenzung zu den abschließenden Nachzugsvorschriften der §§ 28 bis 33 insbesondere in Betracht:

- Eltern zu unbegleiteten Minderjährigen, die als Asylberechtigte oder GFK-Flüchtlinge anerkannt sind (vgl. Nummer 36.1.1.2.2)
- Eltern zu ihren minderjährigen oder volljährigen Kindern
- Volljährige Kinder zu ihren Eltern oder
- Minderjährige zu engen volljährigen Familienangehörigen, die die alleinige Personensorge in der Weise innehaben, dass eine geschützte Eltern-Kind-Beziehung besteht, jedoch das Kind nicht als Pflegekind aufgenommen wird (dann ist § 32 anwendbar)

36.1.1.2.2 Der Nachzug von Verwandten in gerader aufsteigender Linie ersten Grades (Elternteil, Adoptivelternteil) eines unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings ist nach Art. 10 Abs. 3 Buchst. a der Richtlinie 2003/86 EG stets zu gestatten. „Unbegleiteter Minderjähriger“ ist im Sinne der Richtlinie ein Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser unter 18 Jahren, der ohne Begleitung eines für ihn nach den Gesetzen oder nach Wohnheitsrecht verantwortlichen Erwachsenen nach Deutschland einreist, so lange er sich nicht tatsächlich in der Obhut einer solchen Person befindet, oder der nach seiner Einreise ohne Begleitung im Bundesgebiet zurückgelassen wird. „Flüchtling“ ist der unbegleitete Minderjährige dann, wenn ihm die Flüchtlingseigenschaft im Sinne der GFK zuerkannt wurde.

In diesen Fällen wird das Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte ohne weitere Prüfung nach Nummer 36.1.2 auch dann unterstellt, wenn die Eltern sonstige familiäre Bindungen im Herkunftsstaat haben oder sich in einem Drittstaat aufhalten.

Auf die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis besteht wegen Ermessensreduzierung auf Null ein Anspruch, so dass von den Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 abgesehen werden soll (vgl. Nummer 5.2.2). Die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1, 1a und 2 müssen jedoch erfüllt sein, da von diesen auch in Art. 5 Abs. 2 und 7 Abs. 1 der Richtlinie verlangten Voraussetzungen weder in Artikel 10 Abs. 3 Buchst. a noch in Artikel 12 Abs. 1 (der nur auf die in Art. 4 Abs. 1 genannten Familienangehörigen verweist, zu denen Verwandte in aufsteigen-

der Linie nicht gehören) dispensiert wird. Damit wird die praktische Bedeutung dieser Vorschrift gering sein, da der Lebensunterhalt der nachzugswilligen Angehörigen in dieser Konstellation nur in Ausnahmefällen sichergestellt werden kann.

- 36.1.1.3.1 Ein Nachzug ist aufgrund Artikel 6 GG dann nicht geboten, wenn der nachzugswillige sonstige Familienangehörige über familiäre Bindungen im Ausland verfügt, die in gleicher oder stärkerer Weise durch Artikel 6 GG geschützt sind. Ein Anspruch auf Nachzug besteht aber in den Fällen der Nummer 36.1.1.2.2 aufgrund der Richtlinie 2003/86/EG.
- 36.1.1.3.2 Ein Nachzug minderjähriger sonstiger Familienangehöriger zu Verwandten in aufsteigender Linie kommt nur ausnahmsweise und nur dann in Betracht, wenn sie Vollwaisen sind (z.B. Enkelkinder zu Großeltern) oder wenn die Eltern nachweislich auf Dauer nicht mehr in der Lage sind, die Personensorge auszuüben (z.B. wegen einer Pflegebedürftigkeit). Dem steht es gleich, wenn zum Schutze des Kindes den Eltern durch eine für deutsche Stellen maßgebliche gerichtliche oder behördliche Entscheidung die Personensorge auf Dauer entzogen wurde und diese Maßnahme nicht nur auf dem Umstand beruht, dass dem Kind ein Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet verschafft werden soll. Dem Wohl des Kindes kommt bei der Feststellung, ob eine außergewöhnliche Härte vorliegt, besonderes Gewicht zu. Bei der Ermessenausübung ist Nummer 32.4.2 zu beachten.
- 36.1.1.3.3 Der Nachzug minderjähriger wie volljähriger nicht mehr lediger Kinder zu ihren Eltern ins Bundesgebiet scheidet grundsätzlich aus, solange die Ehe des Kindes im Ausland noch besteht. § 37 bleibt unberührt.
- 36.1.2 Außergewöhnliche Härte
- 36.1.2.0 Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zur Herstellung und Wahrung der familiären Lebensgemeinschaft muss zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte (unbestimmter Rechtsbegriff) erforderlich sein, d.h., die familiäre Lebensgemeinschaft muss das geeignete und notwendige Mittel sein, um die außergewöhnliche Härte zu vermeiden.
- 36.1.2.1 Ein Nachzug kommt nur in Betracht, wenn im Fall der Versagung des Nachzugs die Interessen des im Bundesgebiet lebenden Ausländers oder des nachzugswilligen sonstigen Familienangehörigen genauso stark berührt wären, wie dies im Fall von Ehegatten und minderjährigen ledigen Kindern der Fall sein würde. Nach Art und Schwere müssen so erhebliche Beeinträchtigungen schutzwürdiger Belange drohen, dass die Versagung der Aufenthaltserlaubnis ausnahmsweise als unvertretbar anzusehen ist. § 36 setzt dabei nicht nur eine besondere, sondern eine außergewöhnliche Härte voraus.
- 36.1.2.2 Härtefallbegründend sind danach solche Umstände, aus denen sich ergibt, dass entweder der im Bundesgebiet lebende oder der nachzugswillige Familienangehörige auf die familiäre Lebenshilfe angewiesen ist, die sich nur im Bundesgebiet erbringen lässt (z.B. infolge einer besonderen Betreuungsbedürftigkeit). Bei Minderjährigen sind das Wohl des Kindes und dessen Lebensalter vorrangig zu berücksichtigen. Allein der Verlust eines Anspruchs auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Kindernachzug infolge Überschreitung der Altersgrenze für den Nachzug stellt grundsätzlich keinen Härtefall dar.
- 36.1.2.3 Umstände, die die Notwendigkeit familiärer Lebenshilfe begründen, können sich nur aus individuellen Besonderheiten des Einzelfalles ergeben (z.B.

Krankheit, Behinderung, Pflegebedürftigkeit, psychische Not). Umstände, die sich aus den allgemeinen Lebensverhältnissen im Herkunftsland des nachzugswilligen Familienangehörigen ergeben, können insoweit nicht berücksichtigt werden. Dringende humanitäre Gründe, die nicht auf der Trennung der Familienangehörigen beruhen, sind nur im Rahmen humanitärer Aufenthaltsgewährung zu berücksichtigen (§§ 22, 23) und begründen keinen Härtefall i.S. des § 36.

- 36.1.2.4 Die Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft mit einem im Bundesgebiet lebenden Angehörigen ist zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte regelmäßig nicht erforderlich, wenn im Ausland andere Familienangehörige leben, die zur Betreuung oder Erziehung in der Lage sind. Diese Möglichkeit ist daher besonders zu prüfen.
- 36.1.2.5 Im Falle einer lediglich vorübergehend erforderlichen familiären Betreuung kommt nicht der grundsätzlich auf Dauer angelegte Familiennachzug in Betracht, sondern eine Aufenthaltserlaubnis auf der Grundlage des § 25 Abs. 4 Satz 1. Das Erfordernis des „weiteren“ Aufenthalts in § 25 Abs. 4 Satz 1 ist erfüllt, weil die Aufenthaltserlaubnis in diesen Fällen im Anschluss an einen (ggf. visumfreien) Kurzaufenthalt erteilt wird. Von § 5 Abs. 2 ist abzusehen, während die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 erfüllt sein müssen. Vor der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ist – in Zweifelsfällen im Benehmen mit der Arbeitsverwaltung - zu prüfen, ob es sich um eine familiäre Hilfeleistung oder um eine Beschäftigung handelt, auf die vorrangig § 18 Anwendung findet. Entscheidend ist die Beurteilung der Ausländerbehörde.
- 36.1.2.6 Die Anwendung von Satz 1 scheidet auch dann grundsätzlich aus, wenn die Eltern eines im Bundesgebiet lebenden Kindes geschieden sind und dem nachzugswilligen geschiedenen ausländischen Elternteil kein Personensorge-recht zusteht. Zwar besteht auch in diesen Fällen eine nach Artikel 6 GG schutzwürdige familiäre Beziehung zwischen dem nichtsorgeberechtigten Elternteil und dem Kind (Umgangsrecht). Dieser Beziehung kann jedoch durch Besuchsaufenthalte ausreichend Rechnung getragen werden, sofern nicht aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles eine erforderliche Beistands- und Betreuungsgemeinschaft angestrebt wird.
- 36.1.2.7 Die Betreuungsbedürftigkeit von minderjährigen Kindern im Bundesgebiet stellt für sich allein keinen außergewöhnlichen Härtefall dar. Ein Zuzug sonstiger Familienangehöriger zur Kinderbetreuung kommt danach grundsätzlich auch dann nicht in Betracht, wenn die Eltern die Kinderbetreuung nicht selbst übernehmen können, etwa, weil sie beide (ganztägig) erwerbstätig sind. Soweit ein Sonderfall vorliegt (z.B. weil eine allein erziehende Mutter schwer erkrankt ist), ist zu prüfen, ob der Zuzug sonstiger Verwandter dauerhaft erforderlich ist oder ob im Interesse der Zuwanderungsbegrenzung eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 1 (Nummer 36.1.2.5) ausreicht.

36.2 Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis

- 36.2.1 Die Aufenthaltserlaubnis ist zu verlängern, wenn die Voraussetzungen des § 36 weiterhin vorliegen und die familiäre Lebensgemeinschaft weiter fortbesteht. Bei minderjährigen Familienangehörigen muss nach § 34 Abs. 1, bei volljährigen Familienangehörigen kann nach § 30 Abs. 3 bei der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis von den Voraussetzungen der §§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und 29 Abs. 1 Nr. 2 abgesehen werden. Die im Zeitpunkt des Nachzugs bereits volljährigen Familienangehörigen erwerben nach § 31, Minderjährige nach § 34 Abs. 2 ein eigenständiges Aufenthaltsrecht.

37 Zu § 37 Recht auf Wiederkehr

37.1 Wiederkehranspruch für junge Ausländer

37.1.0 Allgemeines

37.1.0.1 Die Absätze 1 und 2 vermitteln jungen Ausländern ein Recht auf Wiederkehr, wenn sie aufgrund ihres früheren rechtmäßigen Aufenthalts die Möglichkeit einer aufenthaltsrechtlichen Verfestigung im Bundesgebiet hatten, ein Daueraufenthalt also zum Zeitpunkt ihrer Ausreise nicht ausgeschlossen war. Es muss ein „gewöhnlicher Aufenthalt“ begründet worden sein (vgl. § 30 Abs. 3 Satz 2 SGB I), was erfordert, dass der Aufenthalt nicht nur vorübergehend ist. Die Definition des „gewöhnlichen Aufenthaltsorts“ im Zusammenhang mit der örtlichen Zuständigkeit (Nr. 71.1.2.1) gilt bei der Anwendung des § 37 nicht. Es handelt sich um ein eigenständiges Aufenthaltsrecht besonderer Art. Die Regelerteilungsvoraussetzungen des § 5 finden Anwendung, werden aber durch die Sonderregelung in § 37 Abs. 1 und 3 weitestgehend verdrängt. Der Wiederkehranspruch setzt nicht voraus, dass der Ausländer im Zeitpunkt der Ausreise minderjährig war, noch familiäre Beziehungen im Bundesgebiet hat oder sich vor der Einreise im Heimatstaat aufgehalten hat.

37.1.1 Anrechenbare Zeiten nach § 37 Abs. 1 Nr. 1, Schulbesuch

37.1.1.1 Verlangt wird ein rechtmäßiger Voraufenthalt von acht Jahren, der nicht ununterbrochen bestanden haben, aber zumindest im Zeitpunkt der Ausreise die Voraussetzungen des „gewöhnlichen Aufenthalts“ der einleitenden Worte des Absatzes 1 erfüllt haben muss. Damit scheiden Zeiten eines nicht rechtmäßigen sowie eines bis zuletzt nur vorübergehenden Aufenthalts für eine Anrechnung aus.

Nicht anrechenbar sind somit Zeiten

- eines illegalen Aufenthalts
- einer Duldung oder Duldungsfiktion
- einer Aufenthaltsgestattung außer im Falle des § 55 Abs. 3 AsylVfG
- bis zur Ausreise nach Beendigung der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts (§ 84 Abs. 2) und
- eines Besuchsaufenthalts.

Zeiten des Besitzes einer Aufenthaltsbewilligung oder Aufenthaltsbefugnis vor dem 01.01.2005 sowie Zeiten des Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis seit dem 01.01.2005, deren Verlängerung nach § 8 Abs. 2 ausgeschlossen war oder die nach ihrer Zweckbestimmung keinen auf Dauer angelegten Aufenthalt vorsehen (§ 23 Abs. 1 als Verlängerung eines Abschiebungsstopps, nicht als Bleiberechtsregelung, §§ 24, 25 Abs. 4 Satz 1, 25 Abs. 5 bei zeitlich befristeten Ausreisehindernissen) können nur angerechnet werden, wenn der Ausländer bei

seiner Ausreise im Besitz eines auf Dauer angelegten Aufenthaltstitels (oder einer entsprechenden Aufenthaltserlaubnis oder –befugnis nach AuslG) war. War er im Besitz eines Aufenthaltstitels nach §§ 32, 33, kommt es auf das Aufenthaltsrecht des Elternteils an, von dem das akzessorische Aufenthaltsrecht abgeleitet wurde.

37.1.1.2 Zusätzlich zu dem rechtmäßigen achtjährigen Aufenthalt wird ein sechsjähriger Schulbesuch im Bundesgebiet verlangt. Es muss sich um eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule oder eine vergleichbare berufsqualifizierende Bildungseinrichtung im Bundesgebiet handeln. Der Besuch einer deutschen Schule im Ausland erfüllt die gesetzliche Voraussetzung nicht, kann aber bei der Prüfung, ob eine besondere Härte vorliegt, berücksichtigt werden (vgl. Nummer 37.2.1.2).

37.1.2 Sicherung des Lebensunterhalts

Für die Sicherung des Lebensunterhalts gelten die allgemeinen Voraussetzungen des § 2 Abs. 3 (vgl. Nummer 2), der Lebensunterhalt muss aber – abweichend von § 2 Abs. 3 – aus eigener Erwerbstätigkeit oder aus der Unterhaltspflichtung eines Dritten für fünf Jahre gesichert sein.

37.1.3 Zeitliche Antragsvoraussetzungen

Die zeitlichen Antragsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 3 müssen im Zeitpunkt der Beantragung des Aufenthaltstitels (i.d.R. bei der Auslandsvertretung) vorliegen; der Tag der Einreise oder der tatsächlichen Erteilung ist nicht maßgebend. Das gilt auch für den Fall, dass zunächst ein Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nur für einen anderen Zweck (z.B. Studium) gestellt und dem Antrag entsprochen worden ist. Eine solchermaßen erlangte Aufenthaltserlaubnis kann später in eine Aufenthaltserlaubnis nach § 37 umgewandelt werden.

37.2 Ausnahmen

37.2.1. Die Möglichkeiten der Abweichung von den Erteilungsvoraussetzungen nach Absatz 1 sind in Absatz 2 abschließend geregelt. Danach kann von der Voraussetzung der Sicherung des Lebensunterhalts (Absatz 1 Nr. 2) nicht abgesehen werden.

37.2.1.0 Von den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 kann abgesehen werden, wenn der Ausländer einen anerkannten Schulabschluss im Bundesgebiet erworben hat (vgl. Nummer 37.2.2). Außerdem kann von den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nrn. 1 und 3 dann abgesehen werden, wenn eine andere Entscheidung für den Ausländer eine besondere Härte bedeuten würde. Ob ein besonderer Härtefall vorliegt, ist durch Vergleich des konkreten Einzelfalles mit den in Absatz 1 genannten Anspruchsvoraussetzungen (gesetzlicher Maßstab der Wiederkehrberechtigung) zu ermitteln. Es ist darauf abzustellen, ob der Ausländer von den Lebensverhältnissen im Bundesgebiet so entscheidend geprägt ist, dass ihm ebenso wie denjenigen, die die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, die Rückkehr in das Bundesgebiet zu ermöglichen ist. Ob und von welchen tatbestandlichen Voraussetzungen abgewichen werden soll, wenn eine besondere Härte vorliegt, steht im Ermessen der Behörde, das allerdings im Wesentlichen intendiert ist.

- 37.2.1.1 Eine besondere Härte kann vorliegen, wenn die Abweichung von den Fristen im Absatz 1 Nr. 1 und 3 insgesamt geringfügig ist (z.B. wenige Wochen) oder die Nichterfüllung einzelner Voraussetzungen durch eine Übererfüllung anderer Voraussetzungen mehr als ausgeglichen wird (z.B. 12-jährige Aufenthaltsdauer im Bundesgebiet und 10-jähriger Schulbesuch bei Antragstellung mit 22 Jahren oder sechs Jahre nach der Ausreise).
- 37.2.1.2 Ist nur die Voraussetzung des sechsjährigen Schulbesuchs in Deutschland nicht erfüllt, kann zur Vermeidung einer Härte die Zeit einer Teilnahme an einem Austausch- oder vergleichbaren Programm berücksichtigt werden, in dessen Rahmen der Ausländer in einem Staat, dessen Staatsangehörigkeit er nicht besitzt, für eine Zeitraum von bis zu einem Jahr in einer Gastfamilie gelebt hat und dabei eine Schule im Aufenthaltsstaat besucht hat (vgl. Nummer 35.2.1). Ferner kann eine verspätete Einschulung oder eine vorzeitige Beendigung des Schulbesuchs aus Krankheitsgründen bei Verbleib im Bundesgebiet eine besondere Härte begründen. Grundsätzlich stellt jedoch ein Schulbesuch von wesentlich weniger als sechs Jahren eine gravierende Abweichung vom Regelfall dar, die nur im Falle des Absatzes 2 Satz 2 einer positiven Entscheidung nicht entgegensteht.
- 37.2.1.3 Eine besondere Härte ist regelmäßig anzunehmen, wenn der Ausländer wegen der Ableistung des gesetzlich vorgeschriebenen Wehrdienstes die rechtzeitige Antragstellung versäumt, den Antrag aber binnen drei Monaten nach der Entlassung gestellt hat. Eine besondere Härte kann auch vorliegen, wenn die Antragsfrist des Absatzes 2 Nr. 3 aus zwingenden Gründen, die der Ausländer nicht zu vertreten hat, überschritten wurde.
- 37.2.1.4 Ist die Voraufenthaltszeit im Bundesgebiet kürzer als die nachfolgende Aufenthaltszeit im Ausland, ist die Anwendung der Härteklausele grundsätzlich ausgeschlossen. Hat z.B. ein Ausländer nach Ableistung des Wehrdienstes im Heimatstaat außerhalb Deutschlands ein mehrjähriges Studium oder eine Ausbildung betrieben und will er nach Ablauf der Fristen des Absatzes 1 Nr. 3 wieder in das Bundesgebiet einreisen, stellt das regelmäßig eine erhebliche Abweichung dar mit der Folge, dass der Ausschluss von der Wiederkehr keine besondere Härte darstellt.
- 37.2.2 Die Ausnahme nach Absatz 2 Satz 2 setzt voraus, dass der Ausländer während seines früheren Aufenthalts im Bundesgebiet den Abschluss einer allgemeinbildenden Schule, also mindestens den Hauptschulabschluss, erreicht hat. Ein beruflicher Bildungsabschluss reicht ebenfalls aus. Diese Ausnahmemöglichkeit erfordert keine Prüfung, ob eine besondere Härte vorliegt. Das Ermessen sollte stets zugunsten des Ausländers ausgeübt werden, wenn nicht im Einzelfall besondere Umstände dagegen sprechen.

37.3 Versagung der Wiederkehr

- 37.3.0 Auch bei Vorliegen eines Anspruchs nach Absatz 1 kann die Aufenthaltserlaubnis abgelehnt werden, wenn einer der Versagungsgründe des Absatzes 3 vorliegt.
- 37.3.1.1 War der Ausländer ausgewiesen worden, steht der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis die Sperrwirkung des § 11 Abs. 1 Satz 2 entgegen. Erst nach Wegfall der Sperrwirkung ist der Ermessensversagungsgrund des Absatzes 3 Nr. 1, erste Variante, erheblich. Bei der Ermessensausübung hat die Ausländerbehörde insbesondere zu prüfen, ob aufgrund des bisherigen Verhaltens des Aus-

länders, das zu einer Ausweisung geführt hat, zu erwarten ist, dass er sich problemlos wieder in die sozialen und wirtschaftlichen Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland integrieren wird.

37.3.1.2 Die zweite Variante des Absatzes 3 Nr. 1 setzt nicht nur das frühere Vorliegen eines Ausweisungsgrundes, sondern auch voraus, dass der Ausländer im Zeitpunkt seiner Ausreise unter Beachtung der Ausweisungsbeschränkungen nach § 56 (insbesondere nach § 56 Abs. 2) hätte ausgewiesen werden können. Völkervertragliche Beschränkungen der Ausweisung, Beschränkungen nach Artikel 14 ARB 1/80 sowie sonstige Beschränkungen, die sich aus europäischem Recht ergeben, sind ebenfalls zu berücksichtigen.

37.3.2 Für den Versagungsgrund nach Absatz 3 Nr. 2 genügt das objektive Vorliegen eines Ausweisungsgrundes nach den §§ 53 bis 55. Ausweisungsbeschränkungen nach § 56 oder nach europäischen oder völkerrechtlichen Vorschriften sind unerheblich.

37.3.3 Der Versagungsgrund des Absatzes 3 Nr. 3 ist gegeben, solange die Betreuung des Minderjährigen durch Privatpersonen ohne öffentliche Mittel nicht gewährleistet ist, d.h. um eine Aufenthaltserlaubnis erteilen zu können, muss die Betreuung insbesondere ohne Inanspruchnahme von Jugendhilfe sichergestellt sein, es sei denn, sie ist nicht erforderlich (etwa kurz vor Erreichen der Volljährigkeit).

37.4 Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis für Wiederkehrer

37.4.1 Die Aufenthaltserlaubnis wird auch verlängert, wenn der Lebensunterhalt nicht mehr aus eigener Erwerbstätigkeit oder durch die Unterhaltsverpflichtung eines Dritten gesichert ist. Im Falle des Sozialhilfebezugs liegt jedoch ein Ausweisungsgrund vor, was gemäß § 37 Abs. 3 Nr. 2 zur Versagung der Verlängerung im Ermessenswege führen kann .

37.5 Wiederkehr von Rentnern

37.5.1 Einem ausländischen Rentner ist nach Absatz 5 die Aufenthaltserlaubnis in der Regel zu erteilen. Liegt ein Regelfall vor und sind die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 erfüllt, besteht ein Anspruch auf Erteilung. Ist das nicht der Fall, kann die Aufenthaltserlaubnis nicht erteilt werden. Der Ausländerbehörde ist kein Ermessen eingeräumt.

37.5.2 Ein Regelfall nach Absatz 5 liegt vor, wenn der Ausländer bereits im Ausland eine Rente eines deutschen Trägers bezieht. Der Rentenanspruch darf also nicht erst nach der Wiedereinreise in das Bundesgebiet entstehen. An die Art der Rente (Alter, Unfall, Erwerbsunfähigkeit, Witwen- und Waisenrenten) werden keine besonderen Anforderungen gestellt. Der Rententräger braucht nicht öffentlich-rechtlich organisiert zu sein. Es kann sich auch um eine private Versicherungsgesellschaft oder eine betriebliche Versorgungseinrichtung handeln, die vergleichbare Leistungen in Form einer regelmäßigen wiederkehrenden Zahlung, die auf einem Rechtsanspruch beruhen und für einige Dauer geleistet werden, gewähren.

37.5.3 Der erforderliche achtjährige Aufenthalt im Bundesgebiet muss nicht ununterbrochen sein. Anders als in den Fällen des Absatzes 1 ist es nicht erforderlich, dass die Möglichkeit der Verfestigung des Aufenthalts bestand. Aus der Ge-

setzesbegründung zu § 16 Abs. 5 AuslG, der wortgleich aus § 37 Abs. 5 übernommen wurde, ergibt sich vielmehr eindeutig, dass auf die Dauer des früheren Aufenthalts und nicht auf den früheren Aufenthaltstitel abgestellt werden sollte (BT-Drs. 11/6960, S. 22). Anrechenbar sind somit alle Zeiten eines rechtmäßigen Aufenthalts.

37.5.4 War der Ausländer vor seiner Ausreise ausgewiesen worden, gilt Nummer 37.3.1.1 entsprechend.

38 Zu § 38 Aufenthaltsrecht für ehemalige Deutsche

38.0 Allgemeines

38.0.1 § 38 regelt den Aufenthaltsstatus der Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit während ihres gewöhnlichen Aufenthaltes im Bundesgebiet aufgrund gesetzlicher Regelung, insbesondere durch Antragsverlust einer ausländischen Staatsangehörigkeit nach § 25 StAG, durch Erklärung nach § 29 StAG (ab 1. Januar 2008) oder nach einer sonstigen Vorschrift verloren oder aufgegeben haben und ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet beibehalten. Sie sollen nicht schlechter gestellt werden, als wenn sie sich zuvor als Ausländer rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten hätten.

38.0.2 In Zweifelsfällen ist zu klären, ob der Antragsteller noch die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Besteht die deutsche Staatsangehörigkeit fort, ist von Amts wegen zu empfehlen, die Ausstellung eines deutschen Personalausweises oder Reisepasses zu beantragen. Dies ist mit dem Hinweis zu versehen, dass Deutsche nach Artikel 11 Abs. 1 GG Freizügigkeit im gesamten Bundesgebiet genießen und allgemein berechtigt sind, eine Erwerbstätigkeit in Deutschland auszuüben, aber auch verpflichtet sind, sich im Bundesgebiet mit deutschen Ausweisdokumenten auszuweisen.

38.1 Aufenthaltstitel bei Voraufenthalten in Deutschland

38.1.1 Nach Absatz 1 Nr. 1 ist im Falle eines fünfjährigen ununterbrochenen Voraufenthalts als Deutscher eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, liegt aber ein gewöhnlicher Aufenthalt von mindestens einem Jahr vor, ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen (Absatz 1 Nr. 2).

38.1.1.1 Bei der Berechnung der Voraufenthaltszeiten kommen nur zusammenhängende Zeiten in Anrechnung, in denen der Antragsteller (nach Nr. 1 als Deutscher) seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hatte. Ob er mit Wohnsitz in Deutschland gemeldet war, ist für die Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthaltes rechtlich nicht maßgeblich, kann aber als Indiz hierfür gewertet werden.

38.1.1.2 Die Beibehaltung des gewöhnlichen Aufenthaltes in Deutschland ist bei Unterbrechungen des Aufenthaltes für einen Zeitraum bis zu sechs Monaten zu unterstellen; das Gleiche gilt bei einem längeren Zeitraum, wenn der ehemalige Deutsche zur Ableistung der gesetzlichen Wehrpflicht eines anderen Staates das Bundesgebiet verlassen hatte und innerhalb von drei Monaten nach Entlassung aus dem Wehr- oder Ersatzdienst wieder eingereist war (vgl. § 12b Abs. 1 StAG).

38.1.1.3 Als Deutscher hatte der Antragsteller seinen Aufenthalt im Bundesgebiet, solange er während des Aufenthaltes die deutsche Staatsangehörigkeit besaß. Dabei ist die Zeit des Aufenthaltes als Deutscher ohne deutsche Staatsangehörigkeit im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 GG einzubeziehen. Ob dem Antragsteller oder einer Behörde während der Zeit dieses Aufenthaltes bekannt war, dass er Deutscher war, ist unerheblich.

38.1.2 Die Frist nach Satz 2 beginnt in allen Fällen des Verlusts der deutschen Staatsangehörigkeit vor Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes frühestens am 01.01.2005; ansonsten mit der Erlangung der Kenntnis von dem rechtlichen Sachverhalt des Verlustes der deutschen Staatsangehörigkeit durch den Antragsteller, nicht aber bereits mit der Erlangung der Kenntnis von den Gründen, die zu diesem Verlust führten. Zudem setzt erst die hinreichend sichere Kenntnis von dem Verlust der Staatsangehörigkeit die Frist in Gang. Erforderlich ist in der Regel die Kenntnisnahme einer verbindlichen Äußerung einer zuständigen Behörde, etwa einer Staatsangehörigkeitsbehörde. Nicht ohne weiteres ausreichend ist die Kenntnis einer Äußerung der Behörde von einer Vermutung oder einem Verdacht, sofern sich dem Ausländer daraufhin nicht hätte aufdrängen müssen, dass er die deutsche Staatsangehörigkeit verloren hat. Geringere Anforderungen an den Beweis der Kenntnisnahme können gestellt werden, wenn der Ausländer rechtlich beraten war oder ersichtlich eigene Rechtskenntnisse über das einschlägige Staatsangehörigkeitsrecht besaß. Davon ist auszugehen bei allen Personen, die ab dem 01.12.2000 in Niedersachsen eingebürgert worden sind. Mit Erl. MI vom. 07.11.2000 – 44.1-120.104/15 – waren die Einbürgerungsbehörden verpflichtet worden, beim Einbürgerungsvollzug ein Merkblatt über die Verlustregelung des § 25 Abs. 1 StAG und ihre Folgen auszuhändigen. Die Frist nach Satz 2 beginnt daher in diesen Fällen mit der Erlangung der Kenntnis von der Einbürgerung in einen anderen Staat, frühestens aber am 01.01.2005.

38.1.3 Wegen der Verweisung auf § 81 Abs. 3 gilt der Aufenthalt des Ausländers während der Sechsmonatsfrist und bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als erlaubt, sofern der Antrag rechtzeitig gestellt wurde. Wird der Ausländer während dieser Zeit ausgewiesen, bleibt die Fiktionswirkung mangels einer dem § 69 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. § 69 Abs. 2 Satz 2 AuslG entsprechenden Regelung in § 81 gleichwohl bestehen. Wird der Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels abgelehnt, findet hinsichtlich des Aufenthalts während eines Rechtsmittelverfahrens § 84 Abs. 2 Satz 2 Anwendung. Bei verspäteter Antragstellung tritt die Duldungsfiktion des § 81 Abs. 3 Satz 2 ein, und zwar ebenfalls ungeachtet einer zuvor verfügten Ausweisung. Die Ausländerbehörde sollte deshalb in derartigen Fällen umgehend über den Antrag entscheiden.

38.2 Aufenthaltstitel bei gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland

38.2.1 Die Regelung soll ins besondere ehemaligen Deutschen, die aus beruflichen oder familiären Gründen ins Ausland gegangen sind und wieder in Deutschland leben möchten, die Rückkehr ins Bundesgebiet und eine spätere Wiedereinbürgerung erleichtern. Sie betrifft nur ehemalige Deutsche mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland zum Zeitpunkt der Antragstellung. Hatte der Betroffene bei Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit und zum Zeitpunkt der Antragstellung seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet, findet Absatz 1 vorrangig Anwendung; bei späterer Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland ist allerdings die Anwendung des Absatzes 2 nicht ausgeschlossen.

38.2.2 Hatte der Ausländer bei Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit den gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland und hat er bei der Antragstellung seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, finden weder Absatz 1 noch Absatz 2 Anwendung. Allerdings ist anzunehmen, dass der gewöhnliche Aufenthalt im Ausland fortbesteht, solange eine dauerhafte aufenthaltsrechtliche Position des Ausländers in Deutschland noch nicht besteht. Absatz 2 kann daher auch dann angewendet werden, wenn kurz nach der Einreise nach Deutschland, etwa bei der Anmeldung bei der Meldebehörde, festgestellt wird, dass ein Verlust der

deutschen Staatsangehörigkeit eingetreten ist. Geht der Ausländer bei der Verlegung seines Wohnsitzes zunächst davon aus, dass er Deutscher ist, ist zu prüfen, ob ein Fall des Absatzes 5 vorliegt.

38.2.3 Die Regelung erfasst nur Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit verloren haben. Nicht erfasst werden deren Abkömmlinge, sofern diese niemals die deutsche Staatsangehörigkeit besessen haben. Ehemalige Deutsche ohne deutsche Staatsangehörigkeit im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 GG werden von der Regelung ebenfalls nicht erfasst.

38.2.4 Frühere deutsche Staatsangehörige, denen zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 die Staatsangehörigkeit aus politischen, rassistischen oder religiösen Gründen entzogen worden ist, sind darauf hinzuweisen, dass nach Artikel 116 Abs. 2 die deutsche Staatsangehörigkeit durch Wiedereinbürgerung auf Antrag oder durch Wohnsitznahme in Deutschland wiederhergestellt werden kann. Bei früheren DDR-Staatsbürgern ist vorrangig zu prüfen, ob die deutsche Staatsangehörigkeit fortbesteht. Zu beachten ist, dass nach § 24 (Ru)StAG eine Entlassung aus der deutschen Staatsangehörigkeit als nicht erfolgt gilt, wenn der Entlassene die ihm zugesicherte ausländische Staatsangehörigkeit nicht innerhalb eines Jahres nach der Aushändigung der Entlassungsurkunde erworben hat. Erscheint es möglich, dass dieser Sachverhalt gegeben ist, ist vorrangig zu prüfen, ob der Antragsteller Deutscher ist. Bei einem späteren Erwerb der ausländischen Staatsangehörigkeit kann der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 25 Abs. 1 (Ru)StAG eingetreten sein.

38.2.5 Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis steht, wenn die Tatbestandsvoraussetzungen vorliegen, zu denen auch ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache gehören (vgl. Nummer 9.2.7), im Ermessen der Behörde. Bei der Ermessensausübung ist zu berücksichtigen, ob der Antragsteller fortbestehende Bindungen an Deutschland glaubhaft machen kann. Ferner sind u.a. die Umstände, die zum Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit geführt haben, das Lebensalter, der Gesundheitszustand und die Lebensumstände des Antragstellers im Ausland einzubeziehen.

38.3 Abweichungen von Regelerteilungsvoraussetzungen in besonderen Fällen

38.3.1 Absatz 3 erlaubt nur ein Absehen von den Voraussetzungen des § 5 in begründeten Fällen nach Ermessen. Die Voraussetzungen des § 38 Abs. 1 oder 2 müssen vorliegen. Der Nachweis einer besonderen Härte ist nicht erforderlich. Wenn der Ausländer zum Zeitpunkt des Verlustes der deutschen Staatsangehörigkeit seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hatte und es bis zur Antragstellung nicht verlassen hat, kann kein Fall eines Visumverstoßes vorliegen, § 5 Abs. 2 ist in diesen Fällen nicht anwendbar.

38.3.1.1 Berücksichtigungsfähig ist im Rahmen des Ermessens etwa, ob eine zum Entscheidungszeitpunkt (noch) nicht gegebene Sicherung des Lebensunterhalts aufgrund guter Ausbildung voraussichtlich noch erreicht werden kann. Auch Umstände, die nach Nr. 38.2.5 zu einer positiven Entscheidung geführt haben, können im Einzelfall ein solches Gewicht haben, dass sie auch ein Absehen von den Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 rechtfertigen. Wenn ein Antragsteller - insbesondere im Zusammenhang mit nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen oder mit Kriegsfolgen - veranlasst war, eine andere Staatsangehörigkeit zu erwerben, ist das ein wesentlicher Gesichtspunkt.

38.3.2 Wenn ein Aufenthaltstitel nach § 38 nicht erteilt werden kann, lässt das die Möglichkeit der Erteilung zu einem anderen Zweck unberührt. Für die Anwendung des § 5 Abs. 2 gilt dann Nummer 38.3.1 entsprechend.

38.4 Ausübung einer Erwerbstätigkeit

38.4.1 Wie die Niederlassungserlaubnis nach Absatz 1 Nr. 1 berechtigt auch die Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 Nr. 2 kraft Gesetz zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit, und zwar bereits während der Antragsfrist nach Absatz 1 Satz 2 und im Falle der Antragstellung bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde.

38.5 Entsprechende Anwendung bei irrtümlicher Behandlung als Deutscher

38.5.1 Die Vorschrift erfasst Fälle, in denen durch deutsche Stellen dadurch ein Vertrauenstatbestand geschaffen wurde, dass diese irrtümlich angenommen hatten, der Ausländer sei Deutscher.

38.5.2 Nicht erforderlich ist, dass ein Verwaltungsversagen oder sogar ein Verschulden der maßgeblichen Behörde festgestellt werden kann.

38.5.3 Von deutschen Stellen als Deutscher behandelt wurde eine Person, wenn diese durch Verwaltungshandeln, nicht notwendig in Form eines Verwaltungsaktes, zum Ausdruck gebracht haben, dass sie davon ausgehen, der Betreffende sei Deutscher im Sinne des Artikel 116 Abs. 1 GG. Dabei muss die Prüfung der Staatsangehörigkeit, wenn auch nur in summarischer Form, vorgenommen worden sein.

38.5.4 Ob es sich bei den deutschen Stellen um eine kommunale, eine Landes- oder eine Bundesbehörde handelt, ist unerheblich. Ebenso ist nicht erforderlich, dass die deutschen Stellen zur Feststellung der Staatsangehörigkeit befugt sind.

38.5.5 Nicht hinreichend ist hingegen eine rein formularmäßige Übernahme der Angabe, der Betroffene sei Deutscher, die mit keiner auch nur summarischen Prüfung verbunden war. Insbesondere ist die Erfassung als Deutscher durch Sozialversicherungsträger oder andere Behörden, die ohne Prüfung der Staatsangehörigkeitsverhältnisse – etwa durch Vorlage eines Ausweises – erfolgt ist, nicht ausreichend. Dasselbe gilt für die bloße Entgegennahme der mündlichen Angabe der Staatsangehörigkeit und die Aufnahme dieser Angabe in Schriftstücke.

38.5.6 Nicht hinreichend ist des Weiteren, dass eine einzelne Behörde irrtümlich davon ausgegangen ist, der Betreffende sei Deutscher, sofern eine durchgängige Behandlung als solcher durch deutsche Stellen nicht feststellbar ist. Ein Fall des Absatzes 5 liegt daher nicht vor, wenn eine einzelne Behörde (etwa bei der Beihilfe von Sozialleistungen) irrtümlich davon ausging, der Betroffene sei Deutscher.

38.5.7 Hat eine Stelle, zu deren Kernaufgaben die Prüfung zählt, ob jemand Deutscher ist, dies nach wenn auch nur summarischer Prüfung bejaht oder sogar im öffentlichen Glauben beurkundet, ist – auch wegen des dadurch geschaffenen besonderen Vertrauenstatbestandes – davon auszugehen, dass allgemein deutsche Stellen den Betroffenen als Deutschen behandelt haben. Dies gilt insbesondere für das Handeln

- 38.5.7.1 – der Staatsangehörigkeitsbehörden,
- 38.5.7.2 – der Pass- und Personalausweisbehörden,
- 38.5.7.3 – der Auslandsvertretungen im sonstigen konsularischen Aufgabenbereich,
- 38.5.7.4 – der Meldebehörden,
- 38.5.7.5 – der Personenstandsbehörden, insbesondere im Zusammenhang mit der Beurkundung von Personenstandsfällen
- 38.5.7.6 – bei der Ernennung von Beamten, sofern diese Ernennung auf der Annahme beruht, der Ernante sei Deutscher, und
- 38.5.7.7 – bei Berufszulassungen, sofern für sie erheblich ist, dass der Betreffende Deutscher ist, und die Zulassung auf dieser Annahme beruhte.

In diesem Zusammenhang ist eine spätere Rücknahme oder ein späterer Widerruf eines Verwaltungsaktes unerheblich, wenn dieser nicht zeitnah oder nicht deshalb erfolgte, weil der Betroffene kein Deutscher war.

- 38.5.8 Der Vertrauensschutz entfällt, wenn es der Ausländer zu vertreten hat, dass er irrtümlich als Deutscher behandelt wurde. Die bloße Veranlassung genügt nicht für den Ausschluss. Hinsichtlich des Sorgfaltsmaßstabes ist auf das Urteilsvermögen einer durchschnittlichen Person in der Situation des Betroffenen abzustellen. Kenntnisse des deutschen Staatsangehörigkeitsrechts sind in der Regel nicht zu erwarten, zumal ein Betroffener grundsätzlich auf die Richtigkeit von Verwaltungshandeln vertrauen darf.
- 38.5.9 Der Ausländer hat seine fehlerhafte Behandlung als Deutscher insbesondere dann zu vertreten, wenn dies geschehen ist, weil er
 - 38.5.9.1 – bewusst wahrheitswidrig angegeben hat, er sei Deutscher,
 - 38.5.9.2 – Urkunden vorgelegt hat, die nach seiner Kenntnis oder leicht erkennbar gefälscht oder verfälscht waren,
 - 38.5.9.3 – auf die – gegebenenfalls auch formularmäßig gestellte – Frage, ob er
 - 38.5.9.3.1 – aus der deutschen Staatsangehörigkeit entlassen worden ist (§§ 18 bis 24 (Ru)StAG),
 - 38.5.9.3.2 – ohne eine Beibehaltungsgenehmigung eine andere Staatsangehörigkeit erworben hat (§ 25 Abs. 1 (Ru)StAG, Artikel 1 des am 21. Dezember 2002 für Deutschland außer Kraft getretenen Mehrstaaterübereinkommens am 6. Mai 1963),

- 38.5.9.3.3 - auf die deutsche Staatsangehörigkeit verzichtet habe (§ 26 (Ru)StAG),
- 38.5.9.3.4 - durch einen Ausländer als Kind angenommen wurde (§ 27 (Ru)StAG),
- 38.5.9.3.5 - in die Streitkräfte oder einen vergleichbaren bewaffneten Verband eines ausländischen Staates eingetreten sei (§ 28 StAG) und ob hierfür eine Genehmigung des Bundesministeriums der Verteidigung oder der von ihm bezeichneten Stelle vorlag,
- 38.5.9.3.6 - eine Erklärung nach § 29 StAG abgegeben habe, oder
- 38.5.9.3.7 - als Vertriebener, Aussiedler oder Spätaussiedler oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling nach Aufnahme in Deutschland ohne vorherige Einbürgerung als Deutscher ohne deutsche Staatsangehörigkeit im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 GG vor dem 1. August 1999 seinen dauernden Aufenthalt in einem Aussiedlungsgebiet (vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG) genommen hat (§ 7 StAngRegG a.F.),
 - eine bewusst falsche oder unvollständige Angabe gemacht hat und daher die Rechtsfolge einer der genannten Vorschriften nicht geprüft worden ist,
- 38.5.9.4 - sonst an einem Verwaltungsverfahren, in dem geprüft werden sollte, ob er Deutscher ist, nicht ordnungsgemäß mitgewirkt hat und ihm dies vorzuwerfen ist.

39 Zu § 39 Zustimmung zur Ausländerbeschäftigung

- 39.0 Zentrale Vorschrift des achten Abschnittes ist § 39 mit der Übernahme der Regelungen des § 285 SGB III zur Arbeitsmarktprüfung und der neu eingeführten Möglichkeit zur Beurteilung der Arbeitsmarktlage für die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer durch die Bundesagentur für Arbeit. Beide Komponenten beinhalten eine bundesweite Arbeitsmarktprüfung, um dem in § 18 Abs. 1 erklärten Erfordernis der wirksamen Bekämpfung der Arbeitslosigkeit gerecht zu werden.
- 39.1 § 39 Abs. 1 bestätigt den Grundsatz, dass einem Ausländer eine Beschäftigung im Bundesgebiet durch Erteilung eines Aufenthaltstitels nur mit Zustimmung der Bundesanstalt für Arbeit erlaubt werden kann. Satz 2 bestimmt, dass die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung nur nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen, auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen oder nach Maßgabe einer Rechtsverordnung durch die Bundesagentur für Arbeit erteilt werden kann. Maßgebliche Rechtsverordnung in diesem Sinn ist die Beschäftigungsverordnung (Nummer 42.1).
- 39.1.1 Die Zustimmung der Bundesanstalt für Arbeit wird durch die Ausländerbehörde eingeholt. Für die Zustimmung zur Beschäftigung ist regelmäßig die örtliche Agentur für Arbeit zuständig, in deren Bereich die Beschäftigung ausgeübt werden soll. Bei den in der Folge aufgeführten Sachverhalten hat die Bundesagentur für Arbeit bestimmte Dienststellen mit der Aufgabe der Erteilung der Zustimmung beauftragt. Es gelten folgende besondere Zuständigkeiten.
- 39.1.1.1 Für Künstler, Artisten und deren Hilfspersonal (§ 23 Nr. 1 BeschV), die zur Arbeitsaufnahme einreisen, sind die Regionaldirektionen zuständig.
- 39.1.1.2 Für ausländische Zirkusunternehmen (§ 23 Nr. 2 BeschV) ist die Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf zuständig.
- 39.1.1.3 Für Personen im internationalen Personalaustausch (§ 31 BeschV) und Gastarbeitnehmer (§ 40 BeschV) ist die Zentralstelle für Arbeitsvermittlung (ZAV) zuständig.
- 39.1.1.4 Saisonkräfte (§ 18 BeschV) und Schaustellergehilfen (§ 19 BeschV) erhalten die Zustimmung zur Beschäftigung in einem dem Visumverfahren vorgeschalteten Vermittlungsverfahren aufgrund einer Absprache der Bundesagentur für Arbeit mit der Arbeitsverwaltung des Herkunftslandes. Eine Beteiligung der Ausländerbehörde im Visumverfahren erfolgt gemäß § 35 Nr. 2 AufenthV nicht. Saisonkräfte und Schaustellergehilfen erhalten in der Regel ein Visum für die Dauer des beabsichtigten Aufenthalts. Überschreitet die beabsichtigte Aufenthaltszeit die Drei-Monats-Grenze, wird ein nationales Visum erteilt.
- 39.1.1.5 Werkvertragsarbeitnehmer nach § 39 BeschV erhalten in einem dem Visumverfahren vorgeschalteten Verfahren die Zustimmung zur Beschäftigung. Eine Beteiligung der Ausländerbehörden im Visumverfahren erfolgt gemäß § 35 Nr. 1 AufenthV nicht (s. auch Nummer 42.1.4). Die besondere Zuständigkeit einzelner Stellen der Bundesagentur für Arbeit ergibt sich aus der Staatsangehörigkeit des Arbeitnehmers. Solange Übergangsregelungen für die neuen Mitgliedsstaaten der EU angewendet werden, gilt die folgende Zuständigkeitsverteilung: Für polnische und lettische Staatsangehörige ist die Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf und die Agentur für Arbeit in Duisburg, für ungarische, rumänische, tschechische und slowakische Staats-

angehörige die Regionaldirektion Hessen und die Agentur für Arbeit in Frankfurt und für kroatische, slowenische, mazedonische, bosnien-herzegowinische, bulgarische, serbisch-montenegrinische und türkische Staatsangehörige die Regionaldirektion Baden-Württemberg und die Agentur für Arbeit in Stuttgart zuständig.

- 39.1.1.6 Für Fertighausaufsteller nach § 35 BeschV gilt die Zuständigkeitsverteilung wie in den Fällen der Werkvertragarbeitnehmer. Für die nicht in Nummer 39.1.1.5 genannten Staaten ist die Regionaldirektion Sachsen in Chemnitz zuständig.
- 39.1.1.7 In Deutschland ansässige Großunternehmen verfügen meist über zentrale Personalabteilungen am Hauptsitz des Unternehmens. Für ausländische Beschäftigte dieser Unternehmen bestehen teilweise gesonderte Absprachen über die örtliche Zuständigkeit der Agenturen für Arbeit. In diesen Fällen sind meist die Agenturen für Arbeit am Hauptsitz zuständig, auch wenn das Personal in Unternehmensteilen in anderen Orten beschäftigt wird. Soweit vom Unternehmen auf solche gesonderten Zuständigkeiten hingewiesen wird, bleiben sie bis auf weiteres bestehen.
- 39.1.1.8 Wird die Zustimmung zur Beschäftigung im Rahmen einer Zustimmungsanfrage einer Auslandsvertretung erforderlich, so sind die die Beschäftigung betreffenden Unterlagen an die örtlich zuständige Agentur für Arbeit weiterzuleiten. Diese teilt nach Abschluss ihrer Prüfung das Ergebnis mit. Die sich aus der Zustimmung ergebenden Beschränkungen der Beschäftigung sind der Auslandsvertretung zusammen mit der Zustimmung zur Visumerteilung mitzuteilen. Wird die Zustimmung zur Beschäftigung nicht erteilt, so sind die Versagungsgründe der Auslandsvertretung als Begründung zur Verweigerung der Zustimmung zur Visumerteilung zu übermitteln.
- 39.1.1.9 Beantragt ein Ausländer, der sich im Inland aufhält und dem nicht bereits kraft Gesetzes die Erwerbstätigkeit erlaubt ist, die Zustimmung zur Beschäftigung, so leitet die Ausländerbehörde die antragsbegründenden Unterlagen bis zur Umstellung auf ein EDV-gestütztes Verfahren mit bundeseinheitlichem Formblatt an die für den Arbeitsplatz örtlich zuständige Agentur für Arbeit weiter. Erteilt diese die Zustimmung zur Beschäftigung, sind die mit der Zustimmung versehenen Beschränkungen in die Aufenthaltserlaubnis zu übernehmen.
- 39.2 Absatz 2 benennt die von der Bundesagentur für Arbeit zu prüfenden Voraussetzungen, unter denen die Zustimmung zur Beschäftigung für einen Aufenthaltstitel nach § 18 erteilt werden kann. Für Nummern 1 und 2 ist Voraussetzung, dass der Ausländer nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer beschäftigt wird.
- 39.2.1.1 Absatz 2 Nr. 1a stellt klar, dass die Auswirkung der Beschäftigung von Ausländern auf die Beschäftigungsstruktur, die Regionen sowie die Wirtschaftszweige durch die Bundesagentur für Arbeit im Verfahren der Erteilung der Zustimmung zur Beschäftigung zu prüfen sind.
- 39.2.1.2 Absatz 2 Nr. 1b sichert, dass die bundesweite Vermittlung deutscher und bevorrechtigter ausländischer Arbeitsloser (z.B. EU-Bürger aus den „alten“ EU-Mitgliedsstaaten) auch weiterhin Vorrang vor der Zulassung anderer ausländischer Arbeitskräfte zur Beschäftigung hat. Die Staatsangehörigen der neuen EU-Mitgliedsstaaten, die nach dem Beitritt zwar EU-Bürger geworden sind, aber denen aufgrund des EU-Beitrittsvertrags noch keine vollständige Arbeitnehmer-Freizügigkeit eingeräumt ist, haben Vorrang vor der Zulassung von Drittstaatsangehörigen. Die Vorschrift stellt damit klar, dass auch diesen Neu-

EU-Bürgern ein Vorrang vor Ausländern aus Drittstaaten, die keinen unbeschränkten Arbeitsmarktzugang besitzen, zukommt (s. Nummer 39.6).

- 39.2.2 Das Zustimmungsverfahren wird dadurch flexibilisiert und erleichtert, dass die Bundesagentur für Arbeit die Prüfung für einzelne Berufsgruppen und Wirtschaftszweige vorwegnehmen und feststellen kann, dass die Besetzung offener Stellen in diesen Berufsgruppen mit ausländischen Bewerbern arbeitsmarkt- und integrationspolitisch verantwortbar ist. Die Bundesagentur für Arbeit kann also eine generelle Arbeitsmarktprüfung für bestimmte Berufsgruppen und Wirtschaftszweige durchführen. Auch dann bleibt aber eine bestehende Zustimmungspflicht erhalten, da die Arbeitsagentur noch zu prüfen hat, ob der Ausländer nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer beschäftigt wird.
- 39.3 Das Zustimmungsverfahren nach Absatz 2 gilt nach Absatz 3 auch, wenn ein Ausländer, dem die Erwerbstätigkeit nicht bereits kraft Gesetzes erlaubt ist, sich zu anderen Zwecken in Deutschland aufhält und eine zustimmungspflichtige Beschäftigung aufnehmen will.
- 39.4 Nach Absatz 4 wird die Zustimmung regelmäßig mit Beschränkungen erteilt. (s. Nummern 4.2.4 und 42.2.4.2).
- 39.5 Nach Absatz 5 kann die Bundesagentur für Arbeit der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 19 unter bestimmten Voraussetzungen zustimmen. Der Verordnungsgeber hat von der Ermächtigung nach § 42 Abs. 1 Nr. 1 Gebrauch gemacht und durch § 3 BeschV die Beschäftigung nach § 19 zustimmungsfrei gestellt (vgl. Nummer. 42.1.1.3).
- 39.6 Absatz 6 berücksichtigt die im EU-Beitrittsvertrag vorgesehene Möglichkeit, hinsichtlich des Arbeitsmarktzuganges in einer Übergangszeit nationale Regelungen anzuwenden. Die Republiken Zypern und Malta unterliegen nicht diesen Übergangsregelungen. Staatsangehörigen der Staaten, die den Übergangsregelungen unterliegen, kann jede Beschäftigung, die eine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzt, erlaubt werden. Dies erfolgt durch Erteilung der Arbeitserlaubnis-EU (vgl. § 284 SGB III in der durch das Zuwanderungsgesetz geänderten Fassung). Hinsichtlich der Beschäftigungen, die keine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzen, sind die Arbeitsgenehmigungsverordnung (ArGV) und die Anwerbestoppausnahmereverordnung (ASAV) weiter anzuwenden, soweit die auf der Grundlage von § 42 erlassenen Verordnungen keine günstigeren Regelungen vorsehen. Für die Erteilung der Arbeitsberechtigung-EU gilt § 12a ArGV. Ob ggf. die Voraussetzungen für eine arbeitsgenehmigungsfreie Beschäftigung vorliegen, ist ebenfalls von den Agenturen für Arbeit zu prüfen. Die Bescheinigung über das Aufenthaltsrecht nach § 5 FreizügG/EU wird für Arbeitnehmer erst nach Erteilung der Arbeitsgenehmigung-EU bzw. Vorlage der Bestätigung, dass es sich um eine arbeitsgenehmigungsfreie Tätigkeit handelt, ausgestellt (siehe auch Anwendungshinweise des BMI zum FreizügG/EU Nummern 13.3 und 13.4). Satz 2 regelt den Vorrang vor zum Zweck der Beschäftigung einreisenden drittstaatsangehörigen Ausländern; die Bundesagentur für Arbeit berücksichtigt diesen Vorrang bei der Prüfung zur Erteilung der Zustimmung zur Beschäftigung.

40 Zu § 40 Versagungsgründe

- 40.1 Die Vorschrift regelt, in welchen Fällen die Zustimmung zur Beschäftigung nach § 39 zu versagen ist oder versagt werden kann (Absatz 2). Die Regelungen entsprechen den bisherigen Versagungsgründen in § 6 ArGV. Versagt die Arbeitsverwaltung die erforderliche Zustimmung, ist gemäß Nummern 18.2.4 und 18.2.5 zu verfahren.

41 Zu § 41 Widerruf

- 41.1 Die Vorschrift entspricht inhaltlich den Widerrufsgründen für eine Arbeitserlaubnis nach § 7 Abs. 1 ArGV. Sie ermächtigt die Arbeitsverwaltung, ihre Zustimmung zur Beschäftigung gegenüber der zuständigen Ausländerbehörde zu widerrufen. Die Bundesagentur für Arbeit teilt den Widerruf der Zustimmung der Ausländerbehörde mit. Das weitere Verfahren richtet sich nach Nummer 18.2.5.
- 41.2 Wird eine Zustimmung zur Beschäftigung widerrufen, die Grundlage für die Erteilung eines Visums oder einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18 war, sind diese Aufenthaltstitel zu widerrufen; bei Aufenthaltstiteln zu anderen Zwecken muss ein Widerruf insoweit erfolgen, als sie die Beschäftigung erlauben (§ 52 Abs. 2).

42 Zu § 42 Verordnungsermächtigung und Weisungsrecht; Hinweise zur Beschäftigungsverordnung (BeschV) und Beschäftigungsverfahrensverordnung (BeschVerfV)

42.0 Die Vorschrift ersetzt die Verordnungsermächtigung des § 288 SGB III (alte Fassung). Die Verordnungsermächtigungen des Absatzes 1 betreffen vornehmlich die Beschäftigung von Ausländern, die zum Zweck der Beschäftigung einreisen. Mit der auf Absatz 2 basierenden Verordnung wird im Wesentlichen das Verfahren der Erteilung der Zustimmung geregelt. Die Vorschrift übernimmt weiterhin in Absatz 3 das in § 288 Abs. 2 SGB III enthaltene Weisungsrecht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit gegenüber der Bundesagentur für Arbeit.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit hat aufgrund der Ermächtigung in Absatz 1 die Beschäftigungsverordnung (BeschV) mit Zustimmung des Bundesrates und aufgrund der Ermächtigung in Absatz 2 die Beschäftigungsverfahrensverordnung (BeschVerfV) erlassen.

42.1 Hinweis zur Beschäftigungsverordnung

42.1.1 Auf der Grundlage der Verordnungsermächtigung des § 42 Abs. 1 Nr. 1 regelt der erste Abschnitt der BeschV in den §§ 2 bis 15 die Beschäftigungen, in denen auf das Erfordernis der Zustimmung zur Erteilung des Aufenthaltstitels durch die Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit verzichtet werden kann, weil sich in diesen Fällen wegen der Eigenart der Tätigkeiten im Allgemeinen keine nachteiligen Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt und die Beschäftigungsmöglichkeiten für die bevorrechtigten Arbeitssuchenden ergeben. Dabei handelt es sich hauptsächlich um Beschäftigungen, für die auch aus diesem Grund schon nach dem bisher geltenden Arbeitsgenehmigungsrecht die Befreiung von der Arbeitsgenehmigungspflicht geregelt ist (§ 9 ArGV).

42.1.1.1 Die grundsätzlich bestehende Zustimmungspflicht zur Beschäftigung wird mit § 1 BeschV für die in den §§ 2 bis 15 geregelten Sachverhalte aufgehoben.

42.1.1.2 Zu § 2 BeschV – Aus- und Weiterbildungen

Die Regelung in Nummer 1 stellt klar, dass die Absolvierung von Praktika, die zwingend zur schulischen oder studentischen Ausbildung gehören, nicht der Zustimmungspflicht der Arbeitsverwaltung unterliegt. Praktika, die zur Vorbereitung der Hochschulabschlussprüfung in Unternehmen durchgeführt werden, sind ebenfalls zustimmungsfrei. Nicht zustimmungsfrei sind Praktika, die lediglich empfohlen werden. Zu den Regelungen der Nummern 2 bis 4 siehe Nummer 17.1.2.

42.1.1.3 Zu § 3 BeschV - Hochqualifizierte

Die Beschäftigung von Hochqualifizierten, die den Regelbeispielen nach § 19 Abs. 2 entspricht und an der zur Besetzung von Spitzenpositionen in Wirtschaft und Wissenschaft aufgrund ihrer überdurchschnittlich hohen beruflichen Qualifikation ein besonderes wirtschaftliches und gesellschaftliches Interesse besteht, ist zustimmungsfrei (vgl. Nummer 19.2).

42.1.1.4 Zu § 4 BeschV – Führungskräfte

- 42.1.1.4.0 Die Beschäftigung leitender Angestellter, die Befugnisse der Geschäftsführung besitzen und deshalb schon bisher keine Arbeitsgenehmigung benötigen, ist weiterhin zustimmungsfrei. Die bisher § 9 Nr. 1 ArGV nur mit Hilfe eines Verweises auf § 5 Abs. 2 des Betriebsverfassungsgesetzes zu entnehmende Regelung ist dabei zur größeren Transparenz teilweise in diese Vorschrift, im übrigen in § 9 Nr. 2 BeschV und in § 3 BeschVerV im Wortlaut übernommen worden.
- 42.1.1.4.1 Eine konkrete Definition des Begriffes „leitende Angestellte“ ist nicht möglich. Allgemein wird der leitende Angestellte in seiner Funktion sehr stark in die Nähe des Arbeitgebers gerückt, weil er eigenverantwortlich wesentliche unternehmerische Tätigkeiten durchführt; z.B.: Überwachung und Kontrolle des anderen aufsichtsführenden Personals und der Fach- und Verwaltungskräfte, persönliche Befugnis zu Personalentscheidungen der vorgenannten Ebene. Der leitende Angestellte ist von der Zustimmungspflicht befreit, wenn er nachweist, dass ihm Generalvollmacht oder Prokura erteilt ist (z.B. Prokura durch Eintragung im Handelsregister).
- 42.1.1.4.2 Zur Vertretung berechtigt sind bei juristischen Personen (z.B. Aktiengesellschaft, GmbH, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Genossenschaft, Verein) der Vorstand oder der Geschäftsführer.
- 42.1.1.4.3 Nr. 3 gilt neben den Gesellschaftern nur für diejenigen Mitglieder, die durch Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung oder Geschäftsführung berufen sind. Die Tätigkeit von Gesellschaftern ist nicht zustimmungsfrei, wenn sich aus den Gesamtumständen ergibt, dass die Gesellschaftereigenschaft lediglich zur Verschleierung einer Beschäftigung dienen soll.
- 42.1.1.4.4 Die Regelung des bisherigen § 9 Nr. 2 ArGV wird für Unternehmen zur Internationalisierung der Führungsebenen fortgeführt, die in mindestens einem Land außerhalb Deutschlands tätig sind. Auf die Befristung von fünf Jahren und das Merkmal des Personalaustauschs wurde verzichtet, da erfahrungsgemäß ein ständiger Wechsel in diesen Konzernen und Unternehmen stattfindet.
- 42.1.1.5 Zu § 5 BeschV – Wissenschaft, Forschung und Entwicklung
- 42.1.1.5.0 Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen die Regelungen des § 9 Nr. 8 ArGV, mit dem das an Hochschulen und Forschungseinrichtungen in Forschung und Lehre tätige wissenschaftliche Personal ebenso arbeitsgenehmigungsfrei ist wie das Lehrpersonal an öffentlichen Schulen und privaten Ersatzschulen. Ergänzt wurde die Bestimmung um das wissenschaftliche Personal von Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen, denn insbesondere bei privaten Forschungseinrichtungen ist eine scharfe Trennung zwischen Forschung und Entwicklung kaum möglich. Dabei werden im Interesse der Förderung der technologischen Entwicklung nun die privaten Forschungseinrichtungen den öffentlichen Forschungseinrichtungen uneingeschränkt gleichgestellt.
- 42.1.1.5.1 Zum wissenschaftlichen Personal zählen Tutoren und wissenschaftliche Hilfskräfte mit Hochschulabschluss. Die Tätigkeit von als wissenschaftlichen Mitarbeitern in Universitätskliniken beschäftigten ausländischen Ärzten, die gleichzeitig auch in der Krankenversorgung eingesetzt werden, ist nur dann zustimmungsfrei, wenn die wissenschaftliche Tätigkeit mehr als 50 % der Arbeitszeit in Anspruch nimmt.
- 42.1.1.5.2 Klarstellend werden ausländische Gastwissenschaftler und ihre Arbeitsteams gesondert in den Nrn. 2 und 3 von der Zustimmungspflicht der Bundesagentur

für Arbeit ausgenommen.

42.1.1.5.3 Zustimmungsfreiheit ist bei den in Nr. 3 genannten Personen gegeben, wenn der Arbeitsvertrag direkt mit der Hochschule oder Forschungseinrichtung abgeschlossen ist. Wird der Arbeitsvertrag mit einem Professor/Dozenten der Hochschule abgeschlossen, sollte mit der Arbeitsverwaltung eine gemeinsame Entscheidung über die Zustimmungsfreiheit getroffen werden.

42.1.1.5.4 Lehrkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind Lehrpersonen mit pädagogischer Hochschulausbildung und befristet beschäftigte Lehrassistenten für fremdsprachlichen Unterricht.

42.1.1.6 Zu § 6 BeschV - Kaufmännische Tätigkeiten

Die Nr. 1 sieht – der Regelung des § 9 Nr. 14 ArGV folgend – die Zustimmungsfreiheit zur Erteilung von Aufenthaltstiteln für Personen vor, die im Rahmen ihrer Beschäftigung im Ausland lediglich kurzfristig in das Inland kommen, um hier kaufmännische Tätigkeiten abzuwickeln, oder deren vorübergehende Beschäftigung am Sitz des deutschen Arbeitgebers im Zusammenhang mit der kaufmännischen Vertretung des Unternehmens im Ausland erforderlich ist. Die Personen nach Nr. 2 waren zum Teil bisher in § 12 Abs. 2 Nr. 1 DVAusIG geregelt. Darüber hinaus wird für Personen, die lediglich zum Zweck des Kaufs und der Ausfuhr von Waren einreisen, die Zustimmungsfreiheit eingeführt.

42.1.1.7 Zu § 7 BeschV - Besondere Berufsgruppen

42.1.1.7.0 Die Vorschrift knüpft in Bezug auf die zeitlich begrenzte Zulassung besonders renommierter ausländischer Künstler und Artisten sowie auf Berufssportler an die Regelungen des § 9 Nr. 6, 7 und 12 ArGV an, nach der die Zulassung auch nach bisherigem Recht arbeitsgenehmigungsfrei war. Die zustimmungsfreie Zulassung ist in diesen Fällen im Hinblick darauf gerechtfertigt und zweckmäßig, dass es sich um Beschäftigungen handelt, die hinsichtlich der Stellenbesetzung mit denen bei anderen Beschäftigungen nicht zu vergleichen sind. Bei diesen Beschäftigungen werden in der Regel individuelle Leistungen gefordert, die nur bedingt durch inländische Bewerber erbracht werden könnten und bei denen ein internationaler Austausch üblich ist. Inländische Arbeitsmarktschutzinteressen werden generell durch die begrenzten Tatbestandsvoraussetzungen der Regelungen gewahrt.

42.1.1.7.1 Die Nr. 1 übernimmt die Regelung des § 9 Nr. 6 ArGV, ergänzt um die zeitliche Begrenzung auf drei Monate innerhalb einer Zwölf-Monatsfrist. Die Entscheidung, ob es sich bei Darbietungen oder Vorträgen tatsächlich um Leistungen von besonderem künstlerischen Wert handelt, kann nur im Einzelfall, und ggf. unter Einbindung entsprechender Sachverständiger erfolgen. Ein hoher internationaler Bekanntheitsgrad, der auf dem künstlerischen Können beruht, kann ein Indiz darstellen.

42.1.1.7.2 Die Nr. 2 bezieht neben den Auftritten einzelner ausländischer Künstler und Artisten gegenüber dem bisherigen Recht die kurzfristigen internationalen Auftritte ausländischer Gastspielgruppen oder Künstlergruppen bei Festspielen oder Musik- und Kulturtagen sowie die Mitglieder ausländischer Film- und Fernsehproduktionsteams für die Durchführung von Dreharbeiten in die Zustimmungsfreiheit ein.

42.1.1.7.3 Für die Tagesdarbietungen in der Nr. 3 wird gegenüber der Regelung des § 9 Nr. 6 ArGV eine Obergrenze von 15 Tagen im Jahr hinsichtlich der zulässigen

Auftrittstage im Jahr in die Verordnung eingeführt; bisher ließ die Arbeitsverwaltung bis zu sechs Tage im Jahr zu.

42.1.1.7.4 Die Nr. 4 entspricht § 5 Nr. 10 AAV. Die in § 5 Nr. 10 AAV enthaltene Übergangsregelung wurde in § 46 Abs. 4 BeschV übernommen. Mit dem Ziel der Förderung des deutschen Nachwuchses im Sport ist die Änderung der Arbeitsaufenthalteverordnung vom 7. Februar 2002 erfolgt. Daher ist durch eine entsprechende Auflagengestaltung sicherzustellen, dass nur eine Beschäftigung als Berufssportler erlaubt wird, für die das Einvernehmen des Deutschen Sportbundes erteilt wurde. Der Deutsche Sportbund hat sein Einvernehmen generell erteilt für

- Berufssportler, wenn der Einsatz in der höchsten Spiel- bzw. Wettkampfklasse erfolgt; für den Fußballsport hat der Deutsche Sportbund sein Einvernehmen auf die zweite Bundesliga erweitert und
- Berufstrainer, wenn deren fachliche Eignung aufgrund der vom Sportfachverband durchgeführten Prüfung als gegeben anzusehen ist.

Die Sportfachverbände geben diese Einvernehmenserklärung mit ihrer Stellungnahme den Ausländerbehörden bekannt. Die Auflage zur Ausübung einer Beschäftigung als Berufssportler darf nur den Einsatz in der höchsten Spielklasse bzw. beim Fußballsport in der Ersten und Zweiten Bundesliga erlauben.

42.1.1.8 Zu § 8 BeschV – Journalisten

Entsprechend der bisherigen Arbeitsgenehmigungsfreiheit nach § 9 Nr. 11 ArGV übernimmt die Vorschrift die zustimmungsfreie Zulassung der betreffenden Personen. Die Anerkennung ist in schriftlicher Form nachzuweisen.

42.1.1.9 Zu § 9 BeschV – Beschäftigungen, die nicht in erster Linie dem Erwerb dienen

42.1.1.9.0 Die Vorschrift fasst Beschäftigungen zusammen, bei denen die Erzielung von Einkommen lediglich nachrangige Bedeutung hat. Mit Rücksicht auf die besonderen Zielsetzungen der Beschäftigungen scheidet in diesen Fällen eine alternative Vermittlung von bevorrechtigten Arbeitssuchenden im Allgemeinen aus, so dass auf eine Zustimmung der Arbeitsverwaltung verzichtet werden kann.

42.1.1.9.1 Entgegen der Regelung über die Arbeitsgenehmigungsfreiheit für die Teilnahme an bestimmten Freiwilligendiensten nach § 9 Nr. 16 ArGV wird in der Nr. 1 der Vorschrift auf eine abschließende Aufzählung der Dienste und der Voraussetzungen für die Teilnahme verzichtet. Hierdurch werden redaktionelle Anpassungen der Vorschrift bei Einführung neuer Freiwilligendienste oder bei Änderung der Voraussetzungen für die Teilnahme an den bestehenden Freiwilligendiensten vermieden. Hierunter fallen z.B. das freiwillige soziale und das freiwillige ökologische Jahr. Die Dauer der Teilnahme ergibt sich aus den jeweiligen gesetzlichen Vorgaben.

42.1.1.9.2 Die Nr. 2 knüpft inhaltlich an die bisherige Vorschrift des § 9 Nr. 1 ArGV i.V.m. § 5 Abs. 2 des Betriebsverfassungsgesetzes an, die jedoch in der Praxis teilweise schwierig zu handhaben war. Die jetzige Regelung bezweckt deshalb die klare Abgrenzung der zustimmungsfreien vorwiegend religiös oder karitativ bestimmten Tätigkeiten von Beschäftigungen, die nur mit Zustimmung der Arbeitsverwaltung ausgeübt werden dürfen. Bei Ordensgestellungsverträgen, die z.B. den Einsatz von ausländischen Ordensangehörigen in kirchlichen Alten- und Krankenpflegeeinrichtungen, Bildungseinrichtungen oder Kindergärten vor-

sehen, und in nahezu allen Belangen einem Arbeitsverhältnis entsprechen, kann die Zustimmungsfreiheit und der Tatbestand einer religiös und karitativ bestimmten Tätigkeit nicht allein damit begründet werden, dass die Vergütung an den Orden und nicht an den Ordensangehörigen, der die Beschäftigung ordnungsgemäß ausübt, geleistet wird. Die bisherige Regelung des § 5 Nr. 6 A-SAV zur Zulassung von Seelsorgern ist zwar entfallen; dieser Personenkreis ist aber wie bisher schon über § 9 Nr. 1 ArGV auch künftig zustimmungsfrei zugelassen.

42.1.1.10 Zu § 10 BeschV - Ferienbeschäftigungen

Mit der Vorschrift wird die nach § 9 Nr. 9 ArGV bestehende Befreiung von der Arbeitsgenehmigung für Studierende ausländischer Hochschulen, die von der Bundesagentur für Arbeit in Ferienbeschäftigungen nach Deutschland vermittelt werden, übernommen. Gegenüber den an deutschen Hochschulen immatrikulierten ausländischen Studierenden, die nach § 16 Abs. 3 neben ihrem Studium entweder 90 Arbeitstage oder 180 halbe Arbeitstage im Jahr arbeiten dürfen, bleibt die Zulassung der im Ausland immatrikulierten Studierenden zur Beschäftigung in Deutschland dem Charakter einer Ferienbeschäftigung entsprechend auf bis zu drei Monate im Jahr begrenzt. Bei zusammenhängenden Beschäftigungen zählen Tage ohne Beschäftigung (z.B. Samstag und Sonntag) mit. Die Vermittlung erfolgt durch die Zentralstelle für Arbeitsvermittlung.

42.1.1.11 Zu § 11 BeschV – Kurzfristig entsandte Arbeitnehmer

42.1.1.11.1 Der in der Vorschrift geregelten Beschäftigungen von Personen, die von Unternehmen aus dem Ausland im Zusammenhang mit dem Import oder Export lediglich kurzfristig nach Deutschland entsandt werden, sind im internationalen Wirtschaftsverkehr üblich. Sie waren deshalb bereits nach bisherigem Recht nach § 9 Nr. 5 ArGV arbeitsgenehmigungsfrei und werden ohne Zustimmung der Arbeitsverwaltung weiterhin zugelassen. Klarstellend wird, anders als in der Aufzählung dieser Beschäftigungen im bisherigem Recht, mit der Neuregelung auch die Demontage von Anlagen ausdrücklich aufgeführt, die in Deutschland stillgelegt und von einem ausländischen Unternehmen für den Wiederaufbau in dessen Sitzstaat erworben wurden.

42.1.1.11.2 Mit Satz 2 wird die zustimmungsfreie Beschäftigung bei der Montage und Demontage von Maschinen und Anlagen der Nummern 1 und 3 von einer vorherigen Anzeige des Arbeitgebers gegenüber der Bundesagentur für Arbeit abhängig gemacht. Dadurch wird auch bei visumfreier Einreise und Aufenthaltserlaubnisfreiheit bis zu drei Monaten im Jahr bei Staatsangehörigen aus Ländern, die im Anhang 2 der EU-Visum-VO aufgeführt sind, die zustimmungsfreie Beschäftigung zur Vermeidung illegaler Tätigkeit nachprüfbar bleiben. Die Anzeige nimmt die örtlich zuständige Agentur für Arbeit entgegen.

42.1.1.11.3 Soweit in den Nummern 1 und 3 genannten Beschäftigungen länger als drei Monate ausgeübt werden sollen, sieht § 36 BeschV eine ergänzende Regelung vor, wonach längere Arbeiten mit Zustimmung der Arbeitsverwaltung zugelassen werden können. Bei Montagearbeit bestimmter Staatsangehöriger verlängert sich die Frist von drei Monaten auf 12 Monate, und zwar bei polnischen Staatsangehörigen entsprechend der „Deutsch-polnischen Vereinbarung über Vereinfachungen für die Beschäftigung entsandter Arbeitnehmer im Rahmen wirtschaftlicher Kooperation“ vom 30.10.1979 und bei ungarischen Staatsangehörigen aufgrund der „Deutsch-ungarischen Vereinbarung über Erleichterungen bei der Arbeitsaufnahme im Rahmen wirtschaftlicher Zusammenarbeit“ vom 24.09.1981.

- 42.1.1.12 Zu § 12 BeschV – Internationale Sportveranstaltungen
- 42.1.1.12.1 Internationale Sportveranstaltungen wie die Fußballweltmeisterschaft 2006 in Deutschland unterliegen – auch durch die Verzahnung zwischen dem die Veranstaltung vergebenden Weltverband und dem durchführenden nationalen Verband – besonderen Vorgaben, die auch die Arbeitsmarktzulassung betreffen. Die Erfüllung dieser Vorgaben wird bei der Vergabe der Veranstaltungen von der Bundesregierung garantiert. Zur Umsetzung dieser staatlichen Garantien werden die in der Regelung genannten Personengruppen – anknüpfend an die üblichen Akkreditierungsverfahren – bei der Entscheidung über den Aufenthaltstitel von der Zustimmungspflicht befreit.
- 42.1.1.13 Zu § 13 BeschV - Internationaler Straßen- und Schienenverkehr
- 42.1.1.13.0 Die Vorschrift regelt, anknüpfend an § 9 Nr. 3 ArGV und § 12 Abs. 2 Nr. 2 DVAusIG, die Voraussetzungen für die zustimmungsfreie Zulassung des im internationalen Landverkehr tätigen Personals. Die fortschreitende Internationalisierung dieses Marktbereichs erfordert gegenüber der bisherigen Regelung eine differenzierte Betrachtung des die EWR-Binnengrenzen und EWR-Außergrenzen überschreitenden Verkehrs. § 16 BeschV ist i.V.m. § 17 AufenthV zu beachten.
- 42.1.1.13.1 Absatz 1 Nr. 1 regelt die Beschäftigung von Ausländern im grenzüberschreitenden Verkehr, die bei Unternehmen mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum beschäftigt sind. Privilegiert ist danach Personal, dessen Aufenthalt und Beschäftigung in dem Sitzstaat rechtmäßig ist und das dort auch tatsächlich dieser Beschäftigung nachgehen darf. Der Nachweis über den Besitz der erforderlichen Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigungen erfolgt über die EUK-Fahrerbescheinigung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 484/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 1. März 2002 zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 881/92 und (EG) Nr. 3118/93 des Rates hinsichtlich der Einführung einer Fahrerbescheinigung, die nur erteilt werden darf, wenn die Beschäftigung im Sitzstaat des Unternehmens rechtmäßig ist.
- 42.1.1.13.1.2 Nr. 2 gilt für Fahrer, die für ein Unternehmen mit Sitz außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes grenzüberschreitenden Verkehr durchführen. Mit dieser Regelung wird es den Unternehmen und ihrem Personal ermöglicht, im Rahmen erteilter CEMT-Genehmigungen im innereuropäischen grenzüberschreitenden Verkehr auch im Bundesgebiet Waren zu laden, die für andere europäische Staaten bestimmt sind, oder Waren zu entladen, die aus anderen europäischen Staaten stammen. Da der ausschließlich bilaterale Verkehr mit diesen CEMT-Genehmigungen nicht durchgeführt werden soll und die Bundesrepublik Deutschland lediglich ein Staat von insgesamt 43 (davon 25 Mitgliedsstaaten der Europäischen Union) Mitgliedsstaaten der CEMT-Konferenz ist, rechtfertigt sich die Beschränkung auf einen Zeitraum von drei Monaten innerhalb eines Kalenderjahres.
- 42.1.1.13.1.3 Mit Satz 2 werden die bisherigen Regelungen des § 9 Nr. 3b ArGV für den grenzüberschreitenden Linienverkehr mit Omnibussen fortgeführt.
- 42.1.1.13.2 Absatz 2 bezieht den grenzüberschreitenden Schienenverkehr in die Zustimmungsfreiheit mit ein und berücksichtigt dabei, dass Schienenfahrzeuge keine Sitzstaatszulassung haben.
- 42.1.1.14 Zu § 14 BeschV – Schifffahrt und Luftverkehr

- 42.1.1.14.0 Diese Vorschrift regelt die Fälle, in denen im Bereich der Schifffahrt und des Luftverkehrs auf eine Zustimmung der Arbeitsverwaltung vor der Zulassung ausländischen Personals verzichtet werden kann.
- 42.1.1.14.1 Nach Nr. 1 bleibt die Zulassung ausländischer Besatzungsmitglieder zustimmungsfrei, entsprechend der nach § 9 Nr. 4 ArGV für die Ausübung einer Beschäftigung auf Seeschiffen unter deutscher Flagge im internationalen Verkehr bestehenden Arbeitsgenehmigungsfreiheit. Die generelle Befreiung der ausländischen Seeleute von der Zustimmung durch die Arbeitsverwaltung trägt den in der Seeschifffahrt bestehenden Besonderheiten bei der Anheuerung Rechnung. Die Beschäftigungsverhältnisse werden häufig außerhalb des Bundesgebietes begründet. Ein Zustimmungsverfahren mit dem Ziel, entsprechend § 39 Abs. 2 vorrangig inländische Arbeitssuchende für diese Beschäftigung „überseeisch“ zu vermitteln, wäre hier nicht praktikabel.
- 42.1.1.14.2 Mit Nr. 2 werden die Lotsen ausdrücklich in die Zustimmungsfreiheit einbezogen.
- 42.1.1.14.3 Die Nummer 3 entspricht hinsichtlich des auf Binnenschiffen beschäftigten technischen Personals den Regelungen des § 9 Nr. 3 und 4 ArGV. Danach ist das technische Personal von der Arbeitsgenehmigung befreit; unabhängig davon, ob die Beschäftigung im grenzüberschreitenden Verkehr ausgeübt wird, und auch unabhängig davon, ob es sich um ein im Inland oder Ausland fahrendes Schiff handelt. Bei den unter ausländischer Flagge fahrenden Binnenschiffen war nach der Ausnahmeregelung des § 9 Nr. 3a ArGV im grenzüberschreitenden Personenverkehr außerdem das für die Gästebetreuung erforderliche Service- und Bedienungspersonal von der Arbeitsgenehmigung befreit. Mit der jetzigen Vorschrift wird die Möglichkeit einer zustimmungsfreien Zulassung von Service- und Bedienungspersonal auf die unter deutscher Flagge fahrenden Binnenschiffe erstreckt, soweit diese grenzüberschreitend eingesetzt werden. Diese Ausweitung ist im Hinblick darauf geboten, dass es vor allem in der Flusskreuzschifffahrt wegen oft langer Aufenthaltszeiten im Ausland zunehmend Probleme bei der Gewinnung inländischer Kräfte gibt.
- 42.1.1.14.4 Die Nr. 4 übernimmt die für die Besatzungen ausländischer Luftfahrzeuge bestehende Arbeitsgenehmigungsfreiheit.
- 42.1.1.15 Zu § 15 BeschV - Dienstleistungserbringung
- 42.1.1.15.1 Mit dieser Regelung erfolgt eine Anpassung an das Gemeinschaftsrecht. Es wird insbesondere der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 09. August 1994 in der Rechtssache C-43/93- „Vander Elst“ (Slg. 1994 I S. 3803) Rechnung getragen.
- 42.1.1.15.2 Durch die Eröffnung einer lediglich vorübergehenden Entsendemöglichkeit wird der Dienstleistungscharakter (Artikel 49, 50 EGV) der im Bundesgebiet durchzuführenden Tätigkeiten herausgehoben. Ferner wird hierdurch klargestellt, dass Personen aus Staaten außerhalb der Europäischen Gemeinschaften keinen Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt erhalten und nach Abschluss der Dienstleistung zu ihren Stammunternehmen in den Wohnsitz-Mitgliedsstaat zurückkehren müssen. Im Übrigen soll mit der in Satz 2 enthaltenen Sperrfrist für eine erneute zustimmungsfreie Entsendung ausgeschlossen werden, dass im EWR ansässige Unternehmen im Bundesgebiet ununterbrochen mit auf Dauer entsandten Arbeitskräften zustimmungsfrei tätig sein können.

- 42.1.1.15.3 Die geforderten Voraussetzungen werden im Visumverfahren durch die deutschen Auslandsvertretungen geprüft. Eine Beteiligung der Ausländerbehörden erfolgt nicht, da die bereits nach § 11 Abs. 4 DVAusIG erteilte Zustimmung der obersten Landesbehörden als Zustimmung nach § 32 AufenthV weiter gilt.
- 42.1.1.15.4 Wird nachweislich lediglich ein Aufenthalt bis zu drei Monaten angestrebt, wird ein Schengen-Visum erteilt.
- 42.1.1.15.5 Bei einem auf längere Zeit angelegten Aufenthalt wird ein nationales Visum entsprechend der beantragten Aufenthaltszeit, höchstens jedoch für die sich aus § 15 Satz 1 BeschV ergebenden Zeiträume erteilt. Der Ausländer hat einen Nachweis darüber zu erbringen, dass sein vom Entsendestaat erteilter Aufenthaltstitel ihm nach Abschluss der Arbeiten in Deutschland die Wiedereinreise erlaubt (Ausschluss von Erlöschenregelungen wegen längeren Auslandsaufenthalts).
- 42.1.1.15.6 Treten während des Aufenthalts Umstände ein, die einen längeren Aufenthalt als mit dem Visum erlaubt erfordern, so kann das Visum als nationales Visum bis zu den jeweiligen Höchstgrenzen verlängert werden. Die Höchstgrenzen sind den durch die Auslandsvertretung verfügbaren Nebenbestimmungen zu entnehmen. Diese lauten:
- bei Vorbeschäftigungszeiten von sechs bis zwölf Monaten nach Nr. 1:
*„Visumerteilung nach „Vander Elst“
Beschäftigung gemäß § 15 Nr. 1 BeschV erlaubt.“*
 - bei Vorbeschäftigungszeiten von über zwölf Monaten nach Nr. 2:
*„Visumerteilung nach „Vander Elst“
Beschäftigung gemäß § 15 Nr. 2 BeschV erlaubt.“*
- 42.1.1.16 Zu § 16 BeschV – Beschäftigungsaufenthalte ohne Aufenthaltstitel
- Die Bestimmung basiert auf der Verordnungsermächtigung des § 42 Abs. 1 Nr. 4 und regelt eine Ausnahme von dem Grundsatz des § 4 Abs. 3 Satz 1, wonach ein Ausländer nur eine Beschäftigung ausüben darf, wenn der Aufenthaltstitel es erlaubt. Diese Vorschrift stellt klar, dass die betreffenden Personen abweichend von dem Grundsatz des § 4 Abs. 3 Satz 1 die entsprechenden Tätigkeiten ausüben dürfen, ohne dass sich das Beschäftigungsrecht aus einem Aufenthaltstitel ergibt. Sie entspricht damit den bisherigen Bestimmungen in § 12 Abs. 2 DVAusIG, nachdem bestimmte Tätigkeiten nicht als Erwerbstätigkeit im ausländerrechtlichen Sinne gelten. Konkret bedeutet dies z.B., dass der gewerbliche Aufkäufer gebrauchter Kraftfahrzeuge, der als Besucher (aus einem Positivstaat visumfrei) eingereist ist, nicht nur einer zustimmungsfreien kaufmännischen Tätigkeit i.S. des § 6 Nr. 2 BeschV nachgeht, sondern seine Tätigkeit bei Beachtung der zeitlichen Höchstgrenzen so zu behandeln ist, als ob er keiner Erwerbstätigkeit nachginge.
- 42.1.2 Im zweiten Abschnitt ist die Erteilung von Zustimmungen an Ausländer geregelt, die eine Beschäftigung aufnehmen, die keine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzt.
- 42.1.2.1 Zu § 17 BeschV – Grundsatz

- 42.1.2.1.1 Absatz 1 bestimmt, dass die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zu einem Aufenthaltstitel zum Zweck der Beschäftigung, die keine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzt (§ 18 Abs. 3), ausschließlich für die in Abschnitt 2 geregelten Sachverhalte erteilt werden kann.
- 42.1.2.1.2 Zur Begrenzung der Zuwanderung von gering qualifizierten Ausländern sieht Absatz 2 vor, dass Ausländer in einem Kalenderjahr lediglich im Rahmen einer Ausnahmeregelung des zweiten Abschnittes zugelassen werden können. Damit wird ein durchgehender Aufenthalt im Bundesgebiet mit der Folge der aufenthaltsrechtlichen Verfestigung ausgeschlossen, der durch unmittelbare Aneinanderreihung verschiedener befristeter Beschäftigungen, wie z.B. als Saisonkraft und Hilfskraft im Schaustellergewerbe entstehen könnte.
- 42.1.2.2 Zu § 18 BeschV – Saisonbeschäftigungen
- Die Regelung entspricht den bisher in § 4 Abs. 1 ASAV enthaltenen Tatbestandsmerkmalen. Die Beschäftigungszeit des einzelnen Ausländers wurde von drei auf vier Monate und die Einsatzzeit von Saisonkräften in den Betrieben von sieben auf acht Monate angehoben. Die Ausnahme für Betriebe des Obst-, Gemüse-, Wein-, Hopfen- und Tabakanbaus, bei denen die Einsatzzeit von Saisonkräften keiner zeitlichen Beschränkung unterliegt, bleibt bestehen (siehe auch Nummer 39.1.1.4).
- 42.1.2.3 Zu § 19 BeschV – Schaustellergehilfen
- Die bisherige Regelung zur Zulassung von Schaustellergehilfen wird fortgeführt. Im Gegensatz zur bisherigen Regelung wird bei einer längeren als sechsmonatigen Beschäftigung im Jahr auf den Ausschluss der Beschäftigung im Folgejahr verzichtet (siehe auch Nummer. 39.1.1.4).
- 42.1.2.4 Zu § 20 BeschV – Au-pair-Beschäftigungen
- Die Vorschrift übernimmt die bisherige Regelung des § 2 Abs. 2 Nr. 4 ASAV und ergänzt sie um das Erfordernis von Grundkenntnissen der deutschen Sprache. Die deutschen Sprachkenntnisse werden im Visumverfahren von der Auslandsvertretung geprüft. Der Nachweis erfolgt entweder durch Vorlage von Zeugnissen oder durch die Feststellung der deutschen Sprachkenntnisse bei der Vorsprache zur Visumerteilung. Die Altersgrenze von 25 Jahren darf bei Visumantragstellung nicht überschritten sein. Soweit in der Zeit zwischen Visumantragstellung und Einreise das 25. Lebensjahr vollendet wird, ist dies unschädlich, wenn der Zeitraum zwischen Visumantragstellung und dem aufgrund des Vertrags mit den Gasteltern festgelegten Einreisetermin sechs Monate nicht übersteigt.
- 42.1.2.5 Zu § 21 BeschV – Haushaltshilfe
- Mit dieser Vorschrift wird die Ende 2002 außer Kraft getretene Regelung des § 4 Abs. 9a ASAV mit den gleichen Regelungsinhalten wieder eingeführt.
- 42.1.2.6 Zu § 22 BeschV – Hausangestellte von Entsandten
- Die Vorschrift übernimmt die bisherige Regelung des § 4 Abs. 9 ASAV, die es vorübergehend in das Bundesgebiet entsandten Personen ermöglicht, die von ihnen bereits im Ausland beschäftigten Hausangestellten für die Dauer des Aufenthalts mitzubringen. Die bisherige Beschränkung auf in das Bundesgebiet entsandte Ausländer ist entfallen, da im Zuge der Globalisierung auch Fälle

aufzutreten, in denen deutsche Staatsangehörige aus dem Ausland vorübergehend nach Deutschland entsandt werden und danach ins Ausland zurückkehren. Die Höchstbeschäftigungszeit beträgt fünf Jahre. Bei der Verlängerung, die die Fünfjahresgrenze erreicht, ist die weitere Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach § 8 Abs. 2 auszuschließen.

42.1.2.7 Zu § 23 BeschV – Kultur und Unterhaltung

Nr. 1 übernimmt die bisherige Regelung des § 5 Nr. 8 ASAV. Im Unterschied zu § 7 Nr. 1 BeschV betrifft sie ausländische Künstler und Artisten, die im Rahmen eines längeren Engagements auftreten oder deren Darbietungen keinen außergewöhnlichen künstlerischen Stellenwert haben und deshalb nur dann zugelassen werden sollen, wenn zuvor die Möglichkeit der Vermittlung inländischer Künstler geprüft wurde. Anträge auf Erteilung von Aufenthaltstiteln zum Zweck der Beschäftigung als Tänzerinnen u.ä. sind besonders sorgfältig zu prüfen, da Personen dieses Beschäftigungsbereichs oftmals Opfer von Menschenhandel werden. Die Regelung in Nr. 2 ergänzt die Regelung des § 7 Nr. 2 BeschV zur zustimmungsfreien Zulassung von Ausländern in Gastspielgruppen wie Zirkusunternehmen, Eisrevuen, Tanzshow-Programmen usw. sowie von Mitgliedern ausländischer Filmproduktionsteams für Aufenthalte bis zu drei Monaten um die Möglichkeit der längerfristigen zustimmungspflichtigen Beschäftigung in diesen Bereichen.

42.1.2.8 Zu § 24 BeschV – Praktische Tätigkeiten als Voraussetzung für die Anerkennung ausländischer Abschlüsse

Die Vorschrift ermöglicht die Erteilung der Zustimmung zur Ausübung einer praktischen Tätigkeit, soweit diese für die Zulassung als Fachkraft nach § 18 Abs. 4 i.V.m. § 39 Abs. 2 aufgrund berufsrechtlicher Regelungen Voraussetzung für die Berufsanerkennung ist.

42.1.3 In Abschnitt 3 der BeschV sind Sachverhalte geregelt, in denen die Zustimmung zu Beschäftigungen erteilt werden kann, die eine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzen.

42.1.3.1 Zu § 25 BeschV – Grundsatz

Geregelt wird die Zustimmung zu Beschäftigungen, die bisher von den §§ 4 oder 5 ASAV erfasst waren. Die Beschäftigung kann sowohl befristet als auch unbefristet zugelassen werden. Die Aufzählung ist insoweit nicht abschließend, als nach § 18 Abs. 4 Satz 2 im begründeten Einzelfall die Aufenthaltserlaubnis auch erteilt werden darf, wenn an der Beschäftigung ein öffentliches, insbesondere ein regionales, wirtschaftliches oder arbeitsmarktpolitisches Interesse besteht. Die unbefristeten Beschäftigungsmöglichkeiten ermöglichen eine Dauerbeschäftigung und damit auch die Aufenthaltsverfestigung, die zur Niederlassungserlaubnis nach § 9 führt.

42.1.3.2 Zu § 26 BeschV – Zeitlich begrenzte Zulassung von Sprachlehrern und Spezialitätenköchen

42.1.3.2.1 Die Zulassung der so genannten Konsulatssprachlehrer wird mit Absatz 1 fortgeführt. Die Beschäftigung erfolgt für höchstens fünf Jahre. Da danach diese Personen durch neue Lehrkräfte aus den ehemaligen Anwerbeländern ersetzt werden sollen, ist bei der letzten Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis, die die Fünfjahresgrenze erreicht, die weitere Verlängerung gemäß § 8 Abs. 2 auszu-

schließen. Aufgrund des mit dem Zuwanderungsgesetz verfolgten Zieles der Integration von Ausländern in die deutschen Lebensverhältnisse wird diese Regelung am 31. Dezember 2009 außer Kraft treten (§ 47 BeschV).

42.1.3.2.2 Mit Absatz 2 wird die bisher in § 4 Abs. 6 ASAV geregelte Zulassung ausländischer Spezialitätenköche fortgeführt. Der mögliche Beschäftigungszeitraum wird auf vier Jahre angehoben. Die Voraussetzungen, die bisher ebenfalls in § 4 Abs. 6 ASAV genannt waren, werden von der Bundesagentur für Arbeit bei der Prüfung im Einzelfall berücksichtigt; insbesondere, ob es sich um eine Beschäftigung handelt, die eine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzt.

42.1.3.2.3 Für Konsulatssprachlehrer und Spezialitätenköche ist in Absatz 3 eine Sperre für die erneute Erteilung der Zustimmung zu jeglicher Beschäftigung nach diesem Abschnitt geregelt. Eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit für eine (auch andere) im dritten Abschnitt vorgesehene Beschäftigung darf nicht vor Ablauf von drei Jahren seit der Ausreise bzw. dem Ablauf des früheren Aufenthaltstitels erteilt werden.

42.1.3.3 Zu § 27 BeschV – IT-Fachkräfte und akademische Berufe

Die in § 27 BeschV geregelten Sachverhalte ermöglichen die Dauerbeschäftigung und Aufenthaltsverfestigung.

42.1.3.3.1 Die als „Green Card“ bekannte Regelung wird in Nummer 1 als Zulassung zu qualifizierten Beschäftigungen im IT-Bereich fortgeführt. Voraussetzung ist eine Hochschul- oder Fachhochschulausbildung oder eine vergleichbare Qualifikation mit dem Schwerpunkt auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie. Die weiteren Elemente der bisherigen Regelungen für diesen Personenkreis, die im Wesentlichen ein schnelles Verfahren zur Behebung des Mangels an Fachkräften in diesem Bereich sicherstellen sollten, sind entfallen. Für IT-Fachkräfte, die vor dem 1. Januar 2005 eine Arbeitserlaubnis erhalten haben, ist die Übergangsregelung des § 46 Abs. 2 BeschV zu beachten, wonach die diesen Personen erteilte Arbeitserlaubnis als unbefristete Zustimmung zur Beschäftigung fortgilt.

42.1.3.3.2 In Nr. 2 wird die bisherige Regelung des § 5 Nr. 2 ASAV fortgeführt, wobei nicht mehr auf die „besonderen“ fachlichen Kenntnisse abgestellt wird, sondern nur das an die Fachkenntnisse geknüpfte öffentliche Interesse vorliegen muss.

42.1.3.3.3 Nr. 3 ermöglicht die Zustimmung zur Beschäftigung für den in § 16 Abs. 4 vorgesehenen Aufenthaltswitz der erfolgreichen ausländischen Studienabsolventen.

42.1.3.4 Zu § 28 BeschV – Leitende Angestellte und Spezialisten

Mit § 28 BeschV werden die bisherigen Regelungen von § 5 Nr. 3 und 4 ASAV übernommen. Die Bestimmung ergänzt die zustimmungsfreien Beschäftigungsmöglichkeiten von Führungskräften nach § 4 BeschV.

42.1.3.5 Zu § 29 BeschV – Sozialarbeit

Die bisherige Regelung des § 5 Nr. 5 ASAV für ausländische Sozialarbeiter wird fortgeführt.

42.1.3.6 Zu § 30 BeschV – Pflegekräfte

Mit dieser Regelung werden die Bestimmungen von § 5 Nr. 7 ASAV unter Übernahme der geänderten Berufsbezeichnungen aufgrund des Krankenpflegegesetzes vom 16. Juli 2003 (BGBl. I, S. 1442) fortgeführt. Staatsangehörige der neuen EU-Mitgliedsstaaten können aufgrund der Regelung von § 39 Abs. 6 auch ohne Vermittlungsabsprache zugelassen werden, da es sich um eine Beschäftigung handelt, die eine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzt. Sie müssen jedoch die Berufszulassungsvoraussetzungen erfüllen.

42.1.3.7 Zu § 31 BeschV – Internationaler Personalaustausch, Auslandsprojekte

§ 31 BeschV führt die Regelungen von § 4 Abs. 7 und 8 ASAV fort. Die zeitliche Beschränkung des Beschäftigungsaufenthalts wird einheitlich auf höchstens drei Jahre festgelegt.

42.1.4 Der vierte Abschnitt der BeschV regelt abweichend von der Systematik des Aufenthaltsgesetzes die Erteilung von Zustimmungen für Beschäftigungen bestimmter Personengruppen, die nicht an das Merkmal einer qualifizierten und nicht qualifizierten Beschäftigung, sondern an die Rechtsstellung der Personen, an ihre Herkunft aus bestimmten Staaten oder an spezielle Beschäftigungen anknüpfen. In den Fällen der §§ 33, 34 und 37 BeschV ist die Beschäftigung nicht auf bestimmte Berufsgruppen beschränkt.

42.1.4.1 Zu § 32 BeschV – Grundsatz

Soweit im vierten Abschnitt Beschäftigungen nur für eine bestimmte Dauer vorgesehen sind, kann eine erneute Beschäftigung für bestimmte Personengruppen erst nach einer Unterbrechungszeit zugelassen werden.

42.1.4.2 Zu § 33 BeschV – Deutsche Volkszugehörige

Die Vorschrift knüpft an § 10 ASAV an. Sie ermöglicht deutschen Volkszugehörigen, die einen Aufnahmebescheid nach dem Bundesvertriebenengesetz besitzen, vor ihrer dauerhaften Wohnsitznahme im Bundesgebiet als Spätaussiedler die Aufnahme einer vorübergehenden Beschäftigung. Eine aufenthaltsrechtliche Verfestigung ist durch Nebenbestimmung auszuschließen. Die bisher in § 10 ASAV ebenfalls enthaltene Regelung für ehemalige Deutsche ist aufgrund der speziellen Regelung in § 38 entfallen. Für Kinder ehemaliger Deutscher gibt es keine Nachfolgeregelung zu § 10 ASAV.

42.1.4.3 Zu § 34 BeschV – Beschäftigung bestimmter Staatsangehöriger

Die Vorschrift übernimmt die bisherige Regelung des § 9 ASAV, nach der diese Staatsangehörigen unter dem Vorbehalt des Arbeitsmarktvorrangs bevorrechtigter Bewerber grundsätzlich zu jeder Beschäftigung im Bundesgebiet zugelassen werden können.

42.1.4.4 Zu § 35 BeschV – Fertighausmontage

Die Beschäftigungen nach § 35 BeschV lassen keine Differenzierung nach qualifizierter oder nicht qualifizierter Beschäftigung zu. Die bisherige Befristung wurde auf neun Monate verkürzt. Im Gegenzug entfällt die Sperrwirkung für eine Wiedereinreise bei Aufhalten von über sechs Monaten im Kalenderjahr. Zur Zuständigkeit der Bundesagentur für Arbeit siehe Nr. 39.1.1.6.

42.1.4.5 Zu § 36 BeschV – Längerfristige entsandte Arbeitnehmer

Die Regelung ergänzt § 12 BeschV für die Bereiche der Montage, Demontage, Wartung und Reparatur von Maschinen und Anlagen. Die Aufenthaltsdauer für diese Beschäftigungszwecke darf drei Jahre nicht übersteigen.

42.1.4.6 Zu § 37 BeschV – Grenzgängerbeschäftigung

Diese Regelung korrespondiert mit den Regelungen der §§ 12 und 21 AufenthV zur Erteilung der Grenzgängerkarte und der Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels für deren Besitzer.

42.1.5 Im fünften Abschnitt der BeschV ist die Erteilung der Zustimmung zu Beschäftigungen geregelt, die auf zwischenstaatlichen Vereinbarungen basieren. Besondere Bestimmungen wurden für den Bereich der Werkvertragsarbeitnehmer (§ 39) und der Gastarbeitnehmer (§ 40) festgelegt.

42.1.5.1 Zu § 38 BeschV – Grundsatz

Mit dieser Vorschrift wird klargestellt, dass sich die Zustimmung zur Beschäftigung nach der entsprechenden zwischenstaatlichen Vereinbarung bestimmt, soweit in der BeschV keine speziellen Regelungen getroffen worden sind.

42.1.5.2 Zu § 39 BeschV – Werkverträge

Mit § 39 BeschV wird die bisherige Regelung des § 3 ASAV fortgeführt. Die Besonderheiten der Bedingungen und Einsatzmöglichkeiten von Werkvertragsarbeitnehmern erfordern eine Abweichung von dem Verfahren des „one-stop-governments“, das bei allen anderen Beschäftigungen von Ausländern, die eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zur Beschäftigung benötigen, anzuwenden ist. Werkvertragsarbeitnehmer erhalten zusätzlich zum Aufenthaltstitel eine Werkvertragsarbeitnehmerkarte, die die näheren Angaben zur Beschäftigung (z.B. Arbeitgeber, Einsatzort, berufliche Tätigkeit) beinhaltet. Das Verfahren entspricht dem der Erteilung der bisherigen Arbeitserlaubnis. Die Nebenbestimmung zur Beschäftigung lautet:

„Beschäftigung nach § 39 BeschV gemäß Werkvertragsarbeitnehmerkarte erlaubt“.

Für leitende Mitarbeiter oder Verwaltungspersonal, das auf der Grundlage der zwischenstaatlichen Vereinbarung über Werkvertragsarbeitnehmer vorübergehend in Deutschland eingesetzt wird, gilt diese Sonderregelung nicht.

42.1.5.3 Zu § 40 BeschV – Gastarbeitnehmer

Mit dieser Vorschrift werden die Regelungen von § 2 Abs. 3 Nr. 1 ASAV zur Zulassung von Personen auf der Basis der Vereinbarungen der Bundesrepublik Deutschland mit mittel- und osteuropäischen Staaten über die Beschäftigung von Arbeitnehmern zur Erweiterung ihrer beruflichen und sprachlichen Kenntnisse (Gastarbeitnehmer-Vereinbarung) fortgeführt. Die Beschäftigungszeit ist in allen entsprechenden Abkommen auf höchstens 18 Monate beschränkt.

42.1.5.4 Zu § 41 BeschV – Sonstige zwischenstaatliche Vereinbarungen

Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Aufenthalts nach sonstigen zwischenstaatlichen Vereinbarungen bestimmt sich nach den Regelungen

des jeweiligen Abkommens. Soweit in diesen Abkommen (z.B. Investitions- und Kapitalschutzabkommen, Luftverkehrs-, Kulturabkommen etc.) auf Arbeitsgenehmigungen oder Arbeitserlaubnisse Bezug genommen wird, tritt an die Stelle der Arbeitsgenehmigung oder Arbeitserlaubnis die Zustimmung zur Beschäftigung. Sieht die zwischenstaatliche Vereinbarung vor, dass der Ausländer auch bei Aufnahme einer Beschäftigung von der Aufenthaltstitelpflicht befreit bleibt, bedarf die Beschäftigung keiner Zustimmung (§ 4 Abs. 3 Satz 2).

- 42.1.6 Die Abschnitte 6 bis 8 der BeschV enthalten im Wesentlichen Verfahrensvorschriften für die Bundesagentur für Arbeit. Systematisch bedenklich, dient die Regelung des § 45 Abs. 2 auch als Rechtsgrundlage für die sonst in der BeschV nicht geregelte Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zu einer zustimmungspflichtigen Ausbildung. Die Bestimmungen des § 46 BeschV haben auch Auswirkungen auf aufenthaltsrechtliche Fragen. § 46 Abs. 1 und 3 BeschV ergänzen die Übergangsregelungen des § 105 hinsichtlich der erteilten Zusicherung der Erteilung einer Arbeitsgenehmigung sowie arbeitsgenehmigungsfrei aufgenommenen Beschäftigungen. § 46 Abs. 2 BeschV hebt die Befristung der Arbeitserlaubnis, die an IT-Fachkräfte nach der IT-ArGV erteilt wurde, auf.

42.2 Hinweise zur Beschäftigungsverfahrensverordnung

Die BeschVerfV basiert auf der Ermächtigungsgrundlage des § 42 Abs. 2. Sie enthält das Grundprinzip des Zustimmungserfordernisses durch die Arbeitsverwaltung zur Ausübung einer Beschäftigung auch bei anderen Aufenthaltswzwecken als dem der Erwerbstätigkeit. Im Fall der zustimmungspflichtigen Beschäftigung ist keine Differenzierung, etwa nach Berufsgruppen oder Qualifikationsniveau, vorgesehen. Damit stehen den im Inland erlaubt lebenden Ausländern grundsätzlich alle Beschäftigungsmöglichkeiten im Rahmen der Zulassungsentscheidungen nach § 39 Abs. 2 vorbehaltlich des Vorrangs bevorzogter Bewerber offen. Der Arbeitsmarktzugang von Ausländern, deren Aufenthalt geduldet wird (§ 60a), bestimmt sich nach Abschnitt 3 der BeschVerfV. Die bisher in § 3 ArGV geregelte Wartefrist für Ausländer, denen im Rahmen des Familiennachzugs eine Aufenthaltsgenehmigung erteilt wurde, ist entfallen. Die einjährige Wartefrist für Ausländer mit Aufenthaltsgestattung nach dem Asylverfahrensgesetz wurde in § 61 Abs. 2 AsylVfG übernommen, wobei allerdings die Regelung, dass ein erlaubter oder geduldeter Voraufenthalt auf die Wartefrist angerechnet wird, nicht ausdrücklich übernommen wurde. Nach der Gesetzesbegründung war aber keine Verschlechterung gegenüber der Regelung des § 3 ArGV beabsichtigt, so dass derartige Voraufenthaltszeiten weiterhin zu berücksichtigen sind.

- 42.2.1 Im ersten Abschnitt der BeschVerfV wird bestimmt, dass Ausländern, die sich mit einem Aufenthaltstitel, der nicht zum Zweck der Beschäftigung erteilt wurde, im Bundesgebiet aufhalten, der Zugang zu zustimmungsfreien Beschäftigungen nach dem ersten Abschnitt der BeschV wie Neueinreisenden zum Zweck der Beschäftigung offen steht. Des Weiteren wurden Regelungen in diesen Abschnitt übernommen, die bisher in § 9 Nr. 1 ArGV enthalten waren. Zur Verdeutlichung des Regelungsinhaltes werden diese Personen nunmehr in der Verordnung in den §§ 3 und 4 benannt. Die von § 3 BeschVerfV erfassten Personen waren bislang nach § 9 Nr. 1 ArGV i.V.m. § 5 Abs. 2 Nr. 5 des Betriebsverfassungsgesetzes arbeitsgenehmigungsfrei und sollen auch weiterhin zustimmungsfrei eine Beschäftigung als mithelfende Angehörige aufnehmen können. Die Aufnahme von Lebenspartnern in die Verordnung ergibt sich durch die Gleichstellungsregelungen des Lebenspartnerschaftsgesetzes. Die gesetzlichen Fälle innerfamiliärer Beschäftigung können rechtsgeschäftlich nicht erweitert werden. So besteht keine familienrechtliche Mitarbeitspflicht für Verlobte,

Enkel, Nichten und Kinder, die sich selbst unterhalten. Hierbei handelt es sich um sog. Gefälligkeitsverhältnisse, die grundsätzlich zustimmungspflichtig sind. § 4 entspricht § 9 Nr. 1 ArGV i.V.m. § 5 Abs. 2 Nr. 4 des Betriebsverfassungsgesetzes. Es handelt sich dabei um Personen, deren Beschäftigung in erster Linie der Behebung psychischer oder physischer Beeinträchtigungen dient. Dazu gehören z.B. Kranke, Süchtige und auch Strafgefangene. Da sich die Abgrenzung zwischen zustimmungsfreien und zustimmungspflichtigen Beschäftigungen von Strafgefangenen im Einzelfall als problematisch darstellen kann, sollte mit der Arbeitsverwaltung gemeinsam eine Entscheidung getroffen werden.

42.2.2 Bei Sachverhalten, die die Tätigkeitsmerkmale des Abschnitts 2 der BeschVerfV erfüllen, kann von der Vorrangprüfung bei Erteilung der Zustimmung zur Beschäftigung abgesehen werden. Der Verzicht auf die Vorrangprüfung begründet sich in integrativen Vorleistungen der Ausländer oder in den in der Person liegenden besonderen Umständen. Auch soll wie bisher nicht in bestehenden Arbeitsverhältnisse bei deren Fortsetzung eingegriffen werden. Die Zustimmung nach § 9 BeschVerfV wird ohne Beschränkungen erteilt. Sie setzt wie die bisherige Rechtslage hinsichtlich der Erteilung einer Arbeitsberechtigung eine bestimmte Aufenthaltszeit oder Beschäftigungszeit voraus.

42.2.3 Die Zulassung von geduldeten Ausländern zur Ausübung einer Beschäftigung ist im dritten Abschnitt geregelt. § 10 BeschVerfV übernimmt die bisher in § 3 ArGV geregelte Wartezeit von einem Jahr vor erstmaliger Erteilung der Zustimmung. Der mindestens einjährige Aufenthalt im Bundesgebiet muss ununterbrochen vorliegen. Zeiten des erlaubten Aufenthalts vor Erteilung der Duldung werden angerechnet. Erlaubt i.S. der BeschVerfV ist - abweichend von § 55 Abs. 3 AsylVfG - auch die Zeit der Aufenthaltsgestattung. Ob die Beschäftigung erlaubt wird oder nicht, entscheidet auch bei vorliegender Zustimmung der Arbeitsverwaltung die Ausländerbehörde nach Ermessen (vgl. Nr. 61.1.7). Mit § 11 BeschVerfV wird die Regelung des § 5 Nr. 5 ArGV fortgeführt. Zur näheren Bestimmung des Verschuldens wurden die Kriterien des § 25 Abs. 5 Satz 4 übernommen. Erfüllt der geduldete Ausländer nicht die Wartezeit oder liegt ein Versagungskriterium des § 11 BeschVerfV (entspr. § 1a AsylbLG) vor, wird der Antrag des Ausländers, die Beschäftigung zu erlauben, ohne Beteiligung der Agentur für Arbeit abgelehnt. Auf Nummer 90.3.3 wird hingewiesen.

42.2.4 Im zweiten Teil der BeschVerfV sind Zuständigkeiten und Verfahrensfragen zur Erteilung der Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung geregelt:

42.2.4.1 Die in der Zustimmung liegende Entscheidung der Bundesagentur für Arbeit ist kein eigenständiger Verwaltungsakt, sondern ein verwaltungsinterner Mitwirkungsakt gegenüber der für die Entscheidung über den Aufenthaltstitel zuständigen Ausländerbehörde. Die Bundesagentur für Arbeit hat im Rahmen ihrer Zuständigkeit jedoch die ausschließliche Dispositionsbefugnis über die Erteilung und den Fortbestand der Zustimmung. Soweit sie eine erteilte Zustimmung aufhebt und dies gegenüber der Ausländerbehörde erklärt, ist diese verpflichtet, die Aufenthaltserlaubnis hinsichtlich der Nebenbestimmungen zur Ausübung der Beschäftigung gegenüber dem Ausländer aufzuheben. Dies gilt insbesondere in den Fällen des Widerrufs der Zustimmung (§ 41).

42.2.4.2 Die Zustimmung kann grundsätzlich auf die berufliche Tätigkeit in dem Betrieb, für die sie eingeholt wird, und regional auf den Bezirk der Arbeitsagentur beschränkt werden, die über die Zustimmung entschieden hat. Damit wird sichergestellt, dass vor einem Wechsel der Tätigkeit oder des Arbeitgebers erneut geprüft werden kann, ob für die neue Beschäftigung bevorrechtigte Arbeits-

chende zur Verfügung stehen und ob bei einem angestrebten örtlichen Wechsel regionale Unterschiede am Arbeitsmarkt Berücksichtigung finden. Von der Beschränkung auf den Bezirk der Agentur für Arbeit soll dann abgesehen werden, wenn ein überregionaler Einsatz, wie z.B. Montagetätigkeit, erforderlich und üblich ist. Die Festlegung der Lage und Verteilung der Arbeitszeit bei der Zustimmung wird z.B. dann erforderlich, wenn wegen der Besonderheiten der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit (z.B. von 15:30 Uhr bis 24:00 Uhr oder nur zwei Stunden von 21:00 Uhr bis 23:00 Uhr) bevorrechtigte Beschäftigte zwar zu üblichen Arbeitszeiten, aber nicht zu diesen besonderen Arbeitszeiten zu vermitteln wären).

- 42.2.4.3 Die Zustimmung kann bis längstens drei Jahre erteilt werden, soweit für die Erteilung der Zustimmung nach dieser Verordnung oder den zwischenstaatlichen Vereinbarungen für bestimmte Tätigkeiten keine kürzere zeitliche Höchstgrenze für die Beschäftigung vorgesehen oder die Beschäftigung für eine kürzere Dauer vereinbart ist. In den Fällen der Ausbildung soll die Zustimmung für die übliche Ausbildungsdauer erteilt werden. Für Beschäftigungen zur beruflichen Weiterbildung soll die Zustimmung auf die Zeit beschränkt werden, die zur Erreichung des Qualifikationsziels nachweislich angemessen und notwendig ist. Durch diese Beschränkung soll vor allem gewährleistet bleiben, dass die Qualifizierung gegenüber der Arbeitsleistung der hauptsächliche Bestandteil der Beschäftigung bleibt.
- 42.2.4.4 Die von der Bundesagentur für Arbeit bei der Erteilung der Zustimmung definierten Beschränkungen der Beschäftigung sind nach § 4 Abs. 2 Satz 4 als unverzichtbarer Bestandteil in den Aufenthaltstitel zu übernehmen. Bei notwendigen Änderungen dieser Nebenbestimmungen zur Beschäftigung ist der zugrunde liegende Aufenthaltstitel in der Regel nicht betroffen.
- 42.2.4.5 Die Zustimmung zur Beschäftigung wird grundsätzlich jeweils nur zu einem bestimmten Aufenthaltstitel, z.B. einem Visum oder einer Aufenthaltserlaubnis, erteilt. Um jedoch die Notwendigkeit einer erneuten Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit für denselben Arbeitsplatz im Zusammenhang mit der Umwandlung des Visums in eine von der Ausländerbehörde ausgestellte Aufenthaltserlaubnis oder bei Verlängerung des Aufenthaltstitels während der Geltungsdauer der Zustimmung zu vermeiden, gilt die Zustimmung auch für jeden weiteren Aufenthaltstitel. Der Wechsel aus einem Aufenthalt aus anderen Gründen in einen Aufenthaltstitel zum Zwecke der Beschäftigung nach § 18 ist nur möglich, wenn auch die Voraussetzungen des § 18 i.V.m. der BeschV vorliegen. Selbst dann, wenn die Beschäftigung eines Ausländers, der ein Aufenthaltsrecht aus humanitären Gründen besitzt, diese Voraussetzungen erfüllt, ist für einen Wechsel des Aufenthaltszwecks erneut die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erforderlich.
- 42.2.5 Die Schlussvorschriften im dritten Teil der BeschVerfV weisen in § 15 wie § 13 ArGV darauf hin, dass günstigere Regelungen des ARB 1/80 unberührt bleiben. ARB 1/80 findet keine Anwendung auf türkische Asylbewerber, weil diese dem regulären Arbeitsmarkt eines Mitgliedsstaates nicht angehören. Die Beschäftigungs- bzw. Aufenthaltszeiten als Asylbewerber werden bei Anwendung der Artikel 6 und 7 ARB 1/80 auch dann nicht berücksichtigt, wenn der Antragsteller zum Zeitpunkt der Entscheidung nicht mehr Asylbewerber ist. Soweit im ARB 1/80 der Begriff der „Arbeitserlaubnis“ verwendet wird, ist diese einer Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit gemäß § 39 gleichzusetzen. Nach Artikel 6 ARB 1/80 besteht ein Anspruch auf die Arbeitserlaubnis (Zustimmung) nur, wenn die Beschäftigung ordnungsgemäß und ununterbrochen ausgeübt wurde. Bei Unterbrechungen ist Artikel 6 Abs. 2 ARB 1/80 zu beachten. Die Schluss-

vorschriften enthalten in § 16 darüber hinaus Übergangsbestimmungen, die § 105 ergänzen. Vor Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes erteilte Zusicherungen der Erteilung einer Arbeitsgenehmigung gelten danach als Zustimmung zur Beschäftigung fort und hinsichtlich der erteilten Zusicherung zur Erteilung einer Arbeitsgenehmigung sowie arbeitsgenehmigungsfrei aufgenommenen Beschäftigungen gelten ab dem 1. Januar 2005 als zustimmungsfrei.

42.3 Weisungsbefugnis des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit

Die Weisungsbefugnis des § 42 Abs. 3 gegenüber der Bundesagentur für Arbeit entspricht der bisherigen Befugnis nach § 288 Abs. 2 SGB III. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wird in den Fällen von diesem Weisungsrecht Gebrauch machen, in denen eine bundeseinheitliche Verfahrensweise notwendig ist oder in denen besonders die Interessen des bundesweiten Arbeitsmarktes zu berücksichtigen sind (dies kann z.B. bei der Prüfung nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 in Betracht kommen).

43 Zu § 43 Integrationskurs

43.0 Allgemeines

43.0.1 Die §§ 43 bis 45 verankern erstmals den Grundsatz der Integration im Ausländerrecht. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass in den vergangenen Jahrzehnten viele Ausländer rechtmäßig ihren Lebensmittelpunkt auf Dauer in der Bundesrepublik Deutschland gefunden haben. Die Eingliederung dieser dauerhaft im Bundesgebiet lebenden Ausländer und ihre aktive Teilnahme an allen Bereichen des Lebens sollen dadurch staatlich gefördert werden.

43.0.2 Ziel der Regelung ist es, ein Grundangebot vor allem für die neu nach Deutschland kommenden Zuwanderer mit dauerhafter Aufenthaltsperspektive bereitzustellen. Der Schwerpunkt der Integrationsbemühungen wird dabei auf den Erwerb der deutschen Sprache gelegt, da deutsche Sprachkenntnisse eine Schlüsselrolle bei der erfolgreichen Integration spielen. Die daneben angebotenen Kurse zur Rechtsordnung, Kultur und Geschichte dienen der Orientierung und der Vermittlung von Wertvorstellungen.

43.1 Förderung der Integration

43.1.1. § 43 Abs. 1 bestimmt, dass die Integration von rechtmäßig in Deutschland lebenden Ausländern staatlich gefördert wird. Der Umfang der Förderung richtet sich nach den folgenden Bestimmungen und der auf der Grundlage des § 43 Abs. 4 erlassenen Integrationskursverordnung (IntV).

43.1.2 Die §§ 43 bis 45 enthalten Regelungen für die Integration von Ausländern. Die Integration der Spätaussiedler ist in § 9 BVFG geregelt. Der im Wesentlichen gleiche Inhalt der gesetzlichen Vorschriften über die Integration von Ausländern und Spätaussiedlern und die IntV stellen sicher, dass Ausländer und Spätaussiedler in den Kernbereichen die gleiche staatliche Integrationsförderung erhalten. Die Integrationskurse sollen von Ausländern und Aussiedlern gemeinsam besucht werden (§ 4 IntV).

43.1.3 Gefördert wird nach § 43 Abs. 1 die Integration von rechtmäßig dauerhaft in Deutschland lebenden Ausländern. Ausländer, die sich nicht rechtmäßig in Deutschland aufhalten, erhalten keine Förderung nach den §§ 43 bis 45. Integrationsmaßnahmen sind bei Ausländern, die sich nur vorübergehend in Deutschland aufhalten, nicht notwendig (vgl. § 44 Abs. 1 Satz 2). Staatliche Förderung nach den §§ 43 bis 45 erhalten deshalb nur die Ausländer, die sich voraussichtlich dauerhaft in Deutschland aufhalten werden.

43.2 Grundangebot zur Integration

Nach § 43 Abs. 2 wird das Angebot der gezielten Förderung durch ein staatliches Grundangebot zur Integration realisiert. Die staatliche Förderung soll die Integrationsbemühungen der Ausländer unterstützen, nicht aber ersetzen. Ohne eigenständige Integrationsbemühungen und allein aufgrund der staatlichen Fördermaßnahmen ist eine erfolgreiche Integration nicht zu erwarten. Als staatliches Grundangebot sollen Integrationskurse im Sinne eines Basisangebots ein Minimum an erforderlicher Integration gewährleisten. Der Integrationskurs fördert vor allem den zur Kommunikation und zur täglichen Verständigung unverzichtbaren Erwerb deutscher Sprachkenntnisse und umfasst auch grundlegende Angebote zum Verständnis der Rechts- und Wirtschaftsordnung, der

Kultur, der Geschichte und der Lebensverhältnisse in Deutschland. Wesentlich ist auch die Vermittlung von Grundkenntnissen über Rechte und Pflichten der Bürger, die den Umgang mit Behörden und anderen Verwaltungseinrichtungen erleichtern und jedem Ausländer die eigenständige Orientierung in allen Lebensbereichen ermöglichen sollen.

43.3 Inhalte der Integrationskurse, Rahmenbedingungen

Nach § 43 Abs. 3 Satz 1 setzt sich der Integrationskurs zusammen aus einem Basis- und einem Aufbausprachkurs sowie einem Orientierungskurs, der die wesentlichen Kenntnisse über die Lebensverhältnisse in Deutschland vermitteln soll. Die abschließende Aufzählung der Kurselemente lässt für eine Erweiterung des Kursangebotes selbst keinen Spielraum.

43.3.1 Sprachkursziel ist die Erlangung ausreichender deutscher Sprachkenntnisse (§ 43 Abs. 3 Satz 1, § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 i.V.m. Satz 2). Ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache liegen vor, wenn die Voraussetzungen zur Erlangung des „Zertifikats Deutsch B-1“ entsprechend dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen des Europarats (s. Nummer 43.4.3.2) erfüllt sind. Ausreichende Sprachkenntnisse erfordern im Interesse der Integration auch die schriftliche Ausdrucksfähigkeit.

43.3.2 Die Erteilung einer Bescheinigung nach § 43 Abs. 2 Satz 2 durch den Sprachkursträger setzt voraus, dass der Ausländer an dem Sprachkurs erfolgreich teilgenommen hat. Die erfolgreiche Teilnahme wird durch einen Abschlusstest nachgewiesen (s. Nummer 43.4.17). Soweit durch Gesetz, Rechtsverordnung oder Verwaltungsvorschrift Vergünstigungen an den Besuch von Integrationskursen geknüpft werden, gilt die Bescheinigung als Nachweis einer erfolgreichen Teilnahme.

43.3.3 Soweit der Ausländer bereits über Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt, allerdings keine ausreichenden deutschen Sprachkenntnisse besitzt, kann er je nach dem Leistungsstand Lernabschnitte (Module) überspringen. Gegebenenfalls kann er gemäß § 43 Abs. 2 Satz 3 mit dem Aufbausprachkurs beginnen (s. Nummer 43.4.9.4). Ein Ausländer, der bereits über die in den Kursen vermittelten Kenntnisse verfügt, kann den Abschlusstest auch unabhängig von der Kursteilnahme ablegen (§ 12 Abs. 5 Satz 1 IntV).

43.3.4 Der Integrationskurs wird als einheitliches Grundangebot des Bundes durch das BAMF durchgeführt, das sich dazu der jeweils geeigneten privaten oder öffentlichen Träger bedienen kann (s. Nummer 43.4.1). Der Bund bringt durch die Organisation und Finanzierung des Basisangebots für alle Neuzuwanderer den hohen politischen und gesellschaftlichen Stellenwert zum Ausdruck, den er der Integration beimisst.

43.3.5 § 43 Abs. 3 Satz 4 stellt den Grundsatz der angemessenen Kostenbeteiligung für die Teilnahme am Integrationskurs dar und bildet die Rechtsgrundlage für die Kostenerhebung, wobei nach § 43 Abs. 3 Satz 5 auch auf die Leistungsfähigkeit von unterhaltsverpflichteten Personen abgestellt wird (s. Nummer 43.4.9.1).

43.4 Verordnungsermächtigung, Hinweise zur Integrationskursverordnung

43.4.0 Die Bundesregierung hat aufgrund der Ermächtigung aus § 43 Abs. 4 die Integrationskursverordnung (IntV) erlassen.

43.4.1 Zu § 1 IntV – Durchführung der Integrationskurse

Der Bund führt die Kurse grundsätzlich nicht selbst durch, sondern lässt sie in der Regel durch erfahrene und qualifizierte Kursträger durchführen. Das BAMF koordiniert und steuert die Durchführung durch die Kursträger auf Bundesebene, aber auch auf regionaler und kommunaler Ebene. Die Mitwirkung der Kommunen erfolgt nur, sofern sie hierzu bereit sind (Mitwirkungsoption).

43.4.2 Zu § 2 IntV – Anwendungsbereich der Verordnung

§ 2 IntV bestimmt, dass die Verordnung auch für Unionsbürger und ihre Familienangehörigen gilt, die nach § 11 FreizügG/EU i.V.m. § 44 Abs. 4 zum Integrationskurs zugelassen werden können. Hierdurch wird klargestellt, dass die aus dem Anwendungsbereich des Aufenthaltsgesetzes herausfallenden Unionsbürger, für die das Freizügigkeitsgesetz gilt, nach dessen § 11 i.V.m. § 44 Abs. 4 auf Antrag zu Integrationskursen zugelassen werden können. Ein Anspruch besteht nicht.

43.4.3 Zu § 3 IntV – Inhalt des Integrationskurses

43.4.3.1 Der Integrationskurs dient zwar maßgeblich dem Erwerb deutscher Sprachkenntnisse, aber die im Orientierungskurs zu vermittelnden Inhalte machen deutlich, dass Integration über den bloßen Spracherwerb hinausgeht. Ausreichende Sprachkenntnisse sind auch Voraussetzung für die Erteilung der Niederlassungserlaubnis (§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 i.V.m. Satz 2) und die Einbürgerung (§ 10 Abs. 3 i.V.m. § 11 Satz 1 Nr. 1 StAG).

43.4.3.2 Absatz 2 erläutert den unbestimmten Rechtsbegriff „ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache“. Der Integrationskurs soll den Teilnehmern zum selbstständigen Handeln in allen Angelegenheiten des täglichen Lebens verhelfen. Der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse ist erbracht, wenn die nach dem Integrationskurs vorgesehene Prüfung „Zertifikat Deutsch“ auf der Niveaustufe B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (Empfehlungen des Ministerkomitees des Europarates an die Mitgliedsstaaten Nr. R (98) 6 vom 17. März 1998 zum Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen – GER) bestanden wird. Das Zertifikat Deutsch ist ein auch in der Wirtschaft anerkanntes Sprachdiplom, so dass mit dem erfolgreichen Abschluss des Integrationskurses auch die Integration in das Erwerbsleben unterstützt wird.

43.4.4 Zu § 4 IntV – Teilnahmeberechtigung

43.4.4.1 Absatz 1 Satz 1 enthält die Definition der Teilnahmeberechtigung und umschreibt den Umfang des mit der Teilnahmeberechtigung verbundenen Rechts auf Teilnahme am Integrationskurs. Danach kann jemand, der das mit dem Sprachkurs zu vermittelnde Sprachniveau bereits besitzt, nicht mehr im Rahmen des Kursangebotes gefördert werden. Es wird klargestellt, dass bei Ausschluss des Anspruchs auf Teilnahme am Sprachkurs die Teilnahme am Orientierungskurs unberührt bleibt. Geregelt wird weiter die Prüfung der Teilnahmeberechtigung durch die Ausländerbehörde. Ist eine positive Feststellung der Verständigungsfähigkeit nicht möglich, ist der Ausländer zur Teilnahme am Integrationskurs verpflichtet. Die Ausländerbehörde stellt in diesen Fällen eine Bestätigung über die Berechtigung zur Teilnahme am Integrationskurs aus (Vordruck Nr. 630 034 BAMF-11/2004). Einer besonderen Verfügung bedarf es daneben nicht (vgl. Nummer 44.3.3.3). Das BAMF stellt den Ausländerbehör-

den als Angebot einen Sprachtest zur Verfügung. Zweck dieses Angebots ist es, zu einer bundeseinheitlichen Praxis bei der Feststellung der Sprachkenntnisse von Ausländern beizutragen. Eine Verpflichtung zur Durchführung von Sprachtests ergibt sich aus dieser Regelung für die Ausländerbehörden nicht.

43.4.4.2 Absatz 2 definiert, in welchen Fällen regelmäßig von einem erkennbar geringen Integrationsbedarf im Sinne von § 44 Abs. 3 Nr. 2 auszugehen ist. Die entsprechende Feststellung trifft die Ausländerbehörde in den Fällen der Nr. 1b im Zweifel in Absprache mit den für die Arbeitsmarktzulassung zuständigen Stellen der Bundesagentur für Arbeit.

43.4.4.3 Aufgrund der zentralen Koordinierung des Kursangebotes und der ausschließlichen Mittelbewirtschaftung durch das BAMF sind auch nur dort das Wissen und die Übersicht über verfügbare Kursplätze vorhanden. Die Zulassung zur Teilnahme an Integrationskursen ist nach § 44a Abs. 1 Nr. 2 nur im Rahmen verfügbarer Kursplätze möglich. Das BAMF informiert die Ausländerbehörden über den Umfang der jeweils verfügbaren Kursplätze. Bei der Prüfung, ob die Kursplätze zumutbar erreichbar sind, ist von den ortsüblichen räumlich-zeitlichen Entfernungen und Fahrtkosten auszugehen. Die Entfernungen, die bei der Bewältigung des Alltags im Rahmen üblicher beruflicher und familiärer Verpflichtungen, Behördengängen, Einkäufen und sonstigen Erledigungen zurückgelegt werden müssen und auf die der Ausländer daher grundsätzlich eingestellt sein muss, sind regelmäßig zumutbar. Im ländlichen Bereich können also längere Wegstrecken üblich sein als in städtischer Umgebung. Unter Berücksichtigung der persönlichen Umstände des Ausländers kann im Einzelfall ein Integrationskurs trotz ortsüblicher Entfernung nicht zumutbar erreichbar sein, so z.B. aufgrund einer körperlichen Behinderung wie auch aufgrund besonderer beruflicher oder familiärer Verpflichtungen. Andererseits kann auch eine weitere als die ortsübliche Entfernung zumutbar erreichbar sein, so typischerweise bei beruflich und familiär nicht oder in geringem Umfang gebundenen Personen. Satz 5 trägt dem Umstand Rechnung, dass es trotz einer vorgesehenen angemessenen Versorgungsdichte an Integrationskursen in ländlichen Gebieten nicht immer möglich sein wird, ein Integrationskursangebot ortsnah bereitzustellen. Unter Berücksichtigung der persönlichen Umstände des Teilnehmerverpflichteten kann daher ein Fahrtkostenzuschuss vom BAMF gewährt werden.

43.4.4.4 Absatz 4 beschreibt einen Regelfall der besonderen Integrationsbedürftigkeit, der insbes. bei Müttern von Kleinkindern und schulpflichtigen Kindern stets vorliegt. Die besondere Integrationsbedürftigkeit setzt voraus, dass an der Integration auch ein öffentliches Interesse besteht. Das ist der Fall bei sozialen Problemlagen im unmittelbaren Lebens- und Arbeitsumfeld aufgrund von Integrationsdefiziten, die auf fehlende Sprachkenntnisse zurückzuführen sind.

43.4.4.5 Nach Absatz 5 muss bei der Teilnahmeverpflichtung insbesondere die Vereinbarkeit mit einer ausgeübten Berufstätigkeit berücksichtigt werden. Dabei ist von der Ausländerbehörde zunächst zu prüfen, ob ein Teilzeitangebot (§ 11 Abs. 1 IntV) vorhanden ist. Die Informationen über Teilzeitangebote werden vom BAMF vorgehalten. Neben einer Erwerbstätigkeit können auch sonstige Gründe zum Wegfall der Teilnahmepflicht führen. So ist die Kursteilnahme unzumutbar bei Ausländern, denen über einen längeren Zeitraum kein auf ihre spezifischen Bedürfnisse zugeschnittenes Angebot unterbreitet werden kann. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Ausländer Familienangehörige pflegen, bei mangelnder Kinderbetreuung oder wenn die Teilnahme eine unzumutbare zeitliche Belastung darstellen würde.

- 43.4.5 Zu § 5 IntV – Zulassung zum Integrationskurs
- 43.4.5.1 Grundsätzlich kommen alle Ausländer mit Integrationsbedarf für eine Zulassung zur Kursteilnahme in Betracht, die nicht über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen und deren eigene Integrationsbemühungen daher unterstützt werden sollen.
- 43.4.5.2 Soweit Ausländer im Einzelfall zugelassen werden, sind sie nach § 4 IntV teilnahmeberechtigt. Die Verfügbarkeit setzt zunächst offene Kursplätze voraus, die voraussichtlich über die Besetzung mit Teilnahmeberechtigten hinaus finanziert werden können. Das BAMF legt in einer regelmäßig aktualisierten Planung die Zahl der verfügbaren Kursplätze auf der Grundlage der vorhandenen Mittel fest. Dabei soll auch Beachtung finden, ob durch die Zulassung weiterer Teilnehmer das Zustandekommen von Kursen gezielt ermöglicht oder beschleunigt werden kann. Dies gilt besonders auch für die Startphase der Integrationskurse, in der eine vermehrte Zulassung von Teilnehmern nach § 5 IntV in Frage kommt, bis die Zahl der anspruchsberechtigten Neuzuwanderer die Durchführung der Kurse weitgehend trägt.
- 43.4.5.3 Die Zulassung zur Kursteilnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag hin. Der Antrag kann zur Vereinfachung auch über einen Kursträger gestellt werden.
- 43.4.5.4 Durch die Befristung der Zulassung soll die Anmeldung des Zugelassenen innerhalb eines Jahres sichergestellt werden, um für das BAMF Planungssicherheit im Hinblick auf die Zahl der verfügbaren Kursplätze zu gewährleisten.
- 43.4.5.5 Bei der Verteilung verfügbarer Kursplätze im Rahmen der Ermessensentscheidung nach § 44 Abs. 4 sind insbesondere die individuelle Integrationsbedürftigkeit sowie das Erfordernis des Spracherwerbs im Hinblick auf den aufenthaltsrechtlichen Status und die Einbürgerung zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, ob ein Ausländer seinen ursprünglichen Teilnahmeanspruch aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen verloren hat.
- 43.4.6 Zu § 6 IntV – Bestätigung der Teilnahme und Teilnahmepflicht
- 43.4.6.1 Das BAMF legt einen einheitlichen Vordruck für die Bestätigung der einmaligen Teilnahmeberechtigung am Integrationskurs fest, den die Ausländerbehörde dem Ausländer aushändigt.
- 43.4.6.2 Das BAMF erläutert das Integrationskursangebot und dessen integrationspolitische Ziele in einem Merkblatt, das auch in den Hauptherkunftssprachen der Zuwanderer erstellt wird. Neben dem Anmeldeverfahren und den Kursinhalten (einschließlich Abschlusstest) werden auch die rechtlichen Aspekte (u.a. Niederlassungserlaubnis und die Einbürgerung) sowie die sich aus der Teilnahme ergebenden Pflichten in einer für den Zuwanderer verständlichen Form dargestellt.
- 43.4.7 Zu § 7 IntV – Anmeldung zum Integrationskurs
- 43.4.7.1 Absatz 1 verweist darauf, dass die Anmeldung zum Integrationskurs durch den Teilnahmeberechtigten selbst erfolgt. Weiterhin regelt er die in das Anmeldeformular aufzunehmenden Daten. Diese sollen der Identifizierung der Teilnehmer (Name, Geburtsdatum, Geburtsort) dienen und darüber hinaus eine sinnvolle Zusammensetzung der Kurse sowie insbesondere die Einrichtung von Kursen für spezielle Zielgruppen gewährleisten, beispielsweise für Analphabeten oder nach Alter oder Geschlecht zu bildende Gruppen. Die Identifizierung der Teil-

nehmer ist sowohl für die spätere Abrechnung der Kurse zwischen BAMF und Kursträger als auch zur Vermeidung von Missbrauch notwendig (z.B. zu Vermeidung mehrmaliger Inanspruchnahme von Kursen durch denselben Kursteilnehmer). Aufgrund der Angaben zu Nationalität und Bildungsstand ist es möglich, die Kurse einerseits homogen in Bezug auf das erwartete Lernverhalten, andererseits aber mit Teilnehmern verschiedener Nationalitäten zu besetzen, um für die einzelnen Teilnehmer einen hohen Lernerfolg zu erreichen.

- 43.4.7.2 Hat die Ausländerbehörde eine Bestätigung über die Berechtigung zur Teilnahme an einem Integrationskurs ausgestellt, ist der Ausländer verpflichtet, sich unverzüglich zu einem Kurs anzumelden.
- 43.4.8 Zu § 8 IntV – Datenverarbeitung
 - 43.4.8.0 Die teilnehmerbezogenen Daten dürfen nur zur bedarfsgerechten Steuerung und Koordination des Kursangebotes, zur Umsetzung und Kontrolle der Teilnahmeverpflichtung und zur Auswertung des Kursangebotes gespeichert und verwendet werden.
 - 43.4.8.1 Absatz 1 regelt die Datenübermittlung zwischen Ausländerbehörden und BAMF in den Fällen der Verpflichtung nach § 44a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 a).
 - 43.4.8.2 Absatz 2 regelt die Übermittlung von Daten der Teilnehmer durch Übersendung eines vom BAMF zur Verfügung gestellten Vordrucks durch die Ausländerbehörde und das Bundesverwaltungsamt an das BAMF (Listenverfahren). Mittels dieser Daten kann das BAMF Rückschlüsse über die Akzeptanz des Kursangebotes ziehen und auf das Kursangebot Einfluss nehmen.
 - 43.4.8.3 Die Regelungen des Absatzes 3 sollen die Wahrnehmung der Koordinierungs- und Steuerungsfunktion durch das BAMF gewährleisten.
 - 43.4.8.4 In Absatz 4 wird die notwendige Datenübermittlung an die für die Zahlung der Leistungen nach dem SGB II jeweils zuständigen Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende geregelt. Der Anspruch auf diese Leistungen besteht nicht in voller Höhe für Zeiten, in denen der Anspruchsberechtigte ohne wichtigen Grund nicht am Integrationskurs teilnimmt. Daher muss der Kursträger die Ausländerbehörden über Kursbeginn und Fehlzeiten informieren. Die Ausländerbehörden leiten die Informationen zur Feststellung der Verletzung einer Teilnahmepflicht nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 an die Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach SGB II weiter.
 - 43.4.8.5 Durch Abs. 5 wird sichergestellt, dass die Erhebung personenbezogener Daten allein der Durchführung und Abrechnung der Kurse dient. Die Speicherung des Namens und Geburtsdatums für einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren ist dabei zur Vermeidung von Missbrauch erforderlich. Diese Daten sollen auch nach Kursabschluss die Identifizierung der Teilnehmer ermöglichen, um zu verhindern, dass Integrationskurse mehrmals auf Staatskosten von demselben Teilnehmer besucht werden.
- 43.4.9 Zu § 9 IntV – Kostenbeitrag
 - 43.4.9.0 Es ist sowohl im Hinblick auf das mit der Zuwanderung verfolgte Eigeninteresse verhältnismäßig als auch zur Motivierung sinnvoll, die Teilnehmer an den Kurskosten in angemessenem Umfang zu beteiligen.

- 43.4.9.1 Die Höhe des Kostenbeitrages wird auf 1,- € pro Unterrichtsstunde festgelegt. Vor dem Hintergrund des Stundensatzes in Höhe von 2,05 € pro Unterrichtsstunde stellt dieser Eigenbetrag eine angemessene Beteiligung des Teilnehmenden dar. Nicht nur der Teilnehmer selbst, sondern (bei dessen Mittellosigkeit) auch der zum Unterhalt Verpflichtete ist verpflichtet, den Kostenbeitrag zu erbringen. Dies ist insbesondere beim Familiennachzug von Belang. In Höhe des Kostenbeitrags wird die Zahlungspflicht des BAMF gegenüber dem Kursträger im Rahmen des Abrechnungsverfahrens vermindert.
- 43.4.9.2 Die Kosten sollen unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit erhoben werden. Das BAMF kann daher gemäß Absatz 2 in besonderen Fällen auf Antrag einen Ausländer von seiner Kostenbeitragspflicht ganz oder teilweise befreien, soweit die Übernahme des vollen Kostenbeitrags für ihn unter Berücksichtigung seiner persönlichen Umstände und seiner wirtschaftlichen Situation zu einer unzumutbaren Härte führen würde.
- 43.4.9.3 Mit der Kostenbeitragsvorauszahlung wird das finanzielle Risiko des Kursträgers verringert. Der Kursträger erhält eine gewisse Planungssicherheit, welcher angemeldete Teilnehmer auch tatsächlich am Integrationskurs teilnehmen wird. Für den Teilnehmer wird überdies eine zusätzliche Motivation zur Kursteilnahme geschaffen.
- 43.4.9.4 Um den jeweiligen Kurs auch im Interesse der anderen Teilnehmer zu Ende führen zu können, kann das durch den Kursabbruch verursachte finanzielle Risiko nicht dem Kursträger auferlegt werden. Eine Ausnahme gilt nach Absatz 4 Satz 2, wenn der Ausländer die Nichtteilnahme oder einen Kursabbruch nicht zu vertreten hat.
- 43.4.10 Zu § 10 IntV – Grundstruktur des Integrationskurses
- 43.4.10.1 Nach der gesetzlichen Regelung in § 43 Abs. 2 ist der Integrationskurs in einen Sprach- und Orientierungskurs gegliedert. Die abschließende Aufzählung der Kurselemente lässt für eine Erweiterung des Kursangebots selbst keinen Spielraum. Um eine an den Vorkenntnissen der Teilnehmer orientierte Gestaltung der Kurse zu ermöglichen, ist ein differenzierter und modularer Aufbau in drei Kursabschnitte vorgesehen.
- 43.4.11 Zu § 11 IntV – Grundstruktur des Sprachkurses
- 43.4.11.1 Absatz 1 legt die Rahmenbedingungen der Wochenunterrichtsstunden bei ganztägigem Unterricht und Teilzeitunterricht fest und sieht für Teilnehmer, die Leistungen nach SGB II beziehen, die Verpflichtung vor, zur Ermöglichung der Arbeitsaufnahme von einem Vollzeit- in einen Teilzeitkurs zu wechseln.
- 43.4.11.2 Eine Teilnahme am Basissprachkurs ist nicht mehr sinnvoll, wenn das durchschnittlich im Basissprachkurs zu erreichende Sprachniveau bereits erreicht ist oder nicht mehr wesentlich gefördert werden kann.
- 43.4.11.3 Der Einstufungstest gibt Aufschluss über bereits vorhandene deutsche Sprachkenntnisse. Um den Lernfortschritt zu dokumentieren, wird am Ende des Basissprach- und Aufbausprachkurses der erreichte Leistungsstand des Teilnehmers ermittelt. Er kann anhand dieser Information entscheiden, ob ggf. eine Wiederholung von Kursteilen erforderlich ist.
- 43.4.11.4 Um den Gebrauch der deutschen Sprache im alltäglichen Leben erproben zu können, kann der Aufbausprachkurs zum Zweck eines Praktikums unterbro-

chen werden.

43.4.12 Zu § 12 IntV – Grundstruktur des Orientierungskurses

43.4.12.1 Der Orientierungskurs soll das Sprachkursangebot ergänzen und den Integrationsprozess beschleunigen. Die Durchführung des Orientierungskurses erfolgt im Anschluss an den Sprachkurs und in deutscher Sprache (vgl. § 10 Abs. 1 IntV). Er bietet neben der reinen Wissensvermittlung auch Anwendungs- und Weiterentwicklungsmöglichkeiten der erreichten Sprachkenntnisse und führt insoweit zu einem Synergieeffekt. Der Integrationskurs sollte möglichst in einer Hand bleiben, da die Lehrkraft bereits die Teilnehmer kennt und die individuellen Lernfähigkeiten und Lernvoraussetzungen einschätzen kann.

43.4.12.2 Ausländer, die aufgrund ausreichender deutscher Sprachkenntnisse keinen Anspruch auf Teilnahme am Sprachkurs haben, können grundsätzlich zu einem – gesonderten - Orientierungskurs zugelassen werden.

43.4.13 Zu § 13 IntV - Integrationskurs für spezielle Zielgruppen

Mit der Einrichtung spezieller Integrationskurse werden Erfahrungen der Praxis berücksichtigt. Mit spezifischen Inhalten, insbesondere bei den Jugendintegrationskursen, soll die Grundlage für einen möglichst hohen Lernerfolg gelegt werden. Die speziellen Zulassungskriterien werden vom BAMF entwickelt und veröffentlicht. Für Eltern- bzw. Frauenintegrationskurse kann nach Bedarf und mit vorheriger Zustimmung des BAMF eine Kinderbetreuung organisiert werden. Die Aufzählung der speziellen Kurstypen ist nicht abschließend.

43.4.14 Zu § 14 IntV – Organisation der Kurse, ordnungsgemäße Teilnahme

Im Hinblick auf den Lernerfolg ist die Festsetzung einer Höchstzahl von 25 Teilnehmern pro Kurs notwendig. Das Bundesamt kann bei nur geringen Überschreitungen der Teilnehmerzahl Ausnahmen zulassen, um dadurch z. B. sehr lange Wartezeiten von einzelnen Teilnehmern für einen Kursbeginn zu vermeiden. Im Übrigen regelt § 14 Abs. 1 bis 3 IntV sonstige organisatorische Fragen des Integrationskurses und definiert den Begriff der ordnungsgemäßen Teilnahme.

43.4.15 Zu § 15 IntV – Lehrkräfte

Mit § 15 wird das Niveau der Qualifikation für Lehrkräfte für den Sprachkurs festgelegt. Bei anderweitig erworbener Qualifikation kann das BAMF auf Antrag des Kursträgers im Einzelfall die Lehrkraft anerkennen und zulassen.

43.4.16 Zu § 16 IntV – Zulassung der Lehr- und Lernmittel

Zur bundeseinheitlichen Durchführung der Integrationskurse werden vom BAMF Lehr- und Lernmittel zugelassen.

43.4.17 Zu § 17 IntV – Abschlusstest

43.4.17.1 Der Abschlusstest besteht aus den Bestandteilen „Zertifikat Deutsch – B1“ und Test zum Orientierungskurs. Da für den Orientierungskurs derzeit kein standardisiertes Testverfahren vorhanden ist, muss die Lernkontrolle innerhalb der einzelnen Kurse durch die jeweilige Lehrkraft erfolgen.

- 43.4.17.2 § 17 Abs. 2 IntV sieht vor, dass die beiden Testteile durch ein Abschlusszertifikat zu bescheinigen sind. Eine separate Abnahme der Tests und die gesonderte Erteilung der Teilnahmebescheinigung ist erforderlich, da Sprachkursträger und Orientierungskursträger nicht identisch sein müssen. Soweit die Mindestpunktzahl für das „Zertifikat-Deutsch – B 1“ nicht erreicht wird, soll in der Bestätigung über den Abschlusstest das erreichte Sprachniveau ausgewiesen werden.
- 43.4.17.3 Absatz 3 regelt die Kostenübernahme für die einmalige Teilnahme am Abschlusstest. Für Personen mit einem gesetzlichen Teilnahmeanspruch werden die Kosten einmalig übernommen. Hierunter fallen auch Personen, die gesetzlich oder aufgrund einer Aufforderung der Ausländerbehörde zur Kursteilnahme verpflichtet worden sind. Bei nach § 44 Abs. 4 zugelassenen Ausländern ist im Wege des Ermessens zu entscheiden, ob die Kosten für den Abschlusstest übernommen werden. Hierbei können – wie bei der Zulassungsentscheidung selbst (§ 5 Abs. 3 IntV) – verschiedene Kriterien eine Rolle spielen: z.B. die finanzielle Bedürftigkeit des Ausländers, die Notwendigkeit, einen Test abzulegen, um die Erfüllung aufenthaltsrechtlicher Erfordernisse nachzuweisen. Dem Kursteilnehmer bleibt unbenommen, den Abschlusstest jederzeit auf eigene Kosten zu wiederholen.
- 43.4.18 Zu § 18 IntV – Zulassung der Kursträger
- Die Zulassung der Kursträger erfolgt im Wege eines öffentlich-rechtlichen Zulassungsverfahrens durch das BAMF.
- 43.4.19 Zu § 19 IntV – Anforderungen an den Zulassungsantrag
- Das Zulassungsverfahren soll Qualität, Wettbewerb und Transparenz schaffen. Die Zulassungskriterien lehnen sich an die „Verordnung über das Verfahren zur Anerkennung von fachlichen Stellen sowie die Zulassung von Trägern und Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch“ (Anerkennungs- und Zulassungsverordnung-Weiterbildung-AZVV) vom 16. Juni 2004 (BGBl. I Nr. 28) an.
- 43.4.20 Zu § 20 IntV – Prüfung und Entscheidung des BAMF
- Die Vorschrift regelt das Verfahren der Zulassung der Kursträger.
- 43.4.21 Zu § 21 IntV – Bewertungskommission
- Durch die Einrichtung einer Kommission soll eine fachliche Begleitung und Bewertung der Kursdurchführung ermöglicht werden. Mit der Einbeziehung von Vertretern der Länder und der kommunalen Spitzenverbände soll unterstrichen werden, dass das Bundesangebot einer Abstimmung mit anderen öffentlichen Angeboten bedarf. Zur Gewährleistung einer auf Fachkompetenz und Praxisnähe begründeten Arbeit der Kommission sind insbesondere wissenschaftlich ausgewiesene Experten als auch Experten mit Praxisbezug zu benennen. Die Kommission soll neben den anderen Aufgaben insbesondere ein Verfahren zur Qualitätskontrolle der Kursträger entwickeln und festlegen. Zur Transparenz der Arbeit der Bewertungskommission werden die Ergebnisse der Beratungen veröffentlicht. Die Kommission soll auch dazu dienen, die nach § 43 Abs. 5 geforderte Evaluierung der Integrationskurse inhaltlich zu begleiten.

43.4.22 Zu § 22 IntV – Übergangsregelung

Die Übergangsregelung ist erforderlich, damit es ab dem 1. Januar 2005 zugelassene Träger für den Integrationskurs gibt. Für eine bis zum 31. Dezember 2005 zu befristende Zulassung kann das Bundesamt auf Anträge aus dem Zulassungsverfahren 2002 zurückgreifen. Die Fortsetzung der vor dem 1. Januar 2005 begonnenen Sprachkurse für Ausländer und Spätaussiedler sind durch Regelung im SGB III, durch Erlass des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Garantiefonds-Richtlinie-Schule- und Berufsbildung vom 3. September 2004 und mit den im Rahmen der Grundsätze zur Förderung von Sprachkursen vom BAMF erteilten Zuwendungsbescheiden sichergestellt. Diese Deutschkurse können bis zum Ende nach bisher geltenden Regelungen fortgeführt werden.

44 Zu § 44 Berechtigung zur Teilnahme an einem Integrationskurs

44.1 Teilnahmeanspruch

44.1.0 Der Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs nach § 44 Abs. 1 ist an die Erteilung eines Aufenthaltstitels auf der Grundlage der §§ 18, 21, 28, 30, 32, 36, 25 Abs. 1 und 2 und 23 Abs. 2 gebunden und setzt einen auf Dauer angelegten Aufenthalt im Bundesgebiet voraus.

44.1.1 Von der Dauerhaftigkeit des rechtmäßigen Aufenthalts kann regelmäßig ausgegangen werden, wenn der Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis von mehr als einem Jahr oder seit über 18 Monaten eine Aufenthaltserlaubnis besitzt. Eine Aufenthaltserlaubnis mit kürzerer Geltungsdauer ist dann ausreichend, wenn sie zum Zweck der Familienzusammenführung erteilt wurde, aus anderen Gründen auf Dauer angelegt ist oder ein besonderes öffentliches Interesse vorliegt (etwa in den Fällen der §§ 5 Nr. 4 und 9 Nr. 2 BeschV). Soweit das Ende eines Aufenthalts von mehr als 18 Monaten bereits abzusehen ist, würden Integrationsmaßnahmen ihren auf das künftige Zusammenleben im Bundesgebiet gerichteten Zweck verfehlen, so dass in diesem Fall kein Anspruch besteht.

44.1.2 § 44 Abs. 1 erfasst Neuzuwanderer, denen nach dem Aufenthaltsgesetz erstmals eine Aufenthaltserlaubnis zu einem der in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Zwecke erteilt wird. Die Fortgeltung einer nach dem Ausländergesetz bereits zum dauerhaften Aufenthalt berechtigenden Aufenthaltsgenehmigung als Aufenthaltstitel zu solchen Zwecken ist keine erstmalige Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis und begründet keinen Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs.

44.2 Erlöschen des Teilnahmeanspruchs

Der Teilnahmeanspruch und damit auch die Teilnahmeverpflichtung nach § 44a Abs. 1 Nr. 1 erlöschen zwei Jahre nach Erteilung des Aufenthaltstitels, der den Anspruch begründet hatte. In diesen Fällen bleibt nur die Teilnahmemöglichkeit nach § 44 Abs. 4 bestehen. Die (angeordnete) Teilnahmepflicht nach § 44 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 besteht dagegen unabhängig von einem Teilnahmeanspruch.

44.3 Nicht anspruchsberechtigte Ausländer

44.3.1 Keinen Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs besitzen nach § 44 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die eine schulische Ausbildung aufnehmen. Personen, die keine schulische Ausbildung aufnehmen oder fortsetzen, haben die Wahl, sich für den Integrationskurs oder für die Wahrnehmung des anderen Bildungsangebots zu entscheiden. Nehmen sie ein anderes mit dem Integrationskurs vergleichbares Bildungsangebot wahr, entfällt nach § 44a Abs. 2 Nr. 2 nur die Pflicht zur Teilnahme an einem Integrationskurs. Der Teilnahmeanspruch besteht trotz sprachlicher Förderung durch besondere Maßnahmen der Länder weiterhin, solange noch keine ausreichenden deutschen Sprachkenntnisse erworben worden sind.

44.3.2 Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 haben Ausländer dann keinen Anspruch auf Teilnahme am Integrationskurs, wenn erkennbar ein geringer Integrationsbedarf vorliegt. Das ist in der Regel dann der Fall, wenn der Ausländer einen Hochschul- oder Fachhochschulabschluss oder eine andere entsprechende Qualifi-

kation besitzt. Von einem geringen Integrationsbedarf ist auch dann auszugehen, wenn die Annahme gerechtfertigt ist, dass die Integration des Ausländers in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland und die Sicherung des Lebensunterhalts ohne staatliche Hilfe gewährleistet ist (s. Nummer 43.4.4.2). Nicht anspruchsberechtigt sind auch Ausländer, deren Aufenthalt regelmäßig deutsche Sprachkenntnisse voraussetzt, wie z. B. Studenten.

- 44.3.3.1 Ausländer, die bereits über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügen, haben nach § 44 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 keinen Anspruch auf Teilnahme an Sprachkursen. Zur Feststellung der Sprachkenntnisse stellt das BAMF den Ausländerbehörden kostenlos einen Test zur Verfügung (§ 4 Abs. 1 Satz 5 IntV). Die Ausländerbehörde braucht dieses Angebot nicht anzunehmen. Sie ist nicht zur Durchführung eines Sprachtests verpflichtet, um die ausreichenden Kenntnisse der deutschen Sprache festzustellen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3). Wenn nach Auffassung der Ausländerbehörde zweifelsfrei feststeht, dass sich der Ausländer nicht auf einfache Art in deutscher Sprache mündlich verständigen kann (§ 44 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1) oder dass er bereits über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (§ 44 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3) verfügt, ist die Durchführung eines Sprachtests ohnehin entbehrlich.
- 44.3.3.2 Bleiben Zweifel über einen Ausschluss wegen ausreichender Sprachkenntnisse und damit den Wegfall des Anspruchs, so bestätigt die Ausländerbehörde das Bestehen der Berechtigung zur Teilnahme an einem Integrationskurs durch Aushändigung des vom Bundesamt zur Verfügung gestellten Vordrucks „Bestätigung über die Berechtigung zur Teilnahme am Integrationskurs“ (Anlage 2) und übergibt ein Merkblatt und eine Liste der Kursträger. Die entsprechende Rechtsgrundlage (§ 44a Abs. 1 Nr. 1 oder § 44a Abs. 1 Nr. 2) ist im Vordruck anzukreuzen.
- 44.3.3.3 Die Verfügung einer zusätzlichen aufenthaltsrechtlichen Auflage oder ein gesonderter Bescheid, mit dem die Teilnahmepflicht festgestellt wird, ist nicht erforderlich. Es bedarf auch keiner Anhörung. Ein Doppel des Vordrucks ist zur Akte zu nehmen, um die Tatsache der Verpflichtung nachträglich rekonstruieren zu können. Dabei sind auch die Gründe, die nicht zur Anerkennung ausreichender Sprachkenntnisse geführt haben, aktenkundig zu machen.
- 44.3.3.4 Das Bundesamt wird über die Teilnahmeverpflichtung im Listenverfahren unterrichtet (vgl. Nummer 43.4.8.2).
- 44.3.3.5 Stellt der Sprachkursträger bei der Durchführung des Einstufungstests (§ 11 Abs. 3 IntV) fest, dass der Ausländer entgegen der Annahme der Ausländerbehörde bereits über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügt, fällt die Berechtigung zur Teilnahme am Basis- und Aufbausprachkurs weg. Den Ausländerbehörden entstehen dadurch keine zusätzlichen Aufgaben.
- 44.3.4 Absatz 1 Satz 2 stellt klar, dass die Teilnahme am Orientierungskurs im Falle des Satzes 1 Nr. 3 unberührt bleibt (siehe Nummer 43.4.4.1).

44.4 Nachholende Integration

Nach § 44 Abs. 4 können im Rahmen der verfügbaren Kursplätze auch andere Ausländer, die nicht oder nicht mehr teilnahmeberechtigt sind, zugelassen werden (vgl. § 5 IntV). Dazu gehören auch freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger und ihre Familienangehörigen (§ 11 Abs. 1 FreizügG/EU). Grundsätzlich kommen alle Ausländer für eine Zulassung zur Kursteilnahme in Betracht, sofern sie die Voraussetzungen eines rechtmäßigen und dauerhaften Aufenthaltes

erfüllen und ihre eigenen Integrationsbemühungen daher gefördert werden sollen. Über die Teilnahmeberechtigung sowie die Zulassung zum Integrationskurs entscheidet das Bundesamt (§ 5 IntV); die Ausländerbehörde sollte aber auf diese Möglichkeit hinweisen.

44a Zu § 44a – Verpflichtung zur Teilnahme an einem Integrationskurs

44a.1 Begründung der Teilnahmeverpflichtung

44a.1.1 Dem Anspruch des Ausländers auf Teilnahme am Integrationskurs entspricht die Teilnahmeverpflichtung nach § 44a Satz 1 Nr. 1, wenn die Mindestvoraussetzung für eine erfolgreiche Integration, nämlich eine Verständigung auf einfache Art in deutscher Sprache, nicht vorliegt.

44a.1.1.1 An der einfachen sprachlichen Verständigungsmöglichkeit mit allen auf Dauer in Deutschland lebenden Ausländern besteht ein besonders hohes staatliches und gesellschaftliches Interesse. Der Vermeidung bzw. dem Abbau von Sprachbarrieren und der Vorbeugung gegen Tendenzen zur Ausgrenzung innerhalb der Bevölkerung wegen mangelnder Sprachkompetenz kommt eine hohe Bedeutung zu. Dies rechtfertigt in den Fällen, in denen die Möglichkeit der sprachlichen Verständigung noch nicht besteht, die Begründung einer Teilnahmeverpflichtung.

44a.1.1.2 Zur Feststellung, ob sich ein Ausländer auf einfache Art in deutscher Sprache mündlich verständigen kann, ist grundsätzlich sein persönliches Erscheinen erforderlich. Das Fehlen entsprechender Sprachkenntnisse ist insbesondere dann anzunehmen, wenn sich der Ausländer bei der persönlichen Vorsprache nicht ohne die Hilfe Dritter verständlich machen kann.

44a.1.2 Unter der Voraussetzung verfügbarer und zumutbar erreichbarer Kursplätze kann die Ausländerbehörde auch Ausländer, die sich bereits länger und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten, zur Teilnahme am Integrationskurs verpflichten. Das Bundesamt teilt der Ausländerbehörde regelmäßig den Umfang der jeweils zur Verfügung stehenden Kursplätze mit.

44a.1.2.1 Die Verpflichtung des Ausländers nach § 44a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2a setzt voraus, dass er Leistungen nach SGB II bezieht. Die Agentur für Arbeit oder das Sozialamt können bei der Ausländerbehörde anregen, Ausländer, die Leistungen nach SGB II beziehen, nach § 44a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2a zur Teilnahme an einem Integrationskurs zu verpflichten. Im Rahmen der zu treffenden Ermessensentscheidung soll berücksichtigt werden, ob sich der Ausländer rechtmäßig auf Dauer im Bundesgebiet aufhält. Außerdem muss ein Kursplatz verfügbar und für den Ausländer zumutbar erreichbar sein (§ 44a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2). Sind diese Voraussetzungen erfüllt, soll die Ausländerbehörde den Ausländer zur Teilnahme verpflichten; es sei denn, im Einzelfall sprächen besondere Umstände dagegen. Die Voraussetzungen des § 44 (Berechtigung zur Teilnahme an einem Integrationskurs) müssen in diesen Fällen nicht geprüft werden. Personen, die bereits einen Integrationskurs absolviert haben, können nicht nochmals zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichtet werden (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 i.V.m. Satz 2 IntV).

44a.1.2.1.1 Eine Verpflichtung durch Verwaltungsakt ist nicht möglich bei Personen, die von der Teilnahmeverpflichtung kraft Gesetzes (§ 44a Abs. 2) ausgenommen sind.

44a.1.2.1.2 In der Aufforderung zur Teilnahme an einem Integrationskurs (Verwaltungsakt) sollen die Betroffenen auf die Folgen einer Pflichtverletzung hingewiesen werden. Bei Verletzung dieser Teilnahmepflicht können die Sozialleistungen um bis zu 10 % gekürzt werden (§ 44a Abs. 3 Satz 2). Die Stelle, die Sozialleistungen

bewilligt, ist insoweit auf die Mitteilung der Ausländerbehörden und diese wiederum auf die Mitteilung des Kursträgers angewiesen. Meldungen der Kursträger über Unregelmäßigkeiten sind über die Ausländerbehörde der die Sozialleistung bewilligenden Stelle unverzüglich mitzuteilen (§ 8 Abs. 4 Satz 2 IntV).

44a.1.2.1.3 Über die Verpflichtung zum Besuch des Integrationskurses stellt die Ausländerbehörde entsprechend dem Formular des BAMF eine Bestätigung aus (§ 6 IntV) und händigt diese aus. Die Ausländerbehörde übermittelt dem BAMF die notwendigen Daten (§ 8 Abs. 2 IntV).

44a.1.2.2 Die Verpflichtung des Ausländers nach § 44a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 b) setzt eine besondere Integrationsbedürftigkeit voraus. Die besondere Integrationsbedürftigkeit ist gegeben, wenn an der Integration auch ein öffentliches Interesse besteht. Dies ist z.B. der Fall bei sozialen Problemlagen im unmittelbaren Lebens- und Arbeitsumfeld aufgrund von Integrationsdefiziten, die auf fehlende Sprachkenntnisse zurückzuführen sind (vgl. § 4 Abs. 4 IntV) und bei Eltern (insbesondere Müttern) von Kleinkindern und schulpflichtigen Kindern. Diese besonders integrationsbedürftigen Ausländer können ebenfalls unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Zuwanderung durch Verwaltungsakt zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichtet werden, wenn feststeht, dass Kursplätze verfügbar und zumutbar erreichbar sind (§ 44a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2). Nummern 44a.1.2.1 bis 44a.1.2.1.3 gelten für das Verfahren entsprechend.

44a.1.2.3 Nach § 44a Abs. 1 Satz 2 stellt die Ausländerbehörde bei der Ausstellung des Aufenthaltstitels fest, ob der Ausländer zur Teilnahme am Integrationskurs verpflichtet ist. Über seine Teilnahmeverpflichtung am Integrationskurs und zugleich über seinen Anspruch auf Integrationsförderung ist der Ausländer zu unterrichten (vgl. § 6 IntV, Nr. 43.4.6).

44a.2 Befreiung von der Teilnahmepflicht

§ 44a Abs. 2 regelt die Befreiungstatbestände von der Verpflichtung zur Kursteilnahme nach § 44a Abs. 1. In den Fällen, in denen vergleichbare Qualifikationen durch Angebote anderer Bildungseinrichtungen, z. B. öffentliche oder private Schulen, Berufsschulen oder private Kursangebote der Arbeitgeber oder anderer Träger, erworben werden, bedarf es keiner Verpflichtung zur Teilnahme am Integrationskurs. Zudem ist der besonderen Situation von Ausländern Rechnung zu tragen, denen etwa aufgrund besonderer familiärer oder persönlicher Umstände eine Teilnahme auf Dauer nicht zumutbar ist, etwa bei eigener Behinderung oder der Pflege behinderter Familienangehöriger. Die Erziehung eigener Kinder führt dagegen nicht zur Unzumutbarkeit der Kursteilnahme, sondern macht die Kursteilnahme gerade in besonderer Weise erforderlich. Durch eine kursergänzende Kinderbetreuung soll die Teilnahmemöglichkeit nicht geschaffen, sondern verbessert werden.

44a.3 Auswirkung der Pflichtverletzung

44a.3.1 Auf die möglichen Folgen einer Verletzung der Teilnahmepflicht im Rahmen der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis sowie die Auswirkungen auf eine mögliche Aufenthaltsverfestigung oder Einbürgerung soll der Ausländer aktenkundig hingewiesen werden (vgl. Nummer 44a.1.2.1.2). Dem Ausländer, der nach § 44a Abs. 1 Nr. 2 zur Teilnahme am Integrationskurs aufgefordert wurde, können bei Nichtteilnahme nach Hinweis der Ausländerbehörde Leistungen gekürzt werden.

44a.3.2

Bestimmte gesetzlich vorgesehene Sanktionen der Nichtteilnahme an Integrationskursen können auch gegenüber türkischen Staatsangehörigen angewendet werden. Insbesondere berühren die Versagung einer Einbürgerung sowie die Kürzung von Sozialleistungen keine „Standstill-Klauseln“ des Assoziationsrechts; Einbürgerungen sind überhaupt nicht Regelungsgegenstand des Assoziationsrechts. Im Zusammenhang mit der „Standstill-Klausel“ des Artikels 13 ARB 1/80 ist zu beachten, dass diese nur eine Erschwerung des Arbeitsmarktzuganges und der damit verbundenen Aufenthaltsmöglichkeit untersagt, nicht aber die Anordnung zur Teilnahme an Maßnahmen, die auf eine Verbesserung des Zuganges zum Arbeitsmarkt gerichtet sind (wie das nicht nur für die Teilnahme an Integrationskursen, sondern etwa auch für Umschulungen und andere Arbeitsförderungsmaßnahmen gilt, die die Bundesagentur für Arbeit anordnet). Der Gleichbehandlungsgrundsatz des Artikels 3 Abs. 1 ARB 3/80 ist allein deshalb nicht berührt, weil jener Assoziationsratsbeschluss gemäß seinem Artikel 14 Abs. 4 nicht für die Sozialhilfe gilt, zu der – anders als die Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung – nach der Systematik des Beschlusses auch das nicht durch Beiträge finanzierte „Arbeitslosengeld II“ zu rechnen ist. Die Nichtteilnahme an einem Integrationskurs ist allerdings kein Umstand, der bei der Entscheidung über die Beendigung des Aufenthaltes eines türkischen Staatsangehörigen in Betracht gezogen werden kann, der einem Tatbestand des Artikels 6 oder 7 ARB 1/80 unterfällt. Mangelnde Integration stellt nämlich für sich genommen keinen Grund zur Aufenthaltsbeendigung dar, die im Sinne des Artikels 14 Abs. 1 ARB 1/80 aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit erfolgen würde; hierzu ist zu beachten, dass der Europäische Gerichtshof diese Merkmale entsprechend der zur Beendigung des Aufenthaltes freizügigkeitsberechtigter Unionsbürger und deren Familienangehörigen ergangenen Rechtsprechung auslegt. Die nur kurzfristige Verlängerung einer rein deklaratorischen Aufenthaltserlaubnis ist möglich, erscheint aber wenig sinnvoll.

45 Zu § 45 Integrationsprogramm

- 45.1 § 45 stellt klar, dass die im Aufenthaltsgesetz vorgesehenen Integrationskurse kein abschließendes Integrationsangebot darstellen. Weitergehende Integrationsangebote können von den Ländern, den Kommunen und dem Bund als freiwillige Leistungen erbracht werden. Sie ergänzen den Integrationskurs. Hierzu zählt insbesondere eine migrationsspezifische Beratung.
- 45.2 In der Bundesrepublik Deutschland besteht seit Jahren auf den Ebenen des Bundes, der Länder und der Kommunen ein breites Angebot zur Förderung der verschiedenen Aspekte der Integration. Die einzelnen Förderangebote der verschiedenen staatlichen Einrichtungen und der freien Träger sind bisher aber allenfalls in Teilbereichen aufeinander abgestimmt. Das BAMF soll deshalb im Auftrag des Bundesministeriums des Innern Vorschläge zur konkreten Gestaltung und Koordinierung der bestehenden Integrationsangebote der unterschiedlichen Träger in Form eines Integrationsprogramms und unter Nutzung bereits bestehender Konzepte vorlegen. Dabei sollen im Interesse einer breiten Nutzungsmöglichkeit auch die Voraussetzungen für die Angleichung der Integrationsangebote für Ausländer und Aussiedler geschaffen werden. Die bei Ländern und Kommunen sowie bei den Ausländerbeauftragten bestehenden Erfahrungen im Bereich der Integrationsförderung sollen in dieses Integrationsprogramm ebenso einfließen wie die umfangreichen Erfahrungen der sonstigen gesellschaftlichen und privaten Träger.

46 Zu § 46 Ordnungsverfügungen

46.1 Allgemeines

46.1.1 Die Regelung sollte ursprünglich – aufgrund des zunächst vorgesehenen ersatzlosen Wegfalls der Duldung – als Rechtsgrundlage für Maßnahmen zur Förderung der Ausreise dienen, die ansonsten als Nebenbestimmung zur Duldung verfügt worden wären. Da das Institut der Duldung jedoch weiterhin besteht (§ 60a) und gemäß § 61 Abs. 1 Satz 2 Bedingungen und Auflagen angeordnet werden können, wird die praktische Bedeutung des § 46 Abs. 1 voraussichtlich gering sein.

46.1.2 In den Fällen der Nummer 71.1.9.4 kann die Verpflichtung, nach der Haftentlassung den Wohnsitz am Ort des vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts zu nehmen, auch durch eine Ordnungsverfügung nach § 46 Abs. 1 begründet werden, wenn das in der Ausweisungsentscheidung versäumt worden ist.

46.2 Untersagung der Ausreise

46.2.1 Ausländer können grundsätzlich aus dem Bundesgebiet frei ausreisen. Einem Ausländer kann die Ausreise nur in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 1 und 2 PassG in der jeweils geltenden Fassung untersagt werden. Die Untersagung ist möglich, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass bei ihm die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 1 PassG vorliegen oder wenn er keinen zum Grenzübertritt gültigen Pass oder Passersatz mitführt.

46.2.2 Die Ausreiseuntersagung kommt insbesondere in Betracht, wenn der Ausländer

46.2.2.1 – durch die Ausreise die innere oder äußere Sicherheit oder sonstige erhebliche Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährdet (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 PassG)

46.2.2.2 – sich einer Strafverfolgung oder Strafvollstreckung oder Maßregeln der Besserung und Sicherung entziehen will (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 PassG)

46.2.2.3 – einer Vorschrift des Betäubungsmittelgesetzes über die Einfuhr, Ausfuhr, Durchfuhr oder das Inverkehrbringen von Betäubungsmitteln zuwiderhandeln will (§ 7 Abs. 1 Nr. 3 PassG)

46.2.2.4 – sich seinen steuerlichen Verpflichtungen entziehen will (§ 7 Abs. 1 Nr. 4 PassG)

46.2.2.5 – sich einer gesetzlichen Unterhaltspflicht entziehen will (§ 7 Abs. 1 Nr. 5 PassG).

46.2.3 Die Untersagung der Ausreise ist außerdem zulässig, wenn der Ausländer in einen anderen Staat einreisen will, ohne im Besitz der dafür erforderlichen Dokumente und Erlaubnisse zu sein. Die Ausreise ist zu untersagen, wenn der Ausländer in einen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum einreisen will und nicht im Besitz der dafür erforderlichen Dokumente und Erlaubnisse ist. Das gleiche gilt für eine illegale Einreise in einen Staat, mit dem Deutschland ein Rückübernahmeabkommen geschlossen hat und somit zur Rückübernahme illegal eingereister Ausländer verpflichtet ist.

46.2.4 Für die Ausreiseuntersagung ist die Ausländerbehörde, soweit die Entscheidung an der Grenze zu treffen ist, die BPOL zuständig.

46.2.5 Rechtsbehelfe gegen eine Ausreiseuntersagung haben aufschiebende Wirkung. Die Ausreiseuntersagung kann mit Zwang nur durchgesetzt werden, wenn sie unanfechtbar ist oder der Sofortvollzug gemäß § 80 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 VwGO angeordnet worden ist. In der Regel ist daher die Anordnung des Sofortvollzuges gemäß § 80 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 VwGO erforderlich, da der Ausländer sonst bis zum Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit nicht mit Zwangsmitteln an der Ausreise gehindert werden könnte. Das besondere öffentliche Interesse für die Anordnung des Sofortvollzuges liegt darin, dass die Gefahrenabwehr im Falle der Ausreise nicht mehr möglich wäre. Die Ausreiseuntersagung ist bei Vollziehbarkeit in sämtlichen Pässen oder Passersatzpapieren des Ausländers wie folgt zu vermerken:

„Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland nicht gestattet. Die Anordnung ist vollziehbar.“

Der Ausländer ist nach § 56 Nr. 8 AufenthV zur Vorlage des Passes oder Passersatzes zu diesem Zwecke verpflichtet und muss dementsprechend die Eintragung dulden.

46.2.6 Ein Verstoß gegen das vollziehbare Ausreiseverbot ist nach § 95 Abs. 1 Nr. 4 strafbar, nicht aber der Versuch.

47 Zu § 47 Verbot und Beschränkung der politischen Betätigung

47.0 Allgemeines

47.0.1 Absatz 1 Satz 1 stellt ausdrücklich klar, dass sich Ausländer im Rahmen der allgemeinen Rechtsvorschriften politisch betätigen dürfen. Die Beschränkung und die Untersagung der politischen Betätigung sind belastende Verwaltungsakte, die nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 und Absatz 2 und, soweit über sie nach Ermessen zu entscheiden ist, nur nach Maßgabe des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes erlassen werden dürfen. Das Verbot oder die Beschränkung der politischen Betätigung gelten unabhängig vom Aufenthaltsstatus des Ausländers.

47.0.2 § 47 erlaubt keine umfassende Untersagung jeder politischen Betätigung. In der Verfügung ist deshalb anzugeben, welche konkrete politische Betätigung (Zielsetzung, Mittel, Erscheinungsform) beschränkt oder untersagt wird. In Betracht kommen insbesondere

- das Verbot der Teilnahme an öffentlichen politischen Versammlungen und Aufzügen,
- die Untersagung politischer Reden, Pressekonferenzen und Veröffentlichungen sowie
- das Verbot der Übernahme und Ausübung von Ämtern.

47.0.3 Die Einschränkung oder Untersagung ist nicht durch Bedingung oder Auflage zum Aufenthaltstitel, sondern durch selbstständige Verfügung anzuordnen. Die Verfügung kann - unter Umständen auch ergänzend für bestimmte Zeiträume - mit dem Verbot des Aufenthalts an bestimmten Orten oder in bestimmten Gebieten verknüpft werden (vgl. §§ 46 Abs. 1, 61).

47.0.4 Von der Ausländerbehörde erlassene Maßnahmen werden in der Regel nicht in den Pass oder Passersatz eingetragen.

47.0.5 Es wird in der Regel angebracht sein, die sofortige Vollziehung anzuordnen und für den Fall der Zuwiderhandlung die Erhebung eines Zwangsgeldes anzuordnen. Ausländer, denen die politische Betätigung beschränkt oder untersagt wird, sind darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen die vollziehbare Anordnung eine Straftat nach § 95 Abs. 1 Nr. 4 darstellt.

47.0.6 Der Verstoß gegen die Anordnung kann einen Ausweisungsgrund darstellen (§ 55 Abs. 2 Nr. 2). Auch eine nicht untersagte politische Betätigung, die nach Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 aber untersagt werden könnte, kann ein Ausweisungsgrund nach § 55 Abs. 2 Nr. 2 oder 8 sein. Im Einzelfall ist daher unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu prüfen, ob statt einer Verfügung nach § 47 eine Ausweisung erforderlich ist. Sofern eine sofortige Abschiebung nicht möglich ist, ist eine Verfügung nach § 47 auch neben einer Ausweisung zulässig.

47.1 Beschränkung und Untersagung nach Ermessen

47.1.0 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 bis 4 bezeichnen die Voraussetzungen und Grenzen für die Beschränkung oder Untersagung der politischen Betätigung im Ermessenswege.

- 47.1.1.1 Eine Beeinträchtigung der politischen Willensbildung in Deutschland ist insbesondere die Einwirkung auf politische Parteien, Wahlen oder Abstimmungen, Parlamente, Regierungen oder andere zur politischen Willensbildung berufene staatliche oder kommunale Organe oder die in solchen Organen mitwirkenden Personen oder Gruppen mit Mitteln oder in Formen, die nach allgemeiner Auffassung zur Verfolgung politischer Ziele unangemessen sind.
- 47.1.1.2 Der Begriff der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist im Sinne des allgemeinen Polizei- und Ordnungsrechts zu verstehen. Als sonstige erhebliche Interessen im Sinne von Absatz 1 geschützt sind nur erhebliche öffentliche Interessen.
- 47.1.2 Ob die Voraussetzungen der Nummer 2 vorliegen, ist über die oberste Landesbehörde mit dem Bundesministerium des Innern abzustimmen.
- 47.1.3 Konkrete Tatsachen, z.B. ein früheres Verhalten oder eine Ankündigung des Ausländers, müssen die Annahme rechtfertigen, dass das beabsichtigte politische Verhalten gegen die Rechtsordnung verstoßen wird. In Betracht kommen z.B. Verstöße gegen das Versammlungsrecht.

47.2 Zwingende Untersagung

In den Fällen des Absatzes 2 ist die politische Betätigung zu untersagen. Ein Ermessen besteht insoweit nicht. Daneben ist die Ausweisung zu prüfen und die oberste Landesbehörde im Hinblick auf § 58a zu unterrichten.

48 Zu § 48 Ausweisrechtliche Pflichten

48.0 Allgemeines

48.0.1 Neben den ausweisrechtlichen Pflichten, die in § 48 normiert sind, bestehen ausweisrechtliche Verpflichtungen nach §§ 56 und 57 AufenthV. Die Pflichten nach diesem Gesetz und der Aufenthaltsverordnung ergänzen sich; die Vorschriften stehen daher nicht in einem Spezialitätsverhältnis zueinander, sondern gelten nebeneinander.

48.0.2 Die ausweisrechtlichen Vorschriften nach § 48 und nach §§ 56 und 57 AufenthV sind – vorbehaltlich der Ausführungen in Nummer 48.0.3 – von der Passpflicht nach § 3 zu unterscheiden. Die Passpflicht bezieht sich auf einen gültigen Pass oder Passersatz und betrifft den Grenzübertritt sowie die Pflicht zum Besitz eines Passes oder Passersatzes während des Aufenthalts. Ergänzend besteht beim Grenzübertritt selbst nach § 13 Abs. 1 Satz 2 eine Mitführungspflicht für den Pass oder Passersatz sowie die Verpflichtung, sich der Grenzkontrolle zu unterziehen. Die ausweisrechtlichen Pflichten der Absätze 1 und 3 sowie der §§ 56 und 57 AufenthV betreffen hingegen die Pflichten, die nicht den bloßen Besitz bzw. – bei Grenzübertritt – die Mitführung des Papiers sowie die Grenzkontrolle betreffen, sondern die Beschaffung und Zugänglichmachung von Pass und Passersatz sowie der weiteren genannten Urkunden, nämlich Ausweisersatz und Aufenthaltstitel. Zweck der ausweisrechtlichen Pflichten ist die Möglichkeit der Überprüfung des aufenthaltsrechtlichen Status und die Vorbereitung und Durchführung aufenthaltsrechtlicher Maßnahmen.

48.0.3 Absatz 2 hat allerdings insofern Ergänzungsfunktion gegenüber § 3, als dort – in Verbindung mit §§ 55 und 56 Nr. 4 AufenthV – festgelegt ist, ob und unter welchen Voraussetzungen anstelle der Passbesitzpflicht die Verpflichtung tritt, einen Ausweisersatz zu beantragen und zu besitzen.

48.0.4 Im Inland besteht keine allgemeine Verpflichtung, einen Pass, einen Passersatz, einen Ausweisersatz oder einen Aufenthaltstitel mitzuführen.

48.0.5 Die Vorschrift gilt auch für Personen, deren Rechtsstellung sich nach dem FreizügG/EU richtet (§ 79 AufenthV). Dagegen findet § 57 AufenthV auf sie keine Anwendung.

48.1 Pflicht zur Vorlage, Aushändigung und Überlassung von Papieren

48.1.1 Die Pflicht zur Vorlage, Aushändigung und vorübergehenden Überlassung der in Absatz 1 genannten Urkunden besteht gegenüber allen mit der Ausführung des Aufenthaltsgesetzes betrauten Behörden. Das sind neben den Ausländerbehörden insbesondere die Auslandsvertretungen, die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden und die Polizeien der Länder, soweit diese jeweils ausländerrechtliche und nicht andere Maßnahmen durchführen. Die Pflicht nach § 48 Abs. 1 kann nach Verwaltungsvollstreckungsrecht durchgesetzt werden. Die Anordnung, einen gültigen Pass oder Passersatz vorzulegen, hat für den Fall, dass der Ausländer passlos ist, auch zu beinhalten, dass er Nachweise beibringen muss, ein entsprechendes Dokument nicht in zumutbarer Weise erlangen zu können.

48.1.2 Die Ausweispflicht nach Absatz 1 beschränkt sich auf die genannten Urkunden. Die Beibringung anderer Erlaubnisse, Bescheinigungen und Nachweise richtet sich nach § 82.

- 48.1.3 Die Ausweispflicht besteht, solange die Vorlage, Aushändigung und Überlassung zur Durchführung oder Sicherheit von Maßnahmen nach dem Aufenthaltsgesetz erforderlich ist. Solche Maßnahmen sind insbesondere:
- 48.1.3.1 – die Erteilung, Verlängerung, Versagung, Beschränkung und der Widerruf oder die Rücknahme eines Aufenthaltstitels oder einer Duldung,
 - 48.1.3.2 – die Ausstellung, Entziehung oder Versagung von Passersatzpapieren sowie das Anbringen von Passvermerken (vgl. § 56 Nr. 8 AufenthV: „Ein Ausländer, der sich im Bundesgebiet aufhält, ist verpflichtet, seinen Pass oder Passersatz zur Anbringung von Vermerken über Ort und Zeit der Ein- und Ausreise, des Antreffens im Bundesgebiet sowie über Maßnahmen und Entscheidungen nach dem Aufenthaltsgesetz in seinem Pass oder Passersatz durch die Ausländerbehörden oder die Polizeibehörden des Bundes oder der Länder sowie die sonstigen mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden auf Verlangen vorzulegen und die Vornahme einer solchen Eintragung zu dulden.“ Diese Vorschrift bewirkt, dass die dort genannten Eintragungen auch datenschutzrechtlich zulässig sind),
 - 48.1.3.3 – die Anordnung einer Bedingung oder Auflage,
 - 48.1.3.4 – die Gestattung der Einreise, Zurückweisung, Zurückschiebung, Abschiebung und Rückführung,
 - 48.1.3.5 – die Untersagung der Ausreise,
 - 48.1.3.6 – die Verwahrung von Pässen oder Passersatzpapieren zur Sicherung der Ausreise (§ 50 Abs. 6).
- 48.1.4 Wer entgegen Absatz 1 eine dort genannte Urkunde nicht vorlegt, aushändigt oder überlässt, handelt ordnungswidrig gemäß § 98 Abs. 2 Nr. 3.
- 48.1.5 Die ergänzenden Vorschriften in § 56 Nr. 6 und 7 sowie 57 AufenthV sollen der Durchsetzung des Grundsatzes dienen, wonach die Ausländerbehörde von sämtlichen Pässen und Passersatzpapieren eines sich nicht nur kurzfristig im Inland aufhaltenden Ausländers Kenntnis haben soll, die dieser besitzt, und dass der Ausländer nicht unnötig deutsche Pass- und Ausweisersatzpapiere besitzen soll. Die Durchsetzung dieses Grundsatzes ist insbesondere im Zusammenhang mit Sicherheitsfragen und im Asylbereich erforderlich, da Pässe und Passersatzpapiere sowohl über evtl. alias-Identitäten, als auch – durch in den Papieren angebrachte Vermerke – über Reiserouten des Ausländers Aufschluss geben können.
- 48.1.6 § 56 Nr. 6 AufenthV ordnet vor diesem Hintergrund ergänzend zum Aufenthaltsgesetz an, dass der Ausländer nach dem Wiederauffinden eines Passes oder Passersatzpapiers unverzüglich das wiederaufgefundene Dokument und sämtliche nach dem Verlust ausgestellten in- und ausländischen Pässe und Passersatzpapiere der zuständigen Ausländerbehörde vorlegen muss. Im Ausland kann ein Ausländer mit ständigem Aufenthalt im Inland die Papiere auch einer deutschen Auslandsvertretung vorlegen, die die Meldung des Wiederauffindens und Kopien der vorgelegten Papiere an die zuständige Ausländerbehörde weiterleitet; insofern hat die Auslandsvertretung die Stellung eines Übermittlers. Aufgrund der Vorlage sämtlicher nach dem Verlust ausgestellten Papiere hat die Ausländerbehörde zu prüfen, ob die Ausstellungsvorausset-

zungen für einen deutschen Passersatz oder Ausweisersatz weiterhin vorliegen, und diesen andernfalls - ggf. nach der Übertragung von Aufenthaltstiteln oder sonstigen Bescheinigungen in ein anderes Papier – nach § 4 Abs. 3 Satz 1 AufenthV einzuziehen.

- 48.1.7 Nach § 56 Nr. 7 AufenthV muss der Ausländer entweder bei Ablauf der Gültigkeitsdauer oder nach besonderer Anordnung einer Auslandsvertretung einen Pass oder Passersatz der Ausländerbehörde unverzüglich vorlegen. Eine Anordnung durch die Auslandsvertretung zur unverzüglichen Vorlage des Passersatzes bei der Ausländerbehörde nach der Einreise ist insbesondere bei der Ausstellung nur kurzfristig gültiger Reiseausweise für Ausländer angemessen; infolge der Vorlagepflicht kann die Ausländerbehörde die weitere Ausstellung eines Pass- oder Ausweisersatzes anhand ihrer eigenen Aktenlage selbständig und zeitnah überprüfen. Die Pflicht zur Vorlage abgelaufener Passersatzpapiere dient der Überwachung des Verbleibs.
- 48.1.8 Die allgemeine, selbstständige Pflicht zur Vorlage sämtlicher Pass-, Passersatz- und Ausweisepapiere bei Vorhandensein mehrerer solcher Papiere (§ 57 AufenthV) dient ebenfalls den in Nummer 48.1.5 genannten Zwecken. Auf die in § 90 AufenthV genannte Übergangsfrist wird hingewiesen.
- 48.1.9 Der Verstoß unter anderem gegen die in §§ 56 Nr. 5 bis 7 und 57 AufenthV geregelten Pflichten ist nach § 77 Nr. 1 bis 3 AufenthV, jeweils in Verbindung mit § 98 Abs. 3 Nr. 5, bußgeldbewehrt.
- 48.1.10 Besitzt ein Ausländer einen deutschen Reiseausweis für Ausländer und einen nicht deutschen, in Deutschland anerkannten und zum Grenzübertritt berechtigenden ausländischen Pass oder Passersatz, ist der deutsche Reiseausweis für Ausländer einzuziehen (§ 4 Abs. 3 Satz 1 AufenthV). Besitzt ein Ausländer mehrere deutsche Reiseausweise für Ausländer, ohne einen der in Deutschland anerkannten und zum Grenzübertritt berechtigenden ausländischen Pass oder Passersatz zu besitzen, sind in der Regel mit Ausnahme des für den längsten Zeitraum gültigen Reiseausweises sämtliche anderen einzuziehen. Entsprechendes gilt für den Besitz mehrerer Reiseausweise für Flüchtlinge bzw. für Staatenlose. Besitzt der Ausländer einen deutschen Reiseausweis für Ausländer neben einem Reiseausweis für Flüchtlinge bzw. für Staatenlose, ist der Reiseausweis für Ausländer in der Regel einzuziehen. Besitzt der Ausländer neben den genannten Papieren einen Notreiseausweis, ist der Notreiseausweis einzuziehen.
- 48.1.11 Besitzt der Ausländer neben einem deutschen Reiseausweis für Flüchtlinge einen ausländischen Nationalpass, ist zu prüfen, ob ein Fall des § 72 Abs. 1 Nr. 1 AsylVfG vorliegt. Andernfalls sind dem Ausländer beide Pässe zu belassen. Besitzt der Ausländer neben einem deutschen Reiseausweis für Flüchtlinge einen ausländischen Passersatz, der nicht an Angehörige des ausstellenden Staates ausgestellt wird und der nicht ebenfalls ein Reiseausweis für Flüchtlinge ist, sind dem Ausländer beide Papiere zu belassen. Besitzt der Ausländer einen inländischen und einen ausländischen Reiseausweis für Flüchtlinge, ist zu prüfen, ob die Zuständigkeit entsprechend dem Europäischen Übereinkommen über den Übergang der Verantwortung für Flüchtlinge vom 16. Oktober 1980 (BGBl. 1994 II S. 2646) auf den auswärtigen Staat übergegangen ist. Gegebenenfalls ist nach den Vorschriften des genannten Abkommens zu verfahren.
- 48.1.12 Besitzt der Ausländer neben einem deutschen Reiseausweis für Staatenlose einen ausländischen Nationalpass, ist nicht mehr davon auszugehen, dass der

Ausländer staatenlos ist. Dementsprechend ist der deutsche Reiseausweis für Staatenlose einzuziehen.

- 48.1.13 Von der Einziehung eines deutschen Passersatzes kann vorübergehend abgesehen werden, wenn der Passersatz ein Visum oder eine sonstige Bescheinigung enthält, deren notwendige Wiederbeschaffung oder Übertragung nach Ungültigerklärung des Passersatzes umständlich oder kostspielig ist. Dies gilt insbesondere beim Wiederauffinden nach Verlust.
- 48.1.14 Die Ausländerbehörde hat eine Fotokopie des Passes oder Passersatzes – mit sämtlichen Seiten, die Vermerke enthalten – zur Ausländerakte zu nehmen. Dies gilt auch bei der erstmaligen Vorlage eines neu ausgestellten Passes oder Passersatzes.
- 48.1.15 Nach der Einziehung oder sonstigen Rücknahme eines deutschen Passersatzes nimmt die Behörde entweder den Passersatz im Original zur Ausländerakte oder bringt auf jeder Personalien enthaltenden Seite einen Stempel:

„UNGÜLTIG – EXPIRED“

an, nimmt eine Kopie des ungültig gestempelten Papiers einschließlich sämtlicher Seiten, die Vermerke (auch fremder Staaten) enthalten, zur Akte und händigt dem Ausländer das derart ungültig gemachte Original auf Wunsch wieder aus. Die Aushändigung des Originals kann dem Ausländer den urkundlichen Nachweis erlaubter Aufenthaltszeiten ermöglichen und ist daher nur in Ausnahmefällen zu verweigern. Zur Vermeidung einer Verwendung im Zusammenhang mit Fälschungen sind vor der Aushändigung Hologramme, die im Vordruck sowie in deutschen Aufenthaltstiteln oder Schengen-Visa enthalten sind, durchzulochen.

- 48.1.16 Der Pass oder Passersatz eines Ausländers ist in Verwahrung zu nehmen (Absatz 1 i.V.m. § 50 Abs. 6), wenn der Ausländer nach § 58 Abs. 2 Nr. 1 oder 3 vollziehbar ausreisepflichtig ist. Dies gilt auch, wenn ein Dritter unter Vorlage des Passes für den Ausländer bei der Ausländerbehörde vorstellig wird.
- 48.1.17 Der Pass oder Passersatz ist den zuständigen Stellen vorübergehend zu überlassen, wenn Zweifel an der Echtheit oder Gültigkeit des Passes, der Identität oder Staatsangehörigkeit des Passinhabers oder anderer eingetragener Personen bestehen. Ordnungs-, polizei- und strafrechtliche Regelungen bleiben unberührt.
- 48.1.18 Im Übrigen ist der Pass oder Passersatz den zuständigen Stellen vorübergehend zu überlassen, soweit dies zur Durchführung oder Sicherung von Maßnahmen nach dem Aufenthaltsgesetz, insbesondere von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen, erforderlich ist.
- 48.1.19 Dem Ausländer ist bei der Einbehaltung des Passes oder Passersatzes ein Ausweisersatz auszustellen (§ 55 Abs. 1 Nr. 2 AufenthV). Dies gilt auch bei kurzfristiger Einbehaltung, es sei denn, die Einbehaltung dauert nicht länger als 24 Stunden. Zur Beantragung ist der Ausländer nach § 56 Nr. 4 AufenthV verpflichtet. Ein Verstoß gegen die Verpflichtung ist nach § 77 Nr. 1 AufenthV i.V.m. § 98 Abs. 3 Nr. 5 bußgeldbewehrt. Auf diese Verpflichtung ist der Ausländer hinzuweisen; der Hinweis ist aktenkundig zu machen, wenn er den Antrag daraufhin nicht sofort stellt.

48.1.20 Die einbehaltenen Dokumente sind dem Ausländer – ggf. Zug um Zug gegen Rückgabe des für die Zwischenzeit ausgestellten Ausweisersatzes – auszuhandigen, wenn sie für die Durchführung oder Sicherung von Maßnahmen nach dem Aufenthaltsgesetz nicht mehr benötigt werden.

48.1.21 Die Vorlage, Aushändigung, Überlassung, Verwahrung und Herausgabe des Passes oder Passersatzes eines Asylbewerbers richtet sich nach § 15 Abs. 2 Nr. 4 sowie §§ 21 und 65 AsylVfG, jeweils auch i.V.m. § 71a Abs. 2 und 3 AsylVfG.

48.2 Erfüllung der Ausweispflicht mit einem Ausweisersatz

48.2.1 Die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Ausweisersatzes sind in § 55 Abs. 1 und 2 AufenthV geregelt. Der Ausweisersatz ist kein Passersatz. Er berechtigt anders als der Reiseausweis nicht zum Grenzübertritt. Hierüber ist der Ausländer zu belehren.

48.2.1.1 Einem Ausländer, der einen Aufenthaltstitel oder eine Duldung besitzt und einen anerkannten und gültigen Pass oder Passersatz nicht in zumutbarer Weise erlangen kann, muss nach § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthV grundsätzlich ein Ausweisersatz ausgestellt werden. Dies gilt nicht, wenn der Aufenthaltstitel widerrufen werden soll. § 5 Abs. 2 AufenthV konkretisiert den unbestimmten Gesetzesbegriff der Zumutbarkeit (vgl. Nummer 3.3.1). Im Unterschied zur Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer hat die Ausländerbehörde bei der Ausstellung eines Ausweisersatzes kein Ermessen: Wenn die Tatbestandsvoraussetzungen des § 55 AufenthV vorliegen, ist er auszustellen.

Der Ausstellung eines Ausweisersatzes bedarf es nicht, wenn der Ausländer bereits einen neuen Pass beantragt hat und zu erwarten ist, dass dieser innerhalb von drei Monaten ausgestellt wird; vgl. hierzu auch § 56 Nr. 1 AufenthV.

48.2.1.2 Ein Fall des § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthV liegt stets vor, wenn der Pass oder Passersatz einer inländischen Behörde überlassen wurde, weil in diesem Falle gesetzlich vermutet wird, dass die Beschaffung eines weiteren Passes oder Passersatzes von einem anderen Staat entweder unmöglich oder aber unzumutbar oder nicht rechtzeitig möglich ist.

48.2.1.3 Nach § 55 Abs. 1 Satz 2 AufenthV ist ein besonderer Antrag nicht erforderlich, wenn der Ausländer bereits einen deutschen Passersatz beantragt hat. In diesen Fällen gilt der Antrag für den deutschen Passersatz als hilfsweise für einen Ausweisersatz gestellt. Bei Ablehnung des Antrages auf den Passersatz hat die Behörde daher hilfsweise zu prüfen, ob ein Ausweisersatz auszustellen ist.

48.2.2 Nach § 55 Abs. 2 AufenthV kann zudem nach Ermessen ein Ausweisersatz ausgestellt werden, wenn der Pass oder Passersatz der im Inland belegenen Vertretung eines auswärtigen Staates überlassen wurde. Die Überlassung ist nachzuweisen, etwa durch Vorlage eines Einlieferungsbeleges der Post für ein Einschreiben an die Auslandsvertretung oder eine Empfangsbescheinigung. Von der Ausstellung ist nur dann abzusehen, wenn die Bearbeitung des Visumantrages voraussichtlich nur wenige Tage erfordert und nicht zu erwarten ist, dass der Ausländer durch den vorübergehenden Nichtbesitz des Passes oder Passersatzes Nachteile haben wird. Dies gilt insbesondere bei Ausländern, die sich visumfrei in Deutschland aufhalten können und durch andere Papiere (etwa einen nicht als Passersatz anerkannten

Papiere (etwa einen nicht als Passersatz anerkannten Personalausweis) ihre Identität und Staatsangehörigkeit glaubhaft nachweisen können.

48.2.3 Liegt ein Fall des § 5 Abs. 1 oder 2 AufenthV vor, ist der Ausländer nach § 56 Nr. 4 AufenthV verpflichtet, einen Ausweisersatz zu beantragen, sofern er nicht einen anderen deutschen Passersatz beantragt. Ein Verstoß ist bußgeldbewehrt (§ 84 Nr. 2 AufenthV i.V.m. § 97 Abs. 3 Nr. 5).

48.2.4 Für den Ausweisersatz ist das in Anlage D 1 zur AufenthV bezeichnete Muster zu verwenden (§ 58 Nr. 1 AufenthV).

48.2.5 Eine Ausstellung des Ausweisersatzes für einen kürzeren Zeitraum als den der Geltungsdauer des Aufenthaltstitels oder der Duldung ist nach § 55 Abs. 3 AufenthV möglich und insbesondere dann zweckmäßig, wenn der Ausländer nur vorübergehend passlos ist.

48.3 Verpflichtung zur Mitwirkung an der Beschaffung von Dokumenten

48.3.1 Die in Absatz 3 genannten Mitwirkungspflichten werden durch § 56 Nr. 1 bis 3 AufenthV ergänzt. Während die genannten Vorschriften der AufenthV die Verpflichtung des Ausländers betreffen, selbständig für den Besitz eines gültigen Passes oder Passersatzes zu sorgen, betrifft § 48 Abs. 3 eine Mitwirkungspflicht bei Bemühungen der Behörde, einen Pass oder Passersatz zu beschaffen oder die Behörde sonst bei der Feststellung der Identität, Staatsangehörigkeit oder der Feststellung oder Geltendmachung einer Rückführungsmöglichkeit zu unterstützen. Wegen möglicher Auswirkungen auf den Bezug von Leistungen nach AsylbLG sind entsprechende Aufforderungen und eine ggf. fehlende Mitwirkung zu dokumentieren und der Leistungsbehörde mitzuteilen (vgl. Nr. 90.3).

48.3.2 Die Verpflichtung nach Satz 1 betrifft nicht nur Pässe und Passersatzpapiere, sondern auch sonstige Urkunden und Dokumente unabhängig vom Aussteller, sofern sie zu den genannten Zwecken geeignet sind.

48.3.3 Hinsichtlich der Zumutbarkeit von Mitwirkungshandlungen bei der Beschaffung ausländischer Pässe und Passersatzpapiere gilt § 5 Abs. 2 AufenthV. Die Aufzählung in § 5 Abs. 2 AufenthV ist nicht abschließend und besagt nicht, dass andere als die dort aufgeführten Mitwirkungshandlungen an sich unzumutbar sind. § 60 AufenthV regelt die Verpflichtung zur Vorlage eines Lichtbildes und die Verpflichtung zur Mitwirkung bei der Herstellung von Lichtbildern; sie gehört im Rahmen der Pass- und Passersatzbeschaffung bereits zu den in Absatz 3 genannten Mitwirkungspflichten.

48.3.4 Die Nichtvorlage einer der in Absatz 3 Satz 1 genannten Urkunden auf Verlangen ist nach § 98 Abs. 2 Nr. 3 bußgeldbewehrt.

49 Zu § 49 Feststellung und Sicherung der Identität

49.1 Verpflichtung zu Angaben zur Identität und Staatsangehörigkeit

49.1.1 Die Verpflichtung nach Absatz 1, Angaben zur Identität und Staatsangehörigkeit zu machen, besteht gegenüber den mit dem Vollzug des Ausländerrechts betrauten Behörden, und zwar, soweit diese Behörden im Einzelfall auch ausländerbehördlich tätig werden.

49.1.2 Insbesondere wegen der Strafbewehrung der Unterlassung oder falscher oder unvollständiger Angaben nach § 95 Abs. 1 Nr. 5 ist die Vorschrift hinsichtlich des Kreises der Behörden nicht zu weit zu ziehen. Unbeschadet anderer Straf- und Bußgeldvorschriften betrifft daher Absatz 1 insbesondere nicht falsche Angaben, die im Zusammenhang mit der behördlichen Aufgabenwahrnehmung in den Bereichen der allgemeinen Gefahrenabwehr, der Verkehrsüberwachung, der Gewerbeüberwachung oder des Meldewesens gemacht werden, sofern nicht auch für den Ausländer deutlich erkennbar auch der ausländerbehördliche Wirkungskreis betroffen ist. Im Zweifelsfall ist der Ausländer darauf hinzuweisen, dass die Behörde ausländerrechtlich tätig wird, und dieser Hinweis aktenkundig zu machen.

49.1.3 Die durch Absatz 1 erfassten Behörden sind entsprechend der Zuständigkeitsregelung des § 71:

49.1.3.1 - die Ausländerbehörden in diesem Aufgabenbereich (§ 71 Abs. 1);

49.1.3.2 - im Ausland für Pass- und Visaangelegenheiten und in den in Absatz 3 Nr. 5 genannten Fällen die vom Auswärtigen Amt ermächtigten Auslandsvertretungen (§ 71 Abs. 2);

49.1.3.3 - die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden im Zusammenhang mit den in § 71 Abs. 3 und 4 konkret genannten Aufgaben;

49.1.3.4 - die Polizeien der Länder im Zusammenhang mit der Zurückschiebung sowie der Durchsetzung der Verlassenspflicht nach § 12 Abs. 3 und der Durchführung der Abschiebung sowie den in § 71 Abs. 5 genannten vorbereitenden Maßnahmen.

49.1.4 Identitätsmerkmale sind Namen, Vornamen, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort und Wohnort. Die Pflicht, Angaben zur Staatsangehörigkeit zu machen, erstreckt sich auf sämtliche gegenwärtigen Staatsangehörigkeiten, sofern diese Angabe ausdrücklich verlangt wird.

49.1.5 Zur Erleichterung von Rückführungen besteht die Pflicht, die von den Vertretungen (Botschaft, Konsulat) des Staates, dessen Staatsangehörigkeit der Ausländer besitzt oder vermutlich besitzt, für die Ausstellung von Heimreisedokumenten (z.B. Pass) geforderten Erklärungen abzugeben. Die Pflicht besteht nur insoweit, als die geforderten Erklärungen auch nach deutschem Recht zulässig sind. Erklärungen, die nicht der Ermittlung der Identität und Staatsangehörigkeit dienen, etwa zu politischen oder weltanschaulichen Fragen, müssen nicht beantwortet werden.

49.2 Feststellende Maßnahmen bei Zweifeln über die Person oder Staatsangehörigkeit

Absatz 2 betrifft Maßnahmen zur Feststellung, nicht zur Sicherung der Identität. Zur Feststellung der Identität, des Lebensalters und der Staatsangehörigkeit gemäß Absatz 2 ist zunächst eine eingehende Befragung des Ausländers zu seinem bisherigen Lebenslauf erforderlich, um Anhaltspunkte für weitere Ermittlungen zu erhalten (z.B. Zeugenbefragungen, Anfragen bei anderen in- und ausländischen Behörden, Vorführung bei einer Vertretung des vermuteten Heimatlandes). Der Betroffene ist aufzufordern, Urkunden beizubringen, die seine Angaben belegen. Zum weiteren Verfahren vgl. Nummer 89.

49.2a Identitätssicherung bei einer Verteilung gemäß § 15a

49.2a.1 Sofern eine Verteilung gemäß § 15a stattfindet, sind erkennungsdienstliche Maßnahmen durchzuführen, um die Identität zu sichern (vgl. Nummer 15a.2.1).

49.3 Feststellende und sichernde Maßnahmen in sonstigen Fällen:

49.3.1 Feststellende und sichernde Maßnahmen sollen unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 auch dann ergriffen werden, wenn keine aktuellen Zweifel an der Identität oder Staatsangehörigkeit des Ausländers bestehen und auch dann, wenn sie nicht für die Durchführung anstehender ausländerrechtlicher Maßnahmen erforderlich sind. Die Maßnahmen nach Absatz 3 dienen auch der Vorbereitung für eine im Falle etwaiger Wiedereinreisen erforderliche Identitätsfeststellung und weiteren Zwecken der polizeilichen Gefahrenabwehr nach Maßgabe der entsprechenden Vorschriften zu Zweckbestimmung und Übermittlung der erhobenen Daten (insbesondere § 89).

49.4 Zulässige Maßnahmen zur Sicherung und Feststellung der Identität

49.4.1 Die Vorschrift unterscheidet nach dem Erhebungszweck. Zur Feststellung der Identität können Maßnahmen unter den Voraussetzungen der Absätze 2 oder 3 ergriffen werden; zur Sicherung der Identität sind sie nur nach Maßgabe des Absatzes 3 zulässig.

49.4.1.1 Die in Absatz 4 Satz 1 genannten Maßnahmen müssen geeignet sein, den jeweiligen Zweck zu erfüllen. Zu den „ähnlichen Maßnahmen“ gehört im Rahmen der Altersfeststellung die nach ärztlicher Einschätzung erforderliche mildeste Maßnahme, mit der eine zuverlässige Feststellung möglich ist.

49.4.2 Bei Ausländern unter 14 Jahren sind die in Satz 1 genannten Maßnahmen nach Absatz 4 Satz 2 unzulässig, nicht aber andere Maßnahmen, insbesondere eine – kindgerechte - Befragung. Ist der Zweck der Maßnahme die Feststellung des Lebensalters, kann dieser Zweck nicht durch die bloße Behauptung eines Jugendlichen, jünger als 14 Jahre zu sein, unterlaufen werden. In diesen Fällen findet die Einschränkung des Absatzes 4 Satz 2 deshalb nur Anwendung, wenn bereits eine Inaugenscheinnahme zweifelsfrei ergibt, dass es sich um ein noch nicht 14 - jähriges Kind handelt.

49.4.3 Für den Zweck der Identitätsfeststellung sind nach Satz 3 die dort genannten mildereren Mittel vorrangig anzuwenden.

49.5 Aufzeichnung des gesprochenen Wortes

49.5.1 Die Bestimmung des Herkunftsstaates oder der Herkunftsregion durch die in Absatz 5 genannte Methode muss zur Vorbereitung ausländerrechtlicher Maßnahmen erforderlich sein. Ist ersichtlich, dass sich aus Sprache und Dialekt

weder verwendbare Aufschlüsse über die Staatsangehörigkeit noch sonstige, für einen konkreten ausländerrechtlichen Zweck verwendbare Erkenntnisse gewinnen lassen, hat die Aufzeichnung zu unterbleiben.

49.5.2 Zu anderen als den in Absatz 5 genannten Zwecken darf das gesprochene Wort des Ausländers nicht aufgezeichnet werden.

49.5.3 Der Ausländer muss vorher erfahren, dass seine Worte aufgezeichnet werden, sein Einverständnis ist aber nicht erforderlich. Dass der Ausländer von der Aufzeichnung in Kenntnis gesetzt wurde, lässt sich problemlos nachweisen, wenn seine entsprechende mündliche Erklärung an den Beginn der Aufzeichnung gestellt wird. Weigert er sich, diese Erklärung abzugeben, kann der Aufzeichnende das im Rahmen der Aufzeichnung mündlich dokumentieren.

49.6 Identitätssicherung bei unerlaubter Einreise

In den Fällen des Absatzes 6 ist die genannte Maßnahme zwingend durchzuführen. Absatz 6 bedeutet nicht, dass in anderen Fällen die zulässige Abnahme von Fingerabdrücken nur durch die Abnahme von Abdrücken von weniger als zehn Fingern erfolgen dürfe.

49.7 Identitätssicherung bei Aufenthalt ohne erforderlichen Aufenthaltstitel

49.7.1 Auch in den Fällen des Absatzes 7 ist die genannte Maßnahme zwingend durchzuführen.

49.7.2 Anhaltspunkte für die Stellung eines Asylantrages in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft können insbesondere aufgrund der Staatsangehörigkeit oder festgestellten oder vermuteten Herkunft des Aufgegriffenen und dem Antreffen auf einem typischen Reiseweg von Personen, die in einem anderen Mitgliedsstaat einen Asylantrag gestellt haben, abgeleitet werden.

49.8 Duldungspflicht

Zur Durchsetzung der in Absatz 2 bis 7 genannten Maßnahmen kann unmittelbarer Zwang nach Maßgabe des Nds. SOG angewandt werden.

49a Zu § 49a Fundpapier-Datenbank

49a.1 Das Gesetz schafft die Rechtsgrundlage für die zentrale Speicherung der Daten von in Deutschland aufgefundenen von ausländischen öffentlichen Stellen ausgestellten Identifikationspapieren von Angehörigen rückführungsrelevanter Staaten und ermöglicht einen elektronischen Abgleich dieser Daten, insbesondere der Lichtbilder, mit den Daten von sich in Deutschland aufhaltenden passlosen Ausländern. Mit Hilfe der Gesichtserkennung sollen künftig die Lichtbilder aus den Fundpapieren mit den Bildern passloser Ausländer abgeglichen, die Ausländer identifiziert und ihnen ihr aufgefundenes Dokument zugeordnet werden. Hierzu speichert das Bundesverwaltungsamt die Daten von zur Identifizierung geeigneten Fundpapieren von Ausländern, die der Visumpflicht unterliegen, in einer Datei und führt auf Ersuchen dazu berechtigter öffentlicher Stellen einen Datenabgleich durch.

49a.2 Absatz 2 verpflichtet alle öffentlichen Stellen, ab 01.10.2005 ein in ihren Besitz gelangtes ausländisches Fundpapier, das nach seiner Art und Herkunft dem Absatz 1 unterfällt, an das Bundesverwaltungsamt zu übersenden. Dabei gelten jedoch innerhalb einer 7-Tage-Frist zwei Ausnahmen: Wird der Stelle eine Verlustanzeige des Inhabers bekannt, unterbleibt die Weitergabe an das Bundesverwaltungsamt. Damit soll im Falle eines echten Abhandenkommens, bei dem der Inhaber seiner Verpflichtung nach § 56 Nr. 5 nachkommt und den Verlust anzeigt, die schnelle und unbürokratische Rückgabe an den Inhaber durch die auffindende Stelle möglich bleiben. Erhält die Stelle zwar keine Kenntnis von einer Verlustanzeige, kann sie aber – mittels Abfrage des Ausländerzentralregisters – den inländischen Aufenthalt des Inhabers und eine zuständige Ausländerbehörde feststellen, unterbleibt eine Abgabe an das Bundesverwaltungsamt ebenfalls, weil in diesem Fall der Ausländer bereits bekannt und aktenkundig ist und hier eine Abgabe des Papiers an die zuständige Ausländerbehörde erfolgen kann. Hat die Stelle weder Kenntnis von der Verlustanzeige erhalten noch ihre Ermittlung des inländischen Aufenthaltsorts Erfolg gehabt, übersendet sie das Papier nach dem siebten Tag an das Bundesverwaltungsamt. Die Effektivität des Abgleichverfahrens hängt davon ab, dass sämtliche relevanten Fundpapiere an das Bundesverwaltungsamt übersandt und beim Abgleich berücksichtigt werden. Deshalb sind eine Verpflichtung aller Stellen zur Weitergabe von Fundpapieren und eine konkrete Bearbeitungsfrist geboten. Die Fundpapier-Datenbank ist beim Bundesverwaltungsamt unter der Adresse

Bundesverwaltungsamt
Referat III A4
„Fundpapiere“
Barbarastraße 1
50728 Köln

errichtet.

49b **Zu § 49b Inhalt der Fundpapier-Datenbank**

49b.1 Die Vorschrift regelt den Inhalt der Fundpapier-Datenbank.

49b.1.1 Nach Nummer 1 werden Angaben zum Inhaber des Papiers gespeichert. Dies sind die Personalien des Inhabers, die sich aus dem Papier ergeben und in alphanumerischer Form gespeichert werden (Buchstaben a bis f). Das Lichtbild wird eingescannt und kann auch in Form eines für den elektronischen Bildabgleich notwendigen verformelten Datensatzes (Template) gespeichert werden (Buchstabe g). Soweit das Papier neben dem Lichtbild als weiteres biometrisches Merkmal Fingerabdrücke enthält und diese auslesbar sind, können sie ebenso wie das Lichtbild in einer elektronischen abgleichtbaren Form gespeichert werden (Buchstabe h).

49b.1.2 Nach Nummer 2 werden Angaben zum Fundpapier gespeichert. Diese Angaben sind erforderlich, um auch nach einer etwa völkerrechtlich gebotenen Rückgabe des Originaldokuments an den ausstellenden Staat gegenüber dem Heimatstaat des Inhabers dessen Staatsangehörigkeit belegen zu können.

49b.1.3 Nach Nummer 3a ist die Bezeichnung der einliefernden Stelle zu speichern. Die Kenntnis dieser Stelle kann erforderlich sein, um dort Informationen zum Fundort und zur Fundzeit zu erhalten. Für die anfragende Stelle ist es im Hinblick auf eine Rückführung wichtig zu wissen, ob das Originaldokument noch im Besitz des Bundesverwaltungsamtes ist oder bereits zurückgegeben wurde (Nummer 3b).

49b.1.4 Nummer 4 sieht vor, dass eine vollständige Kopie des Fundpapiers eingescannt und gespeichert wird.

49b.1.5 Nach Nummer 5 sind Nachweise der Rückgabe eines Fundpapiers zu speichern. Die Speichersachverhalte nach Nummern 4 und 5 sind notwendig, um auch nach einer eventuellen Rückgabe des Originaldokuments an den ausstellenden Staat die Staatsangehörigkeit des Inhabers weiterhin gegenüber dem Heimatstaat belegen zu können.

50 Zu § 50 Ausreisepflicht

50.1 Voraussetzungen der Ausreisepflicht

- 50.1.1 Die Ausreisepflicht setzt voraus, dass der Ausländer einen erforderlichen Aufenthaltstitel nicht oder nicht mehr besitzt und sein Aufenthalt somit unrechtmäßig ist. Artikel 23 Abs. 1 SDÜ, wonach bei den durch Artikel 5 sowie 19 bis 21 SDÜ geregelten kurzen Aufenthalten der Wegfall einer der Voraussetzungen zur Entstehung der Ausreisepflicht führt, bleibt unberührt.
- 50.1.2 Die Ausreisepflicht besteht nicht im Fall eines Aufenthalts, der ohne Aufenthaltstitel rechtmäßig ist.
- 50.1.2.1 Ohne Aufenthaltstitel ist der Aufenthalt eines Ausländers rechtmäßig, wenn er sich aufgrund von Vorschriften, die dem Aufenthaltsgesetz vorgehen, in Deutschland aufhält. (vgl. Nummer 14.1.2.2)
- 50.1.2.2 Ohne Aufenthaltstitel ist der Aufenthalt eines Ausländers auch dann rechtmäßig, wenn er vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit ist oder sein Aufenthalt nach dem Aufenthaltsgesetz kraft Gesetzes erlaubt ist. Das betrifft Ausländer, die vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit sind (§§ 15 ff AufenthV) oder die der Wirkung des § 81 Abs. 3 Satz 1 unterfallen.
- 50.1.3.0 Die Ausreisepflicht entsteht kraft Gesetzes ohne vorherigen Verwaltungsakt
- 50.1.3.0.1 - durch unerlaubte Einreise (vgl. Nummer 14.1) mit Ausnahme der Fälle nach Nummer 50.1.3.1
- 50.1.3.0.2 - durch Erlöschen der Aufenthaltsgestattung (§ 67 Abs. 1 Nr. 1 2. Alt. und Nr. 2 AsylVfG)
- 50.1.3.0.3 - durch Wegfall der Befreiung vom Erfordernis des Aufenthaltstitels nach erlaubter Einreise, z.B. in den Fällen des § 15 AufenthV nach Ablauf von drei Monaten seit der Einreise oder bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit (§ 17 Abs. 1 AufenthV)
- 50.1.3.0.4 - durch Ablauf der Geltungsdauer des Aufenthaltstitels, sofern nicht rechtzeitig eine Verlängerung beantragt wurde
- 50.1.3.0.5 - durch Eintritt einer auflösenden Bedingung
- 50.1.3.0.6 - durch Wegfall der Voraussetzungen für die Durchreise und den Kurzaufenthalt nach den Regelungen des SDÜ (z.B. Artikel 5 Abs. 3, 18 oder 21 SDÜ) gemäß Artikel 23 Abs. 1 SDÜ, soweit danach keine Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels nach nationalem Recht eintritt, oder
- 50.1.3.0.7 - wenn ein ausschließlich auf dem Assoziationsrecht EWG/Türkei beruhendes Aufenthaltsrecht nicht oder nicht mehr besteht.
- 50.1.3.1 Die Einreise ohne einen anerkannten und gültigen Pass oder Passersatz begründet außerhalb des Anwendungsbereichs des SDÜ nur dann eine gesetzliche Ausreisepflicht, wenn der Ausländer keinen erforderlichen Aufenthaltstitel besitzt. Bei den durch das SDÜ geregelten Aufenthalten entfällt hingegen die Aufenthaltsvoraussetzung nach Artikel 5 Abs. 1 Buchst a SDÜ oder den hierauf

beruhenden Vorschriften mit der Folge, dass die auf Artikel 23 Abs. 1 SDÜ beruhende Ausreisepflicht unmittelbar nach der Einreise entsteht.

50.1.3.2 Bei der ausschließlich wegen Fehlens des erforderlichen Passes nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 unerlaubten Einreise entsteht die Ausreisepflicht nicht schon im Zeitpunkt der Einreise. Ist dem Ausländer durch die deutsche Auslandsvertretung oder die BPOL ein Visum unter Vorlage eines nicht als Pass oder Passetz anerkannten Reisedokuments entgegen § 5 Abs. 1 Halbsatz 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 erteilt worden oder ist das anerkannte Reisedokument, in dem das Visum eingetragen ist, ungültig geworden, entsteht die Ausreisepflicht erst nach dem Widerruf oder nach Ablauf der Geltungsdauer des Visums (§ 50 Abs. 1 und § 58 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2).

50.1.4 Die Ausreisepflicht entsteht aufgrund eines Verwaltungsaktes in Fällen

50.1.4.1 - der Versagung des Aufenthaltstitels, wenn zu diesem Zeitpunkt der Aufenthalt noch rechtmäßig war

50.1.4.2 - der nachträglichen zeitlichen Beschränkung des rechtmäßigen Aufenthalts oder des Aufenthaltstitels

50.1.4.3 - des Widerrufs oder der Rücknahme

50.1.4.4 - der Ausweisung oder

50.1.4.5 - des § 67 Abs. 1 Nr. 3 bis 6 AsylVfG.

In diesen Fällen muss der Ausländer der Ausreisepflicht nachkommen, wenn der die Ausreisepflicht begründende Verwaltungsakt wirksam geworden ist. Die Anfechtung des Verwaltungsakts lässt seine Wirksamkeit und damit die Ausreisepflicht unberührt (§ 84 Abs. 2 Satz 1).

50.1.5 Ein ausreisepflichtiger Ausländer ist verpflichtet, das Bundesgebiet zu verlassen. Diese Pflicht kann er nur mittels Einreise in einen anderen Staat erfüllen, in den er erlaubt einreisen darf. In diesem Rahmen steht es dem Ausländer frei, wohin er ausreisen will.

50.1.6 Die Ausreisepflicht endet durch Erteilung eines Aufenthaltstitels, durch Erteilung einer Aufenthaltsgestattung nach dem Asylverfahrensgesetz oder durch Erfüllung durch Ausreise oder Abschiebung.

50.1.7 Ist die Ausreisepflicht kraft Gesetzes eingetreten, ist der Ausländer unter Hinweis darauf zur Ausreise aufzufordern. Diese Aufforderung ist regelmäßig mit einer Abschiebungsandrohung zu verbinden; bei vorliegenden Abschiebungsverboten muss der Staat bezeichnet werden, in den der Ausländer nicht abgeschoben werden darf (§ 59 Abs. 2).

50.1.8 Zur Durchsetzung der Ausreiseverpflichtung sollen zunächst alle Maßnahmen vollständig ausgeschöpft werden, die die Anwendung unmittelbaren Zwangs zur Durchsetzung der Ausreiseverpflichtung und die Anordnung von Abschiebungshaft entbehrlich machen. Das ist nur möglich, wenn ausreisepflichtige Ausländer bereit sind, das Bundesgebiet freiwillig zu verlassen. Zur Förderung der Bereitschaft zur freiwilligen Ausreise ist daher eine umfassende Beratung über Ausreisemodalitäten, Rückkehrhilfen und Konsequenzen einer nicht freiwilligen Ausreise erforderlich. Bei der Beratung über Rückkehrhilfen kann auch auf die von IOM herausgegebenen Informationsblätter zurückgegriffen werden,

die in deutscher und englischer sowie serbokroatischer Sprache über das REAG/GARP-Programm informieren. Soweit sich aus der Beratung schlüssig ergibt, dass eine freiwillige Ausreise beabsichtigt ist, jedoch aus nachvollziehbaren Gründen innerhalb der Ausreisefrist nicht erfolgen kann, soll die freiwillige Ausreise ermöglicht werden. Das kann durch Verlängerung der Ausreisepflicht gemäß § 50 Abs. 2 oder durch Erteilung einer Duldung nach § 60a Abs. 2 geschehen, soweit die Voraussetzungen vorliegen.

- 50.1.9 Von einem Angebot zur Klärung der Ausreisemodalitäten ist abzusehen, wenn der Abschiebung Vorrang vor der freiwilligen Ausreise einzuräumen ist. Dazu gehören jedenfalls die Fälle des § 58 Abs. 3 Nr. 1, 5 und 7.
- 50.1.10 Besondere Regelungen zur Ausreisepflicht enthält Artikel 23 SDÜ.
- 50.1.10.1 Bei den durch das SDÜ geregelten kurzen Aufenthalten müssen (außer in den Fällen des Artikels 5 Abs. 2 SDÜ) die Voraussetzungen, die im Artikel 5 Abs. 1 SDÜ bzw. den jeweils hierauf verweisenden anderen Vorschriften des SDÜ erfüllt sein müssen, jeweils einzeln und voneinander getrennt betrachtet erfüllt sein. Entfällt nur eine dieser Voraussetzungen, entsteht die Ausreisepflicht nach Artikel 23 Abs. 1 SDÜ.
- 50.1.10.2 Verliert also ein Drittausländer während eines durch das SDÜ geregelten Aufenthaltes seinen Pass oder Passersatz (Wegfall der Bedingung des Artikels 5 Abs. 1 a) SDÜ) oder wird er zur Einreiseverweigerung ausgeschrieben (Wegfall der Bedingung des Artikels 5 Abs. 1 d) SDÜ), wird er selbst dann nach Artikel 23 Abs. 1 SDÜ ausreisepflichtig, wenn sein Visum noch gültig ist, weil die Erfüllung der in Artikel 5 Abs. 1 b) SDÜ genannten Bedingung nicht die Erfüllung der übrigen Bedingungen ersetzen kann.
- 50.1.10.3 Dennoch sollten vorhandene Visa aus Gründen der Rechtsklarheit in den Fällen des Artikels 23 Abs. 1 SDÜ widerrufen werden. Deutsche Ausländerbehörden sind in den Fällen des Artikels 23 Abs. 1 SDÜ berechtigt, Schengen-Visa anderer Schengen-Staaten zu widerrufen, weil Artikel 23 Abs. 3 und 4 SDÜ auch die grundsätzliche Verpflichtung des Aufenthaltsstaates regeln, den betreffenden Ausländer in einen Drittstaat abzuschieben, und somit der Aufenthaltsstaat berechtigt ist, über die endgültige Beendigung eines durch einen anderen Schengen-Staat erlaubten Aufenthaltes zu entscheiden. In der Folge ist auch der Widerruf des durch diesen anderen Staat erteilten Visums möglich.
- 50.1.10.4 Bei Inhabern von Aufenthaltstiteln (nicht von Visa) anderer Schengen-Staaten ist zwingend das Verfahren nach Artikel 25 SDÜ zu beachten.
- 50.1.10.5 Artikel 23 Abs. 2 SDÜ regelt, wohin der Drittausländer sich nach Entstehung der Ausreisepflicht zu begeben hat; unter „Aufenthaltserlaubnis“ und „Aufenthaltstitel“ im Sinne dieser Bestimmungen sind entsprechend dem europarechtlichen Sprachgebrauch keine Visa zu verstehen.
- 50.1.10.6 Artikel 23 Abs. 3 SDÜ begründet die allgemeine Pflicht der Schengen-Staaten, die nach Artikel 23 Abs. 1 SDÜ ausreisepflichtigen Drittausländer abzuschieben, wenn eine freiwillige Ausreise nicht stattfindet oder nicht zu erwarten ist, oder wenn Gefahr im Verzug ist. In Artikel 23 Abs. 3 Satz 2 SDÜ sowie in Artikel 23 Abs. 5 SDÜ ist klargestellt, dass die nationalen asylrechtlichen Bestimmungen sowie die Schutzbestimmungen der genannten internationalen Abkommen sowie die nationalen Regelungen zu Abschiebungshindernissen unberührt bleiben.

50.1.10.7 Artikel 23 Abs. 4 SDÜ legt die möglichen Zielstaaten der Abschiebung fest. Klargestellt wird durch die Regelung insbesondere auch, dass die Abschiebung in einen anderen Schengen-Staat nur dann in Betracht kommt, wenn dies durch bilaterale Vereinbarungen vorgesehen ist.

50.2 Ausreisefrist

50.2.1 Der Ausländer muss der Ausreisepflicht unverzüglich nachkommen. Ist eine Ausreisefrist gesetzt, muss er die Ausreisepflicht innerhalb der Frist erfüllen. Die Ausreisefrist darf erst zu einem Zeitpunkt beginnen, zu dem der Ausländer keinen Aufenthaltstitel mehr besitzt (§ 84 Abs. 2). Ausreisefrist i.S. von Satz 1 ist auch die im Rahmen der Abschiebungsandrohung nach § 59 Abs. 1 oder nach den Regelungen des Asylverfahrensgesetzes bestimmte Ausreisefrist.

50.2.2.1 In der Regel wird die Ausreisefrist im Rahmen der Abschiebungsandrohung festgelegt. Wird ausnahmsweise keine Abschiebungsandrohung erlassen, kann die Ausländerbehörde nach § 50 Abs. 2 eine Ausreisefrist bestimmen. Bei der Einräumung und Bemessung einer Ausreisefrist sind neben den persönlichen Interessen des Ausländers auch öffentliche Interessen zu berücksichtigen (z.B. Beweiserhebung in einem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren).

50.2.2.2 Wenn konkrete Tatsachen dafür sprachen, dass Ausländer von Menschenhandel betroffen sind, soll durch entsprechende Bemessung der Frist zur freiwilligen Ausreise für die Dauer von mindestens vier Wochen von einer Abschiebung abgesehen werden. Eine Abschiebung vor Ablauf dieser Zeit kommt nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Den Betroffenen soll Gelegenheit gegeben werden, in dieser Zeit ihre freiwillige Ausreise zu organisieren und persönliche Angelegenheiten zu erledigen. Sie haben auch die Möglichkeit, durch qualifizierte Beratungskräfte betreut und unterstützt zu werden. Die folgenden Beratungsstellen stehen u. a. zu diesem Zweck zur Verfügung:

Phoenix e. V.
Beratungsstelle für weibliche und männliche Prostituierte und spezielle Angebote für osteuropäische Prostituierte
PF 47 62

30047 Hannover

Telefon: (0511) 1 46 46
Telefax: (0511) 1 61 26 79

Carl-von-Ossietszky-Universität Oldenburg – IBMK
Zentrale Koordinationsstelle zur Flüchtlingssozialarbeit in Niedersachsen
Ammerländer Heerstraße 114 – 118

26129 Oldenburg

Telefon: (0441) 798-40 09
Telefax: (0441) 798-22 39

Ethno-Medizinisches Zentrum Hannover e.V.
Egestorffstraße 2

30449 Hannover

Telefon: (0511) 44 76 53 – 4

Telefax: (0511) 45 72 15

Auf dieses Beratungsangebot ist durch die Behörden frühzeitig hinzuweisen (z. B. durch Aushändigen von Merkblättern). Eine Kontaktaufnahme zu diesen Stellen soll unterstützt werden. Die Ausländerbehörden sollten die Beratungsstellen über die Inhaftierung betroffener Frauen informieren, damit ihnen über die Sozialarbeiterinnen der Haftanstalt notwendige Hilfe angeboten werden kann. Dabei ist sicherzustellen, dass die Identität der Betroffenen ohne ihr Einverständnis nicht preisgegeben wird.

50.2.3 Eine Ausreisefrist darf verlängert werden, auch soweit sie nach § 59 Abs. 1 bestimmt ist. Nicht möglich ist die Verlängerung der gesetzlichen Fristen in den §§ 36, 37 und 38 AsylVfG. Voraussetzung für eine Verlängerung ist, dass die freiwillige Ausreise des Ausländers gesichert ist. Nach Satz 3 darf die Ausreisefrist in besonderen Härtefällen auch über die Dauer von sechs Monaten nach Eintritt der Unanfechtbarkeit hinaus verlängert werden. Die Härte bezieht sich ausschließlich auf den Zeitpunkt, zu dem der Ausländer das Bundesgebiet verlassen muss, und nicht auf die Ausreisepflicht selbst. Eine Verlängerung der Ausreisefrist ist zwingend ausgeschlossen, wenn die Ausreisepflicht vollziehbar geworden ist. Die Regelung des § 60a darf nicht durch die des § 50 Abs. 2 unterlaufen werden, so dass ein weiterer vorübergehender Aufenthalt nur nach § 25 Abs. 4 Satz 1 oder § 60a möglich ist.

50.2.4 Wird ein Ausländer aufgefordert, das Bundesgebiet innerhalb einer bestimmten Frist zu verlassen, ist in seinem Pass zu vermerken:

*„Ausreisepflicht nach § 50 Abs. 1 AufenthG.
Ausreisefrist bis zum ...“*

Dieser Vermerk ist auch in den Passersatz, den Ausweisersatz oder die Aufenthaltstitel auf einem besonderen Blatt einzutragen.

50.3 Unterbrechung der Ausreisefrist

50.3.1 Nach § 50 Abs. 3 wird eine gesetzte (und noch nicht abgelaufene) Ausreisefrist unterbrochen, wenn die Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht (nicht aber die Ausreisepflicht selbst) oder die Vollziehbarkeit der Abschiebungsandrohung entfällt. Diese unverändert aus dem Ausländergesetz 1990 übernommene Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht soll künftig nur noch entsprechende Anwendung finden können. Nach § 50 Abs. 3 soll einem Ausländer beim Wiedereintritt der Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht die volle Frist wieder zur Verfügung stehen: Nichts anderes kann nach Sinn und Zweck der Vorschrift gelten, wenn eine Vollziehbarkeit gar nicht eingetreten, der Fristablauf aber dennoch in Gang gesetzt worden ist.

50.0.3.2 Unterbrechung bedeutet nach der überholten Terminologie des § 217 BGB a.F., dass mit Ende der Unterbrechung die gesetzte und noch nicht abgelaufene Frist erneut vollständig zu laufen beginnt. Mittlerweile spricht § 212 BGB n.F. korrekter von einem Neubeginn des Fristlaufs. Endet die Unterbrechung im Laufe eines Tages, so beginnt die neue Frist am folgenden Tag (§ 187 Abs. 1 BGB), endet sie mit Beginn eines Tages, so ist dieser bereits auf die neue Frist mit anzurechnen (§ 187 Abs. 2 BGB).

50.3.3 Nach Ablauf der Unterbrechung ist keine erneute Fristsetzung erforderlich, der Ausländer sollte aber darauf hingewiesen werden.

50.4 Erfüllung der Ausreisepflicht

50.4.1.1 Der Ausländer erhält mit der Abschiebungsandrohung oder im Rahmen der Festsetzung einer Ausreisefrist nach § 50 Abs. 2 Satz 1 eine Grenzübertrittsbescheinigung, die er aufgrund eines entsprechenden Hinweises zum Zwecke der Ausreise beim Grenzübertritt (§ 13) der mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörde vorlegt und zugleich seinen von der Ausländerbehörde in Verwahrung genommenen (§ 50 Abs. 6) und bei der BPOL hinterlegten Pass oder Passersatz zum Zwecke der Ausreise in Empfang nimmt. Die Grenzübertrittsbescheinigung kann auch nach der Ausreise des Ausländers der deutschen Auslandsvertretung (§ 71 Abs. 2) persönlich zur Bestätigung vorgelegt werden, wenn die Ausreise in oder über einen Staat ohne Grenzkontrolle erfolgt ist. Diese Behörden haben die ausgefüllte Grenzübertrittsbescheinigung unmittelbar der zuständigen Ausländerbehörde zuzuleiten.

50.4.1.2 Bei der Grenzübertrittsbescheinigung handelt es sich um einen Nachweis in der Form eines amtlichen Vordrucks über die freiwillige Ausreise des Ausländers innerhalb der Ausreisefrist. Sie ist weder ein Aufenthaltstitel noch eine Duldung und ersetzt auch keine Duldung. Erbringt der Ausländer diesen Nachweis, erfolgt keine Ausschreibung nach § 50 Abs. 7 Satz 1. § 50 Abs. 7 Satz 2 bleibt unberührt. Hierauf ist in der Grenzübertrittsbescheinigung hinzuweisen.

50.4.2.1 Durch die nicht erlaubte Einreise in einen Mitgliedsstaat der Europäischen Union ist der Ausländer zwar tatsächlich ausgereist, die Ausreisepflicht wird dadurch jedoch nicht rechtlich wirksam erfüllt. Im Falle der Rücküberstellung oder der sofortigen Wiedereinreise ohne Visum, auch aus Drittstaaten, besteht die Ausreisepflicht fort, ebenso wie sonstige Beschränkungen nach § 51 Abs. 6.

50.4.2.2 Die freiwillige Ausreise oder Abschiebung in einen anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union kommt nur dann in Betracht, wenn der Ausländer dort einreisen und sich dort aufhalten darf. Die Ausländerbehörde muss von dem Ausländer einen entsprechenden Nachweis verlangen, den er nach § 82 Abs. 1 Satz 1 zu erbringen hat.

50.5 Anzeigepflicht

Die Anzeigepflicht setzt lediglich das Bestehen und nicht die Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht voraus. Die Ausländerbehörde muss den Ausländer auf die Anzeigepflicht hinweisen.

50.6 Passverwahrung

50.6.1 § 50 Abs. 6 enthält das Gebot, den Pass oder Passersatz eines ausreisepflichtigen Ausländers erforderlichenfalls auch zwangsweise in Verwahrung zu nehmen. § 50 Abs. 6 setzt nur das Bestehen und nicht die Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht voraus. Der Pass oder Passersatz ist unabhängig davon zu verwahren, ob Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Ausländer den Pass oder Passersatz vor der Ausreise vernichten, unbrauchbar machen oder in sonstige Weise der Behörde vorenthalten will. Die Polizeien der Länder und die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden können den Pass oder Passersatz sicherstellen.

50.6.1.1 Legt ein Ausländer dem Standesbeamten - z.B. bei der Anmeldung der Eheschließung - einen Pass vor, der weder einen Aufenthaltstitel noch eine Duldung enthält, so muss davon ausgegangen werden, dass er sich entweder ille-

gal oder mit Aliasidentität in Deutschland aufhält und seiner Verpflichtung zur Passvorlage bzw. Passablieferung nicht nachgekommen ist. Ist die Körperschaft, der das Standesamt angehört, zugleich auch Ausländerbehörde (bei kreisfreien und großen selbstständigen Städten), so erfüllt die Behörde sowohl die ausländerbehördlichen als auch die standesamtlichen Aufgaben kraft eigener Zuständigkeit. Der Standesbeamte ist dann befugt, den Pass zum Zwecke der Verwahrung einzubehalten. Von dieser Möglichkeit sollte stets Gebrauch gemacht werden, da verschiedene Herkunftsstaaten nur Originaldokumente als Identitätsnachweise anerkennen. Ist die Körperschaft, der das Standesamt angehört, nicht zugleich Ausländerbehörde, kann der Standesbeamte den Pass nicht im Wege der Amtshilfe einbehalten, da er weder sachlich noch örtlich für die Inverwahrungnahme eines ausländischen Passes zuständig ist. Es besteht insoweit ein Verbot der Amtshilfeleistung nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG. Dem Standesbeamten obliegt jedoch die Unterrichtung der Ausländerbehörde nach § 87 Abs. 2 Nr. 1. Er sollte in diesen Fällen die zuständige Ausländerbehörde unverzüglich telefonisch informieren, damit geprüft werden kann, ob ein dortiger Bediensteter kurzfristig mit der Einziehung des Passes beauftragt werden kann. Andernfalls fertigt der Standesbeamte eine Ablichtung des Passes, die er der Ausländerbehörde übermittelt. Die Standesbeamten sind im Erlasswege entsprechend unterrichtet worden.

50.6.2 Bei Angehörigen der im Anhang II zur EU-Visumverordnung genannten Positivstaaten kann von der Passverwahrung abgesehen werden, wenn sie nach den Erfahrungen in der Praxis nicht erforderlich ist. In allen anderen Fällen kann von der Passverwahrung nur abgesehen werden, wenn sich in der Ausländerakte eine Ablichtung des Passes befindet und wenn nach den Erfahrungen der Ausländerbehörde der Herkunftsstaat problemlos einen Passersatz ausstellt.

50.6.3 Über die Passverwahrung erhält der Ausländer eine formlose Bescheinigung (Anl. 3), die gebührenfrei erteilt wird. Bereits zu diesem Zeitpunkt sollte die Grenzübertrittsbescheinigung mit dem Hinweis ausgehändigt werden, dass diese bei der Entgegennahme des Passes oder Passersatzes bei der Grenzübergangsstelle abzugeben ist. Ein Ausweisersatz wird nicht ausgestellt.

50.6.4 Soweit möglich, sollte der Pass dem Ausländer nicht vor der Ausreise, sondern erst bei der Ausreise an der Grenzübergangsstelle bei Abgabe der Grenzübertrittsbescheinigung ausgehändigt werden.

50.6.5 Der Pass kann dem Ausländer zwischenzeitlich überlassen werden, wenn es aus zwingenden Gründen erforderlich ist.

50.7 Ausschreibung in den Fahndungshilfsmitteln der Polizei

50.7.1 Zur Ausschreibung von Ausländern zur Aufenthaltsermittlung und Festnahme nach § 50 Abs. 7 Satz 1 siehe Nrn. 53.0.10.1.1 und 58.4.2. Die Ausschreibung nach § 50 Abs. 7 Satz 2 betrifft Fälle der Durchsetzung der gesetzlichen Sperrwirkung nach § 11 Abs. 1 Satz 1 und 2 aufgrund einer Ausweisung oder einer vollzogenen Abschiebung oder Zurückschiebung (s. Nummern 53.0.10.1.1 und 58.4.1.1). Die Voraussetzungen für eine Ingewahrsamnahme im Falle des Antreffens im Bundesgebiet liegen nicht vor, wenn der Ausländer im Besitz einer Betretenserlaubnis ist; sie ist für diesen Zeitraum auszusetzen (vgl. Nr. 11.2.1).

50.7.2 Nach § 15a verteilte Ausländer werden unter den in § 66 AsylVfG genannten Voraussetzungen zur Aufenthaltsermittlung ausgeschrieben.

51 Zu § 51 Beendigung der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts; Fortgeltung von Beschränkungen

51.1 Erlöschen der Aufenthaltstitel

51.1.0 Auf die Unanfechtbarkeit oder Vollziehbarkeit des Verwaltungsaktes, der die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts beendet, kommt es nicht an (§ 84 Abs. 2 Satz 1). Die Aufenthaltserlaubnis erlischt auch im Falle ihrer nachträglichen zeitlichen Beschränkung (§ 7 Abs. 2 Satz 2) gem. § 51 Abs. 1 Nr. 1.

51.1.1 Ausweisung

Im Falle der Ausweisung eines Asylbewerbers erlischt nicht die Aufenthaltsgestattung nach dem Asylverfahrensgesetz, sondern nur ein etwaiger asylunabhängiger Aufenthaltstitel.

51.1.2 Abschiebungsanordnung nach § 58a

Mit Erlass einer Abschiebungsanordnung nach § 58a erlischt zugleich der Aufenthaltstitel. Hierdurch wird die Voraussetzung dafür geschaffen, dass der Betroffene auf richterliche Anordnung in Abschiebungshaft (Sicherungshaft) genommen werden kann. Durch das Erlöschen des Aufenthaltstitels wird zugleich sichergestellt, dass mit dem Vollzug der Abschiebungsanordnung eine erneute (legale) Einreise nicht mehr möglich ist. Nach § 11 Abs. 1 kann dann auch im Falle eines Anspruchs kein Aufenthaltstitel mehr erteilt werden. Für die Bekanntgabe der Abschiebungsanordnung gilt § 41 VwVfG.

51.1.3 Nicht nur vorübergehende Ausreise

Die Erlöschungswirkung tritt nur ein, wenn objektiv feststeht, dass der Ausländer nicht nur vorübergehend das Bundesgebiet verlassen hat. Dies kann angenommen werden, wenn er seine Wohnung und Arbeitsstelle aufgegeben hat und unter Mitnahme seines Eigentums ausgereist ist oder wenn er sich vor der Ausreise zur endgültigen Ausreise verpflichtet hatte (z.B. zur Abwendung einer Ausweisung). Entscheidend ist nicht, ob der Ausländer subjektiv auf Dauer im Ausland bleiben oder irgendwann ins Bundesgebiet zurückkehren will. Maßgeblich ist allein, ob der Zweck des Auslandsaufenthalts seiner Natur nach von vornherein nur eine vorübergehende Abwesenheit vom Bundesgebiet erfordert oder nicht.

51.1.3.1 Wenn die Ausländerbehörde vor der Ausreise des Ausländers eine Wiedereinreisefrist nach Absatz 1 Nr. 7 bestimmt hat, steht verbindlich fest, dass dieser Aufenthaltstitel nicht durch die Ausreise, sondern erst nach Ablauf dieser Frist erlischt (s. Anlage 4).

51.1.4 Nicht rechtzeitige Rückkehr

51.1.4.1 Für Ausländer, die eine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Ausbildung besitzen, kommt grundsätzlich die Bestimmung einer längeren Frist nicht in Betracht.

51.1.4.2 Bei Ausländern mit einer Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 22 bis 24, 25 Abs. 3 bis 5 wird eine längere Frist grundsätzlich nur bestimmt, wenn der Auslandsaufenthalt im öffentlichen Interesse liegt oder wenn dies aus Gründen der Ausbildung (z.B. Austauschschüler) oder Berufsausübung erforderlich ist.

51.1.4.3 Bei Ausländern mit einer Aufenthaltserlaubnis kann im Allgemeinen eine längere Frist bestimmt werden, wenn ihnen ein gesetzlicher Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zusteht oder wenn der Auslandsaufenthalt aus Gründen der Ausbildung oder Berufsausübung oder dringenden persönlichen Gründen erforderlich ist.

51.1.4.4 Die Wiedereinreisefrist muss nicht notwendig bereits vor der Ausreise bestimmt werden. Sie kann allerdings nur bestimmt und ggf. verlängert werden, solange der Aufenthaltstitel noch besteht. Die Frist darf niemals die Geltungsdauer des Aufenthaltstitels überschreiten. Über die Länge der Frist wird nach Ermessen entschieden. Die Bestimmung einer längeren Frist kommt außer in den Fällen der Nummer 51.2.2 nur in Betracht, wenn der Ausländer einen Auslandsaufenthalt anstrebt, der seiner Natur nach vorübergehend und zeitlich absehbar ist. Zuständig für die Fristbestimmung ist nach § 71 Abs. 1 die Ausländerbehörde, auch wenn der Ausländer sich noch im Ausland befindet.

51.1.4.5 Die Erlöschungswirkung kann von der Ausländerbehörde auch nachträglich mit Wirkung für die Vergangenheit im Rahmen einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme deklaratorisch festgestellt werden. Eines gesonderten Verwaltungsakts bedarf es nicht. Der Ausländer ist auf die Rechtsfolgen einer erneuten Einreise nach Eintritt der Erlöschungswirkung (vgl. § 14 Abs. 1 und § 50 Abs. 1, § 58 Abs. 2) hinzuweisen.

51.1.5 Asylantragstellung bei Aufenthalt aus humanitären Gründen

Ein auf der Grundlage der §§ 22, 23 oder 25 Abs. 3 bis 5 erteilter Aufenthaltstitel erlischt, wenn der Ausländer einen Asylantrag (§ 13 AsylVfG) stellt. Der Wechsel von der Aufnahme aus humanitären Gründen in das Asylverfahren soll hierdurch erschwert werden.

51.2 Fortgeltung des Aufenthaltsrechts für Rentner und deren Ehegatten sowie Ehegatten Deutscher

51.2.1 Die in § 51 Abs. 2 genannten Voraussetzungen müssen bereits im Zeitpunkt der Ausreise erfüllt sein. Den Nachweis, ob der Lebensunterhalt (§ 2 Abs. 3) gesichert ist, hat der Ausländer beizubringen (§ 82 Abs. 1 und 2). Bei Ehegatten Deutscher ist die Sicherung des Lebensunterhalts nicht gefordert. Die in § 51 Abs. 2 Satz 2 genannte gebührenpflichtige Bescheinigung (s. Anlage 5) kann auch nach der Ausreise ausgestellt werden.

51.2.2. Die Aufenthaltserlaubnis des Ehegatten eines nach § 51 Abs. 2 dauerhaft rückkehrberechtigten Ausländers erlischt gemäß § 51 Abs. 1. Um auch in diesen Fällen einen weiten Spielraum für die persönliche Entscheidung über die Wohnsitznahme im Alter zu ermöglichen, kann für den Ehegatten unterstellt werden, dass keine Ausreise auf Dauer beabsichtigt ist, und eine Wiedereinreisefrist längstens zum Ablauf der Gültigkeit der Aufenthaltserlaubnis eingeräumt werden (vgl. auch Nummer 51.4.3). Voraussetzung ist, dass zum Zeitpunkt dieser Entscheidung ein Anspruch auf Ehegattennachzug gemäß § 30 Abs. 1 bestünde und die Regelerteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 erfüllt sind.

51.3 Erfüllung der Wehrpflicht

Der Ausländer hat gegebenenfalls nachzuweisen, dass er sich wegen Erfüllung der Wehrpflicht länger als sechs Monate im Ausland aufgehalten hat und dass

er rechtzeitig wieder eingereist ist.

51.4 Wiedereinreisefrist bei Niederlassungserlaubnis oder wegen öffentlicher Interessen

51.4.1 § 51 Abs. 4 vermittelt einen Regelanspruch auf Bestimmung einer Wiedereinreisefrist für alle Ausländer, die eine Niederlassungserlaubnis besitzen und sich lediglich aus einem seiner Natur nach vorübergehenden Grunde (z.B. für ein Studium oder eine sonstige Ausbildung) oder im öffentlichen Interesse (z.B. Entwicklungshilfe) länger als sechs Monate im Ausland aufhalten wollen.

51.4.2 Die Dauer der Wiedereinreisefrist bestimmt sich nach dem jeweiligen Aufenthaltzweck. Die Frist kann so bemessen werden, dass dem Ausländer nach Erledigung des Auslandsaufenthaltszwecks drei Monate Zeit für die Wiedereinreise bleiben. Eine Verlängerung der Frist ist möglich, solange sie noch nicht abgelaufen ist.

51.4.3 Die Voraussetzungen des § 51 Abs. 4 gelten nur für den durch diese Vorschrift begründeten Regelanspruch, nicht für eine Ermessensentscheidung nach Absatz 1 Nr. 7. Auch Ausländern, die lediglich einen befristeten Aufenthaltstitel besitzen, kann nach Ermessen durch Bestimmung einer Wiedereinreisefrist ein längerer Auslandsaufenthalt ohne Verlust ihres Aufenthaltstitels ermöglicht werden. Bei Ausländern, deren Auslandsaufenthalt Interessen der Bundesrepublik Deutschland dient oder die einen gesetzlichen Anspruch auf Verlängerung ihres Aufenthaltstitels haben, kann jedoch die Bestimmung der Wiedereinreisefrist gegebenenfalls mit einer vorzeitigen befristeten Verlängerung des Aufenthaltstitels verbunden werden. Das gilt insbesondere in den Fällen der Nummer 51.2.2.

51.5 Fortfall der Befreiung vom Genehmigungserfordernis

51.5.1 Sobald ein Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Abs. 1 entfallen ist, lebt die Befreiung vom Erfordernis des Aufenthaltstitels wieder auf.

51.5.2 Der Wegfall der Befreiung vom Erfordernis des Aufenthaltstitels infolge einer nachträglichen zeitlichen Beschränkung gilt unbefristet. Eine Befristungsmöglichkeit ist nicht vorgesehen.

51.6 Fortgeltung von Beschränkungen

Die in § 51 Abs. 6 genannten Beschränkungen bleiben bestehen, wenn ein ausreisepflichtiger Ausländer unerlaubt in einen anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union einreist, weil er in diesem Fall nach § 50 Abs. 4 seiner Ausreisepflicht nicht nachgekommen ist.

51.7 Wiederkehr eines Asylberechtigten

51.7.1 Abweichend von § 51 Abs. 1 Nr. 6 und 7 erlischt ein Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 1 oder 2 oder nach § 26 Abs. 3 nicht, solange ein Ausländer, der als Asylberechtigter anerkannt worden ist oder bei dem das BAMF unanfechtbar das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 festgestellt hat, im Besitz eines gültigen und von einer deutschen Behörde ausgestellten Reiseausweises für Flüchtlinge ist. Die Regelung gilt somit nicht für Ausländer, die eine Aufenthaltserlaubnis analog § 25 Abs. 2 i.V. mit § 104 Abs. 4 oder nachfolgend eine Niederlassungserlaubnis besitzen, und auch nicht für im Ausland anerkannte und in deutsche Obhut Übernommene Flüchtlinge.

- 51.7.2 Der Ausländer hat im Falle seiner Ausreise keinen Anspruch auf Neuerteilung des Aufenthaltstitels, wenn die Zuständigkeit für die Ausstellung des Reiseausweises auf einen anderen Staat übergegangen ist. Die Zuständigkeit geht gemäß § 11 der Anlage zur GFK auf den anderen Staat über, wenn der Ausländer seinen Wohnort wechselt oder sich rechtmäßig im Gebiet eines anderen Vertragsstaates der GFK niederlässt. Zu beachten ist das Übereinkommen über den Übergang der Verantwortung für Flüchtlinge vom 16. Oktober 1980 (BGBl 1994 II S. 2645), das diesen Zuständigkeitsübergang konkretisiert. Nach Artikel 2 des Übereinkommens geht die Zuständigkeit für die Erneuerung des Reiseausweises in vier Fällen auf einen anderen Staat über: Zwei Jahre tatsächlicher und dauernder Aufenthalt mit Zustimmung der Behörden des anderen Staates, Gestattung des dauernden Aufenthalts durch den anderen Staat, Gestattung des Aufenthalts über die Geltungsdauer des Reiseausweises hinaus oder sechs Monate nach Ablauf der Geltungsdauer des Reiseausweises. Allerdings hat Deutschland zu der letztgenannten Möglichkeit einen Vorbehalt erklärt, der für und gegen Deutschland gilt.
- 51.7.3 Bei Reisen in den Verfolgerstaat ist zu prüfen, ob die Anerkennung gemäß § 72 Abs. 1 Nr. 1 AsylVfG erloschen ist.

52 Zu § 52 Widerruf

52.0 Allgemeines

52.0.1 § 52 regelt die Gründe für den Widerruf eines Aufenthaltstitels abschließend. Die Vorschriften des allgemeinen Verwaltungsverfahrensrechts über den Widerruf von Verwaltungsakten sind daher auf die Aufenthaltstitel nicht ergänzend anwendbar. Entfällt jedoch nachträglich eine für die Erteilung, Verlängerung oder Bestimmung der Geltungsdauer wesentliche Voraussetzung, ist der Aufenthaltstitel nachträglich zeitlich zu beschränken (§ 7 Abs. 2 Satz 2).

52.0.2 Die Regelung des § 52 schließt aber nicht die Rücknahme eines Aufenthaltstitels nach § 48 VwVfG aus. Hat der Ausländer die Rechtswidrigkeit zu vertreten, soll die Rücknahme auf den Zeitpunkt der Erteilung des Aufenthaltstitels angeordnet werden, ansonsten mit Wirkung für die Zukunft. Der Aufenthaltstitel ist mit einem Ungültigkeitsvermerk zu versehen.

52.1 Widerrufsründe

52.1.0 Allgemeines

Sobald die Ausländerbehörde oder eine andere für den Widerruf zuständige Behörde von dem Eintritt eines gesetzlichen Widerrufsgrunds Kenntnis erlangt, hat sie eine Ermessensentscheidung zu treffen, ob der Aufenthaltstitel widerrufen werden soll. Über den Widerruf darf erneut nur entschieden werden, wenn einer der Gründe des § 51 VwVfG vorliegt. Wird von einem Widerruf abgesehen, ist dies in der Ausländerakte zu vermerken. In diesem Falle ist ein späterer Widerruf nur möglich, wenn er sich auf neue Gründe stützt.

52.1.1 Nichtbesitz eines Passes oder Passersatzes

52.1.1.0 § 52 Abs. 1 Nr. 1 erfasst nur den Fall, dass der Verlust des Passes oder Passersatzes nach der Erteilung oder Verlängerung des (letzten) Aufenthaltstitels eingetreten ist. Unerheblich sind die Gründe. Es spielt keine Rolle, ob der Pass gestohlen, verloren, vernichtet, entzogen oder ungültig geworden ist. Auf ein Verschulden des Ausländers kommt es ebenfalls nicht an; diese Frage ist aber im Rahmen des Ermessens zu berücksichtigen.

52.1.1.1 Der Aufenthaltstitel ist zu widerrufen, wenn der Ausländer zumutbare Anforderungen zur Erlangung eines neuen Passes nicht erfüllt. Von dem Widerruf kann nur abgesehen werden, wenn die Geltungsdauer des Aufenthaltstitels innerhalb der nächsten sechs Monate abläuft und durch den Verzicht auf den Widerruf die tatsächliche Aufenthaltsbeendigung nicht wesentlich erschwert oder unmöglich wird.

52.1.1.2 Ist es dem Ausländer nicht möglich, in zumutbarer Weise einen Pass wieder zu erlangen, wird über den Widerruf des Aufenthaltstitels unter Berücksichtigung des aufenthaltsrechtlichen Status entschieden. Ein Widerruf kommt insbesondere in Betracht,

52.1.1.2.1 - wenn für den Ausländer ein späterer Daueraufenthalt im Bundesgebiet ausgeschlossen ist, weil eine Aufenthaltsverfestigung nach § 8 Abs. 2 ausgeschlossen worden ist

52.1.1.2.2 – wenn der Ausländer im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3, 4 Satz 1 oder 5 ist, ein Abschiebungshindernis nicht mehr besteht und die Aufenthaltserlaubnis noch länger als 6 Monate gültig ist, oder

52.1.1.2.3 – wenn gegen einen Ausländer, der im Besitz einer Niederlassungserlaubnis ist, ein Ausweisungsgrund vorliegt.

Wenn der Aufenthaltstitel nicht widerrufen wird, ist ein Ausweisersatz auszustellen.

52.1.2 Wechsel oder Verlust der Staatsangehörigkeit

52.1.2.1 Das Aufenthaltsgesetz ermöglicht bei Wechsel oder Verlust der Staatsangehörigkeit den Widerruf des Aufenthaltstitels aus zwei Gründen:

52.1.2.1.1 – Die Aufenthaltsgewährung und der gegenwärtige aufenthaltsrechtliche Status können wesentlich auf der bisherigen Staatsangehörigkeit beruhen. Insoweit ist der Widerrufsgrund eine spezielle, abweichend von § 7 Abs. 2 Satz 2 nicht nur für die befristete, sondern für alle Aufenthaltstitel geltende Regelung des Wegfalls einer für die Erteilung oder Verlängerung des Aufenthaltstitels wesentlichen Voraussetzung.

52.1.2.1.2 – Der Verlust u. ggf. auch Wechsel der Staatsangehörigkeit können eine spätere Aufenthaltsbeendigung unmöglich machen.

Bei der Entscheidung über den Widerruf ist daher zu prüfen, ob im konkreten Einzelfall einer dieser beiden Gründe den Widerruf rechtfertigt.

52.1.2.2 Sofern mit der bisherigen Staatsangehörigkeit eine zwingende Voraussetzung für die Erteilung und Verlängerung des Aufenthaltstitels entfallen ist, kann von einem Widerruf nur abgesehen werden, wenn die Geltungsdauer des Aufenthaltstitels ohnehin innerhalb der nächsten sechs Monate abläuft und deshalb ein Widerruf weder zweckmäßig noch erforderlich ist. Zwingende Erteilungsvoraussetzung ist die Staatsangehörigkeit nur für die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 34 BeschV sowie ggf. nach § 23, sofern die Anordnung dies vorsieht.

52.1.2.3 Ebenso ist der Aufenthaltstitel bei einem Wechsel der Staatsangehörigkeit zu widerrufen, wenn der Aufenthalt nur wegen der Unmöglichkeit der Aufenthaltsbeendigung gewährt wurde und dieser Grund durch den Staatsangehörigkeitswechsel entfallen ist.

52.1.2.4 Nicht zwingende, aber wesentliche Voraussetzung kann die Staatsangehörigkeit gewesen sein für z.B.

52.1.2.4.1 – die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22, 23 oder 25 Abs. 3 bis 5

52.1.2.4.2 – die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit oder

52.1.2.4.3 – generell die Erteilung eines Aufenthaltstitels unter Berücksichtigung einer zwischenstaatlichen Vereinbarung.

Bei der Entscheidung über den Widerruf ist auch der Grund für den Staatsan-

gehörigkeitswechsel zu berücksichtigen.

52.1.3 Widerruf vor der Einreise

52.1.3.1 Die Widerrufsmöglichkeit nach § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 besteht

52.1.3.1.1 - ausschließlich in Bezug auf den vor der Einreise erteilten Aufenthaltstitel, also im Allgemeinen nur für Visa, und

52.1.3.1.2 - grundsätzlich nur in dem begrenzten Zeitraum zwischen Erteilung und erstmaliger Einreise.

52.1.3.2 Der Widerruf eines Visums vor der Einreise ist bei nachträglichem Eintritt oder Bekannt werden eines Versagungsgrundes zulässig. Ein Widerruf nach § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ist ausgeschlossen, sofern im Zeitpunkt der Entscheidung über den Widerruf ein gesetzlicher Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels besteht und keine Versagungsgründe vorliegen. Über den Widerruf ist nach Ermessen unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu entscheiden.

52.1.3.3 Zuständig für den Widerruf des Visums vor der Einreise ist grundsätzlich die Behörde, die den Aufenthaltstitel erteilt hat. Die Ausländerbehörde, die die Zustimmung zur Erteilung eines Visums erteilt hat, kann von der Auslandsvertretung und der BPOL (§ 71 Abs. 3 Nr. 3) bis zur Einreise des Ausländers verlangen, dass das Visum widerrufen wird. Die Auslandsvertretung ist daran grundsätzlich in gleicher Weise gebunden wie an die Versagung der Zustimmung. Die BPOL hat ein Visum zu widerrufen, wenn eine deutsche Auslandsvertretung darum ersucht. Dies gilt grundsätzlich auch, wenn die Auslandsvertretung eines Schengen-Staates, die das Schengen-Visum erteilt hat, darum ersucht.

52.1.4 Widerruf bei Flüchtlingen

52.1.4.0 Ein Widerruf des Aufenthaltstitels kann erfolgen, wenn die Asylberechtigung oder die Anerkennung als Flüchtling

- gemäß § 73 Abs. 1 AsylVfG widerrufen wird
- gemäß § 73 Abs. 2 AsylVfG zurückgenommen wird
- gemäß § 72 AsylVfG erlischt,
- gemäß §§ 2a oder 2b HumHAG erlischt oder widerrufen wird (§ 103),

und zwar bereits vor Unanfechtbarkeit dieser Entscheidung mit einer entsprechenden auflösenden Bedingung. Bei ihrer Ermessensentscheidung hat die Ausländerbehörde zugunsten des Ausländers die in § 55 Abs. 3 für das Ausweisungsermessen genannten Umstände zu berücksichtigen (vgl. Nummer 55.3). Eine ermessensfehlerfreie Entscheidung setzt voraus, dass zugleich mit dem Widerruf über den weiteren Aufenthalt der Familienangehörigen, die mit dem Ausländer in häuslicher Gemeinschaft leben, entschieden wird. Ggf. sind die Widerrufsverfahren gleichzeitig zu betreiben. Soll mit Rücksicht auf Aufenthaltsrechte von Familienangehörigen der Aufenthalt des Ausländers nicht beendet werden, ist Nummer 52.1.4.1.2 zu beachten. Daneben ist der Grund für den Verlust der Asylerkennung oder Flüchtlingseigenschaft zu berücksichtigen. Für die Entscheidung sind ferner die durch diesen Verlust eintretenden Folgen für das Aufenthaltsrecht von Bedeutung. Daher muss bei Ausländern,

die als Asylberechtigte anerkannt worden waren, danach differenziert werden, ob sie aufgrund einer Asylanerkennung vor dem 01.01.2005 eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis erhalten hatten, die gemäß § 101 Abs. 1 als Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 3 fortgilt, oder ob sie im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 sind, die ebenso wie die Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 für Konventionsflüchtlinge nach Wegfall des Abschiebungsverbots des § 60 Abs.1 gemäß § 26 Abs. 2 nicht mehr verlängert werden darf (vgl. Nr. 25.2.4).

52.1.4.1 Der Widerruf einer Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 3 ist ausgeschlossen, wenn der Ausländer bereits im Zeitpunkt der Zuerkennung des Flüchtlingsstatus ein unbefristetes Aufenthaltsrecht auf anderer Rechtsgrundlage besaß oder wenn ihm im Hinblick auf seine jetzige aufenthaltsrechtliche Situation (auch unabhängig von seiner Anerkennung als Flüchtling) eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden könnte oder er darauf Anspruch hätte (z.B. nach §§ 26 Abs. 4 oder 28 Abs. 2). Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, gilt Folgendes:

52.1.4.1.1 Der Widerruf einer Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 3 und einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 oder 2 ist lediglich an den Wegfall der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 geknüpft. Daneben können jedoch Aufenthaltsrechte aufgrund anderer Vorschriften bestehen; etwa wegen Erfüllung der Voraussetzungen des § 25 Abs. 3 oder 5 oder des § 26 Abs. 4 (ggf. auch i.V. mit § 35). Ferner kommen familiäre Aufenthaltsrechte in Betracht. Ein eigenständiges Aufenthaltsrecht nach den §§ 31, 34 und 35 entfällt nicht durch Erlöschen, Widerruf oder Rücknahme der Asylberechtigung. Auch aufgrund sonstiger Familiennachzugsbestimmungen kann ein weiteres Aufenthaltsrecht in Betracht kommen. Ferner kann es sich um einen Ausländer handeln, der in der Vergangenheit von einer Bleiberechtsregelung begünstigt worden wäre, einen entsprechenden Antrag im Hinblick auf das bereits aus anderen Gründen bestehende Aufenthaltsrecht aber nicht gestellt hatte. In diesen Fällen ist die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis auf der Grundlage des § 23 Abs. 1 möglich, wenn die Voraussetzungen für die (fiktive) Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis nach der Bleiberechtsregelung vorliegen. Ausnahmen von der Sicherung des Lebensunterhaltes sind in besonderen Härtefällen gemäß Nummern 5.3.4.1 ff möglich. Ferner kann es sein, dass der Ausländer in der Vergangenheit bereits ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht auf anderer Anspruchsgrundlage (etwa nach §§ 19, 21 Abs. 3, 24, 25, 26 oder 35 AuslG) hätte erhalten können, einen entsprechenden Antrag aber nicht gestellt hatte, weil es aufgrund seiner Rechtsstellung nicht erforderlich oder nicht möglich war. Hier gilt der Grundsatz, dass die Tatsache der Asyl- oder Flüchtlingsanerkennung nach erfolgtem Widerruf nicht zu einer Schlechterstellung gegenüber Ausländern führen darf, die über eine solche Anerkennung nicht verfügten. In der Regel wird es zweckmäßig sein, in solchen Fällen von einem Widerruf abzusehen und die Niederlassungserlaubnis - dann auf der Grundlage des § 26 Abs. 3 - zu belassen bzw. bei Auslaufen der Aufenthaltserlaubnis eine neue Aufenthaltserlaubnis auf einer der anderen in Betracht kommenden Rechtsgrundlagen zu erteilen (Zweckwechsel). Der Verzicht auf einen Widerruf ist dann unumgänglich, wenn im Einzelfall das Verlassen des Bundesgebiets für den Ausländer eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde und die Aufenthaltserlaubnis deshalb auf der Grundlage des § 25 Abs. 4 Satz 2 erteilt werden soll, weil das nur im Wege der Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis möglich ist.

52.1.4.1.2 Auch in den Fällen der Nummer 52.1.4.1.1 kann wegen der unterschiedlichen Rechtsfolgen der Aufenthaltsrechte ein Widerruf im Einzelfall gerechtfertigt sein, um einen Familiennachzug zu erschweren oder die Aufnahme oder Fort-

setzung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit auszuschließen oder ein Fortbestehen besonderen Ausweisungsschutzes zu verhindern. Besitzt der Ausländer eine Niederlassungserlaubnis, muss auch bedacht werden, dass ein in Deutschland geborenes Kind gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 StAG kraft Gesetzes die deutsche Staatsangehörigkeit erwirbt, wenn der Ausländer zum Zeitpunkt der Geburt seinen gewöhnlichen Aufenthalt rechtmäßig seit acht Jahren in Deutschland hatte.

52.1.4.2 Im Falle der Rücknahme gemäß § 73 Abs. 2 AsylVfG ist der Aufenthaltstitel nicht zu widerrufen, sondern stets unverzüglich mit Wirkung für die Vergangenheit gemäß § 48 VwVfG zurückzunehmen, um schnellstmöglich die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts zu beenden und ggf. dadurch auch die Feststellung zu erreichen, dass die Wirkung des § 4 Abs.3 Satz 1 StAG für ein hier nach dem 1.1.2000 geborenes Kind des Ausländers nicht eingetreten ist. § 38 findet in diesen Fällen keine Anwendung.

52.1.4.3 Ob die Flüchtlingseigenschaft kraft Gesetzes erloschen ist (§ 72 AsylVfG), hat die Ausländerbehörde bei Vorliegen entsprechender Anhaltspunkte in eigener Zuständigkeit zu prüfen (z.B. wenn sie von der BPOL erfährt, dass ein Asylberechtigter vom Heimatstaat einen Pass erhalten hat). Stellt sie fest, dass die Flüchtlingseigenschaft erloschen ist, ist das BAMF unverzüglich zu unterrichten und eine Speicherung im AZR vorzunehmen. Nach § 72 Abs. 2 AsylVfG sind Anerkennungsbescheid und Reiseausweis der Ausländerbehörde unverzüglich auszuhändigen. Weigert sich der Ausländer, ist diese Pflicht im Wege der Verwaltungsvollstreckung durchzusetzen. Bei Erlöschen der Anerkennung gemäß § 72 AsylVfG ist nach den Umständen des Einzelfalles zu entscheiden, ob gemäß Nummer 52.1.4.1.1 von einem Widerruf abgesehen werden kann. Wird von einem Widerruf des Aufenthaltstitels abgesehen, sind die Gründe aktenkundig zu machen.

52.1.4.4 Die Entscheidung über den Widerruf ist unabhängig davon zu treffen, ob die Entscheidung des Bundesamtes nach § 73 AsylVfG unanfechtbar ist. Die Rückgabe des Anerkennungsbescheides und des Reiseausweises nach Artikel 28 GK sind jedoch an die Unanfechtbarkeit der Entscheidung des Bundesamtes geknüpft (§ 73 Abs. 6 AsylVfG). Selbst wenn der Ausländer die Entscheidung der Ausländerbehörde anfechtet, bleibt die Wirkung des Widerrufs bestehen (u.a. Begründung der Ausreisepflicht, nicht rechtmäßiger Aufenthalt; § 84 Abs. 2 Satz 1). Bis zum Verfahrensabschluss ist daher eine Verfestigung des aufenthaltsrechtlichen Status nicht möglich, wohl aber die Erwerbstätigkeit (§ 84 Abs. 2 Satz 2). Da nach § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Widerrufsgrund der Verlust des Flüchtlingsstatus ist, ist die Vorschrift gemäß § 73a AsylVfG auf im Ausland anerkannte Flüchtlinge nur anwendbar, wenn die Verantwortung für die Ausstellung eines Reiseausweises für Flüchtlinge auf die Bundesrepublik Deutschland übergegangen ist.

52.1.4.5 Nach § 103 Satz 2 findet § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 entsprechende Anwendung auf Ausländer, die vor Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes nach § 1 HumHAG aufgenommen worden waren. Die Rechtsstellung dieser Personen kann weiterhin nach §§ 2a, 2b HumHAG erlöschen oder widerrufen werden (§ 103 Satz 1). Die Vorschrift gilt nicht für jüdische Zuwanderer, die diese Rechtsstellung nicht erworben haben, sondern nur entsprechend § 1 HumHAG aufgenommen worden sind.

52.1.5 Widerruf der Aufenthaltstitel bei Familienangehörigen

- 52.1.5.1 Die Ausführungen unter 52.1.4.0 gelten entsprechend. Der Widerruf des Aufenthaltstitels von Familienangehörigen ist nur möglich, wenn auch der Aufenthaltstitel des Stammberechtigten widerrufen wird. Diesem Widerruf steht nur ein Anspruch auf Erteilung des Aufenthaltstitels entgegen, der dem Familienangehörigen ausschließlich aus eigenem Recht zusteht und nicht vom Aufenthaltsrecht des Stammberechtigten abgeleitet ist. Ein auf § 9 Abs. 3 Satz 1 und 3 gestützter Anspruch steht daher einem Widerruf nicht entgegen. Von einem Widerruf ist aber abzugehen, wenn der Familienangehörige selbst alle Voraussetzungen des § 9 oder des § 26 Abs. 3 oder 4 erfüllt. Keine abgeleiteten, sondern eigene Ansprüche sind die nach den §§ 31, 34 Abs. 1 2. Alt., Abs. 2 und § 35 sowie sonstige Ansprüche aus eigenem oder von einem anderen als dem Stammberechtigten abgeleiteten Recht.
- 52.1.5.2 Über den Widerruf nach § 52 Abs. 1 Satz 2 wird ebenfalls nach Ermessen entschieden. Dabei hat die Ausländerbehörde insbesondere die vom Aufenthalt des Stammberechtigten unabhängigen eigenen Bindungen des Familienangehörigen im Bundesgebiet zu berücksichtigen.
- 52.1.5.3 Zwingende Voraussetzung für den Widerruf nach § 52 Abs. 1 Satz 2 ist, dass der Aufenthaltstitel des Stammberechtigten nach § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 widerrufen wird. Die Ausländerbehörde sollte die Aufenthaltstitel der Familienangehörigen möglichst gleichzeitig widerrufen. Allerdings muss in diesem Falle der Widerruf nach § 52 Abs. 1 Satz 2 mit der auflösenden Bedingung der Aufhebung des Widerrufs nach § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 für den Stammberechtigten versehen werden.

52.2 Widerruf bei einem Aufenthalt zum Zwecke der Beschäftigung

- 52.2.1 § 52 Abs. 2 Satz 1 verpflichtet die Ausländerbehörde, ein Visum oder eine Aufenthaltserlaubnis, die ausschließlich zum Zwecke der Beschäftigung (§§ 18, 19) erteilt wurde, zu widerrufen, wenn die Bundesagentur für Arbeit nach § 41 die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung widerrufen hat. Im Unterschied zu den Regelungen des § 52 Abs. 1 besteht für die Ausländerbehörde kein Ermessen. Allerdings kann der Ausländer aufgrund anderer Bestimmungen einen gesetzlichen Anspruch auf Neuerteilung eines Aufenthaltstitels zu einem anderen Aufenthaltszweck (z.B. Familiennachzug) haben.
- 52.2.2 Nach § 52 Abs. 2 Satz 2 wird der Widerruf auf die Gestattung der Beschäftigung beschränkt, wenn der Ausländer ein Visum oder eine Aufenthaltserlaubnis zu einem anderen Zweck als zur Beschäftigung besitzt und die Bundesagentur für Arbeit die Zustimmung zur Ausübung der Beschäftigung nach § 41 widerruft. Dies betrifft nur Fälle, in denen der Ausländer nicht bereits kraft Gesetzes ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zur Beschäftigung berechtigt ist.

53 Vor §§ 53 bis 55 Ausweisungen

53.0 Allgemeines zur Ausweisung nach den §§ 53-55

53.0.0 Die Ausweisung hat den Zweck, eine vom Ausländer ausgehende Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder sonstiger erheblicher Interessen der Bundesrepublik Deutschland abzuwehren (§ 55 Abs. 1). Die diesem Zweck dienende generalklauselartige Ausweisungsermächtigung des § 55 Abs. 1 (Grundtatbestand) wird durch die in § 55 Abs. 2 genannten einzelnen Ausweisungsgründe beispielhaft nach Inhalt und Gewicht konkretisiert. Außerdem wird nach der zwingenden Ausweisung (§ 53), der Ausweisung im Regelfall (§ 54) und der Ermessenausweisung (§ 55) unterschieden. Sofern die tatbestandlichen Voraussetzungen für eine zwingende Ausweisung oder Ausweisung im Regelfall nicht erfüllt sind, ist zu prüfen, ob eine Ermessensausweisung in Betracht kommt.

53.0.1 Rechtsfolgen der Ausweisung

Bei Ausländern, die im Zeitpunkt der Ausweisung einen Aufenthaltstitel besitzen und sich noch im Bundesgebiet aufhalten, löst die Ausweisung nicht nur die Ausreisepflicht aus (§§ 51 Abs. 1 Nr. 5, 50 Abs. 1, 84 Abs. 2 Satz 1), sondern sie ist auch mit folgenden Wirkungen verknüpft:

- 53.0.1.1 – dem Wegfall der Befreiung vom Erfordernis des Aufenthaltstitels (§ 51 Abs. 5 2. Halbsatz) und von der Visumpflicht (§ 41 Abs. 3 AufenthV)
- 53.0.1.2 – der aufenthaltsrechtlichen Wirkungslosigkeit eines Antrags auf Erteilung eines Aufenthaltstitels mangels eines rechtmäßigen Aufenthalts (§ 81 Abs. 3 i.V.m. § 50 Abs. 1)
- 53.0.1.3 – dem gesetzlichen Verbot der Wiedereinreise, des Aufenthalts im Bundesgebiet und der Erteilung eines Aufenthaltstitels (Sperrwirkung der Ausweisung gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 und 2)
- 53.0.1.4 – der Möglichkeit der Versagung des Rechts auf Wiederkehr auch nach Wegfall der Sperrwirkung (§ 37 Abs. 3 Nr. 1).

Diese Wirkungen gelten auch im Falle der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs gegen die Ausweisung fort (vgl. § 84 Abs. 2 Satz 1).

53.0.2 Aufenthalt im Bundesgebiet

Die Ausweisung setzt nicht voraus, dass der Ausländer sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält. Auch bereits vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer können ausgewiesen werden, wenn es erforderlich ist, sie nach der Ausreise weiterhin vom Bundesgebiet fernzuhalten (vgl. § 11 Abs. 1). Verlässt der Ausländer vor Wirksamwerden der Ausweisungsverfügung das Bundesgebiet oder wird er aufgrund bestehender vollziehbarer Ausreisepflicht abgeschoben, berührt dies die Rechtmäßigkeit der Ausweisungsverfügung nicht. Auch Ausländer, deren Aufenthaltsort unbekannt ist, können ausgewiesen werden. In diesem Fall soll die Ausweisungsverfügung öffentlich zugestellt werden. Die Behörde muss die ihr zur Verfügung stehenden Mittel und Erkenntnismöglichkeiten zur Erforschung des Aufenthalts ausschöpfen, bevor sie eine öffentliche Zustellung in Betracht zieht. Eine nochmalige Ausweisung eines bereits ausgewiesenen Ausländers erübrigt sich, solange die erste Ausweisung noch ihre

Wirkung entfaltet (vgl. § 11 Abs. 1). Später eingetretene Ausweisungsgründe sind bei einer Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO zu berücksichtigen.

53.0.3 Gefahrenabwehr

53.0.3.0 Allgemeines

53.0.3.0.1 Die Ausweisung ist eine ordnungsrechtliche Präventivmaßnahme. Sie ist keine strafrechtliche Sanktion für früheres Fehlverhalten, sondern soll ausschließlich künftigen Beeinträchtigungen erheblicher öffentlicher Interessen vorbeugen. Die Ausweisung eines verurteilten Straftäters verstößt daher nicht gegen das Verbot der Doppelbestrafung (Artikel 103 Abs. 3 GG). Die Ausweisungsermächtigungen des § 55 und des § 54 Nr. 3 bis 6 setzen anders als die zwingende Ausweisung nach § 53 und die Ausweisung im Regelfall nach § 54 Nr. 1 und 2 eine strafgerichtliche Verurteilung nicht voraus. Voraussetzung für die Ausweisung ist, dass ein Ausweisungsgrund vorliegt und die Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses i.S.v. § 55 Abs. 1 durch den Ausländer noch fortbesteht oder eine Gefahr entsprechender erneuter Beeinträchtigung hinreichend wahrscheinlich ist.

53.0.3.0.2 Die Ausweisung als Maßnahme der Gefahrenabwehr erfordert das Vorliegen einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Die Abwehr dieser Gefahren erfolgt aus spezial- oder generalpräventiven Gründen.

53.0.3.1 Spezialpräventive Gründe

53.0.3.1.1 Die Ausweisung aus spezialpräventiven Gründen setzt die Gefahr voraus, dass der Ausländer durch sein persönliches Verhalten einen Ausweisungsgrund verwirklichen wird (Wiederholungsgefahr). Diese Gefahr muss mit hinreichender Wahrscheinlichkeit bestehen; eine bloße Vermutung genügt nicht. Vielmehr muss die Ausländerbehörde eine nachvollziehbare, auf Tatsachen gestützte Prognose erstellen, welche die Stellungnahmen anderer Stellen (z.B. Bewährungshilfe, Jugend- und Gerichtshilfe) berücksichtigt. An die Wahrscheinlichkeit der erneuten Verwirklichung eines Ausweisungsgrundes sind umso geringere Anforderungen zu stellen, je gravierender die Rechtsgutverletzung ist (z.B. Gewalttaten). Ob für eine Ausweisung wegen Wiederholungsgefahr ein ausreichender Anlass besteht, ist nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beurteilen. Je gewichtiger der Verstoß ist, umso geringer sind die Anforderungen die an das Vorliegen einer Wiederholungsgefahr zu stellen sind.

53.0.3.1.2 Für die Gefahrenprognose kam es bisher auf die Verhältnisse im Zeitpunkt des Erlasses der letzten Behördenentscheidung an, wobei die spätere Entwicklung des Ausländers zur Bestätigung der Prognose im Gerichtsverfahren ergänzend herangezogen werden konnte. Nach neuerer Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Ausweisung eines EU-Bürgers künftig der Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung maßgeblich (Urt. v. 3.8.2004, 1 C 30.02). Mit Urteil vom gleichen Tag hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass dieser Grundsatz auch auf die assoziationsberechtigten türkischen Staatsangehörigen zu übertragen ist (Urt. v. 3.8.2004, 1 C 29.02). Ausländerbehörden und Gerichte müssen daher künftig Umstände, die sich nach Erlass der Ausweisungsverfügung ergeben haben, berücksichtigen. Bei der Beurteilung der Frage, ob nach den Umständen des Einzelfalls die Annahme einer Wiederholungsgefahr gerechtfertigt ist, ist entscheidend, ob bei verständiger Beurteilung mit neuen Verfehlungen zu rechnen ist. Eine an naturwissenschaftlichen Erkenntnismaßstäben orientierte Gewiss-

heit ist nicht gefordert. Für die Begründung dieser Prognose können insbesondere frühere Ausweisungsgründe und das Gesamtbild der Persönlichkeit herangezogen werden.

53.0.3.1.3 Hinsichtlich der Feststellung einer Wiederholungsgefahr wird im Allgemeinen auf folgende Gesichtspunkte abgestellt:

53.0.3.1.3.1 – Art, Unrechtsgehalt, Gewicht, Zahl und zeitliche Reihenfolge der vom Ausländer begangenen und verwertbaren Straftaten; liegen weniger gewichtige Straftaten vor, so kann deren Häufung ein eigenständiges Gewicht zukommen

53.0.3.1.3.2 – Strafgericht und Gutachter haben eine Drogenabhängigkeit, einen kriminellen Hang, eine Neigung zum Glücksspiel oder eine niedrige Hemmschwelle gegenüber einschlägigen Straftaten und Rohheitsdelikten festgestellt

53.0.3.1.3.3 – frühere Bewährungsstrafen, Widerruf der Strafaussetzung, des Straflasses oder der Aussetzung des Strafrestes, grobe oder beharrliche Verstöße gegen Bewährungsauflagen, Scheitern von Resozialisierungsmaßnahmen, Widerruf von Strafvollzugslockerungen, Jugendverfehlung (Alter zur Tatzeit)

53.0.3.1.3.4 – finanzielle Schwierigkeiten, Alkohol- bzw. Drogenabhängigkeit;

53.0.3.1.3.5 – Nichtbeachtung einer ausländerbehördlichen Verwarnung unter Androhung der Ausweisung;

53.0.3.1.3.6 – wesentliche Änderung der Lebensverhältnisse.

53.0.3.1.4 Bei der Einschätzung des künftigen Verhaltens des Ausländers (Prognoseentscheidung) ist die Behörde zwar nicht an die Würdigung des Strafgerichts gebunden. Grundsätzlich wird jedoch von der Richtigkeit der strafgerichtlichen Verurteilung und der tatsächlichen Feststellungen des Strafgerichts ausgegangen. Für eine Abweichung müssen für die Ausländerbehörde überzeugende Gründe vorliegen, die auf einschlägigem Tatsachenmaterial beruhen (z.B. Entscheidung der Strafvollstreckungskammer).

53.0.3.2 Generalpräventive Gründe

53.0.3.2.0 Eine Ausweisung kann auch erfolgen, wenn sie darauf gerichtet ist, andere Ausländer von Straftaten und sonstigen gewichtigen ordnungsrechtlichen Verstößen abzuhalten. Die Ausweisung von Ausländern, die mit einem deutschen Familienangehörigen in familiärer Lebensgemeinschaft leben, und den nach Artikel 3 Abs. 3 des Europäischen Niederlassungsabkommens vom 13.12.1955 (ENA) geschützten Ausländern ist aus generalpräventiven Gründen grundsätzlich nur zulässig, wenn besonders schwerwiegende Ausweisungsgründe vorliegen (z.B. rechtskräftige Verurteilung wegen illegalen Rauschgifthandels).

53.0.3.2.1 Der generalpräventive Ausweisungszweck ist nur begründet, wenn der Ausweisungsgrund durch ein zurechenbares Verhalten verwirklicht wurde. Bei krankheits- oder suchtbedingten Handlungen, gänzlich singulären Verfehlungen oder leicht fahrlässigen Delikten, derentwegen im Falle der Ausweisung eine Verhaltenssteuerung anderer Ausländer nicht erreicht werden kann, ist keine generalpräventive Wirkung zu erwarten.

- 53.0.3.2.2 Eine generalpräventive Ausweisung kommt beispielsweise in Betracht bei
- Rauschgiftdelikten (vgl. § 53 Nr. 2, § 54 Nr. 3),
 - Sexualdelikten, sexuellem Missbrauch von Kindern,
 - Raub oder raubähnlichen Delikten, Eigentums- und Vermögensdelikten wie Hehlerei, Steuerhinterziehung, Schmuggel und Handel mit unverzollten sowie unversteuerten Waren,
 - Waffendelikten
 - Eidesdelikten, Urkundsdelikten
 - Trunkenheitsdelikten im Straßenverkehr, Fahren ohne Fahrerlaubnis
 - gravierenden Verstößen gegen das Aufenthaltsrecht einschließlich Beschäftigungsverboten
 - schwerwiegenden Körperverletzungsdelikten (z.B. Messerstechereien).

53.0.4.0 Rechtsstaatliche Grundsätze

Die rechtsstaatlichen Grundsätze der Verhältnismäßigkeit, der Gleichbehandlung und des Vertrauensschutzes sowie die Grundrechte und die sich aus ihnen ergebende Wertentscheidung sind bei der Ausweisung zu berücksichtigen.

53.0.4.1 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

53.0.4.1.1.0 Die Ausweisung ist am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu orientieren. Hiernach kann die Ausweisung nur dann verfügt werden, wenn sie das geeignete, erforderliche und angemessene Mittel zur Abwehr der Beeinträchtigung öffentlicher Interessen ist.

53.0.4.1.1.1 Geeignet ist die Ausweisung, wenn anzunehmen ist, dass sie den erstrebten Erfolg (Gefahrenabwehr) herbeiführt oder wenigstens fördert. Die Geeignetheit der Ausweisung kann je nach den Umständen zur Erreichung des Zwecks sowohl spezial- als auch generalpräventiv begründet werden. Der Zweck, den die Ausweisung gemäß § 55 Abs. 1 verfolgt, muss fortbestehen. Diese Voraussetzung ist stets gegeben, solange die eingetretene konkrete Beeinträchtigung fort dauert, weil etwa das strafbare Verhalten noch nicht beendet oder ein Drogenabhängiger noch nicht zur Rehabilitation bereit ist (vgl. § 55 Abs. 2 Nr. 4). Die Ausweisung muss zur Erreichung dieses Zwecks geeignet sein. Führt die Ausweisung zur Entfernung des Ausländers aus dem Bundesgebiet, erfüllt sie stets ihren Zweck.

53.0.4.1.1.2 Erforderlich ist die Ausweisung immer dann, wenn keine mildere Maßnahme zur Verfügung steht, die in gleicher Weise wie die Ausweisung zwecktauglich ist (z.B. Versagung eines Aufenthaltstitels, Verbot der politischen Betätigung).

53.0.4.1.1.3 Angemessen ist die Ausweisung, wenn sie keinen Nachteil herbeiführt, der erkennbar außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg steht. Die Ausweisung muss daher unter Berücksichtigung der für den Ausländer und seine Familienangehörigen entstehenden erheblichen Nachteile das noch angemessene Mittel zur Zweckerreichung sein. Die Prüfung erfordert eine Interessenabwägung zwischen den Gründen, aus denen die Ausweisung zur Wahrung der öf-

fentlichen Interessen geboten ist, und dem Ausmaß und der Schwere des Eingriffs in die schutzwürdigen Belange des Ausländers und seiner Familienangehörigen (vgl. § 55 Abs. 3).

53.0.4.1.2 Grundsatz des Vertrauensschutzes

Vertrauensschutz kann dadurch entstanden sein, dass die Ausländerbehörde etwa in Kenntnis einer rechtskräftigen strafgerichtlichen Verurteilung einen Aufenthaltstitel erteilt oder verlängert hat. Allein auf diese Verurteilung kann eine Ausweisung dann nicht gestützt werden. Sie ist jedoch im Falle einer weiteren Verurteilung oder des Eintritts anderer Ausweisungsgründe hinsichtlich der Beurteilung der von dem Ausländer ausgehenden Gefahren beachtlich.

53.0.5 Ausweisungsbefugnis

53.0.5.0 Allgemeines

Die Ausweisung darf nur verfügt werden, wenn ein gesetzlicher Ausweisungsgrund nach den §§ 53 bis 55 vorliegt. Die Ausländerbehörde hat bei der Ausweisung grundrechtliche Vorgaben (z.B. Artikel 6 GG), Einschränkungen nach Europäischem Gemeinschaftsrecht (vgl. Artikel 48 Abs. 3 und 56 Abs. 1 EGV) und völkerrechtliche Vereinbarungen (vgl. § 1 Abs. 1 und 2) zu prüfen und ggf. bei der Entscheidung zu berücksichtigen. Der aufenthaltsrechtliche Schutz, den die völkerrechtlichen Vereinbarungen vor der Ausweisung bieten, greift grundsätzlich jedoch nur dann ein, wenn der Aufenthalt des Ausländers im Bundesgebiet rechtmäßig ist (vgl. § 50 Abs. 1).

53.0.5.1 Europäisches Niederlassungsabkommen vom 13. Dezember 1955 (ENA)

53.0.5.1.1 Für die Staatsangehörigen von Belgien, Dänemark, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, der Niederlande, Norwegen, Schweden, der Türkei und des Vereinigten Königreichs ist das ENA zu beachten.

53.0.5.1.2 Nach Artikel 3 Abs. 1 ENA stellen die Gefährdung der Sicherheit des Staates und der Verstoß gegen die öffentliche Ordnung oder die Sittlichkeit Ausweisungsgründe dar. Nach dieser Vorschrift ist die Ausweisung grundsätzlich zulässig, wenn sie im Einklang mit dem innerstaatlichen Ausländerrecht oder dem Europäischen Gemeinschaftsrecht steht.

53.0.5.1.3 Artikel 3 Abs. 3 ENA gewährt bei einem ununterbrochenen rechtmäßigen Aufenthalt von mindestens 10 Jahren im Bundesgebiet – Kurzaufenthalte im Ausland während der Gültigkeitsdauer der Aufenthaltstitel sind unter Berücksichtigung des § 51 Abs. 1 Nr. 6 und 7 unschädlich – im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ausweisungsverfügung einen erhöhten Ausweisungsschutz. Bei Angehörigen eines Vertragsstaates wird unter dieser Voraussetzung die Ausweisungsmöglichkeit auf Gründe der Sicherheit des Staates oder sonstige besonders schwerwiegende Ausweisungsgründe i.S.v. Artikel 3 Abs. 3 ENA beschränkt. Zwischen den schwerwiegenden Gründen i.S.v. § 56 Abs. 1 und den besonders schwerwiegenden Gründen i.S.v. Artikel 3 Abs. 3 ENA besteht kein qualitativer Unterschied.

53.0.5.2 Europäisches Fürsorgeabkommen vom 11. Dezember 1953 (EFA)

53.0.5.2.1 Nach Artikel 6 Abs. a EFA darf ein Vertragsstaat einen Staatsangehörigen einer anderen Vertragspartei (Belgien, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Portugal,

Schweden, Spanien, Türkei, Vereinigtes Königreich), der in seinem Gebiet erlaubt seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, nicht allein aus dem Grund der Hilfsbedürftigkeit (Sozialhilfebezug oder Obdachlosigkeit) in den Herkunftsstaat zurückzuführen. Der Ausländer muss eine Niederlassungserlaubnis besitzen und, falls er vor Vollendung des 55. Lebensjahrs nach Deutschland gekommen ist, ununterbrochen länger als fünf Jahre oder, falls er nach Erreichen dieses Alters nach Deutschland gekommen ist, ununterbrochen seit mehr als 10 Jahren hier leben. Im Übrigen ist eine Rückführung (z.B. Ausweisung, nachträgliche Befristung der Aufenthaltstitel) nicht zulässig, wenn der Ausländer wegen seines Gesundheitszustandes nicht transportfähig ist oder wenn er enge Bindungen in Deutschland hat (Artikel 6 und 7 EFA).

53.0.5.2.2 Darüber hinaus schließen Artikel 8 des deutsch-österreichischen Abkommens über Fürsorge und Jugendwohlfahrtspflege vom 17. Januar 1966 (BGBl. 1969 II S. 2, 1969 II S. 1550) sowie Artikel 5 der deutsch-schweizerischen Vereinbarung über die Fürsorge für Hilfsbedürftige vom 14.07.1952 (BGBl. 1953 II S. 31, 1953 II S. 129) eine Ausweisung wegen Hilfsbedürftigkeit aus, wenn sich der begünstigte Ausländer länger als ein Jahr ununterbrochen rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält.

53.0.5.3 Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950

53.0.5.3.1 Artikel 8 Abs. 1 EMRK gewährleistet jedermann die Achtung (u.a.) seines Familienlebens. Absatz 2 dieser Vorschrift schützt vor Eingriffen einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts, indem er solche Eingriffe unter Gesetzesvorbehalt stellt und auf das in einer demokratischen Gesellschaft bestehende dringliche soziale Bedürfnis zur Wahrung der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ruhe und Ordnung, des wirtschaftlichen Wohles des Landes, der Verteidigung der Ordnung und zur Verminderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer beschränkt.

53.0.5.3.2 Geschützt wird der tatsächlich praktizierte familiäre Kontakte zwischen nahen Verwandten einschließlich Geschwistern, nichtehelichen Kindern und „Scheidungswaisen“. Einschränkungen eines solchen Kontaktes infolge von Haft sind unbeachtlich, wenn der Kontakt bis zum Zeitpunkt der Inhaftierung bestanden hat. Eine Ausweisung ist mit Artikel 8 EMRK vereinbar, wenn eine Abwägung zwischen dem durch Absatz 1 geschützten Interesse des Ausländers an der Aufrechterhaltung seiner familiären Kontakte und den nach Absatz 2 berücksichtigungsfähigen Ausweisungsgründen ergibt, dass die Ausweisungsgründe schwerer wiegen. Eine Ausweisung zur Verhinderung strafbarer Handlungen ist danach um so eher gerechtfertigt, je schwerwiegender die von dem Ausländer bereits begangenen Straftaten und je weniger eng seine familiären Bindungen sind. Danach kann eine Ausweisung auch im Hinblick auf Artikel 8 EMRK insbesondere dann in Betracht kommen, wenn der Ausländer

- schwerwiegende Straftaten, insbesondere Drogendelikte, begangen hat
- volljährig ist, er gelegentlich im Heimatstaat war, die dortigen Verhältnisse kennt und die Heimatsprache beherrscht oder
- obdachlos und sozialhilfebedürftig ist und ein Ende dieses Zustands nicht absehbar ist.

53.0.5.4 Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 28. September 1954

Nach Artikel 31 Abs. 1 StÜbK weisen die Vertragsstaaten keinen Staatenlosen aus, der sich rechtmäßig in ihrem Hoheitsgebiet befindet, es sei denn aus Gründen der öffentlichen Ordnung. Gründe der öffentlichen Ordnung ergeben sich aus §§ 53 bis 55. Der Bezug von Sozialhilfe darf im Hinblick auf die Zusage nach Artikel 23 StÜbK nicht zur Ausweisung eines Staatenlosen führen.

53.0.5.5 Beschluss Nr. 1/80 des Assoziationsrats EWG/Türkei (ARB 1/80)

Artikel 14 ARB 1/80 verbietet die Ausweisung eines türkischen Staatsangehörigen, der ein Aufenthaltsrecht nach den Artikeln 6 und 7 ARB 1/80 besitzt, aus generalpräventiven Gründen (Urteil „Nazli“). Im Rahmen dieser Vorschrift finden die für EU-Staatsangehörige geltenden gemeinschaftsrechtlichen Ausweisungsmaßstäbe des Artikels 39 Abs. 3 EGV i.V.m. der Richtlinie 64/221/EWG sowie Artikel 40 EGV entsprechende Anwendung. Der in Artikel 14 Abs. 1 ARB 1/80 verwendete Begriff der öffentlichen Ordnung ist somit in gleicher Weise auszulegen wie im Zusammenhang mit den entsprechenden Vorschriften für Personen, die nach dem EG-Vertrag freizügigkeitsberechtigt sind. Es muss also eine tatsächliche und hinreichend schwere Gefährdung vorliegen, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt (vgl. auch § 6 Abs. 2 FreizügG/EU). Aus dieser Rechtsprechung des EuGH folgt unter anderem, dass

- die §§ 53, 54 und 55 formal zwar Anwendung finden und somit in der Begründung der Ausweisungsentscheidung als Rechtsgrundlage anzugeben sind,
- im Ergebnis aber diese Vorschriften durch die für freizügigkeitsberechtigte Personen geltenden Grundsätze ersetzt werden,
- das Vorliegen von zwingenden bzw. von Regel-Ausweisungsgründen nicht in jedem Fall zu einer Ausweisung verpflichtet oder einen Regelfall begründet,
- eine Ausweisung aus generalpräventiven Gründen überhaupt nicht in Betracht kommt und
- die Begründung einer Ausweisung sehr ausführlich erfolgen muss und auf das persönliche Verhalten des türkischen Staatsangehörigen, aus dem eine Zukunftsprognose abzuleiten ist, abgestellt werden muss.

Bei der Entscheidung, wo der angemessene Ausgleich zwischen den widerstreitenden öffentlichen und privaten Interessen liegt, sind die grundlegende Bedeutung der Freizügigkeit und die Grundrechte, vor allem Art. 8 EMRK, zu berücksichtigen.

Wie bei Unionsbürgern geht es hier letztlich um die Feststellung, ob das (hier auf ARB 1/80 beruhende) Aufenthaltsrecht beendet ist, weil die öffentliche Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit aufgrund des persönlichen Verhaltens des Ausländers konkret und aktuell gefährdet sind und ob der Verlust des Aufenthaltsrechts vor diesem Hintergrund keinen Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz darstellt.

53.0.5.6 Zwischenstaatliche Vereinbarungen

Nach § 1 Abs. 1 Satz 5 ist auch im Falle einer Ausweisung zu prüfen, ob mit dem Heimatstaat des Ausländers zwischenstaatliche Vereinbarungen bestehen, die die Ausweisung von zusätzlichen Voraussetzungen abhängig machen. In der Regel lassen entsprechende Niederlassungs-, Handels-, Schifffahrts- und Freundschaftsverträge eine Ausweisung aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nach innerstaatlichem Recht zu (§§ 53 bis 55). Es handelt sich insbesondere um folgende zwischenstaatlichen Vereinbarungen:

53.0.5.6.1 Artikel 7 des Niederlassungsabkommens zwischen dem Deutschen Reich und der **Türkischen Republik** vom 12. Januar 1927 (RGBl. 1927 II S. 53; BGBl. 1952 II S. 608).

53.0.5.6.2 Artikel 2 Abs. 2 des Niederlassungsabkommens zwischen dem Deutschen Reich und dem Kaiserreich **Persien (Iran)** vom 17. Februar 1929 (RGBl. 1930 II S. 1002; BGBl. 1955 II S. 829).

53.0.5.6.3 Artikel 2 Abs. 5 des Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den **Vereinigten Staaten von Amerika** vom 29. Oktober 1954 (BGBl. 1956 II S. 487, 1956 II S. 763).

53.0.5.6.4 Artikel 2 des Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der **Dominikanischen Republik** vom 23. Dezember 1957 (BGBl. 1959 II S. 1468, 1960 II S. 1874).

53.0.5.6.5 Nr. 6 der Übereinkunft zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik der **Philippinen** über Einwanderungs- und Visafragen vom 3. März 1964 (BAnz. Nr. 89 vom 15.05.1964).

53.0.6 Ausweisungsverfahren

53.0.6.0 Die Entscheidung über die Ausweisung eines Ausländers trifft die Ausländerbehörde (§ 71 Abs. 1 Satz 1 und 2).

53.0.6.1 Sobald die Ausländerbehörde Kenntnis vom Vorliegen eines Ausweisungsgrundes nach den §§ 53 bis 55 erlangt (z.B. aufgrund einer Mitteilung einer anderen Behörde nach § 87 Abs. 2 oder 4) oder ihr begründete Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Ausweisungsgrundes bekannt werden, muss sie von Amts wegen tätig werden (Amtsermittlungsgrundsatz; vgl. §§ 79, 82). Die Ausländerbehörde muss umgehend eine Ausweisung prüfen und ggf. ein Ausweisungsverfahren zügig einleiten und durchführen. Dies gilt auch, wenn von vornherein nur eine Ermessensausweisung in Betracht kommt. Kommt eine Ausweisung nicht in Frage, hat die Ausländerbehörde zu prüfen, ob sonstige Maßnahmen zu treffen sind (vgl. §§ 7 Abs. 2 Satz 2, 52, 51 Abs. 1 Nr. 3, 4).

53.0.6.2 Die Ausländerbehörde hat den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln. Im Ausweisungsverfahren sind die in § 55 Abs. 3 genannten Gesichtspunkte, insbesondere bei Ermessensentscheidungen, von Amts wegen zu berücksichtigen. Zu den Mitwirkungsobliegenheiten des Ausländers gehört es, die in § 82 Abs. 1 genannten persönlichen Umstände geltend zu machen. Die Ausländerbehörde darf im Ausweisungsverfahren nur Verurteilungen verwerten, die im Bundeszentralregister eingetragen und nicht gemäß § 51 BRZG getilgt oder zu tilgen sind. Unerheblich ist, ob der Ausländer die Verurteilung nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 BRZG nicht mehr offenbaren muss oder bei Entscheidungen nach Jugendstrafrecht die Strafe nach § 100 JGG beseitigt ist. Die Ausländerbehörde

kann alle mit der Sache befassten Stellen um erforderliche Auskünfte ersuchen. Des Weiteren können im Wege der Amtshilfe andere Ausländerbehörden und die Polizeien der Länder um die Durchführung der erforderlichen Ermittlungen ersucht werden (§§ 4 bis 8 VwVfG).

- 53.0.6.3 Eine Anhörung des Ausländers ist erforderlich, wenn es zur Aufklärung des Sachverhaltes notwendig ist oder wenn die Ausländerbehörde die Ausweisung beabsichtigt (§ 28 Abs. 1 VwVfG). Dem Ausländer ist Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen binnen angemessener Frist zu äußern. Im Rahmen der Anhörung sind ihm sowohl die Ausweisungsabsicht als auch die dafür maßgebenden Gründe mitzuteilen. Von der Anhörung kann abgesehen werden, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalles nicht geboten ist, insbesondere wenn eine sofortige Entscheidung wegen Gefahr im Verzug im öffentlichen Interesse notwendig ist (§ 28 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG). Eine solche Gefahr setzt voraus, dass durch eine vorherige Anhörung auch bei Gewährung kürzester Anhörungsfristen ein Zeitverlust eintreten würde, der mit hoher Wahrscheinlichkeit zur Folge hätte, dass der Zweck der Ausweisung nicht erreicht würde. Bei in fremder Sprache abgefassten Schriftstücken soll die Behörde unverzüglich die Vorlage einer Übersetzung verlangen (§ 23 Abs. 2 Satz 1 VwVfG).
- 53.0.6.4.1 Sobald die Ausländerbehörde festgestellt hat, dass die gesetzlichen Ausweisungsvoraussetzungen gegeben sind und welche sonstigen erheblichen be- oder entlastenden Umstände vorliegen, muss sie unverzüglich über die Ausweisung entscheiden. Ein Antrag auf Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels ist im Falle des Erlasses einer Ausweisungsverfügung abzulehnen (vgl. § 11 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 84 Abs. 2 Satz 1). Beide Verfügungen sollen mit der Abschiebungsandrohung verbunden werden. Die in § 11 Abs. 1 Satz 1 und 2 genannten Wirkungen der Ausweisung sind auf Antrag in der Regel zu befristen; die Frist beginnt mit der Ausreise (§ 11 Abs. 1 Satz 4). Auf das Antragserfordernis, die Rechtsfolgen der Ausweisung (Wiedereinreiseverbot) und die Einreiseverweigerung für das Schengen-Gebiet aufgrund der Ausschreibung im SIS ist in der Ausweisungsverfügung hinzuweisen.
- 53.0.6.4.2 Bei Ausländern, gegen die ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet oder gegen die öffentliche Klage erhoben worden ist, ist § 72 Abs. 4 zu beachten (Beteiligung der Staatsanwaltschaft). Liegen der Ausländerbehörde Erkenntnisse über ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren vor, ohne dass sie über amtliche Unterlagen verfügt, hat sie entsprechende Erkenntnisse bei den Strafverfolgungsbehörden einzuholen. Liegt das Einvernehmen der Staatsanwaltschaft zur Ausweisung vor, darf mit der Ausweisung nur zugewartet werden, wenn diese ausschließlich wegen eines Ausweisungstatbestandes erfolgen kann, der eine rechtskräftige strafgerichtliche Verurteilung voraussetzt, die noch aussteht, oder wenn von den Strafverfolgungsbehörden bzw. dem Strafgericht eine umfassendere Sachaufklärung als von der Ausländerbehörde im Ausweisungsverfahren erwartet werden kann.
- 53.0.6.4.3 Die Ausweisungsverfügung ist schriftlich zu erlassen (§ 77 Abs. 1 Satz 1), zu begründen (§ 39 Abs. 1 VwVfG) und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen (§ 58 Abs. 1 VwGO). Bei Ermessensausweisungen kommt der Begründungspflicht besondere Bedeutung zu. Die Begründung ist fehlerhaft, wenn die Ausländerbehörde von einem unrichtigen oder unvollständigen Sachverhalt ausgeht. Sofern im konkreten Einzelfall mit dem Eintritt bestimmter weiterer, für die Entscheidung erheblicher, be- oder entlastender Umstände zu rechnen ist, kann die Ausländerbehörde das Verfahren zunächst aussetzen und die weitere Entwicklung abwarten.

53.0.6.5 Gelangt die Ausländerbehörde zu dem Ergebnis, von einer Ausweisung abzu-
sehen, ist dies in der Akte zu vermerken. Auf den zugrunde liegenden Sach-
verhalt allein kann eine spätere Ausweisung nicht mehr gestützt werden. Aller-
dings wird er im Falle des späteren Eintritts eines neuen Ausweisungsgrundes
nochmals in die Entscheidungsfindung mit einbezogen.

53.0.6.6 In allen Fällen, in denen der Ausländer angehört worden ist, die Ausländerbe-
hörde danach aber von einer Ausweisung absieht, ist er darüber zu unterrich-
ten. Gleichzeitig soll der Ausländer auf die möglichen Folgen bei Verwirklichung
eines neuen Ausweisungsgrundes hinweisen (sog. ausländerrechtliche Ver-
warnung). Bei dieser Verwarnung handelt es sich um einen bloßen Hinweis auf
eine mögliche Reaktion der Ausländerbehörde hinsichtlich eines bestimmten
künftigen Verhaltens des Ausländers ohne Verwaltungsaktqualität.

53.0.7 Rechtsbehelfe – Sofortige Vollziehung

53.0.7.1 Rechtsbehelfe gegen die Ausweisung haben nach § 80 Abs. 1 VwGO auf-
schiebende Wirkung; die Klage lässt jedoch unbeschadet ihrer aufschiebenden
Wirkung die Wirksamkeit der Ausweisung, die die Rechtmäßigkeit des Aufent-
halts beendet und die Sperwirkung des § 11 Abs. 1 zur Folge hat, unberührt
(§ 84 Abs. 2 Satz 1). Die Ausländerbehörde hat im Hinblick auf die vom Aus-
länder ausgehende Gefahr zu prüfen, ob die sofortige Vollziehung anzuordnen
ist. Die Feststellung eines Vollzugsinteresses erfordert in den Fällen des § 72
Abs. 4 die Zustimmung der Staatsanwaltschaft. Das Vollzugsinteresse muss
über das öffentliche Interesse am Erlass der Ausweisungsverfügung ersichtlich
hinausgehen. Die sofortige Vollziehung setzt nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4
VwGO voraus, dass

- ein besonderes öffentliches Interesse daran besteht, den Ausländer be-
reits vor einer verwaltungsgerichtlichen Entscheidung im Hauptsache-
verfahren über die Rechtmäßigkeit seiner Ausweisung aus dem Bun-
desgebiet zu entfernen und
- dieses öffentliche Interesse das schutzwürdige Interesse des Auslän-
ders an seinem weiteren Verbleiben bis zur Hauptsacheentscheidung
überwiegt.

53.0.7.2 Das besondere öffentliche Interesse am sofortigen Vollzug einer Ausweisung
ist zu bejahen, wenn die begründete Besorgnis besteht, dass die Gefahr sich
schon vor der verwaltungsgerichtlichen Hauptsacheentscheidung verwirklichen
wird. Zu den schutzwürdigen Interessen des Ausländers, die hiergegen abzu-
wägen sind, zählen z.B. die in Nummern 55.3 bis 55.3.2.5 genannten Hinweise
zum Ausweisungsschutz und die Erschwerung der Rechtsverteidigung im
Hauptsacheverfahren vom Ausland her. Wird eine Ausweisung mit der Anord-
nung des Sofortvollzugs verbunden, bedarf es stets einer auf den Einzelfall
bezogenen abwägenden schriftlichen Begründung (§ 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO),
warum der Ausgewiesene unverzüglich die Bundesrepublik Deutschland zu
verlassen hat.

53.0.8 Im Falle der Ausweisung ist im Pass, Pass- oder Ausweisersatz des Auslän-
ders zu vermerken:

„Ausgewiesen“.

Von dem Vermerk kann abgesehen werden, wenn die Ausreise dadurch er-

schwert würde. Ein Aufenthaltstitel ist ungültig zu stempeln. Besitzt der Ausländer ein Schengen-Visum, ist das Kinegram der Visummarke zu entwerten; der Ausstellungsstaat ist gegebenenfalls zu unterrichten. Diese Maßnahmen sind unmittelbar nach Erlass der Ausweisungsverfügung vorzunehmen. Soweit der Pass oder Passersatz nicht bereits in Verwahrung genommen worden ist (§ 50 Abs. 6), wird deren Vorlage gemäß § 48 Abs. 1 angeordnet. Dem Ausländer kann auf Antrag formlos bescheinigt werden, dass die Ausreisepflicht nicht vollziehbar ist.

- 53.0.9 Ist der Aufenthalt eines Ausländers, gegen den eine Ausweisungsverfügung erlassen werden soll, unbekannt, hat die Ausländerbehörde wegen der Ermittlung des Aufenthalts nach Maßgabe des AZRG und der hierzu ergangenen Vorschriften beim BAMF – Ausländerzentralregister – anzufragen und ihn ggf. zur Aufenthaltsermittlung auszuschreiben. Eine Ausweisungsverfügung gegen einen Ausländer, dessen Aufenthalt nicht festgestellt werden kann, soll öffentlich zugestellt werden, sofern auch eine Bevollmächtigung nicht vorliegt.
- 53.0.10 Meldepflichten
- 53.0.10.1 Unbeschadet der Datenübermittlungspflichten nach dem AZRG und den hierzu ergangenen Vorschriften hat die Ausländerbehörde von einer Ausweisungsverfügung zu unterrichten (s. Nummer 58.4 hinsichtlich der Abschiebung):
- 53.0.10.1.1
- Das Landeskriminalamt - Dez. 22 - zum Zweck der Ausschreibung in INPOL (Festnahme, Aufenthaltsermittlung, Zurückweisung, § 50 Abs. 7 Satz 2) und im SIS (Einreiseverweigerung, Artikel 96 Abs. 3 SDÜ), wenn die Ausreisepflicht vollziehbar und die nach § 58 Abs. 2 bzw. § 59 oder nach anderen Rechtsvorschriften bestimmte Ausreisefrist abgelaufen ist oder der Ausländer ausgereist ist,
 - das BAMF nach Maßgabe datenschutzrechtlicher Bestimmungen, wenn es sich um einen Ausländer handelt, der einen Asylantrag gestellt hat.
- 53.0.10.2 Solange der Vollzug einer Ausweisung durch eine Aufenthaltsgestattung (§ 55 AsylVfG) oder eine Bescheinigung nach § 60a ausgesetzt wird, sind die Ausschreibungen in INPOL und im Schengener Informationssystem nicht zu veranlassen oder umgehend löschen zu lassen.
- 53.0.10.3 Wird eine Ausweisungsverfügung aufgehoben (vgl. § 84 Abs. 2 Satz 3) oder ergeht eine neue Befristungsentscheidung, ist auch dies den in Nummern 53.0.10.1 bis 53.0.10.3 genannten Stellen umgehend mitzuteilen und im Pass oder Passersatz entsprechend zu vermerken, wenn dieser vorliegt.
- 53.0.11 Verhältnis von zwingender Ausweisung zur Ausweisung im Regelfall
- 53.0.11.1 Verfahren
- 53.0.11.1.1 Bei der zwingenden Ausweisung und der Ausweisung im Regelfall hat die nach § 71 Abs. 1 zuständige Ausländerbehörde eine rechtlich gebundene Entscheidung zu treffen, die der uneingeschränkten gerichtlichen Überprüfung unterliegt. Im Falle der Herabstufung der zwingenden Ausweisung zur Ausweisung im Regelfall entfällt die absolute und ausnahmslose Rechtsfolge der Ausweisung (§ 56 Abs. 1 Satz 2).

- 53.0.11.1.2 Maßgeblicher Zeitpunkt für die gerichtliche Überprüfung ist grundsätzlich der Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung; siehe aber Einschränkungen in Nummer 53.0.3.1.2.
- 53.0.11.1.3 Bei Ausweisungen auf der Grundlage der §§ 53, 54 hat sich die Prüfung grundsätzlich auf das Vorliegen des Ausweisungstatbestandes zu beschränken.
- 53.0.11.1.4 Die sofortige Vollziehung der Ausweisung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO sollte bei einem inhaftierten Ausländer grundsätzlich im Hinblick darauf angeordnet werden, dass er aus der Haft abzuschieben ist. Von einem besonderen öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung kann insbesondere dann ausgegangen werden, wenn ein Ausweisungstatbestand nach §§ 53, 54 erfüllt ist und Wiederholungsgefahr besteht.

53.1 Zwingende Ausweisung

- 53.1.0.1 Erfüllt der Ausländer die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 53, hat ihn die Ausländerbehörde auszuweisen (zwingende Ausweisung). In diesen Fällen besteht kein Ausweisungsermessen; die Ausländerbehörde muss unverzüglich nach Eintritt der Rechtskraft des strafgerichtlichen Urteils die Ausweisung verfügen.
- 53.1.0.2 Eine vorsätzliche Straftat i.S.v. § 53 liegt immer dann vor, wenn der Ausländer vom Strafgericht nicht wegen fahrlässigen Handelns verurteilt wurde (§ 15 StGB).
- 53.1.0.3 § 53 setzt rechtskräftige strafgerichtliche Verurteilungen voraus, denen, wie sich aus der erforderlichen Höhe der Verurteilung ergibt, Straftaten schwerer und besonders schwerer Kriminalität zugrunde liegen können. Unabhängig von der Ausweisung beschränkt sich die Prüfung rechtsstaatlicher Grundsätze (insbesondere des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit) im Hinblick auf das besondere öffentliche Interesse an der Ausweisung auf die Befristung der Wirkung der Ausweisung (§ 11 Abs. 1 Satz 1 und 3). Die strikte und zugleich strenge Rechtsfolge des § 53 erfordert grundsätzlich keine Güter- und Interessenabwägung, da die Ausweisungsvorschrift die Schranken der Handlungsfreiheit des Ausländers setzt, die der Gesetzgeber zur Pflege und Förderung des sozialen Zusammenlebens im Interesse der öffentlichen Sicherheit in den Grenzen des allgemein Zumutbaren zieht.
- 53.1.1 Zwingende Ausweisung wegen schwerer und besonders schwerer Kriminalität
 - 53.1.1.1 Die rechtskräftige Verurteilung zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens drei Jahren muss nach § 53 Nr. 1 1. Alt. auf einem einzigen Urteil beruhen. Unerheblich ist, ob die Strafe wegen einer einzelnen Tat verhängt worden ist oder ob es sich um eine Gesamtstrafe oder Einheitsjugendstrafe für mehrere Taten (§§ 53 bis 55 StGB, 31 f. JGG) von mindestens drei Jahren handelt. Bei mehreren Verurteilungen, die zur Bildung einer Gesamtstrafe oder Einheitsjugendstrafe geführt haben, ist es unerheblich, ob die Vollstreckung einer dieser Strafen früher zur Bewährung ausgesetzt worden ist. Ist ein Erwachsener wegen in Tateinheit (§ 52 StGB) oder Tatmehrheit (§ 53 StGB) begangener vorsätzlicher und fahrlässiger Straftaten verurteilt worden, ist der Ausweisungsgrund des § 53 Nr. 1 1. Alt. nur erfüllt, wenn der auf die Vorsatztaten entfallende Teil der Strafe mindestens drei Jahre beträgt. Dies ist bei in Tateinheit begangenen Vorsatz- und Fahrlässigkeitsdelikten der Fall, wenn in den Urteilsgründen ausdrücklich ausgesprochen oder nach den Tatumständen oder den verletzten Straftatbeständen offensichtlich ist, dass das Gericht die

Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren schon allein im Hinblick auf die Vorsatztaten verhängt hat. Ist wegen in Tatmehrheit begangener vorsätzlicher und fahrlässiger Taten eine Gesamtfreiheitsstrafe verhängt worden, ist der Ausweisungsgrund des § 53 Nr. 1 1. Alt. erfüllt, wenn

- wegen einer Vorsatztat eine Einzelstrafe von mindestens drei Jahren ausgesprochen worden ist,
- aus den für die Vorsatztaten verhängten Einzelstrafen ausdrücklich eine gesonderte Gesamtfreiheitsstrafe von mindestens drei Jahren gebildet worden ist oder
- nach den Strafzumessungserwägungen des Gerichts, den Tatumständen oder den verletzten Straftatbeständen offensichtlich ist, dass das Gericht auch allein wegen der Vorsatztaten eine Gesamtfreiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verhängt hätte.

Bei Jugendstrafen gilt Nummer 53.1.2.1, Sätze 4 und 5 entsprechend.

53.1.1.2.1 Zur zwingenden Ausweisung nach § 53 Nr. 1 2. Alt. führen mehrere strafgerichtliche Verurteilungen wegen vorsätzlicher Straftaten zu mehreren Freiheits- oder Jugendstrafen von zusammen mindestens drei Jahren, wenn die Verurteilungen innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren vor der letzten Verurteilung erfolgt sind. Die Berücksichtigung mehrerer rechtskräftiger Verurteilungen ist jedoch nur dann zulässig, wenn die strafgerichtliche Verurteilung nicht dem Verwertungsverbot des § 51 BZRG unterliegt.

53.1.1.2.2 Der Ausweisungstatbestand des § 53 Nr. 1 2. Alt. wird durch die Anordnung von Sicherungsverwahrung bei der letzten Verurteilungen verschärft. Wurde bei der letzten rechtskräftigen Verurteilung Sicherungsverwahrung angeordnet und ist der Ausländer vorher rechtskräftig zu Geld-, Freiheits- oder Jugendstrafen verurteilt worden, ist der Ausweisungstatbestand unabhängig vom Strafmaß oder dem Bezugszeitraum von fünf Jahren ebenfalls erfüllt. Die Durchführung der angeordneten Sicherungsverwahrung hindert die Ausländerbehörde nicht, die Ausweisung unmittelbar nach der strafgerichtlichen Verurteilung zu verfügen und bei der Strafvollstreckungsbehörde eine Entscheidung gemäß § 456a Abs. 1 StPO herbeizuführen.

53.1.2.1 Die zwingende Ausweisung wegen einer vorsätzlichen Straftat nach dem Betäubungsmittelgesetz nach § 53 Nr. 2 1. Alt. setzt eine rechtskräftige strafgerichtliche Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe nach Erwachsenenstrafrecht unabhängig vom Strafmaß oder zu einer Jugendstrafe von mindestens zwei Jahren voraus, ohne dass die Vollstreckung der Strafe zur Bewährung ausgesetzt wurde. Für die Frage, ob es sich um eine oder mehrere vorsätzliche Straftaten handelt, ist die strafrechtliche Bewertung maßgebend. Danach kann eine vorsätzliche Straftat auch dann vorliegen, wenn der Täter mehrere Handlungen begangen oder eine Tat mehrfach begangen hat. Falls dem Ausländer neben Betäubungsmitteldelikten andere Straftaten zur Last gelegt wurden, derentwegen gemäß § 31 Abs. 1 Satz 1 JGG nur einheitlich eine Jugendstrafe erging, lässt sich das Strafmaß bezüglich des Betäubungsmitteldelikts nicht feststellen. In solchen Fällen findet § 54 Nr. 1 oder 3 Anwendung.

53.1.2.2 Die zwingende Ausweisung nach § 53 Nr. 2 ist im Falle rechtskräftiger strafgerichtlicher Verurteilungen zu einer Jugendstrafe von mindestens zwei Jahren ohne Bewährung oder zu einer Freiheitsstrafe nach Erwachsenenstrafrecht ohne Bewährung auch unter folgenden Voraussetzungen zu verfügen:

- Verurteilung wegen Landfriedensbruch unter den in § 125a Satz 2 StGB genannten Voraussetzungen (§ 53 Nr. 2, 2. Alt.) oder
- Verurteilung wegen eines im Rahmen einer verbotenen öffentlichen Versammlung oder eines verbotenen Aufzugs begangenen Landfriedensbruchs gemäß § 125 StGB (§ 53 Nr. 2, 3. Alt.).

53.1.2.3 Eine Aussetzung der Strafvollstreckung zur Bewährung i.S.v. § 53 Nr. 2 ist nur eine Maßnahme nach § 56 StGB bzw. § 21 JGG, nicht aber eine an geringere Voraussetzungen geknüpfte Aussetzung des Restes einer zeitigen Freiheitsstrafe gemäß § 57 StGB bzw. § 88 JGG. Der die Strafaussetzung bei Jugendlichen regelnde § 21 JGG entspricht bis auf Absatz 3 nahezu wortgleich § 56 StGB. Der Ausweisungstatbestand des § 53 Nr. 2 ist auch erfüllt, wenn die Vollstreckung der Restfreiheits- oder Rest-Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt worden ist. Eine Verbüßung eines erheblichen Teils der Strafe beseitigt nicht die bereits erfolgte schwere Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Wegen der unterschiedlichen Gesetzeszwecke muss die Ausländerbehörde sich bei der Entscheidung über die Ausweisung nicht notwendig von demselben Gefahrenmaßstab leiten lassen, der für den Strafrichter bei der Strafaussetzung maßgebend ist.

53.1.3 Nach § 53 Nr. 3 hat die rechtskräftige Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe wegen Einschleusens von Ausländern gemäß §§ 96 oder 97 die zwingende Ausweisung zur Folge, wenn die Freiheitsstrafe tatsächlich verbüßt werden muss. Die Verurteilung zu einer Mindestfreiheitsstrafe ist nicht Voraussetzung für die Ausweisung.

54 Zu § 54 Ausweisung im Regelfall

- 54.0.1 Die Ausweisung im Regelfall nach § 54 erfasst Fälle schwerer und mittlerer Kriminalität. Ein Unterscheidungsmerkmal zwischen zwingender Ausweisung und Ausweisung im Regelfall wegen Betäubungsmitteldelikten ergibt sich aus dem Umstand, dass nach § 54 Nr. 3 eine rechtskräftige strafgerichtliche Verurteilung wegen einer Vorsatztat nach dem Betäubungsmittelgesetz nicht vorliegen muss.
- 54.0.2 Die Worte „in der Regel“ in § 54 beziehen sich auf Regelfälle, die sich nicht durch besondere Umstände von der Menge gleich liegender Fälle unterscheiden. Ausnahmefälle sind durch einen atypischen Geschehensablauf gekennzeichnet, der so bedeutsam ist, dass er jedenfalls das sonst für die Ausweisung im Regelfall ausschlaggebende Gewicht beseitigt.
- 54.0.3 Die Ausländerbehörde hat bei Vorliegen eines Regelfalles kein Ermessen bei der Ausweisungsentscheidung. Nur wenn ein Ausnahmefall vorliegt, steht die Ausweisung im pflichtgemäßen Ermessen der Ausländerbehörde. Bei der Ermessensausübung ist auch der Regelfalltatbestand nach § 54 mit dem ihm zukommenden Gewicht in die Güter- und Interessenabwägung einzubeziehen. Es kommt ihm allerdings nicht – wie im Regelfall – von vornherein ausschlaggebendes Gewicht zu. Grundsätzlich kann in einem von der Regel abweichenden Fall sowohl eine Ermessensausweisung als auch ein Absehen von der Ausweisung in Betracht kommen. Sieht die Ausländerbehörde von einer Ausweisung nach vorheriger Anhörung ab, erfordert dies einen Hinweis an den Ausländer unter Androhung der Ausweisung im Falle einer weiteren Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.
- 54.0.4 Bei der Prüfung, ob ein vom Regelfall abweichender Ausnahmefall vorliegt, sind alle Umstände des Einzelfalles zu bewerten und zu gewichten. Zum Prüfungsumfang gehören alle Umstände der strafgerichtlichen Verurteilungen und die sonstigen Verhältnisse des Ausländers, wie sie in § 55 Abs. 3 näher umschrieben werden. Die Feststellung besonderer Umstände i.S.d. § 57 Abs. 2 Nr. 2 StGB kann auf das Vorliegen eines Ausnahmefalles hindeuten. In diesem Fall hat die Ausländerbehörde zu prüfen, ob dennoch eine Ausweisung im Ermessenswege erforderlich ist.

54.1 Vorsätzliche Straftaten

Hinsichtlich der Erfüllung des Ausweisungstatbestands des § 54 Nr. 1 im Falle einer Strafaussetzung wird auf Nummer 53.1.2.3 verwiesen. Die Ausländerbehörde ist bezüglich der Feststellung des Strafmaßes und der Rechtskraft des Strafurteils an dessen Inhalt bzw. an die entsprechenden gerichtlichen Vermerke tatsächlich gebunden. Die Voraussetzungen des § 54 Nr. 1 sind auch erfüllt, wenn bei einer rechtskräftigen strafgerichtlichen Verurteilung wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten eine Gesamtstrafe gebildet wird, deren Vollstreckung nicht zur Bewährung ausgesetzt worden ist. Bei Jugendstrafaten muss jedoch eine Verurteilung zu mindestens zwei Jahren Jugendstrafe vorliegen.

54.2 Einschleusen von Ausländern

Der Ausweisungsgrund des § 54 Nr. 2 setzt eine rechtskräftige Verurteilung des Ausländers wegen Einschleusens von Ausländern nach § 96 oder § 97 voraus. Sobald ein Ausländer gemäß § 96 oder § 97 rechtskräftig zu einer

Freiheitsstrafe ohne Bewährung verurteilt wird, ist der zwingende Ausweisungsgrund des § 53 Nr. 3 erfüllt. Die Höhe der Freiheitsstrafe ist unerheblich. Bei mehreren rechtskräftigen Verurteilungen innerhalb von fünf Jahren kann auch der zwingende Ausweisungsgrund des § 53 Nr. 1 erfüllt sein.

54.3 Verstoß gegen das BTMG

54.3.1 Der Ausweisungsgrund in § 54 Nr. 3 setzt keine strafgerichtliche Verurteilung voraus. § 54 Nr. 3 erfasst nicht den unerlaubten Besitz von Drogen, den unerlaubten Konsum und das unerlaubte Beschaffen für den Eigenverbrauch. Diese Handlungen können allerdings eine Ermessensausweisung nach § 55 Abs. 1 und Abs. 2 Nrn. 2, 4 begründen. Das Tauschen verschiedener Betäubungsmittel ist rechtlich als unerlaubtes Veräußern, im Einzelfall als unerlaubtes Handel-treiben, einzustufen. Die bei Jugendlichen und Heranwachsenden mögliche Aussetzung der Reststrafe zur Bewährung nach § 88 JGG steht der Annahme einer Wiederholungsgefahr grundsätzlich nicht entgegen. Für eine Wiederholungsgefahr in Bezug auf Drogendelikte spricht auch der wiederholte erfolglose Versuch, sich einer der Rehabilitation dienenden Behandlung zu unterziehen.

54.3.2. Bei den in § 56 Abs. 1 genannten Ausländern ist gemäß § 54 über die Ausweisung nach Ermessen zu entscheiden (§ 56 Abs. 1 Satz 4). Dabei sind im Rahmen der Bewertung des öffentlichen Interesses an der Ausweisung neben der Erfüllung des Ausweisungsgrundes und § 55 Abs. 3 folgende Gesichtspunkte zu beachten:

54.3.2.1 – Von maßgeblicher Bedeutung ist die Gefährlichkeit des Betäubungsmittels. Beim Handel mit Heroin, Kokain und anderen vergleichbar gefährlichen Betäubungsmittel in „nicht geringen Mengen“ (im strafrechtlichen Sinne; ggf. mit Strafverfolgungsbehörde klären) kann von einer Ausweisung nur in besonderen Ausnahmefällen abgesehen werden.

54.3.2.2 – Die Ausweisung kann aufgrund des Handeltreibens mit diesen Stoffen in nicht geringen Mengen schon bei einer einmaligen einschlägigen Bestrafung erfolgen, insbesondere in Fällen, in denen angesichts der vom Täter gezeigten erheblichen kriminellen Energie eine Wiederholungsgefahr besteht. Dies gilt auch bei Vorliegen besonders schutzwürdiger persönlicher Belange wie der ehelichen Lebensgemeinschaft mit einem deutschen Staatsangehörigen und dem familiären Zusammenleben mit einem gemeinsamen minderjährigen Kind.

54.3.2.3 – Beim Handeltreiben mit sog. weichen Drogen (Haschisch und Marihuana) ist vor allem die Handelsmenge von Bedeutung, da durch den Gebrauch dieser Betäubungsmittel in nicht ganz so folgenschwerer Weise in die körperliche Unversehrtheit eingegriffen wird wie bei den so genannten harten Drogen. Handel mit einer „nicht geringen“ Menge so genannter weicher Drogen wird, soweit keine Einstellung durch die Staatsanwaltschaft erfolgt, regelmäßig zu einer Ausweisung führen.

54.3.2.4 – Besondere Bedeutung ist auch der Motivation des Täters beizumessen. Handelte dieser aus Gewinnsucht mit Drogen, ist die Ausweisung grundsätzlich geboten. Dagegen kann für ein Absehen von einer Ausweisung sprechen, wenn der Handel zur Finanzierung der eigenen Sucht diene und der abhängige Täter sich einer der Rehabilitation dienenden Behandlung bereitwillig unterzieht oder diese bereits erfolgreich abgeschlossen hat. Ansonsten steht eine Rehabilitationsmaßnahme

(Drogentherapie im Rahmen des § 35 BtMG) einer Ausweisung im Regelfall nicht entgegen (vgl. § 55 Abs. 2 Nr. 4).

54.3.2.5 – Die Höhe des Strafmaßes ist ein Indiz für die Gefährlichkeit des Täters. Maßgeblich ist, inwieweit die Verurteilung dem der zwingenden Ausweisung zugrunde liegenden Strafmaß des § 53 nahe kommt.

54.3.2.6 – Auch die im Strafurteil bzw. in der Entscheidung der Strafvollstreckungskammer oder in vergleichbaren amtlichen Stellungnahmen angestellten Sozialprognosen sind angemessen zu berücksichtigen.

54.3.3 Im Ausweisungsverfahren ist nicht zwingend darauf abzustellen, ob das Strafverfahren bereits abgeschlossen ist oder ob eine strafgerichtliche Verurteilung bereits vorliegt. Wurde der Ausländer wegen des der Ausweisungsentscheidung zugrunde liegenden Tatvorwurfs in Untersuchungshaft genommen, besteht grundsätzlich dringender Tatverdacht und die erhebliche Wahrscheinlichkeit, dass der Ausländer das ihm vorgeworfene Betäubungsmitteldelikt begangen hat. An die strafprozessualen Sachverhalte kann die Ausländerbehörde bei der Entscheidungsfindung anknüpfen. Die Ausweisung kann daher bereits nach Erhebung der öffentlichen Klage durch die Staatsanwaltschaft erfolgen (vgl. § 72 Abs. 4).

54.3.4 Auch eine noch nicht rechtskräftige strafgerichtliche Verurteilung wegen eines Betäubungsmitteldelikts kann nach Maßgabe des § 54 Nr. 3 zu einer Ausweisung im Regelfall führen. Der Ausweisung können sowohl spezial- als auch generalpräventive Erwägungen zugrunde gelegt werden.

54.3.5 Bei den besonders gefährlichen und schwer zu bekämpfenden Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz liegt grundsätzlich ein besonders schwerwiegender Ausweisungsgrund im Sinne völkerrechtlicher Verträge vor (vgl. Artikel 3 Abs. 3 ENA). Allerdings müssen die für die Ausweisung sprechenden Gründe diese Maßnahme unvermeidbar erscheinen lassen, d.h. die maßgebenden Gründe müssen so gewichtig sein, dass die Anwesenheit des Ausländers auch bei Anlegung strenger Maßstäbe nicht länger hingenommen werden kann.

54.4 Verstoß gegen das Versammlungsrecht

Die Ausweisung nach § 54 Nr. 4 setzt keine strafgerichtliche Verurteilung voraus. Der Ausweisung sind insbesondere polizeiliche Ermittlungsergebnisse oder eine Anklageschrift der Strafverfolgungsbehörde zugrunde zu legen (§ 86, § 87 Abs. 1). Die Ausweisung kann auch vor Eintritt der Rechtskraft einer strafgerichtlichen Verurteilung verfügt werden, ohne dass es bei der Ausweisung im Regelfall darauf ankommt, ob die Vollstreckung der Strafe zur Bewährung ausgesetzt worden ist. Befindet sich der Ausländer in Untersuchungshaft oder Strafhaft, kann in Fällen, in denen kein besonderes Vollzugsinteresse besteht (z.B. Entlassungstermin steht noch nicht fest), mit der Ausweisung zugewartet werden, bis eine rechtskräftige strafgerichtliche Verurteilung vorliegt. Dennoch ist dem Ausländer auch in diesen Fällen unmittelbar nach Bekanntwerden entsprechender Ausweisungsgründe Gelegenheit zu geben, sich zu der beabsichtigten Ausweisung zu äußern.

54.5 Unterstützung einer terroristischen Vereinigung

Die Ausweisung im Regelfall nach § 54 Nr. 5 betrifft Personen, bei denen es sich um gewaltbereite Extremisten, Terroristen oder Unterstützer von Terroristen handelt. Dabei muss die von einem Ausländer ausgehende Gefahr entwe-

der gegenwärtig bestehen oder für die Zukunft zu erwarten sein, abgeschlossene Sachverhalte aus der Vergangenheit ohne gegenwärtige oder künftige Relevanz bleiben außer Betracht. Der Ausweisungsgrund besteht somit nicht, wenn die Gefahrenprognose negativ ausfällt und somit eine Sicherheitsbeeinträchtigung nicht mehr zu erwarten ist. Die erforderliche Beurteilung obliegt regelmäßig den Sicherheitsbehörden. Ein strafbares oder strafbewehrtes Verhalten ist nicht erforderlich.

54.5.1 Mit der Regelung in Nummer 5 werden die Bestrebungen innerhalb und außerhalb des Bundesgebietes agierender Tätergruppen erfasst, die gegen das vom Bundesverfassungsgericht ausgefüllte Verfassungsprinzip der freiheitlichen demokratischen Grundordnung sowie gegen die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 1 BVerfSchG, § 1 Gesetz zu Artikel 10 GG). Schutzgut ist insbesondere auch die Fähigkeit des Staates, Beeinträchtigungen und Störungen seiner Sicherheit nach innen und außen abzuwehren. Dazu gehört es auch, wenn auswärtige Konflikte auf deutschem Boden ausgetragen oder vorbereitet werden. Erfasst wird ebenfalls die Mitgliedschaft in Gruppierungen, die Anschläge gegen Personen oder Sachen veranlassen, befürworten oder androhen, unabhängig davon, wo die Anschläge verübt werden sowie die Unterstützung derartiger Gruppierungen.

54.5.2 Für eine Ausweisung nach Nummer 5 ist eine über die normierten Voraussetzungen hinausgehende Gefahrenprognose, etwa ob terroristische Anschläge konkret drohen, nicht erforderlich. Die Gefahr, die die Ausweisung rechtfertigt, ergibt sich hier allein aus der Unterstützung bzw. Zugehörigkeit zu der terroristischen Vereinigung. Bei zurückliegenden Mitgliedschaften oder Unterstützungshandlungen ist jedoch zusätzlich erforderlich, dass diese eine gegenwärtige Gefährlichkeit begründen. Auf der Rechtsfolgenseite ist zu beachten, dass eine Ausweisung obligatorisch erfolgen sollte, wenn ein Ausländer einer terroristischen Vereinigung angehört oder eine solche unterstützt. Ein außergewöhnlicher, vom Regelfall abweichender Sonderfall erscheint nur in ganz besonders gelagerten eng umgrenzten Ausnahmefällen denkbar.

54.5a Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung

Der Ausweisungsgrund der Nummer 5a setzt in allen Alternativen nicht notwendig strafbares oder strafbewehrtes Verhalten voraus. Für die Ausweisung genügt eine Gefahr, die sich aus dem Verbleib des Ausländers im Bundesgebiet ergibt. Reine Vermutungen oder eine entfernte Möglichkeit eines Schadenseintritts genügen nicht. Wegen des hohen Rangs des gefährdeten Rechtsguts werden an den Wahrscheinlichkeitsmaßstab für den Eintritt der Gefährdung nach Maßgabe des Verhältnismäßigkeitsprinzips keine hohen Anforderungen gestellt. Die Ausländerbehörde hat im Rahmen einer Güter- und Interessenabwägung zu prüfen, ob der Ausweisung eine mildere Maßnahme vorzuziehen ist (nach § 47).

54.5a.1 Eine „Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland“ ist insbesondere bei politischen oder politisch begründeten Tätigkeiten anzunehmen, die sich gegen die grundlegenden Verfassungsprinzipien richten. Eine Gefährdung liegt erst dann vor, wenn eine auf Tatsachen gestützte, nicht bloß entfernte Möglichkeit eines Schadenseintritts besteht. Ein Schaden muss noch nicht entstanden sein. Das Verhalten des Ausländers muss weder strafbar noch strafbewehrt sein. Es kann auch von einem Ort außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes ausgehen. Es ist daher im Interesse der Abwehr erheblicher Gefahren möglich, sich noch nicht im Bundesgebiet aufhaltende Ausländer auszuweisen.

54.5a.2 Der Ausweisungsgrund der „Gefährdung der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland“ umfasst sowohl die innere als auch die äußere Sicherheit des Staates. Zur Wahrung der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland ist es erforderlich, dass sich der Staat nach innen und außen gegen Angriffe und Störungen zur Wehr setzen kann. Der Begriff der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland ist enger zu verstehen als der Begriff der öffentlichen Sicherheit im Sinne von § 55 Abs. 1. Nicht jede durch eine Gesetzesverletzung verursachte Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit stellt dabei gleichzeitig eine Gefährdung der „inneren Sicherheit“ des Staates dar. Nur wenn die innere oder äußere Sicherheit des Bundes und der Länder selbst, d.h. die Sicherheit ihrer Einrichtungen, die Amtsführung ihrer Organe und das friedliche und freie Zusammenleben der Bevölkerung, ferner die Sicherheit lebenswichtiger Verkehrs- und Versorgungseinrichtungen gefährdet sind und diese Gefährdung die bloße Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit in beachtlichem Maße übersteigt, liegt eine Gefährdung der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland vor.

54.5a.3 Nicht jeder Verstoß gegen die Rechtsordnung, insbesondere die Strafrechtsordnung, gefährdet die innere Sicherheit, wenn die Funktionsfähigkeit des Staates dadurch nicht beeinträchtigt wird. Diese ist vor allem durch die organisierte Kriminalität sowie durch extremistische und terroristische politische Anschläge auf Staatsorgane gefährdet. Auch Vorbereitungs- und Unterstützungstätigkeiten, die ihrerseits noch nicht die Schwelle zur Kriminalität überschritten haben, können den Tatbestand der Gefährdung erfüllen.

54.5a.4 Der öffentliche Aufruf zur Gewaltanwendung, die Drohung mit Gewaltanwendung oder die Beteiligung an Gewalttätigkeiten bei der Verfolgung politischer Ziele führen grundsätzlich zu einer Ausweisung nach § 54 Nr. 5a. Durch die Verherrlichung der Anwendung von Gewalt (z.B. Zeigen oder Anbieten von gewaltverherrlichenden Transparenten im Rahmen von Demonstrationen) wird die Rechtsordnung und deren Funktion gefährdet.

54.6 Falsche Angaben bei der Sicherheitsbefragung

54.6.1 Vor dem Hintergrund einer möglichen Bedrohung Deutschlands durch den internationalen Terrorismus begründet § 54 Nr. 6 eine Ausweisung im Regelfall, wenn der Ausländer

- frühere Aufenthalte in Deutschland oder anderen Staaten verheimlicht oder
- in wesentlichen Punkten falsche oder unvollständige Angaben über Verbindungen zu Personen oder Organisationen macht, die der Unterstützung des internationalen Terrorismus verdächtig sind.

54.6.2 Falsche Angaben über frühere Aufenthalte in Deutschland oder in bestimmten anderen Staaten, insbesondere in Problemstaaten (§ 73 Abs. 4), deuten auf ein erhebliches Sicherheitsrisiko hin. Dies gilt verstärkt für Voraufenthalte unter anderem Namen. Grundüberlegung für diese Vorschrift ist die Erfahrung, dass gewaltbereite Terroristen zum Teil legal nach Deutschland einreisen und sich hier formal rechtmäßig aufhalten. Bei der Gewährung von Einreisemöglichkeiten oder Aufenthaltsrechten ist daher der Berücksichtigung von Voraufenthalten in Problemstaaten oder des Reiseverkehrs zwischen Problemstaaten und Deutschland erhebliches Gewicht zuzumessen. Dementsprechend genügt bereits der Nachweis solcher unrichtiger Angaben für eine Ausweisung im Regelfall. Ein darüber hinausgehender Nachweis eines Kontaktes zum Terrorismus

ist nicht erforderlich.

54.6.3 Auch im Falle falscher oder unvollständiger Angaben über Kontakte zu Personen oder Organisationen mit terroristischem Hintergrund ist es nicht erforderlich, dass der Ausländer tatsächlich mit diesen Personen oder Organisationen zusammenwirkt. Ausreichend ist das Vorliegen falscher oder unvollständiger Angaben über seine Kontakte.

54.6.4 Eine Ausweisung auf der Grundlage des § 54 Nr. 6 kommt nur dann in Betracht, wenn der Ausländer in einer Befragung, die der Klärung von Bedenken gegen die Einreise oder den weiteren Aufenthalt dient, durch die Auslandsvertretung oder die Ausländerbehörde vor der Befragung ausdrücklich auf den sicherheitsrechtlichen Aspekt der Befragung und die Rechtsfolgen falscher oder unrichtiger Angaben hingewiesen worden ist (§ 54 Nr. 6 Satz 2).

54.7 Leiter eines verbotenen Vereins

Erfasst sind die Ausländer, die im vereinsrechtlichen Sinne Leiter eines verbotenen Vereins waren. Die für die Ausweisung maßgeblichen Verbotgründe müssen sich aus der Verbotsverfügung ergeben.

54a Zu § 54a Überwachung ausgewiesener Ausländer aus Gründen der inneren Sicherheit

54a.0 § 54a dient der stärkeren Kontrolle gefährlicher, vollziehbar ausreisepflichtiger Ausländer, die sich wegen rechtlicher oder tatsächlicher Abschiebungshindernisse weiterhin im Bundesgebiet aufhalten.

54a.1.1 Nach Absatz 1 Satz 1 besteht für Ausländer, gegen die eine vollziehbare Ausweisungsverfügung nach § 54 Nrn. 5, 5a oder eine vollziehbare Abschiebungsanordnung nach § 58a besteht, eine gesetzliche Meldepflicht. In der Regel hat sich der Betroffene persönlich bei der zuständigen polizeilichen Dienststelle einzufinden. Die Ausländerbehörde kann abweichende Regelungen treffen, insbesondere bestimmen, dass sich der Ausländer mehr als einmal bei der örtlich zuständigen Polizeidienststelle zu melden hat. Ein Absehen von der Meldepflicht ist nur aufgrund besonderer Umstände, etwa schwerer Krankheit, in Betracht zu ziehen.

54a.1.2.1 Andere als die in Satz 1 genannten Ausweisungsgründe sind die Ermessenausweisungsgründe des § 55, die Regelausweisungsgründe des § 54 Nrn. 1 bis 4, 6 und 7 sowie die zwingenden Ausweisungsgründe des § 53.

54a.1.2.2 Die Anordnung einer dem Satz 1 entsprechenden Meldepflicht muss für die Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung (vgl. Nummer 55.1.1.1) erforderlich sein.

54a.2 Beschränkung auf den Bezirk der Ausländerbehörde

Absatz 2 betrifft jeden Ausländer, der Meldepflichten gemäß Absatz 1 unterliegt, unabhängig davon, ob sie gesetzlich bestimmt sind oder von der Ausländerbehörde im Einzelfall angeordnet werden. Durch die Begrenzung auf den Bezirk der Ausländerbehörde ist der Aufenthalt des Betroffenen stärker als nach § 61 Abs. 1 eingeschränkt.

54a.3 Bestimmung des Wohnortes durch die Ausländerbehörde

Nach Absatz 3 kann die Ausländerbehörde den Wohnort oder die Wohnung des Ausländers bestimmen, um

- Aktivitäten des Ausländers, die zur Ausweisung geführt haben (z.B. Unterstützungshandlungen für terroristische oder den Terrorismus unterstützende Vereinigungen), zu erschweren oder zu unterbinden und
- die Einhaltung vereinsrechtlicher oder sonstiger gesetzlicher Auflagen und Verpflichtungen besser überwachen zu können. Durch die räumliche Trennung maßgebender Funktionsträger eines verbotenen Vereins kann z. B. der Fortführung der durch den verbotenen Verein verfolgten Ziele begegnet werden.

54a.4 Beschränkung der Nutzung bestimmter Kommunikationsmittel

Zu den nach Absatz 4 erfassten Kommunikationsmitteln und –diensten gehören technische Kommunikationsmittel wie Telefon, Telegraphie, Satellitenfunk, Druckerzeugnisse in verschiedener Form (Buch, Zeitung, Flugblatt, Plakat, Fotokopie), Rundfunk, Fernsehen und das Internet sowie die Anbieter entsprechender Dienstleistungen.

54a.5 Sobald sich der Ausländer außerhalb einer Haftanstalt befindet (z.B. während eines Freigangs) oder aus der Haft entlassen wird, leben die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 wieder auf.

55 Zu § 55 Ermessensausweisung

55.0 Allgemeines

§ 55 Abs. 1 legt den Ausweisungsgrundtatbestand fest, der in § 55 Abs. 2 durch Ausweisungsgründe konkretisiert wird. Eine Ausweisung wird nur dann allein auf den Grundtatbestand des § 55 Abs. 1 gestützt, wenn kein Ausweisungsgrund nach § 55 Abs. 2 oder §§ 53, 54 vorliegt. Eine lediglich vereinzelte und geringfügige Beeinträchtigung eines erheblichen öffentlichen Interesses erfüllt noch nicht den Ausweisungsgrundtatbestand des § 55 Abs. 1. Als Ausweisungsgrundtatbestände abschließend in § 55 Abs. 2 erfasst sind die Sachverhalte Gewerbsunzucht, Drogenkonsum, Gefährdung der öffentlichen Gesundheit, wirtschaftliche Unterstützungsbedürftigkeit. Sofern die für diese Sachverhalte in § 55 Abs. 2 normierten Ausweisungs Voraussetzungen nicht vorliegen, ist ein Rückgriff auf den Ausweisungsgrundtatbestand des § 55 Abs. 1 ebenfalls ausgeschlossen. So ist etwa bei Inanspruchnahme der in § 55 Abs. 2 Nr. 6 nicht genannten Leistungen nach SGB II eine Ausweisung nach § 55 Abs. 1 nicht möglich.

55.1 Ausweisungsgrundtatbestand

55.1.1 Erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland

55.1.1.1 Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Öffentliche Sicherheit ist die Unverletzlichkeit der objektiven Rechtsordnung, der subjektiven Rechte und Rechtsgüter des einzelnen sowie der Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates und der sonstigen Träger der Hoheitsgewalt. Der Schutz der öffentlichen Ordnung umfasst den nicht durch Rechtsvorschriften geschützten Bereich (gesellschaftliche Normen), der zu den unerlässlichen Voraussetzungen gedeihlichen menschlichen Zusammenlebens gehört.

55.1.1.2 Sonstige erhebliche Interessen

Sonstige Interessen der Bundesrepublik Deutschland sind alle öffentlichen Interessen. Zu den erheblichen Interessen gehören wichtige gesamtwirtschaftliche und soziale Belange, auch entwicklungs- und außenpolitische Belange. Zu diesem Interessenbereich gehören besonders schützenswerte Bereiche wie die Sicherung gesamtwirtschaftlicher Interessen, die deutschen Auslandsbeziehungen, die Vermeidung zwischenstaatlicher Konflikte sowie die äußere Sicherheit des Staates (siehe auch Nummer 5.1.3.1). Eine erhebliche Beeinträchtigung ist anzunehmen, wenn die vom Ausländer ausgehende Gefahr ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt.

55.1.2 Ermessensausübung

Die Ausweisung nach § 55 liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Ausländerbehörde. Bei der Ermessensausübung sind das schutzwürdige Interesse des Ausländers am weiteren Verbleib in Deutschland und das öffentliche Interesse an der Ausweisung gegeneinander abzuwägen (Güter- und Interessenabwägung). Persönliche Lebensumstände (Privatsphäre) sind – soweit sie nicht nach § 55 Abs. 3 zu berücksichtigen sind – nur im Rahmen des § 82 in die Entscheidung einzubeziehen oder wenn es für die Ausländerbehörde entsprechende konkrete Anhaltspunkte gibt.

55.2 Einzelne Ausweisungsgründe

55.2.0 Allgemeines

Liegt ein Ausweisungsgrund nach § 55 Abs. 2 vor, ist zu prüfen, ob ein Ausweisungsverfahren eingeleitet wird. Die Prüfung umfasst auch die Frage, ob die §§ 53, 54 vorrangig anzuwenden sind. Liegen Ausweisungsgründe nach § 55 Abs. 2 vor, hat dies nicht zwingend eine Ausweisung zur Folge, sondern eröffnet lediglich das Ausweisungsermessen nach § 55.

55.2.1 Falsche oder unvollständige Angaben, fehlende Mitwirkung

55.2.1.0 Nach § 55 Nr. 1 können für die Ermessensausweisung auch falsche Angaben im Verfahren zur Erlangung eines Aufenthaltstitels oder im Visumverfahren berücksichtigt werden. Durch Falschangaben dokumentiert der Betroffene, dass er nicht bereit ist, sich an die geltende Rechtsordnung zu halten.

55.2.1.1 Dasselbe gilt, wenn der Betroffene entgegen seinen Rechtspflichten an Maßnahmen der Auslandsvertretungen oder Ausländerbehörden nicht mitwirkt.

55.2.1.2 Der Ausweisungsgrund kann auch vorliegen, wenn bei Erschleichung eines einheitlichen Sichtvermerks die Täuschung nicht gegenüber einer deutschen Auslandsvertretung, sondern gegenüber der Auslandsvertretung eines anderen Schengen-Staates erfolgte, da nach der erfolgten Einreise ein Widerruf durch die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden nicht mehr möglich ist. Voraussetzung ist jedoch, dass der Ausländer durch die Auslandsvertretung auf die Rechtsfolgen falscher oder unrichtiger Angaben hingewiesen wurde.

55.2.2 Verstoß gegen Rechtsvorschriften, gerichtliche Entscheidungen oder behördliche Verfügungen; Auslandsstraftaten

55.2.2.1 Rechtsvorschriften sind sämtliche in Deutschland geltenden Rechtsnormen, also Gesetze, Rechtsverordnungen, Polizeiverordnungen und Satzungen. Die gerichtlichen Entscheidungen müssen zum Zeitpunkt der Zuwiderhandlung vollziehbar bzw. vollstreckbar sein. Verstöße gegen Entscheidungen der Zivilgerichte stellen nur einen Ausweisungsgrund dar, wenn die Sanktion im öffentlichen Interesse liegt (z.B. familienrechtliche Entscheidungen über die Unterhaltsverpflichtung). Die behördlichen Verfügungen müssen zum Zeitpunkt der Zuwiderhandlung vollziehbar sein. Behördliche Verfügungen sind auch Auflagen, Bedingungen und sonstige Beschränkungen nach §§ 12, 14, 46, 47, 61.

55.2.2.2 Auch ein vereinzelter Verstoß erfüllt den Ausweisungstatbestand, wenn er nicht geringfügig ist, und auch geringfügige Verstöße erfüllen ihn, wenn sie nicht vereinzelt sind. Als geringfügige Verstöße im Sinne des § 55 Abs. 2 Nr. 2 kommen grundsätzlich geringfügige Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 56 Abs. 1 OWiG in Betracht sowie Straftaten, die zu einer Einstellung wegen geringfügigkeit geführt haben. Strafgerichtliche Verurteilungen sind grundsätzlich nicht geringfügig, es sei denn, es handelt sich um sog. Bagatelldelikte oder unbedeutende Straßenverkehrsdelikte, bei denen der Grad des Verschuldens als gering einzustufen ist. Ordnungswidrigkeiten sind nicht geringfügig, wenn sie ähnlich schwer wiegen wie eine Straftat.

55.2.2.3 Für die Beurteilung, ob ein geringfügiger Verstoß vorliegt, ist u.a. folgendes maßgebend:

- 55.2.2.3.1 – Eine Straftat, die zu einer Verurteilung bis zu dreißig Tagessätzen geführt hat, ist geringfügig (siehe aber Nummer 55.2.2.2).
- 55.2.2.3.2 – Eine mit Strafe bedrohte Tat kann nach Einstellung des Strafverfahrens als geringfügig eingestuft werden, wenn der wegen dieser Tat festgesetzte Geldbetrag nicht mehr als 1.000 € beträgt.
- 55.2.2.3.3 – Eine Ordnungswidrigkeit, die mit einem Bußgeld von nicht mehr als 1.000 € geahndet werden kann, ist im Hinblick auf die in § 87 Abs. 4 Satz 3 zum Ausdruck kommende gesetzgeberische Wertung selbst dann als geringfügig anzusehen, wenn es sich um einen Wiederholungsfall handelt; in diesem Fall kann jedoch eine Ausweisung wegen eines nicht nur vereinzelt Verstoßes gegen Rechtsvorschriften in Betracht kommen, was wegen der fehlenden Verpflichtung zur Übermittlung derartiger Verstöße jedoch schwierig sein dürfte.
- 55.2.2.3.4 – Eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer höheren Geldbuße als 1.000 € geahndet worden ist, wird in der Regel nicht mehr als geringfügig anzusehen sein.
- 55.2.2.4 Für den Verstoß gegen Rechtsvorschriften, gerichtliche Entscheidungen und behördliche Verfügungen genügt die objektive Rechtswidrigkeit; es ist unerheblich, ob der Verstoß schuldhaft begangen wurde. Die Ausweisung wegen einer Straftat setzt keine Verurteilung voraus. Artikel 6 Abs. 2 EMRK wird insoweit nicht verletzt. Nach § 55 Abs. 2 Nr. 2 kann im Einzelfall daher auch ausgewiesen werden, wer schuldunfähig oder in seiner Schuldfähigkeit beschränkt ist.
- 55.2.2.5 § 55 Abs. 2 Nr. 2 setzt im Vergleich zu § 53 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 und 2 nicht zwingend voraus, dass eine rechtskräftige Entscheidung des Strafgerichts oder der Bußgeldbehörde vorliegt. Das Beteiligungserfordernis des § 72 Abs. 4 sowie § 79 Abs. 2 sind zu beachten. Die Ausweisungsverfahren sind unverzüglich einzuleiten und zügig durchzuführen, ein Zuwarten bis zum Abschluss des Strafverfahrens kommt in der Regel nicht in Betracht.
- 55.2.2.6 Bei Ausländern, die im Besitz eines im Bundesgebiet nicht nur für einen Kurzaufenthalt erteilten oder verlängerten Aufenthaltstitels waren, ist der fahrlässige Verstoß gegen die Aufenthaltstitelpflicht (§ 95 Abs. 1) durch eine bis zu drei Monaten verspätete Beantragung der Verlängerung des Aufenthaltstitels kein Ausweisungsgrund im Sinne des § 55 Abs. 2 Nr. 2. Ausländer mit einem längerfristigen rechtmäßigen Aufenthalt erfüllen bei fahrlässigen Verstößen gegen die Passpflicht im Allgemeinen keinen Ausweisungsgrund. Im Übrigen sind auch Verstöße gegen das Aufenthaltsrecht nur im Rahmen der Nummer 55.2.2.3.1 als geringfügig zu werten.
- 55.2.2.7 Zu einer Ausweisung wegen Verstoßes gegen die Visumpflicht kann unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles auch aus Gründen der Generalprävention Anlass bestehen. In Fällen des Familiennachzugs ist jedoch das Schutzgebot des Artikels 6 Abs. 1 GG zu berücksichtigen, um dem auf die Einhaltung des Visumverfahrens verwiesenen Ausländer eine Wiedereinreise zu ermöglichen (vgl. § 5 Abs. 2 Nr. 1 oder Nr. 2). Wird auf die Nachholung des Visumverfahrens verzichtet, liegt kein beachtlicher Ausweisungsgrund mehr vor, der der Erteilung eines Aufenthaltstitels entgegensteht (vgl. Nummer 5.1.4.2). Ausländer, die eine Erwerbstätigkeit unerlaubt ausüben, sind im Allgemeinen auszuweisen.

55.2.2.8 Ausländer, die schuldhaft unrichtige und unvollständige Angaben machen, die zur Erteilung eines Aufenthaltstitels führen, verstoßen gegen § 49 Abs. 1 und erfüllen einen Ausweisungsgrund nach § 55 Abs. 2 Nr. 2. Es handelt sich um einen strafbewehrten Verstoß gegen das Aufenthaltsrecht nach § 95 Abs. 1 Nr. 5 oder Abs. 2 Nr. 2, der regelmäßig die privaten Interessen des Ausländers an der Aufrechterhaltung seiner beruflichen und sozialen Existenz im Bundesgebiet verdrängt. Zu diesen Verstößen gegen das Aufenthaltsrecht gehört auch das Vortäuschen einer ehelichen Lebensgemeinschaft (siehe auch Nummer 7.2.2.2). In diesen Fällen überwiegt regelmäßig das öffentliche Interesse an der Vollziehung der Ausweisung das Privatinteresse des Ausländers am Verbleib im Bundesgebiet (vgl. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO). § 54 Nr. 6 ist zu beachten.

55.2.2.9 Bei einer Ausweisung wegen einer Verurteilung im Ausland kommen - anders als bei Verstößen gegen strafrechtliche Bestimmungen im Inland - nur vorsätzliche Straftaten in Betracht. Fahrlässig begangene Taten genügen nicht. Die Tat muss nach Maßgabe des deutschen Strafrechts als vorsätzliche Tat anzusehen sein. Ist der Ausländer im Ausland wegen einer nach deutschem Recht vorsätzlichen Straftat verurteilt worden, bedarf diese Verurteilung besonderer Prüfung. Es ist zu untersuchen, ob sie nach den allgemeinen – unter anderem verfahrensmäßigen – Bedingungen, unter denen sie ergangen ist, und nach den konkreten Gegebenheiten des Falles eine hinreichende Gewähr für die Richtigkeit der sie tragenden und für die Ausweisungsentscheidung maßgebenden Feststellungen bietet. Einer besonderen Prüfung bedarf es insbesondere, wenn der Ausländer im verwaltungsbehördlichen Verfahren substantiierte Angriffe gegen die Richtigkeit des Urteils vorträgt. Besteht Anlass zu der Annahme, dass der Ausländer im Ausland eine Straftat begangen hat, soll die Ausländerbehörde, soweit es möglich ist, bei dem ausländischen Staat einen Strafregisterauszug anfordern oder den Ausländer auffordern, ein amtliches Führungszeugnis oder Leumundszeugnis oder einen Auszug aus der Strafliste seines Heimatstaates vorzulegen.

55.2.3 Prostitution zu Erwerbszwecken

Die Ausübung der Prostitution zu Erwerbszwecken begründet für sich genommen noch keinen Ausweisungsgrund. Der Ausweisungsgrund ist erst erfüllt, wenn gegen Rechtsvorschriften oder behördliche Verfügungen verstoßen wird. Im Vergleich zu § 55 Abs. 2 Nr. 2 kommt es bei Nummer 3 nicht darauf an, ob es sich um einen geringfügigen oder vereinzelt Verstoß handelt. Dennoch ist der Verstoß in die Ermessensausübung nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit mit einzubeziehen (vgl. § 55 Abs. 3). Im Anwendungsbereich des § 55 Abs. 2 Nr. 3 kann es sich um Verstöße gegen spezielle Vorschriften und Anordnungen zur Ausübung der Prostitution handeln (Nichteinhaltung der Gesundheitsuntersuchung, Nichterfüllung von Meldepflichten, Verstoß gegen die Sperrbezirksverordnung). In Fällen der Zwangsprostitution kommt eine Ausweisung nach § 55 Abs. 2 Nr. 3 regelmäßig nicht in Betracht.

55.2.4 Verbrauch von Betäubungsmitteln

55.2.4.1 § 55 Abs. 2 Nr. 4 regelt die Ausweisung wegen des Konsums von Heroin, Kokain und vergleichbar gefährlichen Betäubungsmitteln. „Vergleichbar gefährlich“ im Sinne von § 55 Abs. 2 Nr. 4 sind die in den Anlagen I und III zum Betäubungsmittelgesetz aufgeführten Stoffe. Nicht vergleichbar gefährlich sind vor allem Cannabisprodukte (Haschisch und Marihuana). § 53 Nr. 2 und § 54 Nr. 2 bleiben unberührt. Für die Ausweisung werden neben dem Drogenkonsum des Ausländers die Erforderlichkeit einer Rehabilitationsmaßnahme sowie die mangelnde Bereitschaft des Ausländers hierzu gefordert. Drogenkonsum

gelnde Bereitschaft des Ausländers hierzu gefordert. Drogenkonsum kann auch eine Ausweisung aus generalpräventiven Gründen rechtfertigen. Von einer Ausweisung wegen Drogenkonsums ist regelmäßig abzugehen, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Ausländer aufgrund einer erforderlichen, seiner Rehabilitation dienenden Behandlung keine Drogen mehr gebrauchen wird und sich dies etwa aus der Zurückstellung der Strafvollstreckung gemäß § 35 BtMG ergibt. Der Ausländer hat die für seine Person günstigen Gesichtspunkte vorzutragen und hierbei die erforderlichen Gutachten vorzulegen (§ 82 Abs. 1).

55.2.4.2 Die Prüfung, ob der Ausweisungsgrund des § 55 Abs. 2 Nr. 4 vorliegt, erfolgt im Allgemeinen nur, wenn eine entsprechende Mitteilung vorliegt. Für Sozialbehörden, Ärzte und andere Einrichtungen bestehen erweiterte Offenbarungsbefugnisse und Auskunftspflichten (§ 88 Abs. 2; § 71 Abs. 2 SGB X).

55.2.5 Gesundheitsgefährdung, Obdachlosigkeit

55.2.5.1 Der Ausweisungsgrund setzt voraus, dass der Ausländer an einer nach dem Bundesseuchengesetz meldepflichtigen auf Menschen übertragbaren Krankheit, einer ansteckungsfähigen Geschlechtskrankheit oder ähnlich gefährlichen und übertragbaren Krankheit leidet (z.B. AIDS) oder Überträger einer solchen Krankheit ist und durch sein Verhalten die Gefahr der Übertragung auf andere schafft. Er muss daher durch sein Verhalten die öffentliche Gesundheit gefährden, indem er eine vermeidbare Übertragungsmöglichkeit nicht vermeidet oder entsprechende Schutzmöglichkeiten nicht einhält. Anlass zur Prüfung dieses Ausweisungsgrundes besteht im Allgemeinen nur aufgrund einer entsprechenden Mitteilung der Gesundheitsverwaltung im Einzelfall (§ 87 Abs. 2).

55.2.5.2.1 Obdachlosigkeit ist nicht gleichbedeutend mit der Nichterfüllung der Regelerteilungsvoraussetzung ausreichenden Wohnraums (§ 2 Abs. 4). Obdachlos sind nur

- Personen ohne ausreichende Unterkunft, die in Obdachlosen- oder sonstigen Behelfsunterkünften oder vergleichbaren Unterkünften leben oder in Wohnungen eingewiesen sind, und
- Nichtsesshafte, die überhaupt keine Unterkunft haben.

Der Ausweisungsgrund erfordert nicht nur eine schon eingetretene, sondern darüber hinaus eine längerfristige Obdachlosigkeit. Die Obdachlosigkeit ist erst dann längerfristig, wenn sie nicht innerhalb von sechs Monaten seit ihrem Beginn beendet werden kann. Besteht zum Entscheidungszeitpunkt die Aussicht, in Kürze eine Wohnung zu beziehen, ist die Überschreitung des Sechs-Monats-Zeitraums unbeachtlich.

55.2.5.2.3 Soweit nicht ohnehin Einschränkungen aufgrund Europäischen Gemeinschaftsrechts und völkerrechtlicher Vereinbarungen gegen eine Ausweisung wegen längerfristiger Obdachlosigkeit bestehen, kann sie auch aus anderen Gründen unverhältnismäßig sein, etwa, wenn es sich um einen langjährig hier lebenden Ausländer handelt, der keinen sonstigen Ausweisungsgrund erfüllt. Die Vorschrift dürfte allerdings keine größere praktische Bedeutung erlangen.

55.2.6 Inanspruchnahme von Sozialhilfe

55.2.6.1 Der Ausweisungsgrund liegt – anders als nach § 46 Nr. 6 AuslG – nur dann vor, wenn Sozialhilfe tatsächlich in Anspruch genommen wird. Die Sozialhilfe

umfasst nach den Regelungen des SGB XII

- Hilfe zum Lebensunterhalt
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
- Hilfen zur Gesundheit
- Eingliederungshilfe für behinderte Menschen
- Hilfe zur Pflege
- Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und
- Hilfe in anderen Lebenslagen.

Auf einen Anspruch oder eine Bedürftigkeit kommt es nicht mehr an. Die Inanspruchnahme sonstiger sozialer Leistungen, die nicht auf einer Beitragszahlung beruhen, ist bei der Anwendung des § 55 Abs. 2 Nr. 6 ohne Belang (z.B. Arbeitslosengeld II, Wohngeld, pp.).

55.2.6.2 Der Ausweisungsgrund ist auch erfüllt, wenn der Ausländer Leistungen nach SGB XII für Familienangehörige oder sonstige Haushaltsangehörige in Anspruch nimmt. Nach dem Wortlaut kommt es auf eine gesetzlich oder freiwillig begründete Unterhaltspflicht nicht mehr an; allerdings war nach der Gesetzesbegründung nur eine sprachliche Straffung und keine inhaltliche Änderung gegenüber § 46 Nr. 6 AuslG beabsichtigt. Auch ist es nicht vorstellbar, dass jemand „für“ Personen Sozialhilfe in Anspruch nehmen könnte, denen gegenüber er nicht unterhaltspflichtig ist.

55.2.6.2.1 Bei der Prüfung dieses Ausweisungsgrundes im Rahmen der Regelerteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 ist zusätzlich stets zu prüfen, ob der Sozialhilfebezug von Familienangehörigen den mit der Regelerteilungsvoraussetzung verbundenen Regelungszweck überhaupt berührt. Das kommt nur in Betracht, wenn die Erteilung des Aufenthaltstitels die mit dieser Erteilungsvoraussetzung geschützten fiskalischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigen würde. Das ist immer dann der Fall, wenn diese Familienangehörigen ihr Aufenthaltsrecht von dem des Ausländers ableiten. Ist ihr Aufenthaltsrecht jedoch von der Rechtsstellung des antragstellenden Ausländers unabhängig, werden Interessen der Bundesrepublik durch die Erteilung oder Verlängerung des Aufenthaltstitels nicht berührt, so dass ihr bei der gebotenen teleologischen Auslegung dieser Vorschrift der Ausweisungsgrund des § 55 Abs. 2 Nr. 6 nicht entgegenstehen kann (vgl. Urteil des BVerwG v. 28.09.04 - 1C10.03).

55.2.6.3.1 Eine Ausweisung allein wegen Bezuges von Sozialhilfe ist ausgeschlossen

55.2.6.3.1.1 - nach Maßgabe der Artikel 6 und 7 des Europäischen Fürsorgeabkommens,

55.2.6.3.1.2 - nach Maßgabe des Deutsch-Schweizerischen Fürsorgeabkommens

55.2.6.3.1.3 - nach Maßgabe des Deutsch-Österreichischen Fürsorgeabkommens

55.2.6.3.1.4 - nach Maßgabe des Artikels 3 Abs. 3 des Europäischen Niederlassungsabkommens

- 55.2.6.3.1.5 – bei heimatlosen Ausländern und Inhabern einer Niederlassungserlaubnis sowie bei Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis, bei deren Erteilung oder Verlängerung von der Sicherung des Lebensunterhalts (§ 5 Abs. 1 Nr. 1) abgesehen worden ist.
- 55.2.6.4 Wegen der weitgehenden Einschränkungen der Ausweisung nur wegen des Bezugs von Sozialhilfe nach SGB XII hat dieser Ausweisungsgrund praktische Bedeutung im Wesentlichen im Rahmen der Erfüllung der Regelerteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 2. Auch insoweit ist seine Anwendbarkeit eingeschränkt durch die Möglichkeit oder Verpflichtung, in Fällen der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen gemäß § 5 Abs. 3 und aus familiären Gründen (§ 27 Abs. 3 Satz 2) von § 5 Abs. 1 Nr. 2 abzusehen. Auch § 38 Abs. 3 ermöglicht eine von § 5 abweichende Erteilung, so dass dieser Ausweisungsgrund auch im Rahmen der Regelerteilungsvoraussetzungen nur bei Aufhalten auf der Grundlage der §§ 7 Abs. 1 Satz 3, 16, 17, 18 und 37 stets zum Tragen kommt, soweit es sich nicht um einen atypischen Fall handelt.
- 55.2.7 Inanspruchnahme von Jugendhilfeleistungen
- 55.2.7.1 Nach § 55 Abs. 2 Nr. 7 kann ein Ausländer ausgewiesen werden, der Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie oder Hilfe für junge Volljährige nach SGB VIII erhält. Der Ausweisungsgrund der Inanspruchnahme von Jugendhilfe gilt nicht für minderjährige Ausländer, deren Eltern oder allein personensorgeberechtigter Elternteil sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten. Der rechtmäßige Aufenthalt ist auch gegeben während des Besitzes einer Aufenthaltsgestattung (§ 55 Abs. 1 AsylVfG) und bei einer Befreiung von dem Erfordernis des Aufenthaltstitels (§ 22 AufenthV). Der Ausweisungsgrund ist erfüllt, wenn der Ausländer die in § 55 Abs. 2 Nr. 7 genannten Leistungen nicht nur beantragt hat, sondern auch erhält. Die Mitteilungspflichten der Jugendämter ergeben sich aus § 87 Abs. 2.
- 55.2.7.2 Bei minderjährigen Ausländern ist die Gewährung von Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie ein Ausweisungsgrund. Dies sind nur die in den §§ 33 bis 35 SGB VIII bezeichneten Maßnahmen. Der Ausweisungsgrund liegt auch vor, wenn diese Hilfen aufgrund des § 12 Nr. 2 JGG gewährt werden.
- 55.2.7.3 § 55 Abs. 2 Nr. 7 soll, soweit er nicht den früheren Ausweisungsgrund der Fürsorgeerziehung (nunmehr Hilfe zur Erziehung nach § 12 Nr. 2 JGG i.V.m. § 34 SGB VIII) ersetzt, lediglich § 55 Abs. 2 Nr. 6 ergänzen und insoweit nur dasselbe erhebliche öffentliche Interesse schützen, den Aufenthalt von Ausländern nicht aus öffentlichen Mitteln finanzieren zu müssen, die nicht auf einer Beitragsleistung beruhen. Deshalb erfüllen nur Jugendhilfeleistungen den Ausweisungsstatbestand des § 55 Abs. 2 Nr. 7, die materiell Sozialhilfeleistungen entsprechen. Bei minderjährigen Ausländern liegt der Ausweisungsgrund daher nur vor, wenn Hilfe nach §§ 33 bis 35 SGB VIII in Verbindung mit Leistungen nach § 27 Abs. 3 oder §§ 39 und 40 SGB VIII gewährt wird. Entsprechend beschränkt ist auch der Ausweisungsgrund der Inanspruchnahme von Hilfe für junge Volljährige. Nur die Hilfen nach § 41 Abs. 2 i.V.m. § 27 Abs. 3 oder den §§ 33 bis 35, 39 und 40 SGB VIII, aber nicht die Hilfe nach § 41 Abs. 2 in Verbindung mit den §§ 28 bis 30 SGB VIII und nicht die Nachbetreuung gemäß § 41 Abs. 3 SGB VIII unterfallen dem § 55 Abs. 2 Nr. 7.
- 55.2.7.4 Eine allein auf § 55 Abs. 2 Nr. 7 gestützte Ausweisung ist ausgeschlossen, soweit auch eine allein auf § 55 Abs. 2 Nr. 6 gestützte Ausweisung ausgeschlos-

sen wäre (s. Nummer 55.2.6.3.1). Nummer 55.2.6.4 gilt entsprechend.

55.2.8 Handlungen, die geeignet sind, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören

55.2.8.0 Mit den speziellen Ausweisungsgründen des § 55 Abs. 2 Nr. 8a und 8b soll es den Ausländerbehörden ermöglicht werden, sog. „geistige Brandstifter“ im Ermessenswege auszuweisen, ohne sich auf die Generalklausel des § 55 Abs. 1 stützen zu müssen. Die Vorschrift zielt auf Personen, die Verbrechen gegen den Frieden, gegen die Menschlichkeit oder terroristische Taten billigen oder dafür werben oder zum Hass gegen Teile der Bevölkerung aufstacheln bzw. zu Gewalt oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordern. Die Ausweisung auf dieser Grundlage setzt keine strafrechtliche Verurteilung voraus.

55.2.8.1 Nummer 8a erfasst Handeln in der Öffentlichkeit, in einer öffentlichen oder nicht öffentlichen Versammlung sowie das Verbreiten von Texten in Papierform oder elektronischer Form, z.B. im Internet.

55.2.8.1.1 „Billigen“ bedeutet, eine konkrete Tat – auch die eigene – nach ihrer Begehung gutzuheißen.

55.2.8.1.2 „Werben“ ist eine mit Mitteln der Propaganda betriebene Tätigkeit, die darauf gerichtet ist, die Bereitschaft Dritter zur Förderung einer bestimmten Tat zu wecken oder zu fördern. Dabei ist unerheblich, ob ein Werbeerfolg eintritt oder ob das Handeln auch nur zu dessen Herbeiführung geeignet ist.

55.2.8.2 Hinsichtlich Nummer 8b sind die zu den Straftatbeständen der Volksverhetzung (§ 130 StGB) und der Verleumdung (§ 187 StGB) entwickelten Grundsätze entsprechend anzuwenden.

55.2.8.3 „Zum Hass aufstacheln“ bedeutet, nachhaltig auf Sinne und Gefühle anderer mit dem Ziel einwirken, Hass im Sinne von Feindschaft, nicht bloßer Ablehnung oder Verachtung, zu erzeugen oder zu steigern („Hassprediger“).

55.3 Bei der Ausweisungsentscheidung zu berücksichtigende Gesichtspunkte

55.3.0 Für den Fall des Vorliegens der Tatbestandsvoraussetzungen des § 55 Abs. 1 oder 2 ist eine Ausweisung nicht zwingend vorgeschrieben, sondern in das von § 55 Abs. 3 geleitete Ermessen gestellt. Die Ausländerbehörde hat von Amts wegen nach Maßgabe der jeweiligen Umstände abzuwägen, ob das schutzwürdige persönliche Interesse des Ausländers i.S.v. § 55 Abs. 3 das öffentliche Interesse an der Ausweisung überwiegt. § 55 Abs. 3 regelt, welche Umstände zugunsten des Ausländers bei der Ermessensentscheidung zu berücksichtigen sind. Im Anwendungsbereich des § 54 (Ausweisung im Regelfall) sind bei der Beurteilung, ob ein Ausnahmefall vorliegt, alle Umstände der strafgerichtlichen Verurteilung und die sonstigen Verhältnisse des Ausländers zu berücksichtigen, wie sie in § 55 Abs. 3 umschrieben werden.

55.3.1 Aufenthaltsdauer

Bei der Aufenthaltsdauer sind Zeiten zu berücksichtigen, in denen sich der Ausländer rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten hat. Die Aufenthaltszeit während des Asylverfahrens gehört nur dann dazu, wenn das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 oder die Asylberechtigung unanfechtbar festgestellt worden ist, Zeiten einer Duldung (ungeachtet ihrer Anrechenbarkeit nach § 102 Abs. 2) dagegen nicht. Die Schutzwürdigkeit aufgrund der Aufenthalts-

dauer ist umso geringer, je länger der volljährige Ausländer im Ausland gelebt hat.

55.3.2 Schutzwürdige Bindungen

Das Maß der Schutzwürdigkeit bestimmt sich zunächst nach Wertungen der deutschen Rechtsordnung. Grundrechtsrelevante Bindungen sind gewichtiger als andere rechtlich geschützte Interessen. Von Bedeutung ist aber auch der aufenthaltsrechtliche Status. (z.B. Besitz eines Daueraufenthaltsrechts oder eines nicht verlängerbaren Aufenthaltstitels). Zur Beurteilung soll weiter der Grad der Eingliederung in das wirtschaftliche und soziale Leben der Bundesrepublik Deutschland herangezogen werden. Solange über den weiteren Aufenthalt noch nach Ermessen entschieden werden kann, sind die Bindungen im Bundesgebiet aufenthaltsrechtlich weniger schutzwürdig als im Falle eines gesetzlichen Anspruchs auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis.

55.3.2.1 Maßgeblich sind vorrangig die persönlichen Bindungen im Bundesgebiet. Bei der Beurteilung der Schutzwürdigkeit dieser Bindungen ist zu berücksichtigen, ob der Ausländer auch im Heimatstaat noch familiäre oder sonstige persönliche Anknüpfungspunkte hat. Ist er aufgrund solcher Anknüpfungspunkte mit den dortigen Verhältnissen weitgehend vertraut oder hat er dort einen bedeutenden Teil seines Lebens verbracht, ist das Ausweisungsermessen nicht wesentlich eingeschränkt. Lebt ein Teil seiner Familienangehörigen im Heimatstaat und bestehen keine engen familiären Bindungen im Bundesgebiet, ist die Rückkehr regelmäßig nicht unzumutbar. Im Übrigen sind nur die durch Artikel 6 GG und Artikel 8 EMRK geschützten familiären Bindungen sowie die Lebenspartnerschaft besonders zu berücksichtigen (vgl. Nummern 27.1.5 und 27.2.4). Zu den durch Artikel 8 EMRK geschützten familiären Bindungen gehören auch die zwischen Geschwistern; der Schutz von Artikel 8 EMRK geht insoweit über Artikel 6 GG hinaus.

55.3.2.2 Schutzwürdige persönliche Bindungen bestehen auch zwischen Verlobten bzw. den Partnern nichtehelicher Lebensgemeinschaften. Allerdings kommt solchen Bindungen wesentlich geringeres Gewicht zu als dem Bestehen einer familiären oder lebenspartnerschaftlichen Gemeinschaft. Eine Beeinträchtigung des Rechts auf Eheschließung ist zu verneinen, wenn der Zeitpunkt der beabsichtigten Eheschließung noch nicht feststeht. Das Recht auf Eheschließung kann auch im Ausland oder im Rahmen einer Betretenserlaubnis (§ 11 Abs. 2) verwirklicht werden.

55.3.2.3 Einem Ausländer, dem der Aufbau einer Existenzgrundlage in Deutschland aufenthaltsrechtlich ermöglicht wurde und der in die hiesigen Lebensverhältnisse verwurzelt ist, sich also seinem Heimatstaat weitgehend entfremdet hat, darf eine so geschaffene wirtschaftliche und soziale Lebensgrundlage nur aus gewichtigen Gründen genommen werden. Das privatwirtschaftliche Interesse des Arbeitgebers am Verbleib des Ausländers im Bundesgebiet oder Gläubigerinteressen schränken das Ausweisungsermessen dagegen nicht ein.

55.3.2.4 Durch das Schutzgebot des Artikel 6 Abs. 1 GG wird eine Ausweisung minderjähriger und heranwachsender Ausländer nicht grundsätzlich untersagt. Da die Ausweisung dieses Personenkreises nur unter Beachtung der Schutzvorschrift des § 56 Abs. 2 möglich ist, liegen der Ausweisung regelmäßig schwere Straftaten zugrunde, die im Rahmen der Ermessensentscheidung sorgfältig gegen die für einen weiteren Aufenthalt sprechenden Gründe abzuwägen sind.

- 55.3.2.5 Neben dem schulischen und beruflichen Werdegang des Ausländers sind seine soziale Integration besondere sportliche, kulturelle und politische Bindungen angemessen zu berücksichtigen.
- 55.3.3 Folgen für die Familienangehörigen
- 55.3.3.1 Die verfassungsrechtliche Garantie von Ehe und Familie bewirkt keinen absoluten Ausweisungsschutz. Artikel 6 Abs. 1 GG gebietet aber, das öffentliche Interesse an der Ausreise des Ausländers nach Maßgabe des Verhältnismäßigkeitsprinzips mit dem besonderen Interesse an der Erhaltung von Ehe und Familie abzuwägen. Die in Artikel 6 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 GG enthaltene wertentscheidende Grundsatznorm, nach der der Staat die Familie zu schützen und zu fördern hat, verpflichtet die Ausländerbehörde, bei der Entscheidung über aufenthaltsbeendende Maßnahmen die familiären Bindungen des Ausländers zu Personen, die sich berechtigterweise im Bundesgebiet aufhalten, im Rahmen ihrer Ermessensausübung pflichtgemäß, d.h. entsprechend dem Gewicht dieser Bindungen, in ihren Erwägungen zu berücksichtigen. Der verfassungsrechtliche Schutz umfasst auch das Recht auf ein familiäres Zusammenleben und setzt insofern voraus, dass eine tatsächliche Verbundenheit zwischen Familienmitgliedern besteht oder in einem überschaubaren Zeitraum (wieder) hergestellt werden soll. Artikel 6 Abs. 2 GG garantiert das Elternrecht im Interesse des Kindeswohls und schützt die freie Entscheidung der Eltern, wie sie ihrer Elternverantwortung gerecht werden wollen, vor staatlichen Eingriffen. Träger des Grundrechts sind die Eltern einschließlich der Adoptiveltern und Pflegeeltern, hingegen nicht die Großeltern. Lebt der nichteheliche Vater mit Mutter und Kind zusammen, kann er sich grundsätzlich auf den Schutz des Artikel 6 Abs. 2 GG berufen.
- 55.3.3.1.1 Mit Rücksicht auf Artikel 6 Abs. 1 GG genießen ausländische Ehepartner von Deutschen einen weitreichenden aufenthaltsrechtlichen Schutz. Ihre Ausweisung ist nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nur bei Vorliegen schwerwiegender Gründe zulässig. Dieser verfassungsrechtliche Ausweisungsschutz deckt sich mit der einfachrechtlichen Ausweisungseinschränkung des § 56 Abs. 1 Nr. 4.
- 55.3.3.1.2 Auch ausländische Staatsangehörige sind Träger des Grundrechts. Rein ausländische Ehen und Familien genießen aber einen vergleichsweise schwachen aufenthaltsrechtlichen Schutz. Bei ihnen hindert das Schutzgebot des Artikels 6 Abs. 1 eine erforderliche Ausweisung grundsätzlich nur bei besonderen Umständen. In der Regel ist Ehegatten und minderjährigen Kindern die Rückkehr in das Land gemeinsamer Staatsangehörigkeit zuzumuten. Auch bei rein ausländischen Ehen muss aber die Ausweisung durch ein gewichtiges öffentliches Interesse gerechtfertigt sein, das nach Maßgabe einer Güter- und Interessenabwägung Vorrang gegenüber den durch Artikel 6 Abs. 1 GG geschützten ehelichen und familiären Belangen beansprucht. Maßstab ist insbesondere, ob den Familienmitgliedern zugemutet werden kann, dem Ausgewiesenen ins Ausland zu folgen oder ggf. eine Trennung in Kauf zu nehmen. Ersteres ist stets zu bejahen, wenn diese Familienmitglieder ihr Aufenthaltsrecht von dem ausgewiesenen Ausländer ableiten und noch kein eigenständiges Aufenthaltsrecht erworben haben. Der Schutz des Artikel 6 Abs. 1 GG greift dann ein, wenn die Folgen der Ausweisung für den Betroffenen mit Rücksicht auf seinen Ehegatten und seine Kinder unverhältnismäßig hart wären. Das kann der Fall sein, wenn der nicht ausgewiesene und weiterhin aufenthaltsberechtigte ausländische Ehepartner des Ausländers seine wirtschaftliche Existenz im Bundesgebiet aufgeben müsste, wollte er die eheliche Lebensgemeinschaft in der gemeinsamen Heimat fortführen. In diesem Umfang decken sich die Schutzwirkungen des

Artikel 6 Abs. 1 GG mit denen des rechtsstaatlichen Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Dem Ausländer obliegt eine entsprechende Darlegungspflicht.

55.3.3.2 Eine nach § 55 Abs. 3 Nr. 2 zu berücksichtigende Folge für die Familienangehörigen ist deren Pflicht, ebenfalls das Bundesgebiet zu verlassen, weil ihr Aufenthaltsrecht den Bestand der Aufenthaltstitel des Ausländers voraussetzt. Soweit ihr eigenes Aufenthaltsrecht durch die Ausweisung nicht berührt wird, ist zu berücksichtigen, dass sie freiwillig das Bundesgebiet verlassen müssen, wenn sie die Familieneinheit mit dem Ausländer wahren wollen oder weil der Ausländer ihren Lebensunterhalt sichern muss.

55.3.4 Gründe für die Aussetzung der Abschiebung

55.3.4.1 Zu berücksichtigen ist, ob eine Abschiebung trotz Ausweisung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich wäre. Selbst dann ist die Ausweisung nicht von vornherein generell ausgeschlossen, sondern allenfalls dann, wenn sowohl eine Abschiebung als auch eine freiwillige Ausreise in den Herkunftsstaat oder einen Drittstaat auf Dauer unmöglich erscheint, denn nur dann wäre im Falle der Ausweisung die Legalisierung des weiteren Aufenthalts möglich (§ 25 Abs. 5). Abschiebungshindernisse, die lediglich vorübergehender Natur sind, stehen einer Ausweisung grundsätzlich nicht entgegen.

56 Zu § 56 Besonderer Ausweisungsschutz

56.0 Allgemeines

Der besondere Ausweisungsschutz nach § 56 ist unabhängig davon zu berücksichtigen, ob die Ausweisung auf §§ 52, 54 oder 55 gestützt wird. § 56 lässt die Schutzvorschriften des § 55 Abs. 3 sowie völkervertragliche Schutzbestimmungen, die einer Ausweisung entgegenstehen können, unberührt. Die einer Ausweisung entgegenstehenden Belange des Ausländers sind von Amts wegen zu berücksichtigen.

56.1 Ausweisungsschutz

56.1.0 Der Ausweisungsschutz des nach § 56 Abs. 1 begünstigten Personenkreises erschöpft sich nicht in der Beschränkung der Zulässigkeit der Ausweisung auf schwerwiegende Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, sondern bewirkt auch eine Herabstufung der Rechtsfolgen gemäß § 56 Abs. 1 Sätze 3 und 4. Eine zwingende Ausweisung nach § 53 ist daher bei Ausländern, die nach § 56 Abs.1 begünstigt sind, nicht zulässig; eine Regelausweisung nach § 54 wird zur Ermessensausweisung herabgestuft. Den in § 56 Abs. 1 genannten Personen sind die heimatlosen Ausländer (§ 23 Abs. 1 HAG) gleichgestellt.

56.1.0.1 Asylbewerber genießen besonderen Ausweisungsschutz nicht nach Maßgabe des § 56 Abs. 1, sondern nur gemäß § 56 Abs. 4. Vor der unanfechtbaren Anerkennung als Asylberechtigter dürfen sie ohne aufschiebende Bedingung nur bei Vorliegen schwerwiegender Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgewiesen werden (vgl. Nummer 56.4.1).

56.1.0.2.1 Die Ausweisung der nach § 56 Abs. 1 begünstigten Ausländer ist nur aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zulässig. Schwerwiegende Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung liegen dann vor, wenn das öffentliche Interesse an der Einhaltung von Sicherheit und Ordnung im Vergleich zu dem vom Gesetz bezweckten Schutz des Ausländers ein deutliches Übergewicht hat. Bei der Auslegung des Begriffs ist auf die besonderen Umstände des Einzelfalls, insbesondere auf das Strafmaß, die Schwere des Eingriffs in ein besonders geschütztes Rechtsgut, die daraus erwachsenen Folgen und die Häufigkeit der bisher begangenen Straftaten abzustellen. Liegen Ausweisungsgründe nach §§ 53 und 54 Nr. 5, 5a und 7 vor, sind solche schwerwiegenden Gründe in der Regel gegeben. Sie können im Einzelfall aber auch bei anderen Ausweisungsgründen nach § 54 (mittlere und schwere Kriminalität) vorliegen. Ausweisungsgründe nach § 55 werden diese Voraussetzungen dagegen nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen erfüllen können.

56.1.0.2.2 Die schwerwiegende Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung kann sich ergeben

- aus dem gleichzeitigen Zusammentreffen mehrerer Ausweisungsgründe und sonstigen besonderen Begleitumständen,
- aber auch aus der wiederholten Verwirklichung von Ausweisungsgründen, insbesondere wegen wiederholter Verstöße gegen Strafvorschriften. Bei gefährlichen oder nur schwer zu bekämpfenden Taten wie etwa Betäubungsmittel- und Waffendelikten, Menschenhandel oder Beteiligung an der organisierten Kriminalität, sind die Anforderungen an der Feststellung einer Wiederholungsgefahr nicht zu hoch anzusetzen.

- 56.1.0.2.3 Bei den nach § 56 Abs. 1 geschützten Ausländern ist eine Ausweisung aus generalpräventiven Gründen nur dann ausnahmsweise zulässig, wenn die Straftat besonders schwer wiegt und deshalb ein dringendes Bedürfnis dafür besteht, durch die Ausweisung andere Ausländer von Straftaten ähnlicher Art und Schwere abzuhalten.
- 56.1.1 Voraussetzung für die Anwendbarkeit des § 56 Abs. 1 Nr. 1 ist, dass der Ausländer im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ausweisungsentscheidung im Besitz einer Niederlassungserlaubnis ist und sich seit mindestens fünf Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten hat. Diese Voraussetzung ist nicht erfüllt, wenn lediglich eine Niederlassungserlaubnis beantragt wurde (§§ 79 Abs. 2, 81 Abs. 3) oder zwar die Anspruchsvoraussetzungen für die Erteilung der Niederlassungserlaubnis erfüllt sind, sie aber noch nicht erteilt wurde. Ausweisungsschutz nach § 56 Abs. 1 Nr. 1 ist auch dann nicht gegeben, wenn der Ausländer zwar im Besitz einer Niederlassungserlaubnis ist, sich aber weniger als fünf Jahre rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten hat. Diese Voraussetzung ist in den Fällen von Bedeutung, in denen der Ausländer bereits innerhalb kurzer Zeit nach der Einreise eine Niederlassungserlaubnis erhält (§§ 19 Abs.1, 21 Abs. 4, 23 Abs. 2), kann aber auch in den Fällen des § 26 Abs. 4 fehlen, weil die Zeiten der Aufenthaltsgestattung und – gemäß § 102 Abs. 2 – Duldungszeiten angerechnet worden waren.
- 56.1.2 Unter § 56 Abs. 1 Nr. 2 fallen diejenigen Ausländer, deren Aufenthalt durch Geburt oder durch Einreise als Minderjähriger begründet wurde und die eine Aufenthaltserlaubnis besitzen und sich mindestens fünf Jahre rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten haben. Unerheblich ist, nach welcher Vorschrift die Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde. Ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht ist nicht gefordert. Ausreichend ist auch die Fiktionswirkung nach § 81 Abs. 4, die aber bei verspäteter Beantragung nicht eintritt. Unberührt bleibt die Möglichkeit, die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis wegen Nichterfüllung der Regelerteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 2 abzulehnen; gefordert ist wegen § 27 Abs. 3 aber eine sorgfältige Abwägung der für und gegen eine Verlängerung sprechenden Gesichtspunkte. Der Ausweisungsschutz erstreckt sich nicht auf Ausländer, die zwar im Bundesgebiet geboren, jedoch als Minderjährige ausge-reist sind, und deren Aufenthaltstitel gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 6 und 7 erloschen ist, wenn sie erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres wieder eingereist sind.
- 56.1.3 § 56 Abs.1 Nr. 3 setzt neben dem mindestens fünfjährigen Besitz einer Aufenthaltserlaubnis das rechtliche und tatsächliche Bestehen einer ehelichen oder lebenspartnerschaftlichen Lebensgemeinschaft mit einem der in § 56 Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Ausländer voraus. Befindet sich der Ausländer in Haft, ist darauf abzustellen, ob die eheliche oder lebenspartnerschaftliche Lebensgemeinschaft unmittelbar vor Beginn der Haft bestanden hat und konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass diese Lebensgemeinschaft unmittelbar nach der Haftentlassung fortgesetzt wird. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Prüfung ist grundsätzlich der Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung.
- 56.1.4.1 Der erhöhte Ausweisungsschutz nach § 56 Abs. 1 Nr. 4 erstreckt sich auf die mit einem deutschen Familienangehörigen in familiärer oder lebenspartnerschaftlicher Lebensgemeinschaft (vgl. § 27 Abs. 1 und 2) lebenden Ausländer. Es kommt weder auf den Aufenthaltsstatus des Ausländers an, noch ist darauf abzustellen, wie die Lebensgemeinschaft hergestellt worden ist. Zu den Familienangehörigen eines Deutschen zählen nicht die Verwandten seines ausländischen Ehegatten, auch wenn sie in seinen Haushalt aufgenommen sind.

56.1.4.2 Hinsichtlich des Bestehens einer familiären oder lebenspartnerschaftlichen Lebensgemeinschaft eines inhaftierten Ausländers mit einem Deutschen gelten die Ausführungen in Nummer 56.1.3 entsprechend. Der Ausweisungsschutz erstreckt sich im Regelfall nur auf Ausländer, die schon einmal – wenn auch unterbrochen etwa durch Haft – in dieser Lebensgemeinschaft gelebt haben. Die Ausweisung muss daher in eine bereits bestehende familiäre oder lebenspartnerschaftliche Lebensgemeinschaft eingreifen. Der Schutzgrund entfällt nicht deshalb, weil sich der Ausländer gegenüber dem deutschen Staatsangehörigen strafbar gemacht hat, wohl aber, wenn die Lebensgemeinschaft nicht fortgesetzt werden soll.

56.1.5.1 Von der Schutzvorschrift des § 56 Abs. 1 Nr. 5 werden erfasst

- Asylberechtigte im Sinne von Artikel 16 a Abs. 1 GG i.V.m. § 2 AsylVfG
- ausländische Flüchtlinge, bei denen unanfechtbar festgestellt wurde, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 vorliegen (§ 3 AsylVfG)
- übernommene ausländische Flüchtlinge (Artikel 1 Abschnitt A GFK, §§ 6 und 11 des Anhangs zur GFK)
- Ausländer, die einen Reiseausweis für Flüchtlinge besitzen, der von einer Behörde der Bundesrepublik Deutschland ausgestellt worden ist.

Wird bei diesen Ausländern nach Ermessen über die Ausweisung entschieden, ist nach § 55 Abs. 3 Nr. 3 das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 1, von dem nur gemäß § 60 Abs. 8 abgewichen werden darf, zu berücksichtigen (vgl. auch Nummern 55.3.4.1 und 52.1.4.1.2).

56.2 Minderjährige und Heranwachsende

56.2.1 § 56 Abs. 2 Satz 1 legt fest, dass

- Heranwachsende, die eine Niederlassungserlaubnis besitzen, und
- Minderjährige, die eine Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis besitzen,

nur im Ermessenswege ausgewiesen werden dürfen, auch wenn sie Ausweisungsgründe nach § 53, 54 oder 55 erfüllen. Auf Nummer 55.3.2.4 wird hingewiesen. Bei der Ermessensentscheidung ist zu beachten, dass eine Ausweisung in der Regel dann nicht verhältnismäßig ist, wenn der Ausländer nur geringfügige Straftaten bzw. Jugendverfehlungen begangen hat und er keinerlei kulturelle, sprachliche und soziale Kontakte im Herkunftsland hat.

56.2.1.1 Bei der Begriffsbestimmung des Heranwachsenden wird an das Jugendstrafrecht angeknüpft, wonach Heranwachsender ist, wer im Zeitpunkt der Tat 18, aber noch nicht 21 Jahre alt ist. Die Ausweisungsschutzvorschrift begünstigt heranwachsende Ausländer, die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Entscheidung der Ausländerbehörde das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Weder der Zeitpunkt der Begehung der Straftat noch der Zeitpunkt der rechtskräftigen strafgerichtlichen Verurteilung sind für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage hinsichtlich der Ausweisung eines heranwachsenden Ausländers maßgebend.

- 56.2.1.2 Das Tatbestandsmerkmal „im Bundesgebiet aufgewachsen“ erfüllt ein Heranwachsender, der vor Vollendung seines 18. Lebensjahres über einen längeren Zeitraum, in den der überwiegende Teil der Schulzeit fällt, ununterbrochen in Deutschland gelebt hat.
- 56.2.2 Nach § 56 Abs. 2 Satz 2 ist die bereits nach Satz 1 eingeschränkte Ausweisung eines minderjährigen Ausländers, nur bei Erfüllung der Voraussetzungen für eine zwingende Ausweisung nach § 53 möglich, wenn dessen Eltern oder dessen allein sorgeberechtigter Elternteil sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten. Voraussetzung ist – anders als nach § 48 Abs. 2 AuslG – auch in diesem Fall, dass der Minderjährige eine Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis besitzt, da Satz 2 sich nur auf die durch Satz 1 begünstigten Ausländer bezieht.
- 56.2.2.1 Die Ausweisung setzt eine rechtskräftige Verurteilung voraus und wird daher erst verfügt, wenn der Ausländerbehörde ein entsprechendes strafgerichtliches Urteil mit Rechtskraftvermerk vorliegt (vgl. § 87 Abs. 2 Nr. 2).
- 56.2.2.2 Der Ausweisungsschutz erfordert keine familiäre Lebensgemeinschaft der Eltern oder des personensorgeberechtigten Elternteils mit dem minderjährigen Ausländer; geschützt ist auch der bei einem Dritten oder in einer Jugendhilfeeinrichtung untergebrachte Minderjährige. Die Schutzwirkung des § 56 Abs. 2 Satz 2 entfällt mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage ist der der Entscheidung der Ausländerbehörde.

56.3 Fälle des vorübergehenden Schutzes

§ 56 Abs. 3 dient der Umsetzung des Artikels 28 der Richtlinie über die Gewährung vorübergehenden Schutzes. Da die Richtlinie die Ausstellung eines Aufenthaltstitels verlangt, kann dieser auch nur in den Fällen durch Ausweisung entzogen werden, in denen die Richtlinie die Versagung des vorübergehenden Schutzes gestattet. Das ist nur dann der Fall, wenn gemäß § 60 Abs. 8 eine Abschiebung erfolgen dürfte.

56.4 Asylantragsteller

- 56.4.0 Asylantragsteller i.S.v. § 56 Abs. 4 sind Ausländer, die einen förmlichen Asylantrag i.S. des § 14 AsylVfG gestellt haben.
- 56.4.1 Hat ein nach § 56 Abs. 4 begünstigter Ausländer, über dessen Asylantrag noch nicht unanfechtbar entschieden ist, einen Ausweisungstatbestand erfüllt, ohne dass ein schwerwiegender Ausweisungsgrund i.S.v. § 56 Abs. 1 vorliegt, kann er unter der aufschiebenden Bedingung ausgewiesen werden, dass das Asylverfahren ohne Anerkennung als Asylberechtigter abgeschlossen wird (vgl. Nummer 56.1.0.1).
- 56.4.2 Von der Aufnahme dieser Bedingung in der Ausweisungsverfügung wird abgesehen, wenn
- der Ausländer aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgewiesen werden kann, oder
 - eine nach den Vorschriften des AsylVfG erlassene Abschiebungsandrohung vollziehbar geworden ist. Diese Voraussetzung ist auch erfüllt, sobald im Falle des § 71 Abs. 5 Satz 2 AsylVfG die Abschiebung

vollzogen werden darf.

- 56.4.3.1 Im Falle der beabsichtigten Ausweisung eines Asylantragsstellers ist beim BAMF auf bevorzugte und beschleunigte Behandlung des Asylverfahrens hinzuwirken, sobald die Polizei die zuständige Ausländerbehörde unter Angabe der gesetzlichen Vorschriften über ein von der Staatsanwaltschaft eingeleitetes Ermittlungsverfahrens gegen einen Asylantragsteller unterrichtet hat (§ 87 Abs. 4 und § 88). Angaben zum Tatvorwurf sind unzulässig. Im Hinblick auf § 72 Abs. 4 ist die Staatsanwaltschaft zu beteiligen.
- 56.4.3.2 Die Meldung an das BAMF wegen beschleunigter Durchführung des Asylverfahrens kommt in Betracht, wenn ein Asylantragsteller einer erheblichen Straftat, insbesondere eines Verbrechens oder eines besonders schweren Falls des Diebstahls oder der gewerbsmäßigen Hehlerei, eines Betäubungsmitteldelikts, eines Sexualdelikts oder eines vorsätzlichen Delikts der Körperverletzung verdächtig ist oder wenn er als Wiederholungs- bzw. Mehrfachtäter in Erscheinung getreten ist, wobei insoweit auch Straftaten der mittleren und leichten Kriminalität genügen. Eine Meldung entfällt dann, wenn bezüglich etwaiger Vortaten der Tatverdacht entfallen ist. Die Ausländerbehörde unterrichtet das BAMF über die Erledigung eines gemeldeten strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens.

57 Zu § 57 Zurückschiebung

57.0 Allgemeines

57.0.1 Die Zurückschiebung ist eine aufenthaltsbeendende Maßnahme. Sie hat grundsätzlich Vorrang vor der Abschiebung.

57.0.2 Für die Festnahme, die Anordnung und Durchführung der Zurückschiebung sind die Ausländerbehörden, die Polizeien der Länder und an der Grenze die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden der Bundespolizei zuständig (§ 71 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 1 und Abs. 5). Zur Zuständigkeit vgl. Nummer 58.0.0, zum Verfahren vgl. Nummern 58.0.1 f.

57.0.3 Die Zuständigkeit für die Zurückschiebung umfasst

- die Feststellung der Zurückschiebungsvoraussetzungen
- die Anordnung der Zurückschiebung
- soweit erforderlich, die Festnahme und die Beantragung von Haft nach § 62 Abs. 2
- den tatsächlichen Vollzug der Zurückschiebung, d.h. den Transport des Ausländers bis zur Grenze und über die Grenze hinaus bis zum ausländischen Zielort, einschließlich der den Vollzug sichernden Maßnahmen (Begleitung des Ausländers, Anwendung von Zwangsmitteln)
- den Erlass eines Leistungsbescheides (§ 66 Abs. 1 und 4) und
- das Verlangen einer Sicherheitsleistung (§ 66 Abs. 5).

Wird die Zurückschiebung von einer Ausländerbehörde oder der Polizei durchgeführt, bleibt die BPOL gleichwohl für die Rückführung zuständig (§ 71 Abs. 3 Nr. 1). Die Ausländerbehörde oder die Polizei kann den Ausländer daher auch an der Grenze der BPOL zur Rückführung in einen anderen Staat übergeben (vgl. Nummer 71.3.1.3.2).

57.0.4 Unterbleibt die Zurückschiebung an der Grenze, weil gegen den Ausländer aufgrund eines Strafverfahrens ein Haftbefehl erwirkt oder vollstreckt werden soll, so geht die Zuständigkeit für die Zurückschiebung von der BPOL auf die Ausländerbehörde über.

57.0.5 Die Zurückschiebung entfaltet – anders als nach bisherigem Recht – wie die Abschiebung die Sperrwirkung des § 11 Abs. 1 Satz 1.

57.1 Voraussetzung und Ziel der Zurückschiebung

57.1.0 Die Zurückschiebung setzt voraus, dass der Ausländer gemäß § 58 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 vollziehbar ausreisepflichtig ist.

57.1.1 In den Fällen der unerlaubten Einreise gemäß § 14 Abs.1 Nr. 1 und Nr. 3 ist eine bestehende Ausreisepflicht stets vollziehbar (§ 58 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1). Ein Ausländer, der im Zeitpunkt der Einreise einen gültigen Aufenthaltstitel, aber keinen gültigen Pass besitzt (§ 14 Abs. 1 Nr. 2), ist außerhalb des Anwen-

dungsbereichs des SDÜ nicht gemäß § 50 Abs. 1 ausreisepflichtig und kann bis zum vollziehbaren Widerruf des Aufenthaltstitels (vgl. § 52 Abs. 1 Nr. 1) oder bis zum Ablauf seiner Gültigkeitsdauer nicht zurückgeschoben werden (vgl. Nummer 50.1.3.1).

57.1.2 Bei Ausländern, die bis zur Feststellung des Verlusts des Rechts auf Einreise und Aufenthalt nach § 6 FreizügG/EU nach Europäischem Gemeinschaftsrecht freizügigkeitsberechtigt waren, ist der Tatbestand der unerlaubten Einreise dann erfüllt, wenn sie entgegen der gesetzlichen Wiedereinreisesperre eingereist sind (§ 14 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 7 Abs. 2 FreizügG/EU).

57.1.3 Ausländer, die unerlaubt eingereist sind, können – unbeschadet der in zwischenstaatlichen Übernahmeabkommen festgelegten Fristen – nicht mehr zurückgeschoben werden, wenn sie sich länger als sechs Monate unerlaubt in Deutschland aufgehalten haben. In diesem Fall ist nur die Abschiebung möglich.

57.1.4 Ist ein Ausländer unerlaubt eingereist, ist unverzüglich zu ermitteln, wo und wann er die Grenze überschritten hat, damit diese Umstände im Falle der Zurückschiebung nachweisbar sind. Ob der Staat, in den die Zurückschiebung erfolgen soll, zur Übernahme verpflichtet ist, richtet sich nach dem mit diesem Staat bestehenden Rückübernahmeabkommen. Unabhängig von solchen Abkommen ist der Staat, dessen Staatsangehörigkeit der Ausländer besitzt, völkerrechtlich zur Rückübernahme verpflichtet.

57.1.5 Verweigert der Ausländer Angaben darüber, seit wann er sich in Deutschland aufhält, und liegen auch keine sonstigen Erkenntnisse darüber vor, kann davon ausgegangen werden, dass seit der unerlaubten Einreise noch keine sechs Monate vergangen sind.

57.1.6 Die Soll-Vorschrift des § 57 Abs. 1 Satz 1 schreibt vor, dass die Zurückschiebung in der Regel zu erfolgen hat. Demzufolge ist es den Behörden gestattet, den besonderen Umständen des Einzelfalls Rechnung zu tragen und in Ausnahmefällen von der Zurückschiebung abzusehen. Einschränkungen können sich aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, aus humanitären Erwägungen, aber auch in Fällen besonderen öffentlichen Interesses ergeben. Verzichtet die BPOL auf die Zurückschiebung, teilt sie dies der für den Ort der Einreise zuständigen Ausländerbehörde mit.

57.1.7 Besteht gegen den Ausländer der Verdacht einer auslieferungsfähigen Auslandsstraftat, so ist von der Zurückschiebung bis zur Entscheidung der Staatsanwaltschaft bei dem zuständigen Oberlandesgericht abzusehen, wenn ansonsten die Auslieferung des Ausländers unmöglich war (vgl. Nummer 35 der Richtlinie für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten – RiVAST-).

57.2 Zurückschiebung rückgeführter und zurückgewiesener Ausländer

57.2.1 Ausländer, die vollziehbar ausreisepflichtig sind, können gemäß § 57 Abs. 2 zurückgeschoben werden, wenn sie von einem anderen Staat rückgeführt oder zurückgewiesen worden sind. Der Staat, aus dem der Ausländer rückgeführt oder von dem er zurückgewiesen worden ist, scheidet als Zielstaat aus.

57.2.2 Ausreisepflichtig ist ein Ausländer, der einen erforderlichen Aufenthaltstitel nicht oder nicht mehr besitzt (§ 50 Abs. 1). Die Vollziehbarkeit bestimmt sich nach § 58 Abs. 2. Die Zurückschiebung setzt die Festsetzung einer Ausreise-

frist nicht voraus. Für den Fall, dass eine Ausreisefrist nach § 50 Abs. 2 festgesetzt wurde, ist sie erst dann zulässig, wenn diese Frist abgelaufen ist.

57.3 Zurückschiebungsverbote und –hindernisse sowie Zurückschiebungshaft

57.3.1 Die Zurückschiebung erfolgt in den Herkunftsstaat oder einen Drittstaat, in den der Ausländer einreisen darf. Verfügt er über einen Aufenthaltstitel oder über einen vorläufigen Aufenthaltstitel eines Schengen-Staats, soll er in diesen Staat zurückgeschoben werden (vgl. Artikel 23 Abs. 2 SDÜ); andernfalls soll die Zurückschiebung in Schengen-Staaten unterbleiben.

57.3.2 Für die sofortige Zurückschiebung ist keine Haft oder Ingewahrsamnahme erforderlich, wenn keine Verzögerungen bei der Durchführung auftreten und der Ausländer nicht wegen Fluchtgefahr in einem Gewahrsamsraum untergebracht werden muss. Die Anwendung unmittelbaren Zwangs im Rahmen der Zurückschiebung stellt für sich allein noch keine Freiheitsentziehung dar. Kann die Zurückschiebung nicht unverzüglich erfolgen, ist Sicherungshaft gemäß § 62 Abs. 2 zu beantragen. Eine kurzfristig notwendige Freiheitsentziehung kann auch auf die Befugnis zur Ingewahrsamnahme nach ordnungsrechtlichen Vorschriften gestützt werden. Im Rahmen der höchstzulässigen Frist für den Gewahrsam kann auch eine Freiheitsentziehung bis zur Entscheidung über die Haft nach § 62 gerechtfertigt werden (vgl. § 13 FEVG).

57.3.3 Das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 7 gilt nicht entsprechend für die Zurückschiebung.

57.4 Folgen der Zurückschiebung

57.4.1 Die Datenübermittlungspflichten richten sich nach den Bestimmungen des AZRG und den hierzu ergangenen Vorschriften, zusätzlich ist das Landeskriminalamt Niedersachsen - Dez. 22 - zu unterrichten zum Zwecke der Ausschreibung in INPOL und SIS wie bei Abschiebungen.

57.4.2 Die Zuständigkeit für die Befristung der Sperrwirkung der Zurückschiebung (§ 11 Abs. 1) liegt bei der Behörde, die die Maßnahme getroffen hat. Soweit danach die Zuständigkeit der BPOLn gegeben ist, werden die Bundespolizeiämter vor der Entscheidung überprüfen, ob zu dem betroffenen Ausländer die Zuständigkeit einer Ausländerbehörde bestand oder besteht. Sollte dies der Fall sein, wird die Entscheidung über die Befristung nur nach Einsichtnahme in die Ausländerakte getroffen. Die aktenführende Ausländerbehörde hat dabei die Möglichkeit einer Stellungnahme; im Zweifel wird sich das Bundespolizeiamt mit der Ausländerbehörde ins Benehmen setzen mit dem Ziel, eine einvernehmliche Entscheidung zu treffen. Die Ausländerbehörden werden um eine entsprechende Kooperation mit den Bundespolizeiämtern gebeten. Umgekehrt werden die Bundespolizeiämter den Ausländerbehörden auf Anforderung Informationen über Zurückschiebungen und deren Gründe übermitteln.

57.4.2.1 Da das AZR nur schrittweise auf die durch das Aufenthaltsgesetz entstehenden Anforderungen umgestellt wird, können die Behörden der BPOL Entscheidungen über die Befristung der Wirkung von Zurückschiebungen erst ab dem 1. Januar 2006 im AZR speichern. Die Tatsache, dass eine Befristung nicht im Ausländerzentralregister gespeichert ist, bedeutet also bis zum 1. Januar 2006 nicht zwingend, dass eine entsprechende Entscheidung nicht ergangen ist. Sofern eine Zurückschiebung erfolgt ist, sollte die Ausländerbehörde daher bis zum 1. Januar 2006 mit dem zuständigen Bundespolizeiamt unmittelbar Kontakt aufnehmen, um abzuklären, ob eine Befristungsentscheidung er-

gangen ist.

58 Zu § 58 Abschiebung

58.0 Zuständigkeiten, Verfahren und Allgemeines

58.0.0 Bei der Abschiebung handelt es sich um eine nicht an die Schriftform gebundene Maßnahme der Verwaltungsvollstreckung (unmittelbarer Zwang). Eine Zurückschiebung hat grundsätzlich Vorrang vor der Abschiebung. Die sachliche Zuständigkeit der Ausländerbehörden, der Polizeien der Länder und der BPOL für Abschiebungen, Zurück- und Weiterschiebungen sowie Zurückweisungen ist in § 71 festgelegt. Die örtliche Zuständigkeit der Ausländerbehörden für Abschiebungen und Zurückschiebungen wird durch Landesrecht bestimmt. In Niedersachsen sind auf der Grundlage der Ermächtigung in § 71 Abs. 1 Satz 2 durch Beschluss der Landesregierung die ZAAB in Braunschweig und Oldenburg zu zuständigen Ausländerbehörden für Abschiebungen und Zurückschiebungen bestimmt worden.

58.0.1 Begleitung rückzuführender Personen

Die Begleitung der rückzuführenden Personen obliegt im Inland bis zur Grenzübergangsstelle der niedersächsischen Polizei und den Verwaltungsvollzugskräften der ZAAB. Für die Begleitung ins Ausland ist – unbeschadet der Möglichkeit der Begleitung durch Bedienstete des Landes Niedersachsen – grundsätzlich die (BPOL) zuständig. Das Verfahren und die Pflichten der beteiligten Behörden richten sich nach den vom Bundesministerium des Innern erlassenen „Bestimmungen über die Rückführung ausländischer Staatsangehöriger auf dem Luftweg“ (Best.-Rück-Luft). Eine im Einzelfall notwendige Abholung rückzuführender Personen nach der Ankunft im Zielstaat ist ebenso wie eine dort zwingend erforderliche medizinische Weiterbehandlung von der Ausländerbehörde zu veranlassen.

58.0.2 Rückführungsersuchen; Aufgaben des Landeskriminalamtes Niedersachsen

58.0.2.1 Das Landeskriminalamt Niedersachsen (LKA) nimmt im Rahmen der Rückführungsorganisation eine Servicefunktion wahr. Es koordiniert - mit Ausnahme der Verfahren nach dem Dubliner Übereinkommen (DÜ-Fälle) - die Rückführungsmaßnahmen der ZAAB und organisiert die Rückführungen auf dem Luftwege.

58.0.2.2 Sobald eine Abschiebung durchgeführt werden kann, übersenden die Ausländerbehörden dem LKA (in DÜ-Fällen der ZAAB) folgende Unterlagen:

- formloses Abschiebungsersuchen (einfach)
- Ausweisungs-/ Abschiebungsverfügung bzw. Bescheid des Bundesamtes (zweifach)
- Abschiebungshaftbeschluss (zweifach)
- Beschluss der Staatsanwaltschaft über vorzeitige Haftentlassung (zweifach)
- Antrag auf Ausschreibung zur Festnahme (einfach)
- Anlagen 1, 1a, 1b Best.-Rück Luft (einfach)

- Identitätspapier (mit zwei Kopien)
- Kostenübernahmeerklärung bei Abschiebungen in Amtshilfe mit dem von der zuständigen ZAAB erstellten Kostennachweis über erfolgte Botschaftsvorfürungen und JVA-Zuführungen (einfach)
- Ggf. ärztliche Bescheinigung der Transportfähigkeit auch auf dem Luftwege (zweifach), vgl. Nummer 82.4.1.

58.0.2.3 Darüber hinaus sind Originale (stets mit Kopien !) oder – bei Fehlen von Originalen - Kopien jeglicher persönlicher Papiere der rückzuführenden Personen (z.B. abgelaufener Pass, Führerschein), die deren Identität bzw. Herkunftsland belegen, sowie von Botschaften dritter Staaten ausgestellte Negativbescheinigungen beizufügen, weil sie für die praktische Durchführung der Abschiebung von großer Bedeutung sind. Aussagen Rückzuführender während der Abschiebung, sie stammten aus einem anderen Staat als dem, in den sie zurückgeführt werden sollen, können ggf. durch derartige Belege entkräftet werden. Ist aufgrund eines Abschiebungsstopps oder einer anderen Sonderregelung für einen bestimmten Staat nur die Rückführung von Straftätern möglich, ist den Unterlagen zusätzlich eine Kopie des strafgerichtlichen Urteils beizufügen.

58.0.2.4 Eine Durchschrift des Anschreibens leiten die Ausländerbehörden stets der zuständigen ZAAB zu. Sie geben dabei Hinweise auf bekannte Vermögenswerte und benennen evtl. weitere Kostenschuldner, um die Erhebung von Sicherheitsleistungen und die Geltendmachung von Kostenforderungen sicherzustellen. Das LKA beschafft evtl. noch notwendige Unterlagen.

58.0.2.5 Wenn eine Rückführung auf dem Landweg rascher und kostengünstiger als auf dem Luftweg möglich ist, übersendet das LKA der zuständigen ZAAB unverzüglich alle erforderlichen Unterlagen zwecks Rückführung auf dem Landweg.

58.0.3 Rückführung auf dem Luftweg

Das LKA wertet die im Abschiebungersuchen der Ausländerbehörde mitgeteilten Erkenntnisse für die Entscheidung über die Notwendigkeit einer Begleitung im Ausland aus. Nach den Bestimmungen der Internationalen Vereinigung der Lufttransportgesellschaften sind Rückzuführende bei Flügen im Inland stets zu begleiten. Wenn eine Begleitung bis in das Herkunftsland unter Sicherheitsaspekten oder wegen vorliegender Erkrankungen erforderlich ist, stellt das LKA diese einschließlich der Erstellung der Begleitpapiere sicher und unterrichtet die zuständige ZAAB nach erfolgter Flugbuchung unter Übersendung der notwendigen Unterlagen über den Rückführungstermin. Es übersendet der BPOL die nach den Bestimmungen der Best.-RückLuft erforderlichen Unterlagen und unterrichtet, soweit erforderlich, die deutsche Auslandsvertretung im Zielstaat. Befinden sich rückzuführende Personen in Straf- oder Abschiebungshaft, veranlasst das LKA bei der Justizvollzugsanstalt ggf. deren Verlegung. Rückführungen aus der Haft über den Flughafen Frankfurt werden grundsätzlich mit Sammeltransporten der Bereitschaftspolizei durchgeführt.

58.0.4 Aufgaben der ZAAB

58.0.4.1 Bei Rückführungen auf dem Landwege legt die ZAAB den Abschiebungstermin fest und kündigt die Abschiebung der Grenzschutzstelle an. Sofern die Abschiebung aus der Haft heraus erfolgt, veranlasst sie erforderli-

chenfalls bei der Justizvollzugsanstalt eine Verlegung.

58.0.4.2 Bei Rückführungen auf dem Luftweg veranlasst die ZAAB die Zuführung der Ausreisepflichtigen zur zuständigen Flughafendienststelle der BPOL. Sie entscheidet, ob die jeweilige Maßnahme mit eigenen Verwaltungsvollzugskräften durchgeführt werden kann oder ob die zuständige Polizeidienststelle mit dem Vollzug zu beauftragen ist. Zu beachten ist, dass die Eingriffsermächtigung des § 104 Nds. SOG sich ausschließlich auf Polizeibeamte erstreckt, so dass ein Tätigwerden von Verwaltungsvollzugskräften außerhalb des Landes Niedersachsen nicht zulässig ist. Die ZAAB stimmt nach Auswertung der von Ausländerbehörde und LKA mitgeteilten Erkenntnisse mit der Polizeidienststelle ab, ob und in welchem Umfang Verwaltungsvollzugskräfte unterstützend eingesetzt werden können. Sie stellt auch die ggf. erforderliche Begleitung durch andere Personen (z.B. medizinisches Personal bei Erkrankungen) sicher.

58.0.5 Unterrichtung anderer Stellen

Die ZAAB bzw. die mit der Rückführung befasste Polizeidienststelle unterrichtet die Ausländerbehörde und das LKA sowie die übrigen Beteiligten (Amtsgericht, Staatsanwaltschaften) über den Vollzug. Entzieht sich ein Ausländer durch Untertauchen der Rückführung, wird dies ebenfalls dem LKA und der Ausländerbehörde mitgeteilt. Die Ausländerbehörde veranlasst die erforderliche Ausschreibung zur Festnahme und unterrichtet die Leistungsbehörde über das Untertauchen bzw. die vollzogene Rückführung (vgl. Nr. 90.3.2).

58.0.6 Kosten der Maßnahme

Bei Abschiebungen sind die Kosten für öffentliche Verkehrsmittel für die Rückzuführenden und das Begleitpersonal vom LKA zu tragen. Wird die ärztliche Begleitung von der Fluggesellschaft gestellt, ist eine solche aber auch für die Zuführung zum Flughafen erforderlich, trägt die dafür anfallenden Kosten die ZAAB. Die weiteren Kosten im Sinne des Bundesreisekostengesetzes (insbesondere Tage- und Übernachtungsgelder) werden zunächst von der zuständigen ZAAB getragen. Ihre Kosten werden gesammelt quartalsweise bei den Polizeidirektionen Braunschweig und Oldenburg zur Erstattung eingereicht. Die Beschaffung und Unterhaltung (einschließlich Tankkosten) der dafür eingesetzten Fahrzeuge erfolgt durch die Polizei. Der Bedarf ist in Zusammenarbeit mit der jeweiligen ZAAB durch die zuständige Polizeidirektion zu ermitteln. Kosten für Verbrauchsmaterial (Einmalhandschuhe, -fesseln) werden aus dem Kapitel 0326 HGr. 5 bestritten. Kosten, die im Rahmen der Passersatzpapierbeschaffung entstehen, sind ausschließlich aus Kapitel 0326 zu bestreiten.

58.0.7 Kostenerstattung bei Abschiebungen im Wege der Amtshilfe

58.0.7.1 Bei Abschiebungen im Wege der Amtshilfe für Ausländerbehörden anderer Länder sind die entstandenen Kosten in dem erstattungsfähigen Umfang von der erstattungspflichtigen Ausländerbehörde des anderen Landes bei Abschiebungen auf dem Luftweg durch das LKA und bei Abschiebungen auf dem Landwege durch die ZAAB anzufordern und bei Kapitel 0320 zu vereinbaren. Die Erstattung von Amtshilfekosten ist nach den einschlägigen verfahrensrechtlichen Bestimmungen auf den Ersatz von „baren“ Auslagen beschränkt, die im Einzelnen nachweisbar sind und über den allgemeinen Verwaltungsaufwand hinausgehen (§ 8 Abs. 1 Satz 2 VwVfG). Dies bedeutet, dass für sonstige Personal- und Sachaufwendungen, die keine Aus-

lagen im kostenrechtlichen Sinne darstellen, kein Aufwendungsersatz verlangt werden kann. Amtshilfekosten sind entsprechend dem Vordruckmuster (Anlage 6) anzufordern und auch Kostenforderungen anderer Länder in diesem Umfange zu erstatten. Soweit einzelne Länder aufgrund der bei ihnen geltende Erstattungsregelungen bestimmte Beträge nicht anerkennen, sollte weiterer Verwaltungsaufwand durch fruchtlose Mahnungen vermieden werden, zumal diese Länder derartige Beträge selbst auch nicht zur Erstattung anfordern, so dass sich auf längere Sicht ohnehin ein Ausgleich ergeben dürfte.

58.0.7.2 Statistiken

Das Landeskriminalamt erstellt monatlich eine Statistik über den Vollzug von Abschiebungen.

58.0.8 Allgemeines

58.0.8.0 Die Ausländerbehörde hat zu prüfen, ob Anlass zu Zweifeln an der Möglichkeit oder der Bereitschaft zur freiwilligen Erfüllung der Ausreisepflicht besteht, (z.B. durch Befragen des Ausländers über den Reiseweg und durch Vorlage von Flugtickets). Gesichtspunkte dafür, dass eine freiwillige Ausreise gesichert erscheint, hat der Ausländer darzutun (§ 82 Abs. 1). Die freiwillige Ausreise ist insbesondere dann nicht als gesichert anzusehen, wenn der Ausländer zu erkennen gibt, dass er der Verpflichtung zur Ausreise nicht nachkommen und sich einer Festnahme oder sonstigen Sicherungsmaßnahme zum Zwecke der Abschiebung entziehen wird. Anhaltspunkte, aus denen sich ergibt, dass die freiwillige Ausreise eines Ausländers nicht gesichert erscheint oder dass die Überwachung der Ausreise gleichwohl erforderlich erscheint, sollen aktenkundig gemacht werden.

58.0.8.0.1 Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung i.S.d. § 58 Abs. 1, die nicht von § 58 Abs. 3 erfasst sind, liegen etwa vor, wenn Anhaltspunkte gegeben sind, dass der Ausländer während der Reise mit Strafe bedrohte Handlungen begehen wird. Entsprechendes gilt, wenn er an einer nach § 3 Abs. 1 und 2 BSeuchG meldepflichtigen übertragbaren Krankheit oder einer Geisteskrankheit leidet. Die Überwachung der Ausreise kann auch zum Schutz des Ausländers erforderlich werden.

58.0.8.1 Bei der Abschiebung ist dem Schutz von Ehe und Familie, insbesondere der Familieneinheit, grundsätzlich dadurch Rechnung zu tragen, dass die vollziehbar ausreisepflichtigen Familienangehörigen zusammen abgeschoben werden. Der Schutz von Ehe und Familie gebietet es aber nicht, von der Abschiebung eines Familienangehörigen nur deshalb abzusehen, weil andere Familienangehörige, die ausreisepflichtig sind, aber nicht abgeschoben werden können, nicht freiwillig ausreisen, obwohl ihnen das möglich wäre. Ist der genaue Abschiebungstermin angekündigt worden, wird die Abschiebung i.d.R. auch durchgeführt, wenn einzelne Familienmitglieder sich der Abschiebung entzogen haben oder vorübergehend reiseunfähig sind. Bei nicht angekündigtem Abschiebungstermin wird in diesen Fällen nach Ermessen entschieden. Eine vorübergehende Trennung der Familie ist nicht unzumutbar.

58.0.8.2 Dem Ausländer ist die Mitnahme von Gepäck zu ermöglichen, das im Transportmittel ohne Verzögerung oder sonstige Beeinträchtigung der Abschiebung befördert werden kann und durch dessen Mitnahme der Behörde keine zusätzlichen Kosten entstehen. Die Mitnahme weiteren Gepäcks ist in der Regel nur dann zu ermöglichen, wenn der Ausländer für die zusätzlichen Transportkosten aufkommt oder diese Kosten durch eine Sicherheitsleistung (§ 66 Abs.

5) gedeckt werden könnte.

- 58.0.8.3 Lässt der Ausländer bei einer Abschiebung Eigentum zurück, ist er auf die Möglichkeit einer schriftlichen Erklärung hinzuweisen, durch die er entweder einen Verfügungsberechtigten benennt, dem er die Verantwortung für sein Eigentum überträgt und der ggf. die Verwertung seines Eigentums übernimmt, oder auf sein Eigentum verzichtet. Aufgrund der Umstände des Einzelfalls muss festgestellt werden, ob der Ausländer den Besitz der Sache in der Absicht aufgegeben hat, auf das Eigentum zu verzichten. Die Verwertung des Eigentums zur Begleichung öffentlich-rechtlicher Forderungen (z.B. gemäß Leistungsbescheid nach § 66) ist in erster Linie in Betracht zu ziehen.
- 58.0.8.4 Erhebt der Ausländer während der Durchführung der Abschiebung erhebliche Einwendungen bezüglich seiner Reisefähigkeit oder macht er geltend, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 vorliege, und konnten diese Umstände gegenüber der Ausländerbehörde oder dem Gericht zuvor nicht geltend gemacht werden, wird die Ausländerbehörde zur Prüfung dieses Vorbringens gemäß § 59 Abs. 4 unverzüglich unterrichtet. Ist der Ausländer reiseunfähig, ist die Abschiebung abubrechen und bei nur vorübergehender Reiseunfähigkeit die Notwendigkeit von Abschiebungshaft zu prüfen.
- 58.0.8.4.1 Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist die vorläufige Reiseunfähigkeit oder Suizidalität eines zur Ausreise verpflichteten Ausländers asylrechtlich und auch als zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis irrelevant. Es ist Sache der für die Aufenthaltsbeendigung zuständigen Behörden, erhebliche Gesundheitsgefährdungen, die durch den Vollzug der Rückführung selbst konkret drohen, angemessen zu berücksichtigen. Die mit dem Vollzug der Abschiebung betrauten Stellen sind auch von Amts wegen zur Beachtung solcher tatsächlichen Abschiebungshindernisse in jedem Stadium der Durchführung der Abschiebung verpflichtet und haben ggf. durch ein vorübergehendes Absehen von der Abschiebung oder durch eine entsprechende tatsächliche Gestaltung der Abschiebung die notwendigen Vorkehrungen zu treffen. Diese verfassungsrechtlich begründete Pflicht ist aber auf den eigentlichen Vorgang der Abschiebung beschränkt und kann allenfalls Vorkehrungen erfordern, die den Übergang in eine ärztliche Versorgung im Zielstaat ermöglichen, nicht aber solche, die auf eine dauernde ärztliche Versorgung im Zielstaat gerichtet sind. Erscheint letztere mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit nicht gewährleistet, ist dies allein bei der Prüfung eines zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 7 Satz 1 zu berücksichtigen. Regelmäßig ist ohne konkrete Anhaltspunkte, die Bedenken überhaupt rechtfertigen könnten, von einer Reisefähigkeit auszugehen. Schlüssig vorgetragene oder bekannte Indizien für eine mögliche Reiseunfähigkeit sind zu prüfen und zu bewerten. Ist ein der Rückführung entgegenstehender Vortrag zum Gesundheitszustand zumindest beachtlich, wird zur Überprüfung regelmäßig eine ergänzende ärztliche Stellungnahme notwendig sein, wenn das beigebrachte ärztliche Zeugnis nicht bereits die Reiseunfähigkeit mit allen notwendigen Begründungen nachvollziehbar und ohne jeden Zweifel belegt (s. Merkblatt für die ärztliche Prüfung der Reisefähigkeit; Anlage 7). Das Merkblatt ist dem Arzt mit dem Untersuchungsauftrag zu übersenden. Zweifel sind insbesondere dann gerechtfertigt, wenn Reiseunfähigkeit erst im Stadium der Abschiebung geltend gemacht wird; Ausnahmen gelten bei akut auftretenden erheblichen Gesundheitsproblemen und für eine Erkrankung an PTBS, die stets eine aktuelle Überprüfung im Hinblick auf ein mögliches Abschiebungsverbot erfordert (vgl. Nr. 58.0.8.4.2). In diesem Zusammenhang ist stets die Frage zu klären, ob und unter welchen Voraussetzungen trotz der bestehenden Erkrankung die Möglichkeit besteht, durch geeignete Maßnahmen die vorgesehene

(Flug)Reise ohne erhebliche Gesundheitsgefährdung durchzuführen. Eine PTBS - Problematik, die bereits im asyl- oder ausländerrechtlichen Verfahren bewertet wurde, spielt - ausgenommen in einer Exarzerbationsphase (akute Verschlechterung, akuter Ausbruch) - für die Flugreisetauglichkeit keine Rolle. Begleiterkrankungen können aber eine (Flug)Reisefähigkeitsbescheinigung erforderlich machen.

58.0.8.4.2 Häufig werden sowohl zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse, für deren Prüfung das BAMF gemäß § 24 Abs. 2 i.V.m. § 42 AsylVfG zuständig ist, als auch inlandsbezogene Vollstreckungshindernisse geltend gemacht, oder aber die Ausländerbehörde hat beide Vorbringen zu prüfen, wenn ein Asylverfahren nicht durchgeführt worden ist. Zu prüfen ist dann zunächst, ob ein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis vorliegt. Ist für diese Prüfung das BAMF zuständig, hat die Ausländerbehörde insoweit auf dessen Zuständigkeit zu verweisen und im konkreten Fall eine Frist zu setzen, bis zu deren Ablauf ein entsprechender Antrag beim BAMF zu stellen ist, sofern das im Stadium des Verfahrens noch möglich ist. Macht der Ausländer von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch oder läuft die Abschiebung bereits, ist die Ausländerbehörde an eine bereits getroffene Feststellung des BAMF und ggf. der Verwaltungsgerichte an das Nichtvorliegen eines Abschiebungshindernisses nach § 60 gebunden. Ihre Prüfung beschränkt sich in diesem Falle auf das Vorliegen eines Vollstreckungshindernisses. Wird ein Antrag beim BAMF gestellt, entscheidet die Ausländerbehörde über das Vorliegen eines inlandsbezogenen Vollstreckungshindernisses nur dann bereits vor der Entscheidung des BAMF, wenn das Abschiebungshindernis nicht im Rahmen eines Asylfolgeantrages geltend gemacht wird, sondern lediglich im Rahmen eines isolierten Wiederaufgreifensantrages zu der Entscheidung des BAMF nach § 60, der ohne entsprechende Anordnung nach § 123 VwGO nicht zur Aussetzung der Abschiebung führt. Auch in diesem Falle wird es sich jedoch regelmäßig empfehlen, vor einer Prüfung von Vollstreckungshindernissen und Terminierung der Rückführung mit dem BAMF Kontakt aufzunehmen, um zu klären, wann mit einer Entscheidung über das Vorliegen eines zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernisses zu rechnen ist, und diese Entscheidung jedenfalls dann abzuwarten, wenn eine positive Entscheidung nach Auskunft des BAMF nicht ausgeschlossen ist. In diesem Falle wäre es unverhältnismäßig, den Aufenthalt vor der Entscheidung zu beenden; eine Aussetzung der Abschiebung nach § 60a Abs. 2 ist daher möglich. Entsprechendes gilt, wenn die Prüfung der Ausländerbehörde obliegt und sie das BAMF gemäß § 72 Abs. 2 zu beteiligen hat.

58.0.8.4.3 Wird das Vorliegen eines zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernisses nach § 60 Abs. 7 erstmals während einer laufenden Abschiebung geltend gemacht, ist die Abschiebung nur abzubrechen, wenn eine vorgelegte ärztliche Bescheinigung jedenfalls die Mindestvoraussetzungen an eine fachliche Begutachtung erfüllt. Das Attest muss nachvollziehbar die tatsächlichen Umstände angeben, auf deren Grundlage eine fachliche Beurteilung erfolgt ist (Befundtatsachen). Gegebenenfalls muss es die Methode der Tatsachenerhebung benennen. Ferner ist die fachlich medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose) ebenso nachvollziehbar darzulegen wie die Folgen, die sich nach ärztlicher Beurteilung aus der krankheitsbedingten Situation voraussichtlich ergeben (prognostische Diagnose). Der Umfang und die Genauigkeit der erforderlichen Darlegungen richten sich nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalles (insbesondere Komplexität des Krankheitsbildes, Wichtigkeit und Konsequenzen der Diagnose) und entziehen sich einer generellen Betrachtung. Die Darlegung rechtlicher Folgen der fachlich begründeten Feststellungen oder die Auseinandersetzung mit Rechtsfragen obliegt dem Arzt nicht; sie mindert den Wert der ärztlichen Bescheinigung (vgl. Nummer 60.7.1.6).

- 58.0.8.5 Sucht der Ausländer im Rahmen der Durchführung der Abschiebung um Asyl nach, finden §§ 19 bzw. 71 AsylVfG Anwendung. In den Fällen des § 71 Abs. 5 Satz 1 AsylVfG darf die Abschiebung erst nach Mitteilung des BAMF, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG nicht vorliegen, durchgeführt werden. Das gilt nicht, wenn offenkundig ist, dass ein Folgeantrag nur gestellt worden ist, um die Durchführung der Abschiebung zu verhindern (§ 71 Abs. 6 Satz 2 letzter Halbsatz, 1. Alt. AsylVfG) oder der Ausländer in einen sicheren Drittstaat abgeschoben werden soll.
- 58.0.8.6 Scheitert die Abschiebung, sind die dafür maßgebenden Umstände in der Ausländerakte zu vermerken. War der Ausländer untergetaucht, ist die Beantragung von Abschiebungshaft ist zu prüfen (vgl. Nummer 62.2.1.3) und der Ausländer ggf. zur Festnahme auszuschreiben.
- 58.0.8.7 Über eine vollzogene Abschiebung wird ein Bevollmächtigter des Ausländers grundsätzlich von der Ausländerbehörde unterrichtet.

58.1 Voraussetzungen für die Abschiebung

- 58.1.1 Die Abschiebung setzt voraus, dass
- der Ausländer vollziehbar ausreisepflichtig ist und
 - die freiwillige Ausreise nicht gesichert (vgl. Nummer 58.3.7) oder eine Überwachung der Ausreise erforderlich ist.
- 58.1.2 Wenn alle Voraussetzungen vorliegen, darf die Abschiebung nur gemäß § 60a Abs. 1 oder 2 oder § 43 Abs. 3 AsylVfG ausgesetzt werden.
- 58.1.3 Bei der Beschaffung der erforderlichen Heimreisepapiere leisten die ZAAB Amtshilfe. Die ZAAB Braunschweig informiert über das Verfahren. Können die für eine Abschiebung erforderlichen ausländischen Grenzübertrittspapiere nicht beschafft werden, kann dem Ausländer ein Standardreisedokument für die Rückführung oder ein Reiseausweis für Ausländer ausgestellt werden, wenn dadurch die Abschiebung ermöglicht wird. Dies setzt voraus, dass der Zielstaat die Einreise mit diesen Passersatzpapieren gestattet. Im Zweifelsfall ist über die ZAAB oder das LKA im Benehmen mit den Behörden der Bundespolizei zu klären, ob Erfahrungen hierüber vorliegen. Die Gültigkeitsdauer ist auf die für die Durchführung der Abschiebung erforderliche Zeit zu beschränken; der Reiseausweis für Ausländer darf die Gültigkeitsdauer von einem Monat nicht überschreiten (§ 8 Abs. 2 Satz 1 AufenthV). Der Geltungsbereich des Reisedokumentes ist auf die Durchreisestaaten und den Zielstaat zu beschränken (§ 9 Abs. 1 AufenthV).
- 58.1.4 Wird die Abschiebung eines Ausländers vollzogen, soll von der Behörde der Bundespolizei im Pass oder Passersatz des Ausländers vermerkt werden „Abgeschoben“, soweit generell oder im Einzelfall nichts anderes angeordnet wird.

58.2 Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht

- 58.2.0 Die Vollziehbarkeit bestimmt den Zeitpunkt, ab dem die wirksam begründete Ausreisepflicht zwangsweise durchgesetzt werden darf.

- 58.2.1.0 In § 58 Abs. 2 Satz 1 sind Fälle zusammengefasst, in denen die Ausreisepflicht kraft Gesetzes mit ihrer Entstehung vollziehbar ist. In diesen Fällen gibt es unbeschadet der Möglichkeit des vorläufigen Rechtsschutzes (§§ 80 Abs. 4 und 5, 123 Abs. 1 VwGO) gegen die Abschiebungsandrohung oder Abschiebung keinen Rechtsbehelf mit aufschiebender Wirkung, d.h. mit einer die gesetzliche Vollziehbarkeit beendenden Wirkung.
- 58.2.1.1 § 58 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 verweist ausschließlich auf § 14 Abs. 1, der abschließend die Fälle der unerlaubten Einreise regelt. Ein Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels lässt in diesen Fällen die Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht unberührt, weil er keine Erlaubnisfiktion auslöst. Zu beachten ist aber Nummer 50.1.3.1.
- 58.2.1.2 Auch in den Fällen des § 58 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ist die Ausreisepflicht dann vollziehbar, wenn ein Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels keine Fiktionswirkung nach § 81 Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 4 auslöst; also bei verspäteter Antragstellung. Die Vorschrift ist jedoch sehr missverständlich.
- 58.2.1.3 Die Richtlinie 2001/40/EG vom 28.05.2001 betrifft die Vollstreckung von Rückführungsentscheidungen eines Mitgliedsstaats (sog. „Entscheidungsmitgliedsstaat“) durch einen anderen Mitgliedsstaat (sog. „Vollstreckungsmitgliedsstaat“), wenn sich der drittstaatszugehörige Ausländer in diesem Mitgliedsstaat und nicht in dem Entscheidungsmitgliedsstaat tatsächlich aufhält. Diese Vollstreckungshilfe betrifft nur Rückführungsentscheidungen, die mit Rücksicht auf eine schwerwiegende und akute Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder die nationale Sicherheit oder wegen eines Verstoßes gegen innerstaatliche Rechtsvorschriften über die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern erlassen wurden. Mit Rückführungsentscheidung ist nur eine solche gemeint, die mit dem Ziel einer Entfernung aus dem Hoheitsgebiet aller Mitgliedsstaaten getroffen wird. Diese Richtlinie steht neben den Verpflichtungen der beteiligten Mitgliedsstaaten nach Artikel 23 SDÜ. Nach Artikel 1 Abs. 3 der RL findet diese keine Anwendung auf drittstaatsangehörige Familienangehörige von Unionsbürgern, sobald diese ihr Recht auf Freizügigkeit ausgeübt haben. Zu prüfen ist nicht, ob die Rückführungsentscheidung nach dem innerstaatlichen Recht des Entscheidungsmitgliedsstaats korrekt erlassen wurde, wohl aber, ob die Rückführungsentscheidung nach dem nationalen Recht auch vollstreckt werden könnte, wenn sich der Betreffende im Entscheidungsmitgliedsstaat aufhielte. Der Entscheidungsmitgliedsstaat hat dazu dem Vollstreckungsmitgliedsstaat schnellstmöglich auf geeignetem Wege alle erforderlichen Dokumente zu übersenden, um die endgültige Vollstreckbarkeit der Entscheidung nachzuweisen. Bezogen auf § 58 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 bedeutet dies, dass die Ausreisepflicht nur vollziehbar ist, wenn auch die Rückführungsentscheidung vollstreckbar ist.
- 58.2.1.4 In allen drei Fallkonstellationen des Absatzes 1 soll die gesetzliche Ausreisepflicht allerdings erst dann vollziehbar sein, wenn eine Ausreisefrist nicht gewährt wurde oder aber abgelaufen ist. Diese vom bisherigen Recht abweichende Regelung würde zu nicht gewollten Ergebnissen führen, wenn sie nicht auch auf die Fälle des Absatzes 2 Satz 2 (durch Verwaltungsakt begründete Ausreisepflicht) angewendet würde. Es ist daher davon auszugehen, dass auch in diesen Fällen die Ausreisepflicht erst mit Ablauf einer gesetzlichen Ausreisefrist vollziehbar wird.
- 58.2.2.1 Die Versagung eines Aufenthaltstitels ist nach § 84 Abs. 1 sofort vollziehbar (s. aber Nummer 58.2.1.4). Im Übrigen bestimmt sich die Vollziehbarkeit des Verwaltungsaktes nach der Verwaltungsgerichtsordnung (§§ 80 Abs. 2 und

80b Abs. 1 VwGO).

58.2.2.2 Die Ausreisepflicht kann gleichzeitig auf mehreren Rechtsgrundlagen beruhen, z.B. im Falle der Ausweisung eines unerlaubt eingereisten Ausländers. Die auf der unerlaubten Einreise beruhende Ausreisepflicht ist dann gemäß § 58 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 vollziehbar, aber die auf der Ausweisung beruhende Ausreisepflicht nur nach § 58 Abs. 2 Satz 2, wenn die Ausweisung vollziehbar ist. Sofern die Vollziehbarkeit der Ausweisung infolge der Einlegung eines Rechtsbehelfs entfällt, bleibt die Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht nach § 58 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bestehen. Dasselbe gilt, wenn die Ausländerbehörde die sofortige Vollziehung der Ausweisung angeordnet, das Verwaltungsgericht aber nach § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung wieder hergestellt hat. Die richterliche Anordnung steht in diesem Fall der zwangsweisen Aufenthaltseinstellung nicht entgegen, weil sie sich nur auf die Ausweisung beschränkt. Im vorläufigen Rechtsschutzverfahren nach § 123 VwGO kann jedoch ungeachtet der vollziehbaren Ausreisepflicht nach § 58 Abs. 2 die Behörde verpflichtet werden, die Abschiebung auszusetzen, wenn ein Abschiebungshindernis vorliegt.

58.3 Überwachung der Ausreise

58.3.1 Nach § 58 Abs. 3 Nr. 1 bedarf die Ausreise einer Überwachung, wenn sich der Ausländer auf richterliche Anordnung in Haft oder sonstigem öffentlichen Gewahrsam befindet. Hierbei ist es unerheblich, um welche Art von Haft es sich handelt, sie muss jedoch richterlich angeordnet sein. Polizeigewahrsam reicht nicht aus. Ausländer in Haft oder sonstigem öffentlichen Gewahrsam sind aus der Haft oder dem öffentlichen Gewahrsam abzuschieben. Die für die Abschiebung erforderlichen ausländerrechtlichen und verfahrensrechtlichen Maßnahmen sind so rechtzeitig einzuleiten, dass die Beantragung von Abschiebungshaft im Anschluss an die Strafhaft oder den öffentlichen Gewahrsam aus rein organisatorischen Gründen nicht notwendig wird. (vgl. § 74 Abs. 2 Nr. 3 AufenthV zur Mitteilungspflicht der Strafvollstreckungsbehörden).

58.3.2 Nach § 58 Abs. 3 Nr. 2 bedarf die Ausreise einer Überwachung, wenn der Ausländer innerhalb der gesetzten Ausreisefrist nicht ausgewandert ist. Über den Wortlaut der Vorschrift hinaus erfordert das Gebot der Verhältnismäßigkeit die Prüfung, aus welchen Gründen die Ausreisefrist versäumt wurde bzw. ob dem Betroffenen überhaupt eine freiwillige Ausreise möglich war. Als Motive sind Irrtum über den Ablauf der Ausreisefrist, dringende persönliche Gründe, wie eigene Krankheit oder Krankheit eines nahen Angehörigen, oder andere wichtige Gründe wie erfolgsversprechende Bemühungen um eine Ausreise in ein Drittland oder das Fehlen der Ausreisepapiere denkbar. Werden diese Gründe anhand nachvollziehbarer Tatsachen glaubhaft gemacht, wäre es unverhältnismäßig, dem Betroffenen eine kurz bevorstehende freiwillige Ausreise zu verwehren, selbst wenn die Verlängerung der Ausreisefrist nach § 50 Abs. 2 nicht möglich war oder nicht erfolgt ist. Diese Unverhältnismäßigkeit begründet in solchen Fällen die rechtliche Unmöglichkeit der Abschiebung und somit die Möglichkeit der Duldung bis zur freiwilligen Ausreise.

58.3.3 Nach § 58 Abs. 3 Nr. 3 bedarf die Ausreise der Überwachung, wenn der Ausländer nach § 53 oder 54 ausgewiesen worden ist. Dafür muss eine wirksame Ausweisungsverfügung vorliegen.

58.3.4 Nach § 58 Abs. 3 Nr. 4 bedarf die Ausreise einer Überwachung, wenn der Ausländer mittellos ist. Als Maßstab sind die voraussichtlichen Kosten der Ausreise in das Heimatland oder das aufnahmebereite Drittland anzusetzen.

Mittellosigkeit ist dann nicht anzunehmen, wenn Ausreisemittel von dritter Seite, insbesondere von entsprechenden Organisationen (IOM), zur Verfügung gestellt werden. Ausreisepflichtige, die bereit sind, einen Antrag auf Gewährung von Ausreisemitteln zu stellen, dürfen nur dann gemäß § 58 Abs. 3 Nr. 4 abgeschoben werden, wenn ausgeschlossen ist, dass entsprechende Mittel gewährt werden. Für die Inanspruchnahme des REAG-Programms ist es erforderlich, dass auch Personen, die sich zuvor illegal in der Bundesrepublik aufgehalten haben, von der Ausländerbehörde zum Zwecke der Ausreise über das REAG-Programm eine Grenzübertrittsbescheinigung erhalten. Sofern daher eine freiwillige Ausreise über das REAG-Programm erfolgen soll, ist den Ausreisepflichtigen eine Grenzübertrittsbescheinigung auszustellen.

58.3.5 Nach § 58 Abs. 3 Nr. 5 bedarf die Ausreise einer Überwachung, wenn der Ausländer keinen Pass besitzt. Bei Verlust oder Ungültigkeit des Passes ist eine Überwachung jedoch nicht erforderlich, wenn die Betroffenen sich um die Ausstellung von Heimreisedokumenten bemühen und somit mit einer alsbaldigen Ausstellung gerechnet werden kann. Die Bemühungen sind von den Ausreisepflichtigen in geeigneter Form (z.B. Bescheinigung der Heimatvertretung) nachzuweisen und aktenkundig zu machen.

58.3.6 Nach § 58 Abs. 3 Nr. 6 bedarf die Ausreise der Überwachung, wenn der Ausländer gegenüber der Ausländerbehörde zum Zwecke der Täuschung unrichtige Angaben macht oder die Angaben verweigert. Die Täuschungshandlungen müssen aber einen direkten Bezug zur Ausreise haben. So kommen Täuschungshandlungen zur Verschleierung der Identität oder Staatsangehörigkeit sowie Angaben in Betracht, die geeignet sind, irrtümliche Vorstellungen über die Absichten zur freiwilligen Ausreise zu erwecken mit dem Ziel, einen längeren Aufenthalt zu erreichen. Die Verweigerung von Angaben begründet nur dann eine Überwachungsbedürftigkeit, wenn es sich um Tatsachen handelt, die der Ausländer im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht nach § 82 Abs. 1 oder § 15 AsylVfG anzugeben hat.

58.3.7 Nach § 58 Abs. 3 Nr. 7 bedarf die Ausreise der Überwachung, wenn der Ausländer zu erkennen geben hat, dass er der Ausreisepflicht nicht nachkommen wird. Es muss sich um eine auf konkreten Tatsachen basierende Schlussfolgerung handeln. Eine ausdrückliche Erklärung des Ausländers ist nicht erforderlich. Wenn er im Laufe des Verfahrens bei der Geltendmachung von Abschiebungshindernissen erklärt hat, nicht ausreisen zu können, ist das allein nicht ausreichend, um die Notwendigkeit einer Überwachung der Ausreise zu begründen. Ebenso begründet die Tatsache der unerlaubten Einreise allein keine Überwachungsbedürftigkeit der Ausreise.

58.4 Meldepflichten

58.4.1 Unbeschadet der Datenübermittlungspflichten nach dem AZRG und den hierzu ergangenen Vorschriften hat die Ausländerbehörde von einer vollzogenen Abschiebung zu unterrichten (s. Nummer 53.0.10 hinsichtlich der Ausweisung):

- das Landeskriminalamt - Dez. 22 - zum Zweck der Ausschreibung in INPOL (Zurückweisung, Festnahme) und im SIS (Einreiseverweigerung, Artikel 96 Abs. 3 SDÜ)
- das BAMF nach Maßgabe datenschutzrechtlicher Bestimmungen, wenn es sich um einen Ausländer handelt, der einen Asylantrag gestellt hat.

- 58.4.2 Liegen die Voraussetzungen für die zwangsweise Durchsetzung der vollziehbaren Ausreisepflicht bei einem Ausländer vor (s. auch § 80b Abs. 1 VwGO), dessen Aufenthalt unbekannt ist, und stehen Abschiebungsverbote nach § 60 oder Duldungsgründe nach § 60a nicht entgegen, hat die Ausländerbehörde nach Ablauf der Ausreisefrist gemäß § 50 Abs. 7 Satz 1 die für die Dateneingabe zuständige Polizeidienststelle zum Zweck der Ausschreibung in INPOL (Aufenthaltsmitteilung, Festnahme) nach dem vorgeschriebenen Muster zu unterrichten. Das gilt insbesondere für den Fall, dass sich der Ausländer bereits einmal der Abschiebung entzogen hat oder nach Ablauf der Ausreisefrist die Grenzübertrittsbescheinigung nicht vorliegt. Der Mitteilung an die für die Dateneingabe zuständige Polizeidienststelle ist ein kurz gefasster Schriftsatz beizufügen, der die Gründe für die beabsichtigte Maßnahme enthält.
- 58.4.3 Ausländer, die von der Abschiebungshaft ausgenommen werden sollen (s. auch Nummer 62.0.3), sind lediglich zur Aufenthaltsermittlung auszu-schreiben.
- 58.4.4 Die Ausschreibung ist unverzüglich aufzuheben, wenn die Gründe dafür entfallen sind, dem Ausländer ein Aufenthaltstitel erteilt worden ist, sein Aufenthalt gestattet oder die Abschiebung ausgesetzt worden ist.
- 58.4.5 Wird der Ausländer zur Sicherung der Abschiebung in Gewahrsam genommen, hat die zuständige Vollstreckungsbehörde (s. Nummer 62.0.1) umgehend Abschiebungshaft gemäß § 62 Abs. 2 zu beantragen, wenn die Abschiebung nicht durchgeführt werden kann (vgl. auch § 13 FEVG).

58a Zu § 58a Abschiebungsanordnung

58a.0 Allgemeines

58a.0.1 Die Ausweisung und Abschiebung von Ausländern ist mit Schwierigkeiten verbunden, die bei besonderen Gefahrenlagen einer aus Gründen der öffentlichen Sicherheit gebotenen effektiven und schnellen Verfahrensweise entgegenstehen. Zur Überwindung dieser Schwierigkeiten ist mit der Abschiebungsanordnung ein Instrument geschaffen worden, durch das in diesen Fällen anstelle der Ausländerbehörden durch die obersten Landes- und Bundesbehörden eine Abschiebung gefährlicher Ausländer unmittelbar angeordnet werden kann, ohne zuvor eine Ausweisung und Abschiebungsandrohung verfügen zu müssen. Der Rechtsschutz wird auf eine Instanz vor dem Bundesverwaltungsgericht verkürzt. Die Abschiebungsanordnung ist sofort vollziehbar.

58a.0.2 Die Abschiebungsanordnung soll in Einzelfällen von herausragender Bedeutung zur Anwendung kommen, in denen vor allem auch die aktuelle nationale und internationale Sicherheitslage einzubeziehen ist. Die erforderliche globale Lagebetrachtung geht über die Beurteilungsmöglichkeiten der Ausländerbehörden hinaus, so dass die Abschiebungsanordnung durch die oberste Landesbehörde oder das Bundesministerium des Innern erlassen wird. Die Ausländerbehörden haben in Betracht kommende Einzelfälle der obersten Landesbehörde unverzüglich vorzulegen.

58a.1 Voraussetzungen der Abschiebungsanordnung

58a.1.1 Der Ausnahmecharakter dieser Regelung und die tatbestandlich in Absatz 1 erforderte besondere Gefahrenlage (besondere Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland) rechtfertigen es, auf eine Ausweisung und Abschiebungsandrohung zu verzichten und eine zur Gefahrenabwehr dringend gebotene Abschiebung unmittelbar anzuordnen. Damit kommt auch der besondere Ausweisungsschutz nicht zum Tragen; besondere Belange des betroffenen Ausländers sind jedoch aufgrund des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Rahmen der Ausübung des Ermessens zu beachten.

58a.1.2 Es wird nicht auf den strafprozessual geprägten Begriff des „Verdachts“ abgestellt, sondern auf eine tatsächengestützte Gefahrenprognose, wodurch der anordnenden obersten Landes- und Bundesbehörde eine Einschätzungsprerogative hinsichtlich des Wahrscheinlichkeitsurteils zukommt.

58a.1.3 Der Begriff der besonderen Gefahr für Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland bezieht sich auf die innere und äußere Sicherheit des Staates (vgl. Nummer 54.5a). Er ist nicht auf den Schutz staatlicher Funktionen beschränkt. Der Schutzbereich umfasst das ordnungsgemäße Funktionieren staatlicher Einrichtungen. Auch nichtstaatliche Einrichtungen, deren Gefährdung erhebliche Schäden (Personen- und/oder Sachschäden) zur Folge haben könnte, können vom Schutzbereich umfasst sein. Dies betrifft insbesondere sog. „weiche“ Ziele, wie etwa Krankenhäuser, Bahnhöfe, Züge, Wohnanlagen, Synagogen, Industrieunternehmen oder Fußballstadien. Neben der Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland ist als Tatbestandsalternative eine terroristische Gefahr genannt.

58a.1.4 Anders als beim Ausweisungstatbestand des § 54 Nr. 5 i.V.m. § 5 Abs. 4 kommt dieser Tatbestandsalternative auch außerhalb terroristischer Struktu-

ren, die ein auf längere Dauer angelegtes Zusammenwirken von mehr als zwei Personen erfordern, zum Tragen. Damit werden auch Einzeltäter erfasst.

58a.1.5 Mit Erlass der Abschiebungsanordnung erlischt zugleich der Aufenthaltstitel (§ 51), die Aufenthaltsgestattung (§ 67 Abs. 1 Nr. 5a AsylVfG) oder Duldung. Hierdurch wird die Voraussetzung dafür geschaffen, dass der Betroffene auf richterliche Anordnung in Abschiebungshaft (Sicherungshaft) genommen werden kann. Nach Vollzug der Abschiebungsanordnung ist eine legale Wiedereinreise nicht mehr möglich.

58a.2 Abschiebungsanordnung des Bundesministeriums des Innern

Nach Absatz 2 kann das Bundesministerium des Innern die Zuständigkeit im Einzelfall an sich ziehen. Dies kommt vor allem in Betracht, wenn nach einer Einschätzung eine länderübergreifende Gefahrenlage besteht, die möglichen Adressaten einer Abschiebungsanordnung länderübergreifend agieren, besondere Erkenntnisse der Sicherheitsbehörden auf Bundesebene vorhanden sind oder der Fall außenpolitische Bedeutung hat.

58a.3 Prüfung des Vorliegens von Abschiebungsverboten, Verfahren

58a.3.1 Die Frage, ob aktuell ein Abschiebungsverbot besteht, ist von der Behörde zu prüfen, die über den Erlass der Abschiebungsanordnung entscheidet.

58a.3.2.1 Soweit die Abschiebungsanordnung nicht unmittelbar vollzogen werden kann, etwa weil gerichtlicher Eilrechtsschutz in Anspruch genommen wird oder eine Abschiebung aus tatsächlichen Gründen nicht unmittelbar erfolgen kann, (z.B. wegen fehlender Transportverbindungen oder fehlender Aufnahmebereitschaft des Herkunftsstaates), ist der Betroffene zur Sicherung der Abschiebung auf richterliche Anordnung grundsätzlich in Abschiebungshaft zu nehmen (zwingender Haftgrund), vgl. § 62 Abs. 2 Nr. 1a. Zuständig für die Beantragung der Haft ist die Polizei; bei Erlass der Abschiebungsanordnung durch BMI die BPOL.

58a.3.2.2 Personen, die über die zeitlichen Grenzen der Sicherungshaft hinaus nicht abgeschoben werden können, sollen über Meldauflagen und Wohnsitzbeschränkungen einer besonderen Überwachung zugeführt werden. Entsprechende Regelungen werden im Einzelfall getroffen.

59 Zu § 59 Androhung und Abschiebung

59.0 Allgemeines und Verfahren

59.0.1 Die Androhung der Abschiebung als Maßnahme des Verwaltungsvollstreckungsrechts geht der Abschiebung (vgl. § 58 Abs. 1) regelmäßig voraus. Sie ist an die Schriftform gebunden und muss den Formerfordernissen der §§ 37, 39 VwVfG entsprechen. Sie soll eine Ausreisefrist enthalten. Mit der Abschiebungsandrohung werden im Wesentlichen folgende Zwecke verfolgt:

- Dem Ausländer soll die Möglichkeit eingeräumt werden, die Ausreisepflicht freiwillig zu erfüllen (Vollstreckungsabwendung). Dieser Zweck entfällt allerdings naturgemäß im Falle einer überwachungsbedürftigen Ausreise; die Androhung, insbesondere aber die Frist, hat hier nur die Bedeutung einer Ankündigung.
- Es soll die Möglichkeit eingeräumt werden, alle Angelegenheiten vor einer Ausreise bzw. Abschiebung zu regeln, ohne dass während des Fristablaufs eine zwangsweise Entfernung aus dem Bundesgebiet zulässig oder auch nur möglich ist und der weitere Aufenthalt ohne Aufenthaltstitel keine Straftat darstellt (Abwicklung).
- Dem Betroffenen wird Gelegenheit gegeben, Rechtsbehelfe einzulegen (effektiver Rechtsschutz).
- Die Frist macht deutlich, ab wann mit der eigentlichen Abschiebung zu rechnen ist (Vorhersehbarkeit).

59.0.2 Infolge der Regelung des § 58 Abs. 2 (vgl. Nummer 58.2.1.4) kann eine Abschiebungsandrohung mit Fristsetzung ausnahmslos bereits dann erlassen werden, wenn der Ausländer ausreisepflichtig, diese Pflicht aber noch nicht vollziehbar ist. Andernfalls hätte der Erlass einer Abschiebungsandrohung mit Fristsetzung sofort den Wegfall der Vollziehbarkeit zur Folge und führte damit zur Rechtswidrigkeit der Androhung im Augenblick ihres Erlasses, was widersinnig wäre. Weitere Folge ist, dass die Ausreisefrist (anders als nach bisherigem Recht) bereits zu einer Zeit zu laufen beginnen kann, zu der die Ausreisepflicht noch nicht vollziehbar ist.

59.0.3 Der Erlass eines die Ausreisepflicht begründenden Verwaltungsakts ist nicht erforderlich, wenn die vollziehbare Ausreisepflicht kraft Gesetz besteht (§ 58 Abs. 2 Satz 1). Die Androhung der Abschiebung ist nicht davon abhängig, ob die Abschiebung später durchgeführt werden kann (vgl. § 59 Abs. 3). Sie kann wie bislang mit dem die Ausreisepflicht begründenden Verwaltungsakt verbunden werden, obwohl das Gesetz das nicht mehr ausdrücklich vorsieht (gemäß § 70 Abs. 1 NVwVG i.V.m. § 70 Abs. 2 Nds. SOG), teilt dann aber auch das rechtliche Schicksal des Verwaltungsakts.

59.0.4 Nach Wirksamwerden der Abschiebungsandrohung können zugunsten des Ausländers eingetretene Umstände unberücksichtigt bleiben, nach dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Abschiebungsandrohung ist der Prüfungsrahmen der Ausländerbehörde jedoch gemäß § 59 Abs. 4, 1. Halbsatz beschränkt. Der Ausländer ist in diesen Fällen auf eine gerichtliche Überprüfung verwiesen. Soweit die Möglichkeit der Berücksichtigung besteht, sollte sie regelmäßig genutzt werden.

- 59.0.5 Eine Abschiebungsandrohung wird außer im Falle ihrer Aufhebung gegenstandslos, wenn die Ausreisepflicht des Ausländers entfällt. Sie entfällt, wenn ein Aufenthaltstitel erteilt wird oder der Aufenthalt gemäß § 55 AsylVfG gestattet ist, nicht dagegen, wenn der Ausländer abgeschoben worden oder ausge-reist ist. Allerdings kann in diesen Fällen auch bei illegaler Wiedereinreise nur dann noch aus dieser Abschiebungsandrohung (erneut) vollstreckt werden, wenn es nicht zu einer Ausreise im Rechtssinn (vgl. Nummer 50.4.2.1) ge- kommen war oder ein Fall des § 71 Abs. 5 AsylVfG vorliegt.
- 59.0.6 Einem Ausländer, der einen Asylantrag gestellt hat, darf – außer in den Fällen des § 60 Abs. 8 – die Abschiebung nicht abweichend von den Vorschriften des Asylverfahrensgesetzes angedroht werden (§ 60 Abs. 9).
- 59.0.7 Wird ein zur Festnahme ausgeschriebener Ausländer (s. Nummer 58.4.2) in Gewahrsam genommen und kann er nicht unverzüglich abgeschoben werden, hat die zuständige Behörde unverzüglich zu prüfen, ob Abschiebungshaft nach Maßgabe des § 62 Abs. 2 zu beantragen ist (vgl. § 13 FEVG).

59.1 Fristsetzung

- 59.1.1.0 Die Abschiebung ist entsprechend ihrem Zweck (vgl. Nummer 59.0.1) grund-sätzlich unter Fristsetzung anzudrohen. Der Ausländer ist verpflichtet, bis zum Ablauf der Frist auszureisen, um eine Abschiebung zu vermeiden (§ 50 Abs. 2).
- 59.1.1.1 Die Bemessung der Frist liegt im Ermessen der Behörde, das aber durch § 50 Abs. 2 Satz 2 und 3 begrenzt wird. Danach endet die Ausreisefrist spätestens sechs Monate nach dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Ausreisepflicht, wenn sie im Einzelfall nicht wegen Vorliegens einer besonderen Härte befristet verlängert wird. Das Asylverfahrensgesetz legt Fristen fest, die außer im Falle der Rücknahme des Asylantrags oder der Klage (§ 38 Abs. 3 AsylVfG) nicht verlängerbar sind: § 36 Abs. 1 AsylVfG: eine Woche; § 38 Abs. 1 A- sylVfG: ein Monat; § 38 Abs. 2 AsylVfG: eine Woche.
- 59.1.1.2 Der Beginn der Frist darf nicht in einen Zeitraum fallen, in dem der Ausländer noch nicht ausreisepflichtig ist, was vor allem bei einer nachträglichen Befristung eines Aufenthaltstitels zu beachten ist. Die Ausreisefrist ist so zu bestim- men, dass sie erst nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist endet. Eine kürzere Frist kann bestimmt werden, wenn der Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung hat (§ 84 Abs. 1) oder die sofortige Vollziehung angeordnet worden ist (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO). Endet die aufschiebende Wirkung des Rechts- behelfs nach § 80 Abs. 1 VwGO, beginnt die gesetzte und noch nicht abgelau- fene Frist erneut vollständig zu laufen (vgl. Nummer 50.3). Die Stellung eines Zulassungsantrages nach § 124a VwGO hemmt die Vollziehbarkeit nicht.
- 59.1.1.3 Die Ausreisefrist ist grundsätzlich durch Angabe eines Wochen- oder Monats- zeitraums zu bestimmen. Für den Beginn der Frist ist regelmäßig auf den Zeit- punkt des Wirksamwerdens der Verfügung (Bekanntgabe des Verwaltungsak- tes) abzustellen. Bei der Festlegung der Frist ist vor allem auf die Dauer des bisherigen Aufenthalts abzustellen und zu berücksichtigen, dass dem Auslän- der ermöglicht werden soll, die Angelegenheiten zu regeln, die seine persönli- che Anwesenheit erfordern.

- 59.1.1.4 Eine Begründung der Ausreisefrist erübrigt sich, wenn dem Ausländer zur Ausreise eine Frist von mindestens einem Monat zur Verfügung steht und besondere Umstände, die eine Fristverlängerung gebieten, nicht ersichtlich sind. Eine unterlassene oder fehlerhafte Fristsetzung kann nachträglich durch die Festsetzung einer neuen Ausreisefrist geheilt werden. Die Fristsetzung ist im Pass oder Passersatz des Ausländers einzutragen.
- 59.1.1.5 Soweit sich der Ausländer als Besucher oder Tourist nicht länger als sechs Monate im Bundesgebiet aufgehalten hat, genügt eine Ausreisefrist von einer Woche. Die Frist ist ebenfalls eng zu bemessen, wenn eine Rückkehrberechtigung oder die in einem Rückübernahmeabkommen bestimmte Frist abzulaufen droht oder wenn andernfalls erhebliche Sicherheitsbelange beeinträchtigt würden.
- 59.1.2 Absehen von der Abschiebungsandrohung
- 59.1.2.1 Von der Androhung der Abschiebung mit Fristsetzung kann nur ausnahmsweise abgesehen werden, wenn
- 59.1.2.1.1 – die sofortige Entfernung des Ausländers zur Vermeidung von Störungen der öffentlichen Sicherheit aus Gründen der öffentlichen Gesundheit dringend geboten erscheint,
 - 59.1.2.1.2 – Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Ausländer während einer ihm gewährten Ausreisefrist mit Strafe bedrohte Handlungen begehen oder sich der Abschiebung entziehen wird,
 - 59.1.2.1.3 – der Ausländer einen Pass, Passersatz oder einen Sichtvermerk eines anderen Staates mit demnächst ablaufender Gültigkeitsdauer besitzt und zu befürchten ist, dass bei Fristsetzung die Abschiebung wegen Ablaufs der Gültigkeitsdauer unmöglich wäre oder erheblich erschwert würde,
 - 59.1.2.1.4 – die auswärtigen Belange der Bundesrepublik Deutschland die sofortige Entfernung des Ausländers dringend gebieten oder
 - 59.1.2.1.5 – der Ausländer ohne erforderliches Visum eingereist ist und konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass er sich auch künftig über die aufenthaltsrechtlichen Vorschriften und Anordnungen der Ausländerbehörde hinwegsetzen, insbesondere, sich der Abschiebung entziehen wird.
- 59.1.2.2 Wird von der Androhung und Fristsetzung abgesehen, muss eine schriftliche Abschiebungsanordnung ergehen, die dem Ausländer jedenfalls ein Minimum an Zeit und Gelegenheit geben muss, vorläufigen Rechtsschutz zu erlangen. Die Gründe für den Verzicht auf die Androhung sind in der Anordnung anzugeben.
- 59.1.2.3 Eine dem § 50 Abs. 5 Satz 1 AuslG entsprechende Regelung fehlt in § 59. Eine Androhung mit Fristsetzung soll grundsätzlich auch dann erfolgen, wenn sich der Ausländer auf richterliche Anordnung in Haft oder in sonstigem öffentlichen Gewahrsam befindet. Allein die fehlende Möglichkeit der freiwilligen Ausreise steht dem nicht entgegen; es entfällt lediglich der Zweck der Vollstreckungsabwendung (vgl. Nummer 59.0.1). Die Frist kann dann in die Zeit der Haft fallen.

- 59.1.2.4 § 60 Abs. 10 erfordert ausnahmslos, dass die Abschiebung in den Fällen des § 60 Abs. 1 vor der Ausreise angedroht und eine Ausreisefrist gesetzt wird.
- 59.1.3 Die Ausweisung eines Ausländers wird nicht mit einer Abschiebungsandrohung verbunden, wenn
- 59.1.3.1 – bereits eine von einer anderen Ausländerbehörde oder vom BAMF erlassene vollziehbare Abschiebungsandrohung vorliegt oder
- 59.1.3.2 – das BAMF für den Erlass der Abschiebungsandrohung zuständig ist und kein Fall des § 60 Abs. 8 vorliegt.

59.2 Zielstaat

59.2.1 Grundsätzlich soll der Ausländer in seinen Herkunftsstaat abgeschoben werden. Ein anderer Zielstaat kommt in Betracht, wenn die Abschiebung dahin möglich ist (z.B. aufgrund eines Übernahmeabkommens, vgl. Artikel 23 Abs. 3 und 4 SDÜ) oder der Ausländer in einem Drittstaat ein Aufenthaltsrecht hat und die Abschiebung dorthin zweckmäßiger zu bewirken ist als in den Herkunftsstaat. Zu prüfen ist die Abschiebung in einen Drittstaat vor allem, wenn Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2, 3, 5 oder 7 der Abschiebung in den Herkunftsstaat entgegenstehen. Sofern der Zielstaat nicht abschließend bestimmt werden kann, soll in der Abschiebungsandrohung der Herkunftsstaat bezeichnet werden, damit die Wirkung des § 59 Abs. 4 Satz 1 eintritt. Für die Bezeichnung des Zielstaates ist die Staatsangehörigkeit des Ausländers grundsätzlich nicht maßgebend. Soll die Abschiebung allerdings nicht in den Herkunftsstaat erfolgen, müssen die dafür maßgebenden Gründe dargelegt werden.

59.2.2 Die Abschiebungsandrohung soll den Zielstaat bezeichnen und folgenden Hinweis (ohne Regelungscharakter) enthalten:

„Aufgrund dieser Androhung können Sie auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den Sie einreisen dürfen oder der zu Ihrer Übernahme verpflichtet ist.“

Neben dem Zielstaat müssen die anderen Staaten namentlich nicht genannt werden. Bei Staatenlosen ist ein Zielstaat nur dann anzugeben, wenn die tatsächliche Möglichkeit der Abschiebung in einen bestimmten Staat besteht und daher auch ein Abschiebungsversuch unternommen werden kann.

59.3 Vorliegen von Abschiebungsverböten

59.3.1 Eine Abschiebungsandrohung ist grundsätzlich auch dann zu erlassen, wenn Abschiebungsverböte -auch das in § 50 Abs. 3 AuslG noch ausgenommene Verbot des § 60 Abs. 7 (alt: § 53 Abs. 6 AuslG)- vorliegen. Im Hinblick auf § 59 Abs. 3 Satz 2 ist vor Erlass der Abschiebungsandrohung zu prüfen, ob ein Abschiebungsverbot nach § 60 vorliegt. Bei dieser Prüfung ist die Ausländerbehörde an Entscheidungen des BAMF gebunden (§§ 4, 42 AsylVfG). Die Ausländerbehörde entscheidet selbst über den späteren Eintritt oder Wegfall des Abschiebungshindernisses des § 60 Abs. 4, ohne dass es einer Aufhebung der Entscheidung des BAMF bedarf. Liegen der Ausländerbehörde keine konkreten Anhaltspunkte für Abschiebungshindernisse vor, obliegt es dem Ausländer, entsprechende Umstände geltend zu machen (§ 82 Abs. 1).

59.3.2 Im Übrigen besteht keine rechtliche Verpflichtung, vor Erlass der Abschiebungsandrohung das Vorliegen von Abschiebungsverboten zu prüfen. Anders als in § 50 Abs. 3 AuslG sind Duldungsgründe in § 59 Abs. 3 nicht erwähnt, was aber nicht dazu führt, dass das Vorliegen solcher Gründe dem Erlass der Androhung entgegenstünde. Das Institut der Duldung wurde erst im Vermittlungsverfahren wieder in das Gesetz aufgenommen; dabei ist eine Anpassung des § 59 Abs. 3 unterblieben. Bei sachgerechter Auslegung des § 60a entspricht aber eine zwingend zu erteilende Duldung einem Abschiebungsverbot. Die Abschiebungsandrohung soll ohne Rücksicht auf eine etwaige Unmöglichkeit der Abschiebung erlassen werden.

59.4 Darlegung und Ausschluss von Abschiebungshindernissen

59.4.1.1 59 Abs. 4 Satz 1 erster Halbsatz betrifft nur Abschiebungshindernisse, die der Abschiebung in denjenigen Staat entgegenstehen, der in der Androhung genannt ist (§ 59 Abs. 2). Diese Abschiebungshindernisse darf die Ausländerbehörde nicht mehr berücksichtigen, wenn sie bereits vor Eintritt der Unanfechtbarkeit der Abschiebungsandrohung hätten vorgebracht werden können. Dieses Verwertungsverbot gilt auch für die Entscheidung über die Aussetzung der Abschiebung (vgl. aber Nummer 60.7.1.4). Macht der Ausländer politische Verfolgungsgründe geltend, ist er auf das Verfahren nach dem Asylverfahrensgesetz zu verweisen. Macht er sonstige zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote geltend, ist er an das BAMF zu verweisen, wenn bereits ein Asylverfahren betrieben wurde.

59.4.1.2 § 59 Abs. 4 Satz 1 zweiter Halbsatz betrifft die sonstigen Abschiebungshindernisse. Das sind:

- die nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Abschiebungsandrohung eingetretenen Abschiebungshindernisse für den Staat, der in der Abschiebungsandrohung genannt ist und
- die vor und nach dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Abschiebungsandrohung eingetretenen Abschiebungshindernisse, die nicht nur für den in der Abschiebungsandrohung genannten Zielstaat gelten, sondern der Abschiebung überhaupt (z.B. Artikel 6 GG/ Artikel 8 EMRK) oder in einen dritten Staat (z.B. mittelbare Verfolgung) entgegenstehen.

59.4.1.3 Die Möglichkeit, Abschiebungsverbote und Duldungsgründe, die nach § 59 Abs. 4 von der Behörde nicht mehr berücksichtigt werden durften oder nicht mehr berücksichtigt worden sind, im Klagewege bzw. im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes geltend zu machen, bleibt unberührt.

60 Zu § 60 Verbot der Abschiebung

60.1 Politische Verfolgung

60.1.1 § 60 Abs. 1 Satz 1 übernimmt das Abschiebungsverbot des Artikels 33 Abs. 1 GFK. § 60 beinhaltet kein generelles Verbot jeder Abschiebung des Ausländers, sondern nur eine Beschränkung hinsichtlich der Zielstaaten. Die Schutzwirkung gilt auch für Drittstaaten, in denen die Gefahr der Abschiebung des Ausländers in einen Verfolgerstaat besteht. Nach § 60 Abs. 1 Satz 2 gilt § 60 Abs. 1 sowohl für Asylberechtigte als auch für sonstige Ausländer, die im Bundesgebiet die Rechtsstellung ausländischer Flüchtlinge genießen, also die in Nummer 56.1.5.1 genannten Personen sowie die sonstigen im Ausland anerkannten ausländischen Flüchtlinge.

60.1.1.1 Im Ausland anerkannte und noch nicht in deutsche Obhut übernommene Flüchtlinge müssen sich mit einem ausländischen Reiseausweis für Flüchtlinge ausweisen. Im Zweifel soll eine Nachfrage beim UNHCR erfolgen.

60.1.2 Die außerhalb des Bundesgebiets als ausländische Flüchtlinge im Sinne der GFK anerkannten Ausländer genießen zwar den Abschiebungsschutz des § 60 Abs. 1, fehlt es ihnen jedoch am rechtmäßigen Aufenthalt mangels Übernahme oder mangels Besitzes eines Aufenthaltstitels nach den Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes, haben sie keinen Anspruch auf Ausstellung eines Reiseausweises für Flüchtlinge nach Artikel 28 Abs. 1 GFK. Wenn es um ihre Rückkehr in den bisherigen Aufenthaltsstaat geht, kann sowohl ein Reiseausweis für Ausländer (nach § 6 Nr. 3 AufenthV) als auch ein Standardreisedokument für die Rückführung (§ 4 Abs. 1 Nr. 8 AufenthV) ausgestellt werden (vgl. Nummern 3.3.1.9 und 3.3.8).

60.1.3 Durch § 60 Abs. 1 Satz 3 wird klargestellt, dass der Verfolgungsgrund der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe gegeben sein kann, wenn die Verfolgungshandlung allein an das Geschlecht anknüpft (geschlechtsspezifische Verfolgung). Relevant als Verfolgungshandlung ist die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit.

60.1.4 § 60 Abs. 1 Satz 4 ist an den Wortlaut des Artikels 6 der Richtlinie über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, angelehnt. Die Vorschrift weitet den Schutz der GFK auf Fälle nichtstaatlicher Verfolgung aus.

60.1.5 Verfahren zu § 60 Abs. 1

60.1.5.1 Das BAMF stellt gemäß § 60 Abs. 1 Satz 5 nach Maßgabe des Asylverfahrensgesetzes auf Antrag (§§ 5, 13 AsylVfG) verbindlich fest, ob ein Ausländer politisch verfolgt ist. Macht ein Ausländer gegenüber der Ausländerbehörde geltend, dass ihm politische Verfolgung drohe, liegt ein Asylantrag i.S.d. § 13 AsylVfG vor; der Ausländer ist gemäß § 19 AsylVfG unverzüglich an die zuständige oder nächstgelegene Aufnahmeeinrichtung weiterzuleiten. Handelt es sich um einen Folgeantrag, gilt § 71 Abs. 5 AsylVfG. Das Verbot der Abschiebung nach § 60 Abs. 1 greift bei Ausländern, die einen Asylantrag gestellt haben, nur dann ein, wenn sie als Asylberechtigte gemäß Artikel 16a Abs. 1 GG unanfechtbar anerkannt wurden oder wenn das BAMF unanfechtbar festgestellt hat, dass ihnen in dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen oder in dem sie als Staatenlose ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten, die Gefahr politi-

scher Verfolgung i.S.d. § 60 Abs. 1 droht. Während des Asylverfahrens ist der Aufenthalt kraft Gesetzes (§ 55 AsylVfG) gestattet.

60.1.5.2 Die Entscheidung des BAMF über den Asylantrag ist für die Ausländerbehörde verbindlich (§§ 4, 42 AsylVfG). Die asylrechtliche Entscheidung ist für die Ausländerbehörde im Hinblick darauf maßgebend, ob dem Ausländer nach unanfechtbarer Anerkennung als Asylberechtigter eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 oder nach unanfechtbarer Feststellung, dass ihm die in § 60 Abs. 1 bezeichneten Gefahren drohen, eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 2 zu erteilen und ein Reiseausweis für Flüchtlinge nach Artikel 28 GFK auszustellen ist.

60.2 Sonstige Abschiebungsverbote

60.2.0 Verfahren zu § 60 Abs. 2 bis 7

60.2.0.1 Grundsätzlich ist die Ausländerbehörde für die Prüfung von Abschiebungsverböten nach § 60 Abs. 2, 3, 5 und 7 zuständig. Art und Umfang der Prüfung richten sich nach dem Vorbringen des Ausländers und sonstigen konkreten Anhaltspunkten für das Vorliegen eines Abschiebungsverböts. Während eines Asylverfahrens und nach dessen Abschluss ist die Prüfung von Abschiebungsschutz nach § 60 durch die Ausländerbehörde ausgeschlossen (vgl. § 24 Abs. 2 AsylVfG). Sie ist an die Entscheidung des BAMF oder des Verwaltungsgerichts gebunden (§ 42 AsylVfG) und entscheidet nur über den späteren Eintritt oder Wegfall des Abschiebungsverböts des § 60 Abs. 4, ohne dass es einer Aufhebung der Entscheidung des BAMF bedarf. Macht der Ausländer, nachdem das BAMF oder das Verwaltungsgericht über das Vorliegen von Abschiebungsverböten nach § 60 Abs. 2, 3, 5 oder 7 entschieden hat, wegen Änderung der Sachlage erneut solche zielstaatsbezogenen Abschiebungsverböte geltend, so verweist ihn die Ausländerbehörde auf die Zuständigkeit des BAMF und setzt ihm eine Frist, bis zu deren Ablauf ein entsprechender Antrag beim BAMF zu stellen ist. Macht der Ausländer von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, ist die Ausländerbehörde an die bereits getroffenen Feststellungen des BAMF und ggf. der Verwaltungsgerichte an das Nichtvorliegen eines Abschiebungsverböts nach § 60 gebunden. Ihre Prüfung beschränkt sich in diesem Falle auf das Vorliegen eines Vollstreckungshindernisses (vgl. Nummer 58.0.8.4.2).

60.2.0.2 Die Ausländerbehörde entscheidet nach § 79 Abs. 1 auf der Grundlage der ihr vorliegenden und im Bundesgebiet zugänglichen Erkenntnisse und, soweit es im Einzelfall erforderlich ist, der den deutschen Auslandsvertretungen zugänglichen Erkenntnisse. In den Fällen des § 60 Abs. 7 entscheidet die Ausländerbehörde nur nach vorheriger Beteiligung des BAMF (§ 72 Abs. 2), das sie auch in den Fällen der Absätze 3 oder 5 im Zweifel beteiligen kann.

60.2.0.3 Die Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung wird begrenzt durch die Vorschriften der §§ 82 und 59 Abs. 4. § 59 Abs. 4 Satz 1 erster Halbsatz schließt für die Ausländerbehörde die Berücksichtigung bestimmter Umstände zwingend aus. Es liegt in der Mitwirkungspflicht des Ausländers, Umstände, die ausschließlich den persönlichen Lebensbereich betreffen, geltend zu machen. Zur Beweisaufnahme können insbesondere Lageberichte und Stellungnahmen des Auswärtigen Amtes, des Bundeskriminalamtes (in Fällen des § 60 Abs. 3) oder der zuständigen Justizbehörden (in Fällen des § 60 Abs. 4) eingeholt werden.

60.2.0.4 Ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2, 3 oder 5 liegt vor, wenn die in diesen Vorschriften genannte Gefahr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit landes-

weit besteht. Die Gefahr muss im Falle der Rückkehr in den Herkunftsstaat unmittelbar bevorstehen; es muss sich um eine individuell-konkrete Gefahr handeln. Eine entfernte oder theoretische Möglichkeit einer Gefahr genügt nicht.

60.2.0.5 In den Fällen des § 60 Abs. 2, 3, 5 oder 7 soll dem Ausländer gemäß § 25 Abs. 3 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Wird sie – etwa wegen eines Erteilungsverbots nach § 11 Abs. 1 - nicht erteilt, ist nach § 60 Abs. 4 eine Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung auszustellen, wenn keine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 erteilt wird.

60.2.1 Folter

§ 60 Abs. 2 setzt eine individuell-konkrete Gefahr der Folter voraus (zum Begriff der Folter vgl. Artikel 1 Abs. 1 UN-Antifolterkonvention, BGBl.1990, II, S. 247; in Kraft für die Bundesrepublik Deutschland seit 01.06.1990, BGBl. II, S. 491). Eine allgemeine Gefahr genügt nicht (vgl. § 60 Abs. 7 Satz 2). Dem Ausländer, um dessen Rückführung es geht, muss zunächst der Zugriff des anderen Staates drohen und im Falle dieses Zugriffs die in der Vorschrift bezeichnete Behandlung. Die Berufung auf ein Abschiebungsverbot wegen einer dem Herkunftsstaat zurechenbaren politisch motivierten Folter stellt einen Asylantrag i.S.d. § 13 AsylVfG dar.

60.3 Todesstrafe

60.3.1 Das Abschiebungshindernis setzt die Feststellung voraus, dass der Ausländer von dem anderen Staat als Straftäter gesucht wird. Zur Feststellung dieser Voraussetzung genügt zunächst eine Abfrage beim Bundeskriminalamt. Wenn bekannt ist, dass das ausländische Strafrecht für die Straftat, die der Ausländer begangen hat oder begangen haben will, die Todesstrafe nicht vorsieht, bedarf es keiner Prüfung, ob er von dem anderen Staat gesucht wird. Die Gefahr der Todesstrafe kann nur in einem Staat bestehen, der die Todesstrafe in seiner Rechtsordnung verankert hat.

60.3.2 Nach § 8 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) ist in Fällen, in denen die Tat nach dem Recht des ersuchenden Staates mit Todesstrafe bedroht ist, die Auslieferung nur zulässig, wenn der ersuchende Staat völkerrechtlich verbindlich zusichert, dass er die Todesstrafe nicht verhängen oder nicht vollstrecken wird. Das gilt entsprechend für die Abschiebung, da in diesem Fall die Gefahr der Todesstrafe gerade nicht besteht.

60.4 Auslieferungsersuchen

60.4.1 Bei der Auslieferung handelt es sich um die Verbringung des Ausländers in die Hoheitsgewalt eines anderen Staates auf dessen Ersuchen. Die Vorschrift unterstellt, dass bis zur Entscheidung über die Auslieferung eine Abschiebung nicht stattfindet. Zur Prüfung dieses Abschiebungsverbots kann sich die Ausländerbehörde deshalb zunächst darauf beschränken, ob ihr eine Mitteilung nach § 87 Abs. 4 Satz 2 zugegangen ist oder der Ausländer entsprechende Nachweise vorlegt (§ 82 Abs. 1). Die Ausländerbehörde wird über den Antritt der Auslieferungshaft und den Entlassungstermin unterrichtet (§ 4 Abs. 2 AuslDÜV).

60.4.2 Wird das Auslieferungsersuchen abgelehnt, so ist sorgfältig zu prüfen, ob die Gründe, die zu einer Ablehnung geführt haben, auch einer Abschiebung entgegenstehen. Dies wird grundsätzlich der Fall sein, wenn die Auslieferung wegen Fehlens eines rechtsstaatlichen Verfahrens im Herkunftsland, wegen der Ge-

fahr politischer Verfolgung oder wegen drohender Todesstrafe verweigert worden ist, nicht aber, wenn die Auslieferung nur aus formalen Gründen abgelehnt worden ist, etwa, weil die Auslieferungsunterlagen nicht innerhalb der dafür vorgesehenen Frist übersandt worden sind. Die Ausländerbehörde stellt vor der Abschiebung das Einvernehmen mit der Stelle her, die die Entscheidung über das Auslieferungsersuchen vorbereitet hat.

60.4.3 Asylrechtliche Entscheidungen sind im Auslieferungsverfahren nicht verbindlich (§ 4 Satz 2 AsylVfG). Die im Auslieferungsverfahren getroffenen Entscheidungen haben daher Vorrang.

60.5 Unmenschliche oder erniedrigende Strafe oder Behandlung

60.5.1.1 Nach Artikel 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden. Die Vorschrift schützt nur dann vor Abschiebung, wenn dem Ausländer im Zielstaat landesweit mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit unmenschliche oder erniedrigende Behandlung droht, sei es durch den Staat (unmittelbare staatliche Verfolgung) oder durch staatsähnliche Organisationen, die den Staat verdrängt haben, selbst staatliche Funktionen ausüben und auf dem von ihnen beherrschten Territorium die effektive Gebietsgewalt innehaben (quasi staatliche Verfolgung), oder durch Verfolgungshandlungen, die dem Staat zuzurechnen sind, weil er sie anregt, unterstützt oder tatenlos hinnimmt und damit dem Ausländer den erforderlichen Schutz versagt, weil er hierzu nicht willens oder in der Lage ist (mittelbare staatliche Verfolgung). Ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 in Verbindung mit der EMRK liegt nur bei zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernissen vor.

60.5.1.2 Eine staatliche oder dem Herkunftsstaat zurechenbare Misshandlung ist nach Art und Schwere nur dann eine unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung i.S.v. Artikel 3 EMRK, wenn die mit ihr einhergehenden Leiden oder Erniedrigungen über das in rechtmäßigen Bestrafungsmethoden enthaltene, unausweichliche Leidens- oder Erniedrigungselement hinausgehen (z.B. Art der Behandlung oder Bestrafung, Art und Weise der Vollstreckung der Bestrafung, zeitliche Dauer der Strafe, ihre physischen und psychischen Wirkungen; Geschlecht, Alter und Gesundheitszustand des Opfers). Das gilt auch für eine Bestrafung wegen Wehrdienstentziehung. Die Schutzwirkung des Artikels 2 EMRK setzt ein geplantes, vorsätzliches auf eine bestimmte Person gerichtetes staatliches oder dem Staat zuzurechnendes Handeln voraus. Diese Vorschrift schützt jedoch nicht Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit, die nicht auf Handlungen des Zielstaates oder einer staatsähnlichen Organisation beruhen und dem Staat auch nicht zuzurechnen sind. Sie schützt auch nicht vor den allgemeinen Folgen von Naturkatastrophen, Bürgerkriegen, anderen bewaffneten Konflikten oder sonstigen allgemeinen Missständen im Zielstaat.

60.5.2 Die Abschiebung eines Ausländers, der sich strafbar gemacht hat, ist zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und zur Verhinderung weiterer Straftaten ein legitimes Ziel im Sinne von Artikel 8 Abs. 2 EMRK.

60.5.3 Eine das Abschiebungsverbot begründende existenzielle Notlage ist gegeben, wenn dem Ausländer durch staatliche Maßnahmen die Möglichkeit genommen wird, sich das für das Leben Unerlässliche im Herkunftsstaat zu besorgen.

60.6 Gefahr der Strafverfolgung und Bestrafung in einem anderen Staat

60.6.1 § 60 Abs. 6 schließt es aus, wegen der allgemeinen Gefahr der Strafverfolgung und Bestrafung (z.B. wegen Wehrdienstentziehung) eines Ausländers in einem anderen Staat oder der konkreten Gefahr einer nach der Rechtsordnung eines anderen Staates drohenden gesetzmäßigen Bestrafung ein Abschiebungsverbot anzunehmen.

60.6.2 Die konkrete Gefahr der Bestrafung in einem anderen Staat begründet nur dann ein Abschiebungsverbot, wenn sich die Bestrafung als eine Gefahr im Sinne von § 60 Abs. 2, 3 oder 5 darstellt.

60.7 Humanitäre Abschiebungsverbote

60.7.1.1 Die Vorschrift setzt eine erhebliche individuell-konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit in einem anderen Staat voraus. Die konkrete Gefahr einer nach der Rechtsordnung eines anderen Staates legalen Bestrafung vermag ein humanitäres Abschiebungshindernis im Sinne von § 60 Abs. 7 Satz 1 regelmäßig nicht zu begründen. Eine individuell-konkrete Gefahr in einem anderen Staat besteht nicht, wenn sie sich mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit auch im Bundesgebiet verwirklichen kann. Begünstigt sind nur Ausländer, die von einem Einzelschicksal betroffen sind. Der besonderen Gefährdung von Zeugen aufgrund ihrer Mitwirkung in einem deutschen Strafverfahren wegen organisierter Kriminalität (z.B. Menschenhandel) kann im Rahmen dieses Abschiebungsverbots Rechnung getragen werden, wenn ein zeitlich befristetes Aufenthaltsrecht nach § 25 Abs. 4 Satz 1 nicht ausreicht (vgl. Nummer 25.4.1.2.3).

60.7.1.2 Hauptanwendungsfall ist der Vortrag, an einer im Herkunftsstaat nicht adäquat behandelbaren Erkrankung zu leiden. Die Gefahr, dass sich die Krankheit eines ausreisepflichtigen Ausländers in seinem Heimatstaat verschlimmert, weil die Behandlungsmöglichkeiten dort unzureichend sind, kann ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 darstellen. Erheblich ist die Gefahr, wenn sich der Gesundheitszustand aufgrund des rückführungsbedingten Abbruchs einer notwendigen und (auch in Anspruch genommenen) medizinischen Behandlung wegen einer unzureichenden oder nicht zugänglichen Behandlungsmöglichkeit im Heimatland wesentlich oder gar lebensbedrohlich verschlechtern würde.

60.7.1.3 Bei der Prüfung ist die Sperrwirkung des Absatzes 7 Satz 2 (vgl. Nummer 60.7.2) zu berücksichtigen, wonach Gefahren wie z.B. ein allgemein schlechteres Niveau des Gesundheitssystems als in Deutschland, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, im Zielstaat allgemein ausgesetzt ist, allein bei einer Entscheidung der obersten Landesbehörde nach § 60a Abs. 1 Satz 1 berücksichtigt werden dürfen. Diese Sperrwirkung bei allgemeinen, also nicht allein individuellen, personenbezogenen Gesundheitsfragen (z.B. hohe Säuglingssterblichkeit, Malariarisiko, nicht aber individuelle Erkrankung wie etwa PTBS) besteht nach der Rechtsprechung nur dann ausnahmsweise nicht, wenn wegen fehlender Anordnung nach § 60a Abs. 1 Satz 1 die vorgesehene Abschiebung den betroffenen Ausländer in eine extreme Gefahrenlage bringen würde. Als extrem ist eine Gefahrenlage dann zu beschreiben, wenn eine Abschiebung etwa bedeuten würde, einen Ausländer in der konkret gegebenen Situation einer notwendigen und laufenden Behandlung der Erkrankung in Deutschland zu entziehen und ihn im Heimatland wegen der Verhältnisse dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einem Risiko von Tod oder schwersten Verletzungen auszusetzen. Die Prüfung von Risiken

für den Einzelnen kann sich damit nur auf individuell-konkrete Gefahren beziehen.

60.7.1.4 Die in § 59 Abs. 4 festgelegte Verpflichtung bzw. eröffnete Möglichkeit, in bestimmten Fällen Umstände, die einer Abschiebung entgegenstehen könnten, unberücksichtigt zu lassen, kann bei verfassungskonformer Auslegung für Fälle schwerster Gesundheitsgefährdung bis hin zur Lebensgefahr keine Anwendung finden. Es obliegt aber den Betroffenen, durch ein ärztliches Attest oder eine ärztliche Stellungnahme des behandelnden Arztes die bestehenden Erkrankungen, die ein Abschiebungshindernis oder ein Vollstreckungshindernis darstellen könnten, zur Überzeugung der Ausländerbehörde zu belegen. Welche Anforderungen an derartige Bescheinigungen zu stellen sind, ergibt sich zunächst aus der Art der geltend gemachten Erkrankung. Akute körperliche Erkrankungen wie z.B. eine Infektionskrankheit bei Kindern, eine kurz bevorstehende Operation oder Zustand nach einer durchgeführten Operation können ohne weiteren Aufwand durch ein Attest des behandelnden Arztes bescheinigt werden und bedürfen in der Regel keiner weiteren Überprüfung, solange mit ihnen lediglich ein vorübergehendes Vollstreckungshindernis geltend gemacht wird. Atteste und Stellungnahmen zu psychischen Erkrankungen (PTBS, Depressionen und Suizidgefahr) sollen vielfach sowohl Reiseunfähigkeit als Vollstreckungshindernis als auch ein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis belegen. Häufig handelt es sich dabei um Fälle, in denen – auch und gerade bei Geltendmachung einer PTBS – diese Umstände erstmals kurz vor einer bevorstehenden Abschiebung vorgetragen werden (vgl. Nummer 58.0.8.4.3).

60.7.1.5 Es ist aus psychologischer Sicht nicht ausgeschlossen, dass ein Ausländer erst unter dem Druck einer aktuell bevorstehenden Abschiebung in der Lage ist, über seine Traumatisierung und die zugrunde liegenden Umstände zu sprechen. Dann muss versucht werden, mit der gebotenen Sensibilität im Rahmen der Sachverhaltsaufklärung auch die Frage zu klären, warum die Traumatisierung bislang nicht vorgetragen wurde. Insoweit ist für die Entscheidungserheblichkeit ärztlicher Atteste oder Stellungnahmen deren inhaltliche Nachvollziehbarkeit, also eine Glaubwürdigkeitsprüfung, von wesentlicher Bedeutung. Sodann wird zu prüfen sein, ob im Falle der Rückführung ins Herkunftsland die Gefahr einer wesentlichen oder lebensbedrohlichen Gesundheitsbeeinträchtigung besteht, wobei eine Abgrenzung zum allein durch den Abschiebungsvorgang verursachten Vollstreckungshindernis vorgenommen werden muss.

60.7.1.6 Weiter wird geprüft, ob die attestierte Erkrankung wirklich vorliegt und welche wesentlichen oder lebensbedrohlichen Gesundheitsbeeinträchtigungen konkret im Falle der Rückkehr drohen. Dabei sind die Anforderungen an Atteste und Stellungnahmen gegenüber den Qualitätsstandards für Gutachten eingeschränkt. Folgende Mindestanforderungen müssen aber erfüllt sein:

- Adressat und Zweck des Attestes,
- Diagnose, Zeitraum und Frequenz der Behandlung,
- Befunde und Anamnese,
- Voraussichtlich Krankheits- bzw. Therapiedauer,
- geplante weitere Behandlung (Therapieplan) und
- ggf. eine Darstellung besonderer Probleme.

Darüber hinaus sollten auch weitere sachdienliche Fragen, ggf. im Rahmen einer ergänzenden Äußerung, gestellt und beantwortet werden. Nur wenn durch die ergänzende Stellungnahme eine ausreichende Sachverhaltsaufklärung nicht erreicht werden konnte (wobei Voraussetzung ist, dass Aussagen zu psychischen Erkrankungen von einem Facharzt / Psychotherapeuten gemacht worden sind), ist eine Begutachtung durch einen unabhängigen Gutachter zu veranlassen. Als Gutachter kommen in der Regel nur approbierte Ärzte, psychologische Psychotherapeuten, Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie, Rechtspsychologen und forensische Psychiater in Betracht, wenn sie Kenntnisse in Psychotraumatologie, Gutachtenerstellung sowie in der asylrechtlichen und interkulturellen Problematik besitzen. Der Gutachtauftrag enthält zur Klarstellung gegenüber dem Gutachter die Definition des gewünschten Gutachtens in Abgrenzung zu anderen ärztlichen oder fachpsychologischen Äußerungen. Gutachter und behandelnder Arzt oder Psychologe dürfen nicht identisch sein. Der Betroffene muss sein Einverständnis zu der Begutachtung erklären (Anlage 8).

- 60.7.1.7 Für Niedersachsen ist in Hannover ein öffentlicher medizinischer Dolmetscherservice entwickelt worden. Der Dolmetscherdienst des ethnomedizinischen Zentrums e.V. Hannover deckt mit über 200 Dolmetschern ein Spektrum von über 50 Sprachen ab. Der Dolmetscherdienst richtet sich an die Einrichtungen der öffentlichen Gesundheitsdienste, besonders an Kliniken im Großraum Hannover. Über die Servicestelle können qualifizierte Dolmetscher vermittelt werden. Dazu ist es lediglich notwendig, mitzuteilen, welche Sprache und welches Geschlecht gewünscht ist und ob spezielle thematische Kenntnisse erforderlich sind. Den Einrichtungen wird eine verlässliche Kostenregelung bereitgestellt. Die stationären psychiatrischen Einrichtungen zählen bereits zu den regelmäßigen Benutzern dieses Dolmetscherdienstes. Schwierigkeiten, in Niedersachsen professionelle Dolmetscher in medizinischen Fragen zu bekommen, dürften daher nicht bestehen.
- 60.7.1.8 Bei der Entscheidung über die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 ist zu berücksichtigen, dass die Anerkennung dieser Abschiebungshindernisse noch kein Daueraufenthaltsrecht begründet. Zum einen kann die erforderliche medizinische Behandlung dazu führen, dass die Krankheitssymptome soweit abklingen, dass eine Rückführung vertretbar ist, zum anderen können sich die Umstände im Herkunftsstaat so verändern, dass eine Rückkehr ohne die zunächst befürchteten Gefährdungen möglich wird. Bei der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ist daher stets § 26 Abs. 2 zu beachten. Vor der Erteilung und vor jeder Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ist das BAMF zu beteiligen.
- 60.7.1.9 So lange das Abschiebungsverbot fortbesteht, wird für die Ehe- oder Lebenspartner sowie die minderjährigen Kinder der Betroffenen i.d.R. ein auf Artikel 6 GG/ Artikel 8 EMRK beruhendes Vollstreckungshindernis nach § 60a Abs. 2 vorliegen, falls nicht gemäß § 29 Abs. 3 ein Aufenthaltstitel gemäß §§ 30, 32, 33 erteilt werden kann, was vorrangig zu prüfen ist. Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 statt einer Duldung steht zunächst im Ermessen der Ausländerbehörde. Sie soll nach 18 Monaten erfolgen. Der Aufenthalt von Kindern kann nur für die Dauer ihrer Minderjährigkeit geduldet bzw. ihnen kann nur für die Dauer der Minderjährigkeit auf der Grundlage des § 25 Abs. 5 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Wenn es nicht gelingt, bis zum Erreichen der Volljährigkeit die Voraussetzungen für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 4 i.V.m. § 35 zu schaffen, kann der weitere Aufenthalt volljährig gewordener Kinder nur bei rechtzeitiger Antragstellung auf

der Grundlage des § 25 Abs. 4 Satz 2 ermöglicht werden. Bei der Beurteilung, ob das Verlassen des Bundesgebiets für sie im Einzelfall eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, sind die Kriterien des § 37 heranzuziehen.

60.7.1.10 Liegt ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 aus gesundheitlichen Gründen nicht vor, ist anhand der vorgelegten ärztlichen Atteste und ggf. ergänzenden Stellungnahmen lediglich zu beurteilen, ob ein tatsächliches krankheitsbedingtes Hindernis der Durchführung der Abschiebung als solcher entgegensteht. Dabei kann es sich bei psychischen Erkrankungen aber nur um absolute Ausnahmefälle handeln, in denen eine derart schwere Depression mit akuter Suizidgefahr besteht, dass die Aufenthaltsbeendigung hinausgeschoben werden muss, bis sich der gesundheitliche Zustand stabilisiert hat. Bei PTBS - Erkrankung liegt ein solcher Ausnahmefall nur während einer Exazerbationsphase (vgl. Nr. 58.0.8.4.1) vor.

60.7.2 § 60 Abs. 7 Satz 1 erfasst allgemeine Gefahren im Sinne des Satzes 2 auch dann nicht, wenn sie einzelne Ausländer konkret und in individueller Weise betreffen. Nur dann, wenn dem einzelnen Ausländer kein Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 2, 3, 4, 5 und 7 Satz 1 zusteht, er aber gleichwohl nicht abgeschoben werden darf, weil die Grundrechte aus den Artikeln 1 Abs. 1 und 2 Abs. 2 Sätze 1 und 2 GG wegen einer extremen Gefahrenlage die Gewährung von Abschiebungsschutz unabhängig von einer Anordnung nach § 60a Abs. 1 Satz 1 gebieten, ist § 60 Abs. 7 Satz 2 einschränkend dahin auszulegen, dass die Abschiebung bis zum Wegfall der Gefahr auszusetzen ist.

60.8 Ausschluss des Abschiebungsverbots

60.8.0 § 60 Abs. 8 enthält Ausnahmen vom Verbot der Abschiebung politisch Verfolgter.

60.8.0.1 Auch für die Gewährung von Asyl besteht eine Obergrenze, soweit die Sicherheitsinteressen von Staat und Allgemeinheit beeinträchtigt sind. Der Verlauf dieser Grenze lässt sich, da eine Abwägung prinzipiell gleichrangiger Güter vorzunehmen ist, nicht abstrakt, sondern nur in Würdigung der gesamten Umstände des einzelnen Falles bestimmen. Dabei ist zu beachten, dass das Rechtsgut, das aufgrund dieser Würdigung weichen muss, nur so weit zurückgedrängt werden darf, wie es zwingend erscheint. Die Abschiebung in einen Verfolgerstaat kann nur als letztes Mittel in Betracht kommen. Die Ausländerbehörde muss deshalb stets prüfen, ob die Abschiebung in einen Verfolgerstaat vermieden werden kann.

60.8.0.2 Auch in den Fällen des § 60 Abs. 8 gilt das absolute Abschiebungsverbot der Absätze 2, 3 und 5, von dem auch Absatz 8 keine Ausnahme zulässt. Im Ergebnis reduziert sich die Möglichkeit der Abschiebung trotz Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 8 deshalb auf die Fälle, in denen sie unter Beachtung der zielstaatsbezogenen Abschiebungsverbote der EMRK und des Schutzes vor Todesstrafe vollzogen werden kann. Das kann nur in den Fällen des § 60 Abs. 1 und 7 überhaupt der Fall sein.

60.8.1 Liegt einer der Tatbestände des § 60 Abs. 8 vor, führt dies nach § 30 Abs. 4 AsylVfG zur Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet. Bei bereits anerkannten Flüchtlingen führt die Erfüllung einer der Tatbestandsalternativen zum nachträglichen Wegfall des Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 1. Daher kann auch die Annahme, dass Verbrechen gegen die Menschlichkeit etc. nach der Aufnahme als Flüchtling im Bundesgebiet (also nach der bestandskräftigen Feststellung durch das BAMF, dass die Voraussetzungen

des § 60 Abs. 1 vorliegen) begangen wurden, zum Ausschluss des Abschiebungsverbots führen. Lediglich schwere nichtpolitische Verbrechen i.S. dieser Vorschrift müssen nach dem Wortlaut der Vorschrift vor der Aufnahme als Flüchtling außerhalb des Bundesgebietes begangen worden sein. Für die Tatbestandsalternativen des Satzes 2 gilt ferner, dass eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit Deutschlands oder die Allgemeinheit anders als bei der Regelung des Satzes 1 nicht erforderlich ist. Das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 1 wird somit auch ausgeschlossen, wenn ein Ausländer terroristische Handlungen geplant, vorbereitet oder unterstützt hat. Solche terroristischen Aktivitäten sind Handlungen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen. Ausreichend ist bereits, wenn schwerwiegende Gründe die Annahme rechtfertigen, dass entsprechende Handlungen erfolgt sind. Eine rechtskräftige Verurteilung ist nicht erforderlich.

60.8.1.1 Eine Verurteilung i.S.v. § 60 Abs. 8 2. Alt. genügt nicht, vielmehr müssen Tatsachen die Annahme begründen, dass eine konkrete Wiederholungsgefahr im Hinblick auf die Begehung eines Verbrechens oder besonders schweren Vergehens besteht. Maßgebend sind Unrechts- und Schuldgehalt der konkreten Tat, die dabei zu Tage getretene Gefährlichkeit des Täters sowie Art und Höhe der Strafe.

60.8.1.2 Bei der Auslegung des Begriffs des „Verbrechens“ oder des „besonders schweren Vergehens“ ist auf die strafrechtlichen Begriffsbestimmungen und Wertungen abzustimmen. Verbrechen sind rechtswidrige Taten, die im Mindestmaß mit Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber bedroht sind (§ 12 Abs. 1 StGB). Zu den Verbrechen zählen insbesondere Mord (§ 211 StGB), Totschlag (§ 212 StGB), Menschenraub (§ 234 StGB), Geiselnahme (§ 239b StGB), schwerer Raub (§ 250 StGB) und besonders schwere Brandstiftung (§ 306b StGB).

60.8.1.3 Eine Gefahr für die Allgemeinheit liegt dann nicht vor, wenn die Vollstreckung der Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt wurde oder wenn der Strafreist zur Bewährung ausgesetzt wurde und eine konkrete Wiederholungsgefahr in Bezug auf das Begehen eines Verbrechens oder besonders schweren Vergehens, die eine Abschiebung gerechtfertigt hätten, nicht mehr besteht.

60.9 Abschiebung bei möglicher politischer Verfolgung

§ 60 Abs. 9 enthält eine Ausnahme von dem Grundsatz, dass ein Asylbewerber nicht abgeschoben werden darf. Die Vorschrift findet keine Anwendung mehr, wenn die Aufenthaltsgestattung gemäß § 67 AsylVfG erloschen ist. Zur Ausweisung von Ausländern, die einen Asylantrag gestellt haben, wird auf Nummer 56.4 verwiesen.

60.10 Abschiebung

60.10.1 Liegen die Voraussetzungen des § 60 Abs. 8 vor, ist die Abschiebung des Ausländers in den Verfolgerstaat trotz asylerblicher Gründe nicht verwehrt. Die Ausländerbehörde hat vor der Abschiebung von Amts wegen zu prüfen, ob Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 bis 7 vorliegen und welche Rechtsgüter im Falle der Abschiebung unmittelbar beeinträchtigt sind. Diese Prüfung obliegt dem BAMF, solange das Asylverfahren noch nicht abgeschlossen ist. Nach Abschluss des Asylverfahrens ist aufgrund der Bindungswirkung des § 42 AsylVfG eine Entscheidung des BAMF einzuholen, soweit die Ausländerbehörde von der Entscheidung des BAMF zu § 60 Abs. 7 abweichen möchte (s. Nummer 60.8.0.2). Hat das BAMF hierzu und zum Vorliegen eines Abschie-

bungsverbots nach § 60 Abs. 2, 3 oder 5 keine Entscheidung getroffen (§ 31 Abs. 3 Nr. 2 und 31 Abs. 5 AsylVfG), ist es gleichwohl zu beteiligen und um Nachholung einer entsprechenden Entscheidung oder zumindest um eine gutachtliche Stellungnahme dazu zu erbitten. Obwohl § 39 Abs. 2 AsylVfG eine Nachholung dieser Feststellung nur für die Fälle der Aufhebung der Anerkennung vorsieht, liegt eine derartige Entscheidung nach Sinn und Zweck des § 24 Abs. 2 AsylVfG in der Zuständigkeit des BAMF.

- 60.10.2 Die Androhung der Abschiebung, die Fristsetzung zur Ausreise und die Staatenbezeichnung sind auch dann erforderlich, wenn die Ausreise nach § 58 Abs. 3 überwachungsbedürftig ist. Die Bezeichnung der Staaten, in die nicht abgeschoben werden darf, ist bereits gemäß § 59 Abs. 3 erforderlich. Satz 2 des § 60 Abs. 10 hat lediglich wiederholenden Charakter. Die in § 51 Abs. 4 AuslG enthaltene Verpflichtung, die Staaten zu bezeichnen, in die abgeschoben werden darf, ist entfallen. Die Gründe, die eine Abschiebung in den Verfolgerstaat rechtfertigen, müssen aber detailliert dargelegt werden. Von einem Hinweis gemäß § 58 Abs. 2, dass der Ausländer auch in einen anderen Staat abgeschoben werden kann, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist, ist in diesen Fällen abzusehen.

60a Zu 60a Vorübergehende Aussetzung der Abschiebung (Duldung)

60a.1 Anordnung von Abschiebungsstopps

§ 60a Abs. 1 Satz 1 ermächtigt die oberste Landesbehörde, die Abschiebung bestimmter Ausländergruppen für die Dauer von längstens sechs Monaten auszusetzen (Anordnung eines Abschiebungsstopps). Eine längere Aussetzung der Abschiebung ist nach dieser Vorschrift nicht möglich. Entweder muss die Abschiebung nach Ablauf der sechs Monate erfolgen oder eine Anordnung nach § 23 Abs. 1 getroffen werden.

60a.2 Gesetzliche Duldungsgründe

60a.2.1 Nach § 60a Abs. 2 ist die Abschiebung auszusetzen, wenn sie aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist, ohne dass es darauf ankäme, ob der Ausländer diese Gründe zu vertreten hat oder nicht. Vorrangig ist zu prüfen, ob eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 zu erteilen ist oder erteilt werden kann.

60a.2.1 Eine rechtliche Unmöglichkeit liegt vor, wenn

- ein zielstaatsbezogenes Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2, 3, 5 oder 7 besteht,
- ein sonstiges Abschiebungsverbot (etwa aus Artikel 6 GG/Artikel 8 EMRK) vorliegt (vgl. Nummern 30.0.9 und 60.7.1.9),
- die Abschiebung gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoßen würde (insbesondere bei unbegleiteten Minderjährigen; vgl. Nummer 25.5.2.2., oder kurz bevorstehender freiwilliger Ausreise, vgl. Nummer 58.3.2),
- die Abschiebung gemäß § 43 Abs. 3 AsylVfG vorübergehend ausgesetzt ist,
- die Staatsanwaltschaft oder die Zeugenschutzdienststelle das nach § 72 Abs. 4 erforderliche Einvernehmen zur Abschiebung verweigert hat oder
- die Abschiebung durch richterliche Anordnung ausgesetzt ist, oder das Gericht in Fällen des § 80 Abs. 5 VwGO zu erkennen gegeben hat, dass es eine Aussetzung der Abschiebung bis zu seiner Entscheidung erwartet.

60a.2.2 Eine tatsächliche Unmöglichkeit liegt vor

- bei Reiseunfähigkeit (vgl. Nummern 58.0.8.4.1 und 58.0.8.4.2),
- wenn der Ausländer sich in Untersuchungs- oder Strafhaft befindet (vgl. Nummer 60a.2.2.2),
- bei fehlender Aufnahmebereitschaft des Herkunftsstaates und eines Drittstaates,

- wenn die Verkehrswege für eine Abschiebung unterbrochen sind oder
- wenn die erforderlichen Papiere (z.B. Pass, Passersatz, Durchbeförderungsbewilligung, Visa) nicht vorliegen oder das geeignete Verkehrsmittel noch nicht zur Verfügung steht (s. aber Nummer 60a.5.1).

60a.2.2.1 Die von der GSD Koblenz übermittelten Erkenntnisse zur Unmöglichkeit der Abschiebung in bestimmte Staaten wegen Vorliegens tatsächlicher Abschiebungshindernisse werden den ZAAB übermittelt. Die Informationen sind dort für die Ausländerbehörden jederzeit abrufbar. Sollen straffällige Ausländer oder solche, die extremistische bzw. terroristische Bestrebungen verfolgen, in Staaten abgeschoben werden, zu denen die GSD Feststellungen getroffen hat, sind dort ggf. weitergehende Erkenntnisse oder Möglichkeiten abzufragen.

60a.3 Die Aussetzung einer nicht aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglichen Abschiebung, um noch – wie in den Fällen des § 55 Abs. 3 AuslG – einen vorübergehenden Aufenthalt zu ermöglichen, scheidet nach dem Aufenthaltsgesetz aus. Wenn die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 1 (vgl. Nummern 25.4.1.1 bis 25.4.1.2.3) nicht vorliegen, muss der Aufenthalt beendet werden.

60a.4 Die Duldung gibt dem Ausländer kein Aufenthaltsrecht, der Aufenthalt bleibt vielmehr unrechtmäßig, und die Pflicht zur unverzüglichen Ausreise besteht fort. Durch die Duldung wird die Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht nicht berührt (vgl. §§ 58 Abs. 1, 59 Abs. 3). Sie bezweckt auch, den Ausländer trotz der ihm obliegenden vollziehbaren Ausreisepflicht vor der Strafbarkeit zu bewahren. Bei einem Aufenthalt auf der Grundlage einer Duldung handelt es sich nicht um einen ordnungsgemäßen Aufenthalt im völkerrechtlichen Sinne.

60a.5 Für die Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung (Duldung) ist das in der Anlage D2a, D2b der Aufenthaltsverordnung abgedruckte Muster zu verwenden. Ausländer, die sich in Abschiebungshaft befinden, benötigen keine Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung (vgl. Nr. 60a.2.2.2).

60a.5.1 Sobald das LKA der Ausländerbehörde aufgrund eines entsprechenden Abschiebungersuchens den konkreten Abschiebungstermin mitgeteilt hat, ist die Abschiebung nicht mehr ausgesetzt, sondern im Gegenteil eingeleitet. Von diesem Zeitpunkt an soll statt der Bescheinigung nach § 60a Abs. 4 das in der Anlage 9 beigefügte Muster verwendet werden.

60.a.5.2 Widerruf

Die Klage gegen den Widerruf einer Duldung hat aufschiebende Wirkung.

60.a.5.3 Erlöschen

Die Duldung erlischt außer im Falle der Ausreise auch, wie sich aus § 60a Abs. 5 Satz 4 ergibt, mit Ablauf ihrer Geltungsdauer. Sie wird deshalb niemals unbefristet erteilt. Die Geltungsdauer soll mindestens zwei Wochen und höchstens ein Jahr betragen. Nach Ablauf der Geltungsdauer kann die Duldung gemäß § 60a Abs. 1 oder 2 erneuert werden.

60a.5.4 Abschiebung nach Erlöschen der Duldung

Die Abschiebung des Ausländers nach Erlöschen der Duldung (Ablauf der Geltungsdauer, vollziehbarer Widerruf) setzt eine vollziehbare Abschiebungsan-

drohung voraus. Durch die Erteilung einer Duldung entfällt die Abschiebungsandrohung nicht (§ 59 Abs. 3). Nach Erlöschen der Duldung darf die Abschiebung nicht erneut angedroht und keine Ausreisefrist gesetzt werden. Bei der in § 60a Abs. 5 Satz 4 genannten Frist von einem Monat für die Ankündigung der Abschiebung handelt es sich um eine Mindestfrist, die bis zum Erlöschen der Duldung reicht. Gleiches gilt im Fall der Erneuerung der Duldung für mehr als ein Jahr. Der Zeitraum kann auch durch mehrere nacheinander erteilte Duldungen erreicht werden. Die Ankündigung ist kein Verwaltungsakt, sie darf nur ergehen, wenn die Abschiebung in absehbarer Zeit erfolgen kann.

61 Zu § 61 Räumliche Beschränkung, Ausreiseeinrichtungen

61.1 Räumliche Beschränkung und Nebenbestimmungen

61.1.1 Der Aufenthalt eines vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländers ist kraft Gesetzes auf das Gebiet des Landes beschränkt. Eine weitergehende Ausdehnung des Aufenthalts etwa auf das gesamte Bundesgebiet ist daher nicht zulässig. Eine engere Beschränkung des Aufenthalts, insbesondere auf den Bezirk der Ausländerbehörde, kann über § 61 Abs. 1 Satz 2 erfolgen. Sie sollte nur verfügt werden, wenn dafür eine besondere Veranlassung besteht. Eine länderübergreifende Änderung der räumlichen Beschränkung oder eine sonstige Änderung durch eine andere Ausländerbehörde, die die Maßnahme nicht angeordnet hat, ist nur im Einvernehmen der Ausländerbehörden der betreffenden Länder zulässig. Eine Änderung der räumlichen Beschränkung kann aus dringenden familiären Gründen in Betracht kommen (vgl. Nummer 61.1.2.4). Zur Möglichkeit des vorübergehenden Verlassens vgl. Nummer 12.5.

61.1.2 Eine weitere Auflage i.S. des § 61 Abs. 1 ist die Wohnsitzauflage.

Um zu verhindern, dass sich die durch die landesinterne Verteilung erreichte Gleichmäßigkeit der Belastung der Kommunen des Landes bei Erteilung einer Duldung nach Abschluss des Asylverfahrens oder der Verteilung nach § 15a durch eine Binnenwanderung verändert, ist eine Auflage zur Duldung erforderlich, die die Wohnsitznahme in der jeweiligen kommunalen Körperschaft des Landes vorgibt.

61.1.2.1 Während des Asylverfahrens ist der Wohnsitz in der Gemeinde zu nehmen, in die eine Zuweisung nach dem Aufnahmegesetz erfolgt ist. Endet das Verfahren negativ, wird für die Dauer der gesetzlich vorgesehenen Ausreisefrist eine Grenzübertrittsbescheinigung (GÜB) ausgehändigt. Da die im Asylverfahren verfügbaren Auflagen auch nach dessen Abschluss bis zur endgültigen Ausreise fortgelten, werden die bisherigen Auflagen zur Klarstellung in der GÜB vermerkt. Erfolgt keine freiwillige Ausreise, wird eine nach § 60a zu erteilende Duldung mit folgender Auflage versehen:

*„Nur gültig für das Land Niedersachsen. Der Wohnsitz ist in...
(Gemeinde wie in der bisherigen Auflage)... zu nehmen.“*

Kann die Herstellung einer familiären Lebensgemeinschaft (vgl. Nummer 12.2.1.4.1) innerhalb des Zuständigkeitsbereiches einer Ausländerbehörde erfolgen, so wird die Wohnsitzauflage auf deren Bezirk erweitert.

61.1.2.2 Auch wenn kein Asylverfahren vorausgegangen ist, wird eine zu erteilende Duldung mit einer Wohnsitzauflage versehen. Die Wohnsitznahme wird hierbei auf den Bereich der Ausländerbehörde beschränkt, die den Ausländer erstmals ausländerrechtlich erfasst oder in deren Bezirk er nach § 15a verteilt worden ist. Die Auflage lautet:

*„Nur gültig für das Land Niedersachsen. Die Wohnsitznahme
ist auf... (Bezirk der Ausländerbehörde)... beschränkt.“*

Die Region Hannover verfügt die Auflage entsprechend Nummer 12.2.1.1.

61.1.2.3 Die Nummern 12.2.1.2 bis 12.2.2.1 gelten entsprechend. Vor der Streichung der Wohnsitzauflage ist aber vorrangig zu prüfen, ob die familiäre Lebensge-

meinschaft im Ausland hergestellt werden kann. Nach übereinstimmender Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des Nds. Oberverwaltungsgerichts ist die Bundesrepublik Deutschland nicht ohne weiteres verpflichtet, ausreisepflichtigen ausländischen Ehegatten verschiedener Staatsangehörigkeit, von denen keiner ein Bleiberecht in Deutschland hat oder jemals hatte, die Führung der Ehe in Deutschland zu ermöglichen. Von der Abschiebung eines der Ehegatten muss nicht abgesehen werden, sofern der Heimatstaat dem jeweils anderen Ehegatten Einreise und Aufenthalt gestattet. Ist die Staatsangehörigkeit und Identität eines Ehepartners geklärt und ist dieser vollziehbar ausreisepflichtig, muss daher zunächst geprüft werden, ob dessen Aufenthaltsbeendigung möglich ist und im Heimatland der Nachzug der übrigen Familienangehörigen zugelassen werden kann. Sollte danach die Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft im Heimatland möglich sein, kommt die Streichung der Wohnsitzauflage oder Erteilung einer Duldung nicht in Betracht.

Sofern die Aufenthaltsbeendigung beider Ehepartner nicht möglich ist oder die familiäre Lebensgemeinschaft in keinem der Herkunftsstaaten hergestellt werden kann, ist zu prüfen, ob der Versagungsgrund der Nummer 61.1.2.4 vorliegt. Dabei ist grundsätzlich nicht nur das Verhalten des Ausländers, der den Antrag auf Streichung einer Wohnsitzauflage gestellt hat, sondern das beider Ehepartner in den Blick zu nehmen. Der Versagungsgrund greift jedoch nur ein, wenn dem Ausländer konkrete Schritte aufgegeben werden können, denen er im Rahmen seiner Mitwirkungspflichten nachkommen muss, er dieser Aufforderung jedoch nicht Folge leistet. Die bloße Vermutung, dass über die Identität getäuscht wird, reicht für das Vorliegen dieses Versagungsgrundes nicht aus. Können konkrete Schritte zur Klärung der Identität nicht aufgegeben werden, ist die Wohnsitzauflage mit Rücksicht auf den Schutz von Ehe und Familie nach Artikel 6 GG und Artikel 8 EMRK zu streichen oder die Duldung zu erteilen.

- 61.1.2.4 Solange eine Aufenthaltsbeendigung ausschließlich aus Gründen nicht möglich ist, die selbst zu vertreten sind, weil etwa durch falsche Angaben zur Person oder zur Staatsangehörigkeit die Identität verschleiert wurde, die Mitwirkung bei der Beschaffung von Heimreisedokumenten verweigert wurde oder im Verfahren hierzu falsche Angaben gemacht wurden, kommt die Streichung der Wohnsitzauflage nicht in Betracht. In diesen Fällen sollte vielmehr geprüft werden, ob die oder der Betroffene verpflichtet werden kann, zur Identitätsklärung und Beschaffung von Heimreisedokumenten den Wohnsitz in den Ausreiseeinrichtungen in Braunschweig oder Oldenburg zu nehmen.
- 61.1.2.5 Der Umzug in ein anders Land kann nur durch eine Änderung der räumlichen Beschränkung der Duldung in analoger Anwendung des § 51 Abs. 1 AsylVfG im Einvernehmen mit der aufnehmenden Ausländerbehörde des anderen Landes oder durch Erteilung einer (zusätzlichen) Duldung durch diese Ausländerbehörde erfolgen. Wird das Einvernehmen der Behörde des Zielortes für eine „Umverteilung“ versagt, können die Betroffenen nur darauf verwiesen werden, eine (weitere) Duldung bei der für den vorgesehenen Aufenthaltsort zuständigen Ausländerbehörde des anderen Landes zu beantragen.
- 61.1.3 Verstöße gegen eine räumliche Beschränkung sind bußgeldbewehrt (§ 98 Abs. 3 Nrn. 1 u. 3).
- 61.1.7 Weitere Auflagen, die der Förderung und Beschleunigung der Ausreise dienen, können verfügt werden; etwa

- die Verpflichtung, sich zur Aufenthaltsüberwachung regelmäßig bei der Ausländerbehörde zu melden,
- die Verpflichtung, eine Rückkehrberatung in Anspruch zu nehmen,
- die Verpflichtung, betragsmäßig zu bezeichnende Mittel, die nicht für die Sicherung des absoluten Existenzminimums erforderlich sind, für die Finanzierung der Rückkehr anzusparen und hierzu auf ein von der Ausländerbehörde eingerichtetes Sperrkonto einzuzahlen oder
- die Verpflichtung, Papiere der Ausländerbehörde auszuhändigen, die bei Kontrollen zu dem falschen Eindruck führen können, der Ausländer sei zum Aufenthalt berechtigt bzw. nicht ausreisepflichtig

Ein Verbot der Erwerbstätigkeit ist nicht zu verfügen, da diese ohnehin bei fehlender Erlaubnis kraft Gesetzes verboten ist. Ein Antrag, die Erwerbstätigkeit zu erlauben, kann abgelehnt werden, um die Bereitschaft zur freiwilligen Ausreise zu wecken oder zu fördern (vgl. Nr. 42.2.3) soweit er nicht ohnehin gem. § 11 BeschVerfV abzulehnen ist.

61.2 Ausreiseeinrichtungen

61.2.1 Niedersachsen hat von der jetzt auch ausdrücklich gesetzlich festgelegten Möglichkeit, Ausreiseeinrichtungen zu schaffen, bereits Gebrauch gemacht. Die Ausreiseeinrichtungen der ZAAB Braunschweig und Oldenburg nehmen vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer auf, bei denen die Ausstellung von Heimreisedokumenten durch den Heimatstaat an ihrer fehlenden oder unzureichenden Mitwirkung scheitert. insbesondere, weil sie ihre Herkunft vorsätzlich verschleiern oder verbergen. Die ZAAB stimmen untereinander ab, welche Ausländerbehörde die sich bei ihr aufhaltenden Ausländer welcher Ausreiseeinrichtung zuleitet; das gilt auch für die in den ZAAB untergebrachten Personen. Die Zuordnung kann nach regionalen Gesichtspunkten und/oder nach Herkunftsländern erfolgen. Dabei steht eine Erwerbstätigkeit der Aufnahme in der Ausreiseeinrichtung nicht entgegen, da es in derartigen Fällen sachgerecht ist, die Erwerbstätigkeit durch eine entsprechende Auflage der Duldung zu untersagen.

61.2.2 Die örtliche Ausländerbehörde richtet ein schriftliches Gesuch an die ZAAB. Beizufügen sind ein chronologischer Aktenauszug, eine Kopie des BAMF-Bescheides, eine Stellungnahme zu eventuellen Verhaltensauffälligkeiten und gesundheitlichen Beeinträchtigungen sowie die vollständige Ausländerakten. Bei positiver Entscheidung versieht die Ausländerbehörde nach der Aufnahmezusage die dem Ausländer erteilte Duldung mit der Auflage, bis zu einem bestimmten Datum in der der ZAAB zugeordneten Gemeinschaftsunterkunft Wohnung zu nehmen. Die Auflage ist für sofort vollziehbar zu erklären. Außerdem erklärt die Ausländerbehörde – zugleich für die den Ausländer abgebende Gemeinde – die Bereitschaft, auf Verlangen der ZAAB den Ausländer wieder zurückzunehmen. Nach dem in der Auflage genannten Zeitpunkt erhält der Ausländer Leistungen nach dem AsylbLG nur noch in der ZAAB. Meldet er sich dort nicht, ist er von der örtlichen Ausländerbehörde zur Aufenthaltsermittlung auszuschreiben. Diese bleibt für ihn zuständig, bis er seinen Wohnsitz in der in der Auflage genannten Gemeinschaftsunterkunft genommen hat.

61.2.3 Das Verfahren zur Feststellung der Staatsangehörigkeit und zur Beschaffung der Ausreisepapiere obliegt der ZAAB als zuständiger Ausländerbehörde. An-

gesichts der Schwierigkeit und der Bedeutung der Aufgabe sind alle in der ZAAB tätigen Mitarbeiter verpflichtet, bei der Identitätsklärung unterstützend mitzuhelfen. Diese Verpflichtung umfasst insbesondere die Gewinnung und Weitergabe von Erkenntnissen, die zur Klärung der Identität beitragen können. Die Unterrichtung der Betroffenen über den Stand des Verfahrens und das beabsichtigte weitere Vorgehen erfolgt durch die ZAAB.

62 Zu § 62 Abschiebungshaft

62.0 Allgemeines und Verfahren

Eine zwangsweise Aufenthaltsbeendigung erfolgt grundsätzlich vorrangig aus der Freiheit. Befindet sich ein Ausländer bereits in Untersuchungs- oder Strafhaft, sind die ausländerrechtlichen Verfahren (z.B. Ausweisung) und die für die Abschiebung erforderlichen Maßnahmen (z.B. Passbeschaffung) zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu treffen, damit die Durchführung noch aus der Untersuchungs- oder Strafhaft heraus erfolgen kann und eine darüber hinaus ggf. erforderlich werdende Abschiebungshaft vermieden wird. Das Beteiligungsverfahren gemäß § 72 Abs. 4 ist unverzüglich einzuleiten. Abschiebungshaft ist nur unter den Voraussetzungen des § 62 möglich.

62.0.0 Ein Ausländer darf grundsätzlich nicht ohne richterliche Entscheidung in Abschiebungshaft genommen werden. Das gilt auch dann, wenn eine Freiheitsentziehung nur einen halben Tag dauert (Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Mai 2002, -2 BVR 2292/00-). Eine Freiheitsentziehung ohne richterliche Billigung ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Die richterliche Entscheidung ist unverzüglich nachzuholen.

62.0.1 Bei freiheitsentziehenden Maßnahmen im Rahmen der Abschiebung besteht die aus Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 GG abzuleitende Verpflichtung, die Abschiebung mit größtmöglicher Beschleunigung zu betreiben. Das Verfahren über die Anordnung der Abschiebungshaft richtet sich gemäß § 106 Abs. 2 Satz 1 nach dem Gesetz über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen (FEVG). § 3 Satz 2 FEVG schreibt die ergänzende Anwendung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vor. MJ hat das Verfahren in II/5 seiner Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen – Nds. RpfL, Seite 103 – festgelegt. Danach hat der Richter die gerichtliche Entziehung der Freiheit eines Angehörigen eines fremden Staates mitzuteilen, wenn der Betroffene nach unverzüglicher Belehrung über seine Rechte die Unterrichtung der zuständigen konsularischen Vertretung verlangt oder wenn eine Mitteilungspflicht ohne Rücksicht auf den Willen des Betroffenen vertraglich mit einem fremden Staat vereinbart ist. Sachlich zuständig für die Anordnung der Abschiebungshaft ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Ausländer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Fehlt es an einem gewöhnlichen Aufenthalt, ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk das Bedürfnis für die Freiheitsentziehung entsteht (z.B. Ort der Festnahme). In Eilfällen ist auch das Gericht einstweilen zuständig, in dessen Bezirk das Bedürfnis der Anordnung entsteht (§ 4 Abs. 2 FEVG). Für die Anordnung von Abschiebungshaft als sog. Überhaft ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Haftanstalt liegt (§ 4 Abs. 1 Satz 2 FEVG), soweit nicht durch landesrechtliche Verordnungen einem Amtsgericht Verfahren für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte zugewiesen worden sind (§ 4 Abs. 3 FEVG).

62.0.1.1 Solange der Aufenthalt des Ausländers gestattet ist (§ 55 AsylVfG), darf er außer in den Fällen des § 14 Abs. 3 AsylVfG nicht in Haft genommen werden. Wird durch die Asylantragstellung lediglich ein vorübergehendes Vollstreckungshindernis bewirkt (§ 71 Abs. 4 i.V.m. § 36 Abs. 3 Satz 8 AsylVfG) und wird ein weiteres Asylverfahren nicht durchgeführt, steht dies der Anordnung der Abschiebungshaft nicht entgegen (vgl. § 71 Abs. 8 AsylVfG, § 71a Abs. 2 Satz 3 AsylVfG). Die Verlängerungsvorschrift des § 62 Abs. 3 Satz 2 gilt auch für Asylfolgeantragsteller. Befindet sich der Ausländer in Sicherungshaft, stellt ein anhängiges Verfahren auf vorläufigen Rechtsschutz nach § 80 Abs. 5

VwGO kein entgegenstehendes dauerndes Hindernis dar. Wird dem Ausländer aufgrund einer rechtskräftigen Entscheidung vorläufiger Rechtsschutz gewährt, wird er bis zu Beendigung des Hauptsacheverfahrens auf Anordnung der Ausländerbehörde aus der Haft entlassen.

- 62.0.1.2 Die Befugnis, einen Ausländer aufgrund sonstiger gesetzlicher Bestimmungen vorläufig festzunehmen (z.B. § 127 StPO) oder in Gewahrsam (z.B. § 39 BPOLG) zu nehmen, bleibt unberührt. Befindet sich der Ausländer bereits im öffentlichen Gewahrsam, ist der Haftantrag unverzüglich zu stellen (vgl. § 13 FEVG). Ordnet der Haftrichter des nach § 4 Abs. 1 Satz 2 FEVG zuständigen Amtsgerichts Abschiebungshaft an, geht der Gewahrsam in Abschiebungshaft über.
- 62.0.1.3 Die beantragte Dauer der Haft ist zu begründen. Die Ausländerbehörde hat Haft- und Haftverlängerungsanträge so rechtzeitig zu stellen, dass die mündliche Anhörung des Ausländers vor der Entscheidung des Haftrichters durchgeführt werden kann. Ausnahmen sind zulässig, wenn die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 des FEVG (Nachteile für die Gesundheit des Anzuhörenden oder das Vorhandensein einer übertragbaren Krankheit) erfüllt sind; bei Gefahr im Verzug kann das Gericht ohne Anhörung des Ausländers eine einstweilige Freiheitsentziehung anordnen (§ 11 Abs. 2 Satz 2 FEVG). Ist eine Verlängerung der Abschiebungshaft erforderlich, muss im Einzelnen dargelegt werden, welche Maßnahmen bisher zur Vorbereitung der Abschiebung getroffen wurden (mit Datum und konkreter Bezeichnung), aus welchen Gründen die Abschiebung während der bisherigen Haftdauer nicht möglich war und wann mit der Abschiebung voraussichtlich zu rechnen ist.
- 62.0.1.4 Dem Haftantrag sind die notwendigen Unterlagen sowie ein von der Ausländerbehörde ausgefülltes Aufnahmeersuchen nach Vordruck beizufügen. Bei der Beantragung von Vorbereitungshaft ist das Aufnahmeersuchen um die notwendigen Angaben zum ausländerrechtlichen Status zu ergänzen, damit die Justizvollzugsanstalt über Leistungen nach dem AsylbLG entscheiden kann. Nach Nummer 8 der Vollzugsgeschäftsordnung i.d.F. vom 26.11.1993 (Nds. Rechtspflege S. 272, zuletzt geändert durch AV v. 05.11.2003 (Nds. Rechtspflege S. 379) ist urkundliche Grundlage des Vollzuges einer Freiheitsentziehung das Aufnahmeersuchen der Einweisungsbehörde. Einweisungsbehörde bei Abschiebungshaft ist gemäß § 8 FEVG die Ausländerbehörde. Das Aufnahmeersuchen wird durch das zuständige Amtsgericht hinsichtlich des Haftbeschlusses und evtl. zusätzlicher Erkenntnisse ergänzt.
- 62.0.2 Für Ausgang, Beurlaubung, Freigang aus der Abschiebungshaft oder Unterbringung im offenen Vollzug ist nach dem Gesetzeszweck kein Raum, (vgl. Ziff. 6 der bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschrift zu § 11 StVollzG, wonach Außenbeschäftigung, Freigang und Ausgang bei Gefangenen, gegen die eine vollziehbare Ausweisungsverfügung besteht und die aus der Haft heraus abgeschoben werden sollen, ausgeschlossen ist, soweit nicht im Benehmen mit der Ausländerbehörde eine Ausnahme zugelassen wird).
- 62.0.3 Vorführungen bei ausländischen Botschaften und Konsulaten zum Zwecke der Beschaffung von Passersatzpapieren aus der Abschiebungshaft heraus sind möglich. Die Haftanstalt übergibt zu diesem Zweck Abschiebungsgefangene – falls dies erforderlich und verhältnismäßig ist – auch unter Anwendung unmittelbaren Zwanges der Ausländerbehörde. Die Prüfung der Verhältnismäßigkeit unmittelbaren Zwangs obliegt der für den Vollzug der Abschiebungshaft zuständigen Justizvollzugsanstalt (§ 96 Abs. 2 StVollzG). Die Vollzugsbehörde teilt das Ergebnis ihrer Prüfung der um die Ausantwortung nach-

suchenden Behörde mit. Falls eine Justizvollzugsanstalt die Übergabe eines Abschiebungshäftlings an die nachsuchende Ausländerbehörde ablehnen sollte, ist die oberste Landesbehörde umgehend zu unterrichten.

62.1 Vorbereitungshaft

62.1.1 Vorbereitungshaft ist nur dann zulässig, wenn nach dem Ergebnis der Sachverhaltsermittlung der Erlass einer Ausweisungsverfügung rechtlich möglich und mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, über die erforderliche Ausweisung jedoch nicht sofort entschieden werden kann. Ein Antrag auf Vorbereitungshaft nach § 62 Abs. 1 ist nur zu stellen, wenn nach der Sach- und Rechtslage der Erlass einer Ausweisungsverfügung erforderlich und die Haft verhältnismäßig ist. § 72 Abs. 4 ist zu beachten. Vorbereitungshaft ist insbesondere dann zulässig, wenn die Ausweisung innerhalb von sechs Wochen nach Antritt der Haft verfügt und die Abschiebung in dieser Zeit durchgeführt werden kann. Außerdem ist erforderlich, dass die Abschiebung des Ausländers, die aufgrund der beabsichtigten Ausweisung vollzogen werden soll, rechtlich und tatsächlich möglich ist und ohne die Vorbereitungshaft wesentlich erschwert oder vereitelt würde. Im Haftantrag sind die hierfür maßgebenden konkreten Umstände anzugeben. Eine unmittelbar bevorstehende Entlassung des Ausländers aus der Untersuchungshaft kann für die Beantragung von Vorbereitungshaft Anlass geben. Ist von vornherein abzusehen, dass eine Ausweisung nicht innerhalb von sechs Wochen ergehen kann, sind in dem Haftantrag die besonderen Umstände darzulegen, die ausnahmsweise eine Überschreitung der für den Regelfall vorgesehenen Höchstdauer der Vorbereitungshaft rechtfertigen. Befindet sich der Ausländer bereits in Vorbereitungshaft wegen beabsichtigter Ausweisung und wurde die Ausweisung danach verfügt (vgl. § 62 Abs. 1 Satz 3), ist nach Ablauf der angeordneten Haftdauer unter den Voraussetzungen des § 62 Abs. 2 Sicherungshaft zu beantragen. Eine Vorbereitungshaft wird auf die Gesamtdauer der Sicherungshaft angerechnet (§ 62 Abs. 3 Satz 3).

62.1.2 In dem Antrag der Ausländerbehörde auf Vorbereitungshaft beim zuständigen Amtsgericht (§ 4 FEVG) sind darzulegen

- die Gründe, die einer sofortigen Entscheidung über die Ausweisung entgegenstehen,
- dass die Abschiebung ohne Inhaftnahme wesentlich erschwert oder vereitelt würde und
- die Gründe für die beantragte Dauer der Haft.

62.2 Sicherungshaft

62.2.0.0 Die Sicherungshaft ist eine Maßnahme zur Sicherung der Abschiebung. Sie dient weder der Vorbereitung oder Durchführung eines Strafverfahrens oder der Strafvollstreckung, noch stellt sie eine Beugemaßnahme oder eine Ersatzfreiheitsstrafe dar. Sicherungshaft darf nur beantragt werden, wenn der Ausländer vollziehbar ausreisepflichtig ist, die Ausreisepflicht abgelaufen ist (§ 50 Abs. 2) und keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass er ausgereist ist. Bereits vor der Antragstellung ist zu prüfen, ob die beabsichtigte Maßnahme mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vereinbar ist (§ 62 Abs. 2 Sätze 3 und 4). Die Haftgründe sind im Einzelnen detailliert darzulegen; insbesondere,

- dass der Ausländer die Voraussetzungen für die Abschiebung nach

§ 58 erfüllt und gegebenenfalls bereits eine Abschiebungsandrohung oder Abschiebungsanordnung (§ 34 a AsylVfG) ergangen ist,

- aus welchem Grund eine Abschiebung geboten ist (§ 58),
- dass einer Abschiebung keine dauernden Hindernisse (§ 60) entgegenstehen,
- der Ausländer voraussichtlich innerhalb der nächsten drei Monate reisefähig ist, und
- weshalb die Haft zur Sicherung der Abschiebung erforderlich ist (Haftgründe, vgl. §§ 62 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 5; 62 Abs. 2 Satz 2 zur Erforderlichkeit).

Alle Tatsachen, die eine Inhaftnahme begründen (z.B. seit wann der Aufenthalt unbekannt ist) sind konkret aufzuführen. Ferner ist im erstmaligen Haftantrag und im Antrag auf Fortdauer der Haft anzugeben, welche Maßnahmen bisher zur Vorbereitung der Abschiebung getroffen worden sind und wann mit einer Abschiebung des Ausländers gerechnet werden kann. Bei Ausländern, die nicht über gültige Pass- oder Passersatzpapiere verfügen, ist darzulegen, wann mit der Beschaffung der Heimreisedokumente zu rechnen ist.

62.2.0.1 § 62 Abs. 2 Sätze 1 und 2 regeln abschließend, aus welchen Gründen ein Ausländer zur Sicherung der Abschiebung auf richterliche Anordnung in Haft zu nehmen ist. Die Haft zur Sicherung der Abschiebung ist grundsätzlich erforderlich, wenn einer oder mehrere der in § 62 Abs. 2 Satz 1 genannten Haftgründe vorliegen und die Voraussetzungen für eine Abschiebung erfüllt sind (§ 58). Macht der Ausländer glaubhaft (z.B. durch Vorlage von Flugtickets), dass er sich einer Abschiebung nicht entziehen will, ist allein die Erfüllung der tatbestandlichen Voraussetzungen des § 62 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 nicht ausreichend, um die Sicherungshaft anzuordnen (§ 62 Abs. 2 Satz 3). Ist die Abschiebung auf andere Weise gesichert oder ist mit hinreichender Sicherheit zu erwarten, dass eine Abschiebung nicht mehr erforderlich sein wird (z.B. im Fall eines Anspruchs auf einen Aufenthaltstitel), ist die Beantragung von Sicherungshaft selbst dann, wenn einer der Haftgründe des § 62 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 5 vorliegt, nicht gerechtfertigt.

62.2.0.2 Liegt ein Haftgrund gemäß § 62 Abs. 2 Satz 1 vor, soll ein Haftantrag nur dann gestellt werden, wenn auch die tatsächliche Möglichkeit besteht, dass die Abschiebung innerhalb angemessener Zeit durchgeführt werden kann. Sicherungshaft darf nicht beantragt werden, wenn feststeht, dass die Abschiebung aus Gründen, die der Ausländer nicht zu vertreten hat (z.B. Reiseunfähigkeit wegen stationärer Krankenhausbehandlung), innerhalb der nächsten drei Monate nicht durchgeführt werden kann (§ 62 Abs. 2 Satz 4).

62.2.0.3 Für Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird Abschiebungshaft nicht angeordnet. Da eine Abschiebung von Frauen innerhalb der Fristen nach dem Mutterschutzgesetz (i.d.R. sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Entbindung) nicht durchgeführt wird, kommt innerhalb der Mutterschutzfristen eine Inhaftnahme zur Sicherung der Abschiebung nicht in Betracht. Selbst wenn bei Ehepaaren oder Familien mit Kindern unter 14 Jahren bei mehreren Familienmitgliedern die Voraussetzungen für die Beantragung von Abschiebungshaft vorliegen, wird unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit nur für ein Familienmitglied Haft beantragt, wenn nicht besondere Umstände die Inhaftierung beide Eltern erfordern. Entsprechend

dem traditionellen Rollenverständnis der betroffenen Ausländer wird bei Familien mit Kindern in der Regel für den Vater Abschiebungshaft beantragt, während die Mutter weiterhin die Betreuung der Kinder wahrnimmt. Die Ausländerbehörde hat mit dem zuständigen Jugendamt wegen der Unterbringung eines Kindes bis zur Abschiebung Kontakt aufzunehmen, wenn es nicht bis zur Abschiebung von einem Elternteil oder in der bisherigen Unterkunft betreut werden kann.

- 62.2.1 § 62 Abs. 2 Satz 1 benennt abschließend die Gründe, aus denen ein Ausländer zur Sicherung der Abschiebung in Haft zu nehmen ist:
- 62.2.1.1 § 62 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 setzt voraus, dass der Ausländer aufgrund einer unerlaubten Einreise vollziehbar ausreisepflichtig ist. Die Anordnung von Sicherungshaft kommt daher nur in Betracht, wenn die unerlaubte Einreise zu einer unmittelbaren und ununterbrochenen vollziehbaren Ausreisepflicht geführt hat. Das ist z.B. dann nicht gegeben, wenn der Ausländer nach der unerlaubten Einreise einen Asylantrag gestellt und dadurch eine Aufenthaltsgestattung erlangt hat. Andererseits können die Voraussetzungen gegeben sein, wenn Ausländer erneut in das Bundesgebiet einreisen und einen Asylfolgeantrag stellen, der nicht zur Durchführung eines erneuten Asylverfahrens führt (§ 71 Abs. 8 AsylVfG). Zwar geht der Gesetzgeber zunächst davon aus, dass sich der Ausländer im Fall des § 62 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 auch einer Rückführung entziehen will; diese gesetzliche Vermutung kann jedoch von den Betroffenen nach § 62 Abs. 2 Satz 3 widerlegt werden. Macht der Ausländer glaubhaft, sich einer Abschiebung nicht entziehen zu wollen, soll grundsätzlich von der Anordnung der Sicherungshaft abgesehen werden. Wenn Fristen für die Zurückschiebung eingehalten werden müssen oder der Rückführungstermin unmittelbar bevorsteht, kann die Anordnung der Sicherungshaft gleichwohl geboten sein.
- 62.2.1.1a Der Sicherungshaftgrund des § 62 Abs. 2 Nr. 1a ist erfüllt, wenn eine nach § 58a erlassene Abschiebungsanordnung aufgrund bestehender Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 1 bis 8 (§ 58a Abs. 3) oder aufgrund eingeleiteter Rechtsbehelfe (§ 58a Abs. 4) nicht sofort vollzogen werden kann (vgl. Nummer 58a.3.2.1).
- 62.2.1.2 § 62 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 setzt den Aufenthaltswechsel ohne Mitteilung der neuen Anschrift und den Ablauf der Ausreisefrist voraus. Kommt der Ausländer der Anzeigepflicht nach § 50 Abs. 5 nicht nach, kann er diesen Haftgrund erfüllen. Der Haftgrund entfällt, wenn der Ausländer im Zeitpunkt der Entscheidung über den Haftantrag seine ordnungsgemäße Anmeldung veranlasst hat und zusätzliche Umstände gegen die Notwendigkeit einer Sicherung der Abschiebung durch Anordnung der Haft sprechen. Die Sicherungshaft aus diesem Grund muss in unmittelbarem Zusammenhang mit der Abschiebung stehen. Liegt der Haftgrund vor und ist der Ausländer wegen unbekanntem Aufenthalts tatsächlich nicht erreichbar, kann die Haftanordnung ohne vorherige persönliche Anhörung erfolgen.
- 62.2.1.3 § 62 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 setzt voraus, dass dem Betroffenen ein bestimmter, konkreter Abschiebungstermin und –ort angekündigt wurde, er jedoch aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht angetroffen wurde. Dieser Abschiebungshaftgrund kommt insbesondere bei abgelehnten Asylantragstellern, die in einer Aufnahmeeinrichtung wohnen müssen (vgl. § 47 AsylVfG), zum Tragen. Die Beweislast für ein unverschuldetes Nichterscheinen liegt bei dem Ausländer (§ 82 Abs. 1).

62.2.1.4 § 62 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 stellt einen Auffangtatbestand dar. Die Vorschrift setzt einen Abschiebungsversuch voraus, dem sich der Ausländer tatsächlich entzogen hat, etwa durch Inanspruchnahme sog. „Kirchenasyls“. Im Übrigen handelt es sich insbesondere um die Fälle, in denen der Ausländer Widerstand gegen Vollzugsbeamte geleistet oder die Wohnung versperrt hat. Die für dieses Verhalten maßgeblichen Gründe sind in der Regel unerheblich. Das Ausschöpfen rechtlicher Möglichkeiten gegen die Abschiebung ist allein kein Haftgrund.

62.2.1.5 § 62 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 setzt voraus, dass ein begründeter Verdacht der Entziehungsabsicht besteht, und zwar voraussichtlich in einer Weise, die nicht durch die Anwendung einfachen Zwangs überwunden werden kann. Die Verweigerung der freiwilligen Ausreise ist für sich gesehen bereits Voraussetzung für die zwangsweise Durchführung der Aufenthaltsbeendigung. Sie ist somit allein nicht als Haftgrund ausreichend. Vielmehr müssen konkrete Umstände im Einzelfall hinzutreten, die für die Absicht des Ausländers sprechen, sich einer Abschiebung entziehen zu wollen. Weder die Tatsache, dass die Betroffenen alle ihnen zustehenden rechtlichen Möglichkeiten ausgeschöpft haben, noch der Umstand, dass versucht wurde, Ausweisung und Abschiebung zu vermeiden oder zumindest Zeit zu gewinnen, besagt, dass die Betroffenen in Kenntnis der bevorstehenden Abschiebung in die Illegalität untertauchen werden. Diese Voraussetzung ist auch nicht bereits deshalb erfüllt, weil der Ausländer keine festen sozialen Bindungen oder keine verwandtschaftlichen Beziehungen im Bundesgebiet hat oder mittellos ist. Für einen Verdacht der Entziehungsabsicht spricht, wenn der Ausländer

- verheimlicht hat, dass er die zur Ausreise notwendigen Heimreisedokumente besitzt,
- mit einem ge- oder verfälschten Pass oder Passersatz eingereist oder eingeschleust worden ist und über seine Identität keine oder unzutreffende Angaben gemacht hat,
- sich verborgen hielt oder z.B. aus einem Hafturlaub nicht zurückgekehrt ist oder
- wiederholt gegen aufenthaltsrechtliche Vorschriften (z.B. räumliche Aufenthaltsbeschränkung, Ausreise entgegen § 50 Abs. 4) verstoßen hat, und die Art der Verstöße die Schlussfolgerung nahelegt, dass er sich auch der Abschiebung entziehen wird.

62.2.2 Nach § 62 Abs. 2 Satz 2 kann ein Ausländer nach Ablauf der Ausreisefrist für längstens zwei Wochen in Sicherungshaft genommen werden, wenn feststeht, dass die Abschiebung durchgeführt werden kann. Hier müssen sämtliche Abschiebungsvoraussetzungen bereits erfüllt sein, d.h., diese Vorschrift findet in der Regel erst dann Anwendung, wenn ein konkreter Termin bereits unmittelbar bevorsteht. Die Ausländerbehörde ist gehalten, die Sicherungshaft auf das notwendige Maß zu beschränken, so dass in der Regel die Zwei-Wochenfrist nicht ausgeschöpft werden muss.

Diese Ermessenvorschrift stellt neben den zwingenden Vorschriften des Satzes 1 eine eigene Rechtsgrundlage für die kurzfristige Anordnung von Sicherungshaft dar. Das Vorliegen der Voraussetzungen des § 62 Abs. 2 Satz 1 wird hier gerade nicht verlangt; vielmehr soll dieser Haftgrund gewährleisten, dass eine Abschiebung, für die die organisatorischen Vorbereitungen im Wesentlichen abgeschlossen sind, nicht mehr daran scheitern kann, dass der Ausländer nicht rechtzeitig präsent ist. Die Vorschrift ist damit in erster Linie auf Sam-

melabschiebungen zugeschnitten, kann aber auch zum Zuge kommen, wenn die Abschiebung aus anderen Gründen (ärztliche Begleitung, Kleinstcharter) einen erheblichen organisatorische Aufwand erfordert oder wegen der begrenzten Gültigkeitsdauer der Reisedokumente nur in einem bestimmten Zeitraum möglich ist.

- 62.2.3 Nach § 62 Abs. 2 Satz 4 ist die Sicherungshaft unzulässig, wenn feststeht, dass aus Gründen, die der Ausländer nicht zu vertreten hat, die Abschiebung nicht innerhalb der nächsten drei Monate durchgeführt werden kann. Soweit der Betroffene einem Personenkreis angehört, für den ein Abschiebungsstopp von mindestens drei Monaten angeordnet wurde, ist daher von der Beantragung von Abschiebungshaft für die Dauer des Stopps abzusehen bzw. die Aufhebung des Haftbeschlusses zu beantragen.

Nicht zu vertreten hat der Ausländer z.B. die Weigerung des Herkunftslandes, Heimreisedokumente auszustellen, wenn er alle erforderlichen Anstrengungen zur Ausstellung der Heimreisedokumente unternommen, insbesondere die Mitwirkungspflichten (z.B. Angaben zur Person, Vorsprache bei der Auslandsvertretung) rechtzeitig erfüllt hat, der Herkunftsstaat aber gleichwohl entsprechende Papiere nicht innerhalb von drei Monaten ausstellt, so dass die Abschiebung innerhalb dieses Zeitraums nicht durchgeführt werden kann.

62.3 Dauer der Sicherungshaft

- 62.3.0 Die Höchstdauer der Sicherungshaft ist in § 62 Abs. 3 auf sechs Monate festgelegt, wobei Vorbereitungshaft auf die Gesamtdauer der Sicherungshaft anzurechnen ist. Die im Gesetz vorgesehene Verlängerungsmöglichkeit um höchstens zwölf Monate hat Ausnahmecharakter. Die Voraussetzungen sind nur gegeben, wenn der Ausländer die Abschiebung verhindert. Da keine Freiheitsentziehung länger dauern darf, als es aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen erforderlich ist, ist Abschiebungshaft nur für den Zeitraum zu beantragen, innerhalb dessen eine Abschiebung aller Voraussicht nach durchgeführt werden kann. Daraus ergibt sich, dass Haftzeiten von mehr als drei Monaten nur die Ausnahme sein können. Bei der erstmaligen Beantragung von Abschiebungshaft kommt in der Regel ein Zeitraum von sechs Wochen in Betracht. In den Fällen, in denen ein Ausländer in Sicherungshaft genommen wird, ist die Abschiebung mit höchster Priorität voranzutreiben. So sind die für die Abschiebung erforderlichen Unterlagen unverzüglich der zuständigen ZAAB/dem Landeskriminalamt zuzuleiten. Soweit noch nicht alle für die Durchführung der Abschiebung erforderlichen Unterlagen vorliegen (z.B. Heimreisedokumente oder Durchbeförderungsbewilligungen), sind diese umgehend zu beantragen. Es ist auf eine beschleunigte Bearbeitung hinzuwirken.

- 62.3.0.1 Eine über drei Monate hinausgehende Sicherungshaft ist nur zulässig, wenn es der Ausländer zu vertreten hat, dass die Ausländerbehörde einen längeren Zeitraum für die Durchführung der Abschiebung benötigt. Steht jedoch die Unmöglichkeit der Abschiebung aus Gründen, die der Ausländer nicht zu vertreten hat, innerhalb der nächsten drei Monate von vornherein fest, ist Sicherungshaft gemäß § 62 Abs. 2 Satz 4 unzulässig. Bei der Beantragung von Sicherungshaft ist hinsichtlich der Haftdauer nicht darauf abzustellen, ob in den vergangenen drei Monaten die Abschiebung nicht durchgeführt werden konnte.

- 62.3.0.2 Die Verpflichtung zur Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit erstreckt sich unabhängig von den im Gesetz genannten Haftfristen nicht nur auf die erstmalige Beantragung und Verlängerung der Abschiebungshaft, sondern umfasst vielmehr die Verpflichtung der Behörde, auch während der Haft-

dauer zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Sicherungshaft noch vorliegen oder aufgrund nachträglich eingetretener Umstände entfallen sind. Solche Umstände können beispielsweise sein: Erfüllung der Mitwirkungspflichten hinsichtlich der Passbeschaffung, verwaltungsgerichtliche Entscheidungen im vorläufigen Rechtsschutzverfahren (vgl. §§ 80 Abs. 5, 80b Abs. 3, 123 VwGO), Fälle des § 14 Abs. 3 AsylVfG oder Feststellung eines rechtlichen oder tatsächlichen Abschiebungshindernisses. Da die Zuständigkeit für den Vollzug der Abschiebungshaft gemäß §§ 71 Abs. 1 Satz 1, 106 Abs. 2 i.V.m. § 8 Abs. 1 Satz 3 FEVG der Ausländerbehörde obliegt, kann diese auch die Haftentlassung veranlassen, bevor der Haftbeschluss förmlich aufgehoben wurde. In den Fällen, in denen die Ausländerbehörde eine Aufhebung des Haftbeschlusses beim zuständigen Gericht beantragt, veranlasst sie daher umgehend auch die Entlassung des Ausländers aus der Justizvollzugsanstalt. Die ZAAB haben die Einhaltung dieser Regelungen in geeigneter Weise zu überwachen.

- 62.3.0.3 In Fällen, in denen sich der Ausländer für längere Zeit in Strafhaft befindet, ist die Ausländerbehörde gehalten, während dieser Zeit die Abschiebung so vorzubereiten, dass sie unmittelbar im Anschluss an die Strafhaft durchgeführt werden kann. Sicherungshaft kann auch im Anschluss an die Strafhaft oder Untersuchungshaft nach Maßgabe des § 62 Abs. 2 Satz 1 oder 2 angeordnet werden. Voraussetzung ist jedoch, dass die Abschiebung aus von der Ausländerbehörde nicht zu vertretenden Gründen (z.B. wegen fehlender Flugverbindung) ausnahmsweise nicht unmittelbar aus der Haft durchgeführt werden kann. Die Anordnung von Sicherungshaft entspricht dem Gebot der Verhältnismäßigkeit, wenn die Ausländerbehörde mit der in solchen Fällen gebotenen Beschleunigung zuvor vergeblich versucht hatte, die Abschiebung aus der Haft heraus zu ermöglichen. Die Ausländerbehörde trifft insoweit eine besondere Begründungspflicht.
- 62.3.1 Sicherungshaft kann auch bei wiederholter Haftanordnung grundsätzlich nur bis zu insgesamt sechs Monaten angeordnet werden. Bei der Beantragung von Sicherungshaft bis zu sechs Monaten sind besondere Anforderungen an die Begründungspflicht hinsichtlich der Erforderlichkeit zu stellen.
- 62.3.2 Eine Verlängerung der Sicherungshaft um bis zu zwölf Monate auf die Höchstdauer von 18 Monaten ist nur dann ausnahmsweise zulässig, wenn der Ausländer seine Abschiebung verhindert (§ 62 Abs. 3 Satz 2) und ihm dies zuzurechnen ist (z.B. mangelnde Mitwirkung bei der Beschaffung von Reisedokumenten; Verstoß gegen die Passvorlagepflicht nach § 48 Abs. 1; Weigerung, sich der Auslandsvertretung des Heimatstaates oder eines Drittstaates vorzustellen). Eine Verlängerung der Sicherungshaft um bis zu 12 Monate ist unter den gleichen Voraussetzungen zulässig, wenn der Ausländer einen Asylfolgeantrag gestellt hat. Auf Nummer 62.0.1.1 wird verwiesen. Die Ausschöpfung von Rechtsschutzmöglichkeiten stellt keine Verhinderung der Abschiebung i.S.v. § 62 Abs. 3 dar.
- 62.3.3 Die Ausländerbehörde hat während der Dauer der Sicherungshaft in regelmäßigen Abständen, innerhalb von drei Monaten mindestens einmal, zu prüfen, ob die Haftgründe fortbestehen, und dies in den Akten zu vermerken. Sie hat den Vollzug der Abschiebungshaft unverzüglich auszusetzen (vgl. Nummer 62.3.0.2) und deren Aufhebung zu beantragen, wenn die für deren Anordnung maßgebenden Gründe entfallen sind.
- 62.3.4 Die in § 62 Abs. 3 Satz 2 AuslG genannte Frist ist eine absolute Höchstfrist, die auch dann nicht überschritten werden darf, wenn der Ausländer innerhalb der Frist nicht abgeschoben werden konnte. Wurde daher diese Höchstfrist ausge-

schöpft, ohne dass eine Abschiebung erfolgen konnte, ist der Ausländer aus der Haft zu entlassen. Es ist auch unzulässig, den Ausländer vor Ablauf der Höchstfrist zu entlassen, um kurz darauf erneut einen Antrag auf Abschiebungshaft zu stellen, wenn nicht eine Veränderung der Umstände stattgefunden hat, die eine Abschiebung in aller Kürze mit Sicherheit erwarten lässt.

62.3.5 § 62 findet auf Ausländer entsprechende Anwendung, die zurückgeschoben werden sollen (§ 57 Abs. 3) gemäß § 15 Abs. 4 ist auch Zurückweisungshaft möglich. Für die Beantragung der Haft im Falle der Zurückschiebung ist außerdem maßgebend, ob der Ausländer gegen aufenthaltsrechtliche oder melderechtliche Vorschriften verstoßen hat, er sich seit der Einreise verborgen hielt, sich ohne Heimreisedokumente im Bundesgebiet aufhält, unzutreffende Angaben über seine Person gemacht oder Straftaten begangen hat. Auf Nummern 57.3.2 und 57.3.3 wird verwiesen.

63 **Zu § 63 Pflichten der Beförderungsunternehmer**
(Nicht belegt)

64 **Zu § 64 Rückbeförderungspflicht der Beförderungsunternehmer**
(Nicht belegt)

65 **Zu § 65 Pflichten der Flughafenunternehmer**
(Nicht belegt)

66 Zu § 66 Kostenschuldner; Sicherheitsleistung

66.0 Zuständigkeiten, Kostenanspruch

66.0.1 Die Erhebung der Kosten nach § 66 für die Abschiebung und Zurückschiebung sowie die Anordnung von Sicherheitsleistungen für solche Kosten fällt in die Zuständigkeit der ZAAB. Für die Vorbereitung der aufenthaltsbeendenden Maßnahmen und die Durchsetzung der Verlassenspflicht bei räumlicher Beschränkung des Aufenthalts sowie die Erhebung der damit verbundenen Kosten sind die Ausländerbehörden zuständig. Soweit die ZAAB im Rahmen ihrer Serviceleistungen für Ausländerbehörden vorbereitende Maßnahmen übernehmen oder die Verlassenspflicht und Amtshilfe durchsetzen, sind dabei entstehende Kosten gemäß den §§ 4 ff VwVfG als Amtshilfekosten bei den Ausländerbehörden geltend zu machen. Wenn die Polizei die Verlassenspflicht durchsetzt, wird sie gemäß § 71 Abs. 5 in eigener Zuständigkeit tätig.

66.0.2 Die ZAAB veranlassen die Beitreibung der von ihnen geltend gemachten Kosten und entscheiden im Rahmen des § 59 Landeshaushaltsordnung (LHO), der dazu ergangenen VV und nach dem Rd. Erl. MI v. 12.05.2005 - 41.11-04 001 - über anspruchsverändernde Maßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlass) im Einzelfall.

66.1 Kostenschuldner

66.1.1 Leistungsbescheid, Gesamtschuldner

66.1.1.1 Bei den in § 66 Abs. 1 genannten Kosten der Abschiebung, Zurückschiebung, Zurückweisung und Durchsetzung der Verlassenspflicht handelt es sich um spezielle Aufwendungen, die - außer im Fall der Durchsetzung der Verlassenspflicht - mit der Aufenthaltsbeendigung verbunden sind. Sie werden gemäß § 67 Abs. 3 durch Leistungsbescheid erhoben.

66.1.1.2 Mögliche Kostenschuldner sind in § 66 Abs. 1 bis 4 abschließend aufgezählt. Die Eigenschaft als Kostenschuldner tritt allerdings im Regelfall erst mit der Androhung der Zwangsmaßnahme ein.

66.1.1.3 Verpflichtet sich ein Dritter schriftlich, für Ausreisekosten aufzukommen, haftet er neben dem Ausländer für die Kosten der aufenthaltsbeendenden Maßnahme (Gesamtschuldner). Dabei ist zu beachten, dass bei einer verbundenen Haftung für Ausreisekosten und Lebensunterhalt (§ 68) der Ablauf des Zeitraums der Haftung für den Lebensunterhalt die Haftung bezüglich der Ausreisekosten zeitlich nicht begrenzt. Die gesetzlich begründete Abstufung der Haftung stellt grundsätzlich höhere Anforderungen an die Ermittlung vorrangig haftender Kostenpflichtiger. Hinweisen auf mögliche Arbeitsverhältnisse ist deshalb verstärkt nachzugehen.

66.1.1.4 Sofern mehrere Kostenschuldner als Gesamtschuldner haften, kann sich die ZAAB auf bekannte (z.B. von der Ausländerbehörde mitgeteilte) Kostenschuldner beschränken. Es besteht für sie keine Verpflichtung, alle in Betracht kommenden Kostenschuldner vollständig zu ermitteln. In den Fällen einer vorrangigen Haftung kann ein Ausländer nur nachrangig für die nicht gedeckten Kosten in Anspruch genommen werden. Bei einer vorrangig haftenden Gesamtschuldnerschaft ist der Anspruch demzufolge zunächst aus der Gesamtschuldnerschaft zu befriedigen. Eine unmittelbare Inanspruchnahme des Ausländers ist

nur dann möglich, wenn die Erfüllung der Forderung aus der Gesamtschuldnerschaft insgesamt offensichtlich erfolglos erscheint.

66.1.2 Amtshilfe für Ausländerbehörden anderer Länder

66.1.2.1 Wird eine kostenpflichtige Maßnahme im Wege der Amtshilfe durchgeführt, hat die ersuchende Behörde der Amtshilfe leistenden Behörde die dieser nach § 8 VwVfG bzw. Landesrecht zustehenden Kosten zu erstatten (siehe Nummer 58.0.7.1).

66.1.2.2 Nach § 4 Abs. 2 VwVfG gilt die Mithilfe bei Kostenerhebung und Beitreibung geltend gemachter Kosten (Vollstreckungshilfe) nicht als Amtshilfe. Eine um Amtshilfe ersuchte niedersächsische Landesbehörde kann in diesem Zusammenhang allenfalls im Rahmen einer sog. „Spontanhilfe“ nach den analog anzuwendenden Grundsätzen der Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677 ff BGB) tätig werden. Aus Gründen der Rechtssicherheit soll diese Möglichkeit zur Kosteneinzahlung jedoch auf besonders eilbedürftige Maßnahmen i. S. der Nummer 66.5.6 beschränkt bleiben. Dabei eingezogene Geldmittel dienen zunächst zur Deckung der eigenen Durchführungskosten. Überschießende Beträge sind – soweit sie die in § 8 Abs. 1 VwVfG bezifferte Geringfügigkeitsgrenze übersteigen – der Behörde zu erstatten, die um Amtshilfe ersucht hat.

66.1.2.3 Ggf. auch anteilig erstattete Kosten vereinnahmt die Amtshilfe leistende Stelle. Ein Ausgleich zwischen beteiligten Dienststellen des Landes erfolgt nur dann, wenn ein Landesbetrieb mit kaufmännischem Rechnungswesen maßnahmebezogene Kosten geltend gemacht hat.

66.1.3 Information der ZAAB

Die Ausländerbehörden informieren die zuständige ZAAB rechtzeitig, spätestens beim Übersenden des Abschiebungsersuchens, über die ihnen bekannten Vermögensverhältnisse (einschließlich eventuell verwertbarer beweglicher Sachen) des abzuschiebenden Ausländers, mögliche andere Kostenschuldner, eventuelle Erkenntnisse aus eigenen Vollstreckungsmaßnahmen sowie andere für die Kostenerhebung bedeutsame Tatsachen. Sofern der Ausländerbehörde bestehende Arbeitsverhältnisse bekannt sind, soll sie die ZAAB auch vorab informieren, damit die Kostenerstattung ggf. zeitgleich mit der Begründung der Kostenschuldnerschaft gesichert werden kann.

66.2 Haftung des Verpflichtungsschuldners

66.2.1 Die Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels kann die Bedingung geknüpft werden, dass ein Dritter (Verpflichtungsschuldner) die erforderlichen Ausreisekosten oder den Unterhalt des Ausländers für einen bestimmten Zeitraum zu tragen bereit ist. Die Verpflichtung, die Ausreisekosten zu tragen, soll schriftlich abgegeben und in der Regel mit der Verpflichtung nach § 68, die Kosten für den Lebensunterhalt eines Ausländers zu tragen, verbunden werden. Die Verpflichtungserklärung ist gegenüber der nach § 71 Abs. 1 oder 2 zuständigen Behörde unter Verwendung des amtlich vorgeschriebenen Vordrucks abzugeben. Sie ist auf Verlangen den Behörden der Bundespolizei bei der Einreise vorzulegen. In Fällen, in denen ein gesetzlicher Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels besteht, darf keine Verpflichtung verlangt werden, die Ausreisekosten zu tragen; eine Sicherheitsleistung kommt insoweit nicht in Betracht.

66.2.2 In den Fällen des § 66 Abs. 2 und 3 haftet neben dem Ausländer der Verpflichtungsschuldner bzw. Beförderungsunternehmer gleichrangig. Die nach § 71 zuständige Behörde hat insoweit ein Auswahlmessen, an welchen der Kostenschuldner (Gesamtschuldner) sie sich halten will.

66.2.3 Die Ausreisekosten sind aus einer Sicherheitsleistung zu decken, die nach § 66 Abs. 5 Satz 1 vor der Einreise von den in § 71 Abs. 1 bis 3 genannten Behörden oder nach der Einreise von den in § 71 Abs. 1, 3 oder 5 genannten Behörden verlangt werden kann.

66.3 Haftung des Beförderungsunternehmers

66.3.1 Der Beförderungsunternehmer haftet in den Fällen des § 66 Abs. 3 neben dem Ausländer und dem Verpflichtungsschuldner gleichrangig (s. Nummer 66.2.2). Der Umfang der Kostenhaftung richtet sich nach § 67 Abs. 2.

66.3.2 Die nach § 66 Abs. 3 Satz 1 auf bestimmte Kosten beschränkte Haftung des Beförderungsunternehmers lässt die Haftung des Ausländers nach § 66 Abs. 1 für die Gesamtkosten unberührt. Bei schuldhafter Zuwiderhandlung gegen ein Beförderungsverbot (Untersagungsverfügung) haftet der Beförderungsunternehmer gemäß § 66 Abs. 3 Satz 2 uneingeschränkt. Der Beförderungsunternehmer haftet als Gesamtschuldner neben dem Ausländer.

66.4 Haftung des Arbeitgebers und Schleusers

66.4.1 Die in § 66 Abs. 4 genannten Kostenschuldner haften unabhängig davon, ob die Zuwiderhandlung strafrechtlich oder als Ordnungswidrigkeit geahndet wurde. Sie haften nur für Kosten der Abschiebung oder Zurückschiebung. Die Haftung umfasst nicht die Kosten der Zurückweisung, auch wenn ein Versuch der illegalen Einschleusung scheitert (vgl. § 96 Abs. 3), und für eine Inhaftierung des Ausländers Kosten entstehen. In diesem Fall hat der Ausländer die Kosten zu tragen.

66.4.2 Als vorrangig haftender Arbeitgeber gilt jeder, der einen Ausländer beschäftigt (auch nicht gewerblich wie z.B. in Haushalten). Der Begriff „Beschäftigung“ ist weit auszulegen und nach den tatsächlichen Verhältnissen zu beurteilen. Als Beschäftigung gilt eine abhängige, fremdbestimmte Arbeitsleistung d.h., eine Tätigkeit nach Weisung und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers (vgl. Nummer 2.2.1). Ein förmlicher Arbeitsvertrag, die Zahlung eines Mindestentgelts oder die Einhaltung einer Mindestarbeitszeit sind dabei ohne Belang. Ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der nicht erlaubten Beschäftigung eines Ausländers und dessen Abschiebung wird für die Arbeitgeberhaftung nicht vorausgesetzt.

Die Haftung eines bisherigen Arbeitgebers entfällt, wenn vor dem Vollzug der aufenthaltsbeendenden Maßnahmen der weitere Aufenthalt durch einen Aufenthaltstitel – auch vorübergehend – legalisiert wird.

66.4.3 Der Arbeitgeber ist nicht kostenpflichtig, wenn er sich vor der Arbeitsaufnahme eines Ausländers und in der Folge des Beschäftigungsverhältnisses unter Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt darüber vergewissert hat, dass der Ausländer ohne Rechtsverstoß beschäftigt werden darf (Vorlage des Passes oder Passersatzes mit Aufenthaltstitel, der Aufenthaltsgestattung oder Duldung oder der Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 4). Das Verlassen auf bloße Behauptungen des Ausländers oder die Vorlage der Lohnsteuerkarte oder des Sozialversicherungsnachweises reichen hierfür nicht aus.

66.4.4 Die Haftung des Schleusers nach § 66 Abs. 4 Satz 2 setzt voraus, dass eine strafbare Handlung nach § 96 oder § 97 begangen worden ist. Eine strafgerichtliche Verurteilung muss nicht vorliegen. Die für den Erlass des Leistungsbescheides oder die Anordnung einer Sicherheitsleistung zuständige Behörde hat Zweifelsfälle im Benehmen mit der Staatsanwaltschaft zu klären. Handelt es sich bei dem Straftäter zugleich um den Arbeitgeber des Ausländers, haftet er bereits nach § 66 Abs. 4 Satz 1.

66.5 Sicherheitsleistung

66.5.1 Die Sicherheitsleistung nach § 66 Abs. 5 Satz 1 kann von jedem Kostenschuldner verlangt werden. Sie kann in Geldmitteln (z.B. selbstschuldnerische Bankbürgschaft) und Sachwerten bestehen. Dabei ist nicht erforderlich, dass Kosten für Vorbereitung und Durchführung der aufenthaltsbeendenden Maßnahme bereits entstanden sind. Die Eigenschaft als Kostenschuldner muss zum Zeitpunkt der Anordnung allerdings bestehen. Die Erhebung einer Sicherheitsleistung für Kosten aus Anlass der Durchsetzung einer räumlichen Beschränkung ist nur in Ausnahmefällen möglich und keinesfalls bereits vor der Einreise. Im Übrigen kann eine Sicherheitsleistung der in § 66 Abs. 2 genannten Kostenschuldner bereits vor der Einreise des Ausländers in das Bundesgebiet verlangt werden. Sie kann sowohl bei der deutschen Auslandsvertretung als auch bei der Ausländerbehörde hinterlegt werden. Die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung ist in den Akten zu vermerken. Eine Mehrfertigung des Aktenvermerks kann dem Ausländer auf Verlangen ausgehändigt werden. Wird die Sicherheitsleistung im Rahmen einer Verpflichtung nach § 66 Abs. 2 und § 68 Abs. 1 hinterlegt, ist dies auf der Verpflichtungserklärung zu vermerken. Die Sicherheitsleistung darf nur dann ausbezahlt werden, wenn vorher aktenkundig festgestellt wurde, dass Kosten nach § 66 nicht angefallen sind.

66.5.1.1 Gemäß § 66 Abs. 5 Satz 3 können als spezielle Form der Sicherung von Ausreisekosten Rückflugscheine bzw. sonstige Fahrausweise beschlagnahmt werden. Beschlagnahme ist die zwangsweise Sicherstellung und Überführung eines Gegenstands in amtlichen Gewahrsam (keine Vollstreckungshandlung i.S. des NVwVG). Sie erfolgt nur dann, wenn der Gegenstand nicht freiwillig herausgegeben wird. Sie kann deshalb nur von Bediensteten durchgeführt werden, die zur Ausübung unmittelbaren Zwangs berechtigt sind. Da Rückflugscheine usw. im Allgemeinen ohne großen Aufwand verwertbar sind, ist im Regelfall die Herausgabe zu verlangen bzw. die Beschlagnahme durchzuführen. Soweit dadurch nur ein Teil der tatsächlichen Ausreisekosten gedeckt wird, kann eine ergänzende Sicherheitsleistung angeordnet werden.

66.5.1.2 Mit Ausnahme von § 66 Abs. 5 Satz 3 (Rückflugscheine, sonstige Fahrausweise) sind gesetzlich keine Arten der Sicherheitsleistung vorgegeben. Wie Sicherheit zu leisten ist, bestimmt sich daher nach den Regeln des bürgerlichen Rechts. Vorrangig ist auf Geldmittel abzustellen, daneben sind die in Nummer 1.3 der VV zu § 59 LHO genannten Sicherheitsleistungen möglich.

66.5.1.2.1 Bei beweglichen Sachen kann gemäß § 237 BGB Sicherheit nur in Höhe von zwei Dritteln des Schätzwertes geleistet werden. Eine Sicherheitsleistung soll sich deshalb im Regelfall nur dann auf pfändbare bewegliche Sachen erstrecken, wenn der Schätzwert in einem angemessenen Verhältnis zu dem entstehenden Verwaltungsaufwand steht und eine Verwertung mit geringem Aufwand möglich erscheint. Eine Schätzung auf den gewöhnlichen Verkaufswert ist entsprechend § 31 Abs. 5 des NVwVG i.V. mit § 813 Abs. 1 und 2 der Zivilprozessordnung (ZPO) durchzuführen.

- 66.5.1.2.2 Forderungen (Arbeitseinkommen, Lohnersatzleistungen, Rentenansprüche, Steuererstattungen usw.) können als Sicherheitsleistung nur insoweit abgetreten werden, als sie pfändbar sind. Die §§ 45, 49 und 55 NVwVG i.V. mit § 850 ZPO sowie § 54 SGB I sind dabei zu beachten. Soweit den Ausländerbehörden solche Forderungen bekannt sind, sollen sie der ZAAB mitgeteilt werden.
- 66.5.1.2.3 Eine Sicherheitsleistung darf sich nicht auf unpfändbare Sachen i. S. des § 31 Abs. 5 NVwVG i.V. mit § 811 ZPO erstrecken. Hinzuweisen ist allerdings auf § 811a Abs. 1 ZPO, der bei an sich unpfändbaren Sachen die Möglichkeit einer Austauschpfändung eröffnet (z.B. Austausch einer wertvollen und verwertbaren Armbanduhr).
- 66.5.1.2.4 Überbrückungsgeld, das ein Ausländer im Vollzug der Jugendstrafe, Freiheitsstrafe oder der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung gemäß § 51 Abs. 1 StVollzG anspart, und unpfändbares Eigengeld nach § 51 Abs. 4 Satz 2 StVollzG darf nicht als Sicherheitsleistung einbehalten werden.
- 66.5.2 Ein bestimmtes Verfahren für die Anordnung einer Sicherheitsleistung sieht das Aufenthaltsgesetz nicht vor. Im Regelfall erfolgt die Anordnung durch schriftlichen, dem Kostenpflichtigen bekanntzugebenden Verwaltungsakt. Die Schriftform ist aber nicht zwingend vorgeschrieben. Eine mündliche Anordnung der Sicherheitsleistung reicht aus, wenn umgehend ein Leistungsbescheid erlassen wird oder wenn die sofortige Vollstreckung geboten ist. Wird die Sicherheitsleistung ohne vorherige Vollstreckungsanordnung und Fristsetzung vollstreckt, erhält der Ausländer eine Empfangsbestätigung über den Umfang der Sicherheitsleistung. Die Sicherheitsleistung kann in Geldmitteln und Sachwerten bestehen.
- 66.5.3 Die Beschlagnahme nach § 66 Abs. 5 Satz 3 setzt keine Schriftform voraus. Dem Ausländer ist eine Empfangsbescheinigung über die beschlagnahmten Sachen zu erteilen.
- 66.5.4 Die Sicherheitsleistung wird von der für den Erlass des Leistungsbescheids zuständigen Behörde angeordnet. Sie hat die mit der Vollstreckung der Sicherheitsleistung betrauten Bediensteten zu unterrichten und diese erforderlichenfalls mit der Bekanntgabe der Anordnung zu betrauen. Besitzt der Ausländer bei der Abschiebung, Zurückschiebung oder Zurückweisung Geldmittel und Sachwerte in beachtlichem Umfang und hat er vorher öffentliche Mittel in Anspruch genommen, die nicht auf einer Beitragsleistung beruhen, ist der Leistungsträger unverzüglich zu unterrichten und diesem unter Umständen Amtshilfe zu leisten. Besteht der Verdacht auf Straftaten, ist im Benehmen mit der Staatsanwaltschaft eine Klärung über das weitere Verfahren herbeizuführen.
- 66.5.5 Die Sicherheitsleistung soll in Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten angeordnet werden. Die Bestimmung der Höhe kann sich dabei auf allgemeine Preisauskünfte, Erfahrungssätze u. ä. stützen. Ein Abdruck der Anordnung ist den für die Abschiebung benötigten Unterlagen beizufügen.
- 66.5.5.1 Sind die tatsächlich angefallenen Kosten der Vorbereitung und des Vollzugs einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme geringer als die angeordnete Sicherheitsleistung, ist der überzählige Betrag wieder auszuführen. Der Ausländer soll dazu nach Möglichkeit einen inländischen Bevollmächtigten oder seine Heimatadresse benennen. Ein wieder auszuführender Betrag wird nicht verzinst.

- 66.5.5.2 Rechtsbehelfe gegen die Anordnung einer Sicherheitsleistung entfalten auf-schiebende Wirkung. De Sofortvollzug kann daher nur entsprechend § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO im Einzelfall angeordnet werden.
- 66.5.5.3 Besteht die Gefahr, dass die Erhebung der Ausreisekosten anderweitig vereitelt oder wesentlich erschwert würde, vollstrecken die ZAAB auf der Grundlage des § 71 Abs. 1 AuslG und der §§ 5 und 8 Abs. 1 NVwVG die bestandskräftige Anordnung ohne vorherige Vollstreckungsandrohung und Fristsetzung selbst. § 3 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 des NVwVG werden dabei durch die vorgehende Spezialregelung des § 66 Abs. 5 Satz 2 AuslG verdrängt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des NVwVG. Bei pfändbaren Arbeitseinkommen bzw. Lohnersatzleistungen erfolgt eine Vollstreckung entsprechend §§ 49 und 50 NVwVG.
- 66.5.5.4 Besteht eine gegenwärtige Gefahr i. S. des § 2 Nr. 1b Nds. SOG, kann die Vollstreckung auch unter Anwendung von Zwangsmitteln gemäß § 69 Nds. SOG als Sicherstellung pfändbarer Geldmittel oder Sachen erfolgen. Über die Sicherstellung ist entsprechend § 27 Abs. 2 Nds. SOG eine Niederschrift zu fertigen, aus der auch der belassene Selbstbehalt nach Nummer 66.5.7 hervorgeht. Der Ausländer erhält eine Bescheinigung über einbehaltene Geldmittel, Sachwerte und den belassenen Selbstbehalt.
- 66.5.6 Wenn die Erfüllung einer Forderung andernfalls vereitelt oder ihre Durchsetzung wesentlich erschwert würde, kann in eiligen Fällen die Anordnung einer Sicherheitsleistung auch mündlich erfolgen. Die Voraussetzung für eine mündliche Anordnung ist immer gegeben, wenn beim unmittelbaren Ausreisevorgang festgestellt wird, dass eine abzuschiebende Person wider Erwarten doch über Mittel zur Deckung der Kosten verfügt. Mündlich angeordnete Sicherheitsleistungen werden im Regelfall unmittelbar vollstreckt. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist unverzüglich ein Leistungsbescheid zu erlassen, der auch die mündliche Anordnung der Sicherheitsleistung wiederholen soll.
- 66.5.7 Aus Gründen der Existenzsicherung ist entsprechend § 31 Abs. 5 NVwVG i. V. mit § 811 Abs. 1 Nr. 2 ZPO bei der Anordnung und Vollstreckung der Sicherheitsleistung ein Geldbetrag zu belassen, mit dem für vier Wochen der Lebensunterhalt im Ausland bestritten werden kann. Der Selbstbehalt wird in der Anordnung der Sicherheitsleistung festgesetzt. Im Regelfall ist er in Höhe der Grundleistungen entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 2 AsylbLG zu bemessen.
- 66.5.7.1 Sofern die aufenthaltsbeendende Maßnahme unmittelbar aus der Strafhaft vollzogen und ein Überbrückungsgeld ausgezahlt wird, ist ein Selbstbehalt nur unter Anrechnung des Überbrückungsgeldes, das die gleiche Funktion hat, zu berücksichtigen. Abschiebungsgefangene sind nicht zur Arbeit verpflichtet. Die Bildung eines Überbrückungsgeldes wird von ihnen nicht gefordert. Arbeiten sie dennoch, steht ihnen ein Arbeitsentgelt entsprechend den strafvollzugsrechtlichen Bestimmungen zu. Solche Arbeitsentgelte können unter Berücksichtigung des o.a. Selbstbehalts zur Deckung der Kosten herangezogen werden.
- 66.5.8 Verzicht auf Anordnung einer Sicherheitsleistung
- Um unwirtschaftlichen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, kann auf die Anordnung einer Sicherheitsleistung verzichtet werden, wenn die für eine unbestimmte Frist niederschlagung bzw. einen Erlass in Nummern 2.3 bzw. 3.1 der VV zu § 59 LHO genannten Voraussetzungen sinngemäß gegeben sind. Davon ist im Regelfall dann auszugehen, wenn eine abzuschiebende Person ihren bisherigen Lebensunterhalt ausschließlich über

- Leistungen nach SGB II, VIII oder XII
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder
- Arbeitseinkommen, Lohnersatzleistungen oder andere pfändbare laufende Geldleistungen unterhalb der Pfändungsfreigrenze nach § 850c ZPO bestritten hat und
- nach der Vermögensaufstellung andere Geldmittel oder verwertbare Sachen nicht vorhanden sind.

Auf die Anordnung einer Sicherheitsleistung kann in begründeten Einzelfällen auch dann verzichtet werden, wenn eine hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass die vorhergehende Anordnung der Sicherheitsleistung die Durchführung der aufenthaltsbeendenden Maßnahme vereiteln oder wesentlich erschweren würde.

66.5.9

Wird ein Abschiebungsversuch abgebrochen (z.B. weil vor der Ausreise noch ein Asylantrag gestellt wird oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung nach den §§ 80 Abs. 5, 123 VwGO), sind Sicherheitsleistungen oder bereits eingezogene Kosten bis zur endgültigen Entscheidung vorerst einzubehalten. Wird im Anschluss ein Aufenthaltstitel erteilt, sind tatsächlich entstandene Kosten für bereits durchgeführte Teilmaßnahmen geltend zu machen bzw. einzubehalten. Eine vollständige Rückerstattung kommt nur in Betracht, falls die Rechtswidrigkeit der aufenthaltsbeendenden Maßnahme abschließend festgestellt wird.

67 Zu § 67 Umfang der Kostenhaftung

67.0 Allgemeines

67.0.1 § 67 regelt ausschließlich den Haftungsumfang der in § 66 genannten Kostenschuldner und legt ihn abschließend fest. Bei den Kosten i.S.v. § 67 handelt es sich um spezielle Aufwendungen, die bei der Vollstreckung der Abschiebung (§ 58), Zurückschiebung (§ 57), Zurückweisung (§ 15) oder Durchsetzung einer räumlichen Beschränkung (§ 61) entstanden sind.

67.0.2 Nicht zu den Kosten der Vollstreckungsmaßnahme gehören demzufolge z.B.

- Dolmetscherkosten im Zuge ausländerbehördlicher oder polizeilicher Ermittlungen,
- Personalkosten, die nicht durch eine erforderliche amtliche Begleitung entstanden sind,
- Gebühren und Auslagen i.S. des § 69,
- Kosten für den Lebensunterhalt im Sinne des § 68 Abs. 1 außerhalb der Vollstreckungsmaßnahme,
- Kosten der Untersuchungs- oder Strafhaft und
- Kosten strafrechtlicher Ermittlungsverfahren.

67.0.3 Die Kosten werden von Amts wegen durch Leistungsbescheid beim Kostenschuldner erhoben. Die Anordnung und Vollstreckung einer Sicherheitsleistung machen den Erlass eines Leistungsbescheides nicht entbehrlich.

67.1 Umfang der Kostenhaftung

67.1.1 Die erstattungsfähigen Kosten umfassen die Fahr- und Flugkosten sowie die sonstigen Reisekosten (z.B. Kosten für Unterkunft und Verpflegung oder für die Mitnahme der persönlichen Habe, nicht jedoch von Umzugsgut) für den Ausländer nach § 67 Abs. 1 Nr. 1, die Verwaltungskosten nach § 67 Abs. 1 Nr. 2 sowie die Kosten für die Begleitpersonen (z.B. Polizeivollzugsbeamte, Mitarbeiter der Ausländerbehörde, Ärzte und amtlich angeordnete Sicherheitsbegleitung durch Private als sonstige Fachkräfte), die mit dem Vollzug der Maßnahme in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Werden mehrere Ausländer in einem Sammeltransport abgeschoben, sind die Beförderungskosten anteilig zu berechnen. Fahrkosten der Hin- und Rückfahrt werden bei Einsatz eines verwaltungs- oder polizeieigenen Dienstkraftfahrzeugs entsprechend Nummer 108.1.4.2 der ALLGO in der jeweils geltenden Fassung abgerechnet (z. Zt. 0,60 € je gefahrenem Kilometer). Werden mehrere Personen gleichzeitig oder nur auf Teilstrecken befördert, sind die Kosten anteilmäßig zu berechnen. Für die Mitnahme von Gepäck/Habe sind die Regelungen in § 9 der Gefangenentransportvorschrift (GTV) vom 19.02.2002 (Nds. Rechtspflege S. 76) entsprechend anzuwenden. 20 kg überschreitendes Gepäck sowie Umzugsgut soll soweit möglich nur auf Kosten des Abzuschiebenden transportiert werden. Übernimmt die Justizverwaltung den Transport, sind die Kosten nach § 14 der GTV zu bestimmen. Auf Ersuchen der Auftragstelle beziffert die Transportbehörde die ihr entstandenen Kosten (§ 14 Abs. 2 GTV).

- 67.1.2 Zu den Kosten i.S.v. § 67 Abs. 1 Nr. 2 gehören im Einzelnen nachgewiesene, durch die Vorbereitung und Durchführung der Vollstreckungsmaßnahme verursachte Aufwendungen. Dazu gehören insbesondere
- 67.1.2.1 – Kosten für Heimreisedokumente und die Fertigung von Lichtbildern sowie sonstige Kosten, z.B. solche, die für Maßnahmen zur Beschaffung von Heimreisedokumenten einer ausländischen Vertretung zu erstatten sind, Barmittel für Verpflegung, Unterkunft und Weiterreise sowie Kosten für die Vorführung des Ausländers bei einer ausländischen Auslandsvertretung zur Beschaffung eines Heimreisedokumentes, ärztliche Begleitung und Leistungen während der Abschiebung,
- 67.1.2.2 – Kosten für Dolmetscher- und Übersetzungstätigkeiten und
- 67.1.2.3 – Kosten von Polizeigewahrsam und Abschiebungshaft
- 67.1.3 Soweit im unmittelbaren Zusammenhang mit der aufenthaltsbeendenden Maßnahme eine Unterbringung im Polizeigewahrsam erfolgt, werden Kosten entsprechend Nummer 108.2.2.2 der ALLGO in der jeweils geltenden Fassung abgerechnet.
- 67.1.4 Für die Kosten der Abschiebungshaft wird der vom Niedersächsischen Justizministerium ermittelte Tageshaftkostensatz zugrunde gelegt. Der Tageshaftkostensatz wird jährlich aktualisiert und bekannt gegeben. Während der Haft angefallene besondere Aufwendungen (z.B. externe Krankenhauskosten) werden in die Kostenerhebung eingestellt, soweit von der Justizvollzugsanstalt ein Forderungsnachweis vorgelegt wird.
- 67.1.5 Zu den Kosten im Sinne von § 67 Abs. 1 Nr. 3 gehören alle durch eine erforderliche amtliche Begleitung des Ausländers entstehende Kosten. Diese werden nach den laufbahnspezifischen Stundensätzen für die Gebührenbemessung im staatlichen Bereich (RdErl. MF v. 19.06.2001 in der jeweils aktualisierten Fassung) bestimmt. Da in § 67 Abs. 1 Nr. 3 nur Personalkosten genannt sind, entfällt der in den Stundensätzen gesondert ausgewiesene Sachkostenanteil.

67.2 Haftungsumfang beim Beförderungsunternehmer

In den Fällen des § 66 Abs. 3 Satz 1 haften Beförderungsunternehmer lediglich in dem in § 67 Abs. 2 genannten Umfang. Zu den Verwaltungskosten gehören nur diejenigen Aufwendungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit den in § 66 Abs. 1, § 67 Abs. 1 genannten Maßnahmen stehen, und diejenigen, die von der Ankunft des Ausländers an der Grenzübergangsstelle bis zum Vollzug der Entscheidung über die Einreise entstehen (also auch z.B. Übersetzungskosten). In den Fällen des § 66 Abs. 3 Satz 2 haften sie uneingeschränkt.

67.3 Kostenerhebung durch Leistungsbescheid

- 67.3.1 Die sachliche Zuständigkeit für den Erlass eines Leistungsbescheids i.S.v. § 67 Abs. 3 Satz 1 richtet sich nach § 71. Sie umfasst auch die Festsetzung von Kosten, die den Behörden entstanden sind, die auf Ersuchen der Ausländerbehörde tätig geworden sind (vgl. hierzu Urteil des BVerwG v. 14.06.05 -1 C 11.04-).

Die örtliche Zuständigkeit der Ausländerbehörden richtet sich nach § 3 VwVfG

i.V.m. § 1 NVwVfG und § 100 Abs. 1 Satz 3 Nds. SOG (vgl. Nr. 71.1.2). Wurde eine Abschiebung im Wege der Amtshilfe durchgeführt, bleibt die um Amtshilfe ersuchende Behörde sachlich zuständig für den Erlass des Leistungsbescheids. Sie hat der Behörde, die ihr Amtshilfe geleistet hat, die ihr zustehenden Kosten zu erstatten (vgl. Nr. 58.0.7.1).

67.3.2 Die Zuständigkeit umfasst die Befugnis der Behörde, den Kostenschuldner nach Maßgabe des § 66 Abs. 1 bis 4 zu bestimmen. Hierbei hat sie zu berücksichtigen, dass der Vorrang anderer Kostenschuldner gemäß § 66 Abs. 4 Satz 3 entfällt, wenn bei diesen eine Beitreibung der Kosten erfolglos sein wird. Halten sich die anderen Kostenschuldner etwa im Ausland auf und können dort Beitreibungsmaßnahmen nicht durchgeführt werden, haftet der Ausländer neben den anderen Kostenschuldnern gleichrangig für die Gesamtkosten. Haften für die Kosten zugleich mehrere Personen (§ 66 Abs. 1, 2 und 3), ist jede von ihnen verpflichtet, die gesamte Leistung zu begleichen. Die Leistung darf nur einmal vereinnahmt werden.

67.3.3 Die im Leistungsbescheid festzusetzenden Kosten i.S. v. § 67 Abs. 1 und 2 werden beim Kostenschuldner von Amts wegen erhoben. In dem schriftlich zu erlassenden Kostenbescheid sind die Kosten dem Grunde und der Höhe nach zu bezeichnen (vgl. § 39 VwVfG). Der Bescheid muss auch erkennen lassen, aus welchen Gründen eine amtliche Begleitung bei der Maßnahme erforderlich war.

67.3.4 Leistungsbescheide an Kostenpflichtige nach § 66 werden von der beim NLBV Aurich eingerichteten zentralen Vollstreckungsstelle des Landes Niedersachsen vollstreckt .

67.3.5 Um unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, kann

- sofern Drittschuldner nicht bekannt sind und eine abzuschiebende Person offenkundig nicht über eigene Mittel verfügt, die zur Deckung der Kosten beitragen, oder
- eine hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass eine Forderung erfolglos bleiben wird (z.B. unbekannter Aufenthalt eines Schleusers, Insolvenz des Arbeitgebers)

nach den Grundsätzen der Nummer 3.2 der VV zu § 34 LHO i.V.mit § 59 LHO auf die Geltendmachung der Kosten durch Leistungsbescheid verzichtet werden. Von einer offenkundigen Mittellosigkeit ist regelmäßig dann auszugehen, wenn die in Nummer 66.5.8 genannten Voraussetzungen vorliegen. Bei Verzicht auf einen Leistungsbescheid gegenüber vorrangig haftenden Kostenschuldnern ist die nachrangige Haftung der abzuschiebenden Person zu prüfen. Die maßgeblichen Gründe für einen Verzicht sind in diesen Fällen aktenkundig zu machen. Im Übrigen wird auf § 59 LHO verwiesen.

67.3.6 Hat die zuständige Behörde den Erlass eines Leistungsbescheids vorläufig zurückgestellt, sind die dafür maßgebenden Gründe in den Akten zu vermerken.

68 Zu § 68 Haftung für Lebensunterhalt

68.0 Allgemeines

68.0.1 Eine Verpflichtungserklärung nach § 68 Abs. 1 kann nur dann verlangt werden, wenn der Ausländer selbst nicht in der Lage ist, den Lebensunterhalt nach Maßgabe der jeweiligen rechtlichen Voraussetzungen zu bestreiten. Sie darf insbesondere als Voraussetzung für die Erteilung oder Verlängerung der Aufenthaltstitel gefordert werden, wenn

- 68.0.1.1 – die Sicherung des Lebensunterhalts des Ausländers durch den Dritten zwingende Erteilungsvoraussetzung ist (z.B. Unterhaltsverpflichtung nach § 37 Abs. 1 Nr. 2, 2. Alt.) oder
- 68.0.1.2 – der gesicherte Lebensunterhalt ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel zwingende Erteilungsvoraussetzung ist (§ 5 Abs. 1 Nr. 1) und im konkreten Fall diese Voraussetzung aufgrund der Verpflichtung des Dritten vorliegen würde.

68.0.2 Eine Verpflichtungserklärung kann von natürlichen und juristischen Personen (z.B. Firmen, caritativen Verbänden) abgegeben werden.

68.0.4 Die Behörde der Bundespolizei kann verlangen, dass eine bestehende Verpflichtungserklärung bei der Einreise vorgelegt wird (§ 13 Abs. 1, Artikel 5 Abs. 1 c) SDÜ). Die Einreisegestattung bei nicht ausreichend nachgewiesenen finanziellen Mitteln und die Erteilung eines Ausnahmevisums gemäß § 14 Abs. 2 können von der Abgabe einer Verpflichtungserklärung abhängig gemacht werden.

68.1 Verpflichtungserklärung

68.1.1 Verpflichtungsumfang

68.1.1.1 Zum Lebensunterhalt i.S.v. § 68 Abs. 1 zählt außer Ernährung, Wohnung, Bekleidung und anderen Grundbedürfnissen des täglichen Lebens insbesondere auch die Versorgung im Krankheitsfalle und bei Pflegebedürftigkeit (z.B. Aufnahme in die eigene Wohnung, anderweitige Beschaffung von Wohnraum, Abschluss entsprechender Versicherungen). Aus der Verpflichtung nach § 68 Abs. 1 lässt sich ein Anspruch des Ausländers auf Sicherstellung des Lebensunterhalts nicht herleiten.

68.1.1.2 Die Verpflichtung nach § 68 Abs. 1 umfasst nicht die Ausreisekosten nach §§ 66 und 67 und wird daher regelmäßig mit einer entsprechenden Verpflichtung verbunden. Da eine gesetzliche Unterhaltsverpflichtung nicht die Ausreisekosten deckt, kann in diesen Fällen nur von der Haftung für den Lebensunterhalt abgesehen werden.

68.1.1.3 Beschränkt der Verpflichtete seine Haftung (z.B. Ausschluss der Haftung für Krankheits- und Pflegekosten, summenmäßige Beschränkung), ist die Verpflichtungserklärung im übernommenen Haftungsumfang wirksam. Die zuständige Behörde hat jedoch zu prüfen, ob die Haftungsbeschränkung der Erteilung eines Aufenthaltstitels entgegensteht.

68.1.2 Prüfungsmaßstab

68.1.2.1 Die Verpflichtung des Dritten erfüllt nur dann die Voraussetzungen des gesicherten Lebensunterhalts, wenn er die übernommene Verpflichtung aus eigenem Einkommen oder sonstigen eigenen Mitteln im Bundesgebiet erfüllen kann.

68.1.2.2 Ist der Ausländerbehörde oder der Auslandsvertretung nicht bekannt, ob der Dritte die übernommene Verpflichtung erfüllen kann, hat sie sich von diesem grundsätzlich ausreichende Nachweise erbringen zu lassen (z.B. Wohnraum-, Einkommens- und Versicherungsnachweise). Der Dritte ist jedoch hierzu gesetzlich nicht verpflichtet (Freiwilligkeit). Fehlt es an den erforderlichen Nachweisen oder bestehen begründete Zweifel an der finanziellen Leistungsfähigkeit des Dritten, kann die zuständige Behörde bei ihrer Entscheidung darauf abstellen, dass der Lebensunterhalt des Ausländers auch unter Einbeziehung einer Verpflichtungserklärung eines Dritten nicht gesichert ist. Handelt es sich bei der Verpflichtungserklärung um eine Erteilungsvoraussetzung, sind die Gründe für die Nichtanerkennung in der Entscheidung zu erwähnen.

68.1.2.3 Der Prüfungsmaßstab ist neben der Leistungsfähigkeit des Dritten insbesondere an dem Aufenthaltsgrund bzw. -zweck, den der Ausländer angibt, der angestrebten Aufenthaltsdauer, der zeitlichen Beschränkung der Verpflichtungserklärung sowie der Aufenthaltsverfestigung des Dritten im Bundesgebiet auszurichten. Ist ein Daueraufenthalt beabsichtigt, muss das Einkommen des Verpflichtungsgebers die Pfändungsfreigrenze mindestens um den Betrag übersteigen, der dem Ausländer zur Deckung des Bedarfs für den Lebensunterhalt fehlt (vgl. Nummer 2.3.6).

68.1.2.4 Der Dritte oder der Ausländer haben weiter nachzuweisen, dass für die Dauer des Aufenthalts des Ausländers ausreichender Krankenversicherungsschutz besteht, bei Daueraufenthalten auch eine Pflegeversicherung (siehe jedoch Nummer 51.2). Sie müssen aufgrund ihrer finanziellen Verhältnisse in der Lage sein, die anfallenden Versicherungsbeiträge regelmäßig zu leisten. Der Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der Versorgung im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit ist in den Fällen des Nachzugs sonstiger Familienangehöriger nach § 36 besondere Bedeutung beizumessen. Durch zwischenstaatliche Vereinbarungen kann ein ausreichender Krankenversicherungsschutz gewährleistet sein.

68.1.2.5 Will im Zusammenhang mit der Erteilung eines Visums für einen Kurzaufenthalt ohne Erwerbstätigkeit bis zu drei Monaten ein Dritter eine Verpflichtung erklären und haben die für die Entgegennahme der Erklärung zuständigen Behörden aufgrund vorhandener Erkenntnisse keine begründeten Zweifel an seiner finanziellen Leistungsfähigkeit (z.B. langwährender verfestigter Aufenthalt, unveränderte Einkommensverhältnisse seit der letzten Verpflichtungserklärung), ist die finanzielle Leistungsfähigkeit regelmäßig glaubhaft gemacht. In diesen Fällen der Kurzaufenthalte ist eine Abklärung der Wohnraumverhältnisse des Verpflichtungsgebers grundsätzlich nicht erforderlich. Weiterhin sind die Besonderheiten eines Besuchsaufenthalts (z.B. freie Kost und Logis) angemessen zu berücksichtigen. Die Auslandsvertretung hat in diesen Fällen die Feststellungen der Ausländerbehörde (Bestätigung der Unterschrift, Glaubhaftmachung bzw. Nachweis der Leistungsfähigkeit) bei der Entscheidung zu berücksichtigen.

68.1.2.6 Die Verpflichtungserklärung eines Dritten, der sich im Bundesgebiet aufhält, aber keinen erforderlichen Aufenthaltstitel besitzt, ist regelmäßig keine ausrei-

chende Grundlage für die Sicherung des Lebensunterhalts. Besitzt der Dritte lediglich einen befristeten Aufenthaltstitel, kann die Verpflichtungserklärung nur herangezogen werden, wenn der beabsichtigte Aufenthalt des Ausländers den der Geltungsdauer des befristeten Aufenthaltstitels des Dritten nicht übersteigt. Der Besitz eines befristeten Aufenthaltstitels genügt zudem nur dann, wenn die Ausländerbehörde davon ausgehen kann, dass er für die vorgesehene Aufenthaltsdauer des Ausländers im Bundesgebiet bleiben wird.

- 68.1.2.7 Besondere Anforderungen an die Leistungsfähigkeit des Dritten sind zu stellen, wenn er in früheren Fällen eine Verpflichtungserklärung nicht erfüllt oder er sich wegen unrichtiger Angaben gemäß § 95 Abs. 2 Nr. 2 strafbar gemacht hat. Entsprechende Nachweise sind erforderlich, wenn der Ausländer während eines früheren Aufenthalts im Bundesgebiet öffentliche Mittel in Anspruch genommen hat oder an seiner Rückkehrbereitschaft berechnete Zweifel bestehen. Sofern in solchen Fällen eine Einreise dennoch erfolgen soll, ist die Erhebung einer Sicherheitsleistung (Nummer 66.5) angezeigt.

68.2 Verfahren

- 68.2.1.1 Für die Abgabe der Verpflichtungserklärung ist das vorgeschriebene Muster in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Bei der Abgabe der Verpflichtungserklärung ist der Dritte auf die Freiwilligkeit seiner Angaben und Nachweise, auf den Umfang der eingegangenen Verpflichtungen sowie darauf hinzuweisen, dass unrichtige und unvollständige Angaben strafbar sein können (vgl. § 95 Abs. 2 Nr. 2). Angaben über die Einkommens-, Vermögens- und Wohnverhältnisse des Dritten (Einladers), die im Rahmen der Verpflichtungserklärung erforderlich sind, dürfen dem Ausländer (Eingeladenen) nicht zugänglich gemacht werden. Die Unterschrift des verpflichteten Dritten ist amtlich zu beglaubigen.

- 68.2.1.2 Die Verpflichtungserklärung eines Dritten, der im Bundesgebiet lebt, ist grundsätzlich gegenüber der für den vorgesehenen Aufenthaltsort im Bundesgebiet zuständigen Ausländerbehörde abzugeben. Sofern der Dritte in dem Bezirk einer anderen Ausländerbehörde seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, nimmt diese die Verpflichtungserklärung und die erforderlichen Nachweise im Wege der Amtshilfe entgegen und leitet sie unverzüglich der zuständigen Ausländerbehörde zu. Die Verpflichtungserklärung eines Dritten, der im Ausland lebt, ist gegenüber der Auslandsvertretung abzugeben, die über den Visumantrag des Ausländers zu entscheiden hat. Die Mehrfertigung der Verpflichtungserklärung (mit Originalunterschriften) ist zu den Akten der Ausländerbehörde oder der Auslandsvertretung zu nehmen.

- 68.2.1.3 Ist die Verpflichtungserklärung zur Vorlage in einem Visumverfahren bestimmt und ist sie gegenüber der Ausländerbehörde abgegeben worden, hat der Ausländer das Original der Verpflichtungserklärung bei der zuständigen Auslandsvertretung mit dem Visumantrag vorzulegen. Wird das Visum erteilt, händigt die Auslandsvertretung dem Ausländer das entwertete Original der Verpflichtungserklärung zum Zwecke der Vorlage bei der Behörde der Bundespolizei im Rahmen des Grenzübertritts aus.

- 68.2.2 Die Forderung aufgrund einer Verpflichtungserklärung ist nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Bundes vollstreckbar. Danach hat grundsätzlich ein Leistungsbescheid durch den Leistungsträger zu ergehen (§ 3 Abs. 2 a) VwVG), dem dann die Anordnung der Vollstreckung folgt, wobei allerdings weder Bestandskraft noch Sofortvollzug des Leistungsbescheids für die nachfolgende Einleitung der Vollstreckung durch Vollstreckungsanordnung

erforderlich sind (vgl. § 3 Abs. 2 c) VwVG).

68.2.3 Die Geltendmachung des (öffentlich-rechtlichen) Erstattungsanspruchs obliegt nicht der Ausländerbehörde, sondern dem Leistungsträger, der dem Ausländer Leistungen gewährt.

68.3 (Nicht belegt)

68.4 **Unterrichtungs- und Auskunftspflichten**

Nach § 68 Abs. 4 besteht eine Unterrichts- und Auskunftspflicht der Ausländerbehörde gegenüber dem Leistungsträger, dem auf Anforderung – bei Kenntnis des Leistungsbezugs von Amts wegen – die Mehrfertigung der Verpflichtungserklärung übersandt wird. Die Ausländerbehörde hat zudem zu prüfen, ob wegen der Inanspruchnahme öffentlicher Mittel eine für die Erteilung, die Verlängerung oder die Bestimmung der Geltungsdauer des Aufenthaltstitels wesentliche Voraussetzung entfallen ist und ob aufenthaltsrechtliche Maßnahmen zu ergreifen sind (z.B. Ausweisung, nachträgliche zeitliche Beschränkung des Aufenthaltstitels oder des genehmigungsfreien Aufenthalts).

69 Zu § 69 Gebühren

69.1 Kostenpflicht für ausländerrechtliche Amtshandlungen

69.1.1 Für Amtshandlungen nach dem Aufenthaltsgesetz und den zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen können nur dann (Verwaltungs-) Kosten i.S.d. Verwaltungskostengesetzes (VwKostG) des Bundes erhoben werden, soweit dies im Aufenthaltsgesetz und in der Aufenthaltsverordnung bestimmt ist. Kosten im Sinne von § 69 Abs. 1 können daher nicht nach landesrechtlichen Vorschriften erhoben werden. Bei den Gebühren für ausländerrechtliche Amtshandlungen handelt es sich um öffentliche Kosten im Sinne von § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO. Die Kosten nach § 69 Abs. 1 werden erforderlichenfalls im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigeschrieben.

69.1.2 Der Begriff der Kosten im Sinne von § 69 Abs. 1 umfasst Gebühren und Auslagen (§ 1 Abs. 1 i.V.m. § 10 Abs. 1 VwKostG). Die Erhebung von Kosten für bestimmte ausländerrechtliche Maßnahmen (Abschiebung, Zurückschiebung, Zurückweisung oder Durchsetzung einer räumlichen Beschränkung) bestimmt sich nach Maßgabe der §§ 66, 67. Diese Vorschriften bestimmen insbesondere die Kostentragung, die Kostenhaftung, die Sicherheitsleistung sowie den Umfang der Kostenhaftung.

69.1.3 Die Kosten werden von den mit der Ausführung des Aufenthaltsgesetzes betrauten Behörden erhoben, die eine Amtshandlung vornehmen.

69.2 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes des Bundes

Soweit das Aufenthaltsgesetz und die darauf beruhenden Regelungen in der Aufenthaltsverordnung (§§ 44 bis 54) zum Aufenthaltsgesetz keine abweichenden Vorschriften enthalten, findet das Verwaltungskostengesetz des Bundes in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

69.3 (Nicht belegt)

69.4 Zuschläge für Amtshandlungen

Nach § 69 Abs. 4 können für bestimmte gebührenpflichtige Amtshandlungen Zuschläge erhoben werden. Bei der Erhebung dieser Gebührensuschläge gelten die für die Erhebung von Gebühren maßgebenden kostenrechtlichen Grundsätze.

69.5 Bearbeitungsgebühren

Die Erhebung einer Bearbeitungsgebühr für gebührenpflichtige Amtshandlungen i.S.v. § 69 Abs. 5 ist in § 49 AufenthV geregelt. Die Bearbeitungsgebühr wird bereits vor Erlass des gebührenpflichtigen Verwaltungsakts bei Antragstellung erhoben (Vorschusszahlung). Ist ein Antragsteller von der Gebühr für die von ihm beantragte Amtshandlung befreit (§§ 52 Abs. 1 bis 5, 53 Abs. 1, 1. Halbsatz und § 54 AufenthV), entfällt für ihn insoweit auch die Bearbeitungsgebühr. Soweit eine Ermessensentscheidung über Befreiungen bzw. Ermäßigungen möglich ist (§ 52 Abs. 6 und 7 und § 53 Abs. 1, 2. Halbs., Abs. 2 AufenthV), gilt dasselbe für die Bearbeitungsgebühr.

70 Zu § 70 Verjährung

70.1 § 70 Abs. 1 enthält eine allgemeine Verjährungsregelung, wonach die Ansprüche auf die in § 67 Abs. 1 und 2 genannten Kosten sechs Jahre nach Fälligkeit verjähren.

70.2.1 Die Regelung der Verjährungsunterbrechung erfasst Ansprüche nach § 66 und § 69. Für die Kosten nach § 69 gelten die allgemeinen Regeln über die Verjährungsdauer von Verwaltungskosten (§ 20 VwKostG). Außer den in § 70 Abs. 2 genannten Gründen gelten für die Unterbrechung der Verjährung die Gründe nach § 20 Abs. 3 VwKostG; § 17 VwKostG ist zu beachten.

70.3.2 Hält sich der Kostenschuldner nicht im Bundesgebiet auf und ist seine Anschrift im Ausland bekannt, besteht die Möglichkeit, ihm den Leistungsbescheid nach Bundes- bzw. Landesrecht im Ausland zuzustellen. Kann der Aufenthalt des Kostenschuldners nicht festgestellt werden, kommt hilfsweise eine öffentliche Zustellung des Leistungsbescheids in Betracht. Die Kosten und Gebühren nach §§ 66 und 69 sind zur Bezahlung geltend zu machen, wenn der Ausländer einen Visumantrag stellt oder in das Bundesgebiet wieder eingereist ist.

71 Zu § 71 Zuständigkeit

71.1 Zuständigkeit der Ausländerbehörden

71.1.1 Sachliche Zuständigkeit

71.1.1.0 Die Ausländerbehörden sind generell zuständig für alle aufenthalts- und passrechtlichen Maßnahmen nach dem Aufenthaltsgesetz und den hierzu ergangenen Vorschriften sowie nach ausländerrechtlichen Bestimmungen in anderen Gesetzen i.S.v. § 1 Abs. 1 und den hierzu jeweils ergangenen Vorschriften (§ 71 Abs. 1 und 5).

71.1.1.1 Zu den aufenthaltsrechtlichen Maßnahmen gehören auch die Zurückschiebung, die Abschiebung einschließlich deren Vorbereitung (z.B. Beschaffung von Heimreisedokumenten, Flugtickets, Festlegung des Reiseweges), Sicherung (z.B. Festnahme des Ausländers) und Durchführung sowie das Verbot der Ausreise und die Durchsetzung der Verlassenspflicht. Die Zuständigkeit der Ausländerbehörde für diese Maßnahmen lässt die vollstreckungsrechtlichen Vorschriften der Länder unberührt (zur Kostenerhebung vgl. § 67 Abs. 3).

71.1.1.2 Für die Zurückschiebung besteht eine gleichwertige Zuständigkeit zwischen den Ausländerbehörden, den Behörden der Bundespolizei und den Polizeien der Länder (§ 71 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 1 und Abs. 5). Die Behörden der Bundespolizei sind für die Zurückschiebung an der Grenze zuständig. Die Polizeien der Länder sind neben den Ausländerbehörden für die Zurückschiebung originär zuständig. § 71 Abs. 5 erfordert grundsätzlich keine Beteiligung oder Mitwirkung der Ausländerbehörde, eine Unterrichtung der Ausländerbehörde ist jedoch sinnvoll. Im Einzelfall ist die Behörde zuständig, bei deren Aufgabenerfüllung eine Zurückschiebung geboten ist.

71.1.1.3 Die Zuständigkeit für passrechtliche Maßnahmen umfasst insbesondere die Ausstellung, Verlängerung und Einziehung von deutschen Passersatzpapieren gemäß § 4 AufenthV. Zu den ausweisrechtlichen Maßnahmen gehören die Ausstellung und Einziehung des Ausweisersatzes (§ 48 Abs. 2) und der Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung (§ 63 AsylVfG).

71.1.1.4 Die Ausländerbehörden sind auch zuständig für alle Maßnahmen und Entscheidungen nach ausländerrechtlichen Bestimmungen in anderen Gesetzen im Sinne von § 1 Abs. 1 (z.B. AsylVfG, SDÜ), sofern nicht andere Behörden und Stellen speziell zuständig sind (z.B. §§ 31 Abs. 3 Satz 1, 32, 34, 73 Abs. 3 AsylVfG).

71.1.1.5 Durch Landesrecht wird bestimmt, welche Behörden Ausländerbehörden i.S.v. § 71 Abs. 1 sind. Das Bundesministerium des Innern gibt auf der Grundlage dieser fortzuschreibenden und ihm vorzulegenden Verzeichnisse der obersten Landesbehörden ein Verzeichnis über die Ausländerbehörden in der Bundesrepublik Deutschland heraus.

71.1.2 Örtliche Zuständigkeit, Grundsatz

71.1.2.0 Der Bundesgesetzgeber hat die Regelung der örtlichen Zuständigkeit der Ausländerbehörden grundsätzlich den Ländern überlassen und sie lediglich im AsylVfG und in § 51 Abs. 2 Satz 3 selbst festgelegt. Ferner enthält § 71 Abs. 1 Satz 2 die Ermächtigung, einzelne Aufgaben nach Landesrecht auf eine oder

mehrere bestimmte Ausländerbehörden zu übertragen. Im Bereich der konkurrierenden Zuständigkeiten ist eine Festlegung durch Verwaltungsvorschrift erforderlich, um Zuständigkeitskonflikte zu vermeiden. Dabei sollen grundsätzlich die bislang für länderübergreifenden Regelungen durch die AuslG-VwV festgelegten Zuständigkeiten weiterhin und auch auf die landesinternen Fälle Anwendung finden.

- 71.1.2.1 Das Landesrecht stellt in Niedersachsen hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit der Ausländerbehörden zunächst auf den gewöhnlichen Aufenthalt als Tatbestandsmerkmal ab (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 a) VwVfG i.V.m. § 1 NVwVfG). Für die Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthaltsorts ist maßgebend, wo jemand sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt (BVerwG Urteil v. 04.06.1997 – EZAR 601 Nr. 8 -). Die Feststellung des gewöhnlichen Aufenthalts bestimmt sich nicht nach dem inneren Willen der Betroffenen, sondern setzt eine aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse zu treffende Prognose voraus. Der melderechtliche Wohnungsbegriff ist nicht identisch mit dem Begriff des gewöhnlichen Aufenthalts. Soweit es sich bei der von der Ausländerbehörde zu treffenden Maßnahme um eine Aufgabe der Gefahrenabwehr handelt, was jedenfalls für die Ausweisung straffällig gewordener Ausländer zutrifft, findet vorrangig die spezielle Regelung des § 100 Nds.SOG Anwendung. Nach § 100 Abs. 1 Satz 2 Nds.SOG bestimmt sich die örtliche Zuständigkeit danach, wo die zu schützenden Interessen verletzt oder gefährdet werden. Nach § 100 Abs. 1 Satz 3 Nds.SOG ist bei Gefahren, die von einer Person ausgehen, allerdings auch die Behörde zuständig, in deren Bezirk diese Person wohnt, sich aufhält oder ihren Sitz hat. Um Zuständigkeitskonflikte zu vermeiden, ist daher stets von der – auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 Nr. 3 a) VwVfG und § 100 Abs. 1 Satz 3 Nds.SOG beruhenden – Zuständigkeit der für den Ort des gewöhnlichen Aufenthalts zuständigen Ausländerbehörde auszugehen.
- 71.1.2.2 Nimmt ein Ausländer seinen gewöhnlichen Aufenthalt erlaubt im Bezirk einer anderen Ausländerbehörde und wechselt dadurch die Zuständigkeit auf die andere Ausländerbehörde, erstreckt sich der Zuständigkeitswechsel auch auf bereits anhängige Verwaltungsverfahren, es sei denn, die Entscheidung der zuerst zuständigen Ausländerbehörde ist bereits ergangen (s. Nummer 71.1.3).
- 71.1.2.3 In Fällen, in denen der Ausländer (z.B. Grenzarbeitnehmer) keinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet mehr besitzt, sich aber weiterhin in dem Land seines früheren gewöhnlichen Aufenthalts aufhält, bestimmt sich die örtliche Zuständigkeit nach den Vorschriften dieses Landes.
- 71.1.2.4 Wird ein gewöhnlicher Aufenthalt entgegen einer räumlichen Beschränkung oder einer Wohnsitzauflage begründet, beschränkt sich die Zuständigkeit der für den Ort des gewöhnlichen Aufenthalts zuständigen Ausländerbehörde auf die Durchsetzung unaufschiebbarer Maßnahmen (Verlassenspflicht nach § 12 Abs. 3 bzw. § 59 AsylVfG, Ingewahrsamnahme, Einziehung des Passes).
- 71.1.2.5 Fehlt es an einem gewöhnlichen Aufenthalt, ist nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 VwVfG die Behörde zuständig, in deren Bereich der Anlass für die Amtshandlung hervortritt. Das ist die Ausländerbehörde, in deren Bezirk der Ausländer erstmals aufgegriffen wird bzw. sich meldet.
- 71.1.2.6 Sind unter Beachtung dieser Vorgaben mehrere Behörden zuständig und liegt keine abweichende Regelung der gemeinsamen Fachaufsichtsbehörde vor, entscheidet die Behörde, die zuerst mit der Sache befasst war (§ 3 Abs. 2 VwVfG). Das ist in allen Fällen, in denen kein gewöhnlicher Aufenthalt be-

gründet worden ist, die für den Ort des ersten Aufgriffs zuständige Ausländerbehörde. Sie hat in den Fällen der Nummern 12.2.1.1 und 61.1.2.1 und 61.1.2.2 umgehend eine Wohnsitzauflage zu verfügen.

71.1.3 Zuständigkeit bei unaufschiebbaren Maßnahmen; Amtshilfe

71.1.3.1 Die Zuständigkeit für unaufschiebbare Maßnahmen richtet sich nach § 100 Abs. 1 Nds.SOG, wonach örtlich zuständig die Behörde ist, in deren Bezirk die zu schützenden Interessen verletzt oder gefährdet werden. Unaufschiebbare Maßnahmen sind insbesondere

- die Zurückschiebung und die Abschiebung, wenn sie andernfalls vereitelt oder wesentlich erschwert würden,
- die Einbehaltung des Passes (§ 48 Abs. 1),
- die Durchsetzung der räumlichen Beschränkung und
- die Ingewahrsamnahme mit dem Ziel der Abschiebung, Zurückschiebung oder der Durchsetzung der räumlichen Beschränkung.

Zu den unaufschiebbaren Maßnahmen zählt grundsätzlich auch die Beantragung von Abschiebungshaft nach § 62. Da diese Zuständigkeitsregelung von der Rechtsprechung überwiegend nicht akzeptiert wird, ist die Ausländerbehörde für die Beantragung von Abschiebungshaft zuständig, in deren Bezirk der Betroffene seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder zuletzt hatte.

71.1.3.2 Die Notzuständigkeit auf der Grundlage des § 3 Abs. 4 VwVfG gilt nur dann, wenn bei Gefahr im Verzuge unaufschiebbare Maßnahmen durch die örtliche Behörde getroffen werden müssen, in deren Bezirk der Anlass für die Amtshandlung hervortritt. Allerdings gibt diese Regelung grundsätzlich nur die Kompetenz zu vorläufigen Maßnahmen. Die Zuständigkeit endet dort, wo die eigentlich zuständige Behörde wieder handlungsfähig ist. Die Behörde des Aufgriffsortes kann daher, wenn sie in den engen zeitlichen Grenzen des Artikels 104 GG die eigentlich zuständige Behörde nicht ermitteln bzw. ihr die erforderlichen Informationen nicht zeitgerecht übermitteln kann und durch ein weiteres Zuwarten der Erfolg der Maßnahme gefährdet wird, einen vorläufigen Antrag auf Anordnung von Abschiebungshaft stellen, für den grundsätzlich die selben Anforderungen gelten wie für den endgültigen. Sodann ist die nach § 3 Abs. 1 Nr. 3a VwVfG zuständige Behörde zu ermitteln und unverzüglich zu informieren. Sobald diese handlungsfähig ist, endet die Kompetenz der Behörde des Aufgriffsortes. Im Hinblick auf § 99 Nds.SOG dürfte eine Notzuständigkeit nur in Ausnahmefällen gegeben sein.

71.1.3.3 Die Zuständigkeit der Ausländerbehörden nach § 71 Abs. 1 umfasst auch die Prüfung, ob insbesondere bei unaufschiebbaren Maßnahmen eine andere Ausländerbehörde mit der Aufgabenerledigung im Wege der Amtshilfe betraut wird. Bei dieser Prüfung sind neben den verfahrensrechtlichen Vorschriften über die Amtshilfe folgende Gesichtspunkte maßgebend:

- 71.1.3.3.1
- Soweit die Abschiebung voraussichtlich innerhalb von längstens zwei Wochen (vgl. § 71 Abs. 2 Satz 2) vollzogen werden kann, würde eine Rückführung des Ausländers in den Bezirk der nach Landesrecht örtlich zuständigen Ausländerbehörde zu einer vermeidbaren Verzögerung führen. Deshalb hat in diesen Fällen die Ausländerbehörde des Aufgriffsortes die weiteren im Bundesgebiet zur Sicherung der Abschie-

bung erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Dazu gehören die Beantragung und der Vollzug der Abschiebungshaft und die Überführung des Ausländers bis zur Behörde der Bundespolizei. Die Buchung des Beförderungsmittels für die Abschiebung ist keine unaufschiebbare Maßnahme. Insoweit wird die Ausländerbehörde des Aufgriffsortes stets im Wege der Amtshilfe tätig.

71.1.3.3.2 – Soweit Abschiebungshaft angeordnet und länger als eine Woche vollstreckt wird und weitere Maßnahmen zur Beendigung des Aufenthalts erforderlich sind, veranlasst diese Behörde die Durchführung der Abschiebung.

71.1.3.3.3 – Sobald sich herausstellt, dass die Abschiebung voraussichtlich nicht innerhalb angemessener Zeit durchgeführt werden kann, endet grundsätzlich eine Amtshilfepflicht zur Abschiebung. Der Ausländer kann der zuständigen Ausländerbehörde rücküberstellt werden; die Modalitäten sind zwischen der örtlich zuständigen Ausländerbehörde und der die Amtshilfe leistenden Ausländerbehörde zu klären. Die Länder Berlin, Bremen und Hamburg (Stadtstaaten) machen von dieser Möglichkeit Gebrauch, wenn die Sicherungshaft (§ 62 Abs. 2) vier Wochen gedauert hat. Wenn Ausländer nach ihrer Festnahme in anderen Ländern im Wege der Amtshilfe für niedersächsische Ausländerbehörden in Abschiebungshaft genommen werden und dort bis zur Durchführung der Abschiebung verbleiben, entstehen je nach Trägerschaft der Hafteinrichtung dem Land Niedersachsen erhebliche Kosten. Zur Vermeidung von Kosten ist deshalb die unverzügliche Rücküberstellung nach Niedersachsen zu veranlassen, sofern dadurch die Abschiebung nicht vereitelt, erschwert oder verzögert wird. Die in den Amtshilfeersuchen enthaltenen Kostenübernahmeerklärungen sind wie folgt zu formulieren:

„Die Übernahme der erstattungsfähigen Haft- und Abschiebungskosten wird hiermit zugesichert, soweit die Rückführung im Rahmen von Linienflügen und Sammelcharterflügen mit mindestens 50 Personen erfolgt. Zur Durchführung einer Abschiebung mit Kleinstcharter oder zur Veranlassung vergleichbar kostenintensiver Maßnahmen ist die Zustimmung des Niedersächsischen Landeskriminalamtes, Dezernat 22, erforderlich.“

71.1.3.3.4 Im Verhältnis niedersächsischer Ausländerbehörden untereinander besteht mit Ausnahme der unter 71.1.10.3 geregelten Fälle keine Notwendigkeit zur Leistung von Amtshilfe.

71.1.4 Zuständigkeit nach Asylantragstellung

71.1.4.1 Für Asylantragsteller ist nach Maßgabe des AsylVfG die Ausländerbehörde zuständig, in deren Bezirk der Ausländer zu wohnen verpflichtet ist. Die Zuständigkeit für die Durchsetzung der Verlassenspflicht richtet sich bei Asylbewerbern nach § 59 Abs. 3 AsylVfG.

71.1.4.2 Stellt der Ausländer während der Abschiebungshaft einen Asylerstantrag oder wird aufgrund eines Asylfolgeantrages ein weiteres Asylverfahren durchgeführt, ist der Ausländer mit Ausnahme der in § 14 Abs. 3 AsylVfG genannten Fälle aus der Abschiebungshaft zu entlassen und an die zuständige Aufnahmeeinrichtung weiterzuleiten. Auf die Zuständigkeit der Ausländerbehörde des Haftortes in den Fällen des § 14 Abs. 2 Satz 1 AsylVfG wird hingewiesen (§ 56 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG).

- 71.1.4.3 § 71 Abs. 7 Satz 2 AsylVfG weist unabhängig von einer landesrechtlichen Zuständigkeitsregelung auch der Ausländerbehörde Aufgaben zu, in deren Bezirk sich der Asylfolgeantragsteller aufhält. Diese Vorschrift gilt nur für Ausländer, die einen Asylfolgeantrag gestellt haben und deren Aufenthaltsbeendigung ohne erneute Abschiebungsandrohung oder –anordnung zulässig ist. Die Zuständigkeit der Behörde des Aufgriffsortes ist beschränkt auf Maßnahmen zur Sicherung und Durchführung der Aufenthaltsbeendigung oder der Durchsetzung der Verlassenspflicht nach § 12 Abs. 3.
- 71.1.4.4 Die Zuständigkeit erstreckt sich nicht auf die Erteilung einer Duldung und die Beförderung des Ausländers von der Grenzübergangsstelle zum Zielort der Abschiebung im Ausland; insoweit wird auch die nach § 71 Abs. 7 Satz 2 AsylVfG zuständige Ausländerbehörde in Amtshilfe aufgrund einer Kostenübernahmeerklärung tätig.
- 71.1.4.5 Die Ausländerbehörde des Aufgriffsortes (§ 71 Abs. 7 Satz 2 AsylVfG) kann sich ihrer Zuständigkeit durch Überstellung an die im übrigen zuständige Ausländerbehörde begeben; von dieser Möglichkeit kann grundsätzlich jedoch nur unter denselben Voraussetzungen Gebrauch gemacht werden, unter denen außerhalb der Fälle des § 71 Abs. 7 Satz 2 AsylVfG die Ausländerbehörde des Aufgriffsortes die Amtshilfe ablehnen kann (s. Nummer 71.1.3.3.3).
- 71.1.4.6 Leistet ein Ausländer, der um Asyl nachgesucht hat, der Weiterleitungsentscheidung (§ 20 AsylVfG) oder Zuweisungsentscheidung (§ 50 Abs. 6 AsylVfG) keine Folge, geht die Zuständigkeit gleichwohl auf die für die Aufnahmeeinrichtung bzw. den zugewiesenen Wohnort zuständige Ausländerbehörde über. Diese Regelung ist zwischen den Ausländerrechtsreferenten von Bund und Ländern einvernehmlich getroffen worden. Sie hat keine Auswirkung auf das zwischen Bund und Ländern vereinbarte Verfahren zur Quotenanrechnung in den Fällen, in denen Asylbegehrende der Weiterleitungsentscheidung nach § 46 Abs. 2 AsylVfG nicht gefolgt und untergetaucht sind. Die Aktenübersendung erfolgt ebenso wie die Quotenanrechnung erst nach Eintreffen in der zuständigen Aufnahmeeinrichtung.
- 71.1.5. Ortswechsel
- 71.1.5.1 Ausländer, deren Aufenthaltstitel oder Duldung keine Wohnsitzauflage enthält, können – gegebenenfalls nur innerhalb des Bezirks einer räumlichen Beschränkung ihres Aufenthaltes – frei entscheiden, wo sie ihren Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt nehmen. In diesen Fällen richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 a) VwVfG. Das gilt auch dann, wenn ein Aufenthaltstitel für einen Aufenthaltzweck beantragt wird, der mit einem erst beabsichtigten, also noch nicht vollzogenen Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts verbunden ist. Zuständig ist die Ausländerbehörde, in deren Bezirk zum Zeitpunkt der Antragstellung der Ort des gewöhnlichen Aufenthalts liegt. Die für den vorgesehenen Aufenthaltsort zuständige Ausländerbehörde ist zu beteiligen. Erfolgt noch vor der Entscheidung über den Antrag ein Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts, geht die Zuständigkeit auf die für den neuen Wohnort zuständige Ausländerbehörde über.
- 71.1.5.2 Bei Ortswechsel von Ausländern, die befristet mit Polizeibehörden zusammenarbeiten, sowie bei Unterbringung von Ausländerinnen in Frauenhäusern oder Frauenschutzwohnungen außerhalb des Bezirks der zuständigen Ausländerbehörde ist die Ausländerbehörde zuständig, in deren Bezirk die Ausländerin vor der Unterbringung ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Von einem Wech-

sel des gewöhnlichen Aufenthaltes kann nur dann ausgegangen werden, wenn die Unterbringung außerhalb des Bezirks der bislang zuständigen Ausländerbehörde im Rahmen eines Zeugenschutzprogramms erfolgt, von vornherein auf Dauer angelegt ist oder länger als sechs Monate andauert. Für Ausländerinnen, die im Anschluss an einen Aufgriff nach illegalem Aufenthalt in einem Frauenhaus oder einer Frauenschutzwohnung untergebracht werden, verbleibt die Zuständigkeit grundsätzlich bis zum Ablauf der Ausreisefrist bei der Ausländerbehörde des Aufgriffsortes. Ist eine Aufenthaltsbeendigung binnen weiterer zwei Monate aus tatsächlichen Gründen nicht möglich oder ist der weitere Aufenthalt – etwa im Interesse polizeilicher Ermittlungen oder der Durchführung eines Strafverfahrens – geboten und soll deshalb eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden (vgl. Nummern 25.4.1.2.3 und 60.7.1.1), ist davon auszugehen, dass am Ort der Unterbringung ein gewöhnlicher Aufenthalt begründet worden ist, so dass die örtliche Zuständigkeit auf die für diesen Ort zuständige Ausländerbehörde übergeht, die auch die Aufenthaltserlaubnis erteilt. Vor Abschluss eines Asylverfahrens kann ein Zuständigkeitswechsel nur auf der Grundlage der §§ 50, 60 AsylVfG bewirkt werden.

- 71.1.5.3 Für die Dauer der Unterbringung unbegleiteter Minderjähriger in der Clearingstelle des Sozialwerks Nazareth e.V. in Norden-Norddeich verbleibt die Zuständigkeit bei der bisherigen Ausländerbehörde. Erfolgt nach Beendigung des Clearingverfahrens eine Unterbringung außerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs, geht die Zuständigkeit auf die Ausländerbehörde des neuen Aufenthaltsorts über.
- 71.1.6. Wiedereinreise nach Ausreise oder Abschiebung
- 71.1.6.1 Grundsätzlich endet die Zuständigkeit der Ausländerbehörde, wenn der Ausländer seine Ausreisepflicht erfüllt hat (§ 50 Abs. 1), oder in den Fällen des § 51 Abs. 1 Nr. 6 und 7. Hinsichtlich eines Wiedereinreisebegehrens richtet sich die Zuständigkeit nach § 71 Abs. 2 (Visumverfahren). In den in § 31 Abs. 1 AufenthV geregelten Fällen bedarf ein Visum im Falle der Wiedereinreise der vorherigen Zustimmung der für den vorgesehenen Aufenthaltsort zuständigen Ausländerbehörde.
- 71.1.6.2 Bei unerlaubter Wiedereinreise (§ 14 Abs. 1) nach einem früheren Aufenthalt im Bundesgebiet sind für die Zurückschiebung neben der Behörde der Bundespolizei (§ 71 Abs. 3) auch die Ausländerbehörden und die Polizeien der Länder örtlich zuständig. In diesen Fällen ist unerheblich, welche Ausländerbehörde vor der Ausreise des Ausländers aus dem Bundesgebiet zuständig war. Für alle Maßnahmen ist zunächst die Ausländerbehörde zuständig, bei der der Ausländer sich meldet bzw. in deren Bezirk er aufgegriffen wird, bis eine Verteilung gem. § 15a erfolgt oder ein Asylantrag gestellt wird. Für abgelehnte Asylbewerber, die nach einer Ausreise oder Abschiebung unerlaubt wieder eingereist sind und einen Asylfolgeantrag gestellt haben, gilt die räumliche Beschränkung aus dem letzten Asylverfahren fort, solange keine andere Entscheidung ergeht (§ 71 Abs. 7 AsylVfG). Lediglich für die Durchführung der Abschiebung und der Zurückschiebung in einen sicheren Drittstaat (§ 71 Abs. 5 und 6 AsylVfG) ist auch die Ausländerbehörde des Aufgriffsortes zuständig.
- 71.1.6.3 Muss der Aufenthalt nach unerlaubter Einreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen geduldet werden, ohne dass ein Asylantrag gestellt worden oder eine Verteilung nach § 15a erfolgt ist, bleibt die für den Ort des ersten Aufgriffs zuständige Ausländerbehörde örtlich zuständig, sofern nicht bereits im Bezirk einer anderen Ausländerbehörde ein gewöhnlicher Aufenthalt begründet worden ist.

- 71.1.6.4.0 In den Fällen des Aufgriffs durch die BPOL sowie der Rücküberstellung an die BPOL durch andere Staaten ist die BPOL für die Zurückschiebung (§ 57 Abs. 2) sowie für alle erforderlichen unaufschiebbaren Maßnahmen zuständig (Festnahme, Beantragung der Haft zur Sicherung der Zurückschiebung). Kommen diese Maßnahmen nicht in Betracht, gilt Nummer 71.1.6.3. Wird durch die BPOL Haft zur Sicherung der Zurückschiebung beantragt, ist in den Fällen einer Asylfolgeantragstellung die Ausländerbehörde, deren Bezirk den Haftort umfasst, nach der Inhaftierung des Ausländers gemäß § 71 Abs. 7 Satz 2 AsylVfG auch zuständige Behörde. Eine Zuständigkeit der Ausländerbehörde des Aufgriffs- bzw. Überstellungsorts nach § 71 Abs. 7 Satz 2 AsylVfG wird nur begründet, wenn der Ausländer sich zum Zeitpunkt der Folgeantragstellung in deren Bezirk aufhält. Die nach § 71 Abs. 7 Satz 2 AsylVfG auch zuständige Behörde kann sich ihrer Zuständigkeit nur unter den Voraussetzungen entledigen, unter denen hinsichtlich der weiteren Durchführung der Aufenthaltsbeendigung die Amtshilfe abgelehnt werden kann (s. Nummer 71.1.3.3.3).
- 71.1.6.4.1 Ein erfolgloser Ausreiseversuch (d.h. der Ausländer ist nicht in der Lage, der Ausreisepflicht nachzukommen, weil er bei der Einreise in einen anderen Staat an der Grenze zurückgewiesen und etwa der BPOL überstellt wird) führt zu keiner Beendigung oder Unterbrechung des Aufenthalts im Bundesgebiet und damit auch zu keiner Änderung der bisherigen Zuständigkeit.
- 71.1.6.4.2 Wird der Ausländer nach erfolglosem Ausreiseversuch durch die BPOL aufgegriffen, ist diese für die in § 71 Abs. 3 Nr. 1 genannten Maßnahmen zuständig. Die örtliche Zuständigkeit für die Abschiebung richtet sich nach den Vorschriften, die bis zum Scheitern des Ausreiseversuchs Anwendung gefunden haben. Ist die Ausländerbehörde des Aufgriffsortes danach nicht zuständig, kann sie lediglich im Wege der Amtshilfe mit weiteren unaufschiebbaren Maßnahmen betraut werden.
- 71.1.6.4.3 Die Ausschreibung eines abgeschobenen Ausländers in INPOL und SIS begründet keine Zuständigkeit der ausschreibenden Ausländerbehörde für Maßnahmen gegen den Ausländer im Falle seiner unerlaubten Wiedereinreise.
- 71.1.7 Zuständigkeit für die Kostenerfassung
- Die Behörde, die im Wege der Amtshilfe oder nach § 71 Abs. 7 Satz 2 AsylVfG für die Sicherung und Durchführung der Abschiebung eines Ausländers tätig wird, hat alle von einem privaten Kostenschuldner (§ 66 Abs. 1 bis 4) zu tragenden Kosten zu erfassen und diese Kostenaufstellung der für die Maßnahme örtlich zuständigen Ausländerbehörde zuzuleiten. Die Amtshilfe umfasst auch die Anordnung einer Sicherheitsleistung (§ 66 Abs. 5). Der Leistungsbescheid (§ 66 Abs. 1 bis 4) wird – soweit erforderlich – von der für die Maßnahme zuständigen Ausländerbehörde erlassen.
- 71.1.8. Personen, die sich im Ausland aufhalten
- 71.1.8.1 Für die Bestimmung der Wiedereinreisefrist nach der Ausreise nach § 51 Abs. 1 Nr. 7 ist die Ausländerbehörde zuständig, in deren Bezirk der Ausländer zuletzt seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Fehlt es an einem gewöhnlichen Aufenthalt, ist die Ausländerbehörde zuständig, die den Aufenthaltstitel zuletzt erteilt oder verlängert hat.
- 71.1.8.2 Für die Befristungsentscheidung nach § 11 Abs. 1 Satz 3 ist, sofern eine Ausweisung verfügt worden ist, grundsätzlich die Ausländerbehörde zuständig, die

diese Maßnahme erlassen hat. Über einen nach der Ausreise erstmals gestellten Befristungsantrag aus Anlass eines Visumverfahrens entscheidet die Ausländerbehörde, die der Visumerteilung zuzustimmen hat (vgl. Nummer 11.1.9). Ist keine Ausweisung, jedoch – ggf. mehrfach – eine Abschiebung oder Zurückschiebung erfolgt, ist die Behörde zuständig, die zuletzt die Abschiebung oder Zurückschiebung veranlasst hat. Auf Nummern 57.4.2 und 57.4.2.1 wird hingewiesen (Zuständigkeit der BPOL).

- 71.1.8.3 Beantragt ein Ausländer einen Aufenthaltstitel zur Herstellung und Wahrung der familiären Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet nach den §§ 27 bis 36 und sind die Voraussetzungen zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis erst nach einer Ausreise eingetreten (z.B. Eheschließung), ist für die Befristung nach § 11 Abs. 1 Satz 3 die Ausländerbehörde zuständig, die die Zustimmung zur Visumerteilung zu geben hat (vgl. § 31 AufenthV). Sie hat ggf. § 72 Abs. 3 zu beachten, eine Stellungnahme der Ausländerbehörde einzuholen, die die Ausweisung verfügt oder die Abschiebung veranlasst hat. Die für die Befristung zuständige Ausländerbehörde nimmt wegen der Löschung der Ausschreibung in den Informationssystemen (AZR, INPOL, SIS) Verbindung mit der hierfür zuständigen Behörde auf.
- 71.1.8.4 Für die Erteilung der Betretenserlaubnis (§ 11 Abs. 2) ist die Ausländerbehörde zuständig, in deren Bezirk sich der Ausländer aufhalten will. Nach § 72 Abs. 1 Satz 2 ist die Ausländerbehörde, die den Ausländer ausgewiesen, zurückgeschoben oder abgeschoben hat, in der Regel zu beteiligen.
- 71.1.8.5 Für Seeleute, die sich nicht im Bundesgebiet aufhalten, ist die Ausländerbehörde zuständig, in deren Bezirk die Reederei ihren Sitz hat, die sie beschäftigt. Für Maßnahmen und Entscheidungen gegenüber Seeleuten ohne gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet ist die Ausländerbehörde des von dem Schiff angelaufenen Hafens zuständig.
- 71.1.9. Konkurrierende Zuständigkeit, Haftfälle
- Soweit aufgrund abweichender landesrechtlicher Regelungen Ausländerbehörden verschiedener Länder ihre Zuständigkeit für eine bestimmte Maßnahme oder Entscheidung bejahen oder verneinen können, ist die Ausländerbehörde zuständig, in deren Bezirk der Ausländer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Hat er keinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet, ist die Ausländerbehörde zuständig, in deren Bezirk er sich aufhält. Für unaufschiebbare Maßnahmen in Fällen des Satzes 1 ist die Ausländerbehörde zuständig, in deren Bezirk sich der Ausländer aufhält.
- 71.1.9.1 Für Ausländer, die sich in Auslieferungs- oder Strafhaft befinden, ist die Ausländerbehörde des Landes zuständig, in deren Bezirk sich der Haftort befindet. Für die Ausweisung und die damit verbundene Abschiebungsandrohung bleibt jedoch die Ausländerbehörde zuständig, in deren Bezirk der Ausländer zuvor seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, wenn dort enge familiäre Bindungen fortbestehen (Ehegatte, Kinder, Eltern). Für die Durchsetzung der Ausreisepflicht ist in solchen Fällen die Ausländerbehörde des Haftortes in Amtshilfe zuständig.
- 71.1.9.2 Durch Untersuchungshaft wird kein gewöhnlicher Aufenthalt am Haftort begründet. Daher ist für Ausländer, die sich in Untersuchungshaft befinden, weiterhin die Ausländerbehörde zuständig, in deren Bezirk der Ausländer vor seiner Inhaftierung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Für unaufschiebbare Maßnahmen ist jedoch die Ausländerbehörde des Haftortes zuständig.

- 71.1.9.3 Für Personen, die sich in Niedersachsen in Haft befinden, ist gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 a) VwVfG und § 100 Abs. 1 Satz 3 Nds.SOG die Ausländerbehörde zuständig, in deren Bezirk sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Bestand vor der Inhaftierung kein gewöhnlicher Aufenthalt, bleibt bis zur Begründung eines solchen am Haftort die Zuständigkeit der Ausländerbehörde des Aufgriffsortes bestehen.
- 71.1.9.4 Bei Ausweisungen ist maßgeblicher Zeitpunkt für die Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthaltes und damit der örtlichen Zuständigkeit der Ausländerbehörde der Zeitpunkt des Erlasses der Ausweisungsverfügung. In der einer Ausweisung vorangehenden Anhörung nach § 28 VwVfG hat daher in Fällen, in denen sich ein Ausländer in Auslieferungs- oder Strafhaft befindet, die vor der Inhaftierung zuständige Ausländerbehörde stets auch zu klären, ob künftig der Haftort als Ort des gewöhnlichen Aufenthalts anzusehen ist. Bei der Beurteilung dieser Frage kommt es nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 04.06.1997 – EZAR 601 Nr. 8 – außer der Dauer der Haft auch auf die sonstigen Lebensumstände des Betroffenen an, vor allem die Beibehaltung eines Familienwohnsitzes und fortdauernde enge Bindungen zu nahen Angehörigen. Ausweisungen sind stets, insbesondere aber in Haftfällen, zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu verfügen, um eine Abschiebung direkt aus der Haft durchführen zu können. Bei längerer Strafhaft ist regelmäßig eine nur vorübergehende Unterbringung in der Einweisungsabteilung der JVA Hannover vorgechaltet. Während dieser vorübergehenden Unterbringung wird ebenso wie bei Untersuchungshaft dort kein gewöhnlicher Aufenthalt begründet, so dass während dieser Zeit die vor der Inhaftierung zuständige Ausländerbehörde örtlich zuständig bleibt. Sie hat, soweit noch nicht geschehen, zeitgleich mit der Ausweisung oder durch Ordnungsverfügung nach § 46 eine Wohnsitzauflage für ihren Bezirk zu verfügen, um sicherzustellen, dass die Zuständigkeit der Ausländerbehörde des Haftortes sich auf unaufschiebbare Maßnahmen beschränkt und – falls keine Abschiebung aus der Haft möglich ist – nach Haftentlassung kein zulässiger Wohnsitzwechsel mehr stattfinden kann (vgl. Nummer 46.02). In Fällen, in denen dies in der Vergangenheit nicht geschehen ist, ist für alle weiteren ausländerrechtlichen Maßnahmen die Zuständigkeit des Haftortes gegeben, sofern dort ein gewöhnlicher Aufenthalt begründet worden ist.
- 71.1.10 Sonderfälle
- 71.1.10.1 Die Außenstellen der ZAAB Braunschweig in Langenhagen und Lüneburg bleiben weiterhin für die Ausländer zuständig, die während ihrer Asylverfahren zum Wohnen in der jeweiligen ehemaligen ZAST verpflichtet waren. In den Fällen des Wiederaufgreifens oder der erneuten Einreise in das Bundesgebiet sind diese Ausländer von den Außenstellen Langenhagen und Lüneburg nach Abänderung der bisherigen aufenthaltsbeendenden Verfügungen an die ZAAB Braunschweig weiterzuleiten und von dieser bis zur Aufenthaltsbeendigung oder Verteilung unterzubringen. Nur in diesen Fällen sind die Ausländerakten an die ZAAB Braunschweig abzugeben.
- 71.1.10.2 Bei wiederholter Asylantragstellung unter zunächst nicht erkannter Alias-Identität ist bis zur Rücknahme der rechtswidrigen Zuweisungsentscheidungen die Ausländerbehörde zuständig, in deren Bezirk der Ausländer zuletzt zugewiesen wurde. Alle nach der ersten Zuweisung erfolgten weiteren Zuweisungen sind zwar rechtswidrig aber nicht nichtig. Ihre Rücknahme ist nach Aufdeckung der Täuschung unverzüglich zu veranlassen. Ist das, wie in Altfällen häufig, versäumt und der Aufenthalt nach Verfahrensabschluss geduldet oder legali-

siert worden, ist die Zuständigkeit endgültig auf die für den letzten zugewiesenen Aufenthaltsort zuständige Behörde übergegangen.

71.1.10.3 Örtlich zuständig für die Erstellung einer Reisendenliste für Schüler ist die Ausländerbehörde, in deren Bezirk die Schule ihren Sitz hat. Bei Schülern, die außerhalb ihres Bezirks wohnen, beteiligt sie von sich aus die jeweils örtlich zuständige Ausländerbehörde und wird in Amtshilfe tätig.

71.1.10.4 Für Ausländer, die sich illegal in Deutschland aufhalten und in öffentlichen Verkehrsmitteln aufgegriffen werden, ist die Ausländerbehörde zuständig, in deren Bezirk sie nach Verlassen des Verkehrsmittels der Polizei übergeben werden.

71.2 Zuständigkeit der deutschen Auslandsvertretungen

71.2.1 Über die Erteilung eines Visums (nationales Visum, Schengen-Visum) entscheiden die vom Auswärtigen Amt zur Visumerteilung ermächtigten diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretungen (Auslandsvertretungen), in deren Amtsbezirk der Ausländer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die Zuständigkeit der Auslandsvertretung ist nur für Ausländer gegeben, die sich im Ausland aufhalten. Für die Erteilung von Schengen-Visa sind neben den deutschen Auslandsvertretungen auch die Auslandsvertretungen der Schengener Vertragsstaaten nach Maßgabe des SDÜ zuständig. Für die Verlängerung eines Visums nach der Einreise ist die Ausländerbehörde zuständig (§ 6 Abs. 3). Unterhält die Bundesrepublik Deutschland in einem Staat keine Auslandsvertretung oder kann sie vorübergehend keine Visa erteilen, richtet sich die Zuständigkeit für die Visaerteilung bei kurzfristigen Aufenthalten nach der Vertretungsregelung der Schengen-Staaten.

71.2.2 Das Visum kann mit Ermächtigung der zuständigen Auslandsvertretung oder des Auswärtigen Amtes ausnahmsweise auch von einer anderen als der für den gewöhnlichen Aufenthaltsort des Ausländers zuständigen Auslandsvertretung erteilt werden.

71.2.3 Die Zuständigkeit der Auslandsvertretungen für Visumangelegenheiten umfasst auch Anordnungen nach § 47, die Rücknahme und den Widerruf eines Visums, die Feststellung, dass ein Aufenthaltstitel nach § 51 Abs. 1 Nr. 6 oder 7 erloschen ist, sowie die Feststellung und Bescheinigung, dass ein Ausländer für die Einreise und den Aufenthalt vom Erfordernis der Aufenthaltstitel befreit ist.

71.2.4 Belastende Verwaltungsakte der deutschen Auslandsvertretungen sind nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 VwGO nicht mit dem Widerspruch angreifbar. Für Klageverfahren ist gemäß § 52 Nr. 2 Satz 4 VwGO die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts Berlin gegeben.

71.3 Zuständigkeit der mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betrauten Behörden

71.3.0 Die ausländerrechtlichen Zuständigkeiten der mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betrauten Behörden (Behörden der Bundespolizei) regelt § 71 Abs. 3 Nrn. 1 bis 7 und Abs. 4. Dies umfasst auch die Eintragung von Kontrollstempeln in den Pass oder Passersatz.

71.3.1.1 Für die Zurückweisung ist ausschließlich die BPOL zuständig.

- 71.3.1.2 Die BPOL ist für die Zurückschiebung von Ausländern zuständig, die beim oder nach dem illegalen Grenzübertritt an der Grenze, d.h. im (Binnen-) Grenzraum sowie auf einem Flughafen bzw. Flug- oder Landeplatz, See- oder Binnenhafen aufgegriffen werden. Die BPOL kann das Verfahren an die örtlich zuständige Ausländerbehörde abgeben, wenn die Zurückschiebung nicht innerhalb von einer Woche nach Beendigung der Zurückschiebungshaft durchgeführt werden kann. Soweit eine Zuständigkeit einer Ausländerbehörde nach Nummer 71.1.2.1 nicht besteht, ist die Ausländerbehörde zuständig, in deren Bezirk der Ausländer aufgegriffen wurde.
- 71.3.1.2.2 Die BPOL ist auch zuständig für die Zurückschiebung von Ausländern, die in das Bundesgebiet bereits eingereist sind, sich danach weiter fortbewegen und in einem anderen Grenzraum angetroffen werden (z.B. Einreise über die deutsch-französische Grenze und Aufgriff des Ausländers an der deutsch-dänischen Grenze). Bei Asylbewerbern gelten §§ 18, 18a AsylVfG.
- 71.3.1.3.1 Die Rückführung ist die Begleitung eines Ausländers über die Grenze hinaus bis zum Zielort und Überstellung an die BPOL des Zielstaates aus Anlass der Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung bzw. die Übernahme von Ausländern, die von einem anderen Staat nach Deutschland rückgeführt werden (s. Nummer 57.2). Zur Rückführung gehört auch die sog. Weiterschlebung (Durchführungsbeförderung des Ausländers; der von einem anderen Staat durch Deutschland in einen Drittstaat zurückgeschoben wird).
- 71.3.1.3.2 Die Rückführung obliegt den Behörden der Bundespolizei, soweit nicht die für die aufenthaltsbeendende Maßnahme zuständige Behörde die Rückführung mit eigenen Kräften durchführt. Die Zuständigkeit der Behörde, die die Abschiebung angeordnet hat, endet nicht mit der Überstellung des Ausländers an die BPOL. Die BPOL ist jedoch für die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme verantwortlich. Scheitert eine Rückführung, regelt die für die Zurückschiebung oder Abschiebung zuständige Behörde das weitere Verfahren.
- 71.3.2.1 Die BPOL ist nach § 14 Abs. 2 zuständig für die Erteilung von Ausnahme-Visa in Form von Schengen-Visa und von nationalen Visa sowie für die Ausstellung von Passersatzpapieren.
- 71.3.2.2 Die BPOL ist für die Androhung, Anordnung und Beitreibung von Zwangsgeld gegen Beförderungsunternehmer und die damit verbundenen Maßnahmen zuständig.
- 71.3.3 Die BPOL ist zuständig für den Widerruf eines Visums
- 71.3.3.1 – auf Ersuchen einer deutschen Auslandsvertretung oder einer Auslandsvertretung eines anderen Schengen-Staates oder der für den künftigen Aufenthaltsort zuständigen Ausländerbehörde und
- 71.3.3.2 – in den Fällen des § 52 Abs. 1 Nr. 3 auch ohne Ersuchen der ausstellenden Behörde, wenn der Ausländer zugleich gemäß § 15 zurückgewiesen wird (z.B. aufgrund einer Ausschreibung zum Zweck der Einreiseverweigerung nach § 50 Abs. 7 oder Artikel 96 Abs. 2 SDÜ).
- 71.3.4.1 Für die Anordnung eines Ausreiseverbots ist grundsätzlich die Ausländerbehörde zuständig. Die BPOL ist dann zuständig, wenn dies zur Verhinderung der Ausreise an der Grenze erforderlich ist.

71.3.4.2 Die Zuständigkeit der BPOL für die Zurückweisung oder Zurückschiebung umfasst auch die Befristung der Sperrwirkung nach § 11 Abs. 1 sowie die Geltendmachung der Kosten nach Maßgabe des § 67 Abs. 3 durch einen Leistungsbescheid. Für die Anordnung einer Sicherheitsleistung gilt § 66 Abs. 5.

71.3.5 Die BPOL ist für die Prüfung zuständig, ob die in §§ 63 bis 65 genannten Pflichten eingehalten werden.

71.3.6 Die BPOL hat einen Ausländer, dem ein Visum oder Passersatz an der Grenze versagt wird, auf die Möglichkeit einer Antragstellung bei der zuständigen Auslandsvertretung hinzuweisen (§ 83 Satz 2).

71.4 Erkennungsdienstliche Maßnahmen

71.4.1 Die Zuständigkeit der Ausländerbehörden, der Behörden der Bundespolizei und der Polizeien der Länder umfasst unbeschadet asylrechtlicher Vorschriften die Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen in ihrem Tätigkeitsbereich nach § 49. Für erkennungsdienstliche Maßnahmen im Rahmen der Verteilung nach § 15a sind auch die von den Ländern bestimmten Stellen zuständig. Für erkennungsdienstliche Maßnahmen bei der Beantragung eines Visums sind die ermächtigten Auslandsvertretungen zuständig.

71.5 Zuständigkeit der Polizeien der Länder

71.5.0 Auch die Polizeien der Länder sind zuständig für die

- Zurückschiebung (§ 57),
- Durchführung der Abschiebung (§ 58),
- Durchsetzung der räumlichen Beschränkung (§§ 12, 61),
- Ingewahrsamnahme und Beantragung von Haft zum Zweck der Vorbereitung und Sicherung der Zurückschiebung oder Abschiebung (s. Nummer 62.0.1).

71.5.1.1 Neben den Ausländerbehörden und der BPOL sind die Polizeien der Länder für die Zurückschiebung originär zuständig (s. Nummer 71.1.1.2), wenn aus Anlass ihrer Aufgabenwahrnehmung ein unerlaubt eingereister Ausländer aufgegriffen wird (z.B. anlässlich einer Personen- bzw. Verkehrskontrolle oder einer Razzia).

71.5.1.2.0 Nach Wegfall der Grenzkontrollen an den Binnengrenzen der Schengen-Staaten kommt der Kontrolle von Ausländern im Inland im Hinblick auf die unerlaubte Einreise und den unerlaubten Aufenthalt eine besondere Bedeutung zu. Die Kontrolle umfasst die Anbringung von Kontrollstempeln im Pass oder Passersatz. Eine Zurückschiebung durch die Polizeien der Länder kommt danach insbesondere in Betracht, wenn sie anlässlich einer Personenkontrolle feststellen, dass ein Ausländer

71.5.1.2.1 - ohne erforderliches Visum unerlaubt eingereist ist (§ 14 Abs. 1 Nr. 1) oder

71.5.1.2.2 - mit einem nationalen Aufenthaltstitel eines Schengen-Staates für einen Kurzaufenthalt eingereist ist, er jedoch zum Zeitpunkt der Einreise die weiteren Voraussetzungen nach Artikel 21 SDÜ nicht erfüllt, insbeson-

dere weil er von einer deutschen Behörde (z.B. § 11 Abs. 1 i.V.m. Artikel 96 Abs. 3 SDÜ) oder einer Behörde eines anderen Schengen-Staates (Artikel 96 Abs. 3 SDÜ) im SIS zu Einreiseverweigerung ausgeschrieben worden ist.

- 71.5.2.1 Die Polizeien der Länder sind im Rahmen der Abschiebung nur für die Durchführung dieser Maßnahme (Vollstreckung als Realakt) zuständig. Für eine Androhung, Ankündigung oder Anordnung der Abschiebung bleibt die Ausländerbehörde zuständig.
- 71.5.3.1 Die Ingewahrsamnahme richtet sich nach dem Nds. SOG. Sie kommt insbesondere zur Sicherung der Zurückschiebung oder Abschiebung in Betracht.
- 71.5.3.2 Die Ingewahrsamnahme erfolgt, wenn der Ausländer zur Festnahme ausgeschrieben worden ist (§ 50 Abs. 7), die Behörde, die die Ausschreibung veranlasst hat, ist unverzüglich zu benachrichtigen.
- 71.5.4 Die Polizeien der Länder sind für die Durchsetzung der räumlichen Beschränkung zuständig, wenn sie aus Anlass ihrer originären Aufgabenwahrnehmung einen Ausländer aufgreifen, der sich in einem Teil des Bundesgebiets aufhält, in dem er sich nicht aufhalten darf.
- 71.5.5 Die Ausländerbehörden haben die Polizeien der Länder auf Ersuchen, insbesondere in unaufschiebbaren Fällen, fachlich zu unterstützen, auch wenn diese im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeit tätig werden.
- 71.6 Ein ausländischer Pass oder Passersatz wird nach der Zuständigkeitsregelung in Absatz 5 vom Bundesministerium des Innern oder von der von ihm bestimmten Stelle im Benehmen mit dem Auswärtigen Amt anerkannt (vgl. im Einzelnen Nummern 3.1.6 ff).

72 Zu § 72 Beteiligungserfordernisse

72.1 Betretenserlaubnis

72.1.1 Die Zustimmung zur Erteilung einer Betretenserlaubnis gemäß § 72 Abs. 1 Satz 1 ist nur erforderlich, wenn eine andere Ausländerbehörde als die für den vorgesehenen Aufenthaltsort zuständige Ausländerbehörde für die Erteilung einer Betretenserlaubnis örtlich zuständig ist. Dieser Fall kann innerhalb Niedersachsens nicht eintreten (vgl. Nr. 71.1.8.4). Der Erteilung eines Visums für einen Ausländer, dem eine Betretenserlaubnis erteilt worden ist, stimmt nach § 31 Abs. 1 AufenthV die für den vorgesehenen Aufenthaltsort zuständige Ausländerbehörde zu.

72.1.2 Von der Beteiligung der Ausländerbehörde, die den Ausländer ausgewiesen oder abgeschoben hat, kann abgesehen werden, wenn Einreise und Aufenthalt des Ausländers im öffentlichen Interesse liegen (z.B. Zeugenvernehmung); vgl. aber Nummer 11.2.6.

72.2 Beteiligung des BAMF

§ 72 Abs. 2 verpflichtet die Ausländerbehörde, bei Entscheidungen über das Vorliegen von zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 7 eine Stellungnahme des BAMF einzuholen, um das Einfließen der besonderen Sachkunde hinsichtlich der Verhältnisse in den Herkunftsländern sicherzustellen. Es handelt sich um eine nicht selbständig anfechtbare verwaltungsinterne Stellungnahme.

Die Anfragen sind zu richten an:

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Außenstelle Würzburg
Veitshöchheimer Straße 100
97080 Würzburg

Erforderlich ist eine klare Sachverhaltsdarstellung mit konkreter Fragestellung.

72.3 Änderung und Aufhebung von Maßnahmen

72.3.1.1 Das Beteiligungserfordernis nach § 72 Abs. 3 dient der Vermeidung widersprüchlichen Verwaltungshandelns. Es besteht daher nur für Maßnahmen, die von einer anderen Ausländerbehörde angeordnet sind, nicht jedoch bei gesetzlichen Beschränkungen. Die räumliche Beschränkung nach § 61 Abs. 1 ist daher grundsätzlich unabänderbar. Dies schließt jedoch einen Länder- bzw. Ortswechsel im Einvernehmen der beteiligten Länder bzw. der örtlich zuständigen Ausländerbehörden grundsätzlich nicht aus.

72.3.1.2 Das Beteiligungserfordernis erstreckt sich auch auf Nebenbestimmungen i.S.v. § 51 Abs. 6. Außerdem besteht es für Ausländer, die eine Aufenthaltsgestattung nach § 55 Abs. 1 AsylVfG besitzen, sich aber außerhalb des Bezirks nach § 56 AsylVfG aufhalten.

72.3.1.3 Sonstige Maßnahmen i.S.v. § 72 Abs. 3 Satz 1 sind insbesondere

- die Rücknahme und der Widerruf der Aufenthaltstitel,

- die nachträgliche zeitliche Beschränkung der Aufenthaltstitel oder des genehmigungsfreien Aufenthalts nach Ablauf der Frist,
- die Ausweisung und
- die Abschiebungsandrohung und Bestimmung einer Ausreisefrist.

72.3.1.4 Wird durch die Erteilung eines Aufenthaltstitels eine Maßnahme i.S.v. § 72 Abs. 3 Satz 1 geändert oder aufgehoben, besteht das Beteiligungserfordernis ebenfalls.

72.4 Strafrechtliche Verfahren

72.4.1 § 72 Abs. 4 soll verhindern, dass durch die ausländerrechtlichen Maßnahmen der Ausweisung und Abschiebung die Strafverfolgung wesentlich erschwert oder vereitelt bzw. ein zu schützender Zeuge gefährdet wird. Die Ausländerbehörde hat daher das Einvernehmen der Staatsanwaltschaft oder der Zeugenschutzdienststelle einzuholen.

72.4.2 Von der Einholung des Einvernehmens kann im Einzelfall abgesehen werden, soweit die Staatsanwaltschaft für bestimmte Fallgruppen, z.B. bei Ermittlungen wegen einer Straftat nach § 95, generell ihr Einvernehmen erteilt hat.

72.4.3 Das Beteiligungserfordernis der Strafverfolgungsbehörden nach § 72 Abs. 4 bezieht sich nicht auf die Zurückweisung (§ 15), die Zurückschiebung (§ 57) oder die Entscheidung über den Aufenthaltstitel (§ 79 Abs. 2).

73 Zu § 73 Sonstige Beteiligungserfordernisse im Visumverfahren und bei der Erteilung von Aufenthaltstiteln

- 73.1.1 § 73 Abs. 1 enthält eine Rechtsgrundlage für die Übermittlung der im Visumverfahren von der Auslandsvertretung erhobenen personenbezogenen Daten des Visumantragstellers und eines etwaigen Einladers an die Sicherheitsbehörden des Bundes zum Zweck der Feststellung von Versagungsgründen nach § 5 Abs. 4 Satz 1. Um zu gewährleisten, dass das sicherheitsrelevante Wissen aller Sicherheitsbehörden einschließlich der Nachrichtendienste für die Feststellung zur Verfügung stehen kann, ist die Anfragebefugnis der Auslandsvertretung auf alle Stellen erstreckt worden, die über personenbezogene Erkenntnisse zur Terrorismusabwehr verfügen können. Zu Personen, die sich bislang noch nie im Bundesgebiet aufgehalten haben, können solche Informationen insbesondere beim Bundesnachrichtendienst oder - in dessen Funktion als Nationales Zentralbüro der Bundesrepublik Deutschland für die Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation - beim Bundeskriminalamt vorhanden sein. Bei Personen mit Voraufenthalt im Bundesgebiet kann daneben auch das Bundesamt für Verfassungsschutz ebenso wie das Bundeskriminalamt über Erkenntnisse im Sinne von § 5 Abs. 4 Satz 1 verfügen. Im Hinblick auf die vom internationalen Terrorismus für die Militärinfrastruktur ausgehenden Gefahren ist auch die mögliche Beteiligung des Militärischen Abschirmdienstes erforderlich. Das Zollkriminalamt muss wegen seiner Aufgaben im Bereich der Bekämpfung der Proliferation beteiligt werden können.
- 73.1.2 Gegenüber welchen Behörden und in welchen Fällen die Auslandsvertretungen von der Anfragebefugnis Gebrauch machen, wird unter Berücksichtigung der aktuellen Sicherheitslage gemäß Absatz 4 durch das Bundesministerium des Innern einvernehmlich mit dem Auswärtigen Amt festgelegt.
- 73.1.3 Die in Absatz 1 Satz 4 genannten Behörden übermitteln vor der Ausstellung eines Ausnahme-Visums oder eines Passersatzpapiers die erhobenen Daten entsprechend den nach Absatz 4 festgelegten Fällen an die Sicherheitsbehörden.
- 73.2.1 § 73 Abs. 2 Satz 1 enthält eine Rechtsgrundlage für Anfragen der Ausländerbehörden vor der Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis bei den genannten Bundes- und Landesbehörden. Ebenso wie vor der Visumerteilung muss auch vor aufenthaltsrechtlich wichtigen Entscheidungen die Möglichkeit gegeben sein, das Wissen aller mit der Bekämpfung des Terrorismus und der Gefahrenabwehr befassten staatlichen Stellen für die Feststellung des Versagungsgrundes nach § 5 Abs. 4 Satz 1 oder zu Prüfung von Sicherheitsbedenken heranzuziehen. Von dieser Möglichkeit ist dann Gebrauch zu machen, wenn dazu Anlass besteht.
- 73.2.1.1 Durch die Prüfung von Sicherheitsbedenken im Einzelnen wird geklärt, ob von dem Betroffenen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht, die zwar noch nicht den Regelausweisungsgrund des § 54 Nr. 5 oder 5a erfüllt, aber dennoch so schwerwiegend ist, dass der Aufenthaltstitel nicht erteilt oder verlängert werden kann.
- 73.2.2 Nach Satz 2 hat vor der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis zwingend eine Anfrage bei den Sicherheitsbehörden zu erfolgen, die ebenfalls der Klärung dient, ob sicherheitsrelevante Erkenntnisse vorliegen, die zu einer Versagung des Aufenthaltstitels führen können. Auf den Runderlass vom 06. April 2005 - 45.22-12230/1-8 (§73), 12230/1-9 (§ 31) – VS-NfD - wird hingewiesen.

- 73.3 Absatz 3 enthält die Verpflichtung der Sicherheitsbehörden und Nachrichtendienste, unverzüglich mitzuteilen, ob Versagungsgründe im Sinne des § 5 Abs. 4 Satz 1 oder Sicherheitsbedenken nach Absatz 2 vorliegen. Die Bestimmung ist zugleich die Rechtsgrundlage für die weitere Speicherung, und Nutzung der im Rahmen der Anfrage übermittelten Daten durch diese Stellen, wenn das im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Danach können die Daten für die Geltungsdauer eines erteilten Aufenthaltstitels gespeichert werden. Eine Speicherung darüber hinaus setzt voraus, dass ein Versagungsgrund nach § 5 Abs. 4 Satz 1 oder Sicherheitsbedenken vorliegen. Für die Dauer der Speicherung gelten insoweit die für die jeweilige Stelle verbindlichen allgemeinen Lösungsfristen. Eine Übermittlung dieser Daten an Dritte ist im Rahmen bereits bestehender Übermittlungsregelungen ebenfalls zulässig.
- 73.4 § 73 Abs. 4 enthält die rechtliche Grundlage für den Erlass einer Verwaltungsvorschrift, die es ermöglicht, Kriterien für die informationelle Zusammenarbeit der Auslandsvertretungen und Ausländerbehörden mit den Sicherheitsbehörden festzulegen und dadurch die Überprüfungen ebenso wie die Identitätssicherungen nach § 49 Abs. 3 Nr. 5 auf relevante Fallkonstellationen zu beschränken. Der Datenaustausch kann dabei neben dem Merkmal Herkunftsstaat auch an andere und weitere Merkmale, wie Alter, Geschlecht, Familienstand anknüpfen. Die Festlegung der Kriterien durch Verwaltungsvorschrift stellt sicher, dass auf eine veränderte Sicherheitslage unverzüglich reagiert werden kann. Auf die Verwaltungsvorschrift des BMI im Einvernehmen mit dem AA vom 22.12.2004 - VS-NfD - wird hingewiesen.

74 **Zu § 74 Beteiligung des Bundes; Weisungsbefugnis**
(Nicht belegt)

75 Zu § 75 Aufgaben

(Nicht belegt)

77 Zu § 77 Schriftform; Ausnahme von Formerfordernissen

Soweit das Aufenthaltsgesetz keine besonderen Verfahrensvorschriften enthält, richtet sich das Verwaltungsverfahren nach dem Verwaltungsverfahrenrecht, das für die in § 71 genannten Behörden gilt. Für die Behörden des Bundes findet das VwVfG Anwendung, für die Landesbehörden zusätzlich das NVwVfG. Der Rechtsweg gegen Entscheidungen der in § 71 genannten Behörden richtet sich nach der VwGO.

77.1 Schriftformerfordernis

77.1.0.1 § 77 Abs. 1 Satz 1 schreibt nicht abschließend vor, welche Verwaltungsakte an die Schriftform gebunden sind. Nach § 59 Abs. 1 soll die Abschiebung schriftlich angedroht werden. Demgegenüber sind die Ankündigung der Abschiebung, die Zurückschiebung sowie die Anordnung einer Sicherheitsleistung nicht kraft Gesetzes an die Schriftform gebunden, sollten aber ebenso wie sonstige Maßnahmen bereits aus Gründen der Rechtssicherheit schriftlich verfügt werden.

77.1.0.2 Bei den Vordrucken über die Ausstellung amtlicher Urkunden (z.B. Aufenthaltstitel einschließlich Visa, Reisedokumente, Duldungsbescheinigungen, Bescheinigungen über die Aufenthaltsgestattung) handelt es sich wie beim Dienstsiegel um sicherungsbedürftige Gegenstände, die nach den einschlägigen Sicherheitsvorschriften aufzubewahren sind (Rd.Erl. v. 15. September 1992 i.d.F. v. 26. Februar 1997 – 21.2-12210/5-).

77.1.1 Der Missbrauch von Pass- und Passersatzpapieren im Zusammenhang mit illegaler Einreise und Schleuserkriminalität stellt eine erhebliche Gefahr für die innere Sicherheit Deutschlands, der Schengen-Staaten und der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union dar. Für die Identitätsfeststellung und den Staatsangehörigkeitsnachweis sind diese Dokumente (z.B. für den Grenzübertritt, die Strafverfolgung, die Rückkehrberechtigung, die Rückführung) aber auch als Ausweis- und Legitimationspapiere gegenüber öffentlichen und privaten Stellen im täglichen Leben von großer Bedeutung. Dies gilt gleichermaßen für aufenthaltsrechtlich relevante Dokumente wie Visa und Aufenthaltstitel. Der Dokumentenmissbrauch zeigt sich unter anderem in der widerrechtlichen Herstellung „amtlicher“ Dokumente mit oder ohne fingierte Personenangaben und der Verwendung von durch Diebstahl oder unter behördlichem Mitwirken erlangten Blankoformularen und Dienstsiegeln. Insbesondere die Führung von Bestandsverzeichnissen als Nachweis über ausgegebene Etiketten für Aufenthaltstitel etc. erleichtert die polizeiliche Arbeit im Falle des Abhandenkommens von (Blanko-) Vordrucken.

77.1.2.1 Die in § 77 Abs. 1 genannten Verfügungen sind unter Würdigung des entscheidungserheblichen Sachverhalts nach Darlegung der Sach- und Rechtslage zu begründen (vgl. § 39 Abs. 1 VwVfG). Bedingungen und Auflagen, mit denen ein Aufenthaltstitel bei ihrer Erteilung oder Verlängerung versehen wird, bedürfen keiner Begründung, wenn sie in diesen Verwaltungsvorschriften vorgesehen sind und sich mit dem Aufenthaltsbegehren des Ausländers decken.

77.1.2.2 Eine räumliche Beschränkung des Aufenthalts bedarf keiner Begründung, wenn sie sich unmittelbar aus einer gesetzlichen Vorschrift ergibt (§ 61). Die nachträgliche Anordnung von Auflagen oder räumlichen Beschränkungen bedarf der Begründung (§ 12).

- 77.1.3.1 Für den Ausländer muss aus dem Verwaltungsakt ersichtlich sein, welche aufenthaltsrechtliche Entscheidung getroffen wird (z.B. Ausweisung wegen strafgerichtlicher Verurteilung), welche Verpflichtung ihm auferlegt wird (z.B. freiwillige Erfüllung der Ausreisepflicht) und welche Rechtsfolgen ein Verstoß hat (z.B. Abschiebung nach Ablauf der Ausreisefrist, Sperrwirkung).
- 77.1.3.2 Bei einer Ermessensentscheidung muss ersichtlich sein, welche Überlegungen die Behörde bei der Abwägung der für und gegen den Aufenthalt des Ausländers sprechenden Gesichtspunkte angestellt hat. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit erfordert eine Güter- und Interessenabwägung im Einzelfall, bei der die öffentlichen Belange einschließlich der Grundrechte und der von ihnen geschützten Wertordnung gegen das persönliche Interesse des Ausländers und seiner Familienangehörigen am Verbleib im Bundesgebiet abzuwägen sind (vgl. z.B. § 55 Abs. 3).
- 77.1.4 Dem schriftlichen Verwaltungsakt ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen, wenn besondere Bestimmungen des Bundesrechts (§ 59 VwGO) dies vorschreiben. Eine Rechtsbehelfsbelehrung ist auch dann, wenn Rechtsvorschriften sie nicht erfordern, im Allgemeinen zweckmäßig, weil dadurch die Rechtsbehelfsfrist in Lauf gesetzt wird (§ 58 VwGO). In den Fällen des § 44a Abs. 1 Nr. 1 und bei Beschränkungen zum Aufenthaltstitel, die bei der Erteilung oder Verlängerung verfügt werden, wird grundsätzlich keine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt.

78 Zu § 78 Vordrucke für Aufenthaltstitel, Ausweisersatz und Bescheinigungen

78.1 Gesicherte Aufbewahrung

78.1.1 Die Vorschriften über die gesicherte Aufbewahrung von Vordrucken für Urkunden befinden sich in Überarbeitung. Für die Sicherung von Vordrucken für Aufenthaltstitel, Ausweisersatz und Bescheinigungen (ebenso für Passersatzpapiere und Vordrucke nach § 68) gelten bis zu der beabsichtigten Neuregelung nach Abschluss der Überarbeitung noch die Regelungen des Rd. Erl. vom 15.9.1992 -21.2 – 12210/5 -.

79 Zu § 79 Entscheidung über den Aufenthalt

79.1 Entscheidungsgrundlage

79.1.1 Unbeschadet der Mitwirkungspflicht des Ausländers (§ 82 Abs. 1 und 2) begrenzt § 79 Abs. 1 Satz 1 die Sachverhaltsermittlungspflicht (nicht den entscheidungserheblichen Sachverhalt) auf Umstände, die im Bundesgebiet vorliegen. Im Ausland vorliegende Umstände, die für aufenthaltsrechtliche Maßnahmen von Bedeutung sind, sind bei der Entscheidung nur zu berücksichtigen, wenn sie offenkundig, bekannt oder der Ausländerbehörde im Bundesgebiet mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit nachgewiesen sind. Demgegenüber liegt es in der Mitwirkungspflicht des Ausländers nach § 82 Abs. 1 und 2, diejenigen Umstände geltend zu machen, die ausschließlich seinen persönlichen Lebensbereich betreffen. Die Sachverhaltsermittlungspflicht ist in den Fällen des § 59 Abs. 4 Satz 1 eingeschränkt, wenn die Abschiebungsandrohung unanfechtbar geworden ist. In die Entscheidungsfindung sind die Lageberichte des Auswärtigen Amtes über Problemstaaten einzubeziehen.

79.1.2 § 79 Abs. 1 Satz 2 erweitert die Sachverhaltsermittlungspflicht, soweit es im Einzelfall erforderlich ist, auf die den Bundesbehörden im Ausland zugänglichen Erkenntnisse. Die Ausländerbehörde kann unmittelbar Anfragen an das Bundeskriminalamt richten. Das Bundeskriminalamt kann sich hierbei Daten internationaler Einrichtungen zunutze machen (z.B. Interpol). Soweit im Einzelfall sonstigen Bundesbehörden (z.B. BAMF) entscheidungserhebliche Erkenntnisse zugänglich sein können, ist die Anfrage auf dem Dienstweg an das Bundesministerium des Innern zu richten. Anfragen, die Probleme im Zusammenhang mit Passersatzpapieren für die Rückführung oder technische Probleme und die verwaltungsmäßige Abwicklung der Rückführung betreffen, sind an die ZAAB oder das LKA zu richten, die ggf. die deutschen Auslandsvertretungen beteiligen.

79.2 Aussetzung der Entscheidung

79.2.1 Die Entscheidung über die Erteilung eines beantragten Aufenthaltstitels wird bis zum Abschluss eines Straf- oder Bußgeldverfahrens ausgesetzt, wenn sie vom Ausgang des Verfahrens abhängt. Das ist auch der Fall, wenn die Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 oder 2 beantragt worden ist und in dem anhängigen Verfahren eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren wegen eines Verbrechens oder besonders schweren Vergehens gerechnet werden muss, weil im Fall der Verurteilung die Aufenthaltserlaubnis nicht verlängert werden dürfte. Während der Aussetzung des Verfahrens richtet sich der aufenthaltsrechtliche Status des Ausländers nach § 81.

79.2.2 Durch die Unterrichtungspflicht gemäß § 87 Abs. 1 wird sichergestellt, dass die Ausländerbehörde Kenntnis über ein anhängiges Straf- oder Bußgeldverfahren erhält.

79.2.3 Das Verfahren ist nicht auszusetzen, wenn die Ausländerbehörde

79.2.3.1 – eine Ausweisung nach §§ 53 ff verfügen will (z.B. Vorliegen nicht nur geringfügiger oder vereinzelter Verstöße), insbesondere in den Fällen der §§ 53, 54 oder bei Wiederholungsgefahr,

- 79.2.3.2 - das Vorliegen eines Ausweisungsgrundes bereits nach dem Ergebnis eigener Ermittlungen ausschließen kann,
- 79..2.3.3 - den Antrag auf Erteilung oder Verlängerung des Aufenthaltstitels aus anderen Gründen ablehnen will oder
- 79.2.3.4 - dem Antrag des Ausländers auch im Falle der Verurteilung oder der Verhängung eines Bußgeldes entsprechen will oder muss.
- 79.2.4 Der Ausländer ist im Falle der Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels schriftlich darauf hinzuweisen, dass er insbesondere im Falle einer strafgerichtlichen Verurteilung, die den entscheidungserheblichen Sachverhalt wesentlich ändert, mit einer Ausweisung rechnen muss.

80 Zu § 80 Handlungsfähigkeit Minderjähriger

80.1 Handlungsfähigkeit minderjähriger Ausländer

Mit Vollendung des 16. Lebensjahres kann der minderjährige Ausländer ohne Mitwirkung seines gesetzlichen Vertreters alle erforderlichen Anträge stellen und Verfahrenshandlungen vornehmen. Soweit er keinen Bevollmächtigten hat, sind ihm alle Verfügungen bekanntzugeben bzw. zuzustellen. Die Handlungsfähigkeit minderjähriger Asylbewerber richtet sich nach § 12 AsylVfG. Im Übrigen soll dem Minderjährigen Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.

80.2 Besondere aufenthaltsrechtliche Maßnahmen

80.2.1 Die Abschiebung Minderjähriger darf ohne Beteiligung des gesetzlichen Vertreters (mangels Anwesenheit oder Erreichbarkeit im Bundesgebiet) nur angeordnet und durchgeführt werden, wenn der Minderjährige kraft Gesetzes vollziehbar ausreisepflichtig oder ein die vollziehbare Ausreisepflicht begründender Verwaltungsakt wirksam erlassen worden ist. Das LKA unterrichtet das MI über Abschiebungersuchen einer Ausländerbehörde für einen unbegleiteten Minderjährigen, der das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

80.2.2 In den in § 80 Abs. 2 nicht genannten Fällen können Verwaltungsakte nur gegenüber dem gesetzlichen Vertreter wirksam erlassen werden. Ausländer, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die unter elterlicher Sorge oder unter Betreuung stehen, erhalten für Angelegenheiten, an deren Besorgung die Eltern oder der Betreuer verhindert sind, einen Pfleger (§ 1909 Abs. 1 Satz 1 BGB). Die Ausländerbehörde hat in einem solchen Fall im Benehmen mit dem zuständigen Jugendamt die Bestellung eines Betreuers oder Pflegers zu veranlassen.

80.2.3 Kennt die Behörde die Handlungsunfähigkeit des Ausländers nicht, ändert das nichts daran, dass ihm ein Verwaltungsakt nicht wirksam bekannt gegeben werden kann.

80.3 Minderjährigkeit und Geschäftsfähigkeit

Bei der Anwendung des Aufenthaltsgesetzes (z.B. §§ 32, 35) sind die Vorschriften des BGB dafür maßgebend, ob ein Ausländer als minderjährig oder volljährig anzusehen ist. Die Handlungs- und Geschäftsfähigkeit eines nach dem Recht des Heimatstaates volljährigen Ausländers wird durch § 80 Abs. 3 Satz 1 nicht eingeschränkt. Satz 2 dieser Vorschrift bestimmt, dass unabhängig von den Vorschriften des BGB ein nach dem Heimatrecht geschäftsfähiger Ausländer bei der Anwendung des Aufenthaltsgesetzes als geschäfts- und handlungsfähig anzusehen ist. Demzufolge kann ein Ausländer unter 16 Jahren abweichend von § 80 Abs. 1 in ausländerrechtlichen Angelegenheiten handlungsfähig sein, wenn er nach dem Recht des Heimatstaates volljährig und geschäftsfähig ist.

80.4 Verpflichtung zur Antragstellung

80.4.1 Die gesetzliche Verpflichtung nach § 80 Abs. 4 schließt eine entsprechende Vertretungsmacht ein. Das heißt, die von der verpflichteten Person gestellten Anträge können ihr gegenüber wirksam abgelehnt und bekanntgegeben wer-

den; sie ist befugt, das Rechtsbehelfsverfahren durchzuführen. Die Versagung des Aufenthaltstitels kann auch in diesen Fällen mit der Androhung der Abschiebung (§ 80 Abs. 2) verbunden werden.

- 80.4.2 Die Verpflichtung einer sonstigen Person anstelle des gesetzlichen Vertreters besteht, wenn sich der gesetzliche Vertreter nicht im Bundesgebiet aufhält oder dessen Aufenthaltsort im Bundesgebiet unbekannt ist. Die Verpflichtung der sonstigen Personen setzt keine Übertragung der Personensorge oder Vollmacht des gesetzlichen Vertreters voraus. Es genügt die tatsächliche Betreuung, beispielsweise die Aufnahme des Minderjährigen im eigenen Haushalt.
- 80.4.3 Bei Eheleuten, von denen ein Ehegatte das 16. Lebensjahr nicht vollendet hat, hat der andere Ehegatte die Pflichten nach § 80 Abs. 4 zu erfüllen. Verpflichtet sind insbesondere auch die Personen, die nach § 38 SGB VIII zur Ausübung der Personensorge berechtigt sind.
- 80.4.4 Die Nichterfüllung der Pflicht nach § 80 Abs. 4 kann als Ordnungswidrigkeit nach § 98 Abs. 3 Nr. 4 geahndet werden.

81 Zu § 81 Beantragung des Aufenthaltstitels

- 81.1 Absatz 1 regelt ausdrücklich das grundsätzliche Antragserfordernis als Voraussetzung für die Erteilung eines Aufenthaltstitels. Eine Ausnahme gilt nur in den Fällen des § 33.
- 81.2 In Abs. 2 Satz 1 und 2 wurde der Regelungsgehalt des § 69 Abs. 1 AuslG wörtlich übernommen. Die in § 69 Abs. 3 Satz 2 AuslG bezogen auf diese Tatbestände bestimmte Fiktionswirkung ist aber entfallen, so dass der Aufenthalt eines hier geborenen Kindes, das nicht vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit ist, dem auch nicht nach § 33 von Amts wegen eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen ist, und dessen Aufenthalt auch nicht nach § 33 Satz 2 als erlaubt gilt, von Anfang an nicht rechtmäßig ist. Es ist gemäß § 50 Abs. 1 (mit Ausnahme der Kinder, die unter Artikel 7 ARB 1/80 fallen) ausreisepflichtig, denn es besitzt den nach § 4 Abs. 1 erforderlichen Aufenthaltstitel nicht. Die Ausreisepflicht ist aber – einzige Wirkung der 6-monatigen Antragsfrist – bis zum Ablauf dieser Frist nicht vollziehbar, denn andernfalls ergäbe diese ausdrückliche gesetzliche Antragsfrist keinerlei Sinn. Diese Auslegung ist auch gegen den vermuteten Sinn der missglückten Formulierung des § 58 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 gerechtfertigt, denn sie betrifft ohnehin nur die weder von § 14a Abs. 2 AsylVfG noch von § 33 erfassten Fälle. In den von § 14a AsylVfG erfassten Fällen tritt die Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht nach § 58 Abs. 2 Satz 2 aufgrund der Entscheidung über den Asylantrag ein.
- 81.2.1 Die Fälle, in denen ein Aufenthaltstitel nach der Einreise eingeholt werden kann, sind in §§ 39 bis 41 AufenthV bestimmt. Eine Fristbestimmung enthält § 41 Abs. 3 AufenthV; in allen übrigen Fällen ergibt sich das Erfordernis der unverzüglichen Antragstellung.
- 81.2.2 Auf die Antragsfrist von sechs Monaten für im Bundesgebiet geborene Kinder und die sich daraus ergebende Verpflichtung zur rechtzeitigen Antragstellung sollte grundsätzlich hingewiesen werden (vgl. § 82 Abs. 2 Satz 1). In den von § 14a Abs. 2 AsylVfG erfassten Fällen entfällt der Hinweis, da mit der Mitteilung an das BAMF der Aufenthalt des Kindes gemäß § 55 Abs. 1 AsylVfG gestattet ist und der weitere Aufenthalt allein von der Entscheidung über den Asylantrag abhängt (s. Nummer 81.2.3).
- 81.2.3 Wird ein Kind in Deutschland geboren, dessen Mutter oder Vater eine Aufenthaltsgestattung besitzt oder sich nach Abschluss seines Asylverfahrens ohne Aufenthaltstitel oder mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 im Bundesgebiet aufhält, ist dies dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nach § 14a Abs. 2 AsylVfG unverzüglich anzuzeigen. Die (ohnehin überflüssige) Beschränkung auf die Fälle des § 25 Abs. 5 Satz 1 beruht auf einem redaktionellen Versehen: Satz 2 der Vorschrift wurde erst später eingefügt; die notwendige Folgeänderung in § 14a Abs. 2 AsylVfG ist unterblieben. Die Anzeigepflicht obliegt auch der Ausländerbehörde, die zunächst die Fälle meldet, in denen eine Aufenthaltsbeendigung beabsichtigt und durchführbar ist. Das BAMF bearbeitet diese Fälle bevorzugt.
- 81.3 Die Regelungen in den Absätzen 3 und 4 ersetzen im Wesentlichen den Regelungsgehalt in § 69 Abs. 2 und 3 AuslG, sind dabei aber in Absatz 4 verschärft worden. Absatz 3 bestimmt Fiktionsfolgen für den Fall der erstmaligen Beantragung eines Aufenthaltstitels im Bundesgebiet. Erfasst werden hier vor allem die Ausländer, bei denen zunächst eine Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels gegeben war (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 1), also insbesondere Posi-

tivstaater, die berechtigt sind, visumfrei einzureisen. Hinsichtlich der Fiktionsfolgen ist danach zu unterscheiden, ob der Antrag rechtzeitig oder verspätet gestellt worden ist. Einen Sonderfall stellen türkische Staatsangehörige dar, die unter Artikel 6 oder 7 ARB 1/80 fallen. Ihr Aufenthalt ist gemäß § 4 Abs. 5 auch ohne den nicht konstitutiv wirkenden Aufenthaltstitel rechtmäßig, so dass von ihnen gestellte Verlängerungsanträge niemals „verspätet“ sein können, so dass stets die Erlaubnisfiktion eintritt.

- 81.3.1 Wird der Antrag rechtzeitig gestellt, gilt der Aufenthalt bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als erlaubt (Erlaubnisfiktion). Im Interesse der Rechtssicherheit wird empfohlen, in der Fiktionsbescheinigung im Feld „Nebenbestimmungen“ den Vermerk „Gilt nicht für Auslandsreisen“ anzubringen, da die Fiktionswirkung des § 81 Abs. 3 im Gegensatz zu der des Abs. 4 (vgl. Nr. 81.4.1.1) keine Wiedereinreise ermöglicht. Die Ausübung einer Erwerbstätigkeit ist in dieser Zeit ausgeschlossen (vgl. § 4 Abs. 3) mit Ausnahme der Fälle, in denen sich das Recht zur Ausübung einer Beschäftigung aus dem Assoziationsabkommen EWG/Türkei ergibt (vgl. Nummer 4.1.1.21).
- 81.3.2 Verspätet gestellt ist ein Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels dann, wenn der Aufenthalt im Zeitpunkt der Antragstellung nicht mehr rechtmäßig war. Ab Antragstellung bis zur Entscheidung über den Antrag gilt dann die Abschiebung des Betroffenen als ausgesetzt.
- 81.3.3 Von Absatz 3 nicht erfasst sind hier geborene Kinder, die keinen Anspruch auf Aufenthaltserlaubnis nach § 33 haben bzw. von dessen Fiktionswirkung nicht erfasst sind, sowie Ausländer, die unerlaubt eingereist oder aufgrund eines Verwaltungsaktes ausreisepflichtig sind, weil in diesen Fällen kein rechtmäßiger Aufenthalt vorliegt. Ihnen kann keine Fiktionsbescheinigung ausgestellt werden, sondern lediglich eine Duldung, wenn ihre Abschiebung gemäß § 60a auszusetzen ist.
- 81.3.4 Nicht mehr ausdrücklich geregelt ist der Ausschluss der Fiktionswirkung für den Fall, dass der Ausländer nach der Ablehnung seines Antrags vor der Ausreise einen weiteren, den früheren Antrag bloß wiederholenden Antrag stellt (§ 9 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 AuslG). Derartige Handlungsweisen fallen ohnehin nicht unter den Schutzgehalt der Regelung und können auch unter dem Gesichtspunkt des Rechtsmissbrauchs die erwünschte Rechtsfolge nicht auslösen. Bei einem bloß wiederholenden Antrag tritt keine Fiktionsfolge ein und kommt daher die Ausstellung einer Fiktionsbescheinigung nicht in Betracht. Dies gilt auch in den Fällen des Absatzes 4.
- 81.4 In Absatz 4 wird eine Sonderregelung für die Fälle getroffen, in denen der Betroffene bereits einen Aufenthaltstitel besitzt.
- 81.4.1.1 In Fällen der Verlängerung eines Aufenthaltstitels oder der Beantragung eines anderen Aufenthaltstitels (z.B. einer Niederlassungserlaubnis oder bei Zweckwechsel) gilt der bisherige Aufenthaltstitel bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als fortbestehend, wenn der Antrag rechtzeitig – d.h. vor Ablauf der Geltungsdauer des bestehenden Aufenthaltstitels – gestellt wird. Eine Erlaubnisfiktion wäre in diesen Fällen nicht ausreichend, da diese die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht ermöglicht. Sonderregelungen, die diese Frage im sozialrechtlichen Bereich punktuell klären müssten, werden hierdurch entbehrlich. Die Frage ist damit für das gesamte Sozialrecht geklärt. Nur die Fiktionswirkung des § 81 Abs. 4 ermöglicht auch die Wiedereinreise in das Bundesgebiet während ihrer Laufzeit (vgl. aber Nummer 6.3.4: keine Berechtigung zur Durchreise durch andere Schengen-Staaten). Soweit das Gesetz jedoch für weiter-

gehende Ansprüche (etwa nach §§ 9, 29 Abs. 1, 31 Abs. 1, 33) den Besitz einer Aufenthaltserlaubnis fordert oder gem. Art. 6 ARB 1/80 zu prüfen ist, ob eine ordnungsgemäße Beschäftigung vorliegt, was eine gesicherte und nicht nur vorläufige Rechtsposition erfordert, reicht die Fiktionswirkung des § 81 Abs. 4 hierfür nicht aus. Andernfalls würden nämlich selbst in den Fällen der Aussetzung der Entscheidung nach § 79 Abs. 2 die Wirkungen der noch nicht getroffenen ausländerrechtlichen Entscheidung vorweggenommen, was nicht gewollt sein kann.

- 81.4.1.2 Auch dann, wenn die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis gemäß § 8 Abs. 2 ausgeschlossen worden ist, entfaltet ein Antrag auf Verlängerung des Aufenthaltstitels oder auf Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels gemäß § 81 Abs. 4 Fiktionswirkung, sofern er rechtzeitig gestellt wurde. Der bisherige Aufenthaltstitel gilt als fortbestehend bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde. In dem sich anschließenden Verfahren muss die Ausländerbehörde sich mit der Frage auseinandersetzen, ob ein Regelfall vorliegt und bereits aus diesem Grunde die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ausgeschlossen ist oder ob gemäß § 25 Abs. 4 Satz 2 eine Verlängerung möglich ist, weil aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles das Verlassen des Bundesgebiets für den Ausländer eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde.
- 81.4.2.1 Wird der Antrag erst nach Ablauf der Geltungsdauer des bestehenden Aufenthaltstitels gestellt, treten keine Fiktionswirkungen ein. In diesem Fall ist der Aufenthalt des Betroffenen unerlaubt. Der Aufenthaltstitel ist mit Ablauf seiner Geltungsdauer gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 1 erloschen. Der Ausländer ist gemäß § 50 Abs. 1 zur Ausreise verpflichtet. Ob die Ausreisepflicht auch vollziehbar ist, ist nach der missglückten Formulierung des § 58 Abs. 2 Nr. 2 unklar, aber wahrscheinlich. Jedenfalls liegen bereits unter dem Aspekt der Unverhältnismäßigkeit einer Abschiebung die Voraussetzungen für die Erteilung einer Duldung nach § 60a Abs. 4 vor. Damit können die vom Gesetzgeber nicht beabsichtigten Rechtsfolgen eines sofortigen Beschäftigungsverbots in den Fällen vermieden werden, in denen bereits eine längerfristige Zustimmung zur Beschäftigung durch die Bundesagentur für Arbeit erteilt worden war (also nur der aufenthaltsrechtliche Teil der Aufenthaltserlaubnis eine kürzere Befristung enthielt) bzw. in Fällen, in denen z.B. nach § 6 BeschVerfV (Fortsetzung der Beschäftigung) oder § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BeschVerfV (Vorbeschäftigungszeiten, längerfristiger Voraufenthalt ohne Arbeitsmarktprüfung - nur „Lohnprüfung“) eine rasche Zustimmung zur Fortsetzung der bisher ausgeübten Beschäftigung erfolgen kann.
- 81.4.2.2 Bei der Entscheidung über einen verspätet gestellten Antrag muss grundsätzlich berücksichtigt werden, dass ein durch Zeitablauf erloschener Aufenthaltstitel nicht mehr verlängert werden kann; es gelten dann die Vorschriften für die erstmalige Erteilung und nicht die Sonderregelungen für die Verlängerung (§§ 30 Abs. 3, 34 Abs. 1, 35 Abs. 3 Satz 2, 37 Abs. 4). Insbesondere bei Bagatellunterbrechungen, bei denen von Ordnungswidrigkeitenverfahren abgesehen worden ist, würde eine so strikte Auslegung aber vielfach zu Härten führen, die angesichts von Sinn und Zweck der Verlängerungsregelungen unververtretbar und unverhältnismäßig wären. Daher kann, wenn die Umstände des Einzelfalles es rechtfertigen, die Aufenthaltserlaubnis nach den für die Verlängerung geltenden Regeln erteilt und insoweit der Rechtsgedanke des - hier nicht direkt anwendbaren - § 85 aufgenommen werden (vgl. Nummer 85).
- 81.4.2.3 Ein Antrag, der zwar rechtzeitig gestellt wird, bei dem die Voraussetzungen für eine Verlängerung des Aufenthaltstitels oder die dem Aufenthaltstitel zugrunde liegende Erwerbstätigkeit aber offenkundig nicht vorliegen (z.B. zeitlicher Ab-

lauf bei Au-pair-Aufenthalten, Spezialitätenköchen) ist umgehend abzulehnen.

- 81.5 Für die Fiktionsbescheinigung nach Absatz 5 wurde auf Grundlage der Ermächtigungsnorm in § 78 Abs. 7 in der Aufenthaltsverordnung ein bundeseinheitliches Vordruckmuster eingeführt (vgl. § 58 Nr. 3 AufenthV). Es besteht nach Anlage D 3 der Aufenthaltsverordnung aus einem sechsseitigen Grundvordruck und dem in diesen Grundvordruck auf Seite 5 aufzubringenden Klebetikett. Die Anbringung des Klebetiketts im Pass oder Passersatz ist nicht zulässig.
- 81.5.1 Die Fiktionsbescheinigung ist nach dem zugrunde liegenden Sicherheitskonzept maximal zweimal verlängerbar. Sollte eine weitere Verlängerung erforderlich werden, ist eine neue Fiktionsbescheinigung auszustellen. Die Erhebung einer Gebühr für die Verlängerung ist nicht vorgesehen.
- 81.5.2 Nach Entscheidung über den Antrag entfällt die gesetzliche Fiktionswirkung. Die Fiktionsbescheinigung ist einzuziehen.

82 Zu § 82 Mitwirkung des Ausländers

82.1 Besondere Mitwirkungspflichten

82.1.1 Aus § 82 Abs. 1 ergeben sich besondere Darlegungs- und Nachweisobligationen des Ausländers. Zu seinen Obliegenheiten gehört etwa die unverzügliche Geltendmachung von Reiseunfähigkeit oder sonstiger persönlicher Lebensumstände, die ein Vollstreckungshindernis darstellen könnten und der Behörde nicht bekannt sind. Die Interessen des Ausländers und die für ihn günstigen Umstände sind nur dann von Amts wegen zu ermitteln, wenn ein öffentliches Interesse daran besteht (z.B. Grundrechte, Interessen nach § 55 Abs. 3). Der Ausländer ist in allen Fällen gehalten, nach seinen Möglichkeiten bei der Aufklärung des Sachverhalts mitzuwirken.

82.1.2 Zu den Mitwirkungsobligationen des Ausländers gehört, dass er nachprüf- bare tatsächliche Umstände angibt und dazu erforderliche Nachweise vorlegt (z.B. ärztliches oder amtsärztliches Attest über Reiseunfähigkeit). Die Nach- prüfbarkeit muss im Bundesgebiet gegeben sein. Widersprüchliche Angaben führen dazu, dass keine der Sachdarstellungen als glaubhaft gemacht angesehen werden kann. Die Ausländerbehörde ist grundsätzlich nicht verpflichtet, im Ausland gelegene Sachverhalte aufzuklären, die persönliche Verhältnisse des Ausländers betreffen. Zur Mitwirkungspflicht gehört auch, dass der Ausländer fremdsprachige Schriftstücke in deutscher Übersetzung vorlegt (vgl. § 23 VwVfG).

82.2 Widerspruchsverfahren

Ein Widerspruchsverfahren findet gemäß § 8a Abs. 1, 2 des Niedersächsi- schen Ausführungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsordnung (Nds. AG VwGO) nicht statt. Die Vorschrift lautet:

(1) Vor Erhebung der Anfechtungsklage bedarf es abweichend von § 68 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren, wenn der Verwaltungsakt während des Zeitraums vom 01. Januar 2005 bis zum 31. Dezember 2009 bekannt gegeben worden ist.

(2) Für die Verpflichtungsklage gilt Absatz 1 entsprechend, wenn die Ableh- nung des Verwaltungsakts während des Zeitraums vom 01. Januar 2005 bis zum 31. Dezember 2009 bekannt gegeben worden ist.

82.3 Hinweispflicht

82.3.1 Der Ausländer soll auf seine Pflichten nach § 82 Abs. 1, seine wesentlichen Rechte und Pflichten nach dem Aufenthaltsgesetz und auf die Möglichkeit, dass das Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Abs. 1 auf Antrag zu be- fristen ist, hingewiesen werden. Insbesondere ist auf die aufenthalts- und ar- beitsrechtlichen Folgen eines verspäteten Verlängerungsantrages nach § 81 Abs. 4 hinzuweisen sowie auf die Notwendigkeit, im Fall einer erforderlichen Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit den Verlängerungsantrag so recht- zeitig zu stellen, dass diese ihre Prüfung vor Ablauf der Aufenthaltserlaubnis oder Duldung abschließen kann.

82.3.2 Die Vorschrift trägt dem Umstand Rechnung, dass die Adressaten des Aufent- haltsgesetzes häufig aus sprachlichen und sozialen Gründen, mangelnder Ver-

trautheit mit der deutschen Behördenorganisation sowie der Komplexität der Rechtsmaterie Schwierigkeiten haben, ihre Rechts und Pflichten zu überschauen. Bei der Fristsetzung nach § 82 Abs. 1 Satz 2 ist der Ausländer nach Absatz 3 auf die Folgen einer Fristverlängerung hinzuweisen. Geltend gemachte Umstände und beigebrachte Nachweise nach Ablauf der Frist dürfen nur dann nicht mehr berücksichtigt werden, wenn der Ausländer zuvor auf die Folgen einer Fristversäumung hingewiesen worden ist. Die nach Ablauf der Frist geltend gemachten Umstände und beigebrachten Nachweise sollen im Allgemeinen nur dann in das Verfahren einbezogen werden, wenn die Entscheidung dadurch nicht verzögert wird.

82.4 Zwangsweise Vorführung

82.4.1 Die Anordnung des persönlichen Erscheinens unter den Voraussetzungen des § 82 Abs. 4 dient insbesondere der Wahrung und Durchsetzung der Pflichten nach § 48. Die Anordnung selbst bedarf nicht der Schriftform. Sie kann mündlich erfolgen, wenn sie unaufschiebbar ist. Einer Anhörung bedarf es nicht. Die Verpflichtung, eine ärztliche Untersuchung zur Feststellung der Reisefähigkeit zu dulden, dient der Durchsetzung der Ausreiseverpflichtung. Der Arzt ist über den Zweck der Untersuchung, die an sie zu stellenden Anforderungen und die möglichen Rechtsfolgen des Untersuchungsergebnisses zeitgleich mit der Bitte, die Untersuchung durchzuführen, zu unterrichten. Dazu ist der als Anlage 7 beigefügte Vordruck zu verwenden. Das Untersuchungsergebnis soll auf dem als Anlage 10 beigefügten Vordruck, der mit der Bundespolizei abgestimmt worden ist, bescheinigt werden. Die Bewertung des Untersuchungsergebnisses obliegt der Ausländerbehörde.

82.4.2 Die zwangsweise Durchsetzung der Anordnung richtet sich gemäß Absatz 4 Satz 3 nach §§ 40 Abs. 1 und 2, 41 und 42 Abs. 1 Sätze 1 und 3 BPOLG. Aus der Verweisung auf die Vorschriften des BPOLG folgt keine Zuständigkeit der Bundespolizei für diese Maßnahmen.

83 Zu § 83 Beschränkung der Anfechtbarkeit

- 83.1 § 83 Abs. 1 schließt einen Rechtsbehelf gegen die Versagung eines Visums zu touristischen Zwecken sowie eines Visums oder eines Passersatzpapiers (§ 4 AufenthV) an der Grenze aus. Zugleich besteht die Hinweispflicht nach § 83 Satz 2, den Ausländer auf den gesetzlich vorgeschriebenen Einreiseweg (§ 5 Abs. 2 Nr. 1) und die Einhaltung der Passpflicht (§ 3) zu verweisen.
- 83.2 § 83 Abs. 2 schließt den Widerspruch gegen die Versagung einer Duldung aus (für Niedersachsen wegen des generellen Wegfalls des Widerspruchsverfahrens ohne Belang).

84 Zu § 84 Wirkungen von Widerspruch und Klage

84.1 Ausschluss der aufschiebenden Wirkung

84.1.1 Bei § 84 Abs. 1 handelt es sich um eine Bestimmung i.S.v. § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO. Danach ist die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Klage nur gegen die Versagung des Aufenthaltstitels, gegen die Auflage nach § 61 Abs. 1, in einer Ausreiseeinrichtung zu wohnen, und gegen die Änderung oder Aufhebung einer die Ausübung einer Beschäftigung betreffenden Nebenbestimmung ausgeschlossen. Ob Rechtsmittel gegen Entscheidungen nach dem Asylverfahrensgesetz aufschiebende Wirkung haben, richtet sich allein nach § 75 AsylVfG. Da in Niedersachsen ein Widerspruchsverfahren auch im Ausländerrecht seit dem 01.01.2005 nicht mehr stattfindet, gilt die Vorschrift nur noch für die Wirkungen der Klage (vorübergehend noch für Widersprüche, vor dem 01.01.2005 eingelegt wurden).

84.1.2 Die Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht gemäß § 58 Abs. 2 Satz 2 entfällt, wenn das Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Klage gegen die Versagung der Aufenthaltstitel im Verfahren auf vorläufigen Rechtsschutz gemäß § 80 Abs. 5 VwGO angeordnet hat. Die aufschiebende Wirkung endet jedoch in den Fällen des § 80b Abs. 1 VwGO. Durch die Aussetzung wird die Ausreisefrist unterbrochen (§ 50 Abs. 3).

84.1.3 Rechtsbehelfe gegen die Versagung eines Aufenthaltstitels haben auch dann keine aufschiebende Wirkung, wenn daneben eine Ausweisung verfügt wird, gegen die Rechtsbehelfe aufschiebende Wirkung haben. Dem steht nicht entgegen, dass die Versagung des Aufenthaltstitels gemäß § 11 Abs. 2 Satz 2 lediglich auf die Ausweisung gestützt wird.

84.1.4 Ist die Vollziehung der Versagung eines Aufenthaltstitels gemäß § 80 Abs. 4 VwGO durch die Behörde ausgesetzt oder die aufschiebende Wirkung durch das Verwaltungsgericht angeordnet worden, entfällt dadurch nur die Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht. Der Ausländer bleibt in diesem Fall weiterhin ausreisepflichtig, sein Aufenthalt bleibt unrechtmäßig (vgl. Nummer 84.2.2.1). Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach Versagung des Aufenthaltstitels lässt daher die Wirkungen des § 81 Abs. 3 und 4 nicht mehr aufleben (s. aber Nummer 84.2.2.3).

84.2 Wirksamkeit der die Ausreisepflicht begründenden Verwaltungsakte

84.2.1 Widerspruch und Klage gegen die nicht in § 84 Abs. 1 genannten Verwaltungsakte hemmen zwar durch ihre aufschiebende Wirkung die Vollziehbarkeit des angefochtenen Verwaltungsaktes gemäß § 80 Abs. 1 VwGO, lassen jedoch die ausländerrechtliche Wirksamkeit der Maßnahme unberührt. Die aufschiebende Wirkung dieser Rechtsbehelfe hat daher lediglich zur Folge, dass die Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht (mit Ausnahme der in § 80b Abs. 1 VwGO genannten Fälle) entfällt. Lediglich durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht gemäß § 58 Abs. 2 Satz 2 bewirkt werden.

84.2.2.1 Mit dem Erlass einer Ausweisungsverfügung oder eines sonstigen die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts beendenden Verwaltungsaktes (Versagung, Widerruf und Rücknahme des Aufenthaltstitels, nachträgliche zeitliche Beschränkung des rechtmäßigen Aufenthalts oder des Aufenthaltstitels) wird der Aufenthalt des Ausländers unerlaubt, ohne dass es darauf ankommt, ob der Verwal-

tungsakt vollziehbar ist. Der Wegfall der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts bedeutet, dass ein Familiennachzug zu dem Ausländer ausgeschlossen ist (vgl. § 29 Abs. 1 Nr. 1) und er während des Rechtsbehelfsverfahrens nicht in die Aufenthaltsverfestigung hineinwachsen kann. Solange das Aufenthaltsrecht auf diese Weise umstritten ist, liegt keine ordnungsgemäße Beschäftigung i.S.v. Artikel 6 Abs. 1 ARB 1/80 vor.

- 84.2.2.2 Die Sperrwirkung des § 11 Abs. 1 Satz 2 tritt ungeachtet der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs gegen die Ausweisung ein.
- 84.2.2.3 Zu den Auswirkungen des § 84 Abs. 2 Satz 2 auf die Berechtigung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit vgl. Nummer 4.3.1.
- 84.2.3 Die Aufhebung des Verwaltungsaktes bewirkt, dass der frühere Rechtszustand einschließlich der in § 81 genannten Wirkungen der Beantragung eines Aufenthaltstitels wieder eintritt.

85

Zu § 85 Berechnung von Aufenthaltszeiten

Soweit das Aufenthaltsgesetz einen ununterbrochen rechtmäßigen Aufenthalt oder den durchgehenden Besitz einer Aufenthaltserlaubnis („seit....besitzt“) verlangt, bleiben Bagatellunterbrechungen stets außer Betracht. Längere Unterbrechungen bis zur gesetzlichen Höchstdauer von einem Jahr sollen dann unberücksichtigt bleiben, wenn von einem Ordnungswidrigkeitenverfahren abgesehen worden war. Die Vorschrift kann keine Anwendung finden bei verspäteter Beantragung eines Aufenthaltstitels, da in diesen Fällen der Aufenthalt zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht mehr rechtmäßig ist, während § 81 Abs. 3 Satz 1 und § 81 Abs. 4 ausdrücklich einen rechtmäßigen Aufenthalt bzw. einen bestehenden Aufenthaltstitel verlangen (vgl. Nummer 81.4.2.2).

86 Zu § 86 Erhebung personenbezogener Daten

86.0 Anwendungsbereich der §§ 86 bis 91b; Datenübermittlung und Datenschutz

86.0.1 Die §§ 86 bis 91b enthalten für die Durchführung des Ausländerrechts bereichsspezifische Datenschutzregelungen, die dem allgemeinen Datenschutzrecht vorgehen, soweit keine speziellen Regelungen Anwendung finden. Regelungen, die die §§ 86 bis 91b verdrängen, sind z.B. für den Verkehr mit dem Ausländerzentralregister die Vorschriften des AZR-Gesetzes (insbesondere die §§ 6, 15 und 32 AZRG) oder für das Asylverfahren die §§ 7 und 8 AsylVfG.

86.0.2 Soweit die §§ 86 bis 91b keine abschließenden Regelungen enthalten und auch keine andere bereichsspezifischen Bundes- bzw. Landesregelungen einschlägig sind (z.B. auch die §§ 12, 13 und 18 bis 22 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz (EGGVG), sind das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und das Niedersächsische Datenschutzgesetz (NDSG) zu beachten. Dies gilt insbesondere für die allgemeinen datenschutzrechtlichen Regelungen über die Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten sowie das Auskunftsrecht des Betroffenen, die ergänzend heranzuziehen sind (z.B. § 20 BDSG).

86.1 Anwendungsbereich des § 86

§ 86 regelt die Erhebung personenbezogener Daten von Ausländern durch die mit der Durchführung des Aufenthaltsgesetzes betrauten Stellen (§ 71, vor allem die Ausländerbehörden). § 86 schafft für die berechtigten Stellen die Befugnis zur Datenerhebung. Über diesen Grundtatbestand der Datenerhebung hinaus finden die Erhebungsvorschriften des BDSG und des NDSG Anwendung, soweit keine bereichsspezifischen Regelungen in anderen Gesetzen einschlägig sind. § 86 begründet für andere Stellen kein Recht zur Übermittlung von Daten. Dieses muss sich aus anderen Vorschriften ergeben, z.B. für öffentliche Stellen aus § 87, für nicht-öffentliche Stellen aus § 28 Abs. 2 und 3 BDSG.

86.2 Datenerhebung

86.2.1 Erheben von Daten im Sinne des § 86 Satz 1 ist das Beschaffen von Daten über Betroffene (§ 3 Abs. 3 BDSG). Betroffene sind bestimmte oder bestimmbare natürliche Personen (vgl. § 3 Abs. 1 BDSG). Erhebungsberechtigt sind die in § 71 bezeichneten Behörden.

86.2.2 Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines Betroffenen (§ 3 Abs. 1 BDSG). Dazu zählen insbesondere Namen, Geburtsdatum und –ort, Familienstand, Staatsangehörigkeit, Volks- und Religionszugehörigkeit, Anschriften, tatsächlicher und gewöhnlicher Aufenthalt, Erwerbstätigkeit und Arbeitgeber, Einkommens- und Vermögensverhältnisse, Wohnraumverhältnisse, Familienstand und Verwandtschaftsverhältnisse, Personalien und Aufenthaltstitel von Familienangehörigen, Mitgliedschaft in Vereinen und sonstigen Organisationen, Voraufenthalte im Bundesgebiet, Passbesitz und Rückkehrberechtigung, Vorstrafen im In- oder Ausland. Zu den personenbezogenen Daten gehören auch die Ergebnisse einer im Einzelfall erforderlichen erkennungsdienstlichen Behandlung.

86.2.3.1 Für die Aufgabenerfüllung erforderlich sind Daten, deren Kenntnis für eine beabsichtigte ausländerrechtliche Entscheidung oder Maßnahme benötigt wird. Die Erhebung von Daten auf Vorrat zu unbestimmten oder noch nicht bestimmbareren Zwecken ist unzulässig. Die Datenerhebung kann bei der Anhörung zu der beabsichtigten Entscheidung stattfinden.

86.2.3.2 Entscheidungen oder Maßnahmen in diesem Sinne sind insbesondere

- die Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels (§§ 4 bis 38)
- Entscheidungen über die Begründung und Durchsetzung der Ausreisepflicht und alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Maßnahmen (§§ 50 bis 62)
- die räumliche Beschränkung eines Aufenthaltstitels oder einer Duldung, die Anordnung von Auflagen, Bedingungen oder sonstigen Nebenbestimmungen
- die Zurückweisung an der Grenze (§ 15)
- die Zurückschiebung nach unerlaubter Einreise (§ 57)
- die Ausstellung eines Passersatzes (§ 4 ff. AufenthV) oder eines Ausweisersatzes (§ 48 Abs. 2)
- die Durchsetzung der Verlassenspflicht (§ 12 Abs. 3)
- die Passvorlageanordnung (§ 48 Abs. 1) und
- die Identitätsfeststellung und –sicherung (§ 49).

86.2.4 Die sog. „sensitiven Daten“ nach § 3 Abs. 9 BDSG sind Angaben über die rassistische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben. Einzelfälle, in denen die Erhebung dieser Daten zulässig sein kann, können etwa Entscheidungen über die Gewährung von Aufenthaltstiteln aus humanitären Gründen, die Ausweisung oder die Abschiebung oder die Aussetzung der Abschiebung sein.

87 Zu § 87 Übermittlungen an Ausländerbehörden

87.0 Anwendungsbereich

87.0.1 Während § 86 die Erhebung personenbezogener Daten regelt, enthält § 87 Bestimmungen über die Übermittlung von Daten an die mit der Durchführung des Aufenthaltsgesetzes betrauten Behörden, wobei zwischen der Datenübermittlung auf Ersuchen (Absatz 1) und der Verpflichtung zur Datenübermittlung ohne vorangegangenes Ersuchen (Absätze 2 und 4) unterschieden wird. § 87 Abs. 3 trifft eine Sonderregelung für die Migrationsbeauftragte der Bundesregierung und enthält eine Verordnungsermächtigung. Alle Übermittlungen werden durch § 88 begrenzt (besondere gesetzliche Verwendungsregelungen). Die für die übermittelnden Stellen geltenden bereichsspezifischen Regelungen sind stets zu beachten.

87.0.2 Öffentliche Stellen (s. Nummer 87.1.1) haben auf Ersuchen Daten an die mit der Ausführung des Aufenthaltsgesetzes betrauten Behörden zu übermitteln.

87.0.3 Bei den Mitteilungen nach § 87 Abs. 1 und Unterrichtungen nach § 87 Abs. 2 handelt es sich um Übermittlungen personenbezogener Daten im Sinne des § 3 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 a BDSG (siehe Nummer 86.0.2).

87.0.4 Die Verpflichtung zur Mitteilung an die in § 87 Abs. 1 bezeichneten Behörden und zur Unterrichtung der Ausländerbehörden nach § 87 Abs. 2 besteht nur für öffentliche Stellen. Vorschriften in anderen Gesetzen oder Rechtsverordnungen, die öffentliche und nichtöffentliche Stellen (zu den Begriffen siehe § 2 BDSG) zur Übermittlung von Daten verpflichten, bleiben unberührt.

87.0.5 Vor einer Übermittlung von Daten ist stets der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu prüfen. Das durch Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 GG gewährleistete Recht auf informationelle Selbstbestimmung darf nur soweit eingeschränkt werden, wie es zum Schutz öffentlicher Interessen und unter Berücksichtigung entgegenstehender schutzwürdiger Interessen des Betroffenen unerlässlich ist. Für die Frage, ob eine Abschiebung durchgeführt werden kann, ist die Übermittlung entscheidungserheblicher sensitiver Daten zwingend erforderlich.

87.0.6 Es sind nur die Daten zu übermitteln, die bereits bei der mitteilungspflichtigen Stelle vorhanden sind. § 87 begründet keine Pflicht und keine Befugnis zur Datenerhebung, um einem Ersuchen der Ausländerbehörde nachkommen zu können.

87.0.7 Unzulässig erhobene oder gespeicherte Daten dürfen nicht übermittelt werden.

87.1 Mitteilungen auf Ersuchen

87.1.0 Das Ersuchen ist zulässig, wenn die Kenntnis der Daten zur Erfüllung der Aufgaben der ersuchenden Stelle erforderlich ist und die Daten gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 BDSG oder § 9 Abs. 1 Satz 3 NDSG ohne Mitwirkung des Betroffenen erhoben werden dürfen. Ein Ersuchen ist unabhängig davon zulässig, ob eine öffentliche Stelle bereits nach § 87 Abs. 2 und 4 verpflichtet ist, Daten an die zuständige Ausländerbehörde zu übermitteln, oder solche bereits übermittelt hat.

- 87.1.0.1 Ist für einen Ausländer Abschiebungshaft angeordnet worden, ist das Aufnahmearbeit mit dem Ersuchen zu verbinden, die Ausländerbehörde unverzüglich über alle Umstände zu unterrichten, deren Kenntnis unter Sicherheitsaspekten für die Durchführung der Abschiebung und deren Modalitäten von Belang sein könnte (z.B. Suiziddrohungen, Hungerstreik, Ankündigung von Widerstandshandlungen, Gewalttätigkeit).
- 87.1.1 Zur Mitteilung sind alle öffentlichen Stellen (vgl. § 2 BDSG) verpflichtet, auch wenn sie keine ausländerrechtlichen Aufgaben ausführen. Die Verpflichtung zur Mitteilung betrifft insbesondere folgende öffentliche Stellen
- die Polizeien des Bundes und der Länder sowie die Ordnungsbehörden,
 - die Strafverfolgungs-, Strafvollstreckungs- und Strafvollzugsbehörden
 - die Gerichte
 - die Auslandsvertretungen,
 - das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
 - die für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständigen Behörden
 - die Meldebehörden
 - die Vertriebenenbehörden, wenn ein Antrag nach § 15 BVFG abgelehnt wird oder der entsprechende Bescheid zurückgenommen oder widerrufen wird
 - das Bundesverwaltungsamt, wenn ein Aufnahmebescheid nach der Einreise zurückgenommen worden ist
 - die Standesämter
 - die Finanzämter
 - die Bundesagentur für Arbeit
 - die Träger der Sozialhilfe
 - die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende
 - die für die Durchführung des AsylbLG zuständigen Behörden und Kostenträger
 - die Jugendämter und
 - öffentliche Stellen in den Bereichen Erziehung, Bildung und Wissenschaft.
- 87.1.1.2 Öffentliche Auskunfts- und Beratungsstellen sind nicht mitteilungsspflichtig, soweit nicht besondere Vorschriften eine Mitteilungspflicht vorsehen. Das gilt auch für Beratungen vor Einleitung eines Verwaltungsverfahrens (z.B. vor Antragstellung). Ob eine öffentliche Stelle beratend tätig wird, bestimmt sich nach dem Inhalt der ihr obliegenden Aufgaben. Die Mitteilungspflicht derjenigen

Stellen, zu deren Aufgaben auch die Beratung gehört, bestimmt sich danach, ob sie die Kenntnis bei oder im Zusammenhang mit der Beratung oder bei der Wahrnehmung ihrer sonstigen Aufgaben erlangt hat.

87.1.1.3 Für öffentliche Stellen in den Bereichen Erziehung, Bildung und Wissenschaft (insbesondere Schulen, Hochschulen) besteht eine Mitteilungspflicht, soweit sie Daten im Rahmen eines Anmeldeverfahrens oder eines Verfahrens zur Entscheidung über die Aufnahme, Einschreibung oder Zulassung erheben und die Kenntnis dieser Daten für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

87.1.1.4 Öffentliche Stellen im Sozialbereich (Agenturen für Arbeit, Träger der Sozialhilfe und Jugendämter) sind insbesondere zur Mitteilung verpflichtet, wenn sie über die Gewährung von Leistungen, die Erteilung von Erlaubnissen oder die Aufnahme in soziale und medizinische Einrichtungen entscheiden.

87.1.1.5 Für Stellen im Sinne des § 12 in Verbindung mit den §§ 18 bis 29 SGB I (Leistungsträger der Sozialleistungen) ist für die Übermittlung personenbezogener Daten § 71 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB X maßgebend. Zu beachten sind die Einschränkungen der Übermittlungsbefugnis nach § 71 Abs. 2 Satz 2 SGB X (Daten über die Gesundheit eines Ausländers) und die zusätzlichen Einschränkungen nach § 76 Abs. 1 SGB X (schutzwürdige Sozialdaten).

87.1.2 Bekannt gewordene Umstände sind Sachverhalte, die der öffentlichen Stelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben rechtmäßig zur Kenntnis gelangt sind. Hat ein Bediensteter der öffentlichen Stelle lediglich bei Gelegenheit der Wahrnehmung seiner Aufgaben Kenntnis von einem Sachverhalt erlangt, ist dieser der öffentlichen Stelle nicht bekannt geworden und es besteht für sie keine Mitteilungspflicht. (Erfährt z.B. ein Lehrer gelegentlich seiner lehrenden und erzieherischen Tätigkeit einen Sachverhalt, ist damit keine Kenntnis und Mitteilungspflicht der Schule verbunden.) Maßgebend für die Abgrenzung sind die dem jeweiligen Bediensteten übertragenen Aufgaben. Der Sachverhalt muss nachweisbar sein. Vermutungen oder Gerüchte reichen nicht aus.

87.1.3.1 Die Ausländerbehörde hat in ihrem Ersuchen anzugeben

- die Personalien, die zur Identifizierung des Betroffenen erforderlich sind
- Aktenzeichen der ersuchten Stelle, soweit bekannt
- welche Daten sie benötigt
- für welche Aufgabenerfüllung sie die Daten benötigt, wobei in eindeutigen Fällen die Angabe der Rechtsvorschrift ausreicht und
- aus welchen Gründen die Daten ohne Mitwirkung des Betroffenen erhoben werden.

Ein fernmündliches Übermittlungsersuchen ist nur dann zulässig, wenn die mit einem schriftlichen Übermittlungsersuchen verbundene zeitliche Verzögerung aus dringenden Gründen nicht zu vertreten ist. Die Gründe sind aktenkundig zu machen. In die Ausländerakte ist die Begründung des Ersuchens und im Falle eines fernmündlichen Ersuchens ein Hinweis aufzunehmen, für welche Aufgabenerfüllung die angeforderten Daten benötigt werden.

87.1.3.2 Bei einem Ersuchen nach § 71 Abs. 2 Nr. 1 SGB X ist darüber hinaus anzugeben, für welche der in § 71 Abs. 2 Nr. 1 Buchstaben a bis d SGB X ge-

nannten ausländerrechtlichen Entscheidungen die Auskunft benötigt wird. Eine „Entscheidung über den Aufenthalt“ im Sinne dieser Bestimmungen ist die Entscheidung über Erteilung und Verlängerung eines Aufenthaltstitels, über eine aufenthaltsbeendende Maßnahme (nachträgliche zeitliche Beschränkung, Widerruf und Rücknahme der Aufenthaltstitel, Ausweisung), über die Erteilung und Erneuerung einer Duldung sowie über die Einbürgerung.

- 87.1.4.1 Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung bestimmt sich vorrangig nach den jeweils einschlägigen bereichsspezifischen Vorschriften (z.B. § 67d Abs. 2 SGB X), im Übrigen nach allgemeinem Datenschutzrecht. Soweit öffentliche Stellen des Bundes Daten auf Ersuchen übermitteln, ist § 15 Abs. 2 Satz 2 bis 4 BDSG maßgebend. Erfolgt die Übermittlung auf Ersuchen der Ausländerbehörde, trägt diese die Verantwortung für dessen Rechtmäßigkeit im Sinne des Aufenthaltsgesetzes. Die übermittelnde Stelle prüft insoweit nur, ob das Ersuchen im Rahmen der Aufgaben der Ausländerbehörde liegt, es sei denn, dass ein besonderer Anlass zur Prüfung der Rechtmäßigkeit der Übermittlung nach dem Aufenthaltsgesetz besteht. Das ist der Fall, wenn sie begründete Zweifel am Vorliegen der Voraussetzungen einer Erhebung ohne Mitwirkung des Betroffenen hat (siehe Nummer 87.1.0). Im Übrigen prüft die übermittelnde Stelle, ob die Voraussetzungen von eigenen speziellen Befugnisnormen vorliegen und gesetzliche oder verfassungsrechtliche Gründe der Übermittlung entgegenstehen.
- 87.1.4.2 Vertritt die übermittelnde Stelle die Auffassung, dass sie die Daten nicht übermitteln darf oder das Ersuchen nicht die vorgeschriebenen Angaben enthält (s. Nummern 87.1.3.1 und 87.1.3.2), hat sie ihre Auffassung der Ausländerbehörde unter Angabe der maßgeblichen Gründe unverzüglich mitzuteilen. Ist zwischen der Ausländerbehörde und der übermittelnden Stelle streitig, ob die Übermittlung rechtmäßig ist, ist die Auffassung jeder Seite insoweit maßgebend, als sie die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit der Übermittlung trägt (vgl. Nummer 87.1.4.1). Im Zweifel ist die Entscheidung der gemeinsamen Aufsichtsbehörde herbeizuführen.
- 87.1.5.1 Haben öffentliche Stellen die Ausländerbehörde bereits nach § 87 Abs. 1, 2 und 4 unterrichtet, sind weitergehende Datenübermittlungen zur Vorbereitung von Entscheidungen und Maßnahmen auf Ersuchen der Ausländerbehörde nach § 87 Abs. 1 unter Berücksichtigung der für die datenübermittlungspflichtigen Stellen geltenden speziellen Regelungen zulässig (siehe Nummer 87.1.0). Dies gilt insbesondere im Fall von Mitteilungen nach § 87 Abs. 4 Satz 1 und 2, wenn die zuständige Ausländerbehörde die für die Einleitung und Durchführung eines Straf- oder Bußgeldverfahrens zuständigen Stellen (z.B. Staatsanwaltschaften) um die Übermittlung bestimmter zusätzlicher Daten ersucht (z.B. Anklageschrift, die für eine sachgerechte Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Dazu kann auch die Einsichtnahme in bzw. die Übersendung von Strafakten gehören.
- 87.1.5.2 Liegt der zuständigen Ausländerbehörde eine Mitteilung nach § 87 Abs. 4 Satz 1 vor, hat sie unverzüglich zu prüfen, ob sie unabhängig vom Ausgang des Straf- oder Bußgeldverfahrens tätig werden muss. Ersuchen auf weitergehende Datenübermittlungen kommen regelmäßig in Fällen in Betracht, in denen die Prüfung von Ausweisungsgründen nach § 54 Nrn. 3 bis 5 (z.B. Rauschgiftkriminalität, Versammlungskriminalität oder Terrorismusverdacht) und § 55 Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 erforderlich erscheint.

87.2 Unterrichtung ohne Ersuchen

87.2.0 Unterrichtungspflichten

87.2.0.0 Die Gericht und Staatsanwaltschaften wenden bei Mitteilungen in Strafsache über Ausländer die Nummer 42 der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) an.

87.2.0.1 Die in § 87 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 aufgeführten Sachverhalte sind grundsätzlich von allen öffentlichen Stellen (siehe Definition in § 2 BDSG) bei Kenntniserlangung unverzüglich mitzuteilen. Fallen die einen Ausweisungsgrund gemäß § 87 Abs. 2 Nr. 3 begründenden Daten hingegen bei einer öffentlichen Stelle regelmäßig deshalb an, weil sie insoweit fachlich zuständig ist, sind diese Daten vorrangig von ihr weiterzuleiten. So ist z.B. auf jeden Fall der Träger der Sozialhilfe verpflichtet, den Bezug von Sozialhilfe mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht von Amts wegen besteht unabhängig davon, ob ein Ersuchen nach § 87 Abs. 1 gestellt ist. Sie entfällt, wenn feststeht oder kein ernsthafter Zweifel besteht, dass der Sachverhalt der Ausländerbehörde bereits bekannt ist, oder wenn die Polizeibehörde in den Fällen des § 87 Abs. 2 zweiter Halbsatz unterrichtet wurde.

87.2.0.2 Unterrichtungspflichtig ist eine öffentliche Stelle nur, wenn sie Kenntnis der in § 87 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Sachverhalte hat.

87.2.0.3 Eine Unterrichtungspflicht besteht für jede öffentliche Stelle, die Kenntnis von dem Sachverhalt in Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben erlangt. Der Sachverhalt ist zu konkretisieren. Die Angaben sind auf das notwendige Maß zu beschränken. Eine Kenntnisnahme bei Gelegenheit der Aufgabenwahrnehmung genügt nicht (siehe Nummer 87.1.2).

87.2.0.4 Ob eine Mitteilung zulässig und erforderlich ist, beurteilt die öffentliche Stelle, die die Unterrichtung vornehmen müsste, ggf. im Benehmen mit der nach § 71 zuständigen Behörde. Ob ausländerrechtliche Maßnahmen wegen eines mitgeteilten Sachverhalts gerechtfertigt sind, entscheidet die Ausländerbehörde.

87.2.0.5 Die Übermittlungspflicht nach § 87 Abs. 2 Nr. 3 ist nicht nur auf den Zweck beschränkt, der Ausländerbehörde die Ausweisung zu ermöglichen. Ausweisungsgründe, die für sich allein eine Ausweisung im Einzelfall nicht rechtfertigen, können als Versagungsgründe bei anstehenden Maßnahmen oder bei Zusammentreffen mit anderen Umständen entscheidungserhebliche Bedeutung erlangen. Da die Kenntnis von Ausweisungsgründen danach für sämtliche Entscheidungen über den Aufenthalt erforderlich ist, ordnet § 87 Abs. 2 Nr. 3 ihre Übermittlung an und beschränkt diese nicht auf Sachverhalte, die eine Ausweisung rechtfertigen. Die Übermittlungspflicht ist insbesondere nicht nach Maßgabe des § 56 eingeschränkt.

87.2.0.6 Die Daten sind an die örtlich zuständige Ausländerbehörde zu übermitteln.

87.2.1 Unterrichtung über illegalen Aufenthalt

87.2.1.1 Zur Unterrichtung nach § 87 Abs. 2 Nr. 1 sind insbesondere verpflichtet

- die Polizeien des Bundes und der Länder sowie die Ordnungsbehörden,
- die Vertriebenenbehörden, wenn ein Antrag nach § 15 BVFG abgelehnt wird oder der entsprechende Bescheid zurückgenommen oder widerrufen wird,

- die öffentlichen Schulen, Hochschulen,
- die Bundesagentur für Arbeit,
- die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende,
- die Träger der Sozialhilfe,
- die Jugendämter und
- die Standesämter.

87.2.1.2 Einen Aufenthaltstitel benötigen nicht (siehe die Nummern 4.1.1.1 bis 4.1.1.20)

- heimatlose Ausländer, die als solche durch ihren Pass ausgewiesen sind,
- Ausländer, auf die das Aufenthaltsgesetz keine Anwendung findet (§ 1 Abs. 2),
- Ausländer, die nach Kapitel 2, Abschnitt 2 der AufenthV vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit sind, sowie
- Ausländer, die eine Aufenthaltsgestattung nach dem AsylVfG besitzen.

87.2.1.3 Maßgeblich ist grundsätzlich der Sachverhalt, wie er der öffentlichen Stelle bekannt ist. Liegt hiernach kein Befreiungstatbestand vor, hat die öffentliche Stelle Kenntnis, dass der Ausländer einen erforderlichen Aufenthaltstitel nicht besitzt.

87.2.1.4 Daten über den Aufenthalt und die aufenthaltsrechtlichen Verhältnisse des Ausländers ergeben sich aus dem Pass, Passersatz, Ausweisersatz, Aufenthaltstitel oder der Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung.

87.2.1.5 Von einer Unterrichtung ist nur abzusehen, wenn der öffentlichen Stelle bekannt ist oder für sie kein ernsthafter Zweifel besteht, dass die Ausländerbehörde oder die zuständige Polizeibehörde bereits über die Anschrift, den gewöhnlichen und den tatsächlichen derzeitigen und künftigen Aufenthalt des Ausländers unterrichtet ist.

87.2.1.6 Neben den Personalien sind, soweit bekannt, die in Nummer 87.2.1.4 bezeichneten Angaben zu übermitteln.

87.2.2 Unterrichtung über den Verstoß gegen eine räumliche Beschränkung

87.2.2.1 Zur Unterrichtung nach § 87 Abs. 2 Nr. 2 verpflichtet sind insbesondere

- die Polizeien des Bundes und der Länder sowie die Ordnungsbehörden,
- die Standesämter,
- die Behörden in Erziehung, Bildung und Wissenschaft,

- die Träger der Sozialhilfe,
- die Jugendämter,
- die Bundesagentur für Arbeit und
- die Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende.

87.2.2.2 Kraft Gesetzes besteht eine räumliche Beschränkung bei

- einem vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer nach § 61 Abs. 1 Satz 1 auf das Gebiet des Landes, zu dem die Ausländerbehörde gehört,
- einem Ausländer, gegen den eine vollziehbare Ausreiseverfügung nach § 54 Nr. 5, 5a oder eine vollziehbare Abschiebungsanordnung nach § 58a besteht (§ 54a Abs. 2) auf den Bezirk der Ausländerbehörde und
- einer Aufenthaltsgestattung nach § 56 Abs. 1 AsylVfG auf den Bezirk der zuständigen Ausländerbehörde, in deren Bezirk der Ausländer Aufenthalt zu nehmen hat (unbeschadet der in § 58 AsylVfG genannten Ausnahmen).

87.2.2.3 Eine räumliche Beschränkung kann auch aufgrund einer Auflage gegeben sein (§ 12 Abs. 2 und 4, § 61 Abs. 1 Satz 2).

87.2.2.4 Eine im Einzelfall mit dem Aufenthaltstitel verbundene räumliche Beschränkung ergibt sich aus einer entsprechenden Eintragung in dem Aufenthaltstitel oder im Pass des Ausländers. Eine gesetzliche oder im Einzelfall angeordnete räumliche Beschränkung ist aus der Bescheinigung über die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung (Duldung) bzw. aus der Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung ersichtlich.

87.2.2.5 Eine Unterrichtungspflicht besteht nach dieser Vorschrift auch, wenn die Stelle erstmalig erfährt, dass ein Ausländer mehrmals gegen eine räumliche Beschränkung verstoßen hat.

87.2.2.6 Die Nummern 87.2.1.5 und 87.2.1.6 gelten entsprechend.

87.2.3 Unterrichtung über sonstige Ausweisungsgründe

87.2.3.0 Sonstige Ausweisungsgründe nach § 87 Abs. 2 Nr. 3 sind alle in den §§ 53, 54 und 55 genannten Ausweisungsgründe. Eine Unterrichtungspflicht ist gegeben, wenn die öffentliche Stelle Kenntnis von einem solchen Ausweisungsgrund erlangt. Die Nummern 87.2.1.5 und 87.2.1.6 gelten entsprechend.

87.2.3.1 Ausweisungsgründe nach § 55 Abs. 1

Zur Unterrichtung über Ausweisungsgründe nach § 55 Abs. 1 (siehe Nummer 55.1) verpflichtet sind insbesondere

- die BPOln sowie die Polizei- und Ordnungsbehörden, soweit es um eine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geht und
- die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, das Bundeskriminalamt, die Landeskriminalämter, soweit sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt sind.

87.2.3.2 Ausweisungsgründe nach § 55 Abs. 2 Nr. 1

Zur Unterrichtung über Ausweisungsgründe nach § 55 Abs. 2 Nr. 1 (siehe Nummer 55.2.1) verpflichtet sind insbesondere

- die Polizeien des Bundes und der Länder (z.B. Bundeskriminalamt, Landeskriminalämter),
- die Staatsanwaltschaften und
- die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder.

87.2.3.3 Ausweisungsgründe nach § 55 Abs. 2 Nr. 2

87.2.3.3.1 Zur Unterrichtung über Ausweisungsgründe nach § 55 Abs. 2 Nr. 2 (siehe Nummer 55.2.2) verpflichtet ist jeweils die öffentliche Stelle (Gericht oder Behörde), die von einem Verstoß gegen Rechtsvorschriften oder von einer außerhalb des Bundesgebietes begangenen Straftat, die im Bundesgebiet als vorsätzliche Straftat anzusehen ist, Kenntnis erlangt hat.

87.2.3.3.2 Eine Unterrichtungspflicht besteht nach § 87 Abs. 2 Nr. 3 z.B. in Verbindung mit § 95 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 dann, wenn ein Ausländer sich ohne Pass, Passersatz oder Ausweisersatz im Bundesgebiet aufhält oder entgegen einer vollziehbaren ausländerrechtlichen Auflage eine selbstständige oder unselbstständige Erwerbstätigkeit ausübt.

87.2.3.3.3 Bei einem vereinzelt oder geringfügigen Verstoß gegen Vorschriften des Ordnungswidrigkeitenrechts unterbleibt eine Mitteilung nach § 87 Abs. 2 Nr. 3, was die Prüfung, ob es sich um einen vereinzelt Verstoß handelt, verhindert. Zur Frage, wann ein Verstoß als geringfügig anzusehen ist, siehe Nummer 55.2.2.3.

87.2.3.4 Ausweisungsgründe nach § 55 Abs. 2 Nr. 3

Zur Unterrichtung über Ausweisungsgründe nach § 55 Abs. 2 Nr. 3 (siehe Nummer 55.2.3) verpflichtet sind insbesondere die Polizei, Ordnungs- und Gesundheitsbehörden. Die Unterrichtungspflicht erstreckt sich nur auf einen Verstoß gegen geltende Rechtsvorschriften oder behördliche Verfügungen, nicht auf Ergebnisse ärztlicher Untersuchungen oder Beratungen.

87.2.3.5 Ausweisungsgründe nach § 55 Abs. 2 Nr. 4

87.2.3.5.1 Zur Unterrichtung über Ausweisungsgründe nach § 55 Abs. 2 Nr. 4 (siehe Nummer 55.2.4) verpflichtet sind insbesondere

- die Polizeien des Bundes und der Länder,
- die Staatsanwaltschaften,
- die Gerichte,
- die Gesundheitsbehörden und
- die öffentlichen Rehabilitationseinrichtungen.

- 87.2.3.5.2 Eine Unterrichtspflicht besteht auch dann, wenn die öffentliche Stelle die Kenntnis durch eine der in § 203 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 4 bis 6 und Abs. 3 StGB genannten Personen erlangt hat und die Voraussetzungen des § 88 Abs. 2 Nr. 2 bzw. § 71 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SGB X vorliegen (siehe Nummer 88.2).
- 87.2.3.6 Ausweisungsgründe nach § 55 Abs. 2 Nr. 5
- 87.2.3.6.1 Zur Unterrichtung über Ausweisungsgründe nach § 55 Abs. 2 Nr. 5 (siehe Nummer 55.2.5) verpflichtet sind insbesondere
- die Polizeien des Bundes und der Länder sowie die Ordnungsbehörden, die Staatsanwaltschaften, die Gerichte, die Gesundheitsbehörden sowie die öffentlichen Rehabilitationseinrichtungen bei einer Gefährdung der öffentlichen Gesundheit durch das Verhalten des Ausländers und
 - die Polizeien des Bundes und der Länder, die Ordnungsbehörden, die Wohnungsämter und die Träger der Sozialhilfe bei einer längerfristigen Obdachlosigkeit (siehe Nummer 55.2.5.2.1).
- 87.2.3.6.2 Eine Unterrichtspflicht besteht auch, wenn die öffentliche Stelle die Kenntnis durch eine der in § 203 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 bis 6 und Abs. 3 StGB genannten Personen erlangt hat und die Voraussetzungen der § 88 Abs. 2 Nr. 1 bzw. § 71 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 SGB X vorliegen (siehe Nummer 88.2).
- 87.2.3.7 Ausweisungsgründe nach § 55 Abs. 2 Nr. 6
- 87.2.3.7.1 Zur Unterrichtung über Ausweisungsgründe nach § 55 Abs. 2 Nr. 6 (siehe Nummer 55.2.6) verpflichtet ist der im Einzelfall zuständige Leistungsträger. Dieser hat die Ausländerbehörden unverzüglich zu unterrichten, wenn der Ausländer für sich, seine Familienangehörigen oder für sonstige Haushaltsangehörigen Leistungen nach SGB II oder XII in Anspruch nimmt (vgl. auch §§ 27 Abs. 3; 31 Abs. 2 Satz 3; 35 Abs. 3 Nr. 3).
- 87.2.3.7.2 Über die bestehende Sozialhilfebedürftigkeit ist auch zu unterrichten, wenn ein Antrag auf Sozialhilfe abgelehnt wird, weil nach § 23 Abs. 3 Satz 1 SGB XII (Einreise zum Zweck der Erlangung von Sozialhilfe) kein Anspruch besteht.
- 87.2.3.7.3 Der Leistungsträger übermittelt neben den Personalien die erforderlichen Daten über
- Art, Umfang, Beginn und Einstellung der Sozialhilfeleistung,
 - wesentliche Änderungen, sofern laufende Hilfe gewährt wird und
 - den Grund der Hilfeleistung (z.B. Unterhaltspflichtverletzung).
- Zum Umfang der Hilfe genügt die Angabe der voraussichtlichen Leistung. Erforderlich sind diejenigen Daten, die die Ausländerbehörde benötigt, um das ihr eingeräumte Ermessen sachgerecht ausüben zu können.
- 87.2.3.8 Ausweisungsgründe nach § 55 Abs. 2 Nr. 7
- 87.2.3.8.1 Zur Unterrichtung über Ausweisungsgründe nach § 55 Abs. 2 Nr. 7 (siehe Nummer 55.2.7) verpflichtet ist das Jugendamt, das im Einzelfall für die Hilfe-

leistung nach dem SGB VIII örtlich und sachlich zuständig ist. Jugendämter haben die Ausländerbehörden zu unterrichten, wenn der Ausländer Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie oder Hilfe für junge Volljährige nach SGB VIII erhält. Bei der Unterrichtung sind die Vorschriften des SGB VIII zu beachten.

87.2.3.8.2 Eine Unterrichtung über die Gewährung von Hilfen nach den §§ 32 bis 35 SGB VIII (Erziehung in einer Tagesgruppe, Vollzeitpflege, Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform, intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung) erfolgt nur, wenn diese mit Leistungen nach § 27 Abs. 3 SGB VIII (Pädagogische und damit verbundene therapeutische Leistungen) oder der den §§ 39 und 40 SGB VIII (Leistungen zum Unterhalt, Krankenhilfe) verbunden sind.

87.2.3.8.3 Eine Unterrichtung unterbleibt, wenn der Minderjährige bzw. der junge Volljährige eine Niederlassungserlaubnis oder ein Daueraufenthaltsrecht nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU besitzt (§ 6 Abs. 3 FreizügG/EU).

87.2.3.8.4 Das Jugendamt übermittelt neben den Personalien die erforderlichen Daten über

- Art und Umfang, Zeitpunkt, Beginn und Einstellung der Leistung,
- wesentliche Änderungen, sofern laufende Hilfe gewährt wird und
- den Grund der Hilfeleistung.

Hinsichtlich des Umfangs der Hilfe genügt die Angabe des voraussichtlichen Betrages. Nummer 87.2.3.7.3 Satz 3 gilt entsprechend.

87.2.3.9 Ausweisungsgründe nach § 55 Abs. 2 Nr. 8

Zur Unterrichtung über die Ausweisungsgründe nach § 55 Abs. 2 Nr. 8 (siehe Nummer 55.2.8) sind diejenigen öffentlichen Stellen verpflichtet, die den dort genannten Sachverhalt feststellen.

87.2.3.10 Ausweisungsgründe nach §§ 53, 54

Unterrichtungspflichtig über Ausweisungsgründe nach §§ 53 und 54 (siehe Nummern 53 und 54) sind insbesondere

- die Gerichte und die Staatsanwaltschaften in den Fällen des § 53 und § 54 Nr. 1 und 2 und
- in den Fällen des § 54 Nr. 3 bis 7 diejenigen Stellen, die den dort genannten Sachverhalt feststellen.

Wird eine rechtskräftige Verurteilung im Sinne des § 53 oder § 54 Nr. 1 und 2 (z.B. im Wiederaufnahmeverfahren) aufgehoben, so hat insoweit eine Unterrichtung zu erfolgen (vgl. § 20 EGGVG).

87.3 Mitteilungs- und Unterrichtungspflichten der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration

Die Erfüllung der eigenen Aufgaben der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration wird dann gefährdet, wenn das Vertrauen in ihre Amtsführung oder in die Bedeutung oder Wirksamkeit ihres Am-

tes beeinträchtigt wird. Das gilt für Ausländerbeauftragte und Ausländerbeiräte der Länder und der Gemeinden entsprechend, wenn die Landesregierung dies durch eine Rechtsverordnung nach § 87 Abs. 3 Satz 2 bestimmt hat. Für Niedersachsen ist bereits von der gleich lautenden Ermächtigung des § 76 Abs. 3 Satz 2 AuslG Gebrauch gemacht worden (Verordnung über die eingeschränkte Mitteilungspflicht der Ausländerbeauftragten und Ausländerbeiräte vom 03.09.1992, Nds. GVBl. S. 241).

87.4 Unterrichtung über Straf- und Bußgeldverfahren

87.4.0 Auch ohne ausdrückliche Aufhebung der Anmerkung zu Nr. 42 MiStra ist davon auszugehen, dass die MiStra auch in den Fällen des § 87 Abs. 4 Anwendung findet, da die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Ausländergesetz vom 28. Juni 2000 mit Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes zum 01. Januar 2005 obsolet geworden ist.

87.4.1 Unterrichtung über Strafverfahren

87.4.1.0 Unterrichtungspflichtig über Strafverfahren gegenüber der zuständigen Ausländerbehörde können nach § 87 Abs. 4 Satz 1 sein

- die Polizeien des Bundes und der Länder, soweit sie als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft tätig werden
- die Staatsanwaltschaften
- die für Steuerstrafsachen zuständigen Finanzbehörden bis zur Erhebung der öffentlichen Klage oder einer ihr gesetzlich gleichgestellten Verfahrenshandlung (z.B. § 414 Abs. 2 Satz 1 und § 418 Abs. 3 Satz 1 StPO, § 76 Satz 2 JGG)
- die Gerichte und
- die Vollstreckungsleiter (Jugendrichter) als Vollstreckungsbehörden nach Rechtskraft der Entscheidung in Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende (§§ 82, 110 JGG).

Die in § 87 Abs. 4 vorgesehene Unterrichtung ist aktenkundig zu machen.

87.4.1.1.1 Ist die Ausländerbehörde nicht von einer anderen Stelle über die Einleitung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens unterrichtet worden, obliegt ihre Unterrichtung der Staatsanwaltschaft.

87.4.1.1.2 Die für eine Steuerstrafsache zuständige Finanzbehörde unterrichtet unverzüglich über

- die Einleitung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens gegen einen Ausländer und
- die Verfahrenserledigung (jede das Verfahren abschließende Entscheidung).

87.4.1.2.1 Die Unterrichtung über die Einleitung eines Verfahrens umfasst die Mitteilung

- der Personalien des Ausländers (Familiennamen, Geburtsnamen, Vornamen, Tag und Ort mit Angabe des Staates der Geburt, Staatsange-

hörigkeiten, Anschrift),

- des Aktenzeichens, soweit vorhanden, und
- die Angabe der maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften.

87.4.1.2.2 Über die Einleitung eines Strafverfahrens ist auch im Hinblick auf § 72 Abs. 4 und § 79 Abs. 2 die Ausländerbehörde unverzüglich zu unterrichten.

87.4.1.3 Die Unterrichtung über die Verfahrenserledigung umfasst jede das Verfahren endgültig oder – außer in den Fällen des § 153a StPO – vorläufig abschließende Entscheidung mit Begründung, insbesondere

- die Einstellungsverfügung (Absehen von Strafverfolgung)
- den nicht mehr anfechtbaren Beschluss, der die Eröffnung des Hauptverfahrens ablehnt
- die vorläufige oder endgültige Einstellung des Verfahrens durch gerichtlichen Beschluss und
- die rechtskräftige Entscheidung (z.B. Urteil, Strafbefehl).

Die Unterrichtung erfolgt durch Übersendung des Urteils, Beschlusses oder Strafbefehls. Hinsichtlich der Übermittlung von Daten anderer Personen ist § 18 EGGVG zu beachten.

87.4.1.4 Ist die Ausländerbehörde unterrichtet worden, ist sie auch über Aufhebung oder Aussetzung dieser Entscheidung bzw. über die Wiederaufnahme des Verfahrens zu unterrichten (vgl. § 20 EGGVG).

87.4.1.5 Bei Datenübermittlungen sind die §§ 12 und 18 bis 22 EGGVG zu beachten.

87.4.2 Unterrichtung über Ordnungswidrigkeiten

87.4.2.1 Unterrichtungspflichtig sind

- die für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständigen Verwaltungsbehörden,
- die Staatsanwaltschaften und
- die Gerichte,

soweit es sich um eine Ordnungswidrigkeit handelt, die mit einer Geldbuße von mehr als 1.000 € geahndet werden kann (§ 87 Abs. 4 Satz 3); s. aber § 88 Abs. 3.

87.4.2.2.0 Die Unterrichtung erfolgt unverzüglich nach Einleitung bzw. nach Abschluss des Bußgeldverfahrens.

87.4.2.2.1 Die Unterrichtung über die Einleitung eines Verfahrens umfasst die Mitteilung

- der Personalien des Ausländers (Familiennamen, Geburtsnamen, Vornamen, Tag und Ort mit Angabe des Staates der Geburt, Staatsangehörigkeiten, Anschrift),

- des Aktenzeichens, soweit vorhanden und
- der Angabe der maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften.

Die Unterrichtung über den Abschluss des Bußgeldverfahrens erfolgt durch Übersendung der das Verfahren abschließenden Entscheidung.

87.4.2.2.2 Hinsichtlich der Übermittlung von Daten anderer Personen ist § 49a OWiG in Verbindung mit § 18 EGGVG zu beachten.

88 Zu § 88 Übermittlungen bei besonderen gesetzlichen Verwendungsregelungen

88.0 Anwendungsbereich

§ 88 regelt Fälle, in denen besondere gesetzliche Verwendungsregelungen einer Datenübermittlung nach § 87 entgegenstehen (Absatz 1), und Ausnahmefälle, in denen Daten unter bestimmten Voraussetzungen übermittelt werden dürfen (Absätze 2 und 3). Nach Absatz 4 gilt Entsprechendes auch für Datenübermittlungen durch die mit der Durchführung des Aufenthaltsgesetzes betrauten Stellen (s. insoweit § 90) sowie durch nicht-öffentliche Stellen.

88.1 Besondere Verwendungsregelungen

Besondere Verwendungsregelungen, die – von Ausnahmen abgesehen – einer Übermittlung nach § 87 entgegenstehen, können insbesondere sein § 203 StGB, § 35 SGB I in Verbindung mit den §§ 67 ff. SGB X, § 65 SGB VIII, § 30 der Abgabenordnung (AO), § 138 BauGB, § 23 Nr. 2 BVerfSchG, §§ 17 bis 20 des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes (NVerfSchG), § 7 des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz (G 10), § 21 SÜG oder § 16 BStatG.

88.2 Übermittlung von Daten, die von einer in § 203 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 bis 6 und Abs. 3 StGB genannten Personen zugänglich gemacht worden sind

88.2.1 Die Vorschrift wendet sich insbesondere an die Gesundheitsbehörden und erfasst nur Fälle, in denen die Stelle nicht selbst der Geheimhaltungspflicht des § 203 StGB unterliegt. Die von einer der in § 203 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 4 bis 6 und Abs. 3 StGB genannten Personen einer öffentlichen Stelle zugänglich gemachten Daten unterliegen einem grundsätzlichen Übermittlungsverbot. Sie dürfen nur nach Maßgabe dieser Vorschrift an die Ausländerbehörde übermittelt werden.

88.2.2 Liegen die Voraussetzungen des § 88 Abs. 2 Nr. 1 und 2 für eine Datenübermittlung vor, ist die öffentliche Stelle nach Maßgabe des § 87 verpflichtet, die Daten zu übermitteln.

88.2.3 Bei den in § 203 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 4 bis 6 und Abs. 3 StGB genannten Personen handelt es sich

- nach Absatz 1 Nr. 1 um Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker oder Angehörige eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert (z.B. medizinisch-technische Assistenten, Hebammen)
- nach Absatz 1 Nr. 2 um Berufspsychologen mit staatliche anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung
- nach Absatz 1 Nr. 4 um Ehe- und Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in der Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist
- nach Absatz 4a um Mitglieder oder Beauftragte einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes

- nach Absatz 1 Nr. 5 um staatlich anerkannte Sozialarbeiter oder staatlich anerkannte Sozialpädagogen
- nach Absatz 1 Nr. 6 um Angehörige eines Unternehmens der privaten Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung oder einer privatärztlichen Verrechnungsstelle
- nach Absatz 3 Satz 2 um berufsmäßig tätige Gehilfen und Personen der o.g. Personen, die bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätig sind und
- nach Absatz 3 Satz 3 um den vorgenannten zur Wahrung des Geheimnisses Verpflichteten nach deren Tod gleichgestellte Personen, die das Geheimnis von dem Verstorbenen oder aus dessen Nachlass erlangt haben.

88.2.4.0 Die personenbezogenen Daten (siehe Nummer 86.2.2) müssen den in Nummer 88.2.3 genannten Personen als Geheimnis in ihrer Eigenschaft als Angehörige ihrer Berufsgruppe anvertraut oder sonst bekannt geworden sein.

88.2.4.1 Bei einem Geheimnis handelt es sich um Tatsachen, die nur einem beschränkten Personenkreis bekannt sind und an deren Geheimhaltung derjenige, den sie betreffen, ein von seinem Standpunkt aus sachlich begründetes Interesse hat oder bei eigener Kenntnis der Tatsache haben würde.

88.2.4.2 Anvertraut ist ein Geheimnis, wenn es einer der genannten Personen mündlich, schriftlich oder auf sonstige Weise unter Umständen mitgeteilt worden ist, aus denen sich die Notwendigkeit der Geheimhaltung ergibt. Sonst bekannt geworden ist ein Geheimnis, wenn die genannte Person es auf andere Weise erfahren hat.

88.2.4.3 In seiner Eigenschaft als Angehöriger einer Berufsgruppe ist jemanden ein Geheimnis anvertraut oder sonst bekannt geworden, wenn personenbezogene Daten im Zusammenhang mit der Ausübung der beruflichen Tätigkeit oder im Hinblick auf die zur Kenntnis gebracht sind. Entsprechendes gilt für die in § 203 StGB genannten anderweitigen Eigenschaften.

88.2.5 Zugänglich gemacht sind Daten, die eine der in Nummer 88.2.3 bezeichneten Personen der öffentlichen Stelle zielgerichtet zur Kenntnis gebracht hat. Dasselbe gilt, wenn Daten einer öffentlichen Stelle bei Zuständigkeitswechsel von der bisher zuständigen Stelle zur Kenntnis gelangt sind.

88.2.6 Zum Begriff „Gefährdung der öffentlichen Gesundheit“ siehe Nummer 55.2.5.1. Besondere Schutzmaßnahmen sind alle Maßnahmen, die objektiv geeignet sind, eine Gefährdung der öffentlichen Gesundheit auszuschließen. Ein Ausschluss der Gefährdung ist anzunehmen, wenn mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit keine gesundheitliche Beeinträchtigung der Bevölkerung im größeren Umfang eintritt.

88.2.7 Für Stellen, für die das SGB X gilt, enthält § 71 Abs. 2 Satz 2 SGB X eine spezielle Regelung mit Einschränkungen, die denen in Absatz 2 Nr. 1 und 2 entsprechen.

88.3 Übermittlung von Daten, die dem Steuergeheimnis unterliegen

- 88.3.0 Die Vorschrift wendet sich in erster Linie an Finanzbehörden.
- 88.3.1 Für personenbezogene Daten, die nach § 30 AO dem Steuergeheimnis unterliegen, besteht ein grundsätzliches Übermittlungsverbot. Sie dürfen nur nach Maßgabe des § 88 Abs. 3 an die Ausländer- und Behörden Bundespolizei übermittelt werden.
- 88.3.2 Liegen die Voraussetzungen für eine Datenübermittlung nach § 88 Abs. 3 vor, ist die öffentliche Stelle nach Maßgabe des § 87 verpflichtet, die Daten zu übermitteln.
- 88.3.3 Personenbezogene Daten (siehe Nummer 86.0.2), die nach § 30 AO dem Steuergeheimnis unterliegen, sind solche, die einem Amtsträger bekannt geworden sind
- in einem Verwaltungsverfahren, einem Rechnungsprüfungsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren in Steuersachen,
 - in einem Strafverfahren wegen einer Steuerstraftat oder einem Bußgeldverfahren wegen einer Steuerordnungswidrigkeit oder
 - aus anderem Anlass durch Mitteilung einer Finanzbehörde oder durch die gesetzlich vorgeschriebene Vorlage eines Steuerbescheides oder einer Bescheinigung über die bei der Besteuerung getroffenen Feststellungen.
- 88.3.4 Eine Übermittlung hat abweichend von § 87 Abs. 4 zu erfolgen, wenn der Ausländer gegen Vorschriften des Steuerrechts einschließlich des Zollrechts, Monopolrechts, Außenwirtschaftsrechts oder gegen Einfuhr-, Ausfuhr-, Durchfuhr- oder Verbringungsverbote oder –beschränkung verstößt und wegen dieses Verstoßes ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet oder eine Geldbuße von mindestens 500 € verhängt worden ist.
- 88.3.5 Zur Unterrichtung über die Einleitung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens s. Nummern 87.4.1.1.1 und 87.4.1.1.2. Eine Geldbuße ist verhängt, wenn der Bescheid dem Betroffenen zugegangen ist. Rechtsmittel müssen nicht ausgeschöpft sein. Hält die Finanzbehörde auf einen zulässigen Einspruch des Betroffenen weitere Ermittlungen oder Erklärungen für sachdienlich (§ 69 Abs. 2 Satz 2 und 3 OWiG i.V.m. § 410 Abs. 1 AO), kann sie bis zur Klärung des Sachverhalts die Übermittlung zurückstellen. Sieht sie davon ab, hat sie die maßgebenden Gründe aktenkundig zu machen.
- 88.3.6 Für den Fall, dass ein Ausreiseverbot nach § 46 Abs. 2 Satz 1 erlassen werden soll, können nach § 88 Abs. 3 Satz 2 auch die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betrauten Behörden unterrichtet werden (siehe die Nummern 46.2.4 und 71.3.4.1).
- 88.4 Übermittlung von Daten durch die mit der Ausführung des Aufenthaltsgesetzes betrauten Behörden und durch nicht-öffentliche Stellen**
- Die Einschränkungen des § 88 Abs. 1 bis 3 sind auch dann zu beachten, wenn die mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden und nichtöffentliche Stellen personenbezogene Daten übermitteln.

89 Zu § 89 Verfahren bei erkennungsdienstlichen Maßnahmen

89.0 Anwendungsbereich

§ 89 enthält spezielle Vorschriften für die Behandlung erkennungsdienstlicher Unterlagen („ed-Unterlagen“). Absatz 1 Satz 1 verpflichtet das Bundeskriminalamt zur Auswertung im Wege der Amtshilfe. Absatz 1 Satz 2 und 3 regeln die Aufbewahrung, Absatz 2 die anderweitige Nutzung und Absatz 3 und 4 die Vernichtung der Unterlagen.

89.1 Amtshilfe des Bundeskriminalamtes und Aufbewahrung der Unterlagen

89.1.1 Die Amtshilfe des Bundeskriminalamtes bei der Auswertung besteht darin, dass es die ihm übermittelten Unterlagen über erkennungsdienstliche Maßnahmen mit bereits vorliegenden ed-Unterlagen vergleicht, um die Identität oder Staatsangehörigkeit einer Person festzustellen. Die Amtshilfe umfasst neben der Feststellung der Identität auch die Verpflichtung, das Ergebnis der Auswertung an die ersuchende Stelle zu übermitteln.

89.1.2 Übermittlung und Auswertung der nach § 49 Abs. 2 gewonnenen Unterlagen (siehe die Nummern 49.2) sind zur Feststellung der Identität, des Lebensalters oder der Staatsangehörigkeit durch das Bundeskriminalamt nur zulässig, wenn die ersuchende Stelle Identität, Lebensalter oder Staatsangehörigkeit nicht selbst feststellen kann.

89.1.3 Um Amtshilfe dürfen nur die in § 71 Abs. 4 genannten Behörden ersuchen.

89.1.4.0 Bei der Übermittlung der ed-Unterlagen an das Bundeskriminalamt sind das BDSG und das NDSG zu beachten.

89.1.4.1 Mit den nach § 49 gewonnenen ed-Unterlagen übermittelt die ersuchende Stelle die bisher bekannten Personalien und den Anlass für die erkennungsdienstliche Maßnahme.

89.1.4.2 Das Bundeskriminalamt übermittelt das Auswertungsergebnis an die Stelle, die die erkennungsdienstliche Maßnahme angeordnet hat.

89.1.5.1 Das Bundeskriminalamt ist nach § 89 Abs. 1 Satz 2 berechtigt und verpflichtet, die ed-Unterlagen nach den § 49 Abs. 2 bis 3 (vor allem Fingerabdruckblätter) zu verwahren. Dabei werden die Fingerabdruckblätter abgelegt und die digitalisierten Fingerabdruckdaten gespeichert. Mit der getrennten Aufbewahrung (getrennte Behältnisse für die Fingerabdruckblätter und logische Trennung der Fingerabdruckdaten mit besonderen Zugangsberechtigungen) wird sichergestellt, dass die nach § 49 Abs. 2 bis 3 gewonnenen Unterlagen nur für ausländerrechtliche Zwecke und für Zwecke nach § 89 Abs. 2 genutzt werden können. Die im Zusammenhang mit der Durchführung der EURODAC-Verordnung anfallenden Daten (vgl. § 49 Abs. 6 und 7) werden vom Bundeskriminalamt auf der Grundlage des § 4 der Asylzuständigkeitsbestimmungsverordnung i.V.m. dem BKA-Gesetz verarbeitet.

89.1.5.2 Die Sprachaufzeichnungen nach § 49 Abs. 5 verbleiben bei der Behörde, die sie angefertigt hat.

89.2 Nutzung der Unterlagen zu anderen Zwecken

89.2.1 Über die in § 49 genannten Zwecke hinaus ist die Nutzung der ed-Unterlagen nach § 89 Abs. 2 Satz 1 auch zur Strafverfolgung und zur polizeilichen Gefahrenabwehr zulässig. Eine Verwendung zu weiteren Zwecken ist nicht zulässig. Innerhalb dieser Aufgabenbereiche dürfen sie allein zum Zweck der Feststellung der Identität und zur Zuordnung von Beweismitteln verwendet werden.

89.2.2.1 Überlassung der Unterlagen im Sinne des § 89 Abs. 2 Satz 2 bedeutet Zugänglichmachung zum Zwecke der Nutzung. Die Unterlagen dürfen den zuständigen Behörden nur für den Zeitraum überlassen werden, der notwendig ist, um die Feststellung der Identität bzw. die Zuordnung von Beweismitteln durchzuführen. Danach sind die Unterlagen, soweit diese nicht dort als Beweismittel in Ermittlungs- oder Strafverfahren Verwendung finden, unverzüglich an das Bundeskriminalamt zurückzugeben. Das Bundeskriminalamt hat darauf zu achten, dass die Rückgabe erfolgt. Es hat erforderlichenfalls nachzufragen, welche Gründe es für den weiteren Verbleib der ed-Unterlagen bei den zuständigen Behörden gibt.

89.2.2.2 Für die Maßnahmen nach § 89 Abs. 2 Satz 1 sind die Polizei und Ordnungsbehörden, Staatsanwaltschaften, die für Steuerstrafsachen zuständigen Finanzbehörden, die für Strafsachen zuständigen Zolldienststellen und die Gerichte zuständig.

89.3 Vernichtung der Unterlagen

89.3.1 Die Unterlagen sind grundsätzlich mit Fristablauf zu vernichten. Über die Vernichtung ist eine Niederschrift zu fertigen. Liegen die Voraussetzungen nach § 89 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 vor, bleiben mögliche längere Aufbewahrungsfristen nach Nummer 2 bis 4 unberücksichtigt.

89.3.2 Die letzte Ausreise kann vor oder nach Entstehen einer Ausreisepflicht erfolgt sein. Unerheblich ist, ob die Ausreise freiwillig oder aufgrund einer Abschiebung erfolgt ist. Unter den Begriff „letzte versuchte unerlaubte Einreise“ fällt auch die erstmalige versuchte unerlaubte Einreise (siehe Nummer 14.1).

89.3.3 Die Frist beginnt mit jeder versuchten unerlaubten Einreise erneut.

89.4 Ausnahmen von den Aufbewahrungsfristen

Die Unterlagen sind über den Fristablauf hinaus aufzubewahren, soweit und solange sie im Rahmen eines Strafverfahrens oder zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung benötigt werden.

89a Zu § 89a Verfahrensvorschriften für die Fundpapier-Datenbank

- 89a.0 Die Vorschrift regelt das Verfahren des Abgleichs der nach § 49b gespeicherten Daten.
- 891.1 Absatz 1 regelt, wann ein Abgleich mit der Fundpapierdatenbank durchgeführt werden kann. Voraussetzungen sind Zweifel an der Identität oder Staatsangehörigkeit des Ausländers, die stets bestehen, wenn dieser nicht über Identitätspapiere verfügt. Ausreichend sind auch Zweifel ausländischer Stellen. Zur Stellung eines Ersuchens um Datenabgleich berechtigt sind die gemäß § 71 Abs. 4 für die identitätsfeststellenden Maßnahmen nach § 49 zuständigen Stellen, also insbesondere die Ausländerbehörden, die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden und die Polizei.
- 89a.2 Absatz 2 bestimmt, welche Daten für ein Auskunftersuchen zu übermitteln sind. Da ein Abgleich nur dann erfolgen darf, wenn Zweifel an der Richtigkeit der vom Ausländer angegebenen Personalien bestehen, verspricht eine bloße Suche mit den alphanumerischen Personalien keinen Erfolg. Es ist deshalb das Lichtbild, ggf. der Fingerabdruck, zu übermitteln, weil diese biometrischen Merkmale weitgehend unveränderlich sind. Diese Daten können zur Einschränkung des Suchbereichs um weitere geeignete Daten nach § 49b Nr. 1 (z.B. Geschlecht, Größe) ergänzt werden.
- 89a.3 Absatz 3 regelt die Übermittlung des Ergebnisses des Datenabgleichs und der zugehörigen Daten durch das Bundesverwaltungsamt. Lässt sich eine eindeutige Zuordnung erzielen, werden die gespeicherten Daten übermittelt.
- 89a.4 Da bei einem elektronischen Lichtbildabgleich damit gerechnet werden muss, dass mehrere Treffer mit Bildern, die der gesuchten Person ähnlich sind, erzielt werden, sieht Absatz 4 vor, in diesen Fällen die Daten ähnlicher Personen zu übermitteln, um der anfragenden Stelle die Möglichkeit zu geben, anhand der zusätzlichen Daten eine erfolgreiche Identifikation des passlosen Ausländers vor Ort durchzuführen. Dabei sind technische Vorkehrungen zu treffen, um solche Daten, die für die bloße Identifikation nicht benötigt werden – etwa unbeschriftete Dokumentenseiten nach § 49b Nr. 4 oder Rückgabenachweise nach § 49b Nr. 5 – im Interesse einer Begrenzung der Datenmenge und des schnellen Datenflusses vorerst nicht zu übermitteln. Sie sollen erst nach erfolgreicher Identifikation durch die ersuchende Stelle an diese übermittelt werden. Nach Abschluss der Prüfung werden übermittelte Daten, die nicht zu dem zu identifizierenden Ausländer gehören, gelöscht.
- 89a.5 Absatz 5 regelt die Form der Datenübermittlung. Satz 1 bestimmt, dass die Übermittlung des Abgleich-Ersuchens, insbesondere der Lichtbilder, durch Datenfernübertragung, insbesondere über das AZR Visa-Online-Portal, erfolgen soll, welches das Bundesverwaltungsamt bereits für den Zugang zum AZR eingerichtet hat. Dies ermöglicht eine Qualitätskontrolle der Lichtbilder und die automatische Herstellung ihrer Bearbeitungsfähigkeit, wodurch der Arbeitsaufwand auf Seiten des Bundesverwaltungsamts begrenzt wird. Satz 2 ermöglicht die Einrichtung des automatisierten Datenabrufs, um den Stellen, die eine Vielzahl von Identitätsfeststellungen oder diese – auch im Interesse der betroffenen Ausländer selbst – in möglichst kurzer Zeit durchführen müssen, die Tätigkeit zu erleichtern.

- 89a.6 Absatz 6 regelt die weitere Nutzung der Fundpapier-Datenbank und des Abgleichverfahrens. Nummer 1 sieht die Nutzung zur Feststellung der Identität und Staatsangehörigkeit im Asylverfahren vor. Nummer 2 sieht die Nutzung zur Feststellung der Identität oder der Zuordnung von Beweismitteln im Bereich der Strafverfolgung und Gefahrenabwehr vor. Zuständige Stelle ist bei Nr. 1 das BAMF, nach Nr. 2 kommen etwa Polizeien des Bundes und der Länder, das Bundeskriminalamt, die Zollfahndungsämter oder die Staatsanwaltschaften in Betracht. Die Erhebung der Daten, die mit der Fundpapier-Datei abgeglichen werden sollen, regelt sich nach der für die jeweilige Stelle geltenden Rechtsgrundlage, etwa § 16 Abs. 1 AsylVfG für das BAMF. Satz 2 stellt klar, dass auch für diese Stellen das Abgleichverfahren nach den Absätzen 2 bis 5 erfolgt.
- 89a.7 Absatz 7 regelt die Löschung der gespeicherten Daten. Die Speicherdauer orientiert sich an den Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes. Eine darüber hinausgehende Speicherung wäre auch datenschutzrechtlich unverhältnismäßig. Zudem wären bei einer über zehn Jahre hinausgehenden Speicherdauer auch die Chancen für einen erfolgreichen Lichtbildabgleich gemindert.
- 89a.8 Absatz 8 enthält Regelungen zur Gewährleistung von Datenschutz und Datensicherheit.

90 Zu § 90 Übermittlungen durch Ausländerbehörden

90.0 Anwendungsbereich

90.0.1 § 90 verpflichtet in den Absätzen 1 und 3 die Ausländerbehörden, die Polizei und die BPOL dazu, verschiedene Stellen über bestimmte, einen Ausländer betreffende Sachverhalte zu unterrichten. Die Unterrichtung stellt eine Übermittlung personenbezogener Daten im Sinne des § 3 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 a) BDSG dar (s. Nummer 86.0.2). Nach beiden Absätzen ist die Übermittlung von Daten zulässig. Gemäß Absatz 2 sind die mit der Durchführung des Aufenthaltsgesetzes betrauten Behörden verpflichtet, mit der Bundesagentur für Arbeit und weiteren Behörden bei der Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen das Aufenthaltsgesetz zusammenzuarbeiten.

90.0.2 Die Übermittlung von Daten an andere als die in § 90 genannten Stellen richtet sich – soweit vorhanden – nach bereichsspezifischen Bundes- oder Landesregelungen, ergänzend nach den Vorschriften des BDSG und des NDSG. Sie ist nur insoweit zulässig, als sie zur Erfüllung der Aufgaben des Dritten, an den übermittelt wird, erforderlich ist. Sie ist nicht erforderlich, wenn diesem der Sachverhalt bereits bekannt ist.

90.1 Unterrichtspflichten

90.1.0 Die Vorschrift begründet eine Übermittlungspflicht, die von einem Ersuchen unabhängig ist. Voraussetzung ist aber das Bekanntwerden konkreter Tatsachen im Einzelfall.

90.1.1 Unterrichtung bei unerlaubter Beschäftigung oder Tätigkeit

90.1.1.1 Die Unterrichtungspflicht nach § 90 Abs. 1 Nr. 1 besteht nur dann, wenn die Beschäftigung unerlaubt i.S. des § 4 Abs. 3 ist. Das ist nicht der Fall, wenn der Ausländer zwar keinen Aufenthaltstitel, aber eine Aufenthaltsgestattung oder Duldung besitzt, die eine Beschäftigung erlaubt. Eine redaktionelle Anpassung der Vorschrift an die Regelungen der BeschVerfV ist unterblieben.

90.1.1.2 Keines Aufenthaltstitels, der die Beschäftigung erlaubt, bedürfen die Ausländer, denen nach dem Gemeinschaftsrecht Freizügigkeit innerhalb der Europäischen Union gewährt wird. Soweit Übergangsregelungen zum Beitritt zur EU für Arbeitnehmer aus beigetretenen Staaten anzuwenden sind, ist Nummer 39.6 zu beachten.

90.1.2 Unterrichtung bei Verstößen gegen die Mitwirkungspflichten gegenüber der Bundesagentur für Arbeit und anderen Dienststellen bei Sozialleistungen sowie gegen die Meldepflicht nach dem AsylbLG

90.1.2.0 Nach § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB I hat derjenige, der Sozialleistungen beantragt oder erhält, Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen.

90.1.2.1 Eine Mitwirkungspflicht des Ausländers gegenüber den in § 90 Abs. 1 Nr. 2 genannten Leistungsträgern besteht bei Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind. Es handelt sich um Sachverhalte, die für die Gewährung, Höhe und den Fortbestand der Leistung von Bedeutung sind (z.B.

Wegfall der Berücksichtigungsfähigkeit von Kindern bei Leistungen wegen Arbeitslosigkeit, Änderung der Einkommensverhältnisse bei Arbeitslosenhilfe).

90.1.2.2 Eine Mitwirkungspflicht des Ausländers ist darüber hinaus bei Änderungen in den Verhältnissen gegeben, über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind. Es handelt sich dabei um Sachverhalte, die erheblich von dem abweichen, was der Leistungsempfänger dem Leistungsträger mitgeteilt hatte, und die für die Gewährung der Leistungen, deren Höhe und deren Fortbestand von Bedeutung sind.

90.1.2.3 Eine Meldepflicht besteht schließlich für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG. Sie haben die Aufnahme einer selbstständigen oder unselbstständigen Erwerbstätigkeit binnen drei Tagen der nach § 10 AsylbLG zuständigen Behörde anzuzeigen.

90.1.3 Unterrichtungen bei Verstößen gegen Vorschriften des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes

90.1.3.1 Die Unterrichtungspflicht nach § 90 Abs. 1 Nr. 3 erstreckt sich auf die in § 6 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes bezeichneten Verstöße, also auf Verstöße gegen

- das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz,
- das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz,
- Bestimmungen des SGB IV und VII zur Zahlung von Beiträgen und
- die Steuergesetze.

90.1.3.2 Erforderlich sind konkrete Anhaltspunkte für diese Verstöße. Es müssen also tatsächliche Umstände vorliegen, die für einen derartigen Verstoß sprechen; bloße Vermutungen reichen nicht aus.

90.2 Zusammenarbeit der Behörden

90.2.1 Die mit der Ausführung des Aufenthaltsgesetzes betrauten Behörden arbeiten insbesondere mit der Bundesagentur für Arbeit und den Behörden der Zollverwaltung zusammen sowie mit

- den Finanzbehörden,
- den Einzugsstellen (§ 28i SGB IV),
- den Trägern der Rentenversicherung,
- den Trägern der Unfallversicherung,
- den Trägern der Sozialhilfe,
- den nach dem AsylbLG zuständigen Behörden,
- den für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden,
- den Polizeivollzugsbehörden auf Ersuchen im Einzelfall und

- den für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz zuständigen Behörden.

90.2.2 Die Zusammenarbeit besteht in der gegenseitigen Unterrichtung und in der Amtshilfe, die sich nach den dafür geltenden Vorschriften richtet. Darüber hinaus sollen die Behörden gemeinsame Maßnahmen zur gezielten Überprüfung verdächtiger Sachverhalte durchführen und ihre Ermittlungen koordinieren.

90.3 Datenübermittlungen an die für die Durchführung des AsylbLG zuständigen Behörden

90.3.0 Die Vorschrift enthält eine Rechtsgrundlage für Datenübermittlungen an die für die Gewährung von Leistungen nach dem AsylbLG zuständigen Behörden. Darüber hinaus wird auf die nach § 11 Abs. 3 AsylbLG bestehenden Übermittlungspflichten der Ausländerbehörden hingewiesen (Datenabgleich, Mitteilung von Änderungen).

90.3.2 Umstände und Maßnahmen, deren Kenntnis für die Leistung an Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG erforderlich ist, sind im Hinblick auf die in den §§ 1 ff. AsylbLG geregelte Leistungsberechtigung alle Entscheidungen, Maßnahmen und Ereignisse, die den ausländerrechtlichen Status des Betroffenen bestimmen oder verändern oder Einfluss auf Art und Umfang der Leistungen haben (z.B. Wechsel von Duldung zu einem Aufenthaltstitel, Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht, Ausreise oder Abschiebung, Untertauchen, Anhaltspunkte für rechtsmissbräuchliche Aufenthaltsverlängerung (s. Nummer 90.3.4), Mehrfachbezug von Leistungen). Mitzuteilen sind außerdem die bekannt gewordenen Erteilungen von Zustimmungen zur Aufnahme einer Beschäftigung an Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG sowie Angaben über deren Erlöschen, Widerruf oder Rücknahme, sobald die mitteilungspflichtige Stelle durch eine entsprechende Unterrichtung seitens der Bundesagentur für Arbeit hiervon Kenntnis erlangt.

90.3.3 Die Ausländerbehörden teilen in den Fällen, in denen Ausländer eine Duldung nach § 60a besitzen oder vollziehbar ausreisepflichtig sind, den Sozialbehörden unverzüglich Umstände mit, die darauf schließen lassen, dass der Ausländer eingereist ist, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erlangen. Das gleiche gilt, wenn aufenthaltsbeendende Maßnahmen aus Gründen nicht vollzogen werden können, die der Ausländer zu vertreten hat (z.B. Passlosigkeit, Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit, gescheiterter Abschiebungsversuch). In beiden Fallkonstellationen ist eine Anspruchseinschränkung gemäß § 1a AsylbLG vorgesehen, gem. § 11 BeschVerfV darf eine Beschäftigung nicht erlaubt werden (vgl. Nummer 42.2.3).

Ebenso sind die Sozialbehörden auch über Umstände, Maßnahmen und Entscheidungen zu unterrichten, die die Annahme rechtfertigen, dass Gründe für einen Wegfall der Leistungsreduzierung vorliegen, wie beispielsweise die nachträgliche Mitwirkung im Zusammenhang mit der Passbeschaffung oder die Erteilung eines Aufenthaltstitels. Die entsprechende Unterrichtung hat ebenfalls unverzüglich zu erfolgen.

Aufgrund der Mitteilungen der Ausländerbehörden prüfen und entscheiden die Sozialbehörden über eine Leistungsreduzierung und den Wegfall einer Leistungsreduzierung nach § 1a AsylbLG sowie über die Gewährung von Leistungen nach dem AsylbLG (z.B. § 6 AsylbLG).

90.3.4 Ausländer, die über eine Dauer von insgesamt 36 Monaten Leistungen nach § 3 AsylbLG erhalten haben, erhalten gemäß § 2 AsylbLG Leistungen entsprechend SGB XII, es sei denn, sie haben die Dauer ihres Aufenthaltes rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst. Die Ausländerbehörden teilen den Sozialbehörden Ereignisse und Tatsachen mit, die Anhaltspunkte dafür liefern können, dass ein Ausländer die Dauer seines Aufenthaltes rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst. Dies kann u.a. dann vorliegen, wenn ein Ausländer falsche Angaben macht, über seine Identität oder Staatsangehörigkeit täuscht oder schweigt, wichtige Unterlagen (z.B. Pass) nachweislich vernichtet hat, zumutbaren Mitwirkungspflichten (z.B. Passersatzpapierbeschaffung) nicht bzw. schlecht nachkommt. Die Ausländerbehörden haben diese Ereignisse und Tatsachen aktenkundig zu machen.

Die Beurteilung des Tatbestandsmerkmals „Rechtsmissbräuchlichkeit“ und die Entscheidung gemäß § 2 AsylbLG obliegt den Sozialbehörden aufgrund der von den Ausländerbehörden übermittelten Ereignissen und Tatsachen.

90.4 Sonstige Übermittlungspflichten

90.4.1 Auf den durch das Terrorismusbekämpfungsgesetz neu in § 18 BVerfSchG eingefügten Absatz 1a wird besonders hingewiesen. § 18 Abs. 1a BVerfSchG verpflichtet u.a. die Ausländerbehörden, von sich aus ihnen bekannt gewordene Informationen einschließlich personenbezogener Daten über Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 BVerfSchG der Verfassungsschutzbehörde des Landes zu übermitteln, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Übermittlung für die Erfüllung der Aufgaben der Verfassungsschutzbehörde erforderlich ist. § 3 Abs. 1 BVerfSchG und § 3 Abs. 1 NVerfSchG nennen als Aufgabe der Verfassungsschutzbehörden die Sammlung und Auswertung von Informationen über

- Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, Bestand oder Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder reine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziel haben,
- sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten für eine fremde Macht,
- Bestrebungen, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden und
- Bestrebungen, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung (Artikel 9 Abs. 2 GG), insbes. gegen das friedliche Zusammenleben der Völker (Artikel 26 Abs. 1 GG) gerichtet sind.

Der Runderlass vom 08. Juli 2003 - 55.10-18550/1 - VS-NfD - enthält weitergehende Hinweise zu Anwendung dieser Vorschrift.

90.4.2 Nach § 41 Nds. SOG können Polizei- und Verwaltungsbehörden untereinander personenbezogene Daten übermitteln, wenn die Übermittlung zur Erfüllung einer Aufgabe der Gefahrenabwehr erforderlich ist. Diese Voraussetzung ist bei Terrorismus-Verdacht stets erfüllt. Die Vorschrift findet nur ergänzende Anwendung, soweit nicht bereits eine Übermittlungspflicht nach § 87 besteht.

91 Zu § 91 Speicherung und Löschung personenbezogener Daten

91.0 Anwendungsbereich

§ 91 trifft bereichsspezifische Regelungen über die Vernichtung von Daten (Absätze 1 und 2) und schließt die Anwendung bestimmter Vorschriften des allgemeinen Datenschutzrechts aus (Absatz 3).

91.1 Vernichtung von Unterlagen über Ausweisung und Abschiebung

91.1.0 Da nach § 11 Abs. 1 Satz 2 eine Sperrwirkung auch als Folge einer Zurückschiebung eintritt, muss § 91 auf diese Fälle entsprechend angewendet werden. Es handelt sich um eine nicht beabsichtigte Regelungslücke.

91.1.1 Die Frist für die Vernichtung der zu den Ausländerakten gehörenden Unterlagen über Ausweisung, Abschiebung und Zurückschiebung beginnt erst mit Ablauf der Sperrwirkung, die nach § 11 Abs. 1 Satz 2 als Folge dieser Maßnahmen eintritt. Ist die Sperrwirkung nicht befristet, ist § 91 Abs. 1 nicht anzuwenden. In diesem Fall sind die Unterlagen spätestens fünf Jahre nach dem Tod des Betroffenen oder spätestens mit Ablauf seines 90. Lebensjahres zu vernichten. Um eine fristgerechte und vollständige Vernichtung zu gewährleisten, empfiehlt es sich, die Vorgänge über Ausweisung, Zurückschiebung und Abschiebung in einer Teilakte der Ausländerakte gesondert zu führen. Unterlagen, die Angaben für die Erhebung von Kosten enthalten, unterliegen bis zur Begleichung nicht der Vernichtung.

91.1.2 Ein gesetzliches Verwertungsverbot im Sinne des § 91 Abs. 1 Satz 2 ergibt sich insbesondere aus § 51 BZRG.

91.1.3 Das Vernichten von Unterlagen umfasst auch die Löschung der entsprechenden nach der Aufenthaltsverordnung zu speichernden Daten (§ 68 Abs. 2 AufenthV).

91.1.4 Ist die Behörde, die die Abschiebung oder Zurückschiebung veranlasst hat, nicht die Behörde, die die Ausweisung verfügt hat, ist die Akte an die Behörde zurückzugeben, die die Ausweisung verfügt hat. Dieser obliegt die Vernichtung der Unterlagen.

91.2 Vernichtung von Mitteilungen nach § 87

91.2.1 Die Behörde, der die Mitteilung zuständigkeitshalber übersandt worden ist, hat unverzüglich zu prüfen, ob die Daten für die anstehende ausländerrechtliche Entscheidung noch erheblich sind oder für eine spätere ausländerrechtliche Entscheidung noch erheblich werden können. Sie trifft die Entscheidung, ob diese Voraussetzungen gegeben sind. Die Prüfung der Entscheidungserheblichkeit und die Vernichtung der Mitteilungen sind aktenkundig zu machen. Die Vernichtung unterbleibt, soweit die Mitteilungen für ein bereits eingeleitetes datenschutzrechtliches Kontrollverfahren benötigt werden.

91.2.2 Die Vorschriften des § 91 Abs. 2 und der Nummer 91.2.1 gelten entsprechend für personenbezogene Daten, die nach § 87 Abs. 2 bis 4 oder nach den aufgrund von § 99 Abs. 1 Nr. 14 erlassenen Rechtsverordnungen ohne Ersuchen übermittelt worden sind. Ohne Bedeutung ist in diesem Zusammenhang, ob die Übermittlung aus Versehen oder aus Unkenntnis der Sach- oder Rechts-

lage erfolgt ist.

91.3

Ausschluss des datenschutzrechtlichen Widerspruchs

Gegen die Nutzung der Daten eines Ausländers zu ausländerrechtlichen Zwecken findet kein Widerspruch nach § 20 Abs. 5 BDSG oder § 17a NDSG statt.

91a Zu § 91a Register vorübergehender Schutz

91a.0 Allgemeines

Das Register wird vom BAMF geführt. Die Aufnahme in das Register knüpft an die Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis oder eines Visums zum vorübergehenden Schutz nach § 24 Abs. 1 an.

91a.1 Datenübermittlung an die Registerbehörde

91a.1.1 Die exakten Daten, die für das Register zu erheben und zu übermitteln sind, bestimmen sich – entsprechend den Vorgaben des Gesetzes – nach der vom BAMF erstellten Eingabemaske für das automatisierte Verfahren bzw. nach einem dieser Maske entsprechenden Formblatt.

91a.1.2 Die Verpflichtung zur Datenübermittlung an das BAMF entsteht für eine Auslandsvertretung oder eine Ausländerbehörde mit dem Zeitpunkt, in dem dort ein Visum zur Inanspruchnahme vorübergehenden Schutzes oder eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 beantragt wird. Dabei setzt die Stellung eines solchen Antrags voraus, dass überhaupt ein Beschluss des Rates der Europäischen Union gemäß der Richtlinie 2001/55/EG gefasst worden ist. Da zu den übermittlungspflichtigen Daten nach § 91a Abs. 2 Nr. 1 c) auch die Angaben zur Entscheidung über den Antrag gehören, ist diese Entscheidung – ggf. in einem zweiten Schritt – an das Register zu übermitteln. Eine Ablehnung erfolgt in den Fällen des § 24 Abs. 2.

91a.2 Verantwortung für Registerinhalt, Datenpflege, Aufzeichnungspflicht bei Speicherung

91a.2.0 Die Vorschriften des AZR-Gesetzes über die Verantwortung für den Registerinhalt und die Datenpflege (§ 8 AZRG) sowie über die Aufzeichnungspflicht bei Speicherung (§ 9 AZRG) gelten entsprechend.

91a.2.1 Die Ausländerbehörden und Auslandsvertretungen sind gegenüber der Registerstelle für die Zulässigkeit der Übermittlung sowie für die Richtigkeit und Aktualität der von ihnen übermittelten oder erfassten Daten verantwortlich. Sie haben die Registerstelle unverzüglich zu unterrichten, wenn

- die übermittelten Daten unrichtig werden oder sich ihre Unrichtigkeit herausstellt und keine Korrektur im automatisierten Verfahren erfolgt oder erfolgen kann,
- die Daten zur Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden oder
- der Betroffene die Richtigkeit der Daten bestreitet und keine Klärung herbeigefügt werden kann.

91a.2.2 Die Registerbehörde stellt programmtechnisch sicher, dass die zu speichernden Daten zuvor auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit (Pflichtangaben) geprüft werden und gespeicherte Daten durch die Verarbeitung nicht ungewollt gelöscht oder geändert werden. Stellt die Registerbehörde bei der Prüfung Fehler fest, teilt sie diese der übermittelnden Stelle mit. Die übermittelnde Stelle ist verpflichtet, diese Fehlermeldung unverzüglich zu bearbeiten und die zutreffenden Daten erneut an die Registerbehörde zu übermitteln.

- 91a.2.3 Ausländerbehörden und Auslandsvertretungen sind berechtigt und verpflichtet, die von ihnen übermittelten Daten auf Richtigkeit und Aktualität zu prüfen, soweit dazu Anlass besteht (Datenpflege), entweder durch Direktzugriff auf das Register (im automatisierten Verfahren) oder durch entsprechende Ersuchen an die Registerbehörde (in schriftlicher oder elektronischer Form).
- 91a.2.4 Bei einem Wechsel der Zuständigkeit gelten Nummer 91a.2.1 und 3 entsprechend für die Stelle, auf die die Zuständigkeit übergegangen ist.
- 91a.2.5 Die Registerbehörde hat als speichernde Stelle Aufzeichnungen zu fertigen, aus denen sich die übermittelten Daten, die übermittelnde Stelle, die für die Übermittlung verantwortliche Person und der Übermittlungszeitpunkt ergeben müssen.
- 91a.2.6 Diese Aufzeichnungen dürfen nur für Auskünfte an den Betroffenen (vgl. § 34 AZRG), für die Unterrichtung über die Berichtigung, Löschung oder Sperrung von Daten (vgl. § 38 AZRG), für Zwecke der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes der Datenverarbeitungsanlage verwendet werden. Sie sind durch geeignete Maßnahmen gegen unberechtigten Zugriff zu sichern und werden am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr ihrer Erstellung folgt, vernichtet, sofern sie nicht für ein bereits eingeleitetes Kontrollverfahren benötigt werden.

91a.3 Datenübermittlung durch die Registerbehörde

91a.3.1 Die im Register gespeicherten Daten können – auf entsprechendes Ersuchen – von der Registerbehörde an Ausländerbehörden, Auslandsvertretungen sowie andere Organisationseinheiten des BAMF, einschließlich der beim BAMF eingerichteten nationalen Kontaktstelle, übermittelt werden.

91a.3.2 Eine Übermittlung erfolgt ausschließlich

- zur Erfüllung von ausländer- und asylrechtlichen Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufenthaltsgewährung,
- zur Verteilung der aufgenommenen Ausländer im Bundesgebiet,
- bei Wohnsitzverlegung aufgenommener Ausländer in andere Mitgliedsstaaten der Europäischen Union,
- bei Familienzusammenführung oder
- zur Förderung der freiwilligen Rückkehr.

91a.3.3 Ein Ersuchen um Datenübermittlung hat grundsätzlich in schriftlicher (auch elektronischer) Form an die Registerstelle zu erfolgen (vgl. Nummer 91a.5.1.1). Im Ersuchen ist der Grund für die Datenübermittlung anzugeben (z.B. Familienzusammenführung).

91a.3.4 Die Antwort der Registerbehörde erfolgt ebenfalls in schriftlicher (auch elektronischer) Form.

91a.4 Aufzeichnungspflicht bei Datenübermittlung

91a.4.0 Hinsichtlich der Protokollierung der Datenübermittlungen findet § 13 AZRG

entsprechende Anwendung.

91a.4.1 Die Registerbehörde führt über die von ihr aufgrund von Datenübermittlungsersuchen vorgenommenen Abrufe aus dem Register Aufzeichnungen, in denen der Zweck, die bei der Durchführung des Abrufs verwendeten Daten, die übermittelten Daten, der Tag und die Uhrzeit sowie die Bezeichnung der ersuchenden Stellen und die abrufende und verantwortliche Person erfasst werden.

91a.4.2 Diese Aufzeichnungen dürfen nur für Auskünfte an den Betroffenen (vgl. § 34 AZRG), für die Unterrichtung über die Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten (vgl. § 38 AZRG) oder zur datenschutzrechtlichen Kontrolle der Zulässigkeit der Abrufe verwendet werden. Sie sind durch geeignete Maßnahmen gegen unberechtigten Zugriff zu sichern und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr ihrer Erstellung folgt, zu vernichten, sofern sie nicht für ein bereits eingeleitetes Kontrollverfahren benötigt werden.

91a.5 Verfahren der Datenübermittlung, automatisiertes Verfahren

91a.5.1.1 Die Übermittlung von Daten nach Nummer 91a.1.2 erfolgt

- im automatisierten Verfahren als Direkteingabe in das Register
- in elektronischer Form per E-Mail oder
- in schriftlicher Form.

91a.5.1.2 In den Fällen des automatisierten Verfahrens erfolgt die Erfassung der Daten für das Register direkt durch die eingebende berechnete Stelle, insbesondere durch die Ausländerbehörden. Der Zugang wird dabei durch Benutzernamen und Passwort geschützt. Erfolgt eine elektronische oder schriftliche Übermittlung, nimmt das BAMF die Erfassung im Register anhand der übermittelten Daten selbst vor.

91a.5.1.3 Für die Fälle, in denen das automatisierte Verfahren keine Anwendung findet, stellt das BAMF den mit der Datenerhebung befassten Stellen ein Formblatt zur Verfügung. Die Datensätze für das Register werden (außer beim automatisierten Verfahren) ausschließlich unter Nutzung dieses Formblatts an die Registerstelle beim BAMF übermittelt.

91a.5.1.4 Die Änderung oder Ergänzung von Daten im Register verläuft analog zur Erstfassung von Datensätzen.

91a.5.2.1 Die Übermittlung von Daten aus dem Register nach Nummer 91a.3.1 erfolgt ebenfalls auf den unter Nummer 91a.5.1.1 genannten Übermittlungswegen.

91a.5.2.2 Im Rahmen des automatisierten Datenabrufverfahrens wird die Möglichkeit geschaffen, den berechtigten Stellen, insbesondere den Ausländerbehörden, den Zugriff auf vorher genehmigte Datenfelder zu erteilen. Die Authentifizierung erfolgt dabei über Benutzernamen und Passwort.

91a.5.3.0 Für das automatisierte Abrufverfahren gilt § 22 Abs. 2 bis 4 AZR-G entsprechend.

91a.5.3.1 Das automatisierte Abrufverfahren darf nur eingerichtet werden, soweit es wegen der Vielzahl der Übermittlungsersuchen oder der besonderen Eilbedürftig-

keit unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen angemessen ist und die beteiligten Stellen die zur Datensicherung nach § 9 BDSG erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen getroffen haben. Im Fall einer Aufnahmeaktion im Zusammenhang mit einer Massenflucht nach § 24 Abs. 1 dürfte im Hinblick auf die Zwecke des Registers (insbesondere Familienzusammenführung) auch unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen des Betroffenen eine das automatisierte Verfahren rechtfertigende Eilbedürftigkeit gegeben sein.

- 91a.5.3.2 Bei jedem Abruf von Daten im automatisierten Verfahren hat die Registerbehörde Aufzeichnungen über den Abruf zu erstellen. Die Aufzeichnungen müssen die in Nummer 91a.4.1 genannten Angaben enthalten.
- 91a.5.3.3 Für die Verwendung dieser Aufzeichnungen sowie deren Sicherung gegen unberechtigten Zugriff und Löschung gelten die Ausführungen zu Nummer 91a.4.2 entsprechend.
- 91a.5.3.4 Die Verantwortung für die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs trägt die abrufende Stelle. Die Registerbehörde überprüft die Zulässigkeit der Abrufe nur, wenn dazu Anlass besteht. Abrufe von Daten aus dem Register im automatisierten Verfahren dürfen nur von Bediensteten vorgenommen werden, die vom Leiter ihrer Behörde hierzu besonders ermächtigt sind.
- 91a.5.3.5 Die Registerbehörde hat sicherzustellen, dass im automatisierten Verfahren Daten nur abgerufen werden können, wenn die abrufende Stelle einen Verwendungszweck angibt, der ihr den Abruf der Daten erlaubt.

91a.6 Löschung und Sperrung von Daten, Auskunft an den Betroffenen

- 91a.6.1 Die Daten sind von der Registerbehörde spätestens zwei Jahre nach Beendigung des vorübergehenden Schutzes zu löschen. Für die Beendigung des vorübergehenden Schutzes sind insbesondere die Artikel 4 und 6 der Richtlinie 2001/55/EG maßgebend.
- 91a.6.2 Hinsichtlich der Sperrung der Daten gilt § 37 AZRG entsprechend.
- 91a.6.3 Auskünfte an den Betroffenen über die zu seiner Person gespeicherten Daten werden ausschließlich von der Registerbehörde vorgenommen. Die Auskünfte, auch soweit sie sich auf Herkunft oder Empfänger der Daten beziehen, werden auf Antrag erteilt. Der Antrag muss die Grundpersonalien (Name, Vornamen, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Staatsangehörigkeiten) enthalten. Die Registerbehörde bestimmt das Verfahren und die Form der Auskunftserteilung nach pflichtgemäßem Ermessen. Eine Auskunftserteilung der Registerbehörde unterbleibt, soweit mindestens eines der Kriterien nach § 34 Abs. 2 AZRG vorliegt und deswegen das Interesse des Betroffenen an der Auskunftserteilung zurücktreten muss.

91b Zu § 91b Datenübermittlung durch das BAMF als nationale Kontaktstelle

91b.1 Die nationale Kontaktstelle ist eine getrennt von der Registerbehörde beim BAMF eingerichtete Arbeitseinheit. Sie ist für die Übermittlung der Registerdaten zum Zweck der Verlegung des Wohnsitzes aufgenommener Ausländer in andere Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder zur Familienzusammenführung zuständig. Die Datenübermittlung durch die nationale Kontaktstelle erfolgt an

- nationale Kontaktstellen anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union,
- Organe und Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaften und
- sonstige ausländische oder über- und zwischenstaatliche Stellen, wenn bei diesen Stellen ein angemessenes Datenschutzniveau nach Maßgabe des § 4b Abs. 3 des Bundesdatenschutzgesetzes (Übermittlung personenbezogener Daten ins Ausland sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen) gewährleistet ist.

91b.2 Die Bestimmungen zur Aufzeichnungspflicht bei der Übermittlung von Daten nach Nummer 91a.4 gelten für die nationale Kontaktstelle entsprechend.

92-94 **Zu den §§ 92 bis 94 Beauftragte für Migration, Flüchtlinge und Integration**
(Nicht belegt)

95 **Zu § 95 Strafvorschriften**
(Nicht belegt)

96 **Zu § 96 Einschleusen von Ausländern**
(Nicht belegt)

97 Zu § 97 Einschleusen mit Todesfolge; gewerbs- und bandenmäßiges Einschleusen

(Nicht belegt)

98 **Zu § 98 Bußgeldvorschriften**
(Nicht belegt)

99 Zu § 99 Verordnungsermächtigung

99 Von der Ermächtigung ist durch Erlass der Verordnung zur Durchführung des Zuwanderungsgesetzes, die die AufenthV und die Änderung der AZRG-Durchführungsverordnung enthält, Gebrauch gemacht worden.

100 **Zu § 100 Sprachliche Anpassung**
(Nicht belegt)

101 Zu § 101 Fortgeltung bisheriger Aufenthaltsrechte

101.0 Wirkung der Fortgeltung bisheriger Aufenthaltsgenehmigungen

101.0.1 Die Übergangsvorschrift in § 101 ordnet die Fortgeltung bestehender Aufenthaltsrechte an und regelt die kraft gesetzlicher Anordnung automatisch eintretende Überleitung („gilt fort als“) der nach dem Ausländergesetz erteilten Aufenthaltsgenehmigungen auf die nach dem Aufenthaltsgesetz vorgesehenen Aufenthaltstitel. Es ist daher grundsätzlich nicht erforderlich und auch nicht vorgesehen, bestehende Aufenthaltsgenehmigungen nach dem Ausländergesetz vor Ablauf ihrer Geltungsdauer durch Erteilung eines Aufenthaltstitels nach dem Aufenthaltsgesetz zu ersetzen. Soweit dennoch entsprechende Anträge gestellt werden, sollte ihnen zur Vermeidung fruchtloser Streitigkeiten entsprochen und eine Gebühr nach § 47 Abs. 1 Nr. 9 AufenthV erhoben werden.

101.0.1 Die Vorschrift stellt aber lediglich eine Überleitungsregelung dar und bezweckt ausschließlich, dass eine bestehende Aufenthaltsgenehmigung nicht förmlich umgeschrieben werden muss, sondern kraft Gesetzes ab 01.01.2005 die Wirkungen des neuen Rechts entfaltet. Rückwirkende Folgen wurden vom Gesetzgeber hingegen nicht angeordnet, wie sich auch aus dem Umkehrschluss zu der Vorschrift in § 102 Abs. 2 ergibt, die z.B. die Anrechnung von Zeiten des Besitzes einer Aufenthaltsbefugnis nach dem Ausländergesetz für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis ausdrücklich anordnet. Einer solchen Regelung hätte es nicht bedurft, wenn diese Zeiten ohnehin rückwirkend als Zeiten der jeweils erforderlichen Aufenthaltserlaubnis nach neuem Recht gelten würden.

101.1 Überleitung unbefristeter Aufenthaltsgenehmigungen

101.1.1 Nach Absatz 1 Satz 1 gilt eine vor dem 01.01.2005 erteilte Aufenthaltsberechtigung oder unbefristete Aufenthaltserlaubnis als Niederlassungserlaubnis fort. Durch die von Gesetzes wegen mit unmittelbarer Wirkung eintretende Überleitung können die Inhaber derartiger Aufenthaltsgenehmigungen nach altem Recht daher ab dem 01.01.2005 alle für Inhaber einer Niederlassungserlaubnis vorgesehenen Rechte in Anspruch nehmen. Die Überleitung erfolgt entsprechend dem der Erteilung der Aufenthaltsberechtigung oder unbefristeten Aufenthaltserlaubnis zugrunde liegenden Aufenthaltzweck und Sachverhalt, so dass eine entsprechende Zuordnung zu erfolgen hat. Danach gelten fort als Niederlassungserlaubnis

- nach § 9 unbefristete Aufenthaltserlaubnisse nach §§ 24 Abs. 1, 25 Abs. 2 und 3 AuslG, Aufenthaltsberechtigungen nach § 27 AuslG,
- nach § 23 Abs. 2 unbefristete Aufenthaltserlaubnisse nach § 1 Abs. 3 HumHAG und nachfolgende Aufenthaltsberechtigungen nach § 27 AuslG (vgl. Nummern 101.1.2 und 101.1.2.1),
- nach § 26 Abs. 3 unbefristete Aufenthaltserlaubnisse nach § 68 Asyl-VfG und
- nach § 26 Abs. 4 unbefristete Aufenthaltserlaubnisse nach § 35 Abs. 1 AuslG.

- 101.1.2 Das Aufenthaltsgesetz nimmt aus Gründen der Klarstellung in Absatz 1 Satz 2 selbst eine Zuordnung für unbefristete Aufenthaltserlaubnisse vor, die nach § 1 Abs. 3 HumHAG oder in entsprechender Anwendung dieses Gesetzes (letzteres ausschließlich bei jüdischen Emigranten aus der ehemaligen Sowjetunion) erteilt wurden. Diese gelten als Niederlassungserlaubnisse nach § 23 Abs. 2 fort. Gleiches gilt in diesen Fällen für die nachfolgend aufgrund der Verfestigung des Aufenthalts erteilten Aufenthaltsberechtigungen.
- 101.1.2.1 Die gesetzliche Klarstellung war u.a. deshalb erforderlich, weil nur bei Überleitung zum Regelungsbereich des § 23 Abs. 2 die Möglichkeit eröffnet ist, abweichend von § 9 Abs. 1, wonach die Niederlassungserlaubnis grundsätzlich nicht beschränkt werden kann, eine wohnsitzbeschränkende Auflage zu erteilen (vgl. § 23 Abs. 2 Satz 2). Dies entspricht der geltenden Verwaltungspraxis in Fällen der fehlenden Sicherung des Lebensunterhalts. Bei Ausländern, die bereits eine Aufenthaltsberechtigung besessen haben, ist von der jetzt eröffneten Möglichkeit, (erneut) eine Wohnsitzauflage zu verfügen, kein Gebrauch zu machen.
- 101.2 Überleitung befristeter Aufenthaltsgenehmigungen
- 101.2.0 Für Inhaber befristeter Aufenthaltsgenehmigungen nach dem Ausländergesetz finden die am jeweiligen Aufenthaltswort orientierten Regelungen des Aufenthaltsgesetzes Anwendung. Es entfällt der generelle Ausschluss jeglicher Verfestigung (und damit die Sperrwirkung des Übergangs zu einer Aufenthaltserlaubnis) bezüglich der Aufenthaltsbewilligung nach dem Ausländergesetz. Die befristeten Aufenthaltsgenehmigungen gelten fort als Aufenthaltserlaubnisse, und zwar
- nach § 4 Abs. 5 Aufenthaltsgenehmigungen, die türkischen Staatsangehörigen, die unter Artikel 6 oder 7 ARB 1/80 fallen, erteilt wurden,
 - nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Aufenthaltserlaubnisse, die nach § 7 i.V. mit § 15 AuslG zu anderen Zwecken als denen der Ausübung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit erteilt wurden, sowie Aufenthaltsbewilligungen, die nach § 28 zu einem von den Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes nicht mehr erfassten Zweck erteilt wurden,
 - nach § 16 Aufenthaltsbewilligungen zu Studienzwecken nach § 28 AuslG,
 - nach § 17 Aufenthaltsbewilligungen zu Ausbildungszwecken nach § 28 AuslG,
 - nach § 18 Aufenthaltserlaubnisse und Aufenthaltsbewilligungen, die nach §§ 10, 28 AuslG in Verbindung mit den hierzu ergangenen Rechtsverordnungen (AAV, IT-AV) zum Zwecke einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit erteilt wurden,
 - nach § 21 Aufenthaltserlaubnisse und Aufenthaltsbewilligungen, die nach § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 15 und nach § 28 AuslG zum Zweck der Ausübung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit

- keit erteilt wurden,
- nach § 22 Abs. 1 Aufenthaltsbefugnisse nach § 30 Abs. 1 AuslG,
 - nach § 22 Abs. 2 Aufenthaltsbefugnisse nach § 33 AuslG,
 - nach § 23 Abs. 1 Aufenthaltsbefugnisse nach § 32 AuslG für alle von einer entsprechenden Anordnung begünstigten Ausländer,
 - nach § 25 Abs. 2 Aufenthaltsbefugnisse nach § 70 AsylVfG,
 - nach § 25 Abs. 3 Aufenthaltsbefugnisse nach § 30 Abs. 3 i.V.m. § 53 AuslG,
 - nach § 25 Abs. 4 Satz 2 Aufenthaltsbefugnisse nach § 30 Abs. 2 AuslG,
 - nach § 25 Abs. 5 sonstige Aufenthaltsbefugnisse nach § 30 Abs. 3 oder 4 AuslG,
 - nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 Aufenthaltserlaubnisse nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 AuslG
 - nach § 28 Abs. 1 Nr. 2 Aufenthaltserlaubnisse nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 AuslG,
 - nach § 28 Abs. 1 Nr. 3 Aufenthaltserlaubnisse nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 AuslG,
 - nach § 28 Abs. 4 Aufenthaltserlaubnisse nach § 24 Abs. 4 i.V.m. § 22 AuslG,
 - nach § 30 Aufenthaltsgenehmigungen nach §§ 18, 27a, 29 Abs. 1 u. 4, § 31 Abs. 1 AuslG,
 - nach § 31 Abs. 1 Aufenthaltserlaubnisse nach §§ 19 Abs. 1, 27a, 35 Abs. 2 AuslG (für Ehegatten),
 - nach § 31 Abs. 2 Aufenthaltserlaubnisse nach § 19 Abs. 2 AuslG,
 - nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 Aufenthaltserlaubnisse nach § 20 Abs. 1 AuslG,
 - nach § 32 Abs. 1 Nr. 2 oder Abs. 3 Aufenthaltsgenehmigungen nach §§ 20 Abs. 2, 29 Abs. 2 AuslG,
 - nach § 32 Abs. 2 oder 3 Aufenthaltserlaubnisse nach § 35 Abs. 2 für Kinder
 - nach § 32 Abs. 2 oder 4 Aufenthaltsgenehmigungen nach §§ 20 Abs. 4, 29 Abs. 2, 31 Abs. 1 AuslG,
 - nach § 33 Aufenthaltsgenehmigungen nach §§ 21, 29 Abs. 2, 31 Abs. 2 AuslG,

- nach § 34 Abs. 2 Aufenthaltserlaubnisse nach §§ 21 Abs. 3, 35 Abs. 2 AuslG,
- nach § 36 Aufenthaltserlaubnisse nach § 22 AuslG,
- nach § 37 Abs. 1 Aufenthaltserlaubnisse nach § 16 Abs. 1 AuslG,
- nach § 37 Abs. 5 Aufenthaltserlaubnisse nach § 16 Abs. 1 AuslG.

102 Zu § 102 Fortgeltung sonstiger ausländerrechtlicher Maßnahmen und Anrechnung

102.1 Neben der Fortgeltung bisheriger Aufenthaltsrechte (§ 101) ordnet das Aufenthaltsgesetz auch die Fortgeltung aller vor dem 01. Januar 2005 getroffenen sonstigen ausländerrechtlichen Maßnahmen an. Sie sind in der Vorschrift nicht abschließend aufgezählt.

102.1.1 Im Rahmen der Fortgeltung der bisherigen unbefristeten Aufenthaltserlaubnis als Niederlassungserlaubnis ist die Regelung des § 9 Abs. 1 Satz 2 zu beachten mit der Folge, dass andere Nebenbestimmungen als die in § 9 Abs. 1 Satz 2 und § 23 Abs. 2 Satz 2 zugelassenen zwar fortgelten, aber rechtswidrig und auf Antrag aufzuheben sind.

102.1.1.2 Duldungen gelten bis zu ihrem Ablauf weiter und können nur erneuert werden, wenn die Voraussetzungen des § 60a Abs. 1 oder 2 vorliegen. Besteht in einem Einzelfall konkrete Veranlassung zu der Annahme, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 – in Betracht kommen nur die Absätze 3, 4 Satz 1 und 5 – vorliegen, soll auf die Möglichkeit der Antragstellung hingewiesen werden (§§ 82 Abs. 3, 81 Abs. 1).

102.1.1.3 Die in den bisherigen Bleiberechtsregelungen und Anordnungen nach § 32 AuslG enthaltenen Regelungen über die Erteilung (soweit noch möglich) und Verlängerung von Aufenthaltsbefugnissen bleiben ebenfalls wirksam, bis sie aufgehoben werden oder aufgrund des Gem. Rd .Erl. der Staatskanzlei und der übrigen niedersächsischen Ministerien v. 01.02.2004 - Nds. MBI. S. 109 - (VORIS-Erlass), automatisch außer Kraft treten. Die danach erteilten Aufenthaltsbefugnisse gelten als Aufenthaltserlaubnisse nach § 23 Abs. 1 fort. Auf Nummer 8.1.1 wird hingewiesen

102.1.2 Die Fiktionswirkungen des § 69 AuslG gelten bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde fort, und zwar nach dem Wortlaut der Vorschrift so, wie § 69 AuslG sie vorsieht (Duldungsfiktion in den Fällen des § 69 Abs. 2, Erlaubnisfiktion in den Fällen des § 69 Abs. 3). Diese Wirkung würde allerdings in den Fällen, in denen künftig nach § 81 Abs. 4 der bisherige Aufenthaltstitel als fortbestehend gilt, zu dem nicht gewollten Ergebnis führen, dass der Ausländer bis zur Entscheidung über seinen Antrag nicht mehr erwerbstätig sein dürfte und auch bei einer positiven Entscheidung von der Regelung des § 104 Abs. 2 nicht begünstigt wäre. Nach Sinn und Zweck der Neuregelung in § 81 Abs. 4 und der Übergangsregelung in § 104 Abs. 2 ist daher in den Fällen der Fortgeltung der Erlaubnisfiktion des § 69 Abs. 3 Satz 1 AuslG die Fiktionswirkung des § 81 Abs. 4 zu bescheinigen, es sei denn, die Voraussetzungen für die Verlängerung oder für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis lägen eindeutig nicht vor.

102.2 Anrechnung bisheriger Aufenthaltsbefugnis- und Duldungszeiten

102.2.1 Nach § 26 Abs. 4 kann bei allen humanitär begründeten Aufenthalten unter erleichterten Voraussetzungen eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden. Die Übergangsvorschrift in Absatz 2 sieht diesbezüglich vor, dass auf die Frist von sieben Jahren für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis auch die vor dem 01.01.2005 liegenden Zeiten des Besitzes einer Aufenthaltsbefugnis nach dem Ausländergesetz oder die Zeiten des Besitzes einer Duldung anzurechnen sind. Die Formulierung ist irreführend: die Zeiten werden nicht alternativ, sondern kumulativ angerechnet. Diese Regelung soll nach der Begründung

des Gesetzentwurfs sicherstellen, dass Ausländer, die nach dem Ausländergesetz lediglich im Besitz einer Duldung waren, nicht benachteiligt werden. Unerheblich ist, aus welchem Grund die Duldung erteilt worden war.

102.2.1.1 Eine entsprechende Übergangsregelung für die Fälle des § 26 Abs. 3 fehlt. Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis nach § 70 AsylVfG, die als Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 fortgilt, kann daher erst ab 01.01.2008 eine Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 3 erteilt werden.

102.2.2 Auf Kinder, die vor Vollendung des 18. Lebensjahres eingereist sind, kann gemäß § 26 Abs. 4 Satz 4 der § 35 bei der Erteilung der Niederlassungserlaubnis entsprechend angewandt werden. Auf Nummern. 26.4.2, 35.3.2 und 35.3.3 wird hingewiesen.

103 Zu § 103 Anwendung bisherigen Rechts

- 103.1 Für Kontingentflüchtlinge, die die Rechtsstellung ausländischer Flüchtlinge besitzen (§ 1 Abs. 1 HumHAG) finden die §§ 2a und 2b des mit Wirkung vom 01.01.2005 außer Kraft getretenen HumHAG weiterhin Anwendung. Ihre Niederlassungserlaubnis kann gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 4 nur widerrufen werden, wenn die Rechtsstellung nach dem HumHAG erlischt (§ 103 i.V.m. § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4), vgl. Nummer 52.1.4.
- 103.2 Die Regelung gilt nicht für jüdische Emigranten, die lediglich entsprechend den Regelungen des HumHAG behandelt worden sind, um für sie die sofortige Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis zu ermöglichen. Der Gesetzgeber hat damit implizit klargestellt, dass dieser Personenkreis die Rechtsstellung nach § 1 Abs. 1 HumHAG nicht besessen hat; deshalb bedarf es also auch keiner Erlöschensregelung.

104 Übergangsregelungen; Anwendung alten Rechts

- 104.1 Nach § 104 Abs. 1 ist über vor dem 01.01.2005 gestellte Anträge auf Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis oder einer Aufenthaltsberechtigung nach dem bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Recht zu entscheiden. Die Regelung bezweckt eine Besserstellung, so dass die Vorschrift keine Anwendung finden kann, wenn eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis nach § 35 AuslG (noch) nicht, eine Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 4 aber doch erteilt werden könnte. Da § 101 Abs. 1 entsprechend Anwendung findet, ist im Übrigen bei Erfüllung der Voraussetzungen für die Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis oder einer Aufenthaltsberechtigung nach den Vorschriften des AuslG eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen (vgl. zur Rechtsgrundlage Nummer 101.1.1).
- 104.1.2 Anträge von Inhabern einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis auf Erteilung einer Aufenthaltsberechtigung erledigen sich durch die Fortgeltung der unbefristeten Aufenthaltserlaubnis als Niederlassungserlaubnis. Eine Gebühr fällt nicht an.
- 104.1.3 Der Aufenthalt eines Ausländers, der unanfechtbar als Asylberechtigter anerkannt worden ist, gilt nach § 69 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG bis zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis als erlaubt. Diese gesetzliche Fiktion ersetzt die Fiktionswirkung der Antragstellung nach § 81 Abs. 3 mit der Folge, dass nach § 104 Abs. 1 Satz 1 einem noch bis zum 31.12.2004 unanfechtbar als asylberechtigt anerkannten Ausländer eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis nach § 69 AsylVfG zu erteilen gewesen wäre, die jetzt sofort als Niederlassungserlaubnis nach § 25 Abs. 1 erteilt wird.
- 104.2 Absatz 2 enthält eine Übergangsregelung für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 9. Sie gilt für Ausländer, die vor dem 01.01.2005 bereits im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis oder einer Aufenthaltsbefugnis gewesen sind. Im Besitz einer dieser Aufenthaltsgenehmigungen i.S. der Vorschrift ist ein Ausländer auch in den Fällen der Nr. 102.1.2 gewesen.
- 104.2.1 Absatz 2 enthält eine Übergangsregelung für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis für Ausländer, die vor dem 01.01.2005 ein Aufenthaltsrecht besessen haben, das die Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis grundsätzlich ermöglichte. Das war nicht der Fall bei Inhabern einer Aufenthaltsbewilligung. Den begünstigten Ausländern ist eine Niederlassungserlaubnis unter Verzicht auf
- 60 Monate Pflichtbeiträge in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 9 Abs. 2 Nr. 2),
 - Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung (§ 9 Abs. 2 Nr. 8) und
 - ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (nur einfache mündliche Verständigung erforderlich (§ 9 Abs. 2 Nr. 7)
- zu erteilen, wenn die sonstigen Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 und die Regelerteilungsvoraussetzungen des § 5 erfüllt sind und keine zwingenden Versagungsgründe vorliegen.
- 104.2.2 Nummer 104.2.1 gilt entsprechend für die Erteilung der Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 4. In diesen Fällen wird gemäß § 102 Abs. 2 weiterhin (infolge der Anrechnung von Aufenthaltsbefugnis- und Duldungszeiten) auf das

Erfordernis einer bestimmten Dauer des Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis nach Abschnitt 5 verzichtet.

- 104.3 Absatz 3 enthält eine Meistbegünstigungsklausel zum Kindernachzug für Ausländer, die sich bereits vor dem 01.01.2005 rechtmäßig in Deutschland aufgehalten haben. Erfasst werden hiervon alle Kinder dieser Ausländer, die vor dem 01.01.2005 geboren worden sind. Da die Unterschiede zwischen den bisherigen und den jetzigen Regelungen gering sind, werden sich kaum Fälle ergeben, in denen altes Recht Anwendung findet, weil es günstiger ist.
- 104.4 Regelung für inzwischen volljährige Kinder von Konventionsflüchtlingen
- 104.4.0 Aufgrund der Übergangsregelung des § 104 Abs. 4 erhalten volljährige ledige Kinder eines Ausländers, bei dem vor dem 01.01.2005 das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG unanfechtbar festgestellt worden war, eine Aufenthaltserlaubnis in entsprechender Anwendung des § 25 Abs. 2, wenn sie zum Zeitpunkt der Asylantragstellung des Ausländers minderjährig waren, sich mindestens seit der Unanfechtbarkeit der Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG in Deutschland aufhalten und ihre Integration zu erwarten ist. Die Regelung trägt der veränderten Bedeutung der Anerkennung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 Rechnung, die u.a. zur Gewährung von Familienabschiebungsschutz nach § 26 Abs. 4 AsylVfG geführt hat, und weitet diesen Schutz auf den in Satz 1 beschriebenen Personenkreis aus.
- 104.4.1 Ist die Anerkennung erst aufgrund eines Asylfolgeantrages erfolgt, ist maßgeblicher Zeitpunkt für die Bestimmung der Minderjährigkeit des Kindes der Zeitpunkt der ersten Asylantragstellung, sofern der Ausländer zwischenzeitlich nicht ausgeweist war.
- 104.4.2 Die Aufenthaltserlaubnis wird in entsprechender Anwendung des § 25 Abs. 2 auf dieser Rechtsgrundlage erteilt, d.h., mit der Erteilung treten auch deren Rechtsfolgen ein (besonderer Ausweisungsschutz, Anspruch auf Ausstellung eines Reiseausweises für Flüchtlinge, Familiennachzug unter erleichterten Voraussetzungen). Bei der Erteilung der Niederlassungserlaubnis findet § 26 Abs. 3 Anwendung, ohne dass es der Beteiligung des BAMF bedarf, weil kein Fall des § 26 AsylVfG vorliegt, der allein den Widerruf oder die Rücknahme der Anerkennung ermöglichen könnte.
- 104.4.3 Gerade deshalb, weil die Aufenthaltserlaubnis nach § 104 Abs. 4 i.V.m. § 25 Abs. 2 mit so weit reichenden Rechtsfolgen verbunden ist, muss vor der Erteilung besonders sorgfältig geprüft werden, ob alle Erteilungsvoraussetzungen vorliegen. Die Aufenthaltserlaubnis kann versagt werden, wenn der junge Volljährige in den letzten drei Jahren wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Jugend- oder Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten oder einer Geldstrafe von mindestens 180 Tagessätzen verurteilt worden ist. Insoweit wird derselbe Maßstab zugrunde gelegt wie für die Aufenthaltsverfestigung nach § 9 Abs. 2 Nr. 4 und § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2. Von der Erfüllung der Regelerteilungsvoraussetzungen ist gemäß § 5 Abs. 3 abzusehen, da die Aufenthaltserlaubnis auf der Grundlage des § 25 Abs. 2 erteilt wird. Das Vorliegen von Ausweisungsgründen ist aber bei der erforderlichen Integrationsprognose (Nummer 104.4.4) zu berücksichtigen.
- 104.4.4 Weitere Voraussetzung ist, dass sich der junge Volljährige mindestens seit der Unanfechtbarkeit der Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 für den Elternteil im Bundesgebiet aufhält und seine Integration zu erwarten ist. Es muss also damit zu rechnen sein, dass er sich in die hiesigen Lebensverhält-

nisse einordnen und ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache erwerben wird. Bei der Beurteilung dieser Voraussetzungen ist maßgeblich auf die bisherige Aufenthaltsdauer und die Lebensumstände abzustellen. Je länger der Aufenthalt bereits gedauert hat und die Schule besucht worden ist, desto höher müssen die Anforderungen an Sprachkenntnisse und soziale und berufliche Perspektiven sein. Ein fehlender Schulabschluss, nicht ausreichende Sprachkenntnisse, wiederholte Straftaten und mangelnde Integrationsbereitschaft sprechen gegen eine zu erwartende Integration, wobei Schulabschluss und Sprachkenntnisse bei erst kurzer Aufenthaltsdauer nicht erwartet werden können. Zumindest muss aber die Bereitschaft erkennbar sein, hier Defizite abzubauen.

105 Zu § 105 Fortgeltung von Arbeitsgenehmigungen

105.1.1 Nach Absatz 1 Satz 1 behält eine vor Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes erteilte Arbeitserlaubnis ihre Gültigkeit bis zum Ablauf ihrer Geltungsdauer. Bei Erteilung eines Aufenthaltstitels gilt die Arbeitserlaubnis als Zustimmung der Arbeitsverwaltung. Wird ein Aufenthaltstitel, der nicht kraft Gesetzes zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt, oder eine Duldung erteilt, sind die in der Arbeitserlaubnis enthaltenen Maßgaben in den Aufenthaltstitel oder die Duldung zu übernehmen. Entsprechendes gilt für die Verlängerung einer Aufenthaltsgestattung.

105.2 Eine vor Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes erteilte Arbeitsberechtigung gilt als uneingeschränkte Zustimmung der Arbeitsverwaltung zur Aufnahme einer Beschäftigung. Einer Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit bedarf es in diesen Fällen dauerhaft nicht mehr. Weitere Voraussetzung für eine legale Beschäftigung ist jedoch der Besitz eines Aufenthaltstitels (auch gemäß § 81 Abs. 4), einer Duldung oder Aufenthaltsgestattung. Ausländern, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, ist die Ausübung einer Erwerbstätigkeit auch dann nicht gestattet, wenn sie noch eine gültige Arbeitserlaubnis oder Arbeitsberechtigung besitzen (§ 4 Abs. 3). Die Vorschrift ermöglicht keinen Zweckwechsel von einer Aufenthaltserlaubnis aus familiären oder humanitären Gründen zu einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit. Bei Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis, die nicht kraft Gesetzes zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt, ist als Nebenbestimmung zu verfügen:

*„Selbstständige Erwerbstätigkeit nicht erlaubt,
Beschäftigung uneingeschränkt erlaubt“.*

105.3 § 46 Abs. 1 und 3 BeschV ergänzen die Bestimmungen des § 105 durch folgende Übergangsregelungen:

- Die einem Ausländer vor dem 01.01.2005 gegebene Zusicherung der Erteilung einer Arbeitsgenehmigung gilt als Zustimmung zur Erteilung eines Aufenthaltstitels fort.
- Die einer IT-Fachkraft nach § 6 Abs. 2 IT-ArGV erteilte befristete Arbeitserlaubnis gilt als unbefristete Zustimmung zum Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung fort.
- Eine bis zum 31.12.2004 arbeitsgenehmigungsfrei aufgenommene Beschäftigung gilt ab dem 01.01.2005 als zustimmungsfrei.
- Die Regelung des § 7 Nr. 4 BeschV (Zustimmungsfreiheit unter bestimmten Voraussetzungen) gilt auch für Berufssportler bei der Verlängerung ihres Aufenthaltstitels, wenn sie ein am 07.02.2002 bestehendes Vertragsverhältnis unter den dahin geltenden aufenthaltsrechtlichen Regelungen bei demselben Arbeitgeber fortsetzen.

106 **Zu § 106 Einschränkung von Grundrechten**
(Nicht belegt)

107 **Zu § 107 Stadtstaatenklausel**
(Nicht belegt)

Anlage 1
(zu Nr. 4.3.1.1)

Ausländerbehörde

Ort, Datum
Tel. / Fax
Az.:

**Ausländerbehördliche Bescheinigung
gem. § 84 Abs. 2 AufenthG**

Aktenzeichen:

Name:

Vorname:

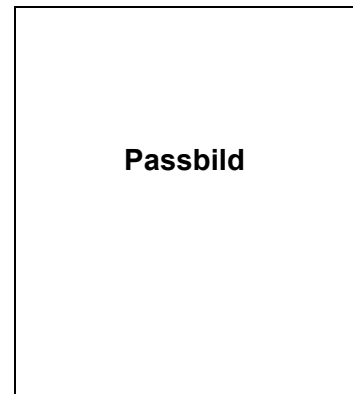
Geburtsdatum:

Geburtsort:

Staatsangehörigkeit:

Straße:

Wohnort:



Der/Die Obengenannte ist gemäß § 50 Abs. 1 AufenthG zur Ausreise aus dem Bundesgebiet verpflichtet. Diese Ausreisepflicht ist jedoch nicht vollziehbar, da gegen die Entscheidung der Ausländerbehörde ein Rechtsbehelf eingelegt wurde, der aufschiebende Wirkung entfaltet. Aufenthaltsbeendende Maßnahmen kommen daher derzeit nicht in Betracht.

Für Zwecke der Aufnahme oder Ausübung einer Erwerbstätigkeit gilt der bisherige Aufenthaltstitel wie folgt fort (Auflagen gem. § 84 Abs. 2 Satz 2 AufenthG):

Diese Bescheinigung ist befristet bis _____..

Unterschrift, Dienstsiegel

Verlängert bis: _____

Unterschrift, Dienstsiegel

Anlage 2
(zu Nr. 44.3.3.2)

**Bestätigung über die Berechtigung zur Teilnahme am
Integrationskurs
gemäß § 44 AufenthG**

Kennziffer (Ausländerbehörde-Kennzahl – lfd. Nummer des Vorgangs – Jahreszahl)

Herr Frau

Name	Vorname	Geburtsdatum
Straße / Hausnummer	Postleitzahl	Ort

ist gemäß § 4 Abs. 1 Integrationskursverordnung zur einmaligen Teilnahme berechtigt.

Es besteht eine Teilnahmeverpflichtung gemäß

- § 44 a Abs. 1 Nr. 1 AufenthG (Verpflichtung von Personen mit gesetzlichem
Teilnahmeanspruch)
o d e r
 § 44 a Abs. 1 Nr. 2 AufenthG (Verpflichtung im Rahmen verfügbarer Kursplätze)

Es ist ein Sprachtest durchgeführt worden (Anlage: Testergebnis).

Die Teilnahmeberechtigung ist **gültig bis**

Die Bestätigung wurde am _____ von der Ausländerbehörde ausgestellt.

Unterschrift, Dienstsiegel

**Ausländerbehördliche Bescheinigung
zu § 3 Abs. 1 AufenthG**

Aktenzeichen:

Name:

Vorname:

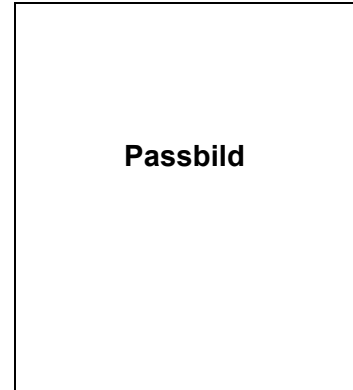
Geburtsdatum:

Geburtsort:

Staatsangehörigkeit:

Straße:

Wohnort:



- Der / die o. G. ist zurzeit nicht im Besitz eines gültigen Heimatpasses.
- Der Reisepass / Ausweis des/der o. G. ist bei der Ausländerbehörde hinterlegt

Amtliche Eintragungen:

Der/die o. G. besitzt folgenden aufenthaltsrechtlichen Status:

- Niederlassungserlaubnis nach
- Aufenthaltserlaubnis nach
- gültig bis _____
- Anlagen: _____

Diese Bescheinigung ist gültig bis _____

(Verlängerungen auf der Rückseite)

Unterschrift, Dienstsiegel

Anlage 4
(zu Nr. 51.1.3.1)

Ausländerbehörde

Ort, Datum
Tel.: / Fax
Az.:

Ausländerbehördliche Bescheinigung

Aktenzeichen:

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Staatsangehörigkeit:

Straße:

Wohnort:

Für die Wiedereinreise der/des o.G. in die Bundesrepublik Deutschland wird gem. § 51
Abs. 1 Nr. 7 AufenthG eine Frist bis zum

bestimmt.

Unterschrift, Dienstsiegel

Ausländerbehörde

Ort, Datum
Tel.: / Fax
Az.:

Ausländerbehördliche Bescheinigung
gem. § 51 Abs. 2 Sätze 1 und 2 AufenthG

Aktenzeichen:

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Staatsangehörigkeit:

Straße:

Wohnort:

Die / der o.G. ist im Besitz einer Niederlassungserlaubnis, die gem. § 51 Abs. 2 AufenthG auch im Falle einer nicht nur vorübergehenden Ausreise nicht erlischt und zur jederzeitigen Wiedereinreise in die Bundesrepublik Deutschland berechtigt, wenn und solange folgende weitere Voraussetzungen erfüllt sind:

- Es besteht eine eheliche Lebensgemeinschaft mit einem Deutschen
- Es besteht eine eheliche Lebensgemeinschaft mit (Name, Vorname, Geb.Dat.)
- Der Lebensunterhalt ist gesichert

Unterschrift, Dienstsiegel

Bezeichnung und Anschrift
der erstattungspflichtigen
Ausländerbehörde

Ort, Datum

MUSTER

**Kostenanforderung für die am in Amtshilfe
durchgeführte Abschiebung der/s...nach...**

		Betrag in Euro
Flugkosten ①	Ticket nach...Personen als Begleitung	
Beförderungskosten ② z.B.: zum Zweck der Passbeschaffung z.B.; für die Beförderung zum Flughafen	Fahrzeugart gefahrenene km km x € 0,35 Fahrzeugart gefahrenene km km x € 0,35	
Beschaffungskosten für Reisedokumente/ Gebühren für die Passausstellung ③	€ €	
Verpflegungspauschale ④	Dauer der Abschiebehaft: (Zeitraum von bis) =Tage in Abschiebehaft pro Tag 15 €	
Dolmetscherkosten ⑤		
Behandlungskosten ⑥	Aufenthalt Klinik Arztbesuch am	
Gesamtsumme		

Von der Ausländerbehörde sind im Zusammenhang mit der Abschiebung der/ desam....nach.....im Rahmen der geleisteten Amtshilfe € zu erstatten.

Im Auftrage

Unterschrift

Erläuterungen zur Kostenanforderung (zu Anlage 5 zu Nr. 58.0.7.1):

Die Erstattung von Amtshilfekosten ist nach den einschlägigen verwaltungsrechtlichen Bestimmungen auf den Ersatz von „baren“ Auslagen beschränkt, die im Einzelnen nachweisbar sind und über den allgemeinen Verwaltungsaufwand hinausgehen (§ 8 Abs. 1 S. 2 VwVfG). Dies bedeutet, dass für sonstige Personal- und Sachaufwendungen, die keine Auslagen im kostenrechtlichen Sinne darstellen (siehe § 10 VwKostG) **kein** Aufwendungsersatz verlangt werden kann.

Bei der Festlegung der Art und des Umfangs der erstattungsfähigen Amtshilfekosten aufgrund von länderübergreifenden Abschiebungen wurden im Interesse der Vereinfachung und der Gegenseitigkeit möglichst einheitliche Kostensätze in Ansatz gebracht.

- ① Reisekosten für die Verbringung der Rückzuführenden ins Ausland – es handelt sich hierbei um Flugkosten für diese selbst und ihre evtl. notwendige Begleitung zum Zielflughafen (begleitete Rückführung) - werden in *tatsächlicher* Höhe erstattet.
- ② Kosten für die Beförderung Rückzuführender innerhalb des Bundesgebietes bis zur Grenzkontrollstelle oder zur Vorführung zur Beantragung von Abschiebehaft beziehungsweise Passbeschaffung bei einer ausländischen Vertretung werden als Kilometerpauschale in Höhe von 0,35 € erstattet. Die in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Kosten für eine etwaige vorausgegangene „Leerfahrt“ sind ebenfalls erstattungsfähig.
- ③ Erfasst sind Kosten, die im Zusammenhang mit der Ausstellung von Heimreisepapieren anfallen (z.B.: Anfertigung von Lichtbildern, Aufwendungen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme einer Clearingstelle) einschließlich der Gebühren für die Beschaffung von Reisedokumenten, die in der jeweiligen Auslandsvertretung erhoben werden.
- ④ Bei dem erstattungsfähigen Amtshilfekostenaufwand für den Vollzug von Abschiebehaft wurde ein Pauschalwert von 15,-- € pro Tag in Ansatz gebracht.
- ⑤ Gemeint sind hier nur die Dolmetscherkosten, die im Zusammenhang mit einer ausländischerbehördlichen Vernehmung entstanden sind.
- ⑥ Unter „Behandlungskosten“ sind nur diejenigen Kosten zu verstehen, die unmittelbar im Zusammenhang mit dem Vollzug der Abschiebung entstanden sind.

Für die Erstattung von Kosten für die Unterbringung Tbc-kranker Abschiebegefangener in der Justizvollzugsanstalt St. Georgen/Bayreuth ist vorrangig zu klären, ob die Voraussetzungen für die Anordnung einer seuchenhygienischen Schutzmaßnahme erfüllt sind und eine Kostenerstattung nach seuchenrechtlichen Bestimmungen (§ 62 BSeuchG) erfolgt. Von der seuchenrechtlichen Kostentragungspflicht sind jedoch die Kosten für eine während einer Absonderungsmaßnahme erforderliche Heilbehandlung nicht erfasst. Um eine reibungslose Erstattung der Kosten im Zusammenhang mit der Verlegung von Tbc-kranken Abschiebungsgefangenen in die Justizvollzugsanstalt St. Georgen/Bayreuth sicherzustellen, wird vorgeschlagen, dass diese die Aufnahme von einer vorherigen (schriftlichen) Kostenzusage abhängig macht. Die Amtshilfe leistende Ausländerbehörde hat **unverzüglich** die ersuchende Ausländerbehörde über die Verlegung in die Justizvollzugsanstalt St. Georgen/Bayreuth zu unterrichten, um über die weitere Vorgehensweise zu entscheiden und die Kostenträgerschaft zu klären.

Merkblatt für die ärztliche Prüfung der Reisefähigkeit vollziehbar ausreisepflichtiger Ausländer

(Bitte stellen Sie die beigegefügte Bescheinigung erst aus, nachdem Sie diese Hinweise aufmerksam gelesen haben, und senden sie dann umgehend an die Ausländerbehörde zurück!)

I. Allgemeine Hinweise

Die Ausländerbehörde hat Sie um Prüfung gebeten, ob – ggf. unter welchen Voraussetzungen – die Ausreiseverpflichtung eines Ausländers in einem konkreten Einzelfall ohne das beachtliche Risiko von erheblichen gesundheitlichen Schäden zwangsweise durchgesetzt werden kann, nachdem die Frist für eine freiwillige Ausreise verstrichen ist.

Zuvor ist in den vorausgegangenen und – meist nach gerichtlicher Überprüfung - negativ abgeschlossenen asylrechtlichen und ausländerrechtlichen Verfahren geprüft und verneint worden, dass ein Abschiebungshindernis wegen einer im Zielstaat drohenden konkreten und erheblichen Gefahr für Gesundheit oder Leben (z.B. wegen einer fehlenden, unzureichenden oder nicht zugänglichen Behandlungsmöglichkeit im Herkunftsstaat) vorliegen könnte.

(Zu Ihrer näheren Information: Ein Abschiebungshindernis wird nicht anerkannt, um einem Ausländer eine Heilung von Krankheit unter Einsatz des sozialen Netzes der Bundesrepublik Deutschland zu sichern, sondern nur, um ihn vor außergewöhnlich schweren körperlichen oder psychischen Schäden, die existentielle Gesundheitsgefahren darstellen, zu bewahren. Das ist nicht schon bei jeder befürchteten ungünstigen Entwicklung des Gesundheitszustandes anzunehmen; auch kann nicht erwartet werden, dass eine im Bundesgebiet begonnene Behandlung im Zielstaat unverändert mit derselben Intensität, in derselben Art und mit derselben Medikation wie gegenwärtig in der Bundesrepublik Deutschland fortgesetzt wird. Ein Ausländer ist vielmehr grundsätzlich auf den in medizinischer und therapeutischer Hinsicht allgemein üblichen Standard in seinem Heimatland zu verweisen.)

Es geht jetzt also nur noch um die Prüfung der Frage, ob aufgrund der geltend gemachten gesundheitlichen Gründe durch den Vorgang der Abschiebung (im Wesentlichen die Flugreise) eine erhebliche Gefahr für Gesundheit oder Leben des Betroffenen zu befürchten ist. Der Prüfauftrag an Sie beschränkt sich daher auf diese Frage.

Sollten Sie aber Veranlassung sehen, sich daneben auch zu einer nach Ihrer Auffassung dennoch im Zielstaat konkret drohenden gravierenden gesundheitlichen Gefahr zu äußern, ist Ihnen das selbstverständlich unbenommen. Die Bescheinigung sieht diese Möglichkeit unter „Sonstige zu beachtende Besonderheiten“ vor. Die Ausländerbehörde wird in diesem Falle dem Ausländer unverzüglich seine rechtlichen Möglichkeiten aufzeigen, durch Anerkennung eines Abschiebungshindernisses doch noch ein Aufenthaltsrecht zu erhalten (i.d.R. ist u.a. ein Antrag beim Verwaltungsgericht auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes erforderlich).

Der Ausländer ist gesetzlich (§ 82 Abs. 4 AufenthG) verpflichtet, die Untersuchung zu dulden. Das Untersuchungsergebnis unterliegt wegen der damit verbundenen Erfüllung gesetzlicher Aufgabenstellungen der Ausländerbehörde insoweit nicht der ärztlichen Schweigepflicht, als diese Daten notwendig sind, damit die Ausländerbehörde ihre Entscheidung treffen kann.

II. Umfang der Prüfung der Reisefähigkeit / Flugtauglichkeit

Reiseunfähigkeit infolge Krankheit begründet kein Abschiebungshindernis in Bezug auf einen bestimmten Zielstaat, sondern steht (i.d.R. nur vorübergehend) dem Vollzug der Abschiebung an sich entgegen, etwa weil ein Flugtransport wegen einer derzeit bestehenden Erkrankung nicht ohne das beachtliche Risiko von erheblichen gesundheitlichen Schäden durchgeführt werden kann.

Insbesondere wenn Hinweise zu folgenden Erkrankungen und festzustellenden Besonderheiten vorliegen, sollten die Befunde in der Bescheinigung detailliert dargestellt werden:

- Ansteckende Infektionskrankheiten (offene Tbc, infektiöse Hepatitis A/B/C, HIV, Scharlach, Diphtherie, Windpocken etc. in der akuten Phase)
- Schwere Herz- Kreislaferkrankungen sowie Lungenerkrankungen
- Zustand nach Herzinfarkt oder Schlaganfall
- Innere Verletzungen (Ausmaß beschreiben)
- Akute Magen/Darmerkrankungen
- Akute Erkrankungen des HNO-Gebiets

Ebenso sollte verfahren werden, wenn sich Hinweise für eine Fluguntauglichkeit ergeben aus

- neurologischen/ psychischen Erkrankungen (einschließlich PTBS, schwerster Depression und schwerster Angststörung)
- Schädel- oder Hirnverletzungen (Ausmaß beschreiben)
- Anfallsleiden
- Zustand nach Thrombosen
- Gewalttätigkeit
- Schwangerschaft / Risikoschwangerschaft (*eine Rückführung erfolgt nicht während der Mutterschutzfrist!*).

Für den Fall, dass die Reisefähigkeit zurzeit nicht vorliegt, ist stets die Frage zu klären, ob, ggf. wann frühestens und unter welchen Voraussetzungen trotz einer jetzt bestehenden Erkrankung die Möglichkeit besteht, die vorgesehene Flugreise ohne erhebliche Gesundheitsschäden durchzuführen.

Ist die Flugreisetauglichkeit nur durch Auflagen/Zusatzmaßnahmen sicherzustellen, sollten Sie die erforderlichen und geeigneten Maßnahmen genau beschreiben. Zusatzmaßnahmen sind dann geeignet, wenn sie eine wesentliche oder lebensbedrohliche Verschlechterung des Gesundheitszustandes durch die Rückführung als unwahrscheinlich erscheinen lassen.

Im Bedarfsfall kann die Ausländerbehörde für eine ärztliche oder pflegerische Begleitung sorgen. Auch können Medikamente und Geräte mitgeführt werden, die bei Bedarf und mit Einwilligung des Betroffenen verabreicht oder genutzt werden können. Evtl. notwendige äußere Bedingungen einer Flugrückführung wie etwa nicht aufgestellter Fluggastsitz, Liegendtransport, Flugambulanz können im Bedarfsfall erfüllt werden.

Für den Fall einer befürchteten Eigen- oder Fremdgefährdung können zumeist besondere Maßnahmen empfohlen werden. Z.B. kann eine permanente Überwachung durch einen Arzt, sonstigen Betreuer oder Sicherheitskräfte vom Beginn der Abschiebung bis hin zur evtl. notwendigen und dann zuvor sichergestellten Übergabe an einen Arzt oder eine Therapieeinrichtung im Heimatland vorgesehen werden.

Bitte, beachten Sie:

Die mit einer Abschiebung gegen den Willen des Betroffenen stets zwangsläufig verbundenen psychischen Belastungen waren dem Gesetzgeber bekannt. Das Gesetz nimmt sie in Kauf; sie allein dürfen nicht zum Verzicht auf die Abschiebung führen.

Einverständniserklärung

Hiermit erkläre ich mein Einverständnis mit einer medizinischen/psychologischen Untersuchung durch

zum Zweck der Aufklärung des Sachverhalts in meinem aufenthaltsrechtlichen Verfahren. Des Weiteren gestatte ich, dass zur Durchführung dieser Untersuchung die Ausländervorgänge und die Asylverfahrensakte an diesen Arzt bzw. diese Stelle weitergegeben werden.

Die Untersuchung, zu deren Vorbereitung auch die Vorlage dieser Unterlagen erforderlich ist, dient der Begutachtung der von mir vorgetragenen gesundheitlichen Abschiebungshindernisse. Es werden daher Gesundheitsdaten erhoben, verarbeitet und genutzt.

Ich wurde darauf hingewiesen, dass ich verpflichtet bin, bei der Aufklärung des Sachverhaltes mitzuwirken (§ 82 Abs. 1 AufenthG). Meine Mitwirkung im Rahmen dieser medizinischen/psychologischen Begutachtung geschieht freiwillig.

Ich wurde darauf aufmerksam gemacht, dass die Ausländerbehörde im Falle meiner Weigerung, an der Begutachtung mitzuwirken, nur nach Aktenlage entscheiden kann.

Diese Erklärung wurde mir in meiner Heimatsprache übersetzt, ich habe ihren Inhalt verstanden und erteile diese Einwilligung freiwillig.

.....

Ort, Datum

.....
.....
Unterschrift
(und Name u. Vorname in Druckbuchstaben)

Ich bin damit einverstanden, dass zur Durchführung der o.a. Untersuchung auch meine in der Ausländer/Asylverfahrensakte enthaltenen Daten, soweit erforderlich, an die o.a. Stelle weitergegeben werden. Diese Erklärung wurde mir in meiner Heimatsprache übersetzt, ich habe ihren Inhalt verstanden und erteile diese Einwilligung freiwillig.

.....

.....
.....
Unterschrift
(und Name u. Vorname in Druckbuchstaben)

Ausländerbehörde

Ort, Datum

Tel.:

Fax:

Az.:

Bescheinigung
für

Name
Vorname
Geb. am in
Staatsangehörigkeit:
PLZ/Wohnort:
Straße/Haus Nr.:

Lichtbild
Siegel

Der / Die Obengenannte ist nicht im Besitz eines Ausweisdokumentes.

Die Ausreisefrist ist abgelaufen. Die Abschiebung ist eingeleitet.

Der Aufenthalt ist bis zur Ausreise gem. § 51 Abs. 6 / § 61 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) räumlich auf

--

beschränkt.

Die Verpflichtung, in

--

zu wohnen, bleibt bis dahin ebenfalls bestehen.

Jegliche Erwerbstätigkeit ist untersagt.

Diese Bescheinigung wird am Tage der Abschiebung, spätestens aber mit Ablauf des

--

ungültig.

Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer sollte im Falle der polizeilichen Kontrolle Kontakt mit der ausstellenden Ausländerbehörde (s.o.) aufgenommen werden.

Der Nationalpass mit der Nr.....ist dort hinterlegt. (*

Im Auftrage

(* ggf. streichen

(zu Nr. 82.4.1)

Absender:

Ort, Datum

An
(Ausländerbehörde)

Ärztliche Bescheinigung

(Name, Vorname, Geburtsdatum,

Az. der Ausländerbehörde

ist auf dem Land- und Luftweg

- reisefähig
- reisefähig, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind: ¹
- nicht reisefähig bis voraussichtlich.....
wegen
(genaue Beschreibung der medizinischen Hintergründe und der erforderlichen Behandlungsmaßnahmen)
- Sonstige zu beachtende Besonderheiten

Unterschrift

¹ bitte Notwendigkeit begründen (z.B. Fortführung einer erforderlichen Medikation während des Fluges, ärztliche, pflegerische, allgemeine Begleitung, Patientenkabine, Sicherheitsbegleitung bei Eigen- oder Fremdgefährdung)